

VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

der Evangelischen
Landeskirche in Baden

11. ordentliche Tagung
vom 19. Oktober bis 23. Oktober 2025

Amtszeit von April 2021 bis Oktober 2026*

* Die Amtszeit wurde laut § 6 des Notfallgesetzes um sechs Monate verkürzt.



VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

11. ordentliche Tagung vom 19. Oktober bis 23. Oktober 2025

(Amtszeit von April 2021 bis Oktober 2026)

Die Amtszeit wurde laut § 6 des Notfallgesetzes um sechs Monate verkürzt.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Satz / Gestaltung Umschlag: „Digitale Medien und Gestaltung“, Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe
Druck: Druckhaus Butscher e.K., Osterfeldstraße 27, 75172 Pforzheim

2026

(Gedruckt auf Bilderdruckpapier, FSC-zertifiziert, 100% Recyclingfasern)
(Gedruckte Fassung der Protokolle wird klimaneutral produziert.)

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Der Präsident der Landessynode und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin	IV
II. Das Präsidium der Landessynode	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	V
V. Die Mitglieder der Landessynode	
A Gewählte Mitglieder	VI–VIII
B Berufene Mitglieder	VIII
C Veränderungen	IX
D Darstellung nach Kirchenbezirken	X
VI. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	XI
VII. Die Ausschüsse der Landessynode	
A Die ständigen Ausschüsse	XII
B Der Rechnungsprüfungsausschuss	XII
VIII. Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien	XIII–XVI
IX. Die Rednerinnen und Redner bei der Tagung der Landessynode	XVII
X. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XVIII–XXV
XI. Verzeichnis der Anlagen	XXVI
XII. Gottesdienst	
Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch Präsident Axel Wermke	1
Predigt von Ricardo Schlegel (Generalsekretär, Evangelische Kirche am Rio de la Plata, Argentinien)	2–3
XIII. Verhandlungen	
Erste Sitzung, 20. Oktober 2025	5–16
Zweite Sitzung, 22. Oktober 2025	17–25
Dritte Sitzung, 23. Oktober 2025	26–59
XIV. Anlagen	61–169

I**Der Präsident der Landessynode und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin**

(§5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

- Präsident der Landessynode: Axel Wermke, Rektor i. R.
1. Stellvertreter des Präsidenten: Karl Kreß, Pfarrer i. R. / gepr. Industriefachwirt
2. Stellvertreterin des Präsidenten: Sabine Ningel, Oberstudienrätin / Theologin

II**Das Präsidium der Landessynode**

(§5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Der Präsident und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin:
Axel Wermke, Karl Kreß, Sabine Ningel
2. Die Schriftführer/Schriftführerinnen der Landessynode:
Joachim Buchert, Agnetha Dalmus, Thea Groß (Erste Schriftführerin), Rüdiger Heger,
Elisabeth Winkelmann-Klingsporn, Udo Zansinger

III**Der Ältestenrat der Landessynode**

(§ 11 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Der Präsident und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin:
Axel Wermke, Karl Kreß, Sabine Ningel
2. Die Schriftführer/Schriftführerinnen der Landessynode:
Joachim Buchert, Agnetha Dalmus, Thea Groß (Erste Schriftführerin), Rüdiger Heger,
Elisabeth Winkelmann-Klingsporn, Udo Zansinger
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:
Bildungs- und Diakonieausschuss: Dr. Thomas Schalla
Finanzausschuss: Helmut Wießner
Hauptausschuss: Angela Heidler
Rechtsausschuss: Julia Falk-Goerke
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
Dr. Jochen Beurer, Natalie Frey, Dr. Adelheid von Hauff, Werner Kadel, Thomas Rufer

IV Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(Art. 81, 82, 87 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder

Die Landesbischöfin:

Springhart, Prof. Dr. Heike

Der Präsident der Landessynode:

Wermke, Axel, Rektor i. R.

Erster Stellvertreter des Präsidenten:

Kreß, Karl, Pfarrer i. R. / gepr. Industriefachwirt

Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse:

Falk-Goerke, Julia, Juristin

Heidler, Angela, Dekanin

Schalla, Dr. Thomas, Dekan

Wießner, Helmut, Dezernatsleiter

Stellvertretende Mitglieder

Ningel Sabine, Oberstudienrätin / Theologin

Buchert, Joachim, Mathematiker

Heger, Rüdiger, Dipl. Sozialarbeiter

Rees, Dr. Carsten T., Webmaster im Bereich Life Science

Hauff, Dr. Adelheid von, Religionspädagogin / Dozentin

Von der Landessynode gewählte Synodale:

Dörnenburg, Corina, Dipl. Finanzwirtin (FH)

Groß, Thea, Dipl. Religionspädagogin

Hartmann, Ralph, Dekan

Kerschbaum, Matthias, Generalsekretär CVJM Baden

Klotz, Jeff, Verleger

Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang, Astrophysiker i.R.

Weida, Ruth, Oberstudienrätin i.R.

Weber, Michael, Pfarrer u. Dachdecker

Bussche-Kessell, Gevinon von dem, Verwalterin i.R.

Garleff, Dr. Gunnar, Pfarrer

Alpers, Prof. Dr. Sascha, Informationswirt

Goll, Prof. Dr. Gernot, Festkörperphysiker

Boch, Dirk, Pfarrer

Schaupp, Dorothea, Religionsphilologin i.R.

Berufenes Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

(Art. 87 Nr. 2 GO):

Lienhard, Prof. Dr. Fritz, Universitätsprofessor

N.N.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Leitender Direktor: Tröger-Methling, Kai

Die Oberkirchenrätinnen/die Oberkirchenräte: Jung, Sabine; Kreplin, Dr. Matthias; Schmidt, Wolfgang; Wollinsky, Martin; N.N.; N.N.

Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Prälätin/der Prälät: Reinhard, Heide; Witzgenbacher, Dr. Marc

V

Die Mitglieder der Landessynode

(Art. 66 der Grundordnung)

A Die gewählten Mitglieder

Alpers, Prof. Dr. Sascha	Informationswirt Hauptausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Becker, Rainer	Dekan Hauptausschuss	(KB Ortenau)
Beurer, Dr. Jochen	Mathematiker Rechtsausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Boch, Dirk	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Bollacher, Tilman	Jurist Rechtsausschuss	(KB Hochrhein)
Borm, Helgine	Wirtschaftskauffrau/Pfarramtssekr. Hauptausschuss	(KB Kraichgau)
Bruszt, Gisela	Oberstudienrätin i.R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Buchert, Joachim	Mathematiker Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Bussche-Kessell, Gevinon von dem	Verwalterin i.R. Hauptausschuss	(KB Konstanz)
Daute, Doris	Lehrerin i.R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Emmendingen)
Dörnenburg, Corina	Dipl. Finanzwirtin (FH) Finanzausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Fischer, Jürgen	Filmcutter Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Ortenau)
Frey, Nathalie	Pfarrerin Finanzausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Garleff, Dr. Gunnar	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Gemmingen-Hornberg, Dr. Daniela Freifrau von	Zahnärztin Finanzausschuss	(KB Mosbach)
Goll, Prof. Dr. Gernot	Festkörperphysiker Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Götz, Mathias	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Badischer Enzkreis)
Groß, Thea	Dipl. Religionspädagogin Finanzausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Hager, Gert	Wirtschaftsberater Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Hartmann, Ralph	Dekan Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Hauff, Dr. Adelheid von	Religionspädagogin/Dozentin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Heger, Rüdiger	Dipl. Sozialarbeiter Hauptausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Heidler, Angela	Dekanin Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Herr, Petra	Erzieherin Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)

Hock, Dagmar	Bankkauffrau Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Jung, Sylvia	Rechtsanwältin/Mediatorin Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Kadel, Werner	Vors. Richter am Landgericht Rechtsausschuss	(KB Ortenau)
Kaminsky, Dr. Ronald	Parasitologe Hauptausschuss	(KB Markgräflerland)
Klotz, Jeff	Verleger Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Badischer Enzkreis)
Kreß, Karl	Pfarrer i.R./gepr. Industriefachwirt Rechtsausschuss	(KB Adelsheim-Boxberg)
Lehmkühler, Thomas	Pfarrer Rechtsausschuss	(KB Neckargemünd-Eberbach)
Lohrer, Felix	Dipl.-Ingenieur Finanzausschuss	(KB Hochrhein)
Mödritzer, Dr. Helmut	Schuldekan Rechtsausschuss	(KB Baden-Baden und Rastatt)
Nakatenus, Ruth	Pfarrerin Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Naujoks, Christian	CFD-Ingenieur Finanzausschuss	(KB Neckargemünd-Eberbach)
Ningel, Sabine	Oberstudienrätin/Theologin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Peter, Dr. Barbara	Ärztin Hauptausschuss	(KB Adelsheim-Boxberg)
Peter, Gregor	IT-Teamleiter Finanzausschuss	(KB Ortenau)
Preiß, Monika	Diakonin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Neckar-Bergstraße)
Rees, Dr. Carsten T.	Webmaster im Bereich Life Sciences Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Reimann, Ulrich	Dipl.-Pädagoge/Rektor i.R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Roloff, Claudia	Pfarrerin/Leiterin eeb Ortenau Hauptausschuss	(KB Ortenau)
Roßkopf, Susanne	Pfarrerin Rechtsausschuss	(KB Markgräflerland)
Rufer, Thomas	Steuerber./Rechtsanw./Wirtsch.pr. Finanzausschuss	(KB Neckar-Bergstraße)
Rüter-Ebel, Wolfgang	Dekan Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Villingen)
Schalla, Dr. Thomas	Dekan Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Schaupp, Dorothea	Religionsphilologin i.R. Hauptausschuss	(KB Markgräflerland)
Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	Astrophysiker i.R. Finanzausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Schulze, Rüdiger	Dekan Rechtsausschuss	(KB Emmendingen)
Schumacher, Michael	Pfarrer Finanzausschuss	(KB Kraichgau)

Stromberger, Ingolf	Dekan Finanzausschuss	(KB Mosbach)
Vogel, Klaus	Pfarrer Rechtsausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)
Weber, Michael	Pfarrer/Dachdecker Hauptausschuss	(KB Konstanz)
Weida, Ruth	Oberstudienrätin i.R. Hauptausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)
Wermke, Axel	Rektor i.R. Präsident der Landessynode	(KB Bretten-Bruchsal)
Wetterich, Cornelia	Schuldekanin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Wertheim)
Wick, Peter	Dipl. Volkswirt/Steuerberater Finanzausschuss	(KB Baden-Baden und Rastatt)
Wießner, Helmut	Dezernatsleiter Finanzausschuss	(KB Wertheim)
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	freie Journalistin Finanzausschuss	(KB Villingen)

B Die berufenen Mitglieder

Baden, Stephanie Markgräfin von	Rechtsausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Dalmus, Agnetha	Kreisoberinspektorin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Badischer Enzkreis)
Daum, Prof. Dr. Ralf	Studiengangsleiter BWL Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Falk-Goerke, Julia	Juristin Rechtsausschuss	(KB Neckargemünd-Eberbach)
Fischer, Sibylle	Kindheitspädagogin/Dozentin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Heute-Bluhm, Gudrun	Oberbürgermeisterin a. D. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Markgräflerland)
Jost, Lydia	Vikarin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Kaiser, Balthasar	Student Rechtswissenschaften Rechtsausschuss	(KB Hochrhein)
Kerschbaum, Matthias	Generalsekretär CVJM Baden Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)
Lienhard, Prof. Dr. Fritz	Universitätsprofessor Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Nemet, Simon	Student evang. Theologie Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Nödl, Michael	Justitiar/stellv. Hauptgeschäftsführer Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Ritscher, Christian	Bundesanwalt Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Wacker, Martin	Geschäftsführer/Journalist/Autor Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Zansinger, Udo	Pfarrer/hauptamt. Religionslehrer Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Neckar-Bergstraße)

C Veränderungen**1. Die Mitglieder des Landeskirchenrats (IV)**

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Oberkirchenrätinnen/die Oberkirchenräte

neu: Jung, Sabine

2. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (VI)

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Oberkirchenrätinnen/die Oberkirchenräte

neu: Jung, Sabine

**D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode
– dargestellt nach Kirchenbezirken –**

Kirchenbezirk/ Stadtkirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim-Boxberg	2	Kreß, Karl; Peter, Dr. Barbara	
Baden-Baden u. Rastatt	2	Mödritzer, Dr. Helmut; Wick, Peter	
Badischer Enzkreis	2	Götz, Mathias; Jeff, Klotz	Dalmus, Agnetha
Breisgau- Hochschwarzwald	3	Boch, Dirk; Reimann, Ulrich; Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	
Bretten-Bruchsal	3	Vogel, Klaus; Weida, Ruth; Wermke, Axel	Kerschbaum, Matthias
Emmendingen	2	Daute, Doris; Schulze, Rüdiger	
Freiburg	3	Heidler, Angela; Jung, Sylvia; Rees, Dr. Carsten T.	Fischer, Sybille; Jost, Lydia; Nödl, Michael
Heidelberg	2	Garleff, Dr. Gunnar; Buchert, Joachim	Lienhard, Prof. Dr. Fritz
Hochrhein	2	Bollacher, Tilman; Lohrer, Felix	Kaiser, Balthasar
Karlsruhe-Land	3	Heger, Rüdiger; Alpers, Prof. Dr. Sascha; Dörnenburg, Corina	
Karlsruhe	3	Goll, Prof. Dr. Gernot; Hock, Dagmar; Schalla, Dr. Thomas	Ritscher, Christian; Wacker, Martin
Konstanz	2	Bussche-Kessell, Gevinon von dem; Weber, Michael	
Kraichgau	2	Borm, Helgine; Schumacher, Michael	
Mannheim	3	Hartmann, Ralph; Herr, Petra; Ningel, Sabine	Daum, Prof. Dr. Ralf; Nemet, Simon
Markgräflerland	3	Kaminsky, Dr. Ronald; Roßkopf, Susanne; Schaupp, Dorothea	Heute-Bluhm, Gudrun
Mosbach	2	Gemmingen-Hornberg, Dr. Daniela Freifrau von; Stromberger, Ingolf	
Neckar-Bergstraße	2	Preiß, Monika; Rufer, Thomas	Zansinger, Udo
Neckargemünd-Eberbach	2	Lehmkühler, Thomas; Naujoks, Christian	Falk-Goerke, Julia
Ortenau	5	Becker, Rainer; Fischer, Jürgen; Kadel, Werner; Peter, Gregor; Roloff, Claudia	
Pforzheim	2	Hager, Gert; Nakatenus, Ruth	
Südliche Kurpfalz	3	Beurer, Dr. Jochen; Frey, Nathalie; Hauff, Dr. Adelheid von	
Überlingen-Stockach	2	Bruszt, Gisela; Groß, Thea	Baden, Stephanie Markgräfin von
Villingen	2	Rüter-Ebel, Wolfgang; Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	
Wertheim	2	Wetterich, Cornelia; Wießner, Helmut	
Zusammen:	59		15

VI **Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats**

(Art. 66 Abs. 3, Art. 79 der Grundordnung)

1. Die Landesbischöfin:

Springhart, Prof. Dr. Heike

2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Leitender Direktor Tröger-Methling, Kai

(Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)

Oberkirchenrat Schmidt, Wolfgang

(Ständiger Vertreter der Landesbischöfin)

Oberkirchenrätin Jung, Sabine

Oberkirchenrat Kreplin, Dr. Matthias

Oberkirchenrat Wollinsky, Martin

N.N.

N.N.

3. Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Reinhard, Heide (Prälatin des Kirchenkreises Nordbaden)

Witzenbacher, Dr. Marc (Prälat des Kirchenkreises Südbaden)

VII Die Ausschüsse der Landessynode

A Die ständigen Ausschüsse

(§ 13 der Geschäftsordnung der Landessynode)

Bildungs- und Diakonieausschuss (19 Mitglieder)

Schalla, Dr. Thomas, Vorsitzender
Wetterich, Cornelia, stellvertretende Vorsitzende

Bruszt, Gisela	Jost, Lydia
Dalmus Agnetha	Kerschbaum, Matthias
Daute, Doris	Klotz, Jeff
Fischer, Jürgen	Ningel, Sabine
Fischer, Sibylle	Preiß, Monika
Garleff, Dr. Gunnar	Reimann, Ulrich
Hauff, Dr. Adelheid von	Rüter-Ebel, Wolfgang
Heute-Bluhm, Gudrun	Zansinger, Udo
Hock, Dagmar	

Finanzausschuss (19 Mitglieder)

Wießner, Helmut, Vorsitzender
Frey, Natalie, stellvertretende Vorsitzende
Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang, stellvertretender Vorsitzender

Daum, Prof. Dr. Ralf	Naujoks, Christian
Dörnenburg, Corina	Peter, Gregor
Gemmingen-Hornberg, Dr. Daniela	Rees, Dr. Carsten T.
Freifrau von	Rufer, Thomas
Goll, Prof. Dr. Gernot	Schumacher, Michael
Groß, Thea	Stromberger, Ingolf
Hager, Gert	Wick, Peter
Hartmann, Ralph	Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth
Lohrer, Felix	

Hauptausschuss (20 Mitglieder)

Heidler, Angela, Vorsitzende
Heger, Rüdiger, stellvertretender Vorsitzender

Alpers, Prof. Dr. Sascha	Nakatenus, Ruth
Becker, Rainer	Nemet, Simon
Boch, Dirk	Nödl, Michael
Borm, Helgine	Peter, Dr. Barbara
Bussche-Kessell, Gevinon von dem	Roloff, Claudia
Götz, Mathias	Schaupp, Dorothea
Herr, Petra	Wacker, Martin
Kaminsky, Dr. Ronald	Weber, Michael
Lienhard, Prof. Dr. Fritz	Weida, Ruth

Rechtsausschuss (15 Mitglieder)

Falk-Goerke, Julia, Vorsitzende
Kadel, Werner, stellvertretender Vorsitzender

Baden, Stephanie Markgräfin von	Lehmkühler, Thomas
Beurer, Dr. Jochen	Mödritzer, Dr. Helmut
Bollacher, Tilman	Ritscher, Christian
Buchert, Joachim	Roßkopf, Susanne
Jung, Sylvia	Schulze, Rüdiger
Kaiser, Balthasar	Vogel, Klaus
Kreß, Karl	

B Der Rechnungsprüfungsausschuss

(§ 15 der Geschäftsordnung der Landessynode)

(7 Mitglieder)

Daum, Prof. Dr. Ralf, Vorsitzender
Wick, Peter, stellvertretender Vorsitzender

Alpers, Prof. Dr. Sascha	Kaiser, Balthasar
Buchert, Joachim	Rufer, Thomas
Daute, Doris	

Zeichenerklärung: V = Vorsitzende/r stV = stellv. Vorsitzende/r ● = Mitglied S = stellv. Mitglied 1. S = 1. Stellvertreter/in 2. S = 2. Stellvertreter/in	Goll, Prof. Dr. Gernot	Götz, Mathias	Groß, Thea	Hager, Gert	Hartmann, Ralph	Hauff, Dr. Adelheid von	Heger, Rüdiger	Heidler, Angela	Herr, Petra	Heute-Bluhm, Gudrun	Hock, Dagmar	Jung, Sylvia	Jost, Lydia	Kadel, Werner	Kaiser, Balhasar	Kaminsky, Dr. Ronald	Kerschbaum, Matthias	Klotz, Jeff	Kreß, Karl	Lehmkuhler, Thomas
Landeskirchenrat	S		●		●	S	S	●									●	●	●	
Bischofswahlkommission			●				●	●										●	stV	
Ältestenrat			●			●	●							●					●	
Bildungs-/Diakonieausschuss						●				●	●		●				●	●		
Finanzausschuss	●		●	●	●															
Hauptausschuss		●					stV	V	●							●				
Rechtsausschuss												●		stV	●				●	●
Rechnungsprüfungsausschuss															●					
Delegiertenversammlung der ACK B.-W.						●														
Ausschuss für <u>Ausbildungsfragen</u>																				
Vergabeausschuss <u>Diakoniefonds</u>							●													
Aufsichtsrat <u>Diakonisches Werk Baden</u>							●										●		●	
EKD-Synode / Vollkonferenz der UEK						●				●		2.S		●			●			
Vollversammlung der EMS																				
Kuratorium <u>Ev. Hochschule Freiburg</u>	●											●						●		
<u>Ev. Pfarrprüfendestiftung Baden, Stiftungsrat</u>																				
<u>Ev. Stiftung Pflege Schönau, Stiftungsrat</u>																				
Fachgruppe <u>Gleichstellung</u>													●							
Vergabeausschuss <u>Hilfe f. Opfer der Gewalt</u>										●			●							●
Vorstand, Verein für <u>Kirchengeschichte</u>						●														
Vergabeausschuss <u>Kirchenkompassfonds</u>												●								
Kommission für <u>Konfirmation</u>																				
<u>Landesjugendkammer</u>																				
<u>Landesjugendsynode</u>																				
Spruchkollegium für <u>Lehrverfahren</u>						●								●						
<u>Liturgische Kommission</u>																●				●
<u>interreligiöses Gespräch, Fachgruppen</u>				●		●														
<u>Mission und Ökumene, Fachgruppen</u>						●				●										
Begleitgruppe <u>Ressourcensteuerung</u>																		●	●	
<u>Schulstiftung, Stiftungsrat</u>																				
Beirat „Alter und demographischer Wandel“																				
Beirat <u>friedensethischer Prozess</u>													●							
Beirat <u>„Vernetzung in der Landeskirche“</u>																				
Beirat <u>Zentrum für Seelsorge</u>																	●			

IX

Die Rednerinnen und Redner bei der Tagung der Landessynode

	Seite
Alpers, Prof. Dr. Sascha	21f, 33
Becker, Rainer	53f
Beurer, Dr. Jochen	36f
Boch, Dirk	45
Bollacher, Tilman	23f, 28f
Buchert, Joachim	10f
Bussche-Kessel, von dem Gevinon	13, 33, 37, 44
Daute, Doris	18ff, 45
Dörnenburg, Corina	33, 46
Frey, Natalie	44, 48
Götz, Mathias	49f
Goll, Prof. Dr. Gernot	20f
Gutknecht, Nicole	56
Hager, Gert.	46, 52f
Hartmann, Ralph	35ff, 37f
Hauff, Dr. Adelheid von	43f
Heger, Rüdiger	49
Heidler, Angela	37, 40f, 43, 50, 57
Jost, Lydia	47
Jung, Sabine	5
Kastner, Martina	9f
Kendel, Dr. André	14
Kreplin, Dr. Matthias	46
Kreß, Karl	17ff, 24f, 34ff
Lehmkühler, Thomas	22f, 38
Löhr, Dr. Miriam	14ff
Lorenz, Hermann	7f
Meier, Dr. Gernot	14
Nakatenus, Ruth.	37, 45, 53, 56
Nemet, Simon.	46, 47ff, 55f
Ningel, Sabine	18, 21ff, 54f
Nödl, Michael	45
Peter, Gregor	49
Pfeiffer, Dr. Birgit	8f
Preiß, Monika	44
Rees, Dr. Carsten T.	36, 43ff, 46, 48
Ritscher, Christian	37
Roloff, Claudia	19f, 44f
Sendler-Koschel, Dr. Birgit	27
Schalla, Dr. Thomas	31f, 36, 39f, 44, 49, 57
Schaupp, Dorothea	47
Schlegel, Ricardo	6f
Schulze, Rüdiger	36, 56
Springhart, Prof. Dr. Heike	46, 48
Stromberger, Ingolf.	23, 55f
Tröger-Methling, Kai	46
Wermke, Axel	5ff, 26ff, 49, 53ff
Wießner, Helmut.	30ff, 38f, 41f, 46, 49ff, 53, 57
Wollinsky, Martin	12f, 37, 43, 48ff, 56

X

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

Adelsheim-Boxberg, Kirchenbezirk

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Vereinigung der evang. Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach zum Evang. Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau (Vereinigungsgesetz Neckar-Kraichgau) und zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Vereinigung der evang. Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim zum Evang. Kirchenbezirk Odenwald-Tauber (Vereinigungsgesetz Odenwald-Tauber))

Ahrendt, Rainer

- siehe Nachrufe

Akademie, Evang.

- siehe Prioritätensetzung/Priorisierung (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)

Arbeitsfelder, Kirchl.

- siehe Prioritätensetzung/Priorisierung (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)

Baukostenzuschuss, Evang. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

- Bericht über Baubehilfe in der Evang. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO), Syn. Heidler, Ningel, Dr. Schalla, Wießner 54f

Berufsbildprozess

- siehe Prioritätensetzung/Priorisierung (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)

Beschlüsse der Landessynode der Herbsttagung 2025

- Vorlage des LKR v. 09.07.25: Entwurf Aktionsplan Inklusion 2.0 der Evang. Landeskirche in Baden und des Diak. Werkes in Baden 20
- Vorlage des LKR v. 24.09.25: Haushalt 2026/2027 34
- Vorlage des LKR v. 09.07.25: Verfahrensvorschlag zur Eingabe der Posaunenarbeit v. 05.02.25 34
- Schriftl. Antrag der Syn. Agnetha Dalmus u.a. v. 15.09.2025: Zukunft der Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche 34
- Schriftl. Antrag des Syn. Prof. Dr. Sascha Alpers u.a. v. 15.09.2025: Räume für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen 34
- Priorisierung 44ff
- siehe Gesetze

Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD)) (hier auch: Personalgewinnungs-/Personalbindungsprämie)

Bezirkkirchenrat

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Leitungsämter im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz))

Dekanate

- siehe Prioritätensetzung/Priorisierung (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Leitungsämter im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz)) (hier auch: Bildung von Leitungsteams)

Dekane/Dekaninnen/Dekanstellvertreter/Dekanstellvertreterinnen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Leitungsämter im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz)) (hier auch: Bildung von Leitungsteams)

Diakonische Werke in Kirchenbezirken

- siehe Prioritätensetzung/Priorisierung (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)

Diakonisches Werk Baden

- siehe Inklusion (Vorlage des LKR v. 09.07.25: Entwurf Aktionsplan Inklusion 2.0 der Evang. Landeskirche in Baden und des Diak. Werkes in Baden)
- siehe Prioritätensetzung/Priorisierung (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)

Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats

- siehe Prioritätensetzung/Priorisierung (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)

Dienstleistungszentren

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung und zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evang. Kirchenverwaltungen in der Evang. Landeskirche in Baden (Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz))

Digitalisierung

- siehe Social Media (Vortrag: „Kommunikation des Evangeliums – digital?!- Kirche und Social Media, Dr. Miriam Löhr)

EKD

- siehe Grußwort (Sendler-Koschel, Dr. Birgit)

epd-Südwest

- siehe Prioritätensetzung/Priorisierung (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)

Erwachsenenbildung

- siehe Prioritätensetzung/Priorisierung (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)

Erzieher/Erzieherinnen

- siehe Prioritätensetzung/Priorisierung (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)

Fachschulen für Sozialpädagogik

- siehe Prioritätensetzung/Priorisierung (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)

Finanzausgleichsgesetz

- siehe Prioritätensetzung/Priorisierung (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)

Flüchtlinge

- siehe Hilfe für Opfer der Gewalt, Vergabeausschuss (Bericht des Vergabeausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“, Syn. Ningle)

Fort- u. Weiterbildung

- siehe Prioritätensetzung/Priorisierung (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)

Frauenarbeit

- siehe Prioritätensetzung/Priorisierung (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)

Friedensfragen

- siehe Landessynode (Friedensgebet)

Fundraising-Stelle, Sponsoring

- siehe Prioritätensetzung/Priorisierung (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)

Gäste

- Azar, Dr. Sani Ibrahim Azar, Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Jordanien und im Heiligen Land 16
- Birkhofer, Dr. Peter, Weihbischof, Vertreter des Erzbischöfl. Ordinariats Freiburg 16
- Fleckenstein, Justizrätin Margit, Präsidentin a. D., EKD-Synodale 6
- Kastner, Martina, Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken in Baden 6, 9f
- Kersten, Markus, Vertreter Liebenzeller Gemeinschaftsverband e.V. 6
- Kirchhoff, Prof. Dr. Renate, Rektorin Evang. Hochschule Freiburg 6
- Löhr, Dr. Miriam, Institut für praktische Theologie an der Universität Bern 6
- Lorenz, Hermann, Präsident der pfälzischen Landessynode 6, 7f
- Pfeiffer, Dr. Birgit, Präses der Synode von Hessen und Nassau 6, 8f
- Schlegel, Ricardo, Generalsekretär, Evangelische Kirche am Rio de la Plata/Argentinien 5, 6f
- Schmidt, Dr. João Carlos, Superintendent, Evang.-Luth. Kirche in Baden 6
- Sendler-Koschel, Dr. Birgit, Kontaktoberkirchenrätin der EKD 26
- Terno, Erdmuthe, Vertreterin Evangelische Brüder-Unität Bad Boll, Pädagogische Gesamtleiterin Zinzendorfschule Königfeld 6

Gebäude, kirchl.

- siehe Prioritätensetzung/Priorisierung (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)

Gesetze

- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Vereinigung der evang. Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach zum Evang. Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau (Vereinigungsgesetz Neckar-Kraichgau) und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der evang. Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim zum Evang. Kirchenbezirk Odenwald-Tauber (Vereinigungsgesetz Odenwald-Tauber) Anl. 2, 22f
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD) (hier auch: Personalgewinnungs-/Personalbindungsprämie) Anl. 1, 23f
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die kirchlichen Leitungsämter in der Evang. Landeskirche in Baden (Leitungsamtsgesetz) (hier auch: Wahlverfahren Berufung/Wiederberufung OKR) Anl. 3, 24
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über Mitarbeitendenvertretungen in der Evang. Landeskirche in Baden (Mitarbeitendenvertretungsgesetz – MVG-Baden) (hier auch: Kündigung von MAV-Mitgliedern) Anl. 7, 28ff
- Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung und zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evang. Kirchenverwaltungen in der Evang. Landeskirche in Baden (Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz) Anl. 6, 34ff
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Leitungsämter im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz) (hier auch: Bildung von Leitungsteams) Anl. 8, 53f
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes zur Seelsorgebeauftragung in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Ausführung des Seelsorgeheimnisgesetzes der EKD (Seelsorgegesetz) (hier auch: Überlegung Einführung Altersbegrenzung) Anl. 9, 55f
- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 24.09.25: Haushalt 2026/2027; ...) (hier: Haushaltsgesetz 2026/2027)

Gewalt

- siehe Hilfe für Opfer der Gewalt, Vergabeausschuss

Gilbert, Dr. Helga

- siehe Nachrufe

Grundordnung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung und zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evang. Kirchenverwaltungen in der Evang. Landeskirche in Baden (Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz))

Grußworte (siehe Gäste)

- Kastner, Martina 9f
- Lorenz, Hermann 7f
- Pfeiffer, Dr. Birgit 8f
- Schlegel, Ricardo 6f
- Sandler-Koschel, Dr. Birgit 26f

Haus der Kirche, Bad Herrenalb

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 24.09.25: Haushalt 2026/2027; ...)

Haushalt der Landeskirche

- Einführung in den Haushalt 2026/2027, OKR Wollinsky (hier auch: Priorisierung) 12f
- Vorlage des LKR v. 24.09.25: Haushalt 2026/2027
 - Bericht des Finanzausschusses und des Bildungs- u. Diakonieausschusses (Syn. Wießner u. Dr. Schalla: Eckpunkte, Kirchensteuer, Personalkosten, Stellenplan, Finanzausgleichszuweisungen an Gemeinden, Bezirke und Diak. Werke, Haushaltsausgleich, Haushaltsgesetz, Anträge Jugendbildungsstätten und Kinder- u. Jugendarbeit, Wirtschaftspläne der Jugendbildungsstätte in Neckarzimmern und des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb, Priorisierung, Antrag Kirchenmusik bzw. Posaunenarbeit)
- Vorlage des LKR v. 09.07.25: Verfahrensvorschlag zur Eingabe der Posaunenarbeit v. 05.02.25
- Schriftl. Antrag der Syn. Agnetha Dalmus u.a. v. 15.09.2025: Zukunft der Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche
- Schriftl. Antrag des Syn. Prof. Dr. Sascha Alpers u.a. v. 15.09.2025: Räume für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Anl. 5; 5.1; 5.2; 5.3, 30ff
- siehe Prioritätensetzung/Priorisierung (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)

Hilfe für Opfer der Gewalt, Vergabeausschuss	
– Bericht des Ausschusses	17f
Hochschule für Kirchenmusik der Evang. Landeskirche in Baden, Heidelberg	
– siehe Prioritätensetzung/Priorisierung (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)	
Hochschule, Evang. Freiburg	
– siehe Prioritätensetzung/Priorisierung (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)	
Immobilienvermögen / Liegenschaften der Kirche	
– siehe Prioritätensetzung/Priorisierung (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)	
Inklusion	
– Vorlage des LKR v. 09.07.25: Entwurf Aktionsplan Inklusion 2.0 der Evang. Landeskirche in Baden und des Diak. Werkes in Baden	Anl. 4, 18ff
Innovationen / Innovationskonzept	
– Bericht des Innovationsausschusses, Syn. Prof. Dr. Alpers	21f
Internet	
– siehe Social Media (Vortrag: „Kommunikation des Evangeliums – digital?!- Kirche und Social Media, Dr. Miriam Lühr)	
Israel	
– Themenabend zum Dialogweg Israel-Palästina	16
Jugendarbeit	
– siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 24.09.25: Haushalt 2026/2027; ...; Schriftl. Antrag der Syn. Agnetha Dalmus u.a. v. 15.09.2025: Zukunft der Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche; Schriftl. Antrag des Syn. Prof. Dr. Sascha Alpers u.a. v. 15.09.2025: Räume für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen)	
– siehe Prioritätensetzung/Priorisierung (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)	
Jugendheime	
– siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 24.09.25: Haushalt 2026/2027; ...; Schriftl. Antrag der Syn. Agnetha Dalmus u.a. v. 15.09.2025: Zukunft der Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche; Schriftl. Antrag des Syn. Prof. Dr. Sascha Alpers u.a. v. 15.09.2025: Räume für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen)	
– siehe Prioritätensetzung/Priorisierung (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)	
Jung, Sabine, Oberkirchenrätin	
– Begrüßung	5
Kapitalanlagen	
– siehe Haushalt der Landeskirche (Einführung in den Haushalt 2026/2027, OKR Wollinsky)	
Kinder	
– siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 24.09.25: Haushalt 2026/2027; ...; Schriftl. Antrag der Syn. Agnetha Dalmus u.a. v. 15.09.2025: Zukunft der Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche; Schriftl. Antrag des Syn. Prof. Dr. Sascha Alpers u.a. v. 15.09.2025: Räume für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen)	
Kindergottesdienst/-arbeit	
– siehe Prioritätensetzung/Priorisierung (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)	
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD))	
Kirchenbezirke	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Vereinigung der evang. Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach zum Evang. Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau (Vereinigungsgesetz Neckar-Kraichgau) und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der evang. Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim zum Evang. Kirchenbezirk Odenwald-Tauber (Vereinigungsgesetz Odenwald-Tauber))	

Kirchenleitung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die kirchlichen Leitungsämter in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Leitungsamtsgesetz))

Kirchenmusik

- siehe Haushalt der Landeskirche (...; Vorlage des LKR v. 09.07.25: Verfahrensvorschlag zur Eingabe der Posaunenarbeit v. 05.02.25; ...)
- siehe Prioritätensetzung/Priorisierung (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)

Kirchensteuer

- siehe Haushalt der Landeskirche (Einführung in den Haushalt 2026/2027, OKR Wollinsky)
- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 24.09.25: Haushalt 2026/2027; ...)

Kirchliche Schulen

- siehe Schulstiftung

Kirchlicher Dienst auf dem Lande (KDL)

- siehe Prioritätensetzung/Priorisierung (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)

Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA)

- siehe Prioritätensetzung/Priorisierung (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)

Kommunikation, elektronische

- siehe Prioritätensetzung/Priorisierung (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)

Konfirmation, Konfirmandenunterricht, -zeit, Kommission

- siehe Prioritätensetzung/Priorisierung (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)

Kraichgau, Kirchenbezirk

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Vereinigung der evang. Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach zum Evang. Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau (Vereinigungsgesetz Neckar-Kraichgau) und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der evang. Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim zum Evang. Kirchenbezirk Odenwald-Tauber (Vereinigungsgesetz Odenwald-Tauber))

Landessynode

- Besuche bei anderen Synoden, beim Diözesanrat und anderen Stellen 11, 17
- Friedensgebet. 12, 21, 34

Leitungsämter, Kirchl. - Befristung / öffentliche Ausschreibung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die kirchlichen Leitungsämter in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Leitungsamtsgesetz)) (hier auch: Wahlverfahren Berufung/Wiederberufung OKR)

Liegenschaften / Immobilienvermögen der Kirche

- siehe Stiftung Schönau (Vorlage des Stiftungsrats der Stiftung Schönau v. 25.09.25: Jahresbericht 2024 der Stiftung Schönau)
- siehe Prioritätensetzung/Priorisierung (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)

Ludwigshafen, Evang. Jugendbildungsstätte

- siehe Prioritätensetzung/Priorisierung (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)

Männerarbeit

- siehe Prioritätensetzung/Priorisierung (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)

Menschen mit Behinderung

- siehe Inklusion (Vorlage des LKR v. 09.07.25: Entwurf Aktionsplan Inklusion 2.0 der Evang. Landeskirche in Baden und des Diak. Werkes in Baden)

Missbrauch, sexuell / sexualisierte Gewalt

- siehe Hilfe für Opfer der Gewalt, Vergabeausschuss (Bericht des Vergabeausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“, Syn. Ningel)

Mission und Ökumene

- siehe Gäste (Grußwort Schlegel, Ricardo, Generalsekretär, Evangelische Kirche am Rio de la Plata/Argentinien)
- siehe **Prioritätensetzung/Priorisierung** (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)

Mitarbeitendenvertretung

- siehe **Gesetze** (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über Mitarbeitendenvertretungen in der Evang. Landeskirche in Baden (Mitarbeitendenvertretungsgesetz – MVG-Baden)) (hier auch: Kündigung von MAV-Mitgliedern)

Mitgliederorientierung

- siehe **Prioritätensetzung/Priorisierung** (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)

Mosbach, Kirchenbezirk

- siehe **Gesetze** (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Vereinigung der evang. Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach zum Evang. Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau (Vereinigungsgesetz Neckar-Kraichgau) und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der evang. Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim zum Evang. Kirchenbezirk Odenwald-Tauber (Vereinigungsgesetz Odenwald-Tauber))

Nachrufe

- Ahrendt, Rainer 10f
- Gilbert, Dr. Helga 11

Neckargemünd-Eberbach, Kirchenbezirk

- siehe **Gesetze** (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Vereinigung der evang. Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach zum Evang. Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau (Vereinigungsgesetz Neckar-Kraichgau) und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der evang. Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim zum Evang. Kirchenbezirk Odenwald-Tauber (Vereinigungsgesetz Odenwald-Tauber))

Neckar-Kraichgau, Kirchenbezirk

- siehe **Gesetze** (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach zum Evangelischen Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau (Vereinigungsgesetz Neckar-Kraichgau) und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim zum Evangelischen Kirchenbezirk Odenwald-Tauber (Vereinigungsgesetz Odenwald-Tauber))

Neckarzimmern, Evang. Jugendheim / Tagungsstätte

- siehe **Haushalt der Landeskirche** (Vorlage des LKR v. 24.09.25: Haushalt 2026/2027; ...)

Notfallseelsorge

- siehe **Gesetze** (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes zur Seelsorgebeauftragung in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Ausführung des Seelsorgeheimnisgesetzes der EKD (Seelsorgegesetz))

Oberkirchenräte/Oberkirchenrätinnen

- siehe **Gesetze** (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die kirchlichen Leitungsämter in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Leitungsamtsgesetz))

Odenwald-Tauber, Kirchenbezirk

- siehe **Gesetze** (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Vereinigung der evang. Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach zum Evang. Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau (Vereinigungsgesetz Neckar-Kraichgau) und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der evang. Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim zum Evang. Kirchenbezirk Odenwald-Tauber (Vereinigungsgesetz Odenwald-Tauber)) (hier: Verschiebung Wirksamkeit der Fusion auf 01.01.2027)

Öffentlichkeitsarbeit

- siehe **Social Media** (Vortrag: „Kommunikation des Evangeliums – digital?!- Kirche und Social Media, Dr. Miriam Löhr)

Palästina

- siehe **Israel** (Themenabend zum Dialogweg Israel-Palästina)

Personalkostenplanung, -abbau, -entwicklung, -situation

- siehe **Haushalt der Landeskirche** (Vorlage des LKR v. 24.09.25: Haushalt 2026/2027; Vorlage des LKR v.09.07.25: Verfahrensvorschlag zur Eingabe der Posaunenarbeit v. 05.02.25; ...)
- siehe **Prioritätensetzung/Priorisierung** (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)

Petersstift Heidelberg, Predigerseminar

- siehe **Prioritätensetzung/Priorisierung** (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)

Prioritätensetzung/Priorisierung

- siehe **Haushalt der Landeskirche** (Einführung in den Haushalt 2026/2027, OKR Wollinsky)
- siehe **Haushalt der Landeskirche** (Vorlage des LKR v. 24.09.25: Haushalt 2026/2027; Vorlage des LKR v. 09.07.25: Verfahrensvorschlag zur Eingabe der Posaunenarbeit vom 05.02.25; Schriftl. Antrag der Syn. Agnetha Dalmus u.a. v. 15.09.2025: Zukunft der Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche; Schriftl. Antrag des Syn. Prof. Dr. Sascha Alpers u.a. v. 15.09.2025: Räume für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen)
- **Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla** 38ff

Referate

- siehe **Social Media** (Vortrag: „Kommunikation des Evangeliums – digital?!- Kirche und Social Media, Dr. Miriam Löhr)
- siehe **Hilfe für Opfer der Gewalt, Vergabeausschuss** (Bericht des Vergabeausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“, Syn. Ningel)
- siehe **Innovationen/Innovationskonzept** (Bericht des Innovationsausschusses, Syn. Prof. Dr. Alpers)
- siehe **Baukostenzuschuss, Evang. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz** (Bericht über Baubehilfe in der Evang. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO), Syn. Heidler, Ningel, Dr. Schalla, Wießner)

Religionspädagogisches Institut (RPI)

- siehe **Prioritätensetzung/Priorisierung** (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)

Religionsunterricht

- siehe **Prioritätensetzung/Priorisierung** (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)

Rücklagen

- siehe **Haushalt der Landeskirche** (Vorlage des LKR v. 24.09.25: Haushalt 2026/2027; ...)

Ruhegehälter

- siehe **Prioritätensetzung/Priorisierung** (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)

Schuldekanate

- siehe **Prioritätensetzung/Priorisierung** (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)

Schulstiftung

- siehe **Prioritätensetzung/Priorisierung** (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)

Seelsorge

- siehe **Prioritätensetzung/Priorisierung** (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)
- siehe **Gesetze** (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes zur Seelsorgebeauftragung in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Ausführung des Seelsorgeheimnisgesetzes der EKD (Seelsorgegesetz)) (hier auch: Überlegung Einführung Altersbegrenzung)

Social Media

- **Vortrag: „Kommunikation des Evangeliums – digital?! – Kirche und Social Media“, Dr. Miriam Löhr.** 13ff

Sparmaßnahmen

- siehe **Haushalt der Landeskirche** (Einführung in den Haushalt 2026/2027, OKR Wollinsky)
- siehe **Haushalt der Landeskirche** (Vorlage des LKR v. 24.09.25: Haushalt 2026/2027; Vorlage des LKR v. 09.07.25: Verfahrensvorschlag zur Eingabe der Posaunenarbeit v. 05.02.25; Schriftl. Antrag der Syn. Agnetha Dalmus u.a. v. 15.09.2025: Zukunft der Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche; Schriftl. Antrag des Syn. Prof. Dr. Sascha Alpers u.a. v. 15.09.2025: Räume für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen)
- siehe **Prioritätensetzung/Priorisierung** (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)

Stellenplan

- siehe **Haushalt der Landeskirche** (Vorlage des LKR v. 24.09.25: Haushalt 2026/2027; ...)

Stenografie

- **40-jähriges Jubiläum, Stenografen Erhardt und Lamprecht** 56f

Stiftung Schönau

- Vorlage des Stiftungsrats der Stiftung Schönau v. 25.09.25: Jahresbericht 2024 der Stiftung Schönau Anl. 10, 20f

Theologieausbildung, - studium

- siehe **Prioritätensetzung/Priorisierung** (Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung, Syn. Wießner, Heidler, Dr. Schalla)

Verwaltungs- und Serviceämter

- siehe **Gesetze** (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung und zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evang. Kirchenverwaltungen in der Evang. Landeskirche in Baden (Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz))

Verwaltungszweckverbände

- siehe **Gesetze** (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung und zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evang. Kirchenverwaltungen in der Evang. Landeskirche in Baden (Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz))

VSA-Gesetz (Kirchl. Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlichen Rechtsträger)

- siehe **Gesetze**

Wertheim, Kirchenbezirk

- siehe **Gesetze** (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Vereinigung der evang. Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach zum Evang. Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau (Vereinigungsgesetz Neckar-Kraichgau) und zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Vereinigung der evang. Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim zum Evang. Kirchenbezirk Odenwald-Tauber (Vereinigungsgesetz Odenwald-Tauber))

XI Verzeichnis der Anlagen

Anlage- Nr.	Eingang Nr.		Seite
1	10/01	Vorlage des Landeskirchenrates vom 9. Juli 2025: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD)	62
2	11/02	Vorlage des Landeskirchenrates vom 9. Juli 2025: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach zum Evangelischen Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau (Vereinigungsgesetz Neckar-Kraichgau) und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Adelsheim- Boxberg, Mosbach und Wertheim zum Evangelischen Kirchenbezirk Odenwald-Tauber (Vereinigungsgesetz Odenwald-Tauber)	65
3	11/03	Vorlage des Landeskirchenrates vom 9. Juli 2025: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Leitungsämter in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Leitungsamtsgesetz).	71
4	11/04	Vorlage des Landeskirchenrates vom 9. Juli 2025: Entwurf Aktionsplan Inklusion 2.0 der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diako- nischen Werks in Baden.	74
5	11/05	Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. September 2025: Haushalt 2026/2027	90
		Anlage A: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2026/2027 (Haushaltsgesetz 2026/2027 – HHG 2026/2027)	90
		Anlage 1: Erläuterungen zum Haushaltsgesetz.	94
		Anlage B: Erläuterungen zum Haushalt 2026/2027	97
		Anlage C: Zusammenfassung des Haushaltsbuchs	104
	11/05.1	Vorlage des Landeskirchenrates vom 9. Juli 2025: Verfahrensvorschlag zur Eingabe der Posaunenarbeit vom 5. Februar 2025.	105
	11/05.2	Schriftlicher Antrag der Synodalen Agnetha Dalmus u.a. vom 15. September 2025: Zukunft der Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche	107
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 13. Oktober 2025	110
	11/05.3	Schriftlicher Antrag des Synodalen Prof. Dr. Sascha Alpers u.a. vom 15. September 2025: Räume für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	111
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 13. Oktober 2025	112
6	11/06	Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. September 2025: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz).	113
7	11/07	Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. September 2025: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über Mitarbeite- nvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Mitarbeite- nvertretungsgesetz – MVG-Baden).	141
8	11/08	Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. September 2025: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsämter im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz)	164
9	11/09	Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. September 2025: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Seelsorgebeauftragung in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Ausführung des Seelsorgegeheimnis- gesetzes der EKD (Seelsorgegesetz)	166
10	11/10	Vorlage des Stiftungsrats der Stiftung Schönau vom 25. September 2025: Jahresbericht 2024 der Stiftung Schönau (hier nicht abgedruckt)	168
11	11/11	Liste der Eingänge zur Herbsttagung 2025 der Landessynode	169

XII

Gottesdienst

zur Eröffnung der elften Tagung der 13. Landessynode am Sonntag, dem 19. Oktober 2025, um 20 Uhr

Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch Präsident Axel Wermke

Liebe Schwestern und Brüder,

herzlich begrüße ich Sie alle, liebe Mitglieder der Landessynode, liebe Gäste, hier in der Klosterkirche zum Eröffnungsgottesdienst der Tagung der Landessynode.

Mein besonderer Gruß gilt Herrn Ricardo Schlegel, Generalsekretär der Evangelischen Kirche am Rio de la Plata, der uns heute die Predigt halten wird.

Herzlich willkommen sind uns die Mitglieder des Kollegiums, ebenso alle Mitarbeitenden des Evangelischen Oberkirchenrats, die heute bei uns sind.

Unsre Landesbischöfin befindet sich noch mit einer Delegation in Gurs anlässlich des 85. Jahrestags der Deportationen, und wird daher später zu uns stoßen.

Für die Gestaltung des Gottesdienstes danke ich Herrn Prälaten Dr. Witznbacher und allen weiteren Beteiligten. Mein Dank für die musikalische Gestaltung gilt dem Bläserquartett und für den Orgeldienst Herrn Prof. Dr. Michael Kaufmann.

Mit diesem Gottesdienst eröffnen wir die 11. Tagung der 13. Landessynode, die bestimmt ist von unseren weiteren Überlegungen zu Einsparungen und Gestaltung kirchlichen

Lebens in der Zukunft. Wir haben nach vielen Vorberatungen beim Tagestreffen und etlichen Treffen der Ausschüsse den nächsten Doppelhaushalt zu beschließen.

Wir nehmen uns einige Zeit, unsre Überlegungen in einer besonderen Form der Beratung aus neuen Blickwinkeln zu betrachten, bevor wir dann zu Entscheidungen kommen.

Uns liegen etliche Vorlagen, Eingaben und Gesetze zur Beratung vor, die zu beraten und beschließen sind.

Einen Abend widmen wir einem Blick auf den Dialogweg mit Israel und den Palästinensern mit einem sehr prominent besetzten Podiumsgespräch. Informationen – wie auch einige Hinweise auf Landeskirchliche Ereignisse, – sind weiterzugeben, in den Pausen ist die Möglichkeit gegeben, Einblicke in weite Bereiche kirchlicher Arbeit zu erhalten. Neben allen Beratungen und Beschlüssen werden wir auch diese Tagung begehen als Synodalgemeinde mit Andachten, Gottesdienst und Gebet.

Gemeinsam auf dem Weg, das sind wir, und Gott ist dabei, mit seiner Hilfe werden wir die Zukunft unsrer Kirche gestalten und Wege finden, die uns weiterführen.

Im Miteinander, in der Verpflichtung, die Kirche unseres Herrn Jesus Christus auch in dieser schwierigen Zeit voranzubringen, wollen wir unsre Verantwortung wahrnehmen und bitten unseren Herrn um seinen guten Geist.

***Predigt von Herrn Ricardo Schlegel
(Generalsekretär, Evangelische Kirche
am Rio de la Plata, Argentinien)***

Predigt über 1. Petrus 5,6-9.

Gnade sei mit euch und Friede von dem, der da ist und der da war und der da kommt. Amen

1 Petrus 5: 6–9, Lutherübersetzung:

So demütigt euch nun unter die gewaltige Hand Gottes, damit er euch erhöhe zu seiner Zeit. Alle eure Sorge werft auf ihn; denn er sorgt für euch. Seid nüchtern und wach; denn euer Widersacher, der Teufel, geht umher wie ein brüllender Löwe und sucht, wen er verschlinge. Dem widersteht, fest im Glauben, und wisst, dass ebendieselben Leiden über eure Brüder und Schwestern in der Welt kommen.

In diesem kraftvollen und mahnenden Text, ruft Petrus, der sogenannte Apostel der Hoffnung, die Gemeinde dazu auf, im Glauben standhaft zu bleiben. Petrus ermutigt uns, angesichts von Verfolgung und Leid in Demut zu verharren und unsere Hoffnung fest auf Christus zu setzen.

Petrus betrachtete die Verfolgung als eine „Prüfung“ – und zwar in zweifacher Hinsicht. Zum einen wird jede Form der Verfolgung zur Bewährungsprobe des Glaubens. Zum anderen gilt: Nur wer auch in schweren Situationen zu seinem Glauben steht, wird überhaupt verfolgt werden.

Wer sich der Welt anpasst, wer sich dem System fügt, ohne es in Frage zu stellen, ohne ein prophetisches Zeugnis abzulegen, wird nicht verfolgt werden. Doch stellt sich die Frage: Ist er noch in der Nachfolge Christi unterwegs? Ich habe die Erfahrung, dass die Weltlage heute sehr wenig in Frage gestellt wird. Man guckt höchstens die Nachrichten, aber wenn es mich nicht betrifft, mir nicht nah ist, ist es einfach wie ein Film, den ich sorgenlos angucke.

Aber ... Andererseits überrascht es niemanden, dass Schwierigkeiten ein Teil des Lebens sind. Alle kennen wir aus nächster Nähe die Probleme, die Herausforderungen, die Prüfungen des Lebens – sei es schlechte Gesundheit, ein leeres Bankkonto, Liebeskummer, der Verlust eines Arbeitsplatzes, ein Verrat, und die Liste könnte immer weitergehen. Diese Erfahrungen sollten uns jedoch nicht zwangsläufig schwächen. Im Gegenteil. Die Probleme, denen wir uns täglich stellen, offenbaren, wie sehr wir den Herrn benötigen.

Petrus spricht auch davon, dass wir uns unter die mächtige Hand Gottes demütigen sollen. Dieser Ausdruck, der aus dem Alten Testament stammt – „Mit starker Hand hat der Herr dich aus Ägypten geführt“ – veranlasst Petrus zu sagen, dass Gott seine Kinder leiten und ihnen Orientierung geben wird.

Es ist wichtig zu sagen, dass wir angesichts von Ungerechtigkeiten handeln müssen, aber ohne zu vergessen, dass es Gott ist, dessen Hand über allem steht. Er braucht unsere Standhaftigkeit, aber auch unsere Gelassenheit, damit nicht die Angst, sondern der Wille Gottes in uns wirkt. Wir wissen, dass wir nicht allein sind, und dass es Gott ist, der uns bewegt und beschützt.

Als Kind hörte ich meiner Großmutter zu, die eines Tages ihre Heimat und ihre Familie an der Wolga in Russland verlassen musste. Davor musste sie meinen Großvater Schlegel heiraten, denn sie war damals erst 20 Jahre alt. Mit einer Gruppe von Menschen durchquerten sie viele Wege Europas. Meine Großmutter erzählte mir, dass einige auf

dem Weg zurückgeblieben sind. Später habe ich verstanden, dass sie gestorben waren. An Krankheiten, aus Schwäche, vielleicht aus Hoffnungslosigkeit. Tatsache ist, dass sie nach langem Wandern Bremerhaven erreichten. Während sie dort auf die Abfahrt ihres Schiffes wartete, betete sie zu Gott: „Gott, in deine Hände legen wir unseren Weg und das, was kommen wird. Das Leiden und der Schmerz bleiben zurück. Aus diesem Leid haben wir gelernt, und das, was kommen wird, wird gut für uns sein.“ Aus dieser Demut und Stärke haben wir, ihre Nachkommen, gelernt.

Meine Großeltern wurden durch ihren Glauben getragen und es war ihr Halt. Ihre Überzeugung ließ sie erkennen, dass sie nicht allein waren. Sie waren nicht verbittert über den Schmerz, den sie erlitten hatten. Den Rest ihres Lebens waren sie dankbar – Gott und dem Leben, das ihnen zwölf Kinder und 34 Enkelkinder schenkte.

Ihre Stärke und ihr Glaube haben mich immer tief beeindruckt. Vielleicht kam ihre Stärke und ihr Glaube aus dem, was sie durchgemacht hatten? Ich weiß es nicht. Aber ich weiß, dass genau das einer der Gründe ist, warum ich heute hier bin, wo ich bin.

Petrus sagt uns, dass das Opfer, dass Gott von uns verlangt, nicht von seiner Liebe getrennt ist. Er sagt, dass das Opfer uns vervollkommen (oder wiederherstellen) wird, dass es uns Überzeugung und Gewissheit schenken wird. Vielleicht wird es eine Weile dauern, sagt Petrus. Aber es wird kommen. Es wird uns stärken.

Und Petrus ermahnte die ersten Christen nicht nur aus der Theorie heraus. Er wusste ganz genau, wovon er sprach, wenn er über das Opfer nachdachte. Er war selbst ein Beispiel für das, was er sagte.

Er sagt uns auch nicht, dass wir unsere Sorgen einfach ablegen und nichts tun sollen. Im Gegenteil – mit dieser Demut und diesem Vorbild sollen wir „Autorität“ sein.

Ein Beispiel aus Hohenau, in Paraguay: In der Schule hatten die Lehrerinnen die Bedeutung gesunder Ernährung sowie die Eigenschaften von Gemüse und Obst gelehrt. Nach einiger Zeit kam der Kindertag, und da es viele Schüler gab, kauften wir für die Feier abgefüllten (synthetischen) Saft mit künstlichem Aroma. Die Schüler weigerten sich, ihn zu trinken, und fragten uns, was wir ihnen denn beigebracht hätten... und da wurde uns unser Fehler bewusst.

Wir, die wir Lehrer und Eltern sind, wissen, wovon wir sprechen, wenn wir vom Vorbild sein reden. Es reicht nicht aus, nur Inhalte zu vermitteln und motivierenden Unterricht zu unterrichten – wir müssen auch konsequent leben, was wir lehren. Das heißt, dass das, was wir „predigen“, auch gelebt und praktiziert werden muss, damit das, wovon wir überzeugt sind, auch andere „anstecken“ kann – andernfalls stößt es eher auf Ablehnung.

Und wenn wir kein Vorbild sein können, laufen wir Gefahr, unsere Autorität zu verlieren. Autorität hat man nicht einfach, weil jemand sagt, dass eine Person der Chef ist – wahre Autorität hat jemand (unabhängig von seinem Diplom), wenn sein Handeln mit seinen Worten übereinstimmt. Eine solche Person erweckt Respekt und wird mir zum Vorbild. Und Autorität sollte nicht als das Recht verstanden werden, am meisten zu befehlen oder am lautesten zu schreien, sondern als ein Dienst – in Demut und auch in Ehrfurcht vor Gott. Denn ihm sind wir letztlich verpflichtet.

Aus unserem Glauben heraus gesprochen: Wenn wir verstehen, dass der einzige Herr, die einzige Autorität in der

Kirche unser Herr Jesus Christus ist, und dass wir alle – unabhängig von der Autorität, die wir zu haben meinen – in seinem Dienst stehen, dann werden wir begreifen, was Petrus über Demut sagt. Je „höher“ der Rang, desto mehr stehen wir im Dienst des anderen, der Kirche und der Diakonie.

Außerdem ruft Petrus dazu auf, standhaft im christlichen Glauben zu bleiben. Der Teufel, sagt Petrus, ist stets auf der Suche nach jemandem, den er zugrunde richten kann. Wahrscheinlich erinnerte sich Petrus selbst daran, wie der Teufel ihn einst zu Fall gebracht hatte, als er den Herrn verleugnete. Heute bedeutet christliche Standhaftigkeit, dass wir uns in der Hingabe an den Herrn stärken – im Bewusstsein dessen, aus welcher Quelle unser Glaube stammt. Es bedeutet, dem Individualismus, der Gleichgültigkeit, der Lieblosigkeit und der Gewalt zu widerstehen. Es bedeutet, nicht die Augen und Ohren vor dem Ruf des Schwächsten zu verschließen.

Wenn im Petrusbrief Teufel steht, dann ist das im Griechischen der Diabolos. Das bedeutet wörtlich: Der, der verwirrt, der Durcheinanderbringer. Ich sehe dafür heute viele Beispiele; Viel Falsches wird als Wahrheit verkauft. Vieles ist weit weg von unseren Werten: Ehrlichkeit, Empathie, Ethik, Gutmütigkeit etc. Bei uns in Argentinien werden heute viele mühsam errungene Rechte in Frage gestellt. Rechte, die wir mit Kraftanstrengung erreicht haben, für die Menschen mit ihrem Leben bezahlt haben, werden einfach abgeschafft. Auch die Demokratie und grundlegende Menschenrechte

werden in Frage gestellt. Gleichgültigkeit und Individualismus sind verbreitet.

Vor diesem Hintergrund macht Petrus Hoffnung. Er spricht die Christen an, dass sie mit vollem Vertrauen zu Gott beten und ihm ihre Probleme und Sorgen anvertrauen dürfen. Gott schätzt die Demütigen und verspricht, sie zu belohnen.

Auf diesem Weg des Glaubens – im Vertrauen darauf, dass Er uns vollenden, stärken und als Kirche und Gemeinschaft festigen wird – schenkt er uns Licht für unsere Mission, unseren Auftrag, dem Evangelium Jesu Christi treu zu bleiben. Er verwandelt uns und fordert uns heraus, sein Werkzeug des Friedens zu sein. Als Kirchen fordert er uns heraus, auf dem Weg der Ökumene weiterzugehen: Wir haben so viele gemeinsame Sorgen, viele Themen, vor denen wir Angst haben. Wenn wir von- und miteinander lernen, wird uns das helfen, dem Evangelium treu zu bleiben.

Ich wünsche, dass Gott euch und uns ermutigt und uns die Weisheit und Orientierung durch das Evangelium schenkt, damit wir klare Schritte gehen an der Seite der vielen Menschen, die sich für Frieden und Gerechtigkeit einsetzen. Besonders in dieser Zeit, wo wir klare Stellung beziehen müssen, und zwar nicht individuell, sondern gemeinsam und ökumenisch.

Und der Friede Gottes, der alle Vernunft übersteigt, wird eure Herzen und eure Gedanken in Christus Jesus bewahren. Amen.

XIII Verhandlungen

Die Landessynode tagte im „Haus der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung der elften Tagung der 13. Landessynode

Bad Herrenalb, Montag, den 20. Oktober 2025, 9:15 Uhr

Tagesordnung

- I**
Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet
 - II**
Begrüßung / Grußworte
 - III**
Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
 - IV**
Nachrufe
 - V**
Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse
 - VI**
Bekanntgaben
 - VII**
Glückwünsche
 - VIII**
Friedensgebet
 - IX**
Einführung in den Haushalt 2026/2027
Oberkirchenrat Wollinsky
 - X**
Kommunikation des Evangeliums – digital?! – Kirche und Social Media
Frau Dr. Löhr
 - XI**
Verschiedenes
 - XII**
Beendigung der Sitzung / Schlussgebet
-

I Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsident **Wermke**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Konsynodale. Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der elften Tagung der 13. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Dr. Mödritzer.

(Der Synodale Dr. Mödritzer spricht das Eingangsgebet.)

II Begrüßung / Grußworte

Präsident **Wermke**: Liebe Schwestern und Brüder, ich begrüße Sie alle sehr herzlich hier im Haus der Kirche zu unserer 11. Tagung, bei der wichtige Entscheidungen, nicht nur den Haushalt betreffend, vorzubereiten und zu treffen sind. Ich begrüße alle Konsynodalen sehr herzlich, ebenso die Mitglieder des Kollegiums. Besonders begrüßen möchte ich in diesen Reihen Frau Oberkirchenrätin Sabine Jung. Sie hat zum 1. September die Leitung des Referates Diakonie und Seelsorge sowie den Vorstandsvorsitz des Diakonischen Werkes Baden übernommen.

(Beifall)

Liebe Frau Jung, auch wenn wir uns schon beim Tagestreffen der Landessynode und in verschiedenen Sitzungen begegnet sind – zum Teil auch nur Digital –, heißen wir Sie an dieser ersten Tagung der Landessynode – an der Sie in persona teilnehmen – ganz herzlich willkommen und begrüßen Sie in Ihrem neuen Amt. Als Geleit in die Arbeit wollten wir Ihnen ein Blumensträußchen überreichen. Ich habe es hingestellt, das war einfacher.

(Oberkirchenrätin **Jung**: Herzlichen Dank!)

Frau Landesbischöfin Professor Dr. Springhart lässt sich für heute entschuldigen. Sie nimmt gerade an der Gedenkveranstaltung in Gurs anlässlich des 85. Jahrestag der Deportation von mehr als 6.500 deutschen Jüdinnen und Juden aus Baden, der Pfalz und dem Saarland in das dortige Internierungslager teil. In den Reihen des Kollegiums darf ich heute außerdem wieder begrüßen die Stellvertretenden Leitungspersonen: Frau Kirchenoberrechtsrätin Gutknecht vom Referat 6 Recht und Rechnungsprüfung und Herrn Kirchenrat Dr. Augenstein aus dem Referat 2 Personal. Ich begrüße alle weiteren Mitarbeitenden aus dem evangelischen Oberkirchenrat.

Ein herzliches Willkommen gilt auch heute Morgen Herrn Ricardo **Schlegel**, dem Generalsekretär der evangelischen Kirche am Rio de la Plata in Argentinien. Er hat bereits gestern mit uns den Eröffnungsgottesdienst gefeiert. Wir freuen uns, Herr Schlegel, dass Sie auch heute bei

unserer ersten Plenarsitzung zu Gast sind und wir nachher noch ein Grußwort von Ihnen hören dürfen.

Herzlichen Dank Ihnen an dieser Stelle nochmals sowie Frau Prälantin Reinhard und Herrn Prälat Dr. Witzelbacher und allen, die den gestrigen Eröffnungsgottesdienst musikalisch oder in anderer Weise mitgestaltet haben, für die geistliche Einstimmung in unsere Tagung.

Am Ausgang steht übrigens nochmals eine Box für die Kollekte, da eigentlich wie immer viele Menschen im Gottesdienst waren und kein Geld dabei hatten. Das dürfen Sie heute, so Sie mögen, noch tun und den Betrag aufstocken.

Ich danke ebenso dem Prälaten für die Gestaltung der heutigen Morgenandacht, die meines Erachtens eine sehr gute Einstimmung in unsere Tagung und Arbeit war. Herrn Michaelis danke ich für die musikalische Begleitung.

Hier vorne am Präsidiumstisch darf ich auf dem Platz des ersten Schriffführenden Herrn Buchert begrüßen, der in Vertretung für Frau Groß während dieser Tagung diese Aufgabe wieder übernimmt. An dieser Stelle einen herzlichen Gruß an Frau Groß, die unsere Sitzungen im Livestream verfolgt, aber leider immer noch nicht aus gesundheitlichen Gründen selbst teilnehmen kann.

(Beifall)

Außerdem freuen wir uns, dass auch heute wieder einige Gäste bei uns sind. Ich bitte Sie sehr herzlich – so sind wir es gewohnt –, im Anschluss an die Begrüßung aller Gäste zu applaudieren, dann aber gerne auch etwas länger.

Ich begrüße sehr herzlich

Herrn Präsidenten Herrmann **Lorenz** von der Synode der evangelischen Kirche der Pfalz,

Frau Präses **Dr. Birgit Pfeiffer** von der Synode der evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,

die ehemalige Präsidentin der Landessynode Frau Justizrätin Margit **Fleckenstein**, die unsere Plenarsitzung ebenfalls im Livestream verfolgt,

Frau Martina **Kastner**, die Vorsitzende des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken im Erzbistum Freiburg,

Frau **Prof. Dr. Renate Kirchhoff**, Rektorin der evangelischen Hochschule in Freiburg,

Herrn Superintendenten **Dr. João Carlos Schmidt** der evangelisch-lutherischen Kirche in Baden,

Frau Erdmuthe **Terno**, die Vertreterin der evangelischen Brüder Unität Bad Boll,

Herrn Markus **Kersten** vom Liebenzeller Gemeinschaftsverband e.V.,

Frau **Dr. Miriam Löhr** vom Institut für praktische Theologie an der Universität Bern, die wir später noch mit einem Impulsvortrag zum Thema Social Media hören werden.

Herzlich begrüße ich auch in unserer Mitte die Lehrvikarinnen und Lehrvikare Andrea Huber, Jonas Dinkelaker und Markus Stahn, die Studierenden der Theologie Elise Margarete Ebinger und Peter Atanassov, die Studierenden der evangelischen Hochschule Freiburg Konstantin Acker und Leander Enders, sowie die Studierenden der Hochschule für Kirchenmusik Michael Müller und Konstantin Wegner.

Ich begrüße alle Mitarbeitenden des evangelischen Oberkirchenrates, insbesondere auch die drei Auszubildenden,

die heute bei uns zu Gast sind und damit einmal Synode live erleben dürfen: Frau Bunnell, Frau Fuhrmann und Frau Metzger.

Ganz besonders begrüße ich alle diejenigen, die unsere Plenarsitzung zu Hause an den Bildschirmen verfolgen und bedanke mich an dieser Stelle herzlich für Ihr Interesse an der Arbeit der Landessynode.

Begrüßen darf ich alle Vertreterinnen und Vertreter der Medien mit einem herzlichen Dankeschön für Ihr Interesse und Ihre Berichterstattung.

Ich begrüße unseren Stenografen Herrn Lamprecht, der sich wie gewohnt um die Dokumentation unserer Plenarsitzungen kümmert. Heute Morgen wurde er bereits vermisst, da er nun an einem völlig anderen Platz sitzt, nämlich ganz drüben am Fenster. Aber er ist da!

Und ich begrüße Herrn Friedrich, der die Übertragung unserer ersten Plenarsitzung im Livestream technisch ermöglicht. Der Livestream kann aktuell im Internet über YouTube mitverfolgt werden. An dieser Stelle noch einmal der Hinweis, dass Sie mit Ihrer Teilnahme an dieser Sitzung sich mit der Veröffentlichung der Aufnahme einverstanden erklären.

Landesbischof i. R. Prof. Dr. Engelhardt, Landesbischof i. R. Prof. Cornelius-Bundschuh, die Präsidentin der Synode der evangelischen Landeskirche Württemberg Frau Foth, der Leiter des Oberrechnungsamtes der EKD Oberkirchenrat Mark Hattendorf und die Leiterin des Predigerseminars Petersstift Frau Lehmann-Etzelmüller können aus unterschiedlichen Gründen an unserer Tagung nicht teilnehmen. Sie grüßen die Synode und wünschen einen gesegneten Verlauf unserer Beratungen.

Nun dürfen Sie in den Applaus einstimmen.

(Beifall)

Wir hören an dieser Stelle einige **Grußworte**. Beginnen wollen wir mit Herrn Schlegel, den ich nach vorne bitte.

Herr **Schlegel**: Liebe Brüder und Schwestern, es ist mir eine große Ehre, hier bei Ihnen zu sein nach vielen Gesprächen, die wir lange Zeit mit der badischen Kirche geführt haben. Letztes Jahr hatten wir die Ehre, dass Landesbischöfin Heike Springhart bei uns war, worüber wir uns auch sehr gefreut haben. Ich überbringe die Grüße unseres Kirchenpräsidenten Leonardo Schindler und unserer gesamten Kirchenleitung, die auch wissen, dass ich heute hier bin.

Das Erste, was ich heute mit Ihnen teilen möchte, ist das, was uns als Kirchen zusammenbringt, was uns verbindet. Dazu gehört, dass wir eine unierte Kirche sind. Von der theologischen Tradition her sind wir uns sehr nahe. Ganz besonders ist, dass wir – ganz egal, wie weit wir entfernt sind –, an einen einzigen Gott glauben und im gleichen Glauben stehen. Das macht uns stark und verbindet uns ganz besonders. Wir haben im letzten Jahr bei uns einen Vertrag unterzeichnet, was hier auf der Synode bekannt gegeben wurde. Das verbindet uns heute, ist prägend, bezieht sich nicht nur auf Personen, sondern zeigt auch institutionell diese Verbundenheit.

Es gibt Themen, die uns anrühren, die uns bewegen. Da ist zum Beispiel das Thema Klimagerechtigkeit, die in dieser Zeit ansteht. Es geht um das Thema Menschenrechte, was uns besonders in Argentinien sehr bewegt. Wir sind verbunden durch die Praxis mit einem Kontaktstudium, wie auch mit dem Gustav-Adolf-Werk, mit dem wir schon sehr

lange in Kontakt sind. Wir freuen uns über viele neue Ideen, die dazugekommen sind, die wir auch weiter entwickeln möchten.

Die Evangelische Kirche am La Plata ist nicht nur in Argentinien vertreten, sondern auch in Uruguay und Paraguay. Sie besteht aus 48 Kirchengemeinden mit 200 Predigtstellen. Wir sind eine sehr kleine Kirche mit etwa 40.000 Mitgliedern in diesen drei Ländern. Wir sind aber, wie ein Kirchenpräsident aus Brasilien einmal gesagt hat: „Ihr seid laut!“ Diese Bezeichnung nehmen wir auch gerne an.

(teilweise Heiterkeit)

Viele Themen verbinden uns gerade in dieser Zeit, wovon wir auch profitieren.

Die La Plata-Kirche besteht aus reformierten Kirchen, lutherischen Anhängern und Unierten. Seit über 125 Jahren wirken diese in der Synode zusammen. Wenn wir auf diese Zeitspanne schauen, wissen wir, dass das in Deutschland nur ein Augenblick ist.

(Heiterkeit)

Ich möchte Ihnen auch darüber berichten, was uns als La Plata-Kirche gegenwärtig bewegt und in der Synode beschäftigt. Die La Plata-Kirche war von ihrem Grundgedanken nie eine missionarische Kirche. Sie war eher eine Migrantenkirche. Davon wollen wir wegkommen, da wir eine heimische und bodenständige Kirche sein möchten. Die letzten Synoden haben sich auf vier Säulen konzentriert, die Sie auf dem gezeigten Plakat erkennen können. Damit ich nicht zu viel rede, beziehe ich mich jetzt auf dieses Plakat.

(Herr Schlegel hält ein Plakat hoch.)

Eine der Säulen ist das „Evangélica“. Wir beziehen uns nicht auf „das Evangelikale“. Wir zeigen, woran wir uns orientieren, wo wir unseren Glauben verstärken, und das ist das Evangelium. Das Zweite ist das Diakonische. Von den 48 La Plata-Kirchengemeinden haben fast 40 diakonische Einrichtungen. Viele kleinere Gemeinden befassen sich mit diakonischen Aufgaben. Das ist eine feste Größe. Da gibt es einen Horizont, der uns bodenständig macht. So sind wir in der Gesellschaft dieser drei Länder fest verankert.

Wir verstehen uns auch als eine prophetische Kirche, die ihre Stimme erheben will für diejenigen, die keine Stimme haben. Es geht dabei auch um Ungerechtigkeit, um alles das, was in der Gesellschaft Sorge macht. Da geht es eben darum, nicht zu vergessen, dass wir eine prophetische Stimme haben müssen.

Diese Kirche versteht sich auch inklusiv. So haben wir eine Pastoral für Behinderte, auch eine Pastoral für Diversität. Das bewegt uns ganz stark.

Ich wünsche euch als Synode gute Beratungen. Wie bei euch gibt es bei uns die gleichen Schwierigkeiten. Kürzungen stehen an. Wir müssen schauen, wo wir sparen können. Das ist nicht exklusiv bei der badischen Kirche.

(Heiterkeit)

Ich wünsche euch sehr viel Weisheit, auch Geduld, auch Liebe in euren Besprechungen und Beratungen. Ich wünsche euch das gegenseitige Vertrauen, dass ihr nicht vergesst, dass ihr Mitglieder des gleichen Gottes und Jesus Christus seid. Ihr sollt auch nicht vergessen, dass ihr nicht alleine seid. Viele denken an euch, selbst die La Plata-Kirche betet für euch. Das verbindet uns, das bringt uns zur

Nähe. Ich wünsche euch viel Segen für diese Synode und seid selbst ein Segen. Vielen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank! Auch wir sind mit der La Plata-Kirche verbunden. Wir wollten Ihnen ein wenig Baden mitgeben. Da Sie im Flieger unterwegs sein müssen, darf das nicht zu groß, nicht zu schwer und nicht zu zerbrechlich sein. In diesem Präsent gibt es badische Bilder, Texte und auch Musik auf der CD. Alles Gute und herzliche Grüße nach Argentinien.

(Beifall)

Wir hören nun Präsident Lorenz aus der Pfalz mit seinem **Grußwort**.

Herr **Lorenz**: Sehr geehrter Herr Synodalpräsident, sehr geehrte Mitglieder des Präsidiums, sehr geehrte Mitglieder des Oberkirchenrats, liebe Schwestern und Brüder! Zunächst übermittle ich Ihnen wieder herzliche Grüße aus der Pfalz. Die Anreise heute war für mich etwas schwierig, nicht nur wegen der Umleitung. Ich musste auch überlegen, ob ich mit einem PKW mit Kaiserslauterner Kennzeichen durch Karlsruhe fahren darf. Ich wusste, Sie verstehen das.

(Heiterkeit)

Bei meinem letzten Besuch hier berichtete ich Ihnen von der großen Strukturreform, vor der unsere Landeskirche steht und von den Eckpunktpapieren, die im Mai zur Entscheidung anstanden. Die Landessynode hat diese Papiere alle akzeptiert und damit den Weg für die Reform eröffnet. Im November werden wir eine Verfassungsänderung und weitere Gesetze vorliegen haben und entscheiden, ob und in welcher Form wir sie an die Bezirkssynoden und Gemeinden zur gutachtlichen Stellungnahme zuleiten wollen. Das ist bei uns in der Verfassung so vorgesehen. Durch ein Gesetz zur Kirchenbezirksreform sollen die bisher 15 Kirchenbezirke zu 4 zusammengeschlossen werden. Die bisherigen Kirchenbezirke werden bis zum 1. Januar 2029 die Möglichkeit haben, sich freiwillig zusammenzuschließen. Geschieht dies nicht, tritt die entsprechende gesetzliche Regelung in Kraft.

(Heiterkeit)

Mittels eines Kirchenverwaltungsgesetzes soll eine zentrale Verwaltung für die gesamte Landeskirche eingeführt werden. Dabei wollen Sie bitte bedenken, dass wir nur etwa die Hälfte der Mitgliederzahl der EKIBA erreichen und nicht damit rechnen können, dass die Mitgliederzahlen wieder steigen werden. Wenn wir in einigen Jahren unter 400.000 Mitglieder haben werden, reicht eine einzige Verwaltung.

Auf der Tagesordnung wird auch der Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines gemeinsamen kirchlichen Trägers protestantischer Kindertagesstätten in der Evangelischen Kirche der Pfalz stehen. Damit wollen wir die Verhandlungsmacht gegenüber dem Land und den Kommunen stärken.

Nun zur Verfassungsänderung: Ich hatte Ihnen im April berichtet, dass die Gemeinden den Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts verlieren werden. Körperschaften öffentlichen Rechts seien dann nur noch die Bezirkskirchengemeinden und natürlich die Landeskirche. Die Gemeinden werden keinen eigenen Haushalt mehr haben und nicht mehr Eigentümer der kirchlichen Immobilien sein. Aus dem Haushalt der Bezirkskirchengemeinde wird ihnen ein Budget zustehen, das sie bewirtschaften können. Im April hatte

ich gesagt, dass sich erster Protest regt. Das ist schlimmer geworden. Es gibt Menschen die diese Änderung als Abschaffung des presbyterialsynodalen Systems sehen, von einer drohenden Entmachtung der Presbyterien reden und Presbyterium zum Festausschuss degradiert sehen. Man könnte meinen, manche von ihnen sähen die kirchlichen Immobilien als Privateigentum und nicht als Eigentum der Kirche, die wir alle bilden.

Das Presbyterium wird weiterhin die Gemeinde leiten und Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament, die Seelsorge, die christliche Bildung, die Diakonie und Mission sowie für die Einhaltung der kirchlichen Ordnung tragen. Es wird mit dem Regioteam zusammenarbeiten und die Gottesdienst- und Kasualpläne miteinander abstimmen.

Es gibt zahlreiche Aufgaben, die auf das Presbyterium immer noch warten und die sich gegenüber dem Ist-Zustand kaum geändert haben:

- Für den Dienst ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirchengemeinde ist Sorge zu tragen.
- Die Gemeinde ist in allen Bereichen zu fördern.
- Gemeindeversammlungen sollen einberufen werden.
- Sammlungen sollen durchgeführt werden.
- Das Budget der Kirchengemeinde soll gewissenhaft verwaltet und – das ist neu – es soll Fundraising betrieben werden.
- Für pflegliche und dem Nutzungsverhältnis entsprechende Behandlung von Gebäuden und Zubehör ist zu sorgen, soweit diese der Kirchengemeinde zur Nutzung überlassen werden. Die Kirchen werden nicht geschlossen, sondern den Gemeinden zur Nutzung übertragen.

Das sind meiner Meinung nach große Aufgaben für ein Presbyterium, insbesondere angesichts der Tatsache, dass immer weniger Menschen zur Mitarbeit bereit sind. In den Presbyterien werden auch weiterhin die Mitglieder der Bezirkssynoden gewählt werden und dort die Mitglieder der Landessynode.

Offenbar zählen manche Menschen das Eigentums- und Haushaltsrecht von Gemeinden irrtümlicherweise zu den Wesensbestandteilen eines presbyterial-synodalen Systems, was natürlich nicht der Fall ist.

Hoffentlich habe ich Sie mit meinen Ausführungen nicht gelangweilt, da Sie solche Probleme sicher nicht im Entferntesten kennen.

(Heiterkeit)

Ich wünsche Ihnen in den kommenden Tagen gute Beratungen und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Lieber Bruder Lorenz, es ist uns manches nicht unbekannt. Auch wir vereinigen jetzt bei dieser Tagung Kirchenbezirke oder verändern sie in ihrer Zusammensetzung; allerdings lange nicht in dem Umfang, wie eben beschrieben. Auch wir haben das Problem, das Sie deutlich angesprochen haben: Es muss vor Ort, an der Basis, für die neuen Wege geworben werden. Es muss aufgezeigt werden, welche Möglichkeiten es gibt. Es muss nicht nur dem Verlust nachgetrauert werden. Damit haben wir alle die gleichen Aufgaben. Vielen Dank, viele Grüße in

die Pfalz, an Ihre Kirchenpräsidentin. Ich denke, wir sehen uns im November.

Darf ich nun eine weitere Nachbarkirche bitten. Das ist Frau Präses Dr. Pfeiffer mit einem **Grußwort** aus der EKHN.

Frau **Dr. Pfeiffer**: Lieber Synodalpräsident Wermke, hohe Synode, liebe Geschwister! Ich freue mich, dass ich wieder einmal bei Ihnen in Bad Herrenalb zu Gast sein darf. Das letzte Mal ist schon eine ganze Weile her. Damals war ich als Mitglied des Kirchensynodalvorstandes gekommen. Seit 2022 bin ich die Präses unserer Kirchensynode. Im Badischen fühle ich mich durchaus heimisch, habe ich doch in Freiburg 10 Jahre verbracht mit Studium und erster Anstellung. Die Schwarzwaldlandschaft hier weckt bei mir starke Heimatgefühle. Ich bringe Ihnen die Grüße unserer Synode, die Ende November wieder zusammentreten wird.

Unsere Synode ist gerade mitten in der Amtszeit, die noch bis Frühjahr 2028 dauert. Es ist eine sehr herausfordernde Amtszeit mit vielen anstehenden Veränderungen wie bei Ihnen auch. Sehr viele Themen wie Mitgliederrückgang, Fachkräftemangel, Versorgungslasten und Rückgang der Kirchensteuern beschäftigen uns genauso wie Sie hier.

Wir sind sehr dankbar und glücklich, seit diesem Februar eine theologisch außerordentlich kompetente wie menschlich zugewandte Kirchenpräsidentin zu haben: Professorin Christiane Tietz. Sie hat ihre wissenschaftliche Tätigkeit in der Schweiz aufgegeben, um in diesen Zeiten an der Spitze ihrer Heimatkirche zu stehen. Ein paar Blitzlichter zu aktuellen Themen möchte ich Ihnen gerne geben. Zunächst aber zu unserer Arbeitsweise: Unseren Transformationsprozess unterstützen wir mit einer Lenkungsgruppe mit Vertreter*innen aus allen Ebenen unserer Kirche, die im Auftrag der Kirchenleitung zentrale Themen für diese selbst vorbereitet oder Arbeitsaufträge vergibt. Dann entscheidet die Kirchenleitung über Richtungsbeschlüsse oder Gesetzesvorlagen und legt diese der Synode zur Zustimmung und Entscheidung vor. Unsere Synode arbeitet mit neun ständigen Fachausschüssen, die diese Gesetzesvorlagen nach der ersten Lesung für die zweite und dritte Lesung in der Regel in der folgenden Tagung vorbereiten. Angesichts der Fülle der Themen und ihrer inhaltlichen Zusammenhänge ist dies ein herausforderndes Unterfangen. Für unseren Transformationsprozess haben wir strategische Ziele beschlossen, die uns helfen sollen, zu priorisieren und zu sparen, weil wir nicht mehr alles machen können. Wir müssen Arbeitsfelder und Angebote aufgeben, auch wenn sie wichtig und gut waren, um Spielräume für neue Angebote und Projekte zur Verfügung zu haben. Wichtig ist uns dabei die Kommunikation des Evangeliums, mit dem wir Hoffnung und Orientierung geben wollen und die Menschenliebe unseres Gottes sichtbar werden lassen. Dabei sind uns die Ausrichtungen an unsere Mitglieder und hin zum Gemeinwesen wichtig. Zentrale Beschlüsse in der letzten Zeit waren die Einrichtung von multiprofessionellen Verkündigungsteams. Es war die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden in größeren Nachbarschaftsräumen. Da ist die Reduktion des Gebäudebestandes, also der Zuweisung um mindestens 20%. Wir müssen schauen, ob das ausreicht. Das bei gleichzeitiger Förderung des Klimaschutzes und Nachhaltigkeit. Eine Kürzung des Haushaltsvolumens bis 2030 mit mindestens 20%. Auch dieses wird auf den Prüfstand gestellt werden. Weiter haben wir einen Klimaschutzplan beschlossen.

Die Perspektive der Jugend ist uns wichtig. Wir haben einen Jugendcheck als Gesetzesfolgenabschätzung eingeführt.

Aber leider mussten wir auch zwei Jugendbildungsstätten abgeben. Auch die Kirchenleitung wird in den Blick genommen, wie sie verschlankt werden kann und welche Aufgaben vielleicht von anderen mit übernommen werden können.

Für die kommende Synodaltagung, auch im November, steht eine Zwischenbilanz der Finanzlage an. Wir werden überprüfen, ob unsere Einsparziele noch ausreichen. Ein großes Thema, das ich auch bei Ihnen höre, ist die Neuordnung der Verwaltung von Gemeindeebene über die Dekanatssebene bis zur Kirchenverwaltung. Das zusammen mit einer umfassenden Digitalisierung.

Die Umsetzung des Klimaschutzplanes ist eine große Herausforderung. Klimaschutzmaßnahmen kosten Geld, was wir immer weniger haben. Das alles werden Sie so oder so ähnlich kennen. Deshalb ist es aus unserer Sicht auch wichtig zu schauen, wie wir als Gliedkirchen besser zusammenarbeiten können. So manche Synergien können schon jetzt genutzt werden bei der theologischen Ausbildung, bei den Akademien, bei der Unterstützung von Ehrenamtlichen, bei der Rechnungsprüfung, bei der Öffentlichkeitsarbeit und in vielen anderen Gebieten. Wir können viel voneinander lernen.

Ein wichtiger Schritt wäre aus meiner Sicht auch bei dem Thema Digitalisierung zu beachten, welche Entscheidungen für andere Gliedkirchen anschlussfähig sind. Die Herausforderungen des staatlichen Föderalismus mit der Vielfalt der Systeme haben wir auch in der Kirche und die daraus folgenden Probleme ebenfalls. Standards helfen, verschlankten Prozesse, machen sie auch finanziell günstiger, wenn nicht jede Sonderlocke bedient werden muss. Wir werden uns in der Herbsttagung auch einem wichtigen und leider sehr aktuellen Thema widmen. Unser Eröffnungsgottesdienst im November wird dem 80-jährigen Jubiläum der Stuttgarter Schulderklärung gewidmet sein.

Nun danke ich Ihnen fürs Zuhören und wünsche Ihnen als Synode und Geschwister miteinander Gottes Geist der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit bei Ihren Beratungen. Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank Frau Pfeiffer! Wenn Herr Lorenz und Sie uns jetzt von Problemen, Umstrukturierungen und ähnlichen Dingen in Ihren Landeskirchen erzählt haben, dann ist das für uns ein Ähnliches, vor allem auch bei der jetzigen Tagung, und tut uns gut, wenn es anderen genauso geht.

(Unruhe und Heiterkeit)

Ich darf an Ihre vor allem zum Ende gesprochenen Worte erinnern, als Sie sagten, wir können voneinander lernen. Wir können viel gemeinsam tun. Wir müssen schauen, dass wir uns abstimmen, beispielsweise auch bei den Digitalprogrammen. Ich habe Ähnliches in der Pfalz gesagt und musste dann in der Zeitung lesen, dass ich der Pfalz die Fusion gewissermaßen zu Füßen gelegt habe.

(Unruhe und vereinzelter Beifall)

So habe ich es nicht gesagt! Ich habe nur festgestellt, es wird nicht auf Dauer zu vermeiden sein auf Grund des Drucks, der auf uns allen liegt, dass innerhalb der EKD es weitere Zusammenschlüsse gibt, vor allem aber, dass die Landeskirchen nicht alles selbst machen müssen. Vielmehr können bestimmte Aufgaben in bestimmten Kirchen erledigt werden, wofür die anderen dankbar sind.

Nehmen Sie unsere herzlichen Grüße mit. Sie tagen vermutlich wieder in Frankfurt. Dort ist es schön, auch wenn es mitten in der Stadt ist, umgeben von den Bürotürmen all der Firmen, die über viel mehr Geld verfügen als wir Kirchen. Aber über den hohen Türmen der Finanzwelt gibt es noch ein anderes Reich. Und dafür sind wir verantwortlich und zuständig. Dabei sind wir dankbar, dass uns dieses trägt. Dankeschön!

(Beifall)

Sie erwarteten vermutlich, dass Weihbischof Dr. Birkhofer heute bei uns auch anwesend ist. Wir haben bereits Frau Kastner begrüßt. Das heißt nicht, dass der Weihbischof für uns keine Zeit hat. Er wird morgen Abend bei dem Podiumsgespräch mit dabei sein. So hat man sich von der Erzdiözese aufgeteilt, und ich bitte nun Frau Kastner um Ihr **Grußwort**.

Frau Kastner: Sehr geehrter Herr Präsident Wermke, sehr geehrte Damen und Herren! Gerne spreche ich heute wieder ein Grußwort und es ist gleichzeitig mein „Abschiedsgrußwort“. Denn heute bin ich zum letzten Mal – zumindest in meiner Funktion als Vorsitzende des Diözesanrates Freiburg – auf einer Tagung der Landessynode.

Im November werden wir unsere letzte Vollversammlung in dieser Wahlperiode abhalten. Im März 2026 konstituiert sich der neue Diözesanrat. Dann werde ich nicht mehr als Vorsitzende kandidieren. Unsere Satzung sieht maximal drei Wahlperioden für dieses Amt vor und das ist gut und richtig. Als demokratisches Gremium in der katholischen Kirche – davon gibt es ja nicht so viele... – denken und handeln wir demokratisch und dazu gehört auch immer wieder mal ein personeller Wechsel.

Diese letzte Wahlperiode war vor allem geprägt durch die Entscheidungen, die im Zuge von „Kirchenentwicklung 2030“ in unserer Erzdiözese zu treffen waren. Ab Januar 2026 werden die Pfarreien in der neuen Struktur leben und arbeiten. Ein wichtiger Schritt dabei waren die gestern zu Ende gegangenen Wahlen zum Pfarreirat. Diese Gremien werden sich in den kommenden Wochen konstituieren. Jeder Pfarreirat wird dann eine Person in den Diözesanrat delegieren. Die bisherige Dekanatssebene und damit die Dekanatsräte gibt es dann nicht mehr. An den neuen Pfarreiräten liegt es nun – gemeinsam mit anderen Verantwortlichen –, die neue Pfarrei zu gestalten und die von den Vorfeldgremien erarbeitete Gründungsvereinbarung umzusetzen. Es beginnt nun etwas Neues und sicherlich stehen uns einige „Chaos-Jahre“ bevor. Aber es heißt ja auch Kirchenentwicklung 2030, und nicht alles wird 2026 schon perfekt laufen.

Um „Kirche vor Ort“, also in den jeweiligen Gemeinden der Pfarreien zu gestalten, wird in der Erzdiözese auf Teamarbeit gesetzt. Im Sinne des Subsidiaritätsgedankens arbeiten künftig Gemeindeteams, Kirchorntteams und Kompetenzteams an dieser wichtigen und gleichzeitig spannenden Aufgabe. Auch wenn wir uns diesen Reformprozess nicht ausgesucht haben, so haben wir als Diözesanrat den Prozess begleitet, vor allem durch unseren Ausschuss „Kirchenentwicklung“. Unsere Hinweise, Bedenken, Anregungen wurden von der Diözesanleitung konstruktiv aufgenommen.

In meinem Handy habe ich vorne ein Lesezeichen mit der aktuellen Jahreslosung „Prüft alles und behaltet das Gute“. Persönlich habe ich bei vielen Diskussionen und Überlegungen immer wieder einen Blick darauf geworfen. Dieses

„Prüft alles und behaltet das Gute“ passt – so denke ich – für diesen Prozess. Es muss sich was ändern, das wissen wir alle. „Prüft alles“ – das heißt für mich: schaut genau hin, was geplant ist, ob es wirklich der Kirchenentwicklung dient oder eben nicht. Und „behaltet das Gute“ – vieles, was gewachsen ist und was gut läuft, darf weiterhin sein. Die Sorge und Befürchtungen der Menschen, dass jetzt alles nur „oben“ geregelt wird, ist ernst zu nehmen, aber es muss auch entgegengesetzt werden, dass es an uns – an der Basis – auch liegt, das Gute zu behalten und dass nichts davon über Bord geworfen werden muss.

Doch wir haben uns nicht nur mit den innerkirchlichen Entwicklungen – hier möchte ich auch deutlich den „Synodalen Weg“ der katholischen Kirche in Deutschland benennen – beschäftigt, sondern auch mit gesellschaftspolitischen Themen. Eine wichtige Arbeitshilfe wurde durch unseren Ausschuss „Politik und Gesellschaft“ erstellt: die „Friedensethischen Orientierungen“. Der Ausschuss befasste sich nach dem Überfall Putins auf die Ukraine sehr damit, wie unsere Position in diesen Zeiten ist. Die Vorstellung der und die Befassung mit der Arbeitshilfe in einer Vollversammlung war sehr intensiv und beschäftigte uns nachhaltig.

Auf der Vollversammlung im November wird auch eine Arbeitshilfe unseres Ausschusses „Weltkirche und Partnerschaft“ vorgestellt, die unter dem Titel „Macht kritisch Weltkirche“ stehen wird.

Persönlich bin ich gerade dabei, einiges der letzten drei Wahlperioden Revue passieren zu lassen. Dazu gehört auch, meinen Schreibtisch „aufzuräumen“, also zumindest das, was den Diözesanrat betrifft, ehrenamtlich werde ich mich ja weiterhin in der Kirche engagieren. Als Ehrenamtliche gibt es keine Ruhestandsregeln. Dabei kommt vieles zutage, was in diesen drei Wahlperioden alles gelaufen ist, was aber bisweilen gar nicht mehr so präsent ist.

Es gab in dieser Zeit große kirchliche Ereignisse, wie Papstbesuch, Katholikentag in Mannheim, neuer Erzbischof; es gab aber auch sehr schwierige Zeiten wie die Veröffentlichung der MHG-Studie, der sogenannten „Missbrauchsstudie“, und unser stetes Auffordern der unbedingten Aufarbeitung.

Es gab Aufbrüche wie das gewachsene Selbstverständnis des Diözesanrates als demokratisch legitimes Gremium, ja als das oberste Laiengremium in der Erzdiözese mit vielen engagierten Delegierten, die meist ehrenamtlich ihre Kompetenz, ihre Charismen und oft auch ihre Zeit über Gebühr einsetzen, und auch unsere verstärkte Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Themen. Es gab aber auch die bittere Erkenntnis, dass viele Menschen die Kirche verlassen und wir ihnen keine Heimat mehr geben können. Die Gründe dafür sind unterschiedlich. Besonders schmerzt, dass dabei Menschen sind, die sehr engagiert waren, jetzt aber müde sind und nicht mehr an Veränderungen durch ihr Engagement glauben.

Gut ist, dass die Ökumene hier in Baden gut aufgestellt ist und vieles – gerade an der Basis – ganz selbstverständlich ökumenisch gedacht wird. Bewährtes wie der jährliche Weltgebetstag und die Friedensdekade sowie Ökumenische Gottesdienste zu verschiedenen Anlässen, aber auch Neues, wie gemeinsame Gebäudenutzungen, was angesichts zurückgehender Ressourcen in beiden Kirchen zukünftig wohl intensiviert werden muss. Und unsere „badische Ökumene“ wird – da bin ich mir sicher – auch in den neuen Strukturen von Erzdiözese und Landeskirche Bestand haben.

Geschätzt habe ich, dass ich – durch meine Besuche hier in Bad Herrenalb – einen Einblick in die Arbeit der Landessynode erhalten habe. Ich war immer sehr beeindruckt über die Fülle der Tagesordnungspunkte und dass Sie – gerade in diesen Plenarsitzungen – doch viele Stunden mit Zuhören verbrachten. Deshalb will ich Sie jetzt nicht länger mit Hören beanspruchen. Gut getan hat auch die Herzlichkeit, mit der Sie mich hier willkommen hießen.

Ich wünsche dieses Erleben auch meiner Nachfolge im Vorsitz des Diözesanrates.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit und einen guten Verlauf Ihrer Tagung! Und ganz sicher: In diesen kirchlichen Kreisen werden wir uns immer mal wieder da und dort begegnen.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Liebe Frau Kastner, auf diese Begegnungen freuen wir uns auch künftig. Dieser immer wieder einmal erwähnte besondere Weg der Ökumene in Baden hat sich bewährt, das zeigt sich auch an den Spitzen der beiden Kirchen. Natürlich halten wir daran fest. Auch wir sind in Überlegungen, wie die Gebäudesituation gemeinsam besser in den Griff zu bekommen ist. Insofern gehen wir mit Zuversicht und viel Vertrauen in die Zukunft.

Ihnen wünsche ich aber für den Ruhestand aus dem Amt auch ein wenig Erholung und damit wieder neue Kraft für andere Aufgaben. Alles Gute!

(Beifall)

III **Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit**

Präsident **Wermke**: Ich rufe den nächsten Tagesordnungspunkt auf und übergebe sofort an Herrn Buchert.

Synodaler **Buchert**: Für die gesamte Tagung haben sich entschuldigt die Synodalen Helgine Borm, Professor Dr. Ralf Daum, Julia Falk-Goerke, Thea Groß, Balthasar Kaiser, Jeff Klotz und Ulrich Reimann.

Einige Synodale sind zeitweise verhindert, an der Tagung teilzunehmen.

Wie Sie es gewohnt sind, werden wir nun die Beschlussfähigkeit überprüfen. Ich rufe die Synodalen namentlich auf und bitte um ein Zeichen der Anwesenheit.

(Die Feststellung der Anwesenheit erfolgt durch Namensaufruf.)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank. Nach der Verlesung der Anwesenheitsliste stelle ich die Beschlussfähigkeit der Landessynode fest.

IV **Nachrufe**

Präsident **Wermke**: Ich bitte Sie, sich von den Plätzen zu erheben.

(geschieht)

Im 88. Lebensjahr verstarb am 29. Juli Herr Rainer Ahrendt, 20 Jahre lang Pfarrer in Neustadt im Schwarzwald. Mitglied der Landessynode in der 7. und 8. Legislaturperiode, von April 1993 bis Oktober 1997. Zunächst nachgewählt im Kirchenbezirk Freiburg, bis zu seinem Ausscheiden gewähltes Mitglied. Herr Ahrendt war Mitglied im Bildungs- und Diakonieausschuss und zwei Jahre stellvertretendes

Mitglied im Landeskirchenrat in der 8. Landessynode. Er engagierte sich darüber hinaus in den Ausschüssen: „Öffentlichkeitsarbeit“, „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ und „Mission, Ökumene und Konziliarer Prozess“.

Ebenso verstarb Ende September die langjährige Landessynodale Dr. Helga Gilbert, geboren 1932. Die Juristin war vier Perioden lang als gewähltes Mitglied aus Karlsruhe Mitglied unserer Synode und leitete von Oktober 1990 bis 1996 den Hauptausschuss, dem sie von Anfang an angehörte. Frau Dr. Gilbert war Mitglied des Ältestenrates über drei Amtszeiten und ebenso lange Mitglied der Bischofswahlkommission, 12 Jahre Mitglied im Landeskirchenrat. Ihr besonderes Interesse galt „Mission und Ökumene“. In diesem besonderen Ausschuss führte sie 12 Jahre lang den Vorsitz. Ebenfalls 12 Jahre gehörte sie dem Ausschuss „Hilfe für Opfer der Gewalt an“. Über Baden hinaus war die Synodale Mitglied der EMS- Synode, Delegierte der EKD bei den ÖRK-Vollversammlungen in Vancouver und Canberra, war berufen in die Kammer für öffentliche Verantwortung der EKD und in die Kommission für internationale Angelegenheiten des ÖRK. 1994 übernahm sie den Vorsitz des Freundeskreises der Akademie Baden, für den sie immer schon aktiv war und blieb dies auch über ihre Synodenzugehörigkeit hinaus. Für ihre ehrenamtlichen Verdienste erhielt Frau Dr. Gilbert 1997 das Bundesverdienstkreuz am Bande.

Ich habe den Hinterbliebenen von Herrn Ahrendt und Frau Dr. Gilbert persönlich wie im Namen der Landessynode kondoliert.

Ich bitte Herrn Oberkirchenrat Schmidt als ständiger Vertreter unserer Landesbischöfin ein Gebet zu sprechen.

(Oberkirchenrat Schmidt spricht ein Gebet.)

V

Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse

Präsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt V: Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse.

Synodaler **Buchert**: Das endgültige Verzeichnis der Eingänge mit dem Vorschlag des Ältestenrates haben Sie über Ihre Fächer erhalten. Diesem Verzeichnis können Sie die Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und die Bestimmung der federführenden Ausschüsse entnehmen (siehe Anlage 11).

Präsident **Wermke**: Gibt es Fragen zur Zuweisung des Ältestenrates? – Das ist nicht der Fall. Damit stelle ich Ihr Einverständnis fest.

VI

Bekanntgaben

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VI: Bekanntgaben.

Synodaler **Buchert**: Wir haben in der Zeit seit der letzten Tagung **Besuche bei anderen Synoden** durchgeführt.

Präsident **Wermke** nahm im Mai an der Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz teil. Ebenso nahm er im Juli an der Tagung der Evangelischen Landessynode in Württemberg teil.

Präsident **Wermke**: Ich habe noch weitere Bekanntgaben für Sie:

Herzlich einladen darf ich Sie zum Morgengebet, welches wieder täglich um 7:30 Uhr in der Kapelle stattfindet.

Gerne gebe ich die Information von Herrn Martin an Sie weiter, dass vom 1. bis 3. Mai 2026 in Stuttgart der 12. Internationale Gospelkirchentag stattfindet, an dem auch unsere Badische Landeskirche als Kooperationspartner beteiligt ist. Herr Martin hat uns dazu alle wichtigen Informationen zusammengestellt – in Ihren Fächern finden Sie den Flyer; weiterhin steht in Teams eine Präsentation zur Verfügung.

Auch bei dieser Tagung gibt es wieder verschiedene Informationsstände im Foyer, auf die ich Sie gerne aufmerksam machen möchte: Die IT des EOKs hat heute und morgen wieder in bewährter Weise einen Informationsstand im Foyer eingerichtet, an dem Sie den fachkundigen Mitarbeitenden alle Ihre technischen Fragen stellen können.

Ergänzend zum Impulsvortrag von Frau Dr. Löhner, den wir später hören werden, und der Veranstaltung in der Mittagspause, auf die dann hingewiesen wird, wird es heute auch einen Informationsstand zum Thema Social Media im Foyer geben.

Morgen, am Dienstag, lädt die Abteilung „Digitalisierung, Organisation, Projekte“ herzlich ein, ihren Informationsstand im Foyer zu besuchen. Dort erhalten Sie Einblicke in aktuelle Digitalisierungsprojekte und Sie alle haben Gelegenheit, über die Zukunft der Digitalisierung in unserer Kirche ins Gespräch zu kommen. Die Abteilung freut sich auf Ihr Interesse und den Austausch mit Ihnen. An den Pinnwänden ist ein Aushang zu finden, auf dem ein QR-Code gescannt werden kann. Die Abteilung Digitalisierung freut sich über eine rege Beteiligung bei der dort hinterlegten Umfrage.

VII

Glückwünsche

Präsident **Wermke**: Wir sind beim Tagesordnungspunkt Glückwünsche angelangt. Wir haben wieder Glückwünsche an Mitglieder der Synode zu runden und halbrunden Geburtstagen auszusprechen.

(Präsident **Wermke** gratuliert zu runden und halbrunden Geburtstagen seit der letzten Tagung.)

(Beifall)

Den Genannten, aber auch allen anderen Geburtstagskindern der vergangenen Monate seit unserer letzten Tagung, nochmals an dieser Stelle herzliche Glück- und Segenswünsche!

Herzlich beglückwünsche ich unseren Vizepräsidenten Karl Kreß, der bei seiner Verabschiedung in den Ruhestand Ende Juni dieses Jahres die silberne Verdienstmedaille der Stadt Walldürn und das Goldene Kronenkreuz erhalten hat.

(Beifall)

Er ist jetzt Pfarrer in Ruhe, also in Rufbereitschaft und weiterhin bei uns aktiv.

(Heiterkeit)

Zum 40-jährigen Ordinationsjubiläum gratuliere ich herzlich unserem Konsynodalen Mathias Götz und zum 25-jährigen Ordinationsjubiläum Herrn Kirchenrat Dr. André Kendel.

(Beifall)

VIII

Friedensgebet

Präsident **Wermke**: Auch bei dieser Tagung wollen wir nun wieder zur Ruhe kommen, innehalten und gemeinsam für Frieden in den vielen Regionen dieser Welt beten, die von Krieg und Gewalt erschüttert sind. Wir denken besonders an die Menschen in der Ukraine, im Sudan, in Israel und Gaza, in Myanmar und im Jemen, die unter den Folgen von Konflikten leiden und dringend Hoffnung und Schutz brauchen. Möge unser Gebet ein Zeichen der Solidarität und des Mitgefühls sein – und ein Ruf nach Frieden, der gehört wird.

(Der Synodale Buchert zündet eine Kerze an;
die Synode erhebt sich.)

(Die Synode stimmt in das Lied
„Verleih uns Frieden gnädiglich“ ein
und spricht ein Friedensgebet.)

IX

Einführung in den Haushalt 2026/2027

Präsident **Wermke**: Nun verlassen wir hier vorne die Plätze am Podium, da wir nun eine Einführung in den Haushalt erhalten werden. So sind auch wir hier oben darauf angewiesen, dass wir sehen, was an der Leinwand angebeamt wird. Herr Oberkirchenrat Wollinsky, zunächst schon einmal herzlichen Dank für die Einführung, Sie haben das Wort.

Oberkirchenrat **Wollinsky** (Präsentation wird eingeblendet; Folien hier nicht abgedruckt): Sehr geehrter Herr Präsident, hohe Synode, liebe Geschwister im Glauben! Wir sind alle miteinander Arbeiter im Weinberg des Herrn. Wenn man sich die Liste der Synodenvorlagen anschaut, stellt man fest, dass in diesem Weinberg doch eine ganze Menge Paragraphen und Zahlen herumschwirren. Man braucht also schon ein gewisses Abstraktionsvermögen, um den Weinberg zu erkennen.

Ich weiß nicht, wie es Ihnen ging, aber mein Eindruck im Vorfeld der Synodentagung, im Kollegium, im Landeskirchenrat, bei dem Tagestreffen und bei den Ausschusssitzungen war eine gewisse Anspannung wahrzunehmen. Das klang auch heute Morgen ein wenig in der Andacht, im Eingangsgebet an. Dazu will ich sagen, das gehört in gewisser Weise dazu bei wichtigen Entscheidungen. Aus der Spannung entsteht auch erst Kraft. Gleichzeitig wissen wir, was wir auch oft erlebt haben, dass man hierhergefahren ist und nicht wusste, wie bestimmte Entscheidungen gelingen würden. Im Rückblick wissen wir, es ist gelungen. Wir haben uns auf den Weg gemacht, haben erlebt, dass in der Gemeinschaft eben mehr steckt als die Summe der Einzelteile. Bei einer Gemeinschaft im Glauben allemal. In diesem Vertrauen und aus der Erfahrung heraus lassen Sie uns auch diese Tagung angehen. Und auch, dass es wieder einmal um Zahlen und Gesetze geht und das Wirtschaften und Organisieren gehört dazu.

Die Bibel ist voller Begriffe und Bilder aus dem Wirtschaftsleben, häufig aus der Landwirtschaft: pflügen, säen, ernten, dreschen, roden, pflanzen, brach liegen lassen. Ein Gleichnis scheint mir besonders gut zu passen für die Aufgabenstellung in dieser Herbsttagung. Denn es ist wie mit einem Menschen, der außer Landes ging. Er wies seine Knechte ein und vertraute ihnen sein Vermögen an. Dem einen gab er fünf Zentner Silber, dem anderen zwei und dem dritten einen. Jedem nach seiner Tüchtigkeit und ging außer Landes.

Zugleich ging der, der fünf Zentner empfangen hatte, hin und handelte, gewann so weitere fünf Zentner dazu. Ebenso gewann der, der zwei Zentner empfangen hatte, zwei weitere dazu. Der aber einen Zentner empfangen hatte, ging hin, grub ein Loch in die Erde und verbarg das Geld seines Herrn. Sie wissen, wie es weitergeht. Als Schwabe, der ich der Herkunft nach bin, hat man sich selbst tendenziell immer im Verdacht, zu wenig geschafft und zu viel Spaß gehabt zu haben.

(Unruhe und Heiterkeit)

Insoweit richtet sich der Blick schnell auf den dritten Knecht. Hier aber möchte ich bewusst den Blick auf die ersten beiden lenken. Sie wissen, was ihnen anvertraut ist und setzen das mutig ein.

Haushaltsplanung, Priorisierung und Umsetzung: Keine Sorge, mir ist schon klar, dass es hier letztlich um den Umgang mit geistlichen Gaben geht. Aber wenn gutes Wirtschaften als Vorbild dafür dient, dann spricht das auch Bände. Auffällig finde ich auch, dass hier kein Begriff aus der Landwirtschaft auftaucht. Der Einzige, der es mit landwirtschaftlichen Mittel versucht, scheitert. Hier tauchen vielmehr Begriffe aus Handel und der Finanzwelt auf, das sind die mit den hohen Türmen. Wenn wir uns da ein Beispiel nehmen dürfen, sollten wir keine Berührungsängste haben und auch Mut mitbringen. Das ist unabhängig von der Ausgangssituation, ob fünf, zwei, oder ein Zentner. Ähnlichkeiten mit dem EKD-Verteilungsschlüssel sind rein zufällig.

(Heiterkeit)

Insofern lassen Sie uns im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs mit unseren geistlichen Gaben den nächsten Schritt gehen im verantwortungsvollen Umgang mit unseren materiellen Ressourcen. Ich freue mich sehr, dass speziell auf dieser Tagung neben dem Wieviel auch in ganz besonderer Weise noch einmal das Wofür intensiv behandelt wird. Darauf bin ich sehr gespannt. Damit genug der Vorbemerkungen. Ich will nun zum Haushalt übergehen.

Das Schöne an den Haushaltsberatungen – typischerweise im Herbst –, ist, dass in der vorausgegangenen Frühjahrstagung das meiste schon geschafft wurde. Das Blöde ist allerdings, dass zwischen Frühjahr und Herbst die Welt nicht stillsteht. Insofern möchte ich Ihnen ein kurzes Update geben.

Wir werden natürlich an die Beratungen der Frühjahrstagung anknüpfen. Sie sehen hier noch einmal die Grafik, die auch schon beim Tagestreffen gezeigt wurde. Deutlich vor der Frühjahrstagung sind schon Einsparungen von rund 100 Millionen Euro beschlossen worden. Jetzt im Frühjahr waren das noch einmal weitere rund 38 Millionen Euro. (siehe Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2025, S. 61ff) Diese 38 Millionen Euro sind auch im Doppelhaushalt umgesetzt worden, der Ihnen jetzt zur Beratung vorliegt (siehe Anlage 5).

Es ist aber auch klar gewesen – am Ende der Frühjahrstagung noch einmal besonders deutlich mit einer Liste von Themen, die noch zu analysieren und beraten sind –, dass damit noch nicht alle erkennbaren Lücken mit Blick auf 2032 geschlossen sind. Es braucht rund 12 weitere Millionen Euro, die wir an Einsparungen finden, damit wir auch in 2032 einen ausgeglichenen Haushalt haben, oder, um es deutlicher zu sagen, dass wir in 2032 wieder einen ausgeglichenen Haushalt haben. Diese 12 Millionen Euro sind Gegenstand eines weiteren großen Tagesordnungspunktes auf der Herbsttagung, nämlich der Priorisierungsdebatte.

Wenn wir auf den Haushalt schauen, gibt es doch ein paar Änderungen gegenüber den Eckdaten. Zum einen, weil wir ein Update haben, was die Kirchensteuereingänge im laufenden Jahr angeht. Im Frühjahr war das noch in den Anfängen, jetzt können wir das relativ gut abschätzen. Leider bestätigt sich aber die Tendenz, dass es nicht mehr wird, sondern auch in diesem Jahr wieder etwas weniger als ursprünglich geschätzt. Auf der anderen Seite gibt es positive Effekte. Wir sehen eine Entlastung bei den Beiträgen zur Versorgungsstiftung, die sich aus einem aktuellen versicherungsmathematischen Gutachten ergibt. Da spielen verschiedene Faktoren hinein, unter anderem auch die etwas günstigere Zinssituation im Vergleich zu vorhergehenden Perioden. Wir haben im Zuge der Detailplanung außerdem im Kontext der FAG-Zuweisungen für Kindertageseinrichtungen einen weiteren positiven Effekt herausarbeiten können, der daraus resultiert, dass nach der Steigerung, die in der Mittelfristplanung noch eingeplant war, sich bei genauer Berechnung ein weiterer Einsparungseffekt ergeben hat.

Schließlich machen wir einen Vorschlag zur Reduktion im Bereich der Wohnungszuweisungen für Fundraising. Wir tun das nicht, weil wir kürzen wollten, sondern vielmehr, weil wir sehen, dass das Volumen in der Vergangenheit schlicht nie ausgeschöpft worden ist. Das sind die Punkte, die positiv wirken. In Summe, das ist auch wichtig für die angesprochene Priorisierungsberatung, gleichen sich die Effekte weitestgehend aus.

Was heißt das nun für den Doppelhaushalt und für die Zeit bis 2032? Das heißt zum einen, dass die 12 Millionen Euro, die Sie vorhin gesehen haben, sozusagen die Benchmark für die Priorisierungsanstrengungen sein werden. Es ist der Synode natürlich unbenommen zu sagen, ein wenig Luft bei dieser Übung ist auch nicht schlecht.

Wir sehen aber auch, dass sich die Effekte zwar bis 2032 ausgleichen, aber nicht eins zu eins auf dem Weg dahin. Wir müssen durchaus mit höheren Rücklagenentnahmen rechnen, als das bei den Eckdaten noch zugrunde gelegt war. Das muss als Signal schon ernst genommen werden. Verstehen Sie das bitte nicht als präzise Berechnung, dass all das so kommen wird. Das funktioniert nicht, was Sie schon an all den Veränderungen zwischen dem Frühjahr bis jetzt sehen. Aber es ist doch ein Signal dafür, dass Tempo hilfreich ist. Je schneller weitere Einsparungen realisiert werden können, desto geringer können vielleicht am Ende die Rücklagenentnahmen ausfallen.

Und jetzt? Eines ist klar: Die Konsolidierungsanstrengungen müssen fortgeführt werden. Dabei sollten wir die Konsolidierungsanstrengungen nicht als Herbeiführung eines bestimmten neuen Zustandes einer Struktur begreifen, sondern als Weiterentwicklung einer Organisation, also als etwas Bewegliches, das dynamisch bleibt mit dem Ziel einer schlanken, beweglichen, anpassungsfähigen und kraftvollen Organisation. Und mit Blick auf das Gleichnis: Es gilt, unsere Talente gut und klug einzusetzen. Es gilt, nicht nur die Einsparungen zu bedenken und umzusetzen, sondern auch darum, unserem Auftrag gerecht zu werden und Menschen zu erreichen.

Wenn Sie sich fragen, wie das alles gelingen soll, will ich dafür noch einen weiteren Text aus dem neuen Testament ans Ende stellen: „Da der Tag nun schon fast vergangen war, traten seine Jünger zu ihm und sprachen: Die Stätte ist einsam und der Tag ist fast vergangen. Deshalb wollen sie in die Höfe und Dörfer ringum gehen, um sich etwas Essen zu kaufen. Er aber antwortete und sprach zu ihnen:

Gebt ihr ihnen zu essen? Und sie sprachen zu ihm: Wo sollen wir denn hingehen und für 200 Silberroschen Brot kaufen und ihnen zum Essen geben? Weiter heißt es: Er nahm 5 Brote und 2 Fische, sah auf zum Himmel, dankte und brach die Brote und gab sie den Jüngern, dass sie ihnen austeilten. Sie aßen alle und wurden satt. Sie sammelten die Brocken auf, 12 Körbe voll, und von den Fischen. Diejenigen, die die Brote gegessen hatten, waren 5000 Männer.

Jetzt wage ich nicht auf ein Wunder dieser Größenordnung für den Haushalt der badischen Landeskirche zu hoffen. Aber eines bitte ich Sie und uns alle mitzunehmen: Wir wissen nicht, wie es gehen wird. Aber es liegt nicht alleine an uns. Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Gibt es im Moment Rückfragen?

Synodale von dem Bussche-Kessell: Zunächst vielen Dank für diesen ermutigenden Vortrag. Vor allem das letzte Beispiel wäre natürlich wundervoll, wenn sich die Verteilung so ergeben würde. Ich möchte an den Beginn zurückkommen, wo es um die Verteilung von fünf, zwei und einem Zentner Silber ging. Ein wenig Silber haben wir ja auch in Form von Kapitalerträgen. Meine Frage dazu: Wie sieht da Ihre Prognose aus, wie sehen Sie die Zinsentwicklung? Bei den Summen, die wir in Form von Pensionsrückstellungen vorhalten müssen, aber auch andere Kapitalerträge, die wir aufbauen, spielt doch der mögliche Ertrag auf dem Kapitalmarkt eine wesentliche Rolle. Vielleicht gibt es auch dafür eine Prognose?

Oberkirchenrat **Wollinsky**: Sehen Sie es mir nach, dass ich keine Prognose über den Verlauf der Kapitalmärkte wage. Was ich aber sagen kann, ist dies: Wir haben eine professionelle Kapitalanlage, die darauf ausgerichtet ist, eine gute Mischung und Streuung – wie es immer heißt – herbeizuführen, also Risiken gut gegeneinander auszugleichen. Es gilt also, eine Kapitalanlage zu haben, die Krisen verkraften kann. Das haben wir in der Vergangenheit, auch in der jüngeren Vergangenheit, gesehen. Das gelingt! Das muss der Anspruch sein, uns so aufzustellen, dass wir die Möglichkeiten, die in der Anlage geboten sind, gut ausschöpfen. Ziel muss dabei immer auch sein, dass wir gerade im wichtigsten Baustein, nämlich der Abdeckung der Versorgung, für den Teil, den wir selber verwalten, eine gute Ausfinanzierung haben. Das bedeutet, dass wir Erträge erwirtschaften, die auskömmlich genug sind, um nachher auch die Verpflichtungen erfüllen zu können. Das ist der Fall. Das war in der Vergangenheit der Fall, ist auch nach allem, was wir absehen können, auch in der Zukunft so.

Präsident **Wermke**: Ich sehe keine weiteren Rückfragen. Alles Nähere wird in den Ausschüssen ausführlich beraten. Herr Wollinsky, herzlichen Dank, auch für das Mut machen.

(Beifall)

X Kommunikation des Evangeliums – digital?! – Kirche und Social Media

Präsident **Wermke**: Wir hören nun, wie eingangs bereits angekündigt, Frau Dr. Miriam Löhr mit einem Impulsvortrag unter dem Titel: „Kommunikation des Evangeliums – digital?! – Kirche und Social Media“. Frau Löhr wird von Granden aus dem Oberkirchenrat begleitet, die die Technik

regeln. Wir ziehen uns wieder zurück. Der Vortrag geschieht mit Präsentation (Präsentation wird eingeblendet; Folien hier nicht abgedruckt).

Herr **Dr. Kendel**: Wir dürfen Sie auf einen kleinen Impuls einstimmen: Kommunikation des Evangeliums im digitalen Raum zusammen mit der Akademie. Deshalb die Flankierung. Gernot Meier und wir von der Abteilung Kommunikation- und Fundraising dürfen Ihnen gleich Frau Dr. Miriam Löhr vorstellen. Das wird Gernot Meier übernehmen. Was wollen wir damit? Wir wollen Ihre positive Neugier und Sie als Multiplikator*innen gewinnen. Wir wollen kein Geld, wir wollen keine Personalstellen. Wir wollen Ihre positive Neugier.

Das ist jetzt ein kurzer Impuls von gut 20 Minuten. Dann haben Sie nachher im Foyer die Möglichkeit, weitere kirchliche Arbeit im digitalen Raum wahrzunehmen. Sie finden dort eine digitale Stele und weiteres. Ich darf das mit einer freundlichen Einladung verbinden: Jetzt werden Sie nur Thesen hören und sehen. Dann dürfen Sie sich um 13:30 Uhr bis 14:30 Uhr hier wieder versammeln, mit uns, Miriam Löhr und den anderen diskutieren und Ihre Fragen stellen. Jetzt übergebe ich an Gernot Meier, der Frau Löhr vorstellen wird.

Herr **Dr. Meier**: Auch von mir ein herzliches Guten Morgen. Ich komme wie Frau Löhr aus der Schweiz, sie aus Bern. Frau Löhr hat in Hamburg und Montpellier Theologie studiert, und sie arbeitet seit 2020 an der Universität Bern als Postdoc im Bereich der praktischen Theologie. Ich habe sie recht oft mit wirklich tollen Inputs erlebt. Ich freue mich deshalb sehr, dass sie hier ist. Sie forscht zur Digitalisierung, Raum und Liturgie. Sie mag die Berge und das Wandern, da einem in der Schweiz nicht viel anderes übrigbleibt als Berge und Wandern. Miriam, wir freuen uns sehr auf deinen Vortrag.

(Beifall)

Frau **Dr. Löhr**: Vielen Dank für die Einladung und die Aufmerksamkeit. Ich sage Ihnen kurz, was ich mit Ihnen vorhabe: Ein kurzer Einstieg, eine ganz kurze Einführung, die angekündigten Thesen mit zwei Beispielen, damit etwas greifbarer wird, worüber wir überhaupt reden, und am Ende ein Fazit.

Als Einstieg spiele ich den Ball gleich an Sie zurück und möchte Sie bitten, eine halbe Minute zu überlegen, was Kirche für Sie ist. Vielleicht machen Sie sich ein paar Notizen, denn am Ende kommen wir noch einmal darauf zurück. Das müssen keine langen Sätze sein, es genügen Stichworte.

(In der Folge werden Bilder mit Skizzen auf die Leinwand projiziert)

Die Frage ist: Worüber reden wir eigentlich? Was ist eigentlich Digitalisierung? Was ist Social Media? Was ist eigentlich der Gegenstand?

Zum einen ist es eine Frage von Technik, ganz praktisch, aber auch eine Frage von Kultur und Öffentlichkeit und als solche keine Gegenwelt, sondern Teil unseres Alltags. Sie könnten so, wie Sie hier sitzen, ohne Digitalisierung nicht arbeiten und gestalten. Das heißt, der digitale Raum ist auch ein Ort, wo Religion gelebt wird. Ganz wichtig ist, das kann ich nur kurz erwähnen: Wenn man über Digitalisierung und über Social Media spricht, ist immer die Frage, über welche Formate man spricht. Digitale Formate haben ihre eigene Logik. WhatsApp ist eben etwas anderes als

Zoom. Es gibt Überschneidungen. Aber die Logiken, die Kommunikationslogiken, sind unterschiedlich, und das gilt es mit zu bedenken. Wer Kanäle bespielt, weiß das.

Um das noch einmal groß aufzuziehen: Das Potential auch der Digitalisierung ist Erneuerung der Demokratie. Vielleicht kennen manche Felix Stalder mit „Kultur der Digitalität“. Dieses Buch ist 2021 schon in der fünften Auflage erschienen. Da findet ein großer Diskurs statt. Damit meint er die Institutionen jenseits von Markt und Staat, die das Potential haben, sich zu vernetzen, wirkmächtiger zu werden. Eine Institution jenseits von Markt und Staat ist auch Kirche. Das nur zur Verortung im Diskurs.

Thesen:

Glaube macht nicht Halt vor dem Internet.

Andere sind längst digital präsent – Landeskirchen sollten es auch sein. Mit „andere“ meine ich Religionsgemeinschaften, Zusammenhänge, Influencer*innen, die ganze Bandbreite.

Manche Menschen sind nur digital zu erreichen – das kann auch eine Chance sein. Viele Menschen, die auf traditionell analogem Weg nicht erreichbar sind, wären es auf digitalem Weg. Das klingt zunächst einmal erschreckend, muss es aber nicht sein.

Social Media bieten neue Möglichkeiten für Verkündigung, für Beteiligung und für Begegnung. Dazu gehören auch persönliche Begegnungen. Dazu später noch mehr.

Und, ganz wichtig: Digitale und analoge Angebote schließen sich nicht aus, sondern ergänzen sich vielmehr, auch in unserem Alltag, wenn wir es uns gar nicht bewusst machen. Auf die Thesen insgesamt kommen wir heute Nachmittag noch einmal zurück.

Ich habe zwei Beispiele ausgewählt, die sozusagen als Best Practices angesehen werden können. Es sind Beispiele, die funktionieren, die eine große Reichweite haben und als gelingende digitale Kommunikation des Evangeliums verstanden werden können. Nach diesen Kriterien habe ich eine Auswahl getroffen, auch die persönliche Glaubenspraxis ist zu erkennen. Es geht um einen fundierten theologischen Austausch vor allem im ersten Beispiel und beide haben eine große Reichweite.

Daneben gibt es natürlich auch noch viele Pfarrpersonen, die Kanäle bespielen. Ich habe jetzt Beispiele für gutes Gelingens ausgewählt.

Das RefLab kennen wahrscheinlich auch manche von Ihnen, ein „reformiertes Labor“ aus dem Kanton Zürich, beschreibt sich selbst wie folgt: „Das RefLab ist ein digitales Lagerfeuer für spirituelle Nomad*innen und Entdecker*innen. Wir lernen, diskutieren, zweifeln und hoffen zusammen, als Community. In Blogbeiträgen, Podcasts und Videos gehen wir dem nach, was uns inspiriert, wichtig und heilig ist.“

Drei Aspekte, auf die ich Sie aufmerksam machen möchte: Einmal das Wort Community, also ein digitales Format, das sich aber als Community versteht. Blogbeiträge, Podcasts und Videos nehmen aber auch aufeinander Bezug. Hinzu kommt, Sie ahnen es, das Wort heilig.

Eine Theologin, die regelmäßig Beiträge auf RefLab und ihrem Insta-Kanal zur Verfügung stellt, schauen wir uns jetzt einmal an, was recht schnell geht. Sie können das mit-hören oder mitlesen. Da kommt es jetzt nicht so sehr auf den Inhalt an, in dem Sie alles mitbekommen müssen. Es

geht vielmehr darum, einen Eindruck zu bekommen, wie das funktioniert.

(Ein Video der Schweizer Theologin wird eingespielt.)

Das ging sehr schnell. Bei solchen Formaten ist es aber möglich, den Inhalt ein weiteres Mal anzuhören und zu sehen. Das bedeutet Nachhaltigkeit. Diese Art Formate sind im Netz verfügbar. Es besteht also die Möglichkeit, Inhalte zu wiederholen, und zwar so oft, wie man selbst möchte.

Worauf ich aufmerksam machen möchte: Evelyne Baumberger sagt am Ende: Woran glaubst du – schreibe gerne einen Kommentar dazu. Es gibt also eine direkte Kommunikation mit einer Fülle von theologischen Kernbotschaften, Bibelbezügen, an theologischen Themen, die Sie möglicherweise in der Schnelle mitbekommen haben.

Da schauen wir nun kurz hinein. Eine Person schreibt: „sehr schön beschrieben. Ich glaube, dass ich in Liebe hingerstirben werde. So etwa.“

Eine andere Person schreibt: „Ich finde wunderbar, wie du das erklärst, danke dafür.“ Der fett geschriebene Teil ist von mir, also „wie du das erklärst“. Die Person, die dieses Video gesehen hat, spricht Evelyne Baumberger direkt an „Wie du das erklärst“. Also findet da auch eine Beziehungsaufnahme statt.

Eine dritte Person schreibt: „Verwandelt werden, eine ‚Wandlung‘, so etwas wie ein ‚Liebes-Vollwaschgang‘ oder, im tiefen Sinne, ein ‚Fegefeuer‘, wenn ich hier diesen ‚alten‘ Begriff nehmen kann, im Sinne von ‚Läuterung in Liebe‘. also ein ‚In-Liebe-hineinverwandelt-werden‘, in die Person, die ich in Gottes Liebe schon immer war. also: ich suche und stammele, aber, das, ungefähr das, glaube ich“. Bei diesem Beispiel finde ich recht auffällig die vielen Anführungsstriche. Die Person sucht also nach Worten, bringt vom Fegefeuer, von Liebe alles hinein und kommt am Ende zu einer Art Credo. „Das glaube ich.“ Die Suchbewegung, diese theologische Sprachfähigkeit finde ich sehr spannend.

Ein letztes Beispiel noch. Die Person schreibt: „Das ist wirklich eine sehr komplexe Frage. Ich denke mal, dass es sich so anfühlt wie schlafen. Man schläft ein und – bämm – schon ist es wieder der nächste Tag. Ob ich nach dem diesseitigen Tod noch tausende von Jahren auf Stand-by bin oder sofort in die göttliche Therapiestunde gelange, ist für mich dann irrelevant. Es wird sich vermutlich so wie letzteres anfühlen. Diese Therapiestunde wird sicherlich kein Spaziergang. Das Richten kenne ich aus dem KFZ-Bereich. Da geht es je nach Schaden ganz schön robust zu. Kleinere Schäden können ‚rausmassiert‘ werden, bei größeren Schäden kommen Hydraulische Gerätschaften zum Einsatz oder es muss ein Teil herausgetrennt und durch ein neues ersetzt werden. Oder, um es mit 1. Kor 3, 15 auszudrücken: ‚Gerettet, wie durchs Feuer hindurch‘.“ Auch diese Person, theologisch sprachfähig, bibelfest, überträgt das Beispiel auf die eigene Lebenswelt und vermutlich eigene Berufswelt. Diesen Transfer finde ich sehr spannend, da eine Verbindung herzustellen.

Ich komme zum Punkt Chancen: Wir erreichen mit RefLab Altersgruppen, die wir sonst kaum in der Kirche antreffen – das sind die Dreißig- und Vierzigjährigen. Wir sehen eine länderübergreifende Reichweite. Die Regelmäßigkeit, sich in diesem Bereich zu bewegen, schafft eine Art Community. Dabei findet ein aktiver Austausch mit den Hörer*innen statt,

was ich gerade versucht habe aufzuzeigen. Diese Art Verbindung ist persönlich, ist vertraut, es braucht Gesichter. Das Gesicht von Evelyne Baumberger und ihrer Kolleginnen und Kollegen wieder zu sehen. Es braucht also auch das. Es gelingt also nicht ganz anonym. Es ist eine Freude an Theologie und Austausch, wie das eben auch in den Kommentaren zu sehen war. Schließlich: Die kurzen Formate sind in der Nutzung individuell in den Alltag integrierbar. Das kann ich also auch hören, wenn ich auf den Bus warte.

Kurz noch ein zweites Beispiel: „Brot und Liebe“. Hier haben wir ein ganz anderes Format. Brot und Liebe ist ein Zoom-Gottesdienst, den ich Ihnen nicht zeigen kann, weil es eben ein Zoom-Gottesdienst ist. Das heißt, dieser zu einem bestimmten Zeitpunkt statt. Der Gottesdienst wird nicht aufgezeichnet, man findet ihn auch nicht im Netz. Es ist ein Format, das zwei Mal monatlich am Sonntagabend gefeiert wird. Dabei geht es um zwei Teams, aus Berlin und Luzern, die sich abwechseln. Sie können auf die Webseite gehen von „Brot und Liebe“. Da wird das Format kurz vorgestellt, die Beteiligten stellen sich mit Fotos vor – Digitalisierung braucht Gesichter. Es gibt ein Kommunikationsangebot zwischen den Formaten. Der nächste Gottesdienst ist am Sonntag, 26. Oktober. Wenn Sie also um 20 Uhr Zeit und Lust haben, sich einzuloggen, kann man einfach so teilnehmen. Man kann sich sozusagen hinten in die Kirchenbank setzen und so teilhaben. Es gibt eine feste Liturgie. Im Zentrum stehen persönliche Geschichten. In der Regel sind es ein bis zwei Personen, die nach einem bestimmten Muster Geschichten erzählen, wodurch diese Raum und Wertschätzung erfahren. Spannend dabei ist: Sie feiern Abendmahl. Das Schwierigste, nämlich das eigentlich rituelle, das sich in den digitalen Raum übertragen lässt, funktioniert da eindrucksvoll. Auch hier wieder das Stichwort Chancen: Das Angebot ist niederschwellig, sofern man einen Computer und Internetzugang hat. Die Partizipation findet interaktiv statt. Es sind also nicht nur Pfarrpersonen, die ihre Geschichte erzählen, sondern du und ich können dabei sein. Der Modus der Teilnahme ist selbst bestimmbar. Es kommt also darauf an, ob ich die Kachel schwarz halte oder mein Wohnzimmer zeige. Spannend sind die Fürbitten im Chat. Am Ende können alle, die es wollen, ihre Fürbitten in den Chat schreiben. Das funktioniert hier sogar besser als im analogen Raum. Das Angebot ist ökumenisch und inklusiv. Und die Technik wird von Menschen mit Behinderung geschätzt. Man kann eben zuhause das Gerät optimal einstellen.

Ich komme zum Fazit: Kirche und Social Media.

Da geht es um Sichtbarkeit im digitalen Raum. Da geht es um Zielgruppen, die sonst nicht erreicht werden können, und zwar nicht nur jüngere, sondern auch ältere. Bei RefLab sind es nicht die ganz Jungen. Es gibt Untersuchungen, dass auch ältere die digitalen Formate schätzen. Das Angebot ist regional verortet; die Aufmerksamkeit geht häufig über den Standort hinaus.

Zur persönlichen Nähe ist zu sagen, dass ohne Gesichter und Geschichten dieses Modell nicht funktioniert. So zeigen auch Pfarrpersonen, die Kanäle betreiben, etwas Persönliches von sich, müssen aber austarieren, was zu viel oder zu wenig ist. Gesichter und Geschichten braucht es aber.

Zeitliche und räumliche Flexibilisierung der Nutzung: Ich bin nicht darauf angewiesen – außer beim Zoom-Gottesdienst „Brot und Liebe“ – etwas zu einer bestimmten Uhrzeit zu verfolgen, sondern ich kann selbst entscheiden, wann ich etwas in meinen Alltag integriere. Auf eine

Verschränkung digitaler und analoger Kommunikation bin ich bereits zu Beginn eingegangen.

Abschließend füge ich an: Es sind eigenständige Wege, über die Menschen erreicht werden können. Jetzt noch einmal Ihre drei Kriterien („Was ist Kirche für mich?“), wenn Sie noch einmal auf diese schauen. Wie stellen die sich dar, wenn sie digital betrachtet werden; haben sie Bestand? Vielen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank! Es gibt hier ältere Semester, die haben richtig etwas dazu gelernt – mich eingeschlossen natürlich!

Ich darf noch einmal auf die Mittagspause verweisen. Wir treffen uns ab 13:30 Uhr hier im Plenarsaal. Das ist gewissermaßen eine Fortführung der Veranstaltung, der Einführung, die wir gerade gehört haben zum Thema Digitalisierung im kirchlichen Bereich mit Social Media.

XI **Verschiedenes**

Präsident **Wermke**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt XI: Verschiedenes.

Ich möchte Sie an dieser Stelle gerne auf unseren Themenabend zum Dialogweg Israel-Palästina hinweisen und herzlich dazu einladen. Wir freuen uns, Herrn Bischof

Dr. Sani Ibrahim Azar, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Jordanien und im Heiligen Land sowie Herrn Weihbischof Dr. Peter Birkhofer vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg als Gäste bei uns begrüßen zu dürfen. Nach einem Gespräch mit Herrn Azar werden beide Gäste mit unserer Landesbischöfin in einem Podiumsgespräch zu hören sein. Der Themenabend findet morgen um 20 Uhr hier im Plenarsaal statt.

Gibt es weitere Punkte zum TOP Verschiedenes? – Das ist nicht der Fall.

XII **Beendigung der Sitzung / Schlussgebet**

Präsident **Wermke**: Nach dem Schlussgebet, das wir gleich hören werden, schließe ich die erste öffentliche Plenarsitzung. Wir bitten dann die Gäste, den Raum zu verlassen. Der Livestream wird abgeschaltet. Wir beginnen dann eine gemeinsame Sitzung der ständigen Ausschüsse. Wir lüften ganz kurz durch, möchten dann aber auch sofort weiterarbeiten. Da bitte ich sehr um Verständnis.

Nun schließe ich die erste öffentliche Sitzung der elften Tagung der 13. Landessynode und bitte die Synodale Dalmus um das Schlussgebet.

(Die Synodale Dalmus spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Sitzung: 11:09 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung der elften Tagung der 13. Landessynode

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 22. Oktober 2025, 20:30 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung

III

Bekanntgaben

IV

Bericht des Vergabeausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“

Synodale Ningel

V

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 9. Juli 2025:
Entwurf Aktionsplan Inklusion 2.0 der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werks in Baden (OZ 11/04)

Berichterstellerin: Synodale Daute

VI

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Stiftungsrats der Stiftung Schönau vom 25. September 2025:
Jahresbericht 2024 der Stiftung Schönau (OZ 11/10)

Berichtersteller: Synodaler Prof. Dr. Goll

VII

Friedensgebet

VIII

Bericht des Innovationsausschusses

Synodaler Prof. Dr. Alpers

IX

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 9. Juli 2025:
Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach zum Evangelischen Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau (Vereinigungsgesetz Neckar-Kraichgau) und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim zum Evangelischen Kirchenbezirk Odenwald-Tauber (Vereinigungsgesetz Odenwald-Tauber) (OZ 11/02)

Berichtersteller: Synodaler Lehmkühler

X

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 9. Juli 2025:
Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD) (OZ 11/01)

Berichtersteller: Synodaler Bollacher

XI

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 9. Juli 2025:

Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Leitungsämter in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Leitungsamtsgesetz) (OZ 11/03)

Berichtersteller: Synodaler Kreß

XII

Verschiedenes

XIII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Vizepräsident **Kreß**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Konsynodale, ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der elften Tagung der 13. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht die Synodale Herr.

(Die Synodale Herr spricht das Eingangsgebet.)

II

Begrüßung

Vizepräsident **Kreß**: Liebe Glaubensgeschwister, ich begrüße Sie alle recht herzlich hier im Saal zu unserer zweiten Plenarsitzung. Ich danke allen sehr herzlich, die in den letzten Tagen eine Morgen- oder Abendandacht vorbereitet und mit uns gefeiert haben, und für die jeweilige musikalische Begleitung. Außerdem begrüße ich herzlich den Stenografen Herrn Erhardt, der in der heutigen Sitzung für uns im Einsatz ist.

III

Bekanntgaben

Vizepräsident **Kreß**: Wir kommen jetzt zum Tagesordnungspunkt Bekanntgaben. Die **Kollekte** beim Eröffnungsgottesdienst, bestimmt für die Dar-al-Kalima-Universität in Bethlehem, die von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Jordanien und im Heiligen Land getragen wird, betrug 597 Euro. Ganz, ganz herzlichen Dank für Ihre Gaben.

Außerdem darf ich einen **Besuch bei anderen Synoden** seit der letzten Tagung ergänzen:

Vizepräsidentin Ningel nahm im Juli an der Tagung der der Landesjugendsynode in Rastatt teil.

IV

Bericht des Vergabeausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“

Vizepräsident **Kreß**: Ich rufe Tagesordnungspunkt IV auf. Ich bitte Frau Ningel um ihren Bericht.

Synodale **Ningel**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, mit meinem Kurzbericht möchte ich den Vergabeausschuss „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ in Erinnerung bringen.

Der synodale Ausschuss besteht aus den Delegierten der ständigen Ausschüsse Gisela Bruszt, Dagmar Hock, Thomas Lehmkühler, Dorothea Schaupp, Lydia Jost, Elisabeth Winkelmann-Klingsporn und mir als Vorsitzende. Volker Erbacher vom Diakonischen Werk Baden führt die Geschäfte des Ausschusses und ist bei uns in den Ausschusssitzungen dabei.

Der Ausschuss wurde bereits 1973, also vor 52 Jahren, von der badischen Landessynode eingerichtet, um Menschen, die in Not geraten sind, schnell und unbürokratisch zu unterstützen.

Hilfen durch den Synodalausschuss können Menschen zugutekommen, die – wo immer in der Welt – Opfer durch Gewalt geworden sind bzw. deren Menschenrechte in drastischer Weise verletzt worden sind. Mit Hilfe von Mitteln aus dem Fonds „Hilfe für Opfer der Gewalt“ werden Einzelpersonen unterstützt. Diese Unterstützung umfasst zum Beispiel die Bereiche Krankheitskosten, Rehabilitation, Lebensunterhalt, Rechtshilfen, Wiederaufbauhilfen und Überbrückungshilfen in Notlagen.

Hilfesuche werden dem Ausschuss durch Antragsteller, natürliche oder juristische Personen, eingereicht. Diese müssen im Bereich der Badischen Landeskirche leben bzw. angesiedelt oder mit kirchlichen oder diakonischen Institutionen in Baden verbunden sein. Der Hilfettransfer wird durch die Antragsteller sichergestellt. In den vergangenen fünf Jahren wurden 149 Anträge mit einer Summe von 88.809 Euro bewilligt. Dies entspricht einem durchschnittlichen Förderbetrag von etwa 596 Euro pro Hilfe und einem Jahresdurchschnitt von 17.761 Euro. Die ursprüngliche, jährlich zur Verfügung stehende Förderung durch die Landeskirche von 15.700 Euro wurde auf mittlerweile 13.300 Euro reduziert.

Die Steigerung der Antragszahlen (von 91 auf 149) und der damit gestiegene Bedarf auf ca. 17.000 Euro zeigt, dass langfristig diese Mittel nicht ausreichen werden. Zur Zeit können noch geringe Rücklagen helfen, das Defizit auszugleichen.

Der Fonds „Hilfe für Opfer der Gewalt“ unterstützt Menschen aus vielen Teilen der Welt. Heute hatten wir einen Antrag aus Jerusalem dabei.

Die Menschen, die uns in den vergangenen fünf Jahren, begegneten, haben vor allem mit zwei belastenden Schicksalen zu kämpfen: Zum einen sind da die Fälle der sexuellen und häuslichen Gewalt gegenüber Frauen und Kindern, deren Anzahl nicht abnimmt. Neben ihren körperlichen und seelischen Verletzungen verlieren die Opfer oftmals noch ihr Zuhause. Und zum anderen ist da die stärker werdende Not von geflüchteten Menschen, die ihre Familien vermissen und nicht wissen, wie sie eine Zusammenführung bewältigen sollen.

Die Unterstützung durch den Fonds „Hilfe für Opfer der Gewalt“ ist deshalb so immens wichtig, weil oftmals nur durch sie Menschen aufgefangen werden können, die durch die Besonderheit ihres Falles durch die Maschen der Bürokratie und unseres sozialen Netzes zu fallen drohen.

Bei der Förderung wird besonders darauf geachtet, dass mit den geringen Förderhöhen doch eine entscheidende Verbesserung in der Lebenssituation eines einzelnen

Menschen oder einer Familie erreicht wird. Wir sind hier besonders für die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen der Diakonischen Werke dankbar, die neben unserer finanziellen Hilfe mit ihrer fachlichen Kompetenz und menschlicher Zugewandtheit viel dafür tun, dass es den betroffenen Menschen besser geht.

Wir möchten Sie, liebe Synodale, bitten, Ihre Kirchenbezirke, Diakonischen Werke und Gemeinden zu ermutigen, entsprechende Notfälle zu melden. Ansprechpartner ist noch bis zum 31. Januar 2026 Herr Volker Erbacher.

An dieser Stelle wollte ich eigentlich Herrn Erbacher persönlich hier im Plenum der Synode für seinen Einsatz für diesen Ausschuss danken. Er hat den Vergabeausschuss „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ über Jahrzehnte – genauer gesagt: seit 2002 – begleitet. Er hat die Anträge entgegengenommen, inhaltlich geprüft und uns Ausschussmitgliedern diese bei unseren Sitzungen während der Synode oder bei hoher Dringlichkeit per E-Mail vorgestellt und Umlaufbeschlüsse erbeten. Immer haben wir gespürt, dass hier nicht rein nach Fakten, sondern auch mit zugewandtem Herz an die oft erschreckenden Szenarien herangegangen wurde. Dafür gilt es Herrn Erbacher zu danken, und ich bitte Sie, Frau Jung, Herrn Erbacher diesen Dank und die Grüße von der Landessynode noch einmal auszurichten. Wir haben heute in der Mittagspause Herrn Erbacher schon verabschiedet und haben mit ihm gemeinsam noch einmal Kaffee getrunken und uns unterhalten. Es waren immer grausame Geschichten, die wir hören mussten, aber es hat auch gutgetan, dass wir hören durften dass schnelle Hilfe geleistet werden konnte und die Menschen in den Diakonischen Werken oder anderen Einrichtungen, die die Menschen in Notlagen begleiten, sehr empathisch zugewandt an den Ausschuss geschrieben und um Hilfe gebeten haben. So wünschen wir Herrn Erbacher für seinen Ruhestand alles Gute und eine behütete Zeit.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Wir danken Ihnen, Frau Ningel, für Ihren Bericht.

V **Bericht des Bildungs- und Diakoniausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 9. Juli 2025: Entwurf Aktionsplan Inklusion 2.0 der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werks in Baden**

(Anlage 4)

Vizepräsident **Kreß**: Ich rufe Punkt V der Tagesordnung auf. Berichterstatteerin ist die Synodale Daute. Frau Daute, ich darf um Ihren Bericht bitten.

Synodale **Daute, Berichterstatteerin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Konsynodale, heute liegt der Aktionsplan 2.0 als Entwurf vor uns. Ich erinnere mich gut an den Studientag zum Aktionsplan 1.0 bei der Herbsttagung 2016 (siehe Protokoll Nr. 5, Herbsttagung 2016, S.4 ff, 51). Ein Satz von Pfarrer Rainer Schmidt, behindert, ohne Arme geboren, ist mir bis heute im Gedächtnis geblieben. Als Schüler Rainer Schmidt ein Gymnasium besuchen wollte, hat der Schulleiter ihn gefragt „Was müssen wir tun, damit Sie bei uns in die Schule gehen können?“

Inklusion ist eine tiefe Haltung, die jeden Menschen in seiner Würde und Einzigartigkeit anerkennt und ihm Teil-

habe am gemeinsamen Leben ermöglicht – ein Lernprozess und ein Auftrag an unsere Kirche und die diakonische Arbeit. Es geht um das selbstverständliche Zusammenleben, -lernen, -glauben und -arbeiten von sehr unterschiedlichen Menschen. Es geht um die Kunst des Miteinanders, die alle Perspektiven wertschätzt und die Würde eines jeden Menschen schützt.

Inklusion gehört zum christlichen Selbstverständnis und ist weder alleinige Aufgabe der „nichtbehinderten“ Gesellschaft noch ausschließlich verursacht durch behinderte Menschen oder deren Umfeld. Wir alle tragen Verantwortung. Barrieren entstehen durch Strukturen, Sprache und Haltungen. Nur gemeinschaftlich gelingt der Abbau: in der Kirchengemeinde, in der diakonischen Praxis, in der Schule, am Arbeitsplatz – überall dort, wo Menschen zusammenkommen.

Inklusion heißt, wir lernen, mit Menschen zurechtzukommen, die anders aussehen, reden oder leben. Wer Barrieren abbaut, stärkt die Fähigkeit zur Begegnung über Unterschiede hinweg. In der Diakonie und in der Kirche heißt Lernen auch, innezuhalten vor Vorurteilen, zuzuhören und gemeinsam neue Wege zu gehen.

Als Kernprinzipien im Alltag sehen wir: Alle Menschen bringen ureigene Fähigkeiten und Grenzen mit. Niemand kann alles, niemand kann nichts; wir fördern Potenziale statt Defizite. Normalität ist breit verstanden, unnötige Einteilungen und Trennungen werden vermieden. Teilhabe ist eine gemeinsame Verantwortung. Barrieren werden gemeinsam abgebaut: nicht nur von Menschen mit Behinderungen, sondern von uns allen zusammen. Inklusion geschieht nicht durch große Programme oder fertige Lösungen. Sie beginnt in den kleinen Gesten. Wie oft sagen wir in unseren Gremien bei Abstimmungen: Geben Sie ein Handzeichen – anstatt: Geben Sie ein deutliches Zeichen.

Inklusion in Kirche und Diakonie heißt Wertschätzung und Gerechtigkeit gestalten, barrierefreie Räume, geeignete Hilfsmittel, verständliche Kommunikation und Angebote so zu gestalten, dass möglichst viele oder alle mitmachen können. Unsere Gemeinden, Gottesdienste und Angebote sollen alle willkommen heißen und befähigen, aktiv teilzuhaben. Inklusive Kirche prüft und fragt immer wieder: Welche Barrieren bestehen baulich, sprachlich, sozial, geistig? Wer fehlt in Gremien, Gottesdiensten und Angeboten?

Der Aktionsplan 2.0 legt neue Denkanstöße vor, um Inklusion auf unterschiedlichen Handlungsebenen in der Landeskirche und der Diakonie voranzubringen. Um zusätzliche Akteurinnen und Akteure zu gewinnen, sollen Verantwortliche im Evangelischen Oberkirchenrat, in der Kirchenverwaltung sowie in Kooperationsräumen und Kirchenbezirken ermutigt werden, mit inklusiven Ideen und Projekten innovative Wege zu gehen. Die Erfahrungen der letzten sechs Jahre seit der Erstauflage des Aktionsplans 1.0 (siehe Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2019, S. 53 ff) bestärken uns. Barrieren abzubauen, eröffnet Begegnungen. Alle Beteiligten profitieren, und erweiterte Zugangs- und Teilhabewege öffnen neue Erfahrungshorizonte.

Auch die örtlichen Diakonischen Werke und die selbstständigen Träger der Diakonie sollen eigene inklusive Prozesse initiieren und inklusive Ideen im Sinne von sorgenden, sozialraumorientierten Gemeinschaften umsetzen. In diesem Prozess unterstützen, ermutigen, motivieren und begleiten sich die Mitarbeitenden und Verantwortlichen in Landeskirche und Diakonie gegenseitig. Mitarbeitende werden sensibilisiert und sollen bei neuen Lösungen fachlich weitergebildet werden.

Der Aktionsplan besteht aus drei Handlungsfeldern: Bewusstseinsbildung, Teilhabe sowie konkrete Maßnahmen in den Arbeitsbereichen. In jedem Feld werden die relevanten staatlichen und kirchlichen Gesetznormen zum Thema Inklusion benannt und bei den sechzehn Zielen und Maßnahmen berücksichtigt. Mit dem Aktionsplan wird ein Rahmen gesteckt, es entstehen durch ihn keine rechtlichen Verpflichtungen zu konkreten Maßnahmen, sofern sie nicht bereits durch gesetzliche Verpflichtungen vorgeschrieben sind.

Die Neuauflage dieses zweiten Aktionsplans Inklusion gilt nach Verabschiedung durch die Landessynode für den Zeitraum von 2026 bis 2031. Alle Ausschüsse haben den Entwurf des Aktionsplans Inklusion 2.0 und die Zusammenarbeit der Landeskirche und der Diakonie mit großem Interesse wahrgenommen und positiv hervorgehoben.

Dem Hauptausschuss ist wichtig, dass in der verwendeten Sprache keine Diskriminierung stattfindet. Das heißt, Inklusion bedeutet auch, theologisch, behutsam und selbstkritisch zu hinterfragen, wie über Krankheit, Heilung, Behinderung und Teilhabe am Leib Christi gesprochen und gepredigt wird. Ebenso sollten Bildungsangebote immer barrierefrei gestaltet und ein Abweichen davon begründet werden. Der Rechtsausschuss spricht sich dafür aus, dass Inklusion im Handbuch zur Visitationsordnung enthalten sein muss. Der Bildungs- und Diakonieausschuss stimmt dem Aktionsplan 2.0 einstimmig zu und spricht sich für die Übertragung der Restmittel aus dem Inklusionsfonds aus. Aus dem Finanzausschuss kommt der Hinweis, dass der Mittelbedarf für Inklusion Sache des Referatsbudgets und daher innerhalb des Referats abzustimmen ist.

Alle Ausschüsse danken allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachgruppe Aktionsplan Inklusion im EOK und der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes, besonders Herrn Stöbener und Herrn Wieland für die intensive, ausführliche und detaillierte Erarbeitung und Darstellung sehr herzlich. Wir sind die einzige Landeskirche in der EKD, die einen gemeinsamen Aktionsplan Inklusion zusammen mit dem Diakonischen Werk Baden erarbeitet hat.

Ich lese jetzt den Beschlussvorschlag des Bildungs- und Diakonieausschusses vor:

Die Landessynode beschließt den „Aktionsplan Inklusion 2.0“ der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werks in Baden in der Fassung des Landeskirchenrats vom 09.07.2025.

Lassen sie uns gemeinsam wirken an einer Kirche und einer Diakonie, die Räume des Willkommens sind, in denen Menschen unterschiedlicher Herkunft, Fähigkeiten und Lebensläufe miteinander leben, lernen, glauben und arbeiten – ganz selbstverständlich.

Danke für ihre Aufmerksamkeit

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Wir danken Ihnen, Frau Daute, für Ihren Bericht. Ich eröffne nun die **Aussprache**.

Synodale **Roloff**: Vielen Dank, liebe Frau Daute. Ich habe Ihnen super gerne zugehört und bin Ihnen dankbar, dass Sie diesen Inklusionsplan jetzt noch einmal so lebendig dargestellt haben. Ich bin auch den Erstellern des Inklusionsplans sehr dankbar für die viele Arbeit, die dahinter steckt. Was ich noch einmal kurz fragen wollte, ist: Ist in der Fassung vom 09.07.2025 der Formulierungswunsch des

Hauptausschusses schon enthalten? Ansonsten würde ich beantragen, dass wir das noch dazutun. Den hatten Sie eben vorgelesen.

Synodale **Daute, Berichterstatterin**: Vielen Dank für Ihren Dank. Es besteht kein Änderungsantrag. Das heißt, Sie müssten einen Antrag zur Änderung des Inklusionsplans stellen.

Synodale **Roloff**: Dann würde ich den mit Ihrer Hilfe gerne stellen. Sie haben ja aus dem Hauptausschuss zitiert, dass man einen sensiblen Umgang mit Sprache sowohl im Sprechen als auch im Predigen hinzufügen sollte.

Synodale **Daute, Berichterstatterin**: Diesen Satz habe ich jetzt nicht vorliegen, den müssten Sie als Antrag stellen.

Synodale **Roloff**: Sie haben ihn doch eben vorgelesen, Frau Daute.

Vizepräsident **Kreß**: Frau Roloff, können Sie den Satz aufschreiben – wenn es nur einer ist – und ihn mir bringen. Gibt es weitere Wortmeldungen?

Synodale **Roloff**: Ich **beantrage**, in der Präambel zu ergänzen: Wir bemühen uns, auch sprachlich nicht zu diskriminieren, das heißt, auch theologisch behutsam und selbstkritisch zu hinterfragen, wie über Krankheit, Heilung, Behinderung und Teilnahme am Leib Christi gesprochen und gepredigt wird.

Ich möchte gerne erläutern, warum ich das beantragte. Ich habe in der Phase der Lektüre des Inklusionsplans beim Gottesdienstbesuch selbst erlebt, wie doch relativ unterkomplex mit Heilungsgeschichten umgegangen wird. Ich finde, wir müssen uns einfach, auch als Theolog*innen, besinnen, wie wir Heilungsgeschichten so predigen und über Krankheit und Gesundheit so reden, dass das nicht diskriminierend ist für Menschen, die – jetzt einmal weltlich gesprochen – nicht mit einer medizinischen Heilung rechnen können. Den Schmerz, den wir dabei verursachen, wenn wir leichtfertig über Heilungsgeschichten predigen, möchte ich gerne vermeiden.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Können Sie das noch einmal kurz diktieren, damit Herr Professor Dr. Alpers mitschreiben kann.

Synodale **Roloff**: Ich beantrage, dass wir in der Präambel zum Aktionsplan Inklusion 2.0 ergänzen: Wir bemühen uns, auch in unserer Sprache nicht zu diskriminieren. Inklusion bedeutet auch, theologisch behutsam und selbstkritisch zu hinterfragen, wie über Krankheit, Heilung ... – den Rest habe ich hier, den gebe ich Ihnen gleich zum Abschreiben.

Vizepräsident **Kreß**: Wo genau fügen wir das ein? – Grundsätzlich können wir es uns aussuchen, wo wir das einfügen.

Synodale **Roloff**: Ja. Das ist jetzt egal.

Vizepräsident **Kreß**: Dann machen wir es so.

(Synodale Roloff übergibt Prof. Dr. Alpers einen Zettel mit dem aufgeschriebenen Antrag.)

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Dann schließe ich die Aussprache und frage Frau Daute, ob sie ein Schlusswort möchte.

Synodale **Daute, Berichterstatterin**: Vielen Dank, ich möchte kein Schlusswort.

(Beifall)

Änderungsantrag der Synodalen Roloff zur Präambel – Ergänzung:

Wir bemühen uns auch, in unserer Sprache nicht zu diskriminieren. Inklusion bedeutet auch, theologisch behutsam und selbstkritisch zu hinterfragen, wie über Krankheit, Heilung, Behinderung und Teilhabe am Leib Christi gesprochen und gepredigt wird.

Vizepräsident **Kreß**: Dann kommen wir zur **Abstimmung** – zunächst über den Änderungsantrag. Wer kann dem zustimmen? Falls Sie zustimmen, geben wir ihn weiter an die Verfasser, damit er eingetragen wird. – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 5 Enthaltungen. Mit einer Gegenstimme und fünf Enthaltungen ist dieser Antrag angenommen. Wir geben ihn weiter an die Verfasser, damit sie ihn einarbeiten.

Dann komme ich zum Hauptantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses:

Die Landessynode beschließt den „Aktionsplan Inklusion 2.0“ der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werks in Baden in der Fassung des Landeskirchenrats vom 9.7.2025 – mit der jetzt beschlossenen Ergänzung.

Wer kann dem zustimmen? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1 Enthaltung. Bei einer Enthaltung angenommen. Vielen, vielen Dank.

(Beifall)

VI

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Stiftungsrats der Stiftung Schönau vom 25. September 2025:

Jahresbericht 2024 der Stiftung Schönau

(hier nicht abgedruckt)

Vizepräsident **Kreß**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt VI. Berichterstatter ist der Synodale Professor Dr. Goll.

Synodaler **Prof. Dr. Goll, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Konsynodale, ich möchte Ihnen über den Jahresbericht 2024 der Stiftung Schönau berichten. Den Jahresbericht hat der Stiftungsrat der Stiftung Schönau am 25. September 2025 vorgelegt, und Herr Strugalla, geschäftsführender Vorstand der Stiftung Schönau, und Jens Kögel, Abteilungsleiter Finanzen der Stiftung Schönau, haben diesen in der Sondersitzung des Finanzausschusses am 13. Oktober 2025 vorgestellt.

Die Stiftung Schönau ist 2023 durch Fusion der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau mit der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden entstanden. Stiftungszweck ist die Finanzierung kirchlichen Bauens und von Pfarrstellen. Durch die Erwirtschaftung solider Ergebnisse trägt die Stiftung Schönau somit zu einer Entlastung des landeskirchlichen Haushaltes bei. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks bewirtschaftet die Stiftung Schönau professionell das Stiftungsvermögen, das im Wesentlichen aus etwa 21.000 Erbbaurechts- und Pachtgrundstücken, 7.600 ha forstwirtschaftlicher Flächen sowie rund 900 Wohnimmobilien besteht. Zusätzlich hat die Stiftung in 13 Immobilienfonds

investiert, um ihr Vermögen zu diversifizieren und am wirtschaftlichen Potenzial anderer europäischer Regionen zu partizipieren. Dieses Portfolio umfasst insgesamt 233 Immobilien wie Gewerbe- und Wohnimmobilien in 14 europäischen Ländern.

Zum 31. Dezember 2024 weist die Stiftung Schönau eine Bilanzsumme von knapp 691,5 Millionen Euro aus, der Jahresüberschuss nach Erfüllung des Stiftungszwecks beträgt rund 4 Millionen Euro. Konkret bedeutet das: In unmittelbarer Erfüllung des Stiftungszweckes überwies die Stiftung rund 19,03 Millionen Euro an die Landeskirche – was einem Zuwachs von rund 7 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Davon flossen 17,46 Millionen Euro direkt in den landeskirchlichen Haushalt, mit den restlichen 1,57 Millionen Euro wurden die direkten Bauverpflichtungen an Kirchen und Pfarrhäusern übernommen.

Anspruchsvolle Aufgabe für die Zukunft wird sein, diesen Erfolg auch weiterhin zu gewährleisten. Die Stiftung befindet sich dabei im Spannungsfeld des immer höheren Stellenwerts der Zuweisungen der Stiftung an die Landeskirche angesichts sinkender Kirchensteuereinnahmen und des erheblichen Investitions- und Rücklagenbedarfs, den die Stiftung selbst hat. Um weiter zuverlässig steigende Beiträge zu erwirtschaften, hat die Stiftung deshalb im Berichtsjahr eine strategische Neuausrichtung begonnen. Investitionen werden künftig nicht allein unter finanziellen Aspekten betrachtet, sondern der Fokus liegt auch auf Zukunftssicherung und Wirkung. So werden zum Beispiel Stiftungsflächen zunehmend für die Erzeugung erneuerbarer Energien verpachtet. Auch die Zusammenarbeit mit der Landeskirche wurde weiter intensiviert, indem ihre Immobilienfonds in einer gemeinsamen Dachfondsstruktur, dem Baden ImmoMaster, zusammengeführt wurden. Die Bündelung ermöglicht es unter anderem, Kostenstrukturen zu optimieren und die Marktpräsenz auszubauen.

Ich danke allen Beteiligten, namentlich den Herren Strugalla und Kögel von der Stiftung Schönau, für die kompetente Beantwortung aller Rückfragen im Finanzausschuss und Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Wir danken Ihnen, Herr Professor Dr. Goll, für Ihren Bericht. Ich eröffne die Aussprache. – Da sich niemand meldet, schließe ich sie wieder.

VII Friedensgebet

Vizepräsident **Kreß**: Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt.

Wir wollen nun wieder im Gebet zur Ruhe kommen und Gott um Frieden in den Kriegsgebieten dieser Welt bitten.

(Der Synodale Buchert zündet eine Kerze an;
die Synode erhebt sich.)

(Die Synode stimmt in das Lied „Verleih uns Frieden
gnädiglich“ ein und spricht ein Friedensgebet.)

(Vizepräsidentin Ningel übernimmt die Sitzungsleitung.)

VIII Bericht des Innovationsausschusses

Vizepräsidentin **Ningel**: Unter dem nächsten Tagesordnungspunkt hören wir unseren Konsynodalen Professor Dr. Alpers mit einem Bericht des Innovationsausschusses.

Synodaler **Prof. Dr. Alpers** (Präsentation wird eingeblendet. Folien hier nicht abgedruckt): Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Geschwister! Ich möchte wieder einmal aus dem Innovationsausschuss berichten und ein paar Gedanken teilen. Zum einen: Wer ist der Innovationsausschuss? Wir schauen eine Folie weiter, und ich habe ein paar Bilder mitgebracht. Der Innovationsausschuss ist das Entscheidungs-, aber auch das Beratungsteam rund um Innovationen in unserer Landeskirche. Die Bilder vermitteln einen Eindruck, sie zeigen auch einige Synodale, dementsprechend besteht gut die Möglichkeit, hier direkt Rücksprache zu halten, z. B. mit Sabine Ningel als ständiges Mitglied oder bei Ingolf Stromberger und Dirk Boch als Vertreter von uns beiden. Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie Rückfragen haben, aber auch weitere aus dem Innovationsausschuss.

Was ist Innovation? Ich habe Ihnen ein Bild mitgebracht, das aus der internen Beratung im Innovationsausschuss stammt. Das ist nicht professionell layoutet, und ich weiß gar nicht, ob Sie das gut erkennen können. Aber die Fotos stehen auch online, und ich möchte Sie bewusst teilhaben lassen, wie wir im Innovationsausschuss um ein Innovationsverständnis ringen. Der Begriff Innovation in der Kirche ist nicht einheitlich definiert. Wir brauchen unser eigenes Verständnis, was wir darunter verstehen.

Sie merken, uns ist wichtig, dass Innovation in der Kirche nie ohne einen Bezug zu unserem Kernauftrag – also nie als reine Einnahmenquelle – zu sehen, sondern immer als Link zu unserem Kernauftrag. Das ist das interne Bild. Jetzt sagen Sie, das kann man mit niemandem teilen, außer mit Ihnen hier. Das ist richtig, deswegen hat es das Kommunikationsteam in der Landeskirche in eine Grafik übersetzt. Das ist das interne Bild, wir lassen es noch einmal ganz kurz stehen – und gehen zum nächsten Bild. Jetzt haben wir das übersetzte Bild. Sie merken, damit kann man jetzt in die Werbung gehen und ansprechen, was Innovation bedeutet.

Wenn wir noch ein Bild weitergehen, dann können wir über die zwei verschiedenen Förderlinien sprechen. Wir haben Aufbruchsförderungen – das ist ein Programm, das sehr leicht zu erreichen ist, bei dem der Antragsaufwand sehr klein ist. Man kann bis zu 10.000 Euro Fördersumme bekommen. Ich habe hier die geförderten Projekte größtenteils mit Bildern mitgebracht, nicht von allen haben wir Bilder. Man merkt in dieser Aufbruchsförderungszeit, in der wir die Förderungsrichtlinien beschlossen haben, haben wir erst vier Förderungen. Das liegt im Wesentlichen an fehlenden Anträgen dafür. Deshalb die dringende Bitte, gerne dafür Werbung zu machen. Man kann auch in dieser kleinen Linie Anträge einreichen und bis zu 10.000 Euro und kreative, innovative Ideen leichtgewichtig unterstützt bekommen. Melden Sie sich gerne und reichen etwas ein oder machen dafür Werbung.

Wir haben auch eine große Förderlinie, die sogenannte Aufwindförderung, da kann man bis 100.000 Euro Fördersumme erhalten. Da ist die Vergabe anders. Es ist ein bisschen aufwändiger, wir vergeben das nach Innovationspitches. Wir lassen es die Teams noch einmal vorstellen,

haben Zeit für Rückfragen und tun es auch öffentlich. Ich habe Fotos vom letzten Pitch mitgebracht. Das haben wir im Kairos 13 in Karlsruhe gemacht und wechseln auch immer die Locations, sind immer woanders. Wir haben drei Pitches mit drei Zusagen gehabt und haben 300.000 Euro ausgegeben.

Jetzt fragen Sie bestimmt: Was ist die Gesamtliste davon? Auch die habe ich Ihnen mitgebracht. Die kleinen Förderungen sind wenige, die großen Förderungen sind momentan sogar mehr als die kleinen Förderungen, nicht nur im Betrag, sondern auch in der Anzahl. Wir haben insgesamt sieben große Projekte, die wir fördern, fast alle mit 100.000 Euro, bei einem gibt es auch einen Antrag über 95.000 Euro. Man kann auch weniger beantragen. So verteilt sich das. Wer wissen möchte, kann noch einmal reinschauen, wenn er wissen möchte, was und welche Themen in den Kirchenbezirken aktiv sind. Auf unserer Homepage „www.ekiba.de/innovation“ können Sie das sehen oder auch im Teamsraum als PDF eingestellt.

Wir gehen noch eins weiter. Wir reflektieren, was bisher gut gelaufen ist oder nicht. Wir sind ein bisschen unzufrieden, dass wir nicht so richtig viele Innovationen angestoßen haben, gerade von den kleinen haben wir uns ein bisschen mehr Aufwind im wahrsten Sinne des Wortes gewünscht, mehr Impulse in die Landeskirche hineingewünscht.

Wir reflektieren, woran, das liegt. Wenn Sie Ideen haben, woran das liegen könnte, sprechen Sie uns an, insbesondere wenn ich die Liste, die ich jetzt nicht vorlesen werde, ergänze, sprechen Sie uns gerne an.

Ich habe eine Perspektive für die Zukunft. Was kommt in nächster Zeit. Wir haben den nächsten Innovationspitch, am 22. November 2025, also in rund einem Monat in Freiburg. Wir sind am Feedbacksammeln – im November und Dezember –, um unseren Bedarf zu justieren und zu justieren, wie wir Innovation fördern. Wir glauben, dass strukturelle Veränderungen erforderlich sein werden. Wir beraten das aber noch, wir haben nur so ein erstes Gefühl dafür, dass die erforderlich sein werden.

Das wollte ich mit Ihnen teilen, im Wesentlichen als Werbung, selber innovativ zu denken, zu überlegen, wo kann es eine Innovation in Ihrem Kirchenbezirk geben, in Ihrer Gemeinde, in Ihren Arbeitsbereichen. Die Anmeldung geht ganz einfach: auf der Webseite informieren und ein Beratungsgespräch vereinbaren. Wir sind noch dazu da – Herr Baranowski ist dazu da –, Ihnen zu helfen, wirklich etwas Innovatives zu machen, Ihnen den letzten Pfiff für eine Idee zu vermitteln oder den Antrag sauber hinzubekommen und dann hoffentlich eine Förderfähigkeit zu erreichen und gute Innovationen in unserer Landeskirche zu haben.

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Ningel**: Danke, Herr Professor Dr. Alpers, für den Bericht.

IX

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 9. Juli 2025:

Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach zum Evangelischen Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau (Vereinigungsgesetz Neckar-Kraichgau) und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim zum Evangelischen Kirchenbezirk Odenwald-Tauber (Vereinigungsgesetz Odenwald-Tauber)

(Anlage 2)

Vizepräsidentin **Ningel**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IX. Ich bitte Herrn Synodalen Lehmkühler um seinen Bericht.

Synodaler **Lehmkühler, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder, es ist ein Jahr her, dass diese Synode die Vereinigung der Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach beschlossen hat (siehe Protokoll Nr. 9, Herbsttagung 2024, S. 24), und ein halbes Jahr, als sie das gleiche für die drei Bezirke Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim tat (siehe Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2025, S. 60). In beiden Fällen sollten die Fusionen zum 1. Januar 2026 in Kraft treten, damit nach der Kirchenwahl in diesem Jahr die neuen Gremien gleich für die dann vereinigten Bezirke gebildet werden können. Im Nachhinein erwies sich aber die Frage der Zugehörigkeiten der ehemals selbständigen Bezirke zu unterschiedlichen Zusatzversorgungskassen als zu komplex, als dass sie sich in der verbleibenden Zeit bis zum Inkrafttreten der Fusion hätte regeln lassen.

Aus diesem Grund liegt uns jetzt ein Änderungsgesetz vor, das auf diese Problematik reagiert. In den beiden Vereinigungsgesetzen wird jeweils die rechtliche Wirksamkeit der Fusion vom 1. Januar 2026 auf den 1. Januar 2027 verschoben. Damit ist ein Jahr Zeit gewonnen, um mit den Versorgungskassen zu einer Einigung zu kommen.

Beließe man es allerdings allein bei dieser Verschiebung, dann hieße das, dass die noch nicht vereinigten Bezirke ihre Gremien im nächsten Jahr noch einmal getrennt wählen müssten und das womöglich sogar für die ganzen sechs Jahre bis zur nächsten Kirchenwahl. Das wäre ein nicht unerheblicher Mehraufwand für alle, die in den Bezirken in Leitungsverantwortung stehen, und würde abgesehen davon vermutlich auch dem notwendigen Zusammengehörigkeitsgefühl in den neuen Bezirken nachhaltig schaden. Deswegen soll in allen Dingen, die kirchenintern geregelt werden können, so vorgegangen werden, als würde die Fusion schon zum 1. Januar 2026 vollzogen. Dem tragen die weiteren Regelungen des Gesetzes dann Rechnung.

Im Einzelnen bedeutet das:

- Die Bezirkssynoden und Bezirkskirchenräte werden gemeinsam von den zu vereinigenden Bezirken gewählt, ebenso Bezirksdiakoniepfarrer*innen und Bezirksjugendpfarrer*innen.
- Auch die Landessynodalen werden gemeinsam gewählt, und dabei wird schon die Gemeindegliederzahl zugrunde gelegt, die sich aus der Summe der Einzelbezirke ergibt.

- Es wird ein gemeinsamer Haushalt aufgestellt und die Berechnung der Finanzzuweisung wird schon auf den gemeinsamen Bezirk bezogen.
- Die Wahl der Mitarbeitervertretung wird auf das Jahr 2027 verschoben.

Die Auszahlung des sogenannten „Fusionsgeldes“, also die zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben, erfolgt schon zum 1. Januar 2026, weil zu diesem Zeitpunkt schon Kosten entstanden sind.

Alle ständigen Ausschüsse haben sich mit der Vorlage befasst und haben sie ohne Änderung befürwortet.

Ich komme zum Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses:

Die Landessynode beschließt das „Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckar-gemünd-Eberbach zum evangelischen Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim zum Evangelischen Kirchenbezirk Odenwald-Tauber“ in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage vom 9. Juli 2025.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Ningel**: Vielen Dank, Herr Lehmkübler, für den Bericht. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Stromberger**: Als wir vor einem halben Jahr das Gesetz zur Vereinigung beschlossen haben, haben wir natürlich nicht damit gerechnet und auch nicht geplant, ein halbes Jahr später dieses Gesetz schon wieder zu ändern. Die Gründe dafür sind dargelegt worden. Ich möchte mich an dieser Stelle im Namen aller, die in den Bezirken, namentlich bei uns, dem künftigen Bezirk Odenwald-Tauber, intensiv an der Vereinigung arbeiten, herzlich bedanken – beim Evangelischen Oberkirchenrat, bei der Rechtsabteilung, bei Frau Gutknecht –, für die Unterstützung und die große Flexibilität, alles möglich zu machen, was jetzt schon möglich ist. Der Schwung der Vereinigung wurde dadurch kaum merklich gebremst, sondern gestärkt.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Ningel**: Danke Herr Stromberger. Weitere Wortmeldungen? – Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Ich schliesse die Aussprache. Möchten Sie ein **Schlusswort**?

Synodaler **Lehmkübler, Berichterstatter**: Ja, in diesem Fall schon. Ich möchte mich nämlich gerne diesem Dank anschließen und ihn auch auf den neuen Bezirk Neckar-Kraichgau beziehen. Wir haben ihm aus denselben Gründen zu danken.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Ningel**: Danke, Herr Lehmkübler. Für den Beschluss dieses Gesetzes ist eine verfassungsändernde Mehrheit erforderlich. Das heißt, wir brauchen eine Mehrheit von zwei Dritteln bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder der Landessynode. Derzeit haben wir 74 Synodale. Mindestens drei Viertel Anwesende entspricht 56 Synodalen. Die Zweidrittelmehrheit entspricht 50 Stimmen. Darauf möchte ich an der Stelle kurz hinweisen.

Das Gesetz ist ein Artikelgesetz. Ich rufe das Artikelgesetz in der Vorlage des Hauptantrages auf. Sie haben ihn zur Hand

oder sehen ihn hier. Ich lasse über die Überschrift des Gesetzes **abstimmen**: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach zum Evangelischen Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes für die Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim zum Evangelischen Kirchenbezirk Odenwald-Tauber. – Wer kann sich dieser Überschrift anschließen? – Danke, das ist die Mehrheit. Artikel 1. Wer kann sich Artikel 1 anschließen? – Artikel 2? – Artikel 3 ist das Inkrafttreten zum 1. Januar 2026. – Auch da die Mehrheit. Nun müssen wir noch einmal über das gesamte Gesetz abstimmen. Wer kann dem ganzen Gesetz zustimmen? – Vielen Dank. Damit ist das vorgelegte Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen. Ich danke Ihnen allen.

(Beifall)

X

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 9. Juli 2025: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD)

(Anlage 1)

Vizepräsidentin **Ningel**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt X. Synodaler Bollacher ist der Berichterstatter.

Synodaler **Bollacher, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, uns liegt der Entwurf des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD) vor.

Worum geht es? Bei der Besoldung und Versorgung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gilt EKD-weit grundsätzlich das Recht des Bundes. Das steht in § 2 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD). Durch das Ausführungsgesetz, das AG-BVG-EKD von 2015, kommt es auch im Bereich der Evangelischen Kirche für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in Baden zur Anwendung. Für Pfarrerinnen und Pfarrer gilt das Bundesrecht zur Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie gemäß § 4 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes jedoch nicht, also nur für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.

Im vorliegenden Gesetzentwurf geht es um § 43 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG). Er eröffnet die Möglichkeit, aktuellen oder künftigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten eine Personalgewinnungs- oder auch eine Personalbindungsprämie zu gewähren.

In einem ersten Anwendungsfall – es stand ein Wechsel eines Mitarbeiters einer kommunalen Behörde zur Evangelischen Kirche im Raum – hat sich jetzt gezeigt, dass die Regelung des Bundes kompliziert und umfangreich ist, wenig Gestaltungsspielraum lässt und für unsere kirchlichen Verhältnisse zu eng gefasst ist.

Dies wird an folgendem Beispiel deutlich: Nach § 43 BBesG kann die Prämie bis zu 48 Monate lang gewährt werden. Das erscheint im Einzelfall einfach zu kurz. Außerdem ermöglicht § 43 Bundesbesoldungsgesetz Prämien von bis zu 30 % des Grundgehalts. Ohne dass diese Möglichkeit

ausgeschöpft werden müsste, erscheint eine auf die kirchlichen Bedürfnisse in Baden passgenauer zugeschnittene Regelung angezeigt.

Es soll in Zukunft möglich sein, eine von § 43 BBesG abweichende Regelung zu treffen. Dazu soll nun die Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden, eine Rechtsverordnung für Personalgewinnungsprämien zu erlassen. In der ursprünglichen Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats war vorgesehen, diese Rechtsverordnung in die Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats zu geben. Der Rechtsausschuss hat diese Frage ausführlich diskutiert und sich dafür ausgesprochen, dass eine solche Rechtsverordnung nicht durch den Evangelischen Oberkirchenrat, sondern durch den Landeskirchenrat erlassen werden sollte.

Hierfür war die Überlegung maßgebend, dass Prämienregelungen zur Personalbindung und -gewinnung auf diese Weise eine stärkere politische Absicherung erfahren. Auch sollte der EOK aus grundsätzlichen Erwägungen keine Besoldungsregelungen schaffen, die seine eigenen Bediensteten betreffen könnten. Für letzteres spricht auch, dass – anders als im weltlichen Recht – die Ermächtigungsgrundlage im kirchlichen Recht nicht Inhalt, Zweck und Ausmaß der zu erlassenden Rechtsverordnung regelt, der Ordnungsgeber also vergleichsweise frei in der Gestaltung ist. Eine Hochzoning des Ordnungsgebers auf die Ebene des Landeskirchenrats erscheint daher angezeigt.

Im Übrigen stimmte der Rechtsausschuss der Vorlage zu. Auch der Hauptausschuss, der Finanzausschuss und der Bildungs- und Diakonieausschuss haben die Vorlage beraten und stimmen ebenfalls zu. Der Bildungs- und Diakonieausschuss bittet darum, dem EOK mitzugeben, die Rechtsverordnung und ihren Inhalt möglichst flexibel zu gestalten.

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage vom 9. Juli 2025 mit folgender Änderung:

In Art. 1 Nr. 1 werden die Wörter „Evangelischer Oberkirchenrat“ durch das Wort „Landeskirchenrat“ ersetzt.

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Ningel**: Vielen Dank, Herr Bollacher, für Ihren Bericht. Ich eröffne die Aussprache. – Ich sehe keine Wortmeldungen. Möchten Sie ein Schlusswort?

(Synodaler Bollacher, Berichterstatter: Nein!)

Vielen Dank. Dann kommen wir nun zur **Abstimmung**. Hier handelt es sich um ein Artikelgesetz.

Wir beginnen wieder mit der Überschrift: Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD. Wer ist nicht mit dieser Überschrift einverstanden? – Danke. Artikel 1: Änderung des Kirchlichen Gesetzes. Da sind die Änderungswünsche schon eingetragen. Wer ist damit einverstanden? – Artikel 2: Inkrafttreten am 1. November 2025. – Vielen Dank für Ihre Zustimmung. Und nun noch einmal das

ganze Gesetz. Wer kann dem ganzen Gesetz zustimmen? – Vielen Dank, damit ist das vorgelegte Gesetz beschlossen.

(Beifall)

XI

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 9. Juli 2025:

Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Leitungsämter in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Leitungsamtsgesetz)

(Anlage 3)

Vizepräsidentin **Ningel**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XI. Berichterstatter ist der Synodale Kreiß. Es gibt hierzu eine Tischvorlage.

Synodaler **Kreiß, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Konsynodale, ich berichte über das kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Leitungsämter in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Dieses Gesetz regelt das Wahlverfahren bei der Berufung und der Wiederberufung von Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräten.

Den Wahlvorschlag sowohl für die Erstberufung wie auch die Wiederberufung von Oberkirchenrätinnen oder Oberkirchenräten unterbreitet die Person im Amt der Landesbischöfin oder des Landesbischofs den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats, die diese Wahl durchführen. Dabei wird die Bischöfin oder der Bischof durch eine Kommission beraten.

Diese setzt sich jeweils zusammen:

- aus der Landesbischöfin oder dem Landesbischof,
- aus der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode und
- aus einem weiteren synodalen Mitglied des Landeskirchenrats, das vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung bestimmt wird.

Der Beschlussantrag des Rechtsausschusses liegt Ihnen als Tischvorlage vor, damit Sie den Gesetzestext nachvollziehen können.

In § 3 a Absatz 1 Satz 1 und Satz 2, Absatz 3 Satz 1 sowie Absatz 4 werden redaktionelle Änderungen eingeführt, die den Inhalt des Gesetzes klarer definieren. Diese Änderungen verbessern die Klarheit und die Rechtssicherheit. In § 3 a Absatz 5 in den Sätzen 2 und 3 wird das Wahlverfahren für die erste Berufung von Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräten festgelegt. In § 3 a Absatz 6 Satz 2 und 3 werden die Mitglieder der beratenden Wiederberufungskommission festgelegt. Gleichzeitig wird ebenfalls bestimmt, dass die wieder zu berufende Person eine Bilanz der vergangenen Amtszeit sowie einen Ausblick auf die künftig anstehenden Herausforderungen des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs präsentiert.

Der Beschlussvorschlag lautet:

Die Landessynode beschließt das kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Leitungsämter in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung des Hauptantrages des Rechtsausschusses, der Ihnen als Tischvorlage vorliegt.

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die kirchlichen Leitungsämter
in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Leitungsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die kirchlichen Leitungsämter in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20. April 2013 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert am 24. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S. 46) wird wie folgt geändert:

§ 3a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „in synodaler Besetzung“ folgende Wörter eingefügt:
„bei der erstmaligen Berufung“
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „diese erstmalige“ ersetzt durch das Wort „diese“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Kommission gehören an:“ ersetzt durch die Wörter:
„Der in Absatz 1 genannten Kommission gehören an:“
- d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Berufungsvorschlag“ folgende Wörter eingefügt:
„bei der erstmaligen Berufung“
- e) In Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt formuliert:
„Sind mehrere Personen zur Berufung vorgeschlagen und erreicht keine der Personen im ersten Abstimmungsgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, werden weitere Abstimmungsgänge durchgeführt. In den weiteren Abstimmungsgängen scheidet jeweils die Person aus, die im vorangegangenen Abstimmungsgang die geringste Stimmenzahl erhalten hat.“
- f) In Absatz 6 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Ob die Oberkirchenrätin oder der Oberkirchenrat zur Wiederberufung vorgeschlagen wird, entscheidet eine Kommission, der folgende Personen angehören
1. Die Landesbischöfin oder der Landesbischof,
 2. die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode,
 3. ein weiteres synodales Mitglied des Landeskirchenrats, das vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung bestimmt wird.
- Wird die Person zur Wiederberufung vorgeschlagen, präsentiert sie eine Bilanz der vergangenen Amtszeit und gibt einen Ausblick auf die künftig anstehenden Herausforderungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Vizepräsidentin **Ningel**: Danke, Herr Kreß, für den Bericht. Ich eröffne die Aussprache. – Ich sehe keine Meldung, also schließe ich die Aussprache. Möchten Sie noch etwas anfügen, Herr Kreß?

(Synodaler Kreß, Berichterstatte: Nein, danke.)

Auch hier handelt es sich um ein Artikelgesetz in der Vorlage des Hauptantrages. Sie haben alles in der Tischvorlage vor sich. Wir kommen zur **Abstimmung**. Die Überschrift lautet: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Leitungsämter in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Wer kann dieser Überschrift zustimmen? – Das ist die klare Mehrheit, danke. Wer kann Artikel 1 mit allen Änderungen zustimmen? – Das ist auch ganz klar die Mehrheit. Vielen Dank. Artikel 2: Inkrafttreten am 1. Januar 2026. – Ich danke auch hier für Ihre Zustimmung und bitte Sie, jetzt dem ganzen Gesetz zuzustimmen. – Damit ist auch dieses Gesetz beschlossen.

**XII
Verschiedenes**

Vizepräsidentin **Ningel**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XII.

Ich darf die freundliche Bitte der Hausleitung weitergeben, Ihre Zimmer morgen früh bis 9 Uhr zu räumen, damit diese für die Weiterbelegung entsprechend vorbereitet werden können.

Gibt es weitere Punkte für „Verschiedenes“? – Ich sehe keine Wortmeldungen.

**XIII
Beendigung der Sitzung / Schlussgebet**

Vizepräsidentin **Ningel**: Ich schließe die zweite öffentliche Sitzung der elften Tagung der 13. Landessynode und bitte den Synodalen Nemet um das Schlussgebet.

(Der Synodale Nemet spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Sitzung: 21:45 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung der elften Tagung der 13. Landessynode

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 23. Oktober 2025, 9:15 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußwort

III

Bekanntgaben

IV

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. September 2025:

Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Mitarbeitendenvertretungsgesetz – MVG-Baden) (OZ 11/07)

Berichtersteller: Synodaler Bollacher

V

Bericht des Finanzausschusses und des Bildungs- und Diakonieausschusses

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. September 2025:
Haushalt 2026/2027 (OZ 11/05)
- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 9. Juli 2025:
Verfahrensvorschlag zur Eingabe der Posaunenarbeit vom 5. Februar 2025 (OZ 11/05.1)
- zum schriftlichen Antrag der Synodalen Agnetha Dalmus u.a. vom 15. September 2025: Zukunft der Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche (OZ 11/05.2)
- zum schriftlichen Antrag des Synodalen Prof. Dr. Sascha Alpers u.a. vom 15. September 2025: Räume für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (OZ 11/05.3)

Berichterstattende: Synodaler Wießner, Synodaler Dr. Schalla

VI

Bericht des Finanzausschusses
Priorisierung

Berichterstattende: Synodaler Wießner, Synodale Heidler, Synodaler Dr. Schalla

VII

Friedensgebet

VIII

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. September 2025:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz) (OZ 11/06)

Berichtersteller: Synodaler Hartmann

IX

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. September 2025:

Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsgremien im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz) (OZ 11/08)

Berichterstellerin: Synodale Nakatenus

X

Bericht über Baubehilfe in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO)

Synodale Heidler, Nengel, Dr. Schalla, Schulze, Wießner

XI

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. September 2025:

Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Seelsorgebeauftragung in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Ausführung des Seelsorgeheimnisgesetzes der EKD (Seelsorgegesetz) (OZ 11/09)

Berichtersteller: Synodaler Nemet

XII

Verschiedenes

XIII

Schlusswort des Präsidenten

XIV

Beendigung der Tagung / Schlussgebet der Landesbischöfin

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsident **Wermke**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Konsynodale!

Ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung der elften Tagung der 13. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Peter.

(Der Synodale Peter spricht das Eingangsgebet.)

II

Begrüßung / Grußwort

Präsident **Wermke**: Liebe Konsynodale, liebe Geschwister! Ich begrüße Sie alle sehr herzlich zu unserer dritten und doch wohl letzten Plenarsitzung bei dieser Tagung.

Herzlich begrüße ich ganz besonders heute Morgen bei uns Frau Oberkirchenrätin **Dr. Birgit Sandler-Koschel** von der EKD, die uns nachher ein Grußwort mitgebracht hat.

Für die Gestaltung der heutigen Morgenandacht danken wir sehr herzlich Prälatin Reinhard und Herrn Wegner für die musikalische Begleitung.

(Beifall)

Und jetzt darf ich Frau Sendler-Koschel um ihr **Grußwort** bitten.

Frau **Dr. Sendler-Koschel**: Sehr geehrter Herr Präsident Wermke, sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, verehrter Herr Vizepräsident, hohe Synode, sehr geehrte Frau Landesbischofin Prof. Springhart, werte Dezernentinnen und Gäste! Herzliche Grüße an die Landessynode der evangelischen Kirche in Baden überbringe ich Ihnen aus der EKD, auch aus dem Kirchenamt: Denn wir wissen, Sie fassen in diesen Tagen Beschlüsse von großer Reichweite – wie viele andere Landessynoden auch. Es sind oft schmerzhaft Entscheidungen, und gleichzeitig wollen wir alle miteinander Zukunft gestalten. Wir wollen nach vorne gestalten, wir wollen daran miteinander arbeiten. Das habe ich auch im Vorfeld gelesen, eine schlankere, beweglichere Kirche zu sein. Das aber immer mit dem Anspruch, nahe bei den Menschen bleiben zu können. Das ist wichtig. In der Landeskirche bei Ihnen gibt es die Städte und Dörfer, die Kirche brauchen. Da ist es für die Infrastruktur vieler Gemeinden wichtig, ob es noch jemanden gibt, der evangelisch Ansprechperson ist.

In der evangelischen Landessynode in Baden habe Sie eine Besonderheit. Soweit ich das weiß, sind Sie tatsächlich die einzige Landessynode, die in allen ihren Ausschüssen alle Vorlagen berät. Das ist ein besonderer Weg, in der Landessynode zu arbeiten. Bei anderen Landessynoden ist das teilweise etwas anders. Ich danke sehr, dass ich heute an ihrem Abschlussstag als Kontaktoberkirchenrätin der EKD dabei sein kann. Ich bin die Bildungsdezernentin der EKD und zuständig für alles, das mit Bildung und Ausbildung – von der theologischen Ausbildung bis hin zu Rahmen für Kitas und Unterstützung im Bildungsbereich – zu tun hat.

Uns ist es in der EKD wichtig, und ich werde sicher dem Kollegium darüber berichten, was in Ihrer evangelischen Kirche in Baden für Sie in diesen Tagen relevant ist, welche Themen auf der Agenda stehen, für was Sie sich auch entscheiden. In der EKD wird gerade intensiv darüber nachgedacht, wo macht es Sinn auch bundesweit Synergien zu erzeugen. Es gibt einige Prozesse, wo wir miteinander faktisch Ressourcen sparen können, wenn wir das miteinander tun. Das Servicetelefon der EKD ist ein solches Beispiel, wo das gelungen ist. Ich nenne die gemeinsamen Gema-Verträge, das Wissensmanagement für Kirchenentwicklungen, auch die Bildungsportale wie RPI virtuell mit 50.000 Zugriffen. Dazu elementar das neue Portal für gute Religionspädagogik, wo Menschen in den Kitas – da gibt es evangelisch über 9.100 in Deutschland – schauen können, was kann ich mir an anregungsreichen Materialien holen, um vor Ort, bei mir, gute religionspädagogische Arbeit zu machen. Auch dieses Portal hat im letzten Monat erstmals 50.000 Zugriffe erzeugt. Das zeigt auch, wie groß die Berufsgruppe derjenigen ist, die pädagogisch in den Kitas Verantwortung haben. Das eben auch für das evangelische Profil.

Neben Synergie-Prozessen sind es ganz praktisch zu leistende Aufgaben, die gegenwärtig die EKD-Arbeit mitprägen. Dazu gehört auch die Umsetzung des 10 Punkte-Maßnahmenplans, der Konsequenzen aus der Forumstudie zieht und vom Beteiligungsforum sexualisierte Gewalt entwickelt wurde. Gezielte Maßnahmen sollen EKD-weit umgesetzt werden, damit wir als Kirche kundiger und aktiv gegen sexualisierte Gewalt handeln können. Dabei geht es um die Novelle der Gewaltschutzrichtlinie genauso wie zum Beispiel auch um die Ausbildung und

Fortbildung von Pfarrpersonen und weiteren Mitarbeitenden zu sexualisierter Gewalt, zu Prävention und Intervention. Zu den kirchlichen Beauftragten im Beteiligungsforum gehört auch Ihre Landesbischofin Heike Springhart, die sich dort sehr engagiert. Das ist kein einfaches Feld. An der Umsetzung dieser Prozesse, die medial immer beobachtet werden, hängt aber sehr viel Glaubwürdigkeit unserer Kirche.

In zwei Wochen werden die EKD-Synodalen – einige von Ihnen habe ich schon gesehen – zur EKD-Synode nach Dresden fahren. „Kirche und Macht“ ist ein Schwerpunktthema, was diesmal von der EKD, der UEK und der VELKD gemeinsam bearbeitet und beraten wird. Ganz sicher wird medial aber auch diesmal das Thema sexualisierte Gewalt Aufmerksamkeit erzeugen. In der EKD arbeiten wir im Kollegium, aber auch mit Kirchenkonferenzrat und der Synode weiterhin intensiv daran, was die sechste Mitgliedschaftsuntersuchung an Ergebnissen zeigt und wo man hier bundesweit Impulse geben kann, die hilfreich sind für die Arbeit in den Landeskirchen.

Eine wichtige Erkenntnis aus diesen Daten ist, wie ungeheuer relevant Bildungsarbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden oder auch der Religionsunterricht für die Zugänge zum Christentum und für die Prägung evangelischer Gemeindeglieder und Kirchenmitglieder ist. Um aber Bildungsarbeit und Gemeindegliederarbeit auch in Zukunft qualitativ überzeugend gestalten zu können, brauchen wir gute, aktuelle Ausbildungen für den Pfarrdienst, für den diakonisch-gemeindepädagogischen Dienst, für die anderen Berufsprofile in unserer Kirche.

Ganz frisch, vor zwei Wochen erst, hat der evangelisch-theologische Fakultätentag überlegt, wie in Zukunft das Theologiestudium aussehen soll. Deshalb wurde der gemischten Kommission der Auftrag erteilt, eine Rahmenstudienordnung zu entwerfen, die beides möglich macht, sowohl Magister wie einen gestuften Theologiestudiengang anzubieten. Beides soll miteinander verbunden werden, da die Eingangsphase ins Theologiestudium ganz stark von Theologie – nämlich attraktiver, spannender Theologie – geprägt ist. Es geht darum, dass wir so weniger Menschen in den ersten Jahren ins Studium hinein verlieren.

Im Dezember wird die Kirchenkonferenz dazu beraten. Es ist für die Kirche wichtig, dass wir ausreichend motivierte Menschen für die in der Tat herausforderungsreichen, aber auch sinnstiftenden, kirchlichen Berufsprofile finden. In welcher Gestalt in der Kirche junge Menschen arbeiten, die jetzt starten, können wir Ihnen nicht genau sagen. Wir wissen aber, was bleibt: Das ist der Grundauftrag der Kirche, um den Sie auch mit Ihrem Haushalt und mit all den Sparbeschlüssen, auch den Visionen für eine Kirche der Zukunft hier in Baden arbeiten.

Sehr gerne bin ich heute einfach eine Hörende bei Ihnen in der Synode, in der evangelischen Landeskirche in Baden. Ich wünsche Ihnen für Ihre Debatten und für Ihre Entscheidungen Gottes Geisteskraft und ganz viel Segen. Ihre Arbeit ist wirklich wichtig. Vielen Dank, dass Sie diese machen. Danke!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank für das Grußwort und Ihre guten Wünsche. Etliche der angesprochenen Themen haben wir gerade auch gestern bei den Vorberatungen zur Priorisierung mit aufgenommen. Ich muss in-

zwischen vorsichtig sein, das Wort „Fusionen“ in den Mund zu nehmen.

(Unruhe und Heiterkeit)

Manche kennen meine Erfahrungen damit. Ich sage einmal so: Ohne bessere Kooperationen zunächst einmal zwischen den Landeskirchen werden wir alle nur verlieren können. Was sich dann daraus letztendlich noch entwickeln kann, wäre schön, wenn das allen dient.

Vielen Dank! Nehmen Sie unsere Grüße mit und genießen Sie Bad Herrenalb!

(Heiterkeit)

III

Bekanntgaben

Präsident **Wermke**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt Bekanntgaben.

Ich möchte nochmals darauf hinweisen – bei der Frühjahrstagung war das bereits angekündigt – dass am 1. Advent – in diesem Jahr der 30. November – die 67 Spendenaktion von Brot für die Welt – die in diesem Jahr unter dem Motto „Wasser“ steht – in Karlsruhe eröffnet wird. Der Eröffnungsgottesdienst wird unter anderem gestaltet von unserer Landesbischöfin und Frau Dr. Pruin, der Präsidentin von Brot für die Welt. Der Festgottesdienst beginnt um 10 Uhr in der Stadtkirche Durlach und wird auch in der ARD übertragen. Wer persönlich teilnehmen möchte, müsste aber spätestens bis 9:30 Uhr sich vor Ort eingefunden haben. Das hat sicher auch mit der Fernsehübertragung zu tun.

IV

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. September 2025: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG-Baden)

(Anlage 7)

Präsident **Wermke**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt IV. Das ist der Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Es berichtet der Synodale Bollacher.

Synodaler **Bollacher, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Uns liegt der Entwurf des kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG-Baden) vor.

Worum geht es dabei? Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hat im November 2023 das Mitarbeitendenvertretungsgesetz der EKD umfangreich überarbeitet. Die Evangelische Kirche in Baden hat ihr eigenes Gesetz, das MVG-Baden. Beide Gesetze sollten nicht zu stark voneinander abweichen, sonst drohen im Einzelfall erhebliche Anwendungs- und Auslegungsschwierigkeiten. Daher wurde seitens unserer Landeskirche eine Anregung des gemeinsamen Gesamtausschusses der Landeskirche und ihrer Diakonie gerne aufgegriffen, das MVG-Baden mit dem Recht der EKD abzugleichen und, wo nötig, zu überarbeiten. Auf der Dienstgebendenseite waren Vertreter der verfassten Kirche und der Diakonie beteiligt, auf der Dienstnehmendenseite waren Mitglieder des Gesamtausschusses

und ein Mitglied der Kirchengewerkschaft maßgeblich in die Erarbeitung des Gesetzesentwurfs einbezogen. Das Ergebnis liegt Ihnen nun vor.

Angesichts des Umfangs der Überarbeitungen darf ich mich bei meinem Bericht auf die am Ende des Erarbeitungsprozesses noch strittigen Punkte beschränken. Diese haben wir im Rechtsausschuss eingehend diskutiert. Auch in den anderen Ausschüssen wurde das Gesetz beraten.

Im Einzelnen:

Zu § 9 (Art. 1 Nr. 6): Durch die Neufassung des § 9 Abs. 2 MVG-Baden erhalten nunmehr neben abgeordnet Beschäftigten auch zugewiesene Beschäftigte das Wahlrecht zur Mitarbeitendenvertretung. Voraussetzung ist, dass sie seit mindestens drei Monaten in der Dienststelle, für die eine Mitarbeitendenvertretung zu wählen ist, tätig sind. Vielleicht kurz zur Begrifflichkeit: Der abgeordnet Beschäftigte belegt einen anderen Arbeitsplatz in einem anderen Betrieb desselben Arbeitgebers. Die zugewiesenen Beschäftigte arbeiten unter Beibehaltung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses bei einem Dritten.

Der Gesamtausschuss nimmt die Neuregelung zum Anlass vorzuschlagen, dass in Elternzeit befindliche Beschäftigte ebenfalls wählen dürfen, und zwar immer. Nach geltender Regelung des § 9 Abs. 3 Satz 1 MVG-Baden entfällt die aktive und passive Wahlberechtigung, wenn Mitarbeitende länger als sechs Monate in Elternzeit sind. Der Evangelische Oberkirchenrat befürwortet eine Ausdehnung des Wahlrechts über den Halbjahreszeitraum hinaus nicht. Der Rechtsausschuss teilt diese Auffassung. Denn das Wahlrecht setzt nicht nur die formale, sondern auch die tatsächliche Eingliederung in die Dienststelle voraus. Von dieser Eingliederung kann man kurz nach Eintritt in die Elternzeit noch ausgehen, nach langer Zeit besteht sie aber nicht mehr. Hier bei sechs Monaten eine Grenze zu ziehen, erscheint sachgerecht.

Zu § 16 (Art. 1 Nr. 7): § 16 Abs. 2 MVG-Baden sieht bislang vor, dass der Wahlvorstand bis zur Dauer von sechs Monaten die gesetzlichen Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung wahrnimmt, wenn vorübergehend keine solche existiert. In der Praxis sind Probleme dadurch entstanden, dass die Mitglieder des Wahlvorstandes keine vertieften Kenntnisse des Mitarbeitervertretungs- und allgemeinen Arbeitsrechts hatten. Deshalb wird nun eine umfassende Unterstützung definiert, die vom Wahlvorstand auch tatsächlich in Anspruch genommen werden darf. Der Gesamtausschuss hingegen schlägt angesichts der möglichen Überforderung des Wahlvorstandes vor, in der Übergangszeit die bisherige Mitarbeitendenvertretung in der Pflicht zu lassen. Auch die Synode der EKD sehe – so die Begründung – in dieser kommissarischen Tätigkeit die Option erster Wahl. Der Evangelische Oberkirchenrat verweist darauf, dass es nicht um die regulären Fälle gehe, in denen nach Ablauf einer Wahlperiode neue Mitarbeitervertretungen gewählt werden und für die Zeit des Übergangs deren Funktionsfähigkeit sicherzustellen sei. Vielmehr gehe es im konkreten Fall darum, dass Mitarbeitervertretungen zurückgetreten seien. Und in dieser Fallkonstellation ergebe es keinen Sinn, Menschen, die nicht mehr tätig sein wollten, dazu zu zwingen. Der Rechtsausschuss sieht das ebenso und schließt sich der vorgeschlagenen Fassung an.

Zu § 21 Abs. 2 (Art. 1 Nr. 11): Hier geht es um den Sonderfall der Kündigung eines Mitglieds der Mitarbeitendenvertretung und eine Kollision mit zwingendem staatlichem Recht. Ein Mitglied einer Mitarbeitendenvertretung kann

nur außerordentlich gekündigt werden. Dazu bedarf es der Zustimmung der Mitarbeitendenvertretung. Äußert sich diese nicht, so gilt die Zustimmung als erteilt, allerdings erst zwei Wochen nach Zugang des Antrags auf Zustimmung. § 626 Abs. 2 BGB, also staatliches und damit zwingend zu beachtendes Recht, sieht hingegen vor, dass nur binnen zwei Wochen nach Kenntnis des Grundes außerordentlich gekündigt werden kann. Diese Frist von zwei Wochen wird aber regelmäßig verstrichen sein, bis nach zwei Wochen ohne Äußerung der Mitarbeitendenvertretung eine Zustimmungsfiktion eintritt. Die Neuregelung soll nun den Regelungskonflikt beseitigen, indem diese Fiktion schon nach der – auf drei Arbeitstage verkürzten – Zustimmungsfrist eintritt.

Der Gesamtausschuss schlägt vor, keine solche Änderung vorzunehmen und begründet dies im Wesentlichen mit der Unmöglichkeit, binnen dreier Werktagen den Sachverhalt zu prüfen, sich eine Meinung zu bilden, alle möglichen Ablehnungsgründe zu erfassen und detailliert vorzutragen. Man laufe Gefahr, mit nicht vorgetragenen Gründen vor dem Kirchengericht dann ausgeschlossen (juristisch: präkludiert) zu sein. Ein Nachschieben von Gründen sei nicht möglich. Auch gäbe es für die Dienststellenleitungen keinen Anreiz mehr, ein Gespräch über die beabsichtigte Kündigung anzubieten.

Der Evangelische Oberkirchenrat hingegen betont, dass die Verkürzung der Frist zwingend erforderlich sei, um außerordentliche Kündigungen wegen des zwingenden staatlichen Rechts überhaupt zu ermöglichen. Der Einwand möglicher unzureichender Begründungen, weil Gründe bei Gericht nicht nachgeschoben werden dürften, greife nicht. Zwar dürften neue Gründe nicht genannt, bereits vorgetragene aber vertieft werden. Auch helfe hier eine im vergangenen Jahr revidierte und damit neue Rechtsprechung des Kirchengerichtshof der EKD, der inzwischen für die Zustimmungsverweigerung keinen besonderen Grund und auch keine vertiefte Darstellung mehr verlange. Vielmehr könne diese auch im gerichtlichen Verfahren erfolgen. Nicht nur bei der ordentlichen Kündigung (die gar nicht statthaft ist), sondern auch im Falle der außerordentlichen Kündigung, haben Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung damit einen privilegierten Kündigungsschutz.

Der Rechtsausschuss schließt sich dieser Auffassung des EOK an und folgt dem Regelungsvorschlag.

Zu § 34 (Art. 1 Nr. 16): § 34 Abs. 2 a MVG-Baden normiert den von der kirchlichen Rechtsprechung definierten Anspruch der Mitarbeitendenvertretung, zweimal im Jahr die Vorlage einer Bruttoentgeltliste verlangen zu können. Der Gesamtausschuss möchte keine gesetzliche Regelung, sondern möchte es beim Richterrecht belassen. Er sieht in § 34 MVG-Baden gar eine Beschränkung der Kontrollrechte, da die Dienststellenleitungen nicht zur Einräumung von Leserechten verpflichtet würden. Der Evangelische Oberkirchenrat hebt hingegen den Wert ausdrücklicher gesetzlicher Regelung des Einsichtsrechts hervor und weist darauf, dass die konkrete Ausgestaltung des Anspruchs den Beteiligten obliege. Die angedachte digitale Einsichtnahme zweimal im Jahr erscheine anspruchserfüllend. Der Rechtsausschuss schließt sich dieser Auffassung an.

Zu § 52 (Art. 1 Nr. 27): Art. 1 Nr. 27 enthält für diesen Paragraphen einen nur redaktionellen Änderungsbefehl. Der Gesamtausschuss nimmt dies zum Anlass, eine Gleichstellung der Vertrauensperson der Schwerbehinderten durch eine Vollverweisung auf das staatliche Recht zu fordern. Der

Evangelische Oberkirchenrat beruft sich auf das eigene Regelungssystem der badischen Landeskirche. Dieses etabliere die Vertrauensperson, die rechtlich den Mitgliedern der Mitarbeitendenvertretung gleichgestellt sei. Diese eigene Regelung aufzugeben, sei derzeit nicht angezeigt. Möglicherweise machen aber Änderungen im weltlichen Recht, die aus einer jüngsten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts folgen könnten, auch für die Landeskirche Sinn. Das BAG zählt nun auch Beschäftigte einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung zu den Wahlberechtigten einer Schwerbehindertenvertretung. Was sich daraus in der staatlichen Gesetzgebung ergibt, sollte abgewartet werden. Der Rechtsausschuss schließt sich dieser Auffassung an.

Zu § 55 (Art. 1 Nr. 28): § 55 Abs. 1 Buchstabe g) MVG-Baden sieht eine Mitbestimmung des Gesamtausschusses für Maßnahmen vor, die in der Evangelischen Landeskirche in Baden einheitlich für alle oder für eine Vielzahl von Dienststellen getroffen werden. Die Regelung hat insbesondere IT-Verfahren im Blick, die in der Fläche möglichst einheitlich sein sollen. Diese Regelung ist insofern systematisch neu, als der Gesamtausschuss erstmals materiell Mitbestimmungsrechte erhält. Denn eine Befassung jeder einzelnen Mitarbeitervertretung erscheint viel zu aufwändig.

Der Gesamtausschuss sieht die Notwendigkeit dieser Stufenvertretung in solchen Fällen, formuliert aber zwei Sorgen: Er möchte sich – erstens – nicht mit einer unüberschaubaren Zahl von Themen konfrontiert sehen und deshalb die Zahl der Tatbestände begrenzen. Zweitens möchte er wesentliche Fragen, die sich aus dieser Zuständigkeit ergeben, im Mitarbeitendenvertretungsgesetz selbst geregelt wissen, als da wären Zeitbedarf, Fortbildung, Ausstattung der Geschäftsstelle und anderes. Der Evangelische Oberkirchenrat sieht diese Bedenken, hält sie aber mit der Formulierung des Buchstaben g) für hinreichend berücksichtigt: Zum einen müsse danach der Gesamtausschuss nicht mitwirken. Er könne die Mitwirkung auch ablehnen. Zum andern werde alles, was er zu einer wirksamen und machbaren Mitwirkung brauche, in einer Dienstvereinbarung geregelt.

Jetzt hat der Rechtsausschuss an einer Stelle dann doch noch formatierend eingegriffen. Denn der Rechtsausschuss teilt die Sicht des Evangelischen Oberkirchenrates, weist aber auf eine Unschärfe im Gesetzesentwurf hin. Denn nach der vorgelegten Fassung wird eine Pflicht des Gesamtausschusses zur Mitbestimmung etabliert. Die Mitbestimmung ist nämlich Teil des sieben Buchstaben umfassenden Aufgabenkatalogs und damit – als Aufgabe – zwingend festgelegt. Der Rechtsausschuss schlägt daher vor, vor das Wort „Mitbestimmung“ das Wort „regelmäßige“ einzufügen. Mit der Formulierung „regelmäßige Mitbestimmung“ wird die Möglichkeit zur Ausnahme eröffnet.

Der Hauptausschuss, der Finanzausschuss und der Bildungs- und Diakonieausschuss haben die Vorlage ebenfalls beraten und stimmen ihr und dem Vorschlag des Rechtsausschusses zu, das Wort „regelmäßige“ einzufügen.

Ich komme daher zum Beschlussvorschlag:

„Die Landessynode beschließt das kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über Mitarbeitendenvertretungen in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage vom 24. September 2025 mit folgender Änderung:

In § 55 Abs. 1 g) wird vor dem Wort Mitbestimmung das Wort „regelmäßige“ eingefügt.

Vielen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank Herr Bollacher! Ich eröffne die Aussprache und schließe sie, da keine Meldungen vorliegen. Außer dem bereits vorgetragenen sind auch keine Veränderungen und Anträge vorhanden. Herr Bollacher, wünsche Sie ein Schlusswort?

(Synodaler Bollacher, Berichterstatter:
Nein danke, das erübrigt sich.)

Präsident **Wermke**: Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Es handelt sich um ein Artikelgesetz. Sie haben die Vorlagen, dürfen diese gerne zur Hand nehmen.

Ich rufe auf die Überschrift des Gesetzes. Es geht um das kirchliche Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitendenvertretungen in der evangelischen Landeskirche in Baden (Mitarbeitendenvertretungsgesetz – MVG-Baden). Wer kann dieser Überschrift zustimmen? – Vielen Dank, das ist die Mehrheit.

Ich rufe auf Artikel 1: Änderungen des Mitarbeitendenvertretungsgesetzes. Sie denken bitte daran, dass an der entsprechenden Stelle das Wort „regelmäßige“ eingefügt ist. Das ist in der Vorlage logischerweise noch nicht enthalten gewesen. Dieses Wort wurde erst jetzt aufgenommen. Wer kann Artikel 1 zustimmen? – Dankeschön, das ist die Mehrheit. Artikel 2 ist das Inkrafttreten: Dem sollten Sie auch zustimmen, sonst war das ganze sinnlos. – Vielen Dank! Auch das ist die Mehrheit. Jetzt bitte ich um eine Abstimmung des gesamten Gesetzes. – Dankeschön. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen. Wunderbar, wenn das heute so weitergeht, wäre das sicherlich für den Ablauf der Tagung sehr förderlich.

(teilweise Heiterkeit)

V

Bericht des Finanzausschusses und des Bildungs- und Diakonieausschusses

– zur Vorlage des **Landeskirchenrates vom 24. September 2025: Haushalt 2026/2027**

(Anlage 5)

– zur Vorlage des **Landeskirchenrates vom 09. Juli 2025:**

Verfahrensvorschlag zur Eingabe der Posaunenarbeit vom 05. Februar 2025

(Anlage 5.1)

– zum **schriftlichen Antrag der Synodalen Agnetha Dalmus und andere vom 15. September 2025: Zukunft der Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche**

(Anlage 5.2)

– zum **schriftlichen Antrag des Synodalen Prof. Dr. Sascha Alpers u.a. vom 15. September 2025: Räume für die Arbeit mit Kindern und Jugendliche**

(Anlage 5.3)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V. Wir haben den Bericht des Finanzausschusses und des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats betreffend Haushalt. Ich lese den Text jetzt

nicht komplett vor, denn Sie haben das in Ihren Unterlagen. Es berichten, wie auch immer, abwechselnd oder nacheinander, die Synodalen Wießner und Dr. Schalla. Ich vermute, dass Herr Wießner beginnt.

Synodaler **Wießner, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Sie haben recht, ich beginne. Ich darf Ihnen über den Doppelhaushalt 2026/2027 berichten, wobei ich gleich deutlich sagen muss: Es ging bei den Beratungen wesentlich über diesen Zeitraum hinaus. 2032 haben wir als Zieljahr festgelegt, wenn es um die Beratung der Finanzen geht. Einen Teil des Berichtes wird Thomas Schalla übernehmen. Alle Ausschüsse haben den Haushalt oder Teile davon beraten. Grundlage dafür war die Leistungsplanung mit insgesamt 32 Handlungsfeldern. Die Leistungsplanung wurde dieses Mal deutlich kürzer dargestellt. Alle wesentlichen Informationen sind ja schon in den unterschiedlichen Priorisierungslisten enthalten. Unsere Priorisierungsberatungen sind zum Teil auch Haushaltsberatungen.

Oberkirchenrat Martin Wollinsky hat in seiner Einbringungsrede zum Haushalt prägnant und in aller Kürze die wesentlichen Punkte dargestellt (siehe 1. Sitzung, TOP IX). Deshalb möchte ich mich heute auf die Punkte konzentrieren, die in den Ausschussberatungen eine Rolle gespielt haben. Meinen Bericht habe ich in 11 Punkte gegliedert. Einen davon wird Herr Schalla darstellen.

1. Eckpunkte

Im April dieses Jahres hat die Landessynode die Eckpunkte und dabei auch die Priorisierungen für den vorliegenden Doppelhaushalt intensiv und teilweise auch kontrovers beraten. Die entsprechenden Beschlüsse der Landessynode wurden in den Haushalt eingearbeitet (siehe Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2025, S. 61 ff). Dort, wo es Änderungen gegenüber den Eckpunkten gab, werde ich diese benennen.

2. Kirchensteuer

Für die Jahre 2026 und 2027 sind jeweils 356 Millionen Euro Kirchensteuereinnahmen geplant. Diese Beträge liegen jeweils leider rund 10 Millionen Euro unter den Zahlen, die noch im Frühjahr bei den Eckdaten zugrunde lagen. Diese Entwicklung, liebe Geschwister, können wir aus meiner Sicht nicht mehr wie in der Vergangenheit mehr oder minder mit Achselzucken hinnehmen. Wir haben das bei dieser Synode hoffentlich alle bei der Prioritätendiskussion gemerkt. Dort schauen wir auf die Ausgaben. Bei den Kirchensteuern geht es um die Einnahmen. Das bedeutet, dass wir uns um jedes kirchensteuerzahlende Mitglied bemühen müssen. Wir müssen für die Kirchenmitgliedschaft aktiv werben! Wir machen in unserer Landeskirche eine super Arbeit für die Menschen. Aber wenn sie nicht Mitglieder bleiben oder werden, dann fehlen uns schlicht die Mittel für diese Arbeit. Und – ich will das deutlich betonen – es sind nicht die anderen, die sich um die Mitglieder bemühen müssen. Wir sind es! Also, die 356 Millionen Kirchensteuereinnahmen haben wir geplant und das bei einem deutlich steigenden Einkommen. Das sind rund 4 Millionen weniger als die ursprüngliche Planung war.

3. Personalkosten

Der Tarifabschluss für den Öffentlichen Dienst hat eine Laufzeit bis März 2027 und bietet daher für die Planung

eine relativ große Sicherheit. Die Steigerungen betragen zwischen 2,5 und 3 % pro Jahr. Für 2026 gehen wir im Haushalt von 247 Millionen Euro Personalkosten aus. Bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt sind weiterhin starke Anstiege der Beiträge zu verzeichnen. Unsere eigene Versorgungsstiftung kann dagegen ihre Beiträge senken, was mit 2 Millionen Euro pro Jahr zur Haushaltskonsolidierung beiträgt. Herzlichen Dank hier an alle Verantwortlichen. Die Mehrbedarfe für die Bereiche Schutz vor sexualisierter Gewalt, Finanzsoftware und Digitalisierungsroadmap wurden im Frühjahr beschlossen und sind sowohl im Stellenplan als auch in den Personalkosten eingearbeitet.

4. Stellenplan

Der Stellenplan sieht eine Ausweitung um gut 51 Stellen vor. Diese zusätzlichen Stellen sind bis auf wenige Ausnahmen schon beschlossen und werden jetzt in den Plan aufgenommen. Dies betrifft – wie schon genannt – Stellen für den Bereich Schutz vor sexualisierter Gewalt einschließlich Aufarbeitungskommission, Digitalisierungsroadmap und die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle. Innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrates ist eine größere Flexibilität im Zusammenhang mit der Besetzung von Stellen vorgesehen. Die Einhaltung des Stellenplanes ist selbstverständlich weiterhin gewährleistet.

5. Finanzausgleichszuweisungen an Gemeinden, Bezirke und Diakonische Werke

In beiden Haushaltsjahren ist planmäßig vorgesehen, dass die Zuweisungen jeweils um 1 % erhöht werden, was Inflation und höhere Personalausgaben nur zum kleineren Teil abfedert. Hier aber bleiben die Beschlüsse durch diese Synode im Zusammenhang mit den Priorisierungen abzuwarten.

6. Haushaltsausgleich

Der Haushaltsausgleich für die Jahre 2026 und 2027 ist nur durch eine Rücklagenentnahme von jeweils rund 18 Millionen Euro zu erreichen. Bis 2032 werden wir von 177 Millionen Euro Rücklagen, die wir haben, in der Summe rund 110 Millionen Euro entnehmen müssen, um die Haushalte auszugleichen. In den 6 Jahren bis dahin verbrauchen wir also über 60 % unserer Rücklagen. Und ab 2033 wird die Situation wohl nicht besser werden. Ich will Ihnen damit keine Angst machen, aber die Verantwortung schon deutlich aufzeigen, die die jetzige Landessynode hat, die wir alle haben. Die noch zu treffenden Entscheidungen im Rahmen der Priorisierung verbessern – hoffentlich – die Rücklagenentnahmen. Aber auch da haben wir das Jahr 2032 im Blick und das Ziel, wenigstens in diesem Zieljahr keine Rücklagenentnahme zu benötigen.

7. Haushaltsgesetz

Die Planungssicherheit insbesondere im Bereich der Steuereinnahmen nimmt immer mehr ab. Um hier kurzfristig reagieren zu können, werden die Verfügungsvorbehalte in § 4 Abs. 1 weiter fortgeführt. Dadurch kann der Landeskirchenrat eine globale Minderausgabe von bis zu 10 % der Referatsbudgets beschließen, ohne dass ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden muss. Genauer geregelt sind jetzt in § 6 die Budgetierungsbestimmungen. Zusätzlich aufgenommen wurden Regelungen zur größeren Flexibilität zur Besetzung von Stellen im Evangelischen Oberkirchenrat. Jetzt kommt Herr Schalla.

8. Anträge Jugendbildungsstätten und Kinder- und Jugendarbeit (siehe Anlagen 5.2 und 5.3)

Synodaler **Dr. Schalla, Berichterstatter**: Liebe Geschwister, lieber Herr Präsident! Der Bildungs- und Diakonieausschuss hat für die ständigen Ausschüsse die Beratung der Anträge über die Jugendarbeit übernommen. Ich berichte jetzt stellvertretend für den Ausschuss und die Ausschüsse unserer Landessynode.

Der Studientag zur Jugendarbeit im Rahmen der Frühjahrs-tagung 2024 (siehe Protokoll Nr. 8, Frühjahrs-tagung 2024; S. 24) hat die besondere Bedeutung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen deutlich sichtbar gemacht. Jugendliche sind Gegenwart und Zukunft unserer Kirche – diese Überzeugung hat die Landessynode mit Vertreterinnen und Vertretern der Jugendarbeit damals ausgetauscht und vertieft. Die Landessynode hat sich deshalb dafür ausgesprochen, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen von den globalen Kürzungsvorgaben um 30 % auszunehmen und finanziell besser zu stellen. Dahinter steht die Überzeugung, dass es besonderer Anstrengungen bedarf, junge Menschen zu erreichen und langfristig in Kirche und Gemeinden zu beheimaten.

Für die laufende Tagung liegen der Landessynode zwei Anträge der Jugendarbeit vor. Sie nehmen die Überzeugungen und die Einsichten der Begegnungen zwischen Jugendarbeit und Landessynode auf und bringen sie in die Entwicklung der kirchlichen Haushalte ein. Kinder und Jugendliche sollen im Blick sein, wenn es um zukünftige Schwerpunkte kirchlicher Arbeit geht, auch wenn insgesamt weniger Geld zur Verfügung steht. Das wird angesichts sinkender Mitgliederzahlen immer wichtiger. Helmut Wießner hat schon darauf hingewiesen.

Alle Ständigen Ausschüsse haben die Eingaben beraten und teilen ihre Absichten ausdrücklich. Die Landessynode betrachtet junge Menschen als Teil der Gegenwart und der Zukunft der Landeskirche. Sie möchte ihnen Lebensräume bieten, in denen sie sich wohlfühlen – so wie alle – und einbringen können, damit sie die Kirche als ihre Kirche erleben, in der sie sich auch zukünftig engagieren wollen. Mit dem Grundsatzbeschluss zur Priorisierung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen weiß sich die Landessynode auf dem richtigen Weg, der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einen besonderen Stellenwert in den strategischen Planungen einzuräumen.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss dankt stellvertretend den Eingebenden für ihren geduligen und unermüdlichen Einsatz für eine Kirche, in der Kinder und Jugendliche eine wichtige Rolle spielen sollen. Er unterstützt mit Nachdruck das Anliegen der Antragstellenden, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf allen Ebenen kirchlichen Handelns stärker zu berücksichtigen. Der Bildungs- und Diakonieausschuss empfiehlt den Leitungen der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden, bei allen Entscheidungen einen Jugend-Check durchzuführen, der die Auswirkungen der Entscheidungen auf zukünftige Generationen abzuschätzen versucht; die Kultur der Zusammenarbeit zwischen den Verantwortlichen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und kirchlichen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern auf allen Ebenen zu vertiefen. Das gilt selbstverständlich auch für die Bereitschaft der Kinder- und Jugendarbeit, sich ihrerseits der Zusammenarbeit zu öffnen und die Notwendigkeit von Räumen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in die Gespräche

über die Entwicklungsszenarien von Kirchenbezirken und Kirchengemeinden einzubringen.

Die konkreten Anträge der Eingebenden werden im Rahmen des Hauptantrags des Finanzausschusses der Landessynode als Begleitbeschlüsse vorgelegt. Der Bildungs- und Diakonieausschuss bittet die Landessynode, ihnen im Interesse kommender Generationen mit voller Überzeugung zu folgen.

(Beifall)

9. Wirtschaftspläne der Jugendbildungsstätte in Neckarzimmer und des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb

Synodaler **Wießner, Berichterstatter**: Ich komme zu 9. Wirtschaftspläne der Jugendbildungsstätten in Neckarzimmer und des Hauses der Kirche hier in Bad Herrenalb. Beide Wirtschaftspläne weisen einen deutlichen Ressourcenbedarf aus dem landeskirchlichen Haushalt aus.

10. Priorisierung (siehe TOP VI)

Wir werden heute noch über die Priorisierungen beschließen – hoffe ich zumindest. In kleinen Teilen könnten diese Beschlüsse die Haushalte 2026 und 2027 betreffen. Deswegen müssen wir aber den Haushalt nicht ändern. Wenn es Verbesserungen gibt, dann fließt dies in das Ergebnis der beiden Jahre ein und würde dort die Rücklagenentnahmen reduzieren, die wir ja in erheblicher Höhe planen. Das hilft uns dann für die künftigen Haushaltsjahre.

11. Antrag Kirchenmusik bzw. Posaunenarbeit (siehe Anlage 5.1)

Der Antrag der Kirchenmusik bzw. der Posaunenarbeit wurde von dieser Synode im April dieses Jahres zurückgestellt, da der Antrag Mehrausgaben von knapp 9 Millionen Euro pro Jahr vorsah und es noch einigen Klärungsbedarf gab (siehe Protokoll Nr. 10, Frühjahr 2025; S. 65). Inzwischen liegt ein Verfahrensvorschlag vor, wie mit dieser Eingabe umgegangen werden kann. Er sieht kurz gefasst eine verlängerte Finanzierung der Geschäftsführendenstelle der Posaunenarbeit aus dem landeskirchlichen Haushalt vor und einen Zuschuss aus dem Haushalt in gleicher Höhe wie die Posaunenarbeit eigene Mittel generiert. Wenn die Synode diesem Vorschlag zustimmt, hat sich die Eingabe erledigt.

In den Ausschüssen wurde dieser Vorschlag kritisch und wohlwollend diskutiert, da in Zeiten des Sparens für diesen Arbeitszweig zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Im Ergebnis gab es aber Zustimmung, da die zusätzlichen Mittel zeitlich begrenzt sind und über die Stiftung dann eine dauerhafte Finanzierung dieser wichtigen Stelle für die Posaunenarbeit sichergestellt ist. Eine deutliche Priorisierung dieser Synode, wenn Sie das so beschließen.

Ich darf mich abschließend ganz ausdrücklich bei Herrn Wollinsky, Herrn Bruch und ihren Kolleginnen und Kollegen für die Erstellung des Haushaltes 2026/2027 bedanken.

(Beifall)

Wenn Sie einmal eine Einführung haben wollen, wie man die Kirchensteuereinnahmen berechnet, ist das eine besondere Herausforderung. Nehmen Sie sich dafür viel Zeit und ich weiß nicht, ob Sie das am Ende auch verstehen. Eine hochkomplizierte Geschichte. Herzlichen Dank dafür, dass Sie das machen.

Damit kommen wir zum Beschlussvorschlag:

1. Die Landessynode beschließt das kirchliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2026 und 2027 (Haushaltsgesetz 2026/2027), den Stellenplan (Register 4) und die Budgets entsprechend Register 6 des Haushaltsbuches in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage vom 24. September 2025.
2. Die Landessynode stimmt dem Verfahrensvorschlag zur Finanzierung der Geschäftsführendenstelle der Posaunenarbeit zu und stellt die entsprechenden Mittel bis zum Jahr 2031 bereit. Die Eingabe ist erledigt.

Folgende Begleitbeschlüsse werden vorgeschlagen:

1. Die Landessynode begrüßt den Wandel der Kultur und die wachsende Kooperation in den Bereichen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen über die einzelnen Arbeitsbereiche hinaus und regt an, diese auf Ebene des Evangelischen Oberkirchenrates, den Bezirken und Gemeinden zu intensivieren. Ziel muss es sein, gemeinsam Verantwortung für die Zielgruppe wahrzunehmen. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat darum, in der Herbstsynode 2028 zu berichten – hoffentlich sind noch viele von Ihnen dann noch dabei –, wie dieser Kulturwandel in den letzten drei Jahren weiter gestaltet wurde und zu skizzieren, wie er bis 2032 institutionell weiter gefördert und verankert wird.
2. Die Landessynode bittet das Präsidium der Landessynode bei jedem vorab vorliegenden Beratungsgegenstand zu prüfen, ob die Arbeit mit Kindern und/oder Jugendlichen von dem Beratungsgegenstand signifikant betroffen ist. Sofern dies der Fall ist, werden die Unterlagen (wenn notwendig auch vertraulich) zeitnah an den Vorstand der Evangelischen Jugend in Baden weitergeleitet, um eine Stellungnahme vor Beginn der jeweiligen Haupttagung der Synode zu ermöglichen. Des Weiteren werden die Kirchenbezirke durch den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, die Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der kindermusikalischen Arbeit in den Bezirken in die aktuellen Strukturprozesse proaktiv einzubeziehen.
3. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat,
 - a. das Evangelische Kinder- und Jugendwerk Baden zu beauftragen, ein tragfähiges Konzept zu entwickeln, das dem Bedarf nach Räumen für Kinder und Jugendliche entspricht. Dies mit dem Ziel, für Kinder und Jugendliche Möglichkeiten zu schaffen und zu erhalten, sich in ihrer Kirche zu begegnen, zu vernetzen, im umfassenden Sinn zu bilden und Glauben und christliche Gemeinschaft als prägende Kraft in ihrem Leben zu erfahren;
 - b. darauf hinzuwirken, dass die Kirchenbezirke die Evangelische Jugend mit ihren Verbänden bei Entscheidungen über die Raumnutzung in den Kirchenbezirken beteiligen.

Präsident **Wermke**: Ganz, ganz herzlichen Dank. Man möge bitte beachten, dass Herr Wießner diese Haushaltsrede zumindest abschließend bearbeitet hat – irgendwann heute Nacht, damit sie anschließend auch noch gedruckt und vorgelegt werden kann.

Synodaler **Wießner, Berichterstatter**: Ich korrigiere den Präsidenten ungern: Es war heute früh.

(Heiterkeit und Beifall)

Präsident **Wermke**: Wir kommen zur **Generalaussprache** zum Haushalt.

Synodale **Dörnenburg**: Ich beziehe mich auf den Antrag „Zukunft der Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche“. Ich möchte mich ausdrücklich dafür bedanken, dass wir jetzt zu einem Kulturwandel kommen und wirklich die inhaltliche Arbeit in den Vordergrund stellen und nicht irgendwelche Schubladen und Kisten entdecken, in denen sich Teile befinden. Was ich in der Vorlage vermisst hatte, war, dass wir auch eine ganz wichtige Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchenmusik haben. Ob das nun Jungbläser sind oder Kinder- und Jugendchöre. Wir haben darüber verschiedene Gespräche geführt, dabei ist mir auch versichert worden, dass nicht so gedacht war, dass dieses Thema nicht mit bedacht ist. Ich habe jetzt auch gesehen, dass im Beschlussvorschlag zumindest auf der Bezirksebene dieser Punkt erwähnt ist einschließlich der kirchenmusikalischen Arbeit und auch der kindermusikalischen Arbeit. Ich möchte nun in den Beschlussvorlagen auch gar nichts geändert haben. An der Stelle möchte ich einfach nur darauf hinweisen, dass dieses Thema immer wieder auch mit bedacht wird und es ein ganz wichtiger Bereich in dieser Arbeit ist. Vielen Dank!

(Beifall)

Synodale **von dem Bussche-Kessell**: Zunächst einmal vielen Dank an den Finanzausschuss, der dieses dicke Paket Haushalt auseinandergebröselst hat. Ich habe eigentlich nur eine Verständnisfrage. Wir beschließen auf der einen Seite den Haushalt, haben auf der anderen Seite die ganzen Priorisierungsmaßnahmen. Da möchte ich nur ein kleines Stichwort aufgreifen, wo ich mir nicht ganz klar bin, wo die Zuständigkeit liegt. Da spreche ich die Bewertung des Hauses Neckarzimmern an im Bereich der Jugendbildungsstätten. Sie haben das kurz erwähnt. In den Ausschüssen und auch bei dem Thema Jugendarbeit hatte ich irgendwie verstanden, dass das allgemein unter den Prüfauftrag fällt, ob und inwieweit das Haus weiter für die Jugend genutzt werden kann. Dazu meine Frage: Wird dazu noch dezidiert ein Prüfungsauftrag hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Sinnhaftigkeit vergeben, oder ist das im allgemeinen Prüfauftrag enthalten.

Synodaler **Wießner, Berichterstatter**: Frau von dem Bussche, bei dem Bericht über die Priorisierung ist auch das Thema Jugendbildungsstätten enthalten, und da ist es ein Thema. Hier geht es ausschließlich um den Wirtschaftsplan 2026/2027. Dieser wird dann, wenn Sie so beschließen, entsprechend gültig werden. Da sind aber auch keine Änderungen geplant.

Synodaler **Prof. Dr. Alpers**: Ich gehöre neben anderen zu denen, die beharrlich an dem Antrag für Kinder- und Jugendarbeit daran geblieben sind und freue mich deshalb auch, dass wir das als ganze Synode nun auch mit mehreren Beschlüssen für die Kinder- und Jugendarbeit tun werden. Dafür ganz herzlichen Dank.

Ein Dank geht auch an den Bildungs- und Diakonieausschuss, der so konstruktiv an den Anträgen weiter gearbeitet und auch noch ergänzt hat. Dafür ebenfalls ein ganz herzlicher Dank an die Mitglieder des BDA und Thomas Schalla als Berichterstatter. Ich wünsche mir, dass das nun weiter Segen trägt, dass Gott in der Kinder- und Jugendarbeit wirkt. Ich möchte Werbung machen, denn wir haben an einer Stelle hineingeschrieben, in den Bezirken dafür zu werben, dass die Interessen von Kinder- und Jugendarbeit in den Entscheidungsfindungen berücksichtigt werden. Wir

alle sitzen auch in Bezirken, in Bezirkskirchenräten, um ganz konkret zu sein. Ich würde mich freuen, wenn diese Einstellung auch über uns selbst in die Bezirkskirchenräte gelangt und wir alle gemeinsam diese Bereitschaft an den Tag legen, dafür in den Bezirkskirchenräten zu werben. Vielen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall, dann schließe ich die Generalaussprache und wir kommen zu den Einzelaussprachen zur Vorlage 11/05. Das geschieht in einer bestimmten Reihenfolge, die schon so vorgegeben wurde, dass nichts schief geht.

Zunächst zur Leistungsplanung: Dazu müssten Sie entweder in Form des Papieres oder in Ihrem Laptop das entsprechend aussuchen. Die Leistungsplanung betrifft das Register 3. Gibt es dazu Meldungen? – Das ist offensichtlich nicht der Fall.

Dann rufe ich auf den Stellenplan mit dem Strukturstellenplan, Stellenerweiterungen, Kürzungen und refinanzierte Stellen: Das ist das Register 4. Gibt es hierzu Meldungen? – Nein, danke.

Fragen zur Mittelfristigen Finanzplanung, Register 5, wobei durchaus dort auch noch aus den Priorisierungsvorschlägen manches einfließen kann, das sich mittelfristig auswirkt. Dazu beschließen wir später. – Auch zur Mittelfristigen Finanzplanung gibt es keine Meldungen.

Dann kommen wir zu den Budgetblättern, das ist das Register 6. – Auch hierzu sehe ich keine Wortmeldungen, vielen Dank!

Gibt es Fragen zur Relationsliste und Querschnitten, das ist das Register 7. Das ist hauptsächlich ein nettes Schaubild, was uns durchaus aber weiter hilft.

Gibt es Fragen zu den Wirtschaftsplänen, das ist Register 8. – Ich sehe keine Wortmeldungen.

Jetzt kommt etwas für Leute, die viel mit dem Thema Finanzen zu tun haben, nämlich Fragen zur Landeskirchlichen Bilanz mit Bilanzanhang, das ist Register 9. Ich habe da auch keine Frage, denn ich verstehe vieles gar nicht. Ich gehe aber davon aus, dass da alles korrekt ist. Dankeschön.

Dann geht es um Fragen zu den Sonderhaushalten, das ist das Register 10. – Auch da sehe ich keine Wortmeldungen.

Gibt es Fragen zum Haushaltsgesetz, das ist das Register 2. – Auch da keine Wortmeldungen.

Gibt es Fragen zu den begleitenden Beschlussvorschlägen, die vorhin vorgelesen und dann auch eingeblendet wurden. – Auch hier gibt es keine Fragen. Herzlichen Dank.

Dann frage ich Herrn Wießner und auch Herrn Schalla – die haben ja gemeinsam berichtet –, ob sie ein Schlusswort wünschen.

(Die Synodalen Wießner und Dr. Schalla verneinen gemeinsam)

Dann kommen wir zur Abstimmung. Wir kommen zu den Budgetierungskreisen, Register 6, einzeln. Diese sollten Sie jetzt zur Hand nehmen. Zunächst gebe ich Ihnen an dieser Stelle noch die Gelegenheit für Rückfragen.

Budgetierungskreis Sachbuch Teil 0 Verwaltungshaushalt: – Ich sehe keine Fragen. Budgetierungskreis 1: Referat Verkündigung in Gemeinde und Gesellschaft – keine Fragen.

Budgetierungskreis 2: Personal und Organisationsentwicklung – keine Fragen. Budgetierungskreis 3: Diakonie und Seelsorge – keine Fragen. Budgetierungskreis 4: Bildung und Erziehung in Schule und Gemeinde – keine Fragen. Budgetierungskreis 5: Finanzen, Bau, Umwelt – keine Fragen. Budgetierungskreis 6: Referatsleitung, dazu gehört Recht und Geschäftsführung in den einzelnen Abteilungen – keine Fragen. Budgetierungskreis 7: Direktion – keine Fragen. Budgetierungskreis 8: Stellen in Gemeinden, Kirchenbezirken und Regionen – keine Fragen. Dann kommt eine große Lücke, denn wir sind beim Budgetierungskreis 19: Zentral verwaltete Finanzen. Das war es! Ich habe mir die Mühe gemacht, das auseinander zu sortieren. Das ist aber auch recht.

(teilweise Heiterkeit)

Dann darf ich Sie fragen, ob wir das jetzt auch so **abstimmen** können in diesen Budgetierungskreisen. Dann nehmen Sie bitte Ihre Abstimmungskarte zur Hand.

Budgetierungskreis 0: Wer ist dafür? – Das ist die überwiegende Mehrheit. Enthaltungen? – Keine. Gegenstimmen? – Auch keine.

Budgetierungskreis 1: Danke. Gibt es Enthaltungen? – Keine. Gibt es Gegenstimmen? – Keine.

Budgetierungskreis 2: Danke sehr. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Ebenfalls keine.

Budgetierungskreis 3: Dankeschön. Enthaltungen? – Keine. Gegenstimmen? – Keine.

Budgetierungskreis 4: Dankeschön. Enthaltungen? – Keine. Gegenstimmen? – Ebenfalls keine.

Budgetierungskreis 5: Danke. Enthaltungen? – Eine Enthaltung. Gegenstimmen? – Keine.

Budgetierungskreis 6: Danke. Enthaltungen? – Keine. Gegenstimmen? – Auch keine.

Budgetierungskreis 7: Danke. Enthaltungen? – Keine. Gegenstimmen? – Keine.

Budgetierungskreis 8: Danke. Enthaltungen? – Keine. Gegenstimmen? – Keine.

Budgetierungskreis 19: Danke. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Ebenfalls keine.

Damit sind wir die Budgetierungskreise durch. Wir kommen damit zur nächsten Abstimmung über das Haushaltsgesetz Register 2. Das ist die Ordnungsziffer 11/05. Wer kann dem Haushaltsgesetz zustimmen? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Auch keine.

Stellenplan und Strukturstellenplan, das ist das Register 4. Wer kann dem zustimmen? – Danke. Enthaltungen? – Eine Enthaltung. Gegenstimmen? – Keine.

Wir kommen nun zu dem Beschlussvorschlag in Ziffer 2 den Herr Wießner ausführlich begründet hat. Dieser lautet: Die Landessynode stimmt dem Verfahrensvorschlag zur Finanzierung der Geschäftsführendenstelle der Posaunenarbeit zu und stellt die entsprechenden Mittel bis zum Jahr 2031 bereit. Wer kann dem zustimmen – Danke. Enthaltungen? – Keine. Gegenstimmen? – Keine.

Jetzt begrüßen wir in den Begleitbeschlüssen in Ziffer 1 den Wandel der Kultur. Wer kann dies tun? – Danke. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich – Keine Enthaltungen.

Jetzt kommt die Ziffer 2: Da sollte ich dagegen sein, denn das bedeutet Arbeit. Das Präsidium wird gebeten zu prüfen,

ob die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen betroffen ist, wie man dann zu verfahren hat. Wer kann dem zustimmen? – Danke. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Damit ist das auch beschlossen.

Wir kommen nun zur Ziffer 3, das ist untergliedert in a.) und b.) Bei a.) geht es darum, dass Jugendwerk zu beauftragen, ein tragfähiges Konzept zu entwickeln und b.) darauf hinzuwirken, dass die Kirchenbezirke ... und so weiter. Wer kann dem zustimmen? – Danke. Enthaltungen? – Keine. Gegenstimmen? – Keine. Dankeschön.

Damit sind wir eigentlich im Abstimmungsmodus durch. Ich habe gemerkt, verschiedene haben mal den Arm gewechselt.

(Heiterkeit)

Wir werden im Verlauf des Tages noch ein paar Mal mit den Karten arbeiten müssen, das ist einfach so, vor allem am letzten Tag. Da ist es immer so. Dann bedanke ich mich herzlich.

(Beifall)

Jetzt haben wir ein kleines Problem, über das ich Sie informieren möchte. Eigentlich ist jetzt vorgesehen, dass wir die Ergebnisse der Priorisierungsberatungen – Sie erinnern sich an die vertraulichen Sitzungen gestern Nachmittag –, die wir hier vorstellen, beraten und letztlich beschließen sollten. Das werden wir auch tun. Wir können es jetzt aber noch nicht tun, da die Vorlagen so reichhaltig sind, dass das mit dem Druck derselben einfach noch nicht zu machen war. Ich schlage Ihnen deshalb vor, dass wir den nächsten Tagesordnungspunkt verschieben und zum Friedensgebet kommen.

VII Friedensgebet

(Der Synodale Buchert zündet eine Kerze an; die Synode erhebt sich.)

(Die Synode stimmt das Lied „Verleih uns Frieden gnädiglich“ ein und spricht ein Friedensgebet)

Präsident **Wermke**: Dankeschön. Wir machen jetzt eine Pause von 15 Minuten. Bitte kommen Sie pünktlich zurück.

(Unterbrechung der Sitzung von 10:30 Uhr bis 10:50 Uhr)

(Vizepräsident Kreß übernimmt die Sitzungsleitung.)

VIII Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. September 2025: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz)

(Anlage 6)

Vizepräsident **Kreß**: Wir fahren fort mit Tagesordnungspunkt VIII, den ich vorziehe. Ich bitte den Berichterstatter Synodaler Hartmann nach vorne.

Synodaler **Hartmann, Berichtstatter**: Herr Vizepräsident, liebe Konsynodale, es geht um die große Verwaltungsreform und Neuordnung der Verwaltungslandschaft unserer Landeskirche. Unser VSA-Gesetz wurde 2019 auf den Weg gebracht, um Verwaltungsaufgaben mit Blick auf die Umsatzsteuer hoheitlich zu formatieren (siehe Protokoll Nr. 11, Herbsttagung 2019, S. 4 ff; S. 40 ff).

Im vergangenen Jahr haben wir einen Grundsatzbeschluss zur Gründung der drei Dienstleistungszentren Nord, Mitte und Süd getroffen (siehe Protokoll Nr. 8, Frühjahrstagung 2024, S. 42 ff).

Heute befassen wir uns mit den notwendigen Änderungen unseres VSA-Gesetzes, um die Dienstleistungszentren (DLZ) auf den Weg zu bringen. Das DLZ Süd soll im Januar 2026, Mitte und Nord im Januar 2027 ihre Arbeit in der neuen Struktur aufnehmen.

Neben einigen redaktionellen Änderungen und Aktualisierungen ist der Kernpunkt der Vorlage heute die Integration der Stadtkirchenbezirke in die Dienstleistungszentren. Bisher hatten die Stadtkirchenbezirke jeweils eine eigene integrierte Kirchenverwaltung als Einrichtung der Körperschaft.

Artikel 1 formuliert die notwendige Änderung der Grundordnung zur Gründung der Dienstleistungszentren. Artikel 2 formatiert grundsätzlich die Dienstleistungszentren als Verwaltungszweckverbände und führt die Funktion der Verwaltungsgeschäftsführung für die Stadtkirchenbezirke ein, die als Mitglieder des Leitungskollegiums der Dienstleistungszentren die Zusammenarbeit mit den Leitungsorganen, Gemeinden und Arbeitsbereichen in den Stadtkirchenbezirken koordinieren. In § 3 wird der sogenannte „Anschluss- und Benutzungszwang“ formuliert und so die Dienstleistungen hoheitlich und umsatzsteuerbefreit definiert. In den Absätzen 3 und 4 werden Dispensregelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang eingeführt.

Eine Ausnahme können unter den genannten Voraussetzungen Kirchengemeinden beantragen, die mehr als 8.000 Gemeindeglieder haben. Die Änderungsanträge liegen als Tischvorlage vor.

Im Änderungsantrag wird in Absatz 4 der Ausschluss der Stadtkirchenbezirke von dieser Dispensregelung formuliert. Dies dient der Klarstellung, da die Regelung nicht für die Stadtkirchenbezirke geschaffen wurde (Ziffer 2 der Tischvorlage). Absatz 3 gibt den Stadtkirchenbezirken die Möglichkeit, für ihre eingegliederten Diakonischen Werke einen Dispens zu erwirken, um in Eigenverantwortung ihre Verwaltungsaufgaben führen zu können. Dritte, z. B. der Buchhaltungsservice des DW Baden, können so über das DLZ beauftragt werden. Der Evangelische Oberkirchenrat hat in den Beratungen in den Ausschüssen erklärt, diesen Dispens für die Diakonischen Werke der Stadtkirchenbezirke auf Antrag zu erteilen, da bei der Konzeption des Gesetzes nicht daran gedacht war, hier eine Änderung in der jeweiligen Praxis herbeizuführen.

§ 12 regelt die hierarchischen Beziehungen im DLZ. Die unmittelbare Dienstaufsicht für die Direktion liegt beim Vorsitz des Verwaltungsrates, mittelbar beim Evangelischen Oberkirchenrat. In den folgenden Paragraphen werden die Aufgabenkataloge beschrieben und die Gebühren zur Finanzierung der DLZ geregelt.

§ 13 Absatz 4 soll durch Änderungsantrag so gefasst werden, dass in einer etwaigen Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zur weiteren Ausgestaltung der Funktion

der Verwaltungsgeschäftsführung für die Stadtkirchenbezirke die betroffenen Stadtkirchenräte und Verwaltungsräte gehört werden müssen (Ziffer 3 der Tischvorlage).

Liebe Konsynodale, das ist ein großes Rad, an dem wir da drehen. Wir haben die Ziele unserer Verwaltungsreform vor Augen:

- 30 % Einsparung bis 2032,
- vergleichbare und einheitlich arbeitende Verwaltungseinheiten,
- Digitalisierung,
- Rechtssicherheit.
- die Entlastung unserer inhaltlich arbeitenden Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen von Verwaltungsaufgaben.

Unser Beschluss heute ist eine wichtige Etappe auf diesem Weg. Es wird sicher weitere Konkretionen, Anpassungen und eventuell auch Korrekturen geben. Deswegen wird ein Begleitbeschluss zur Evaluation vorgeschlagen. Den Text finden Sie in der Tischvorlage.

Unsere Verwaltungsreform ist mit Blick auf Reichweite und Tempo eine außergewöhnliche Leistung.

Deswegen an dieser Stelle der Dank an alle Mitarbeitenden in den VSA und EKV, die die Veränderungen on top zu den normalen Aufgaben konstruktiv vorantreiben. Dank auch an den Evangelischen Oberkirchenrat, hier stellvertretend Kai Tröger-Methling und Andreas Maier, die unermüdlich Grundlagen bauen, Gespräche führen und moderieren. Dank auch an die Verantwortlichen in den Kirchenbezirken, vor allem in den Stadtkirchenbezirken, die Autonomie und Routinen aufgeben und trotz mancher Unsicherheiten und Bauchschmerzen auf den Prozess vertrauen. Dank allen, die an diesem großen Rad drehen.

(Beifall)

Wir haben das Gesetz ausführlich in allen Ausschüssen beraten. Die Änderungsanträge aus den Diskussionen finden Sie in der Tischvorlage. Wie gesagt, Ziffer 1 führt hier als Gremium noch einmal den Verwaltungsrat ein – das habe ich als eine eher rechtsästhetische Änderung verstanden. Unter Ziffer 2 geht es um die Klarstellung, dass Stadtkirchenbezirke keine Dispens beantragen können, unter Ziffer 3 darum, dass die Veränderungen für die Leitungspersonen für die stadtkirchlichen Bezirke im Benehmen mit dem Stadtkirchenrat und dem Verwaltungsrat durch den Landeskirchenrat näher geregelt werden können als die Beteiligung der zuständigen Gremien vor Ort.

Den Hauptantrag für das Gesetz finden Sie auf der Tischvorlage, ebenso den folgenden Begleitbeschluss:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, drei Jahre nach Errichtung der drei Dienstleistungszentren ihre Organisation und Verwaltung zu evaluieren. Insbesondere werden dabei das gedeihliche Zusammenwirken der Träger mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und den Verwaltungsverbänden sowie die finanziellen Auswirkungen auf die Träger untersucht. Ziel der Evaluation ist zugleich die Vorbereitung einer einheitlichen Aufbau- und Ablauforganisation in den drei Dienstleistungszentren.

Vielen Dank.

(Beifall)

Hauptantrag des Finanzausschusses

Das Kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden wird in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage vom 24. September 2025 mit folgenden Änderungen in Art. 2 des Gesetzes (Änderung des Verwaltungs- und Serviceamtsgesetzes) beschlossen:

1. In Änderungsbefehl Nr. 3 zu § 2 wird Absatz 1 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie Stadtkirchenbezirke bilden gemäß Artikel 107 Abs. 1 Satz 4 Grundordnung einen Verwaltungszweckverband zur Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben, der von einem Verwaltungsrat geleitet wird.“

2. In Änderungsbefehl Nr. 4 zu § 3 wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Kirchengemeinden, die keine Stadtkirchenbezirke sind, und die eine Zahl von mindestens achttausend Mitgliedern aufweisen und deren Verwaltungsgeschäftsführung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7) deswegen nach § 3 in Verbindung mit der Anlage zu diesem Gesetz vom zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt oder Evangelischen Dienstleistungszentrum wahrgenommen wird, können beim Evangelischen Oberkirchenrat für diese Verwaltungsgeschäftsführung eine Ausnahme von der Erbringung- und Abnahmepflicht beantragen.“

3. In Änderungsbefehl Nr. 11 zu § 13 wird Absatz 4 wie folgt gefasst:

„(4) Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Abstimmungspflichten, Handlungs- und Entscheidungsbefugnisse der in Absatz 3 genannten Leitungsperson kann der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Stadtkirchenrat und dem Verwaltungsrat näher regeln.“

Vorschlag Begleitbeschluss

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, drei Jahre nach Errichtung der drei Dienstleistungszentren ihre Organisation und Verwaltung zu evaluieren. Insbesondere werden dabei das gedeihliche Zusammenwirken der Träger mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und den Verwaltungsverbänden sowie die finanziellen Auswirkungen auf die Träger untersucht. Ziel der Evaluation ist zugleich die Vorbereitung einer einheitlichen Aufbau- und Ablauforganisation in den drei Dienstleistungszentren.

Vielen Dank.

Vizepräsident **Kreß**: Wir bedanken uns bei Ihnen, Herr Hartmann. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Dr. Rees**: In der Tat ist es für die Stadtkirchenbezirke ein riesiger Aufwand. Den betreiben wir schon seit Monaten – ehrlich gesagt. Das ist der Grund, warum es mich auch recht betrüblich stimmt, dass man bei den 8.000 doch noch einmal aus vorgeblich rechtsästhetischen Gründen die Stadtkirchenbezirke gesondert erwähnt hat. Dazu besteht keine Notwendigkeit. Wir rackern uns schon redlich ab, uns in diese Strukturen einzubringen, das wäre nicht nötig gewesen. Ich nehme das als Misstrauensbeweis. Ich finde das schade.

Synodaler **Hartmann, Berichterstatter**: Lieber Herr Dr. Rees, da haben Sie mich missverstanden. Die Rechtsästhetik bezog sich auf die Ziffer 1 und die Einfügung der Verwaltungsräte an dieser Stelle in die Rechtssystematik.

(Synodaler **Dr. Rees**: Das war meine eigene Wertung.)

Ach so, ich dachte, Sie hätten mich zitiert, ich war schon ganz stolz darauf.

(Heiterkeit)

Sie beziehen sich auf Ziffer 2, die Einfügung der Stadtkirchenbezirke. Es ist einfach so gekommen, dass die Frage im Finanzausschuss aufgetaucht ist: Was ist denn dann mit den Stadtkirchenbezirken? Dann haben wir gesagt, lasst es uns doch klarstellen. Ich glaube, dazu sind Gesetze da, um möglichst Klarheit zu schaffen. Ich bin ja auch Vertreter eines Stadtkirchenbezirks und habe das nicht als Misstrauen verstanden.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Schalla**: Ich bin auch Vertreter eines Stadtkirchenbezirks. Ich danke zunächst einmal allen, die an diesen Gesetzen gearbeitet und versucht haben, jetzt auch noch einmal kurz vor dem Ziel die Interessen der Stadtkirchenbezirke mit zu berücksichtigen. Dass das nicht so ganz einfach ist, die eigene Verwaltung zu integrieren, so dass die eigenen Gremien gerne mitgehen, das ist, glaube ich, in den Ausschussberatungen allen klar geworden.

Es gibt ja von Walter Ulbricht das bekannte Zitat „Niemand hat vor, eine Mauer zu bauen“. Ich will nur sagen: Es ist wirklich nicht so, dass wir als Stadtkirchenbezirke vorhaben, aus diesem Gesamtgeschäft auszusteigen. Wir unterstützen das nach Kräften, denn wir wollen diese neue Struktur, wir wollen, dass damit Geld gespart wird, und wir wollen, dass unsere Verwaltung gut arbeitet und die Gremien da mitgehen können. Bei mir ist es allerdings auch so: Selbst, wenn es nicht so gemeint ist, es bleibt ein komisches Gefühl, dass die Stadtkirchenbezirke davon ausgenommen werden, denn rechtlich sind sie nichts anderes als Kirchengemeinden, wenn auch sehr große. Insofern ist das aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar und deshalb auch nicht nötig gewesen.

Synodaler **Schulze**: Auch von meiner Seite ein herzlicher Dank an alle, die daran beteiligt waren. Ich will doch, Herr Dr. Rees, einfach noch sagen, dass auch die Landbezirke bzw. insbesondere ein VSA über die Maßen an diesem Thema gearbeitet und unfassbar viele Ressourcen hineingesteckt hat. Das nur als kleine Ergänzung, sozusagen um die Balance zu wahren.

Ich möchte gerne einen **Änderungsantrag** zum Begleitbeschluss stellen. Der Begriff „gedeihliche Zusammenarbeit“ oder „gedeihliches Zusammenwirken“ kommt aus dem Dienstrecht und weckt bestimmte Assoziationen, die nicht gut sind. Deswegen beantrage ich, das Adjektiv zu streichen. Der Beschluss macht absolut Sinn ohne dieses Adjektiv. Danke.

Synodaler **Dr. Schalla**: Ich möchte gerne eine Gegenrede halten. Ich finde den Begriff ganz gut. Wenn wir in solchen Zusammenschlüssen oder Kulturen miteinander neu ins Geschäft kommen, geht es immer auch um Persönliches und das Zusammenarbeiten von Menschen. Da ist ein kleiner Rekurs auf das Dienstrecht nicht so ganz falsch. Wenn es um Menschen geht, die zusammenarbeiten, geht es immer auch um Gedeihlichkeit. Auch bei Gremien geht es um Gedeihlichkeit des Zusammenwirkens. Das kennen wir auch aus anderen Bereichen. Insofern glaube ich, dass dieser Begriff hier an der richtigen Stelle ist.

Synodaler **Dr. Beurer**: Als Vertreter eines Landkirchenbezirks will ich mich auch noch zu der Dispensregel äußern. Unser Recht kennt eine Vielzahl von sachlich gerechtfertigten

Sonderregeln für die Stadtkirchenbezirke. Der Vielzahl wird jetzt eine ebenfalls gerechtfertigte Ausnahme hinzugefügt. Das ist für mich kein Grund für ein Gefühl des Misstrauens.

Oberkirchenrat **Wollinsky**: Ich will aus der Sicht des Evangelischen Oberkirchenrats etwas dazu sagen. Ich bin einer, der grundsätzlich schon in das Projekt eingebunden ist, aber nicht in aller Detailtiefe in die rechtlichen Normen. Ich möchte einfach betonen, dass es uns sehr klar ist, dass das für alle Beteiligten ein sehr großer Schritt ist. Ich finde es bemerkenswert, in welchem Tempo wir vorangekommen sind. Das ist auch ein Beweis für ein stark gewachsenes Vertrauen, und es ist auch klar, dass man immer wieder einmal zurückschreckt, gerade auch aus der Sicht der Stadtkirchenbezirke, wo es sich deutlich anders anfühlen wird, zumindest im ersten Moment. Bestimmte Dinge, die sich in der Praxis erweisen müssen, können momentan letztlich noch nicht klar sein. Das ist uns sehr bewusst, und wir sind wirklich dankbar, und ich finde es auch bewundernswert, mit welchem Mut Sie den Weg bisher gegangen sind und auch den nächsten Schritt gehen wollen.

Insoweit ist es unser aller Anliegen, dass es zu einem gedeihlichen Zusammenwirken kommt, egal wie man das jetzt beschreibt, denn das ist doch das Ziel. Es muss klappen, es wird gut werden, und wir haben bewusst den Begriff Dienstleistungszentrum (DLZ) gewählt. Das drückt auch aus, welcher Geist dahintersteckt. Es muss für die Nutzer, die Kirchengemeinden – egal wie groß –, gut sein.

Ich will einfach noch einmal danke sagen an alle, die den Mut aufgebracht haben, bis hierherzukommen. Ich hoffe, dass wir den Mut weiterhin haben und sich auch das Vertrauen zueinander weiter bestätigt. Es ist ein guter Schritt, und wir sind sehr zukunftsweisend unterwegs. Ich freue mich auf das, was entsteht, und ich bin mir sicher, dass wir einiges noch im Detail austarieren müssen, aber das wird uns auch gelingen.

Synodale **von dem Bussche-Kessel**: Ich habe noch eine kleine Verständnisfrage zu dem Begleitbeschluss, den ich grundsätzlich gut finde, und zwar zu der Frist mit den drei Jahren. Ab wann zählt diese Frist? Im Süden haben wir es ja schon, und die anderen sollen – glaube ich – gestaffelt Jahr für Jahr folgen. Sagen wir mal, das Letzte würde dann erst 2028 eingerichtet, dann würde die Dreijahresfrist eventuell erst 2031 greifen. Das finde ich etwas spät.

Synodaler **Hartmann, Berichterstatter**: Ich hätte gesagt, ab jetzt, ab Einrichtung des ersten Dienstleistungszentrums. – Vielleicht hat jemand einen schönen Vorschlag.

(Zurufe: In drei Jahren! In den kommenden drei Jahren! – Es startet ja am 01.01.2026, also in drei Jahren, 2029!)

Die Landessynode bittet also den Evangelischen Oberkirchenrat, in drei Jahren die Organisation und Verwaltung der drei Dienstleistungszentren zu evaluieren. – Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes?

(Weitere Zurufe, u. a. Können wir nicht schreiben: bis Ende 2028. Dann ist das eindeutig! - Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Ja, das wäre das Beste.

Synodale **Heidler**: Ich kann sehr gut verstehen, was Rüdiger Schulze meint mit dem gedeihlichen Zusammenwirken. Das wirkt so, als ob das auf persönlicher Befindlichkeitse-

bene gemeint sein könnte, und danach kann es ja nicht gehen, wenn sich bestimmte Personen nicht verstehen. Darum kann eine solche Analyse nicht gehen. Es wäre schade, wenn das so missverstanden würde. Ich will das unterstützen, was Herr Dr. Wollinsky gesagt hat. Es sei das Ziel, ein gedeihliches Zusammenwirken dieses neuen Systems, das wir rechtlich auf die Füße stellen wollen und wo insbesondere mit einem der Direktorenposten jemand sozusagen zwei Hüte aufhat. Für diese Person muss das irgendwie gedeihlich sein. Insofern fände ich gut, es anzuschauen, ob das strukturell passt – in dem Sinne, dass es ein gutes Miteinander ist, wie immer man das auch formulieren mag.

Ich verstehe absolut, dass gedeihliches Zusammenwirken nicht meint, ob der Verwaltungsrat gedeihlich zusammenwirkt, das ist keine Struktur demokratischer Gremien. Aber dass das Gesamtsystem gedeihlich ist, das ist in unserem aller Sinne. Darum muss es gehen. Ich weiß nicht, wie man das noch besser formulieren könnte, dass nicht der Eindruck entsteht, dass es um Befindlichkeiten geht, denn das ist nicht die Ebene, auf der man Verwaltungsstrukturen anschaut.

Synodaler **Ritscher**: Ich würde im Grunde das unterstreichen, was Herr Schulze gesagt hat. So, wie es jetzt formuliert ist, geht es darum, zu schauen, ob das gedeihlich ist oder nicht. Das Ergebnis einer Untersuchung kann ja sein, dass das Zusammenwirken nicht so richtig funktioniert. Deshalb bin ich sehr dafür, dass man das Wort „gedeihlich“ streicht. Es soll ja insgesamt darauf geschaut werden, ob es läuft oder nicht. Das Wort „gedeihlich“ hat aus meiner Sicht an dieser Stelle keinen Sinn. Es wird geschaut, ob das Zusammenwirken der Träger mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und den Verwaltungsverbänden mit den finanziellen Auswirkungen funktioniert oder nicht.

Synodale **Nakatenus**: Nach meinem Empfinden wäre das Wort „zielführend“ an dieser Stelle ganz gut. Wir haben an anderer Stelle beschlossen, was das Zielfoto sein soll: diese drei Dienstleistungszentren und das Zusammenwirken aller daran beteiligten Menschen und Gremien. Ich fände „zielführend“ relativ neutral – es ist auch „gedeihlich“ dabei –, und es hat auch etwas Leistungsorientiertes.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Dann schließe ich die Aussprache. Möchten Sie ein **Schlusswort**?

Synodaler **Hartmann, Berichterstatter**: Aber gerne. – Vielleicht ist das „gedeihlich“ tatsächlich ein bisschen unserem badischen Harmoniebedürfnis geschuldet. Ob wir „gedeihlich“ hinschreiben oder weglassen, ob wir „zielführend“ hinschreiben, ich glaube, an der Art der Evaluation wird es nichts ändern. Ich glaube, das können wir einfach abstimmen, das ist eine Geschmackssache.

Noch etwas zum Stadt-Land-Thema: Wir verheiraten die Verwaltungen von Stadtkirchenbezirken und Landkirchenbezirken. Es ist, glaube ich, normal, dass kurz vor der Hochzeit, bevor man zum Altar schreitet, noch ein paar Zuckungen entstehen. Das kennen wir ja aus der Filmindustrie, das erwartet man ja fast. Ich glaube, deswegen ist es gut verständlich, dass wir hier einen Dualismus haben. Ich glaube aber, in der Zusammenarbeit dann können wir das in der Zukunft nicht brauchen.

Noch einmal zur Befindlichkeit der Stadtkirchenbezirke: Die Eintragung ist aus meiner Sicht, aus dem Norden, deswegen der Ausschuss der Stadtkirchenbezirke, denn wenn wir diesen Antrag stellen und ausscheiden würden, dann gäbe es das Dienstleistungszentrum Nord nicht. Deshalb empfinde ich das nicht als einen Makel, sondern würde es eher selbstbewusst als eine Kompetenzzuschreibung aufgreifen: Wir brauchen euch. Dankeschön.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Bevor wir jetzt den Hauptantrag **abstimmen**, müssen wir uns noch gedeihlich einigen. Wer möchte das Wort „gedeihlich“ streichen, der möge bitte die Hand heben. – Okay, 26. Wer ist dagegen? – 17 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 18 Enthaltungen. Das heißt, das Wort „gedeihlich“ bleibt drin. Folglich brauchen wir auch nicht mehr über „zielführend“ abstimmen. Vielen Dank.

Jetzt lasse ich über den Beschluss dieses Gesetzes abstimmen. Dafür ist eine verfassungsändernde Mehrheit erforderlich. Das heißt, wir brauchen eine Mehrheit von zwei Dritteln bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder der Landessynode. Derzeit haben wir 74 Synodale. Mindestens drei Viertel Anwesende entspricht 56 Synodalen. Die Zweidrittelmehrheit entspricht mindestens 50 Stimmen.

Es ist ein Artikelgesetz, und gestern wurde ich gefragt, warum ich über jeden einzelnen Artikel abstimmen lasse. Das steht so in unseren Rechtsvorschriften, wir können nicht anders. Ich würde es auch gerne zusammenfassen. Deshalb machen wir es so, wie es vorgeschrieben ist.

Synodaler **Lehmkühler**: Ich bin jetzt etwas über die Zählung irritiert. 56 Synodale müssen anwesend sein. Aber die zwei Drittel beziehen sich ja nicht auf die Gesamtzahl, sondern auf die Anwesenden. Also kann man nicht sagen, die Zweidrittelmehrheit läge bei 50 Stimmen, die muss irgendwo anders liegen. Gestern habe ich mich nicht eingeleitet, weil es sehr eindeutig war, aber falls es knapp wird, müssten wir das klären.

Vizepräsident **Kreß**: Herr Lehmkühler, das ist ganz einfach. Es bezieht sich eben nicht auf die Anwesenden, sondern es bezieht sich auf die 74 Synodalen, die wir haben.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Nein, dann lasse ich abstimmen. Wer kann der Überschrift zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Vielen Dank. Artikel 1. Wer kann dem zustimmen? – Artikel 2. – Wieder die Mehrheit. Artikel 3. – Artikel 4. – Dann das gesamte Gesetz. – Da haben wir auch die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Auch keine. Einstimmig angenommen. Vielen Dank.

(Beifall)

Wir kommen jetzt zum Begleitbeschluss, den Sie vorliegen haben. Wer kann dem zustimmen? – Gegenstimmen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 2 Enthaltungen.

Auch der Begleitbeschluss ist angenommen. Ihnen allen ein herzliches Dankeschön.

(Beifall)

Beschlossene Fassung

Das Kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden wird in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage vom 24. September 2025 mit folgenden Änderungen in Art. 2 des Gesetzes (Änderung des Verwaltungs- und Serviceamtgesetzes) beschlossen:

- In Änderungsbefehl Nr. 3 zu § 2 wird Absatz 1 Satz 1 wie folgt gefasst:
„Die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie Stadtkirchenbezirke bilden gemäß Artikel 107 Abs. 1 Satz 4 Grundordnung einen Verwaltungszweckverband zur Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben, der von einem Verwaltungsrat geleitet wird.“
- In Änderungsbefehl Nr. 4 zu § 3 wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt gefasst:
„Kirchengemeinden, die keine Stadtkirchenbezirke sind, und die eine Zahl von mindestens achtausend Mitgliedern aufweisen und deren Verwaltungsgeschäftsführung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7) deswegen nach § 3 in Verbindung mit der Anlage zu diesem Gesetz vom zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt oder Evangelischen Dienstleistungszentrum wahrgenommen wird, können beim Evangelischen Oberkirchenrat für diese Verwaltungsgeschäftsführung eine Ausnahme von der Erbringung- und Abnahmepflicht beantragen.“
- In Änderungsbefehl Nr. 11 zu § 13 wird Absatz 4 wie folgt gefasst:
„(4) Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Abstimmungspflichten, Handlungs- und Entscheidungsbefugnisse der in Absatz 3 genannten Leitungsperson kann der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Stadtkirchenrat und dem Verwaltungsrat näher regeln.“

Begleitbeschluss

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, bis Ende 2028 die Dienstleistungszentren, d.h. ihre Organisation und Verwaltung zu evaluieren. Insbesondere werden dabei das gedeihliche Zusammenwirken der Träger mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und den Verwaltungszweckverbänden sowie die finanziellen Auswirkungen auf die Träger untersucht. Ziel der Evaluation ist zugleich die Vorbereitung einer einheitlichen Aufbau- und Ablauforganisation in den drei Dienstleistungszentren.

VI

Bericht des Finanzausschusses: Priorisierung

(hier nicht abgedruckt)

Vizepräsident **Kreß**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt VI. Die Berichterstattenden sind die Synodalen Wießner, Heidler und Dr. Schalla.

Synodaler **Wießner, Berichterstatter**: Ich beginne mal wieder. Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, liebe Geschwister, mit diesem Bericht schließt sich für mich und auch für einen Teil von Ihnen ein Kreis. In der letzten Tagung der 12. Landessynode, also der Vorgängersynode, vor genau fünf Jahren haben wir den Grundsatzbeschluss zum Einsparen von 30 % unserer Ausgaben gefasst. Oder genauer gesagt: 20 % Einsparungen und 10 % Umschichtungen (siehe Protokoll Nr. 12, Herbsttagung 2020, S. 46). Das sind in der Summe 150 Millionen Euro pro Jahr.

In den letzten fünf Jahren haben wir das Thema bei fast jeder Tagung aufgerufen. Ein persönliches Dankeschön von meiner Seite, dass Sie bei dieser Tagung den Weg jetzt abschließen wollen. Auch klar: Die Finanzen werden uns weiter beschäftigen. Den Finanzausschuss wird es wahrscheinlich auch weiter geben. Und die nächste Landessynode wird sich auch wohl wieder um das Thema

Sparen kümmern müssen. Aber jetzt setzen wir mal einen Punkt. Von den 150 Millionen Euro Einsparungen haben wir in den letzten Jahren 138 Millionen Euro geschafft. Die fehlenden gut 12 Millionen Euro sollen jetzt beschlossen werden, und Sie haben gemerkt, dass die letzten Meter die schwierigsten waren und sind. Damit wir noch Mittel für Schwerpunktsetzungen haben, besteht vielfach der Wunsch, auf einen höheren Einsparbetrag zu kommen.

Der Perspektivwechsel, den wir bei der Beschäftigung mit dem Papier „Wie ticken Evangelische?“ eingenommen haben, hat uns bei der Priorisierung unterstützt. Die Diskussionen in den Ausschüssen haben deutlich gemacht, dass wir nicht beim reinen Sparen in einzelnen Handlungsfeldern stehen bleiben wollen. Es geht auch um Präzisierungen für einzelne Bereiche und insbesondere um den Blick nach vorne. Wir wollen nicht beim Kürzen stehen bleiben, sondern auch Schwerpunkte setzen. Und wir wollen auch die Einnahmeseite nicht vernachlässigen. Dies hat zur Folge, dass ich Ihnen hier im Namen des Finanzausschusses neben den Sparbeschlüssen auch eine größere Anzahl von Begleitbeschlüssen vorschlagen kann. – Ich glaube, Sie haben jetzt einiges zu Lesen gehabt.

Lieber Martin Wollinsky, ich glaube, diese Synode hat Ihre Aufforderung beim Einbringen des Haushaltes zum Einsetzen der Talente wahrgenommen. Zumindest für diese Synodaltagung kann ich das deutlich sagen! Deshalb noch einmal herzlichen Dank für diese Aufforderung am Montag (siehe 1. Sitzung, TOP IX). Ich danke noch einmal ausdrücklich für die intensiven und sachlichen Diskussionen, für die Bereitschaft, anderen zuzuhören und den eigenen Standpunkt zu überdenken. Dies ist umso erfreulicher, als es für uns Synodale um Handlungsfelder geht, in denen wir mit viel Herzblut und Engagement unterwegs sind. Und hier zu sparen, fällt doppelt schwer. Ich danke auch dem Kollegium und dem erweiterten Kollegium. Für sie war und ist es auch schwer, bei den Diskussionen dabei sein zu müssen oder auch nicht dabei sein zu können, wenn über Handlungsfelder aus dem eigenen Bereich diskutiert wird. Danke deshalb auch für die sachlichen und konstruktiven Beiträge in den Ausschüssen und auch für die vielen Gebete, unter denen wahrscheinlich auch viele Stoßgebete waren. Es war – zumindest für mich – spürbar, dass der Geist Gottes bei dieser Tagung gewirkt hat.

Jetzt zu den einzelnen Handlungsfeldern. Es lagen uns für 32 Handlungsfelder komprimierte und sehr informative Unterlagen vor. Die Bereiche, in denen keine Kürzungen vorgesehen und auch keine Begleitbeschlüsse geplant sind, werde ich hier nicht darstellen. Aber gerade in diesen Bereichen haben wir Priorisierungen vorgenommen, indem wir sie von Kürzungen ausnehmen. Damit die vorgeschlagenen Beschlüsse zu den einzelnen Handlungsfeldern inhaltlich zusammen gesehen werden, werden hier zu jedem Handlungsfeld sowohl die Sparvorschläge als auch die dazugehörigen Begleitbeschlüsse genannt. Bei den späteren Abstimmungen werden Sie getrennt beschließen, aber ich bin mir sicher, dass sie die Beschlüsse trotzdem gedanklich zusammenbringen werden. Jetzt gebe ich ab an Herrn Dr. Schalla.

Synodaler **Dr. Schalla, Berichterstatter**: Liebe Geschwister, lieber Herr Vizepräsident, folgende Anliegen waren der Landessynode für die Beratungen und Beschlüsse zu den Priorisierungen besonders wichtig: Die Evangelische Landeskirche in Baden will auch zukünftig lokal präsent und weltweit verbunden sein. Sie wird Menschen auf ihrer Lebensreise begleiten mit Seelsorge, Gottesdienst und

beratenden diakonischen Angeboten. Auch zukünftig sollen geistliche Räume den Menschen Heimat für Leben und Glauben geben.

Bei der Arbeit an den Priorisierungen haben uns insbesondere folgende Überlegungen geleitet:

- Jugendarbeit und Kirchenmusik werden schonender behandelt;
- die außerschulische gesellschaftliche Bildungsarbeit wird neu in den Blick genommen;
- die Schnittstellen zu den Menschen sollen in ihrer Vielfalt möglichst erhalten bleiben;
- die Grundgedanken der KMU 6 werden als ein Koordinatenkreuz für die Schwerpunktbildung verstanden: Deshalb sind uns Angebote für Kinder und Jugendliche, die Qualität kirchlicher Arbeit und die Bedeutung der Diakonie für die Menschen in Not besonders wichtig.

Vor diesem Hintergrund nun die einzelnen Handlungsfelder:

Evangelische Hochschule Freiburg

Bei der Evangelischen Hochschule in Freiburg wird vorgeschlagen, einen weiteren Betrag von 2 Millionen Euro jährlich ab 2031 zu sparen. Wichtig war in den Ausschussberatungen, dass hier weiterhin die Ausbildung von Prädikantinnen und Prädikanten, Diakoninnen und Diakonen und Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern sichergestellt wird.

Fachschule für Sozialpädagogik

Die Fachschulen für Sozialpädagogik bilden an drei Standorten (Freiburg, Lahr, Karlsruhe) in Baden Erzieherinnen und Erzieher aus. Träger ist die Fachschul GmbH, deren Gesellschafter die Evangelische Landeskirche in Baden und das Diakonische Werk Baden sind. Der Zuschuss der Landeskirche zur Arbeit der Fachschul GmbH soll um 400.000 Euro pro Jahr reduziert werden. Das Konzept für die zukünftige Ausgestaltung der Arbeit der Fachschulen unter den veränderten Bedingungen muss durch die Fachschul GmbH erarbeitet werden.

Hochschule für Kirchenmusik

Die Hochschule für Kirchenmusik bildet in größerem Umfang Menschen aus, die hochqualifiziert und deshalb nicht nur in Baden begehrt sind. Da damit in Heidelberg auch für andere Landeskirchen ausgebildet wird, gibt es derzeit Überlegungen, die Finanzierung auf eine breitere Basis zu stellen. Weiterhin gibt es Bestrebungen für die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren. Um diese Gespräche und Verhandlungen zu unterstützen, wird vorgeschlagen, die vorgesehenen Kürzungen des Budgets zu teilen. So sollen zeitnah 200.000 Euro jährlich eingespart werden und ab dem Jahr 2031 weitere 150.000 Euro jährlich. Ebenso ist ein entsprechender Begleitbeschluss vorgesehen.

Jugendbildungsstätten

Bereits auf der Frühjahrstagung wurden Einsparungen im Bereich der Jugendbildungsstätten in Höhe von 605.000 Euro pro Jahr beschlossen (siehe Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2025, S. 63 ff.) Die Einsparung wird durch die Schließung der Jugendbildungsstätte Ludwigshafen umgesetzt. Eine weitere Kürzung soll es nicht geben. Der Synode ist dabei bewusst, dass Jugend Räume braucht. Für die Weiterentwicklung der Jugendbildungsstättenarbeit sind dabei folgende Faktoren zu berücksichtigen: die verkehrstechnische Anbindung, auf Jugendliche zugeschnittene Räumlichkeit

und ein attraktives Umfeld des Standortes, um nur einige zu nennen.

Büroräume des Evangelischen Oberkirchenrates

Es werden derzeit mit Hochdruck verschiedene Varianten für die zeitgemäße Unterbringung des Evangelischen Oberkirchenrates ergebnisoffen geprüft. Aufgrund von deutlichen Flächenreduzierungen wegen geringerem Personalbestand und Homeoffice können trotz neuerer und technisch besser ausgestatteter Büroräume 550.000 Euro pro Jahr eingespart werden.

Religionspädagogisches Institut

Das RPI und die Abteilung Religionsunterricht fusionieren zum 01. Januar 2026 innerhalb des EOK zu einer gemeinsamen Abteilung. Das RPI ist notwendig für Fortbildungen im Bereich des Religionsunterrichts und auch für Nachqualifizierungskurse. Eine Kürzung der Mittel trifft daher einen zentralen und wirkungsreichen Bereich. Es wird daher keine Kürzung vorgesehen. Die Landessynode regt aber die Verlagerung der Arbeitsbereiche Konfirmand*innenarbeit und Kindergottesdienst in das Evangelische Kinder- und Jugendwerk Baden an, inklusive der dafür bestimmten Mittel bis zum Jahr 2028.

Evangelische Schulen

Unsere Schulstiftung unterhält momentan 7 Schulen. Als Landeskirche haben wir uns verpflichtet, die Schulstiftung mit einem jährlichen Zuschuss zu unterstützen. Er dient dazu, Investitionen für Ausstattung und Projekte zu ermöglichen. Die Mittel für den laufenden Betrieb erwirtschaftet die Stiftung selbst. Da unsere Schulen insgesamt gut aufgestellt und auch gut ausgestattet sind, ist eine Reduktion des landeskirchlichen Zuschusses um 500.000 Euro durchaus verkraftbar, ohne die Qualität der Schulen zu gefährden. Dessen ungeachtet befürwortet die Landessynode, dass die Landeskirche auch weiterhin Bürgschaften für Darlehen an die Schulstiftung für etwaige Baumaßnahmen übernimmt.

Zinzendorfschulen

Obwohl die Zinzendorfschulen in Königfeld nicht Teil der Schulstiftung sind, erhalten auch sie einen jährlichen Zuschuss von der Landeskirche. Als einzige evangelische Schule im Schwarzwald stehen sie in enger Verbundenheit mit den umliegenden Gemeinden und zeichnen sich durch hohe Qualität aus. Aus Gründen der Gleichbehandlung mit den anderen evangelischen Schulen erscheint aber eine Kürzung des Zuschusses um 270.000 Euro angezeigt.

Erwachsenenbildung – ohne Regionalstellen –, Frauenarbeit, Männerarbeit, Geschlechterdialog, Evangelische Akademie, Kirche und Gesellschaft, Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt, Kirchlicher Dienst auf dem Land

Die Handlungsfelder, die im außerschulisch gesellschaftlichen Bereich kirchliche Präsenz sicherstellen, sollen zukünftig in einer gemeinsamen Organisationseinheit zusammengefasst werden. Damit soll sichergestellt werden, dass relevante Themen kooperativ bearbeitet und kirchliche Positionen sowie christliche Haltungen exemplarisch im gesellschaftlichen Dialog erkennbar werden. Insgesamt werden in diesen Bereichen 1,8 Millionen Euro pro Jahr eingespart. Dabei werden die Regionalstellen der Evangelischen Erwachsenenbildung bis 2029 planmäßig auf 6,0 Stellen reduziert.

Ich übergebe an Angela Heidler.

Synodale **Heidler, Berichterstatterin**: Liebe Geschwister, lieber Herr Vizepräsident, der nächste Punkt ist das

Zentrum für Seelsorge

Seelsorge und die damit einhergehende Kommunikations- und Beziehungsgestaltung gehören zu den kirchlichen Kernkompetenzen, die in einer Kirche und Gesellschaft im Wandel verstärkt abgerufen und gebraucht werden. Als Service- und Kompetenzzentrum übernimmt das Zentrum für Seelsorge koordinierende und qualifizierende Aufgaben für alle Seelsorgebereiche mit Fokus auf Fortbildung, Beratung, Qualitätssicherung und Vernetzung. Zur Universität Heidelberg besteht eine enge Anbindung. Die vorgeschlagene Kürzung von 20.000 Euro ist moderat. Zugleich begrüßt die Landessynode die Forcierung der Gespräche über eine enge Kooperation des Zentrums für Seelsorge mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Pfalz und Hessen-Nassau.

Dekanate und Schuldekanate

Aufgrund der rückläufigen Zahlen der Kirchenmitglieder wird es in den nächsten Jahren zu weiteren Fusionen von Kirchenbezirken kommen. Dies wird zu Einsparungen sowohl bei den Sachkosten als auch bei den Personalkosten führen. Die Erhöhung des Religionsunterrichts-Deputates der Schuldekaninnen und Schuldekane um zwei Wochenstunden leistet einen zusätzlichen Beitrag zur Reduktion der Kosten. Insgesamt ist mit Kürzungen von 1 Million Euro bei den Sachkosten und 1,79 Millionen Euro bei den Personalkosten zu rechnen. Im Zusammenhang der Bezirksstrukturreformen sollen die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche und Aufgaben der Dekan*innen und der Schuldekan*innen noch einmal grundsätzlich definiert und ihre Rollen im Leitungsteam geklärt werden.

Mission und Ökumene

Die Abteilung Mission und Ökumene im Oberkirchenrat pflegt Kontakte zu den Kirchen weltweit, insbesondere zu unseren Partnerkirchen. Inzwischen arbeiten in unserer Landeskirche zunehmend Pfarrer*innen mit internationalem Hintergrund. Daher braucht es keine ökumenischen Mitarbeitenden mehr. Daher werden Einsparungen von 250.000 Euro in diesem Bereich vorgesehen.

Örtliche Diakonische Werke

Die Diakonie ist und bleibt eine wesentliche Lebensäußerung der evangelischen Kirche. Aus diesem Grund unterstützt die Landeskirche die Arbeit in den 19 örtlichen Diakonischen Werken mit einer jährlichen FAG-Zuweisung von 15,4 Millionen Euro. Damit werden insgesamt 110 Millionen Euro umgesetzt. Mit einer einmaligen Verringerung der FAG-Mittel um 1 % wird eine Einsparung von 154.000 Euro möglich, ohne die wertvolle Arbeit in den Diakonischen Werken zu gefährden.

Diakonisches Werk Baden – Grundzuweisung

Das diakonische Werk Baden erhält aus dem landeskirchlichen Haushalt derzeit eine Grundzuweisung in Höhe von rund 4,2 Millionen Euro. Aufgrund der schwierigen finanziellen Situation wurde in diesem Bereich in den letzten Jahren schon Mittelkürzungen von rund 25 % vorgenommen. Um hier eine Gleichbehandlung zu anderen 30-prozentigen Kürzungen zu erreichen, erscheint eine weitere Kürzung von 5 % schmerzhaft, aber gerade noch vertretbar. Dies bedeutet eine Kürzung von rund 200.000 Euro pro Jahr.

Diakonisches Werk Baden – weitere Zuweisungen

Zusätzlich zur Grundzuweisung erhält die Diakonie jährlich 306.600 Euro an Zuweisungen für besondere diakonische Aufgaben. Dazu zählen unter anderem der Notlagenfonds für schwangere Frauen und Mittel für die Arbeitslosenhilfe. Die Voraussetzungen für diese beiden Fonds haben sich inzwischen aus unterschiedlichen Gründen so verändert, dass sie verzichtbar sind. Das führt zu Einsparungen in Höhe von 252.000 Euro.

Theologische Ausbildung, Theologisches Examen und Predigerseminar

Die Handlungsfelder der theologischen Ausbildung sind ein wichtiger Bestandteil der Nachwuchsgewinnung und -bindung und damit von besonderer Relevanz für die kirchliche Zukunft. Dies bezieht sich sowohl auf die Werbung für die sogenannten „himmlischen Berufe“ als auch auf die Studienbegleitung. Angesichts des Rückgangs theologischen Nachwuchses zieht die Landessynode hier keine Kürzung in Betracht, würdigt aber die intensivierten Werbemaßnahmen in diesem Bereich und regt an, diese weiter auszubauen. Für das Predigerseminar befürwortet die Landessynode eine moderate Kürzung der Mittel um 50.000 Euro. Dabei wird angeregt, die Möglichkeiten einer gemeinsamen Vikarsausbildung mit den benachbarten Landeskirchen zu prüfen und auch eine Verkürzung der zweiten Ausbildungsphase in Erwägung zu ziehen. Eine besondere Beachtung verdienen die Möglichkeiten des Quereinstiegs in den Pfarrberuf. Diese sind in der Regel mit einem theologischen Kolloquium verbunden, weshalb im Handlungsfeld 24 keine Kürzungen beim Ersten Examen vorgenommen werden sollen.

Fort- und Weiterbildung und Arbeitsstelle Gottesdienst

Für die Befähigung und Stärkung des ehrenamtlichen Engagements und für die Qualitätssteigerung in den zentralen Handlungsfeldern ist die Fort- und Weiterbildung besonders zu gewichten. Von einer Kürzung in diesem Bereich ist daher abzusehen.

Zugleich regt die Landessynode an, dass ein Qualitätsmanagement bei Hauptamtlichen etabliert wird und die Inhalte der Prädikant*innenausbildung auf die veränderten Herausforderungen im Verkündigungsdienst überprüft werden. Angesichts des sich abzeichnenden Mangels an Liturg*innen ist die Einführung einer Kurzausbildung für Ehrenamtliche zur Durchführung eines Gottesdienstes zu prüfen. Maßnahmen in diesen Handlungsfeldern sollten möglichst in Zusammenarbeit mit Württemberg, der Pfalz und Hessen-Nassau entwickelt werden.

Ich gebe weiter an Helmut Wießner.

Synodaler **Wießner, Berichterstatter**: Dankeschön. Wir machen diesen Wechsel auch, damit unsere Stimmen nicht aufgeben.

EKJB

Der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen misst die 13. Landessynode eine besondere Relevanz zu. Das Evangelische Kinder- und Jugendwerk Baden versteht sich als unterstützende, begleitende und beratende Servicestelle für Gemeinden und Bezirke ebenso wie für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit. Von besonderem Gewicht ist dabei die

Organisation der Jugendbeteiligung in Bezug auf kirchliche Entscheidungen. Eine Kürzung in diesem Handlungsfeld soll dabei moderat sein. Die Landessynode sieht hier eine Kürzung von 60.000 Euro vor, diese sollen im Rahmen einer zukünftigen Bezirksstrukturreform bei den Personalstellen der Bezirksjugendreferent*innen eingespart werden.

Gehälter, Gehaltsnebenkosten

Die Synode bekräftigt nochmals ihren Willen, den Bemessungssatz für die Besoldung in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen, das heißt insbesondere bei Pfarrerinnen und Pfarrern, bei 98 % des Bundes zu belassen. Bei einigen Gehaltsnebenkosten besteht unter anderem aus rechtlichen Gründen Handlungsbedarf. Die Synode bittet daher den Evangelischen Oberkirchenrat, die Regelungen bei der Durchstufung der Gehaltsgruppen, der Ruhegehaltsfähigkeit von Zulagen, dem Familienzuschlag ab dem dritten Kind, der Einbeziehung von Vordienstzeiten für die Ruhegehaltsberechnung und die Religionsunterrichtsermäßigung für Pfarrpersonen, zum Beispiel durch Erhöhung der Altersgrenzen, zu überprüfen. Ein genauer Betrag der möglichen Einsparungen kann derzeit noch nicht genannt werden. Die Synode erwartet hier aber Einsparungen in Höhe von 2 Millionen Euro jährlich. Wichtig bleibt der Synode, dass die Landeskirche im Wettbewerb um qualifiziertes Personal weiterhin attraktiv bleibt.

FAG-Zuweisungen

Die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke erhalten Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz für Gemeindeglieder und seit 2022 integriert eine Zuweisung für Gebäude. In den vergangenen Jahren wurden die Zuweisungen in der Regel um 1 % jährlich erhöht. Dies ist geringer als Tarifsteigerungen und Inflation und führt damit zu einem realen Rückgang der Zuweisungen. Die Ausschüsse halten eine weitere nominelle Kürzung der FAG-Zuweisungen um 3 Millionen Euro jährlich für schmerzlich, aber im Zusammenhang mit den weiteren Kürzungen für gerade noch vertretbar. Diese Kürzung bedeutet, dass die FAG-Zuweisungen in den künftigen Jahren nur noch minimal steigen werden, aber immerhin noch steigen.

Bei den Begleitbeschlüssen haben Sie noch weitere Vorschläge, die nicht zu den Handlungsfeldern zählen, sondern insbesondere das Thema Qualität ansprechen, was wir aus den Persona entwickelt haben, und zu den Themenbereichen Einnahmen. Diese Begleitbeschlüsse erklären sich aus unserer Sicht ohne weitere Erläuterungen in diesem Bericht.

Damit komme ich zu den Beschlussvorschlägen und schaue zum Präsidium.

Vizepräsident **Kreß**: Die liegen als Tischvorlage vor, die müssen wir jetzt nicht vorlesen.

Synodaler **Wießner, Berichterstatter**: Ich würde gerne zu den Beschlussvorschlägen, soweit sie die Einsparungen betreffen, darauf hinweisen: Sie finden bei jedem Beschlussvorschlag den Betrag pro Jahr. Pro Jahr heißt dauerhaft. Wenn zum Beispiel bei der Evangelischen Hochschule in Freiburg, wo ab dem Jahr 2031 2 Millionen Euro pro Jahr eingespart werden, dann heißt das nicht, dass ab 2032 auch noch einmal 2 Millionen Euro zusätzlich eingespart werden müssen. 2 Millionen Euro werden also dauerhaft eingespart und kommen im Jahr 2035 wieder in den Haushalt. Das zur Erläuterung, damit Sie verstehen, was Sie nachher beschließen sollen.

Hauptantrag des Finanzausschusses

Die Landessynode beschließt in den nachfolgenden Handlungsfeldern folgende Mittelkürzungen und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat diese umzusetzen und in den kommenden Haushalten einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung bis 2032 einzuarbeiten:

- Evangelische Hochschule Freiburg: 2,0 Millionen Euro pro Jahr ab dem Jahr 2031
- Fachschulen für Erzieherinnen: 400.000 Euro pro Jahr
- Hochschule für Kirchenmusik: 200.000 Euro pro Jahr zeitnah, ab dem Jahr 2031 weitere 150.000 Euro pro Jahr
- Büroräume Evangelischer Oberkirchenrat: 550.000 Euro pro Jahr
- Zuweisung Evangelische Schulen: 500.000 Euro pro Jahr
- Zuweisung Zinzendorfschulen: 130.000 Euro pro Jahr ab dem Jahr 2027, ab dem Jahr 2031 weitere 140.000 Euro pro Jahr
- Evangelische Erwachsenenbildung, Frauen, Männer, Geschlechterdialog, Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt, Kirchlicher Dienst auf dem Land, Kirche und Gesellschaft (Akademie): 1,8 Millionen Euro pro Jahr
- Zentrum für Seelsorge: 20.000 Euro pro Jahr
- Dekanate, Schuldekanate (Sachkosten): 1,0 Millionen Euro pro Jahr
- Dekanate, Schuldekanate (Personalkosten): 1,79 Millionen Euro pro Jahr
- Mission und Ökumene: 250.000 Euro pro Jahr
- Zuweisung örtliche Diakonischen Werke: 150.000 Euro pro Jahr
- Grundzuweisung Diakonisches Werk Baden: 200.000 Euro pro Jahr
- Weitere Zuweisungen Diakonisches Werk Baden: 250.000 Euro pro Jahr
- Predigerseminar: 50.000 Euro pro Jahr
- Evangelisches Kinder- und Jugendwerk Baden: 60.000 Euro pro Jahr
- Gehaltsnebenkosten: 2,0 Millionen Euro pro Jahr
- FAG-Zuweisungen: 3,0 Millionen Euro pro Jahr

Begleitbeschlüsse zur Priorisierung

A Ergebnisse der Beschäftigung der Synode mit der Mitgliedertypologie

Die Landessynode regt an, die Profile kirchlicher Arbeit unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitgliedertypologie im Anschluss an die Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung 6 der EKD (Typologien von Nutzungsinteressen) weiterzuentwickeln.

Sie bitten den Evangelischen Oberkirchenrat, bis zur Haupttagung der Landessynode Herbst 2027

1. für folgende Bereiche Maßnahmenvorschläge vorzulegen und die entsprechenden Kosten zu ermitteln, um die Qualität zu steigern und die Wirkung der Maßnahmen zu messen:
 - Kasualien einschließlich Begleitung der Betroffenen
 - Kirchenmusik
 - (digitale) Kommunikation
 - Qualitätsmanagement und Feedbackkultur
 - Fort- und Weiterbildung
2. Maßnahmenvorschläge für die Befähigung und Stärkung für das ehrenamtliche Engagement in kirchlichen Handlungsfeldern zu erarbeiten;
3. Rahmenbedingungen und Maßnahmen für die Bildung von multi-professionellen Teams insbesondere in Kooperationsräumen zu fördern;
4. die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren (Landeskirchen, Kommunen, Staat usw.) bei Kindertagesstätten und für die gemeinsame Nutzung von Räumen zu verstärken.

B Handlungsfelder

Handlungsfeld 2 Fachschule für Erzieherinnen

Die Hälfte der eingesparten Kosten bei den Fachschulen für Erzieher*innen werden zur Stärkung des evangelischen Profils eingesetzt. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten dies entsprechend umzusetzen.

Handlungsfeld 3 Hochschule für Kirchenmusik

Um das Studium der Kirchenmusik mit qualifizierter Lehre und Ausbildung langfristig zu sichern, regt die Landessynode eine Zusammenarbeit mit anderen Partnern über die landeskirchlichen Grenzen hinaus an und befürwortet EKD weiter Konzepte. Die Weiterführung der ehrenamtlichen C - und D – Ausbildung sowie die Fort- und Weiterbildung der neben- und ehrenamtlichen Kirchenmusiker*innen unserer Landeskirche soll in der Weiterführung einer Akademie der Kirchenmusik in zumutbarer Entfernung gesichert werden.

Handlungsfeld 7 Religionspädagogisches Institut

- a. Die Landessynode regt an, die Zuordnung der Handlungsfelder „Kindergottesdienst“ und „Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden“ konzeptionell zu überdenken und bis 2028 dem Evangelischen Kinder und Jugendwerk Baden zuzuordnen.
- b. Die Landessynode regt Austausch und Gespräche des Religionspädagogischen Instituts der Evangelischen Kirche in Baden mit dem Pädagogischen-Theologischen-Zentrum der Evangelischen Kirche in Württemberg zur Zusammenarbeit an, um Kooperationen weiter zu intensivieren - mit dem Ziel bis 2029 religionspädagogische Aufgaben und Kompetenzen effizient zu bündeln für Qualität und Angebotsvielfalt.

Handlungsfeld 8 Schulstiftung

Die Landessynode befürwortet weiterhin Bürgschaften für Darlehen für Baumaßnahmen der Schulen der Schulstiftung zu übernehmen.

Handlungsfelder 11–15 Erwachsenenbildung, Frauen, Männer, Geschlechter-Dialog, Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt, Kirchlicher Dienst auf dem Land, Kirche und Gesellschaft (Akademie)

- a. Die Landessynode regt an, dass der Evangelische Oberkirchenrat die außerschulische Bildungsarbeit der Handlungsfelder Erwachsenenbildung (EEB – ohne Regionalstellen), Frauenarbeit, Männerarbeit, Geschlechterdialog, Kirche und Gesellschaft mit Evangelische Akademie, „Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt“ (KDA) und „Kirchlicher Dienst auf dem Land“ (KDL) im EOK in einer Organisationseinheit zusammenfasst.
- b. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bei der Neuorganisation der Bildungsfelder zu beachten, dass KDA und KDL außer Bildungsangeboten eine wichtige institutionelle Schnittstelle zu Verbänden darstellt, die nicht aufgegeben werden kann.

Handlungsfeld 16 Zentrum für Seelsorge

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die Arbeit im Zentrum für Seelsorge zukünftig in Kooperation mit weiteren Partnern zu entwickeln. Die dafür geplanten Gespräche mit den Evangelischen Landeskirchen aus Württemberg, der Pfalz, Hessen-Nassau und ggf. weiteren Partnern sollen so schnell wie möglich aufgenommen werden.

Handlungsfeld 17a und 17b Kirchenbezirke, Dekanate, Schuldekanate (Sachkosten) und Kirchenbezirke, Dekanate, Schuldekanate (Personalkosten)

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, Szenarien für die Reform von Anzahl und Größe der Kirchenbezirke zu entwickeln. Damit soll auf die Veränderung der Mitgliederentwicklung in der Evangelischen Landeskirche strategisch reagiert werden. In den strategischen Szenarien sollen auch Rollen, Aufgaben und Zuständigkeiten von Dekan*innen und Schuldekan*innen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Handlungsfeld 23 und 25 Theologische Ausbildung und Predigerseminar

Die Landessynode regt an

- Werbemaßnahmen für theologischen Nachwuchs auszubauen
- die Ausbildung der Vikar*innen der Evangelischen Kirche in Baden weiter und verstärkt auf die Anforderungen des Pfarrberufs auszurichten.
- Möglichkeiten für den Quereinstieg in den Pfarrberuf weiterzuentwickeln.
- zu prüfen, die Zeit der Vikarsausbildung zu verkürzen.
- die Möglichkeit einer gemeinsamen Vikarsausbildung mit den benachbarten Landeskirchen in Württemberg, der Pfalz und Hessen-Nassau zu prüfen und weiterzuentwickeln.

Handlungsfeld 26 Fort- und Weiterbildung

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die Fort- und Weiterbildung in der Evangelischen Landeskirche in Baden

konsequent an der Stärkung der Qualität kirchlicher Angebote zu auszurichten.

Handlungsfeld 28 Evangelisches Kinder und Jugendwerk Baden
Die Kürzung um 60.000 Euro im Evangelischen Kinder und Jugendwerk Baden erfolgt durch eine Kürzung der Personalstellen der Bezirksjugendreferent*innen im Rahmen zukünftiger Bezirksstrukturreform. Die Landessynode bittet den EOK dies entsprechend umzusetzen.

Handlungsfeld 30 Gehälter

Die Landessynode bekräftigt ihren Willen, den Bemessungssatz für die Besoldung in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen bei 98% des Bundes zu belassen.

Sie bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die folgenden Elemente der Gehaltsnebenkosten bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen mit Blick auf Einsparpotentiale zu überprüfen, um Einsparungen im Umfang von 2 Millionen Euro zu realisieren. Dabei ist die EKD weite Situation zu berücksichtigen. Die Dienstnehmervertretungen sind rechtzeitig einzubeziehen.

- Religionsunterricht-Ermäßigung für Pfarrpersonen, z.B. durch Erhöhung der Altersgrenze
 - Durchstufung der Gehaltsgruppen
 - Ruhegehaltsfähigkeit von Zulagen
 - Familienzuschlag ab dem 3. Kind
 - Einbeziehung von Vordienstzeiten für die Ruhegehaltsberechnung
- C Einnahmen

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat,

- a. dass dort, wo es wirtschaftlich sinnvoll ist, eine strukturierte Entwicklung und Verwertung der Grundstücke bzw. Gebäude erfolgen soll.
- b. gemeinsam mit der Stiftung Schönau Beratungsangebote für Kirchengemeinden bereit zu stellen, mit denen tragfähige Lösungen für kirchliche Immobilien entwickelt werden können.
- c. gemeinsam mit einer synodalen Begleitgruppe Möglichkeiten zu entwickeln, ob und wie Leistungsanreize und Kennzahlen für Mitgliedererwerb und -bindung sinnvoll umsetzbar sind.
- d. die Gemeinden im Bereich Fundraising zu ermutigen und zu befähigen. Sie sollen verstärkt auf die Notwendigkeit von Fundraising hingewiesen werden sowie auf die im Evangelischen Oberkirchenrat vorhandene Expertise.

Synodaler **Dr. Rees**: Es gab an zwei Stellen eine Differenz zwischen den vorgelesenen Beträgen und den Beträgen, die da standen. Einmal gab es die örtlichen und weiteren Zuweisungen mit 254.000 Euro. Wir haben in der Vorlage aber 250.000 Euro stehen, und wir haben eine weitere Position, wo auch noch ...

Vizepräsident **Kreß**: Herr Dr. Rees, können wir das später bei der Aussprache klären, dann können wir es entsprechend korrigieren. Ich möchte mich zunächst bei euch bedanken. Ein herzliches Dankeschön.

(Anhaltender Beifall –

Zuruf: Denkt an das Mittagessen! – Heiterkeit)

Ich würde gern folgendermaßen vorgehen, um ein geordnetes Verfahren zu haben. Ich möchte, wenn während der **Aussprache** Anträge kommen, über die immer wieder abstimmen lassen, damit wir, wenn sich finanzielle Änderungen ergeben, diese gleich in die Liste aufnehmen können, um am Schluss der Aussprache die Liste als Ganzes beschließen zu können. Sie sehen dann die Änderungen direkt.

Ich habe zunächst einmal schon drei schriftliche Anträge vorliegen. Diese rufe ich zunächst auf, und dann bitte ich Sie, wenn jemand noch einen Antrag hat, mir diesen schriftlich zu geben. Es würde zu kompliziert werden, alles mitzu-

schreiben. Ich bitte um Ihr Verständnis. Es gibt Formulare bei Herrn Buchert.

Synodale **Dr. von Hauff**: Ich **beantrage** eine teilweise Verschiebung der Einsparung zwischen unseren landeskirchlichen Schulen, wobei der eingesparte Gesamtbetrag unverändert bleibt. Statt der 400.000 Euro, die bei der Fachschul GmbH als Einsparung geplant, soll dort lediglich die Reduktion um jene 200.000 Euro realisiert werden, die laut Begleitbeschluss dem Evangelischen Profil zukommen soll. Die Differenz, also 200.000 Euro, werden als Einsparung in das Arbeitsfeld unserer landeskirchlichen Schulstiftung verschoben. Deren Einsparbetrag steigt damit von 500.000 Euro auf 700.000 Euro.

Begründung: Die Vorständin beider Einrichtungen Friederike Heidland hat dazu in der gestrigen Sitzung des Bildungs- und Diakonieausschusses Folgendes ausgeführt: Eine Kürzung der Zuwendungen im Bereich der Evangelischen Schulstiftung lässt sich wesentlich leichter kompensieren als bei der Fachschul GmbH. Die Zuwendung an die Fachschul GmbH macht an deren Einnahmen 9,25 % aus, wohingegen die Zuwendung an die Schulstiftung nur 5,4 % an deren Einnahmen ausmacht. Die Verschiebung der Einsparung trägt der unterschiedlichen Wirtschaftskraft beider Einrichtungen Rechnung.

Dazu dann der Antrag. Die Synode möge beschließen: Die Einsparung im Bereich der evangelischen Schulen der Landeskirche wird dergestalt festgelegt, dass die landeskirchliche Zuwendung an die Evangelische Schulstiftung um 700.000 Euro reduziert wird, die an die Fachschul GmbH um 200.000 Euro. Begleitbeschlüsse bleiben dabei unverändert.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Frau von Hauff, ich bin mir nicht ganz sicher, ob der Antrag richtig ist. Sie sagen, dass die Zuwendung um 700.000 Euro reduziert wird. Auf – nicht um!

(Zurufe)

Also gut.

Oberkirchenrat **Wollinsky**: Die Vorschläge lauten ja, eine Reduktion bei der Schulstiftung bisher um 500.000 Euro, und die Zuwendungen steigen um 700.000 Euro, und die Kürzung würde sinken von 400.000 Euro auf 200.000 Euro.

Vizepräsident **Kreß**: Gut, dann habe ich es richtig verstanden. Ich könnte es auch anders verstehen.

Gibt es noch von anderen hierzu Gesprächsbedarf?

Synodale **Heidler, Berichterstatterin**: Ich kann gut nachvollziehen, was der Hintergrund ist. Meine Frage wäre: Ist darüber nachgedacht worden – das hat ja eine Konsequenz für das Evangelische Profil. Die Beschlussvorlage ...

(Synodale Dr. von Hauff: Nein, das bleibt gleich!)

Na ja, es sind aber 50 %. Meine Frage wäre: Ist daran gedacht, dass der Betrag für das Evangelische Profil, der in der jetzigen Beschlussvorlage vorliegt, gleich bleibt und dann das, was bei den Schulen genommen wird, investiert wird – oder ist das nicht so gedacht?

Synodale **Dr. von Hauff**: Es heißt ja, dass die 200.000 Euro, die dem Evangelischen Profil zukommen sollen, bleiben. Die Reduzierung beträgt ...

(Zurufe)

Es waren ja ursprünglich 400.000 Euro, von denen 200.000 Euro dem Evangelischen Profil zukommen sollen und 200.000 Euro auf die evangelischen Schulen bezogen sind. Bei den evangelischen Schulen soll jetzt die Kürzung höher sein, die Kürzung bei der GmbH geringer. Es betrifft nicht das Evangelische Profil.

Synodale **Frey**: Wenn wir beschlossen haben, dass wir 50 % von der Einsparung dem Evangelischen Profil zukommen lassen, sind das bei 200.000 Euro nur noch 100.000 Euro und das finde ich nicht gut. Dazu würde ich noch gerne weiter ausführen: Wir haben uns im Finanzausschuss natürlich auch strategisch dazu entschieden, dies als 400.000 Euro Einsparung zu machen, damit sich auch etwas bewegt – in der Überlegung, ob man wirklich alle drei Schulen behalten kann. Es soll eine dauerhafte Einsparung – nicht nur über ein paar Jahre – sein. Wir müssen insgesamt auf Jahre hinweg einsparen. Das war unsere Überlegung. Wir können natürlich der GmbH nicht vorschreiben, was sie tun soll. Aber wir können durch diese Einsparung das Signal geben, sie müssen sich überlegen, was erhalten bleiben soll.

Synodaler **Dr. Schalla, Berichterstatter**: Ich unterstütze die Anfrage von Angela Heidler. So, wie das Handlungsfeld im Moment beschrieben ist mit „Fachschule für Erzieherinnen“, muss man davon ausgehen, dass die Hälfte der dort eingesparten Kosten für die Stärkung des Evangelischen Profils in der Fläche eingesetzt wird. Wenn man das Einsparvolumen reduziert, reduziert man auch die Mittel, die man für das Evangelische Profil einsetzt. Jetzt können wir natürlich überlegen, ob wir lieber mehr sparen wollen oder lieber mehr für das Evangelische Profil einsetzen möchten. Ich plädiere jetzt doch stark dafür, weil das Evangelische Profil ein wesentlicher Bestandteil unserer Kita-Arbeit ist, hier den entsprechenden Beschluss, falls er gefasst wird, dahin gehend zu ändern, dass nicht die Hälfte der dort eingesparten Kosten, sondern der komplette Betrag, also die 200.000 Euro, für die Arbeit am Evangelischen Profil in der Fläche eingesetzt werden. Das kündige ich schon einmal, falls dieser Antrag so beschlossen wird, was ich auch gut fände, weil er im Prinzip eine richtige Entscheidung im Blick auf die Wirtschaftskraft der beiden Organisationseinheiten trifft.

Vizepräsident **Kreß**: Ich hätte den Antrag, wenn er denn kommt, dann gerne auch schriftlich.

Synodaler **Dr. Rees**: Ich habe es als Naturwissenschaftler lieber mit absoluten Zahlen und schlage vor: Könnten wir den Antrag nicht so umformulieren: Fachschule für Erzieherinnen – Einsparung 200.000 Euro pro Jahr. Diese Einsparung – so ist es gemeint – kommt dem evangelischen Profil zugute und damit verbunden: Zuweisung Evangelische Schulen – Einsparung 700.000 Euro pro Jahr. Das ist das, was der Antrag will. Und wenn wir die absoluten Zahlen so fassen, versteht es auch jeder. Also noch einmal: Fachschule Erzieherinnen – Einsparung 200.000 Euro pro Jahr, kommt komplett dem Evangelischen Profil zugute; Zuweisung Evangelische Schulen 700.000 Euro pro Jahr. Wäret Ihr bereit, den Antrag so umzuformulieren? – Danke.

Dann wollte ich mich noch dafür bedanken, dass der Antrag kam, und würde auch dahinterstehen.

Vizepräsident **Kreß**: Dann würde ich in dem Sinne abstimmen lassen, wenn ich es richtig verstanden habe, Frau Dr. von Hauff. – Ist okay.

Synodale **Preiß** (Die Synodale Preiß hatte vor Beginn der Sitzung schriftlich einen Änderungsantrag eingereicht – hier nicht abgedruckt):

Ich hatte meinen Antrag nicht mit einer Verschiebung der Kürzung zur Schulstiftung hin bezogen. Ich finde es sehr, sehr bedauerlich, wenn die Stärkung des Evangelischen Profils über eine Kürzung bei den Schulen für Erzieherinnen geschieht, die dort das Evangelische Profil in einer ganz ausgezeichneten Weise lernen. Von daher würde ich den Antrag von vorhin befürworten und ziehe meinen Antrag zurück.

Synodale **von dem Bussche-Kessell**: Ich fürchte, mit dem Antrag haben wir ein etwas größeres Fass aufgemacht. Da sind zum einen die Erzieherinnen und zum anderen die Schulen. Dazu gebe ich zu bedenken: Ich bin dafür, dass man das Evangelische Profil stärkt – mit den 200.000 Euro, wie vorgesehen. Aber das muss nicht unbedingt zulasten der Schulstiftung gehen, denn da haben wir ja schon eine Reduzierung von 500.000 Euro beschlossen. Andererseits – das kam gestern auch zur Sprache – gibt es ja noch die Zinzendorfschulen, die wir auch noch mit 270.000 Euro unterstützen. Ich möchte jetzt nicht das gesamte Volumen aufblähen, aber ich gebe zu bedenken, dass wir insgesamt ein hohes Sparvolumen haben. Die Frage ist, ob wir nicht sagen können, wir unterlassen die zusätzliche Kürzung von 200.000 Euro bei der Schulstiftung und reduzieren dafür den Gesamtsparbetrag, den wir unten noch mit ca. 14,6 Millionen Euro haben. Kurzgefasst: Ich bin gegen eine weitere Erhöhung der Kürzung bei den Schulstiftungen.

Vizepräsident **Kreß**: Dann hätte ich gerne den Antrag schriftlich, Frau von dem Bussche-Kessell. Ich bitte um Verständnis. Ich würde gerne so machen, dass ich zunächst alle Anträge nehme, die finanzielle Auswirkungen haben. Im Nachgang habe ich auch einiges an redaktionellen Änderungen in anderen Anträgen.

Gibt es zum Antrag von Frau Dr. von Hauff noch Wortmeldungen?

Synodale **Dr. von Hauff**: Ich bin mit dem, was Frau von dem Bussche-Kessell gesagt hat, einverstanden.

Vizepräsident **Kreß**: Ich will den Antrag schriftlich, denn das ist etwas anderes als das, was Sie formuliert haben.

Dann kommen wir jetzt zur **Abstimmung**. Wer kann dem Antrag von Frau Dr. von Hauff zustimmen? – Wer ist dagegen? – Enthaltungen? – Dann sind es 29 Ja-Stimmen, 21 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen. Das heißt, der Antrag von Frau Dr. von Hauff ist so angenommen.

Dann liegt mir ein Antrag von Frau Roloff vor auf Änderung der Kürzungsbeschlüsse. Der hat finanzielle Auswirkungen.

(Kurze Zurufe und Diskussion über das Abstimmungsverfahren)

Vizepräsident **Kreß**: Das kommt alles noch, eins nach dem anderen.

Synodale **Roloff**: Werter Vizepräsident, liebe Geschwister, ich **beantrage**, die Kürzung der Arbeitsfelder Nr. 11 bis 15 auf 1,5 Millionen Euro zu reduzieren. Ich möchte begründen, dass ich ausdrücklich die Clusterbildung der Arbeitsfelder Akademie, KDL, KDA, Frauen, Männer, Geschlechterdialog und Evangelische Erwachsenenbildung, die alle an den Schnittstellen unserer Kirche zur Gesellschaft wirken, begrüße. Darin besteht die Chance, gemeinsam sozialetische und individuelle Themen mit anderen zivilgesellschaftlichen Institutionen und Organisationen zu erarbeiten und zu vertiefen und genau dabei unser christliches Menschen-

bild in die Gesellschaft hinein zu kommunizieren. Wir bleiben damit dem Land und den verschiedenen Verbänden verlässliche Partner. Deren Nachfragen hören und beantworten wir im Moment besonders im Bereich Demokratiebildung und nachhaltige Entwicklung sowie in den Themen von Landwirtschaft und Arbeitswelt.

Kirchliche Arbeitsfelder vorzuhalten, die sich mit den Schnittstellen zur Gesellschaft befassen, ist umso dringender als die gesellschaftliche Entwicklung Anlass zur Sorge gibt. Ich hatte in den letzten Tagen viel Kontakt mit Glaubensgeschwistern aus den USA, auch mit unserer aktuellen, wahrscheinlich letzten ökumenischen Mitarbeiterin aus der United Church of Christ Prof. Rev. Lisa Wolfe. Was diese berichten, gibt Anlass zu großer Sorge. Eine demokratische Gesellschaft wandelt sich innerhalb weniger Monate in ein autoritäres Regime: willkürliche Entlassungen, Deportationen, Manipulationen an Bildungsplänen, Einschränkungen der Pressefreiheit und Kahlschläge im Gesundheitssystem prägen das Alltagsleben der Menschen, besonders derer, die politische Vielfalt verkörpern und unterstützen. Auch wir sind durch unsere Geschichte nicht automatisch vor solchen Entwicklungen gefeit. So hat die Universität Hohenheim gestern eine Studie veröffentlicht, dass in Deutschland jede sechste Bürgerin, jeder sechste Bürger ein populistisches Weltbild vertritt. Sicher können wir mit kirchlicher Bildungsarbeit solche Entwicklungen nicht verlässlich verhindern, aber wir können es versuchen, zum Beispiel mit Argumentationstrainings. Dann müssen wir uns nicht eines Tages fragen lassen, warum wir nur aus dem Fenster geschaut haben, als auf unseren Straßen Menschenrechte in Gefahr geraten sind.

Als Kirche einen Arbeitsbereich zu haben, der sich mit den gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen auseinandersetzt und das Gespräch mit anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren führt, ist ein hohes und schützenswertes Gut. Manche sagen vielleicht, allgemeine politische Bildung, das machen doch andere auch, dafür gibt es die Volkshochschulen. Das stimmt. Zum Glück sind wir als kirchliche Bildungsträger nicht allein. Was uns aber unterscheidet, ist, wir verknüpfen diese Art der Bildung mit unserem christlichen Menschenbild. Wir bringen Menschen, die der Kirche sonst eher distanziert gegenüberstehen, mit unserer Botschaft von der grenzenlosen Liebe Gottes zu jedem Menschen in Kontakt und diskutieren diese im Kontext gesellschaftlicher Herausforderungen. Daraus resultieren wirkungsvolle Touchpoints. Genau diese erwarten die Personae, über die wir gesprochen haben, der „midi“-Studie von ihrer evangelischen Kirche.

Für die im neuen Cluster enthaltenen Arbeitsfelder war nach schon umgesetzten Kürzungen ein Finanzbedarf von knapp 3,5 Millionen Euro angesetzt. Wenn wir diesen nun, wie bisher vorgesehen, um 1,8 Millionen Euro kürzen, dann kürzen wir diesen Arbeitsbereich um insgesamt mehr als 60 %. Ich bitte daher die Synode, aus oben genannten Gründen die Kürzung auf 1,5 Millionen Euro zu beschränken. Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Ich sage auch vielen Dank. Gibt es dazu eine Stellungnahme Ihrerseits?

Synodaler **Dr. Rees**: Ich hatte zunächst auch die 1,8 Millionen Euro vertreten und habe mich gestern Abend noch überzeugen lassen. Wir haben gestern entschieden, dass wir KDL stark halten wollen. Wir haben praktisch einige Entscheidungen getroffen, die nicht ganz kostenneutral sein werden. Das sollten wir in der Anpassung unseres

Beschlusses zu den Einsparungen realisieren und wahrnehmen. Ich würde es sehr unterstützen, auf 1,5 Millionen Euro zu gehen.

Synodale **Nakatenus**: Es wird Sie nicht wundern, dass ich diesen Antrag auch gerne unterstütze. Ich möchte ihn noch ein bisschen ergänzen. Wir haben jetzt viel über die Aufgabe dieses Clusterfeldes, über politische Bildung und Demokratiebildung, gehört. Es ist aber so, dass auch die Evangelische Erwachsenenbildung nicht nur in diesem Bereich angefragt wird, sondern auch von den Bezirken und Gemeinden, ihre Kompetenz im Bereich theologischer Bildung in die bezirkliche Arbeit einzubringen. In den meisten Kirchenbezirken stehen Ältestenkreiswahlen bevor. Ich finde, die Erwachsenenbildung leistet da sehr gute Arbeit in der Ausbildung unserer Kirchenältesten als gute und theologisch kompetente Leitungsmenschen in unserer Kirche.

(Beifall)

Synodaler **Boch**: Ich möchte zunächst ganz stark den Schritt von der Versäulung zur Vernetzung unterstützen, der mit diesem Antrag gegangen wird. Das ist das eine. Das andere ist, dass ich unsere gesellschaftliche Situation – da bin ich dankbar für die Konkretisierung – als so bedrängend wahrnehme, dass ich denke, wir sind noch nicht so weit vorangeschritten, diesen Bereich zu priorisieren, aber wir sollten wenigstens die Kürzung so weit reduzieren. Das ist leider hoch notwendig. Ich wünschte mir, wir bräuchten diese Priorisierung nicht, aber ich glaube, wir brauchen sie dringend – mindestens das, was hier gefordert ist.

(Beifall)

Synodaler **Nödl**: Ich möchte diesen Antrag, die Kosten auf 1,5 Millionen Kürzung zu reduzieren, auch unterstützen. Ich darf daran erinnern, wir haben in der von mir sehr konstruktiv erlebten Diskussion immer wieder auch überlegt, wo spielen die inhaltlichen Fragen hinein. Wo stehen wir als Kirche, wo sind wir als Kirche angefragt? Die Argumente, warum wir hier als Kirche angefragt sind, wurden sehr ausdrücklich ausgeführt. Deshalb sollten wir auch aufgrund der inhaltlichen Argumente diese Kürzung auf 1,5 Millionen Euro reduzieren. – Vielen Dank.

Synodale **Daute**: Meine Vorrednerinnen und Vorredner haben jetzt alle dafür plädiert, bei diesem Antrag auf 1,5 Millionen Euro zu gehen. Ich selber kann die Argumente gut nachvollziehen. Allerdings habe ich auch die Summe, die unten stehen soll, im Blick. Ich glaube, wir wissen, dass wir einfach auch Einsparungen machen müssen und diese wehtun. Ich sehe gerade bei diesem Punkt durch die Zusammenlegung eine starke Vernetzung. Und ich würde mir wünschen, dass diese Vernetzung insofern greift, dass alle Arbeitsfelder entsprechend abgedeckt werden, vielleicht nicht mehr ganz in dem Umfang wie wenn noch mehr Geld zur Verfügung steht. Aber ich denke, einfach mit Blick auf die Gesamtsumme und mit Blick auf das, was wir eigentlich mit dieser Priorisierung machen wollen, dass wir einfach nicht bei jedem Punkt ändern können. Und ich würde bei den 1,8 Millionen bleiben.

Vizepräsident **Kreß**: Ich sehe keine Wortmeldungen mehr. Dann lasse ich **abstimmen**. Der Antrag lautet: *Ich beantrage die Kürzung der Arbeitsfelder Nr. 11 bis 15 auf 1,5 Millionen Euro zu reduzieren*. Wer kann dem zustimmen? – Wer stimmt dagegen? – Enthaltungen? – 22 Ja-Stimmen, 33 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen. Der Antrag ist abgelehnt.

Weiter habe ich vorliegen den **Antrag** von Frau von dem Bussche-Kessell. *Die geringere Kürzung* – so lautet der

Antrag – bei der Fachschul GmbH soll nicht zulasten der Schulstiftung gehen. Ich denke, wir müssen das nicht noch einmal diskutieren, wir haben schon darüber diskutiert. Wer kann diesem Antrag zustimmen? – Gegenstimmen? – Das ist die absolute Mehrheit. Enthaltungen? – 5 Enthaltungen. Damit ist dieser Antrag abgelehnt, die Zahlen bleiben so, wie wir sie eingetragen haben.

Ich habe noch einen finanziellen Antrag, die Hochschule für Kirchenmusik betreffend.

Synodale **Dörnenburg**: Wir haben in den vergangenen Tagen – und jetzt gerade vorhin noch einmal – die Bedeutung unserer Kinder- und Jugendarbeit hervorgehoben. Wir haben dabei festgehalten, dass die kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ein wichtiger Teil davon ist. Wir haben einen Begleitbeschluss vorbereitet, mit dem wir unter anderem die Qualität unserer Kirchenmusik steigern wollen. Wir wissen, dass auch das mit Kosten verbunden sein wird. Ein Ergebnis der 6. KMU ist die Erkenntnis der hohen Reichweite unserer Kirchenmusik. Wir haben festgestellt, dass die Kirchenmusik für die unterschiedlichsten Personae eine große Rolle spielt, auch hier selbstverständlich in hoher Qualität. Wir genießen auf unseren Tagungen das gemeinsame Singen und dass wir dabei von bestens ausgebildeten Kirchenmusiker*innen begleitet werden. Wir streben in vielen Bereichen die Befähigung von Ehrenamtlichen durch unsere beruflich Tätigen an. In der Kirchenmusik ist das seit vielen Jahren erfolgreiche Wirklichkeit. Nun kürzen wir trotz alledem an der Grundlage dieser hochwirksamen Arbeit an der Finanzierung unserer Hochschule für Kirchenmusik, und zwar in einem Umfang, der die erfolgreiche Weiterführung deutlich erschwert. Ich kann das nicht nachvollziehen, und deshalb **beantrage** ich eine geringere Kürzung in diesem Bereich, sodass es dann heißt: 200.000 Euro pro Jahr zeitnah – ab dem Jahr 2031 um weitere 70.000 Euro pro Jahr. Ich hoffe, dass wir da vielleicht doch noch zu einem Kompromiss kommen können. Vielen Dank.

Vizepräsident **Kreß**: Gibt es hierzu Wortmeldungen?

Synodaler **Wießner, Berichterstatter**: In den bisherigen Diskussionen in den Ausschüssen, soweit ich das wahrgenommen habe, stand ganz klar die Qualität und die Wichtigkeit der kirchenmusikalischen Ausbildung im Mittelpunkt und wurde auch von niemandem bestritten. Ich denke, auch durch die Beschlüsse, die Ihnen vorgelegt wurden, wird das auch nicht angegriffen. Es geht hier um organisatorische Veränderungen, die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren und eine andere Finanzierung, wie es auch kurz im Bericht angeklungen ist. Das heißt, wenn wir diese Kürzungen, wie sie vorgeschlagen werden, auch beschließen, bedeutet das keine Veränderung der Qualität unserer Hochschule, sondern es geht um den Auftrag, um die Bitte, um das Anschubsen, mit anderen zusammenzuarbeiten und andere Finanzierungsquellen aufzutun. Dem Wunsch von Frau Dörnenburg würden wir auch mit dem vorliegenden Beschluss nachkommen.

Oberkirchenrat **Dr. Kreplin**: Wir haben die Situation, dass wir in Zusammenarbeit mit der Württembergischen Landeskirche einen Vorschlag auf dem Tisch liegen haben für eine gemeinsame Hochschule mit Württemberg, der die Kürzung von 30 % bei unseren Mitteln, also konkret 200.000 Euro, vorsieht. Wenn wir da weiter streichen, dann haben wir diese Option nicht mehr.

Synodaler **Dr. Rees**: Im Finanzausschuss wurde berichtet, dass die Gespräche mit der Württembergischen Landeskirche zu diesem Thema mehr als ins Stocken geraten

sind. Ich schließe mich Herrn Wießner voll und ganz an, wir bleiben bei den bestehenden Zahlen.

Vizepräsident **Kreß**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Damit schließe ich den Punkt und komme zur **Abstimmung**. Der Antrag lautet, Kürzung um 200.000 Euro im Jahr zeitnah, ab 2031 weitere 70.000 Euro im Jahr. Wer kann sich dem anschließen? – Wer ist dagegen? – Das ist die große Mehrheit. Wer enthält sich? – Der Antrag ist abgelehnt.

Ich habe noch einen weiteren finanziellen **Antrag**, und zwar von Herrn Nemet. *Ich beantrage die Kürzung des Haushaltsvolumens für das Handlungsfeld 29 – epd – um 170.000 Euro und die damit verbundene Aufgabe bzw. Streichung dieses Handlungsfeldes.* – Herr Nemet, Sie möchten begründen?

Synodaler **Nemet**: In unserer gemeinsamen Sitzung wurde uns dargelegt, dass die Ausschüsse fifty-fifty votiert haben. Zwei Ausschüsse votieren für die Streichung dieses Handlungsfeldes, zwei für die Erhaltung dieses Handlungsfeldes. Es gab aber keinen wirklichen Austausch über die Gründe, weshalb jetzt vorgeschlagen wurde, nicht einzusparen – oder es ist in den anderen trübeligen Beratungen bei mir untergegangen. Ich sehe persönlich keinen Grund für den Erhalt dieses Handlungsfeldes.

Landesbischofin **Prof. Dr. Springhart**: Ich möchte darauf gerne reagieren. Wir haben mit dem epd eine kirchliche Agentur, die dafür sorgt, dass das, was wir verlautbaren, auch in die Pressekanäle kommt. Alle Schnittstellen zur Öffentlichkeit, alle Fragen, wie werden wir in der Öffentlichkeit wahrgenommen, brauchen diese Kanäle, diese Agentur, wie auch immer sie arbeitet. Ich rate dringend davon ab, das zu streichen, weil uns sonst irgendwann niemand mehr hört.

(Beifall)

Synodaler **Hager**: Wir haben in vorherigen Diskussionen beschlossen, dass wir viel mehr auf andere Akteure zugehen müssen, dass wir uns viel mehr öffnen und darstellen müssen. Dazu gehört auch die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Deshalb warne ich sehr davor, dieses Feld ersatzlos zu streichen. Ich wende mich gegen diesen Antrag.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Rees**: Vielleicht sollte man noch einmal erläutern. Der Antrag kann auch auf ein Missverständnis zurückzuführen sein. Die epd ist nicht gleich die einzige Pressearbeit der Landeskirche. Wenn wir nach dem Motto „Wir haben doch eine Presseabteilung“ den epd streichen, stehen wir ohne Pressekontakte da. Das muss man sagen. Dann stehen wir blank da, und das können wir nicht wirklich wollen.

Leitender Direktor **Tröger-Methling**: Als jemand, der einige Jahre im Aufsichtsrat des epd war, eine kleine Information, Herr Dr. Rees: Es ist für eine Zeitung etwas anderes, eine Pressemeldung eines Landeskirchenamtes oder Oberkirchenrates entgegenzunehmen oder von einer unabhängigen Presseagentur. Das macht für die Zeitung einen Unterschied, das merkt man auch an den Nachdrucken. Deswegen können Sie das nicht eins zu eins gleichsetzen. Mir wäre noch der Hinweis wichtig, dass es eine wirklich seit vielen, vielen Jahren eingespielte und sehr, sehr gelingende Zusammenarbeit mit der Württembergischen Landeskirche gibt. Wir würden also hier ein sehr schwieriges Zeichen setzen, und ich kann Ihnen aus eigener Anschauung versichern, dass der Dienst, der da geleistet wird, finanziell gesehen echt auf Kante genährt ist. Was dort einzusparen war, wurde in den letzten Jahren bereits gemacht.

(Synodaler Dr. Rees: Ich habe mich doch für den Erhalt ausgesprochen!)

– Dafür spreche ich mich auch aus, dann habe ich Sie falsch verstanden.

Synodaler **Nemet**: Vielen Dank für alle Ihre Beiträge. Das waren Informationen, die ich zum ersten Mal gehört habe und für die ich sehr dankbar bin. Deshalb kann ich meinen Antrag **zurückziehen**.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Vielen Dank. Jetzt habe ich nur noch andere Anträge.

Synodale **Schaupp**: Mein Antrag gehört, glaube ich, auch noch dazu.

Vizepräsident **Kreß**: Mir liegt von Ihnen kein Antrag vor. Stellen Sie Ihren Antrag, denn ich habe keinen. – Sie haben ihn schriftlich? Dann bekomme ich ihn, wenn Sie ihn vorgetragen haben.

Synodale **Schaupp**: Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit noch einmal auf Mission und Ökumene lenken und begründen, warum ich dieses Handlungsfeld für so wichtig halte, dass wir noch einmal über die Höhe der Reduzierung nachdenken sollten.

Die weltweite Verbundenheit von Christen als Glieder am Leib Christi ist für mich ein essentielles Merkmal von Kirche, wie es auch unsere Unionsurkunde sagt. Das bedeutet, dass wir – wie Bischof Azar es am Dienstagabend gesagt hat – einander sehen, aufeinander hören und füreinander beten. Das bedeutet auch, dass wir ganz praktisch Programme und Projekte in Afrika, Asien und im Nahen Osten unterstützen, die Hunger und Armut bekämpfen, Bildung und medizinische Versorgung ermöglichen, die Gemeindefortbildung und Stärkung von Ehrenamtlichen im Blick haben, die helfen, die Folgen des Klimawandels zu mildern – und vieles andere wäre da noch zu nennen.

Unter den Zuwendungen in diesem Bereich steht auch der Synodalfonds für Opfer von Gewalt, von dem Sabine Nyingel gestern Abend berichtet hat (siehe 2. Sitzung TOP IV).

Um in diesem Sinne Kirche zu sein, braucht es professionelle Arbeit, die die Expertise von Theologie, Diakonie und kirchlichem Entwicklungsdienst einbringt und in vielen Netzwerken geschieht.

Im Steckbrief können Sie sehen, welche verbindlichen Kooperationen es gibt – in der Ökumene vor Ort und in der internationalen Ökumene – und welche Aufgaben schon an Gemeinschaftswerke wie die EMS, also die Evangelische Mission in Solidarität, abgegeben sind.

Wir brauchen eine Schnittstelle in der Landeskirche, die die vielerlei Aufgaben nach innen und außen bündelt und koordiniert. Unter einem bestimmten Minimum an Stellen ist diese Arbeit aber nicht mehr zu gewährleisten.

Darum **beantrage** ich, bei „Mission und Ökumene“ **nicht mehr als 100.000 Euro zu kürzen**.

Ich möchte noch eine persönliche Bemerkung anfügen: All denen, die fragen: „was haben wir von der Arbeit im Bereich ‚Mission und Ökumene‘?“, möchte ich sagen, ich selber lerne gerne von unseren Geschwistern aus der Ökumene und lasse mich anstecken von ihrem Glauben, der die Hoffnung nicht aufgibt und auch die Freude nicht vergisst. – Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Der Antrag war, bei „Mission und Ökumene“ höchstens um 100.000 Euro zu kürzen. Gibt es hierzu Wortmeldungen?

Synodale **Jost**: Es wird wahrscheinlich nicht verwundern, dass ich diesen Antrag sehr stark unterstütze. Ich möchte kurz darauf eingehen, warum. Vorhin wurde im Bericht genannt, warum was eingespart wird. „Weil wir Pfarrpersonen mit internationalem Hintergrund haben, brauchen wir die internationale ökumenische Pfarrstelle im Evangelischen Oberkirchenrat in der Abteilung Ökumene nicht mehr.“ Davon abgesehen, dass die Abteilung Ökumene auch die Pfarrpersonen mit internationalem Hintergrund begleitet und unterstützt, ist es so, dass diese Pfarrstelle, wie im Steckbrief steht, nur 107.000 Euro einsparen würde. Bei 250.000 Euro würde noch viel, viel mehr eingespart werden, nämlich unter anderem Gelder zu Partnerkirchen, und damit würde auch der Austausch wegfallen. Ich kann eigentlich alles unterstützen, was Dorothea Schaupp gesagt hat.

Ricardo Schlegel meinte am Sonntag in seiner Predigt (siehe Eröffnungsgottesdienst S. 2), vor zehn Jahren sah es anders aus, aber heutzutage haben wir die gleichen Probleme. Und jetzt haben wir die Möglichkeit, darüber zu reden, in einen Austausch zu kommen und uns ganz anders zu unterstützen, und diese Verbindung muss über irgendjemand laufen, und die läuft bei uns halt über die Abteilung Ökumene. Deshalb plädiere ich dafür, maximal 100.000 Euro einzusparen.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Danke, Frau Jost. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich **abstimmen**. Wer kann diesem Antrag zustimmen? Der möge die Hand heben. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – 30 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen, 14 Enthaltungen. Das heißt, der Antrag ist angenommen.

(Beifall)

Ich mache jetzt Schluss mit den Zahlen. Jetzt geht es um Anträge, bei denen es nicht mehr ums Geld geht. Damit kommen wir zu den Begleitbeschlüssen. Wir beginnen mit Herrn Nemet, und zwar Ergänzung des Begleitbeschlusses zur Priorisierung.

Synodaler **Nemet**: In unserer Kirche und Gesellschaft verändern sich die Erwartungen und Anforderungen, Wünsche und Visionen in Bezug auf das Berufsbild von ordinierten Pfarrer*innen. Die geringen Stellenkapazitäten machen es erforderlich, Ehrenamtliche vermehrt dazu zu befähigen, gottesdienstliche Aufgaben zu übernehmen. Verstehen Sie mich nicht falsch, diese Befähigung unterstütze ich. Nur so können wir die evangelische Grundüberzeugung des Priester*innentums aller Glaubenden mit Leben füllen. Diese bahnbrechenden Veränderungen in Richtung Zukunft machen aber auch eine neue Rollenklärung notwendig, was in Zukunft das Proprium des ordinierten Pfarrdienstes sein wird und ggf. welche neuen Schwerpunkte im Aufgabefeld ordiniert Pfarrer*innen als Teil in multiprofessionellen Teams aus Haupt- und Ehrenamtlichen, in denen gleichberechtigt miteinander gearbeitet wird, gelegt werden sollen. Das zu wissen, trägt durch alle Phasen der haupt- und ehrenamtlichen Ausbildung, rückt vielleicht falsche Erwartungen gerade und kann zur neuen Motivation werden. Diese Transparenz ist wichtig für alle, die in Zukunft Gottesdienste in unserer Landeskirche gestalten und mitfeiern werden. Deshalb halte ich es für erforderlich, dass ausnahmslos alle Beteiligten am gottesdienstlichen Leben

unserer Landeskirche in diesem Austausch in einer gewissen Form zu Wort kommen und gehört werden können.

Aus diesen Gründen **beantrage** ich, Folgendes in den Begleitbeschluss zum Handlungsfeld 23 und 25 Theologische Ausbildung und Prediger*innenseminar aufzunehmen:

*Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, einen offenen Austausch zu initiieren, an dem die Hauptverantwortlichen für die gottesdienstliche Ausbildung Haupt- und Ehrenamtlicher, Vertreter*innen der Prädikant*innen, der Pfarrer*innen im Probedienst, der Vikar*innen, der Diakon*innen in den ersten Dienstjahren, aber auch des Konvents der Badischen Theologiestudierenden sowie der Studierenden der Religionspädagogik/Gemeindediakonie beteiligt sein sollen. Auch die Pfarrer*innen in den bezirklichen Kasualagenturen sowie Vertreter*innen der Ehrenamtlichen aus Landes- und Bezirkssynoden und anderen Bereichen des Gemeindelebens sollen zu diesem Austausch beitragen. In diesem multiperspektivischen Austausch sollen unter Bezug auf den letzten Berufsbildprozess die Fragen zu und nach zukünftigen Anforderungen an eine ordinierte Pfarrperson in einem multiprofessionellen Team mit anderen Hauptamtlichen und mit Ehrenamtlichen geklärt werden. Damit soll Raum für tiefgründiges Neudenken und das Gestalten neuer Leitbilder geschaffen werden.*

Vizepräsident **Kreß**: Vielen Dank. Gibt es hierzu Stellungnahmen?

Oberkirchenrat **Wollinsky**: Ich möchte mich dazu äußern, auch wenn es im engeren Sinne nicht meine Branche ist. Zu drei Dingen: Ich würde dafür plädieren zu unterscheiden zwischen dem, was schon geklärt ist, aber vielleicht noch nicht flächendeckend bekannt, vor allem bei den Menschen, die noch nicht am letzten, sehr umfassenden Pfarrbild- und Diakonenberufsbildprozess teilgenommen haben (siehe Protokoll Nr. 12, Herbsttagung 2020, S. 15). Insoweit würde ich dafür plädieren, es zumindest zu fokussieren. Das Zweite ist: Wir haben in anderen Kontexten sehr, sehr gute Erfahrungen gemacht und gemerkt, dass wir eigentlich dann schnell weiterkamen, wenn wir die Gruppe der Beteiligten verkleinert haben im Sinne einer Projektgruppe, beispielsweise im gesamten Kontext VSA/DLZ. Da sind wir mit 20 Leuten gestartet, und erst, als wir auf zehn heruntergegangen sind, ist es vorwärtsgegangen. Ich kann es mir hier ähnlich vorstellen. Das kann durchaus verschiedene Perspektiven beinhalten, wenn wir diesen Weg gehen würden. Ich würde sehr dafür plädieren, das klein und agil zu halten, um zu brauchbaren und gut verwertbaren Ergebnissen zu kommen. Das Dritte ist, dass ich mir eigentlich angesichts der Diskussion am Montagnachmittag wünschen würde, dass man die Personae und die Erkenntnisse aus der KMU deutlich mit einbringt. Es ist angedacht, wenn etwas von Anforderungen drin steht, aber ich finde, es ist für uns total hilfreich, wenn wir Anforderungen aus dem ableiten, was uns unsere Kirchenmitglieder sagen, und uns nicht überlegen, was die Anforderungen sind.

(Beifall)

Synodale **Frey**: Zum Thema Pfarrbildprozess hat ja Herr Wollinsky schon etwas gesagt. Es gab einen sehr umfassenden Pfarrbildprozess. Den in der jetzigen Situation noch einmal aufzusetzen, wo wir sowieso mit ganz viel anderen Dingen beschäftigt sind, fände ich als Pfarrerin echt überfordernd. Das Zweite ist: Ich glaube, dass wir diesen Prozess nicht für die gesamte Landeskirche klären können, sondern das muss vor Ort in den Dienstgruppen zusammen mit Diakon*innen organisiert werden. Da gibt es immer wieder

Dinge, die neu aufpoppen, wenn sich zum Beispiel der Dienstplan ändert, weil neue Kolleg*innen kommen oder längere Krankheitsvertretungen nötig sind. Ich würde da eher vorschlagen, verstärkt Mittel dort hineinzugeben für Supervision und Weiteres. Das kann man zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal prüfen. Denn das ist die wahre Herausforderung, dass die Pfarrpersonen und Diakon*innen oft „Einzelkämpfer“ in der Gemeinde saßen, jetzt als Dienstgruppe zusammenkommen. Da soll eine gute Zusammenarbeit – und da würde ich auch sagen: eine gedeihliche Zusammenarbeit – stattfinden. Das empfinde ich in meiner Dienstgruppe so. Wir sind auf dem Weg. Aber es ist eine Herausforderung, weil da verschiedene Generationen zusammenarbeiten, und darauf sollten wir einen Fokus haben.

Synodaler **Dr. Rees**: Es sind sehr interessante Gedanken von Herrn Nemet, aber ich denke, die sprengen hier den Rahmen. Aber sie sind sehr wertvoll, und deshalb würde ich das Präsidium bitten, sich zu überlegen, ob man bei der nächsten Synode im Frühjahr etwas einbauen könnte, das sich damit befasst, bevor wir jetzt hier hopplahopp die ganze Tiefe nicht erfassen können und Altes wie den Pfarrbildprozess wiederholen. Ich bitte das Präsidium darum, das im Herzen zu bewegen und zu überlegen, was man im Frühjahr 2026 daraus machen könnte.

(Beifall)

Landesbischofin **Prof. Dr. Springhart**: Ganz im Duktus dessen, was gerade gesagt wurde, ich glaube, dass der Berufsbildprozess, den wir hatten, einen wesentlichen und sehr gewinnbringenden Kulturwandel dahin gehend gebracht hat, wahrzunehmen und zu hören und die verschiedenen Gruppen ins Gespräch zu bringen. Die Fragen, die hier markiert sind, werden ja traktiert, auch im ausführlichen Austausch. Ich würde wirklich davor warnen, jetzt noch einmal einen Prozess aufzusetzen. Was ich aus verschiedenen Gesprächen mit den Kolleginnen und Kollegen deutlich wahrnehme, ist, dass es eine Prozessmüdigkeit gibt. Dass wir am Ende irgendeiner Leitbilder haben, löst nicht das Problem, sondern die dahinterliegenden Fragen. Ich finde die Anregung von Herrn Dr. Rees ausnehmend gut und würde dazu auch den Aspekt legen, dass wir zum Zeitpunkt der nächsten Frühjahrstagung eine neue Leitung im Personalreferat haben. Das könnte eine Möglichkeit sein, sie hier in der Synode bekanntzumachen, indem sie in irgendeiner Form mit ihrem Referat hier einen Aufschlag macht.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Mein Präsident hat genickt – also.

Synodaler **Nemet**: Ich habe gestern Abend gelernt, dass das Wort Berufsbildprozess sehr negativ konnotiert ist, habe das auch jetzt noch einmal wahrgenommen. Aber es ist nicht meine Absicht, einen so breit angelegten Prozess anzustoßen. Es geht mir um die Verständigung, was erwartet die Landeskirche von jungen Menschen im ordinierten Pfarrdienst, was erwarten junge Menschen, die sich für den ordinierten Pfarrdienst interessieren, von der Landeskirche beziehungsweise von dem Dienst als solchem. Also bloß keine große empirische Studie, wie es sie schon einmal gab. Deswegen sage ich, dass man auf diese Studie zurückgreifen soll, aber da die schon sechs Jahre her ist, muss man sie bestimmt auch weiterdenken.

Ich kann auch nachvollziehen, was Frau Frey gesagt hat, doch da die gottesdienstliche Ausbildung für Pfarrer*innen auf dem Weg zum ordinierten Pfarrdienst sowie die Ausbildung von Prädikant*innen zentral organisiert wird, glaube ich, dass ein zentraler Austausch über das Beantragte gewinnbringend ist. Als nächster Punkt: Beratung

und Austausch in der Synode würde, glaube ich, den kleinen Kreis, für den Herr Wollinsky plädierte, übersteigen.

Vizepräsident **Kreß**: Gibt es weitere Stellungnahmen? – Dann lasse ich **abstimmen**. Es geht darum, das aufzunehmen, was hier zu den Begleitbeschlüssen steht. Wer kann dem zustimmen, also dies in die Begleitbeschlüsse aufzunehmen. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Der Antrag ist abgelehnt. Wir nehmen es aber mit ins Präsidium, Herr Nemet. Es ist nicht vergessen.

(Synodaler **Nemet**: Danke!)

(Beifall)

Dann komme ich zu Herrn Peter für eine redaktionelle Änderung.

Synodaler **Peter**: Lieber Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, beim Lesen der Beschlussvorschläge für die jeweiligen Kürzungspositionen bin ich etwas darüber gestolpert, dass teilweise die Jahreszahl angegeben ist, ab wann die Kürzung eintreten soll und ansonsten immer „pro Jahr“ steht. Daraus könnte man ableiten, dass wir die angegebenen Summen in jedem Haushaltsjahr kürzen würden, wodurch wir in Summe auf einen viel höheren Betrag kommen würden, als wir eigentlich vorhaben zu tun. Helmut Wießner hat vorhin kurz erläutert, wie es eigentlich gemeint ist. Von dem her wäre es mir wichtig, dass wir trotzdem im Blick auf die weitere Kommunikation nach außen klarstellen, dass wir anstatt der Angabe pro Jahr dort, wo es nicht näher mit Jahreszahlen definiert ist, das durch „dauerhaft“ ersetzen und dazuschreiben „ab 2032“. Dann wäre es klar.

Synodaler **Wießner, Berichterstatter**: Wenn es für die Außenwahrnehmung günstiger ist, habe ich nichts dagegen, dass da „dauerhaft“ steht statt „pro Jahr“. Was ich allerdings überhaupt nicht möchte, ist, dass wir das Jahr 2032 hinschreiben, denn die Erwartungshaltung ist schon so, dass die Einsparungen so zeitnah wie möglich kommen – zumindest dort, wo kein Jahr angegeben ist. Unser Ziel ist, 2032 einen ausgeglichenen Haushalt zu haben. Bis dahin entnehmen wir den Rücklagen über 100 Millionen Euro. Wenn die Sparbeschlüsse früher wirksam werden und sich dadurch dieser Betrag verringert, tut es uns allen gut.

(Beifall)

Synodaler **Peter**: Danke für die ergänzende Klarstellung. Wenn wir uns nur darauf beschränken, „pro Jahr“ durch „dauerhaft“ zu ersetzen, wäre das für mein Bestreben des **Antrags** auch in Ordnung. Auf das „Jahr 2032“ können wir dann verzichten.

Vizepräsident **Kreß**: Das ist ein angepasster Antrag. Dann lasse ich darüber abstimmen. Wer kann dem zustimmen? – Stopp!

Oberkirchenrat **Wollinsky**: Ich bin mir nicht sicher, ob das nicht auch wieder zur Verwirrung führen würde und möchte eine weitere Ergänzung vorschlagen, nämlich nach „folgende Mittelkürzung“: Klammer auf: das heißt Reduktion des Budgetvolumens – Klammer zu. – Weil es darum geht, dass das Budget dauerhaft reduziert wird. Kann man das noch einmal formulieren?

Synodaler **Heger**: Ich übernehme den Antrag von Herrn Peter mit den Ergänzungen von Herrn Wollinsky. Das begrüße ich. Wäre das in Ihrem Sinne, Herr Peter?

(Synodaler **Peter**: Ja!)

Dann können wir diesen Antrag mit der weiteren Konkretisierung zur Abstimmung stellen.

Synodaler **Wießner, Berichterstatter**: Wenn man sich die einzelnen Handlungsfelder anschaut, dann geht es nicht immer nur um Budgets. Deshalb wäre das wieder eine Irreführung. Im Ernst: Wir wissen alle, worum es geht. Was wir jetzt gerade machen, ist eine Hin-und-Her-Schieberei.

(Beifall)

Ob da jetzt „dauerhaft“ oder „pro Jahr“ steht, wir wissen alle, worum es geht. Ansonsten hätten wir weiter Unschärfen in diesen Beschlüssen, weil wir nicht das genaue Jahr wissen. Es geht hier ja um Grundsatzbeschlüsse.

Synodaler **Dr. Schalla, Berichterstatter**: Ich möchte meinem Vorredner zur Seite springen und sagen, wir haben gestern in der Sitzung am Nachmittag gesagt, das alles muss – dort, wo kein Jahr angegeben ist – so schnell wie möglich umgesetzt werden, zeitnah – oder welchen Begriff Sie immer wollen. Das ist das, was wir wollen. Weil wir nicht in jedem Fall sagen können, ab wann es wirklich funktioniert, weil zum Teil Verträge oder andere Vereinbarungen damit verbunden sind, können wir das nicht anders als so allgemein formulieren, aber das ist damit gemeint: überall da, wo es geht, so schnell wie möglich.

Vizepräsident **Kreß**: Weitere Wortmeldungen? – Dann schlage ich vor, den Antrag mit „dauerhaft“ stehen zu lassen. Ist das okay? – Wir **stimmen** darüber **ab**. Wer kann dem Antrag mit „dauerhaft“ zustimmen? – Das scheint die Mehrzahl zu sein. Gegenstimmen? – 3 Enthaltungen? – 5 Enthaltungen. Dann ist der Antrag so angenommen.

Dann habe ich hier einen Antrag von Herrn Götz vorliegen.

(Präsident Wermke meldet sich mit einem Antrag zur Geschäftsordnung zu Wort.)

Moment – **Antrag zur Geschäftsordnung!**

Präsident **Wermke**: Ich bitte sehr herzlich, den Punkt an dieser Stelle zu unterbrechen, nicht abzubrechen. Sonst wird erstens das Mittagessen kalt und zweitens kommen wir überhaupt nicht weiter.

Vizepräsident **Kreß**: Dann brechen wir ab für eine halbe Stunde Mittagspause.

(Unterbrechung der Sitzung von 12:50 Uhr bis 13:30 Uhr)

Vizepräsident **Kreß**: Wir fahren mit der Sitzung fort und ich erteile dem Synodalen Götz das Wort.

Synodaler **Götz**: Nach Rücksprache mit unserer Vorsitzenden und mit weiteren Mitgliedern des Hauptausschusses oblag es mir, den gestern schon angekündigten Begleitbeschluss zu formulieren, bei dem wir um Ihre Zustimmung bitten. Ich lese Ihnen den Text zunächst vor und sage dann noch zwei – drei Sätze dazu.

Zunächst der **Änderungsantrag** zum Begleitbeschluss: *Die Landessynode bittet den evangelischen Oberkirchenrat, zeitnah Berechnungen darüber vorzulegen, welche finanziellen Auswirkungen es hat, wenn zukünftig Gehaltsbestandteile, die ab der Besoldungsstufe 1. A15, 2. A16, 3. B2 hinzukommen, nicht mehr als Teil des normalen Gehaltes, sondern als nicht ruhegehaltsfähige Zulage gezahlt werden, die dann entfällt, wenn die entsprechend höher besoldete Funktion nicht mehr ausgeübt wird. Da daraus Einsparungen, je länger in desto höherem Maße, erzielt werden – Stichwort Ruhegehalt –, bittet die Landessynode darum, so weit wie möglich begründete Einschätzungen darüber vorzulegen, um welche eingesparten Beträge pro Jahr es sich nach 5 Jahren, 10 Jahren, 20 Jahren, 40 Jahren handeln dürfte.*

Soweit der Wortlaut des Begleitbeschlusses, für den wir um Ihre Zustimmung bitten.

Es geht also zunächst nur darum, verlässliche Zahlen zu erheben. Was man dann mit diesen Zahlen macht, ob man daraus Konsequenzen zieht, wäre dann eine Frage, die später zu klären wäre. Es würde bei entsprechenden Maßnahmen auch nicht um Eingriffe in bestehende Dienstverhältnisse gehen. Die Einsparungen würden vor allen Dingen in der Zukunft erfolgen, eben über die Ruhegehälter. Es wäre auch ein Zeichen gerade an jüngere Kolleginnen und Kollegen, auch an Menschen, die sich vielleicht überlegen, ob sie Theologie studieren wollen. Es geht darum, dass klar wird, dass wir nicht nur über Einsparungen etwa im normalen Pfarrdienst nachdenken, sondern eben auch bei höheren Besoldungsstellen. Es wäre auch ein starkes Zeichen in die Gesellschaft hinein nach dem Motto, stärkere Schultern können auch stärkere Lasten tragen, wenn es denn jemals zu Konsequenzen aus diesen Zahlen kommen würde. Deshalb die Bitte um Ihre Zustimmung zu diesem Begleitbeschluss. Vielen Dank!

(vereinzelter Beifall)

Synodale **Heidler**: Es geht darum etwas klarzustellen: Wir haben im Hauptausschuss darüber geredet, aber es ist kein Antrag des Hauptausschusses, sondern von Mitgliedern aus dem Hauptausschuss, die sich entschieden haben, diesen Antrag zu stellen. Um diese Klarheit geht es, sonst ist es möglicherweise verwirrend.

Oberkirchenrat **Wollinsky**: Damit das Verständnis klar wird: Zum Thema Gehalt und Gehaltsnebenkosten gibt es einen Begleitbeschluss, der unter anderem den Punkt Ruhegehaltsfähigkeit von Zulagen schon beinhaltet. Ich sehe deshalb keine weiterführende Analyse, auf deren Grundlage wir entscheiden würden. Eine Ausnahme macht der Zeithorizont, den ich aber nicht für zielführend halte. Ich sage auch warum: Es ist so, dass wir ohnehin während der Aktivphase das beiseitelegen, was man braucht, damit die Versorgungsstiftung aus den Erträgen die Ruhegehaltsbezüge bezahlen kann. Es ist also so, was an Kosten ansteht, ist schon Teil der Gehaltsnebenkosten. Herr Augenstein möge mich korrigieren, wenn ich völlig falsch liege, wenn ich persönlich sage, dass es keinen Mehrwert bringt, lange in die Zukunft blicken zu wollen. Man muss auf die Gesamtkosten aus dem Arbeitsverhältnis schauen im Hier und Jetzt. Das ist alles inbegriffen. Ich verstehe die Intention des Antrags, bin aber davon überzeugt, dass in dem, was wir mit dem Begleitbeschluss liefern wollen und müssen, ohnehin beantwortet werden wird.

Synodaler **Götz**: Herr Wollinsky, diese Formulierung des Begleitbeschlusses geht über das hinaus, was Sie gerade genannt haben. Er eröffnet auch die Möglichkeit, dass Dinge, die jetzt als Gehaltsbestandteile laufen, in Zulagen umgewandelt werden. Es sind feste Gehaltsbestandteile, die ruhegehaltsfähig wären. Die würden entfallen. Die Zahlen, die man dann hat, würden weitere Möglichkeiten eröffnen. Ob man das dann tun wird oder tun will, ist dann eine andere Frage. Es geht jetzt nur darum zu erheben, was man auf diesem Wege einsparen könnte. Dazu gehören auch die verschiedenen Abstufungen. Von daher finde ich es schon wichtig, dass wir zumindest Bescheid wissen. Deshalb noch einmal sehr die Bitte um Zustimmung.

Vizepräsident **Kreß**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich **abstimmen**.

Wer zustimmt, dass der Antrag von Herrn Götz den Begleitbeschlüssen hinzugefügt wird, möge jetzt die Karte heben – 9 Zustimmungen. Wer stimmt dagegen? – Das sind mehr. Enthaltungen? – Der Antrag ist abgelehnt.

Ich habe nun alles, was vorgelegen ist, abgearbeitet. Gibt es weitere Anträge? – Ja, dann machen wir das Ganze durch.

Mit Ihrem Einverständnis würde ich die geänderte Tabelle zunächst abstimmen lassen. Ist das in Ordnung? – Gibt es Gegenstimmen?

(Zuruf eines Synodalen)

Klar, ich habe dich vergessen, Entschuldigung.

Synodaler **Wießner**: Ich habe um ein kurzes **Schlusswort** gebeten, weil ich noch danken wollte. Ich möchte einen ganz ausdrücklichen Dank an diejenigen aussprechen, die diesen Bericht erarbeitet und die Begleitbeschlüsse formuliert haben. Es waren insgesamt sechs Personen, die daran mitgearbeitet haben. Drei davon haben Sie heute schon hier vorne gesehen. Mit dabei war noch Silvia Jung, die heute nicht mehr dabei sein kann. Dazu gehörten Cornelia Wetterich und Gunnar Garleff. Herzlichen Dank! Das ist für die Synode einmalig.

(lebhafter Beifall)

Es war sicher einmalig, dass bei einem Beschluss so viele Leute zusammengearbeitet haben. Dennoch der Hinweis: Für alle war die Arbeit gestern nicht das Ende, es ist heute geworden. Das alles allein zu leisten, wäre unmöglich gewesen. Den Dank will ich in aller Deutlichkeit an Sie alle weitergeben für die wirklich engagierte Diskussion gestern und heute. Dabei war deutlich, dass wir alle sachlich geblieben sind, bei allem Einsatz, bei allem Herzblut und allem, bei dem man auch Schmerzen hat. Ganz herzlichen Dank dafür. Für mich war das – das kann ich so sagen – einer der Höhepunkte meiner synodalen Arbeit. Herzlichen Dank an euch, an Sie alle.

(erneuter Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Wir kommen nun zur Abstimmung. Ich würde gerne die Tabelle, wie ich gesagt habe, als Ganzes abstimmen lassen.

(Einwurf eines Synodalen)

Synodaler **Dr. Schalla**: Der ursprüngliche Gedanke war, dass die Stärkung des evangelischen Profils in der Fläche unterstützt wird. Wir hätten gerne „in der Fläche“ aufgenommen und eingefügt.

Vizepräsident **Kreß**: Das ist in Ordnung. Das war so gesagt.

Jetzt nochmals zur **Abstimmung**. Ich würde die Liste gern insgesamt abstimmen. Hat jemand Einwendungen? – Das ist nicht der Fall. Alle diejenigen, die zustimmen können, mögen bitte ein Handzeichen geben. – Das ist die Mehrzahl. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Eine. Der Antrag ist bei einer Enthaltung angenommen.

(Beifall)

Herr Alpers wird uns jetzt die Begleitbeschlüsse auf der Leinwand zeigen. Ich stimme Überschriften ab. Falls irgendwelche Einwendungen vorliegen, bitte ich um Meldung. Falls ich etwas übersehen habe, bitte ich auch um Rückmeldung. Die Diskussion war doch etwas unübersichtlich.

Ich beginne nun mit den Begleitbeschlüssen zur Priorisierung:

Punkt A: Ergebnisse der Beschäftigung der Synode mit der Mitgliedertypologie: Wer kann dem zustimmen? Gegenstimmen? – Eine Gegenstimme. Enthaltungen? – Bei einer Gegenstimme angenommen.

Dann stimme ich die Handlungsfelder ab:

Handlungsfeld 2 Fachschule für Erzieherinnen mit der Änderung: Wer kann dem zustimmen? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Zwei. Vielen Dank!

Es folgt: Hochschule für Kirchenmusik: Wer kann dem zustimmen? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Bei einer Enthaltung angenommen.

Handlungsfeld 7 Religionspädagogisches Institut: Wer kann dem zustimmen? – Gegenstimmen? – Drei Gegenstimmen. Enthaltungen? – Eine Enthaltung. Damit ist auch dieser Antrag angenommen.

Handlungsfeld 8 Schulstiftung: Wer kann dem zustimmen? – Gegenstimmen? – Eine Gegenstimme. Enthaltungen? – Eine Enthaltung. Vielen Dank!

Handlungsfelder 11–15 Erwachsenenbildung, Frauen, Männer, Geschlechterdialog, kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt, kirchlicher Dienst auf dem Land, Kirche und Gesellschaft, die Akademie: Wer kann dort zustimmen? – Gegenstimmen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Drei Enthaltungen. Vielen Dank!

Wir kommen zum Handlungsfeld 16 Zentrum für Seelsorge: Wer kann dem zustimmen? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine Enthaltungen, einstimmig angenommen. Vielen Dank!

Handlungsfeld 17a und 17b Kirchenbezirke, Dekanate, Schuldekanate und Kirchenbezirke – Einmal die Sachkosten und dann die Personalkosten: Wer kann dem zustimmen? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine, einstimmig angenommen.

Handlungsfeld 23 und 25 Theologische Ausbildung und Predigerseminar: Wer kann dem zustimmen? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine, einstimmig angenommen.

Handlungsfeld 26 Fort- und Weiterbildung: Wer kann dem zustimmen? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine, auch das einstimmig angenommen.

Handlungsfeld 28 Evangelisches Kinder- und Jugendwerk: Wer kann dem zustimmen? – Gegenstimmen? – Eine Gegenstimme. Enthaltungen? – Eine Enthaltung. Auch dieses Handlungsfeld angenommen.

Handlungsfeld 30 Gehälter: Wer kann dem zustimmen? – Gegenstimmen? – Eine Gegenstimme. Enthaltungen? – Zwei Enthaltungen. Auch das angenommen.

Es folgt nun der Punkt C Einnahmen: Wer kann dem zustimmen? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine, auch das einstimmig angenommen. Damit wären wir durch.

(lebhafter Beifall)

Dann habe ich nur noch eine Sache: Ich möchte das gesamte Musterwerk noch kurz abstimmen. Wer kann dem zustimmen?

(Zurufe: Abstimmung zu Punkt A)

Punkt A habe ich abgestimmt.

Dann das gesamte Werk noch einmal, damit wir auch sicher sind. Können wir dem zustimmen? – Gegenstimmen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine Enthaltungen.

Alles angenommen. Herzlichen Dank all denen, die daran gearbeitet haben, aber euch allen vielen herzlichen Dank.

(lebhafter Beifall)

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode hat am 23. Oktober 2025

in den nachfolgenden Handlungsfeldern folgende Mittelkürzungen beschlossen und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, diese umzusetzen und in den kommenden Haushalten einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung bis 2032 einzuarbeiten:

- Evangelische Hochschule Freiburg: ab dem Jahr 2031 2,0 Millionen Euro dauerhaft
- Fachschulen für Erzieherinnen: 200.000 Euro dauerhaft
- Hochschule für Kirchenmusik: 200.000 Euro dauerhaft zeitnah, ab dem Jahr 2031 weitere 150.000 Euro dauerhaft
- Büroräume Evangelischer Oberkirchenrat: 550.000 Euro dauerhaft
- Zuweisung Evangelische Schulen: 700.000 Euro dauerhaft
- Zuweisung Zinzendorfschulen: ab dem Jahr 2027 130.000 Euro dauerhaft, ab dem Jahr 2031 weitere 140.000 Euro dauerhaft
- Evangelische Erwachsenenbildung, Frauen, Männer, Geschlechterdialog, Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt, Kirchlicher Dienst auf dem Land, Kirche und Gesellschaft (Akademie): 1,8 Millionen Euro dauerhaft
- Zentrum für Seelsorge: 20.000 Euro dauerhaft
- Dekanate, Schuldekanate (Sachkosten): 1,0 Millionen Euro dauerhaft
- Dekanate, Schuldekanate (Personalkosten): 1,79 Millionen Euro dauerhaft
- Mission und Ökumene: 100.000 Euro dauerhaft
- Zuweisung örtliche Diakonischen Werke: 150.000 Euro dauerhaft
- Grundzuweisung Diakonisches Werk Baden: 200.000 Euro dauerhaft
- Weitere Zuweisungen Diakonisches Werk Baden: 250.000 Euro dauerhaft
- Predigerseminar: 50.000 Euro dauerhaft
- Evangelisches Kinder- und Jugendwerk Baden: 60.000 Euro dauerhaft
- Gehaltsnebenkosten: 2,0 Millionen Euro dauerhaft
- FAG-Zuweisungen: 3,0 Millionen Euro dauerhaft

Folgende Begleitbeschlüsse wurden gefasst:

A Ergebnisse der Beschäftigung der Synode mit der Mitgliedertypologie

Die Landessynode regt an, die Profile kirchlicher Arbeit unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitgliedertypologie im Anschluss an die Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung 6 der EKD (Typologien von Nutzungsinteressen) weiterzuentwickeln.

Sie bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, bis zur Haupttagung der Landessynode Herbst 2027

1. für folgende Bereiche Maßnahmenvorschläge vorzulegen und die entsprechenden Kosten zu ermitteln, um die Qualität zu steigern und die Wirkung der Maßnahmen zu messen:

- Kasualien einschließlich Begleitung der Betroffenen
- Kirchenmusik
- (digitale) Kommunikation
- Qualitätsmanagement und Feedbackkultur
- Fort- und Weiterbildung

2. Maßnahmenvorschläge für die Befähigung und Stärkung für das ehrenamtliche Engagement in kirchlichen Handlungsfeldern zu erarbeiten;
3. Rahmenbedingungen und Maßnahmen für die Bildung von multi-professionellen Teams insbesondere in Kooperationsräumen zu fördern;
4. die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren (Landeskirchen, Kommunen, Staat usw.) bei Kindertagesstätten und für die gemeinsame Nutzung von Räumen zu verstärken.

B Handlungsfelder

Handlungsfeld 2 Fachschule für Erzieherinnen

Die bei den Fachschulen für Erzieher*innen eingesparten 200.000 Euro (pro Jahr) werden zur Stärkung des evangelischen Profils in der Fläche eingesetzt. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, dies entsprechend umzusetzen.

Handlungsfeld 3 Hochschule für Kirchenmusik

Um das Studium der Kirchenmusik mit qualifizierter Lehre und Ausbildung langfristig zu sichern, regt die Landessynode eine Zusammenarbeit mit anderen Partnern über die landeskirchlichen Grenzen hinaus an und befürwortet EKD-weite Konzepte. Die Weiterführung der ehrenamtlichen C- und D-Ausbildung sowie die Fort- und Weiterbildung der neben- und ehrenamtlichen Kirchenmusiker*innen unserer Landeskirche soll in der Weiterführung einer Akademie der Kirchenmusik in zumutbarer Entfernung gesichert werden.

Handlungsfeld 7 Religionspädagogisches Institut

a. Die Landessynode regt an, die Zuordnung der Handlungsfelder „Kindergottesdienst“ und „Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden“ konzeptionell zu überdenken und bis 2028 dem Evangelischen Kinder und Jugendwerk Baden zuzuordnen.

b. Die Landessynode regt Austausch und Gespräche des Religionspädagogischen Instituts der Evangelischen Kirche in Baden mit dem Pädagogischen-Theologischen-Zentrum der Evangelischen Kirche in Württemberg zur Zusammenarbeit an, um Kooperationen weiter zu intensivieren - mit dem Ziel bis 2029 religionspädagogische Aufgaben und Kompetenzen effizient zu bündeln für Qualität und Angebotsvielfalt.

Handlungsfeld 8 Schulstiftung

Die Landessynode befürwortet, weiterhin Bürgschaften für Darlehen für Baumaßnahmen der Schulen der Schulstiftung zu übernehmen.

Handlungsfelder 11 – 15 Erwachsenenbildung, Frauen, Männer, Geschlechter-Dialog, Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt, Kirchlicher Dienst auf dem Land, Kirche und Gesellschaft (Akademie)

a) Die Landessynode regt an, dass der Evangelische Oberkirchenrat die außerschulische Bildungsarbeit der Handlungsfelder Erwachsenenbildung (EEB - ohne Regionalstellen), Frauenarbeit, Männerarbeit, Geschlechterdialog, Kirche und Gesellschaft mit Evangelische Akademie, „Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt“ (KDA) und „Kirchlicher Dienst auf dem Land“ (KDL) im EOK in einer Organisationseinheit zusammenfasst.

b) Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bei der Neuorganisation der Bildungsfelder zu beachten, dass KDA und KDL außer Bildungsangeboten eine wichtige institutionelle Schnittstelle zu Verbänden darstellt, die nicht aufgegeben werden kann.

Handlungsfeld 16 Zentrum für Seelsorge

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die Arbeit im Zentrum für Seelsorge zukünftig in Kooperation mit weiteren Partnern zu entwickeln. Die dafür geplanten Gespräche mit den Evangelischen Landeskirchen aus Württemberg, der Pfalz, Hessen-Nassau und ggf. weiteren Partnern sollen so schnell wie möglich aufgenommen werden.

Handlungsfeld 17a und 17b Kirchenbezirke, Dekanate, Schuldekanate (Sachkosten) und Kirchenbezirke, Dekanate, Schuldekanate (Personalkosten)

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, Szenarien für die Reform von Anzahl und Größe der Kirchenbezirke zu entwickeln. Damit soll auf die Veränderung der Mitgliederentwicklung in der Evangelischen Landeskirche strategisch reagiert werden. In den strategischen Szenarien sollen auch Rollen, Aufgaben und Zuständigkeiten von Dekan*innen und Schuldekan*innen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Handlungsfeld 23 und 25 Theologische Ausbildung und Predigerseminar

Die Landessynode regt an,

- Werbemaßnahmen für theologischen Nachwuchs auszubauen
- die Ausbildung der Vikar*innen der Evangelischen Kirche in Baden weiter und verstärkt auf die Anforderungen des Pfarrberufs auszurichten.
- Möglichkeiten für den Quereinstieg in den Pfarrberuf weiterzuentwickeln.
- zu prüfen, die Zeit der Vikarsausbildung zu verkürzen.
- die Möglichkeit einer gemeinsamen Vikarsausbildung mit den benachbarten Landeskirchen in Württemberg, der Pfalz und Hessen-Nassau zu prüfen und weiterzuentwickeln.

Handlungsfeld 26 Fort- und Weiterbildung

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die Fort- und Weiterbildung in der Evangelischen Landeskirche in Baden konsequent an der Stärkung der Qualität kirchlicher Angebote zu auszurichten.

Handlungsfeld 28 Evangelisches Kinder und Jugendwerk Baden

Die Kürzung um 60.000 Euro im Evangelischen Kinder und Jugendwerk Baden erfolgt durch eine Kürzung der Personalstellen der Bezirksjugendreferent*innen im Rahmen zukünftiger Bezirksstrukturreform. Die Landessynode bittet den EOK, dies entsprechend umzusetzen.

Handlungsfeld 30 Gehälter

Die Landessynode bekräftigt ihren Willen, den Bemessungssatz für die Besoldung in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen bei 98 % des Bundes zu belassen.

Sie bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die folgenden Elemente der Gehaltsnebenkosten bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen mit Blick auf Einsparpotentiale zu überprüfen, um Einsparungen im Umfang von 2 Millionen Euro zu realisieren. Dabei ist die EKD-weite Situation zu berücksichtigen. Die Dienstnehmervertretungen sind rechtzeitig einzubeziehen.

- Religionsunterricht-Ermäßigung für Pfarrpersonen, z.B. durch Erhöhung der Altersgrenze
- Durchstufung der Gehaltsgruppen
- Ruhegehaltsfähigkeit von Zulagen
- Familienzuschlag ab dem 3. Kind
- Einbeziehung von Vordienstzeiten für die Ruhegehaltsberechnung

C Einnahmen

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat,

- a) dass dort, wo es wirtschaftlich sinnvoll ist, eine strukturierte Entwicklung und Verwertung der Grundstücke bzw. Gebäude erfolgen soll.
- b) gemeinsam mit der Stiftung Schönau Beratungsangebote für Kirchengemeinden bereit zu stellen, mit denen tragfähige Lösungen für kirchliche Immobilien entwickelt werden können.
- c) gemeinsam mit einer synodalen Begleitgruppe Möglichkeiten zu entwickeln, ob und wie Leistungsanreize und Kennzahlen für Mitgliederwerbung und -bindung sinnvoll umsetzbar sind.
- d) die Gemeinden im Bereich Fundraising zu ermutigen und zu befähigen. Sie sollen verstärkt auf die Notwendigkeit von Fundraising hingewiesen werden sowie auf die im Evangelischen Oberkirchenrat dazu vorhandene Expertise.

Synodaler **Hager**: Keine Sorge, ich möchte die Tagung nicht in die Länge ziehen. Wir haben diese Beschlüsse in großer Einmütigkeit in öffentlicher Sitzung gefasst. Damit sind die Beschlüsse auch öffentlich. Aus jahrelanger kommunaler Erfahrung mit unzähligen Sparrunden weiß ich, dass dies sich sehr schnell verbreiten wird, sich auch unkontrolliert verbreiten wird. Deshalb ist es außerordentlich wichtig, dass wir folgendes tun: Das Erste ist eine Bitte, dass diese Beschlüsse mit den Handlungsfeldern sehr rasch für die Öffentlichkeit aufbereitet werden – Presse-dienst etc. – und diese Informationen sehr rasch in den Kirchenbezirken direkt zur Verfügung gestellt werden. Ein Zweites ist ein Appell an uns alle, dass wir diesen Geist, den wir hier in der Debatte bewiesen haben und diese

Beschlüsse, die wir getroffen haben – auch wenn wir nicht im Einzelnen jedem zustimmen können – wir offensiv und aktiv in unsere Heimatkirchenbezirke weitertragen und diese dann dort auch vertreten. Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Vielen Dank Ihnen, Herr Hager. Wir wechseln jetzt im Präsidium.

(Präsident Wermke übernimmt die Sitzungsleitung.)

IX

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. September 2025: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsämter im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz)

(Anlage 8)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagungsordnungspunkt IX: Hauptausschussbericht zur Vorlage des Landeskirchenrates: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsämter im Dekanat. Ich bitte Frau Nakatenus um den Bericht.

Synodale **Nakatenus, Berichterstatterin**: Lieber Herr Präsident, liebe Konsynodale! Der vorliegende Gesetzentwurf wurde notwendig, weil verschiedene Kirchenbezirke inzwischen zusammengelegt wurden, sodass in diesen neu entstandenen Kirchenbezirken dann mehrere Personen mit dem Dekan*innen-Amt betraut sind. Das Gesetz regelt die Zusammenarbeit und das Stimmrecht. Sofern die Dekanspersonen nicht in Stellenteilung arbeiten, arbeiten sie in einem Leitungsteam zusammen. Dem Leitungsteam gehören auch die Stellvertreter*innen an. Die Aufgabenverteilung des Leitungsteams wird – wie sonst auch – in einem Dienstplan geregelt. Alle sind stimmberechtigte Mitglieder in der Bezirkssynode und im Bezirkskirchenrat.

Aus dem Rechtsausschuss kam zudem das Anliegen, die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkskirchenrats aufgrund der Größe des bereits qua Amt gesetzten Leitungsteams zu erhöhen. Um die Balance der Stimmen im Bezirkskirchenrat zu wahren, wurden zwei Möglichkeiten beraten. Die eine Variante sagte, dass nur so viele Stellvertretungen der Dekanspersonen im Bezirkskirchenrat Mitglied sein sollen, wie Dekan*innen im Amt sind. Diese Beschneidung des Stimmrechts erschien uns problematisch. Die Mehrheit der Ausschüsse hat sich daher für Variante zwei entschieden, die garantieren soll, dass die Stimmen der Menschen, die qua Amt im Bezirkskirchenrat sind, kein überproportionales Gewicht haben. Deshalb der Vorschlag, den Artikel 2 des Leitungs- und Wahlgesetzes, der die maximale Anzahl auf 12 festlegt, zu ändern. Die maximale Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder im Bezirkskirchenrat wird erhöht, indem in § 45 Abs. 1 Satz 2 das Wort „zwölf“ durch die Zahl „14“ ersetzt wird.

Ich verlese Ihnen nun den Beschlussvorschlag des Hauptausschusses:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsämter im Dekanat in der Fassung des Hauptantrages des Hauptausschusses in der vorliegenden Fassung der Tischvorlage.

Vielen Dank!

(Beifall)

Hauptantrag des Hauptausschusses Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsämter im Dekanat

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Leitungsämter im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz – DekLeitG) vom 18. April 2008 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert am 24. Oktober 2024 (GVBl. 2025, Nr. 4, S. 14) wird wie folgt geändert:

§ 19a wird wie folgt gefasst:

„§19a

Bildung eines Leitungsteams

Sind in einem Kirchenbezirk mehrere Personen mit dem Amt der Dekanin bzw. des Dekans oder der Schuldekanin bzw. des Schuldekans betraut und üben sie ihr Amt nicht in Stellenteilung aus, dann bilden diese ein Leitungsteam. Die Stellvertretungen der Dekaninnen und Dekane sind Mitglieder des Leitungsteams. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Leitungsteams wird in einem gemeinsamen Dienstplan geregelt, der vom Bezirkskirchenrat genehmigt wird. §§ 1 und 10 bleiben unberührt.

Artikel 2

Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben von Leitungsorganen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Leitungs- und Wahlgesetz – LWG) vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006, S. 33), zuletzt geändert am 10. April 2025 (GVBl., Nr. 57, S. 189), wird wie folgt geändert:

In § 45 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „zwölf“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Präsident **Wermke**: Dankeschön. Ich eröffne die **Aus-sprache**.

Synodaler **Wießner**: Wir sollten uns gut überlegen, wenn wir Leitungsgremien vergrößern. Das sollte wirklich nur dann der Fall sein, wenn es ganz unbedingt sein muss. Der Finanzausschuss hatte den Antrag gestellt – was hier leider nicht mit aufgenommen wurde –, auf diese Vergrößerung zu verzichten. Hintergrund dafür ist, dass Mitglieder des Finanzausschusses, da gehöre ich auch dazu, aus dem hauptbetroffenen neuen Kirchenbezirk Odenwald-Tauber kommen. Nach der Vereinigung der Kirchenbezirke wird es acht qua Amt hauptamtliche Mitglieder des Bezirkskirchenrates geben. Das ist bekannt, damit konnten wir vor Ort umgehen, damit haben wir auch geplant. Damit sind alle Personen einverstanden. Wenn man die Zahl 12 ausnutzt, besteht die Möglichkeit, dass noch zwei weitere hauptamtliche Personen gewählt werden können. Damit können wir vor Ort gut leben. Man sollte nun aber nicht eine Ausweitung, insbesondere von Gremien, beschließen, wenn eine Notwendigkeit bei uns vor Ort nicht besteht. Deshalb war die Bitte des Finanzausschusses, auf diese Änderung zu verzichten. Das wurde nun nicht in den Bericht aufgenommen, daher **beantrage** ich es hiermit.

Synodaler **Becker**: Ein anderer betroffener Kirchenbezirk ist seit vielen Jahren die Ortenau. Wir sind es gewohnt, mit großen Gremien zu arbeiten. Der Ortenauer Kirchenrat hat zwischen 22 und 24 Mitglieder. Da ist es immer sehr erwünscht, dass auch noch Hauptamtliche in dieses Gremium gewählt werden können. Deshalb bitte ich, die 14 gerne mitaufzunehmen. Bei uns wird es immer eng. Wir haben

mitunter drei Stellvertretende, weshalb wir gerne die Chance sehen, dass auch noch ein Hauptamtlicher in diesem Gremium mitarbeitet. Wir sind einfach auf diese Größe angewiesen, weshalb wir uns dafür aussprechen, dass diese Zahl so stehen bleibt. Vielen Dank.

Präsident **Wermke**: Vielen Dank! Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht und schließe deshalb die Aussprache. Frau Nakatenus, Sie wünschen ein Schlusswort?

(Synodale Nakatenus, Berichterstatte(r)in: Nein, danke!)

Sie haben eingeblendet und auch als Tischvorlage diesen Gesetzesvorschlag vorliegen, der ein Artikelgesetz ist: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsämtler im Dekanat. Sind Sie damit einverstanden, dass wir nicht einzeln die Artikel **abstimmen**, sondern das Gesetz im Ganzen?

(Zurufe aus der Mitte der Synode)

Ich habe das nicht als Antrag verstanden. Dann müssen wir zunächst über den Antrag von Herrn Wießner abstimmen. Dieser begehrt, *Artikel 2 zu streichen*. Wer kann sich dem Antrag anschließen? – 17 Stimmen dafür. Wer ist dagegen? – 17 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 3 Enthaltungen. Damit wäre der Antrag abgelehnt.

Mein Kirchenbezirk hat im Bezirkskirchenrat mit voller Absicht immer die Stellvertreter mit dabei. Dadurch haben wir auch eine Runde mit etwa 20 Teilnehmern.

Dann stimmen wir über das Gesetz ab. Ich frage noch einmal: Hat jemand Einwendungen, wenn wir im Gesamten abstimmen? – das ist nicht der Fall. Dann bitte ich Sie zuzustimmen, wenn Sie der Meinung sind und bitte um die Stimmkarte. – Das muss man nicht auszählen. Vielen Dank. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Bei drei Enthaltungen so angenommen. Vielen Dank!

X

Bericht über Baubehilfe in der Evangelischen Kirche in Berlin – Brandenburg – schlesische Oberlausitz (EKBO)

Präsident **Wermke**: Ich rufe Tagesordnungspunkt X auf. Dieser Punkt wird nun wieder etwas bunter. Ich gehe nun auch wieder von vorne weg, da Bilder gezeigt werden.

Synodale **Ningel** (Präsentation wird eingeblendet, Folien hier nicht abgedruckt): Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Ich möchte Ihnen und euch berichten vom Besuch bei der EKBO im Mai dieses Jahres. Angereist sind wir individuell mit der Bahn und waren im Hotel Dietrich Bonhoeffer Haus im Zentrum von Berlin untergebracht.

Am frühen Abend haben wir uns mit Mitgliedern der Synode der EKBO zu einem Stadtspaziergang mit Crossroads durch das „Scheunenviertel“ zu Orten jüdischen Lebens in Berlin getroffen. Im Bild haben Sie einen Blick auf die neue Synagoge, Besuch der Sophienkirche mit dem Sophienhof. Das war alles sehr schön und beeindruckend. Weiter beeindruckend war für uns alle das Denkmal/Mahnmal „Der leere Raum“. Dieses liegt in einer Grünanlage. Hier wird dargestellt, wie von Jüdinnen und Juden verlassene Räume aussahen, die durch Deportation oder Flucht ihre Wohnungen verlassen mussten. Ein gemeinsames Abendessen mit Mitgliedern der EKBO-Synode und netten Gesprächen hat sich angeschlossen. Es waren einige aus

verschiedenen Ausschüssen der Synode da, gemeinsam mit Synodalpräsident Geywitz.

Am nächsten Morgen ging es früh los. Wir wurden von Frank Röger, dem Leiter des kirchlichen Bauamtes, Frau Dana Ratz, der Mitarbeiterin im kirchlichen Bauamt und verantwortlich für die Kirchen, die wir bei unserer Ausfahrt besucht haben, und Herrn Hartmut Fritz, dem Abteilungsleiter Finanzen der EKBO abgeholt.

Die Fahrt mit einem Kleinbus ging rund zwei Stunden über die Autobahn in Richtung Nord/West nach Perleberg. Hier wurden wir durch die Superintendentin Frau Menard und Mitgliedern der Kirchengemeinde Perleberger Land begrüßt, und es wurde uns der Kirchenkreis mit seinen Besonderheiten vorgestellt. Die Herausforderung, als Kirche sichtbar und aktiv zu sein über große Entfernungen in der Fläche, wurde dabei sehr deutlich. Dann ging es weiter zur Besichtigung der Stadtpfarrkirche St. Jakobi von Perleberg, einem Förderprojekt der EKIBA. Vertreter*innen von der Kirchengemeinde und dem Architektenbüro waren dabei. Dankbar ist man für die badische Baubehilfe, weil sie als „Eigenkapital“ zur Einwerbung von Fördermitteln genutzt werden kann. So wird oft aus einem Euro das Drei- bis Vierfache. Eine Kirchturmbesteigung war auch dabei.

Nach einem Mittagsimbiss und einer Andacht ging es weiter durch weite dünnbesiedelte Landschaften, vorbei an kleinen Dörfern mit alten Kirchen und durch alte Wälder, mit guten Gesprächen in unserer Busbesetzung. Wir kamen in Bad Wilsnack an. Hier überraschte uns der Anblick einer riesigen Kirche. Das ist die Wunderblutkirche. Ursprünglich stand sie nicht auf dem Programm, aber man wollte uns die Kirche zeigen, die gerade für SANCTUM 2025 vorbereitet wurde – eine Rave Party mit DJ Dr. Motte am selben Abend. Er muss ein bekannter DJ sein. Pfarrerin Anna Trapp hat uns bei einer Führung durch und um die Kirche mit einem gerafften kirchengeschichtlichen Abriss über die Wunderblutkirche in den Bann gezogen. Sie selbst wollte am Abend bei der Rave-Party „Glitzer-Segen“ verteilen und freut sich darüber, dass sie mit solchen und anderen Veranstaltungen die riesige Kirche „voll“ bekommt und den Kirchenraum als Experimentierraum ins Bewusstsein der Menschen bringt. Weiter ging es nach Radensleben. Die Dorfkirche in Radensleben ist ebenfalls ein Förderprojekt der EKIBA. Vorgestellt wurde uns die Restaurierung der wunderschönen Ausmalungen, die 2022 abgeschlossen wurde. Der Kirchenbau selbst stammt aus dem 13. Jahrhundert, die Ausmalungen gehen auf das Ende des 19. Jahrhunderts zurück. Eine anschließende Kaffeerunde – von der wir leider kein Bild haben –

(teilweise Heiterkeit)

fand in einem neu gebauten Haus neben dem Kirchenareal statt. Dieses Haus hat die Kommune und die Kirchengemeinde gemeinsam neu gebaut. Hier gibt es eine zweigruppige Kita, einen Saal; die Büros des Bürgermeisters und das Pfarramt sind nebeneinander unter einem Dach. Tolle Synergieeffekte!

Wunderbar war ein offenes Gespräch über die Herausforderungen von Kirche in der Gesellschaft in der Region Neuruppin, das sich anschloss und sehr lebendig war. Kirchenwahlen, Ehrenamt, Kinder- und Jugendarbeit, alles Themen, bei denen wir festgestellt haben, dass sie uns in beiden Landeskirchen sehr bewegen. Überhaupt waren wir beeindruckt und dankbar für die offene Dialogbereitschaft der Menschen, die wir bei den Begegnungen an den verschiedenen Orten unserer Fahrt erleben durften. Als

badische Gruppe sind wir dann am Abend noch allein unterwegs gewesen. Am Sonntagmorgen haben wir einen Gottesdienst in der Kapelle der Versöhnung besucht. Die Kapelle der Versöhnung befindet sich auf dem Gelände der Gedenkstätte Berliner Mauer an der Bernauer Straße. Sie ist eine moderne Kapelle aus Lehm, die aus den Trümmern der alten gesprengten Versöhnungskirche entstand und an die Todesopfer an der Mauer erinnert. Die Kapelle ist Mitglied der Nagel-Kreuz-Gemeinden und ist ein spiritueller Ort der Friedens- und der Versöhnungsarbeit. Die Glocken sind neben der Kapelle angebracht.

Für Ende Februar 2026 haben wir eine Delegation der EKBO nach Baden eingeladen. In und um Mannheim und Heidelberg wollen wir Kirchen und Projekte unserer Arbeit vorstellen.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank!

XI

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. September 2025: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Seelsorgebeauftragung in der evangelischen Landeskirche in Baden und zur Ausführung des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD (Seelsorgegesetz)

(Anlage 9)

Präsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XI. Herr Nemet berichtet uns vom Hauptausschuss zur Vorlage des Landeskirchenrates: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Seelsorgebeauftragung in der Landeskirche in Baden. Bitteschön, Herr Nemet.

Synodaler **Nemet, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Dass Seelsorge ein hochwichtiges Arbeitsfeld unserer Kirche ist, muss ich hier niemandem erzählen. Die vergangenen Beratungstage haben es uns einmal mehr vor Augen führen können. Der uns vorliegende Gesetzesentwurf möchte Regelungen für den Dienst der Ehrenamtlichen schaffen, die im landeskirchlichen Seelsorgedienst beauftragt sind. Vorgesehen ist für diesen Dienst die Einführung einer allgemeinen Altersbegrenzung von 85 Jahren in allen Seelsorgebereichen.

Für die Tätigkeiten als Notfallseelsorger*innen sieht der Gesetzesentwurf eine Altersgrenze vor, die sich an der sogenannten „65 plus“-Regelung des Feuerweggesetzes sowie des Landeskatastrophenschutzgesetzes Baden-Württembergs orientiert und diese auch auf den Dienst in der kirchlichen Notfallseelsorge anwendet: Die Berufung zum Notfallseelsorgedienst, die von Beginn an im 5-Jahres-Rhythmus erfolgt, kann nach Vollendung des 65. Lebensjahres bei weiterhin bestehender persönlicher Eignung einmalig um 5 Jahre verlängert werden.

Die Beratungen in den Ausschüssen waren spannend. „Werden wir mit einer Altersgrenze dem demografischen Wandel gerecht?“, fragen die einen. „Wir müssen unsere ehrenamtlichen Seelsorger*innen schützen“, mahnen die anderen. Beide Punkte sind berechtigt.

Doch der Schutz der ehrenamtlichen Notfallseelsorger*innen steht mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf im Vordergrund und im Zentrum: Es geht um Schutz vor großen psychischen und physischen Belastungen, die mit dem Einsatz im ganzen Landkreis auch bei größeren Katastrophenlagen

zusammenhängen, auch in Verantwortung gegenüber den Behörden. Dies sei als einer der Hauptgründe angeführt, weshalb eine Ausweitung der Altersbegrenzung selbst bei fortbestehender persönlicher Eignung nicht in Frage kommen sollte. Hinzu kommt die Frage nach der Umsetzung der regelmäßigen Überprüfung der Eignung.

Es ist wichtig zu wissen, dass eine einzuführende Altersbegrenzung nicht bedeutet, dass ehrenamtliche Notfallseelsorger*innen mit Vollendung des 65. beziehungsweise 70. Lebensjahres komplett aus dem Seelsorgedienst ausscheiden müssen! Im Gegenteil können und sollen sie ihre langjährigen Erfahrungen und ihre notfallseelsorglichen Kompetenzen in anderen Bereichen wirkungsvoll einbringen. Zu denken ist etwa an die häusliche Nachsorge, die Trauerbegleitung oder etwa die Aus- und Fortbildung von weiteren ehrenamtlichen Seelsorgenden. Die Übergänge vom aktiven Notfallseelsorgedienst am Einsatzort in den indirekten oder außer-notfallseelsorglichen Dienst werden deshalb klar, niedrigschwellig und kompetenzorientiert geregelt werden müssen.

Keine Sorge um den Nachwuchs! Das ist ein Satz, den man in unseren Kreisen nicht so häufig hört. Doch für die ehrenamtliche Seelsorge trifft er zu: Es wachsen die Wartelisten, auch und gerade im Bereich der Notfallseelsorge. Die notfallseelsorgliche Versorgung in der Fläche ist damit gewährleistet.

Kurzum: Der Hauptausschuss legt der Synode nahe, dem Gesetzesentwurf in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Der Beschlussvorschlag lautet:

Die Landessynode beschließt das kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Seelsorgebeauftragung in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Ausführung des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage vom 24. September 2025.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank! Wird eine **Aussprache** gewünscht?

Synodaler **Stromberger**: Ich befürchte, wir treffen hier eine Regelung, ohne uns größtenteils mit dem Thema von innen auszukennen. Die Notfallseelsorge in unserem Landkreis braucht Menschen unterschiedlichen Alters. Es hat kirchliche Mitarbeitende, die mit 65 aufhören mussten, jetzt schon über 70 sind und nach wie vor sehr wertvolle Helfer dieses Systems sind. Für sie war es eine schwierige Erfahrung, von der Kirche gesagt zu bekommen, ihr dürft hier nicht mehr mitmachen, um dann über die Feuerwehr und das Rote Kreuz wieder berufen zu werden. Wer die Aufgaben kennt, die in der Notfallseelsorge zu leisten sind, der weiß, dass es auch über dem siebzigsten Lebensjahr noch gut möglich ist, bei Menschen zu sein, die unerwartet über einen Todesfall trauern und damit das soziale Netz zu stabilisieren.

Es gibt die Möglichkeit, wenn man höheren Alters ist, dass man nachts nicht mehr in Einsätze geht. Tagsüber aber sind jüngere Kolleginnen und Kollegen oft nicht einsatzfähig, weil sie arbeiten müssen oder bestimmte Aufgaben haben. Da ist es sehr wertvoll, wenn Menschen auch über 70 in Einsätze gehen. Dies ist sicher nicht vergleichbar mit dem Einsatz eines Feuerwehrmannes, der in ein brennendes Haus geht und dort Menschen bergen muss. Es ist vielmehr die Begleitung von Menschen, im Wohnzimmer, ohne

körperliche Belastung, zu sitzen. Ich hielte es für ein wichtiges Signal, diese Frist zu verlängern und auch noch mit 70 oder 75 Jahren dabei zu sein. Danke!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Darf ich die Ausführungen so auffassen, dass Sie den Antrag stellen, aus 70 Jahren 75 Jahre zu machen?

Synodaler **Stromberger**: Genau! Dann kann man bei 75 auch noch einmal schauen, um so bis 80 Jahre jeweils um 5 Jahre zu verlängern.

Präsident **Wermke**: Damit haben wir einen **Änderungsantrag**. Gibt es in der Aussprache weitere Meldungen?

Oberkirchenrat **Wollinsky**: Wenn ich das jetzt richtig verstanden habe, läuft die Berufung jeweils 5-Jahres-weise. Dann müsste die Zahl 70 durch 80 ersetzt werden, wenn ich Herrn Strombergers Vorschlag im letzten Satz richtig verstanden habe.

Synodaler **Nemet**: Im gesamten Finanzausschuss wurde noch überlegt, den Absatz mit der Zahl 70 komplett zu streichen und damit die allgemeine Altersbegrenzung von 85 Jahren auch für die Notfallseelsorge anzuwenden. Da aber die anderen Ausschüsse dafür plädiert haben, diese Altersbegrenzung wie vorgelegt beizubehalten, fand das im Bericht keinen Niederschlag.

Synodale **Nakatenus**: Sie hören mich auch so. Ich bin gerade etwas verwirrt, weil das, was ich im Hauptausschuss gehört habe von Herrn Waidler über den Einsatz der Notfallseelsorgenden unterscheidet sich ziemlich sehr von dem, was Ingolf (Herr Stromberger) uns eben gesagt hat. Das war das eine und die zweite Irritation besteht darin, dass ich meine, dass er gesagt hat, dass das mit dieser Altersgrenze von 70 parallel ist, also analog zum Feuerwehreinsatzgesetz – also irgendwie bin ich gerade ein bisschen verwirrt. Wenn das beides nicht stimmt, kann ich dem gut zustimmen, aber wenn das, was Herr Waidler im Ausschuss gesagt hat, richtig ist, dann würde ich gerne bei dem ursprünglichen Vorschlag bleiben.

Synodaler **Schulze**: Ich schließe mich Ihnen an, Frau Nakatenus und frage: Hat es Eile? Ich nehme einfach unterschiedliche Sachstände wahr, die wir aufklären sollten, um dann in der nächsten Synode zu entscheiden. Ich habe im Rechtsausschuss unter anderen Voraussetzungen beraten und entschieden als die, die jetzt benannt worden sind. Deshalb jetzt eine andere Entscheidung zu treffen, finde ich schwierig.

(Beifall)

Frau **Gutknecht**: Herr Waidler hatte die bestehende Rechtslage in den Ausschüssen dargestellt. Es ist tatsächlich so, dass die Altersgrenzen von 70 Jahren auch im Landesfeuerwehrgesetz gelten. Weshalb im Einzelfall eine Beauftragung erfolgte, können wir so nicht nachvollziehen und kommentieren.

Präsident **Wermke**: Eilt das?

Frau **Gutknecht**: Nein!

Präsident **Wermke**: Dann ist der weitestgehende **Antrag der auf Vertagung**. Wer kann dem **zustimmen**? – Dankeschön. Das brauchen wir nicht auszuzählen, das war die deutliche Mehrheit. Von daher glaube ich auch nicht, dass ein Schlusswort gewünscht wird. Das Thema kommt noch einmal.

XII Verschiedenes

Präsident **Wermke**: Wir sind nun bei Tagesordnungspunkt XII angelangt. Liebe Schwestern und Brüder, heute vor fast genau 15 Jahren nahm uns Präsidentin Fleckenstein in die Vergangenheit der christlichen Kirche mit, genauer ins Jahr 449 zum zweiten Konzil in Ephesus. Bei dieser Zusammenkunft ging es drunter und drüber, man protokollierte die Geschehnisse, doch jeder Schreiber in der Sichtweise seines Bischofs natürlich, und aus diesen sehr unterschiedlichen Aufzeichnungen ließ sich kein eigentliches Bild der wirklichen Geschehnisse ableiten. Diese sogenannte Räubersynode – das kann man in dem Belegband Synode nachlesen (siehe Protokoll Nr. 5, Herbsttagung 2010, S. 64f.) – wird als Anfang der Stenografie betrachtet. Auf dies wies Frau Fleckenstein hin und leitete über zu zwei Personen, die damals 25 Jahre, also seit Herbst 1985, die Tagungen der Landessynode als Stenografen begleiteten. Sie boten damit die Sicherheit, dass in den Protokollen auch wirklich wörtlich wiedergegeben wurde, was denn so alles berichtet und hier besprochen wurde – nebst Nebenerscheinungen wie etwa: verhaltenes Murmeln, Gelächter, Beifall usw.

Nun sind weitere 15 Jahre ins Land gezogen, und in großer Zuverlässigkeit begleiten diese beiden Personen, nämlich die Herren Erhardt und Lamprecht, im bewährten Wechsel unsere Plenarsitzungen, stenografieren mit und setzen diese Aufzeichnungen im Anschluss in Protokolle um.

Lieber Herr Erhardt, lieber Herr Lamprecht, mit großem Dank blicken wir auf Ihr zuverlässiges Wirken zurück, das nun auch schon nach Ihrem offiziellen Ruhestand fortgeführt wird. Dafür an dieser Stelle nicht nur ein Dank, sondern auch Erinnerung daran, wie wichtig für unsere Arbeit in der Synode Ihre Arbeit war und ist.

(Beifall)

Damals gab es eine Flasche Sekt und einen silbernen Bleistift.

(Heiterkeit)

Heute haben wir uns etwas anderes ausgedacht. Auch eine Pause muss bei jeder Arbeit sein, vielleicht mit einer Tasse Kaffee oder Tee? Ein paar Gummibärchen? Einem spannenden Rätsel eventuell. Frau Meister und Frau Thomas haben keine Mühe gescheut, Passendes zu besorgen: Gummibärchen in Form von Buchstaben natürlich, damit kann man nebenbei bemerkt auch scrabbeln, ein Kreuzworträtselheft und eine Tasse. Eine solche brauche ich jetzt bitte. Doch nicht irgendeine, sondern eine Tasse mit ekiba-Logo und einer Inschrift, natürlich in Steno. Leider gab es in der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats niemanden, der noch der Stenografie mächtig war, so dass man sich des Internets bedienen musste, um die passende Inschrift entwerfen zu lassen. Ich lese vor, denn Steno ist kein Problem:

(Heiterkeit)

„Herzlichen Dank für 40 Jahre Steno in der Landessynode.“

(Lebhafter und langanhaltender Beifall;
die Stenografen Erhardt und Lamprecht begeben sich vor den Präsidiumstisch; Präsident Wermke überreicht die Präsenten)

(Zuruf aus dem Plenum:
Bitte notieren „langanhaltender Applaus!“)

(Heiterkeit)

Präsident **Wermke**: Ja, natürlich. Die beiden Herren wurden jetzt bedankt, geehrt, werden aber hoffentlich auch in Zukunft kommen.

(Heiterkeit)

Dies also nun auch mündlich direkt Ihnen ausgesprochen, die Tasse mag Sie immer daran erinnern. Alles, alles Gute Ihnen, viel Gesundheit, damit Sie uns auch weiterhin mit Ihren inzwischen so selten im Berufsleben vorhandenen Kenntnissen bereichern und weiterhelfen können.

Wer in Zukunft nicht mehr kommen wird, ist Herr Oberkirchenrat Schmidt. Ich gehe jetzt von Tagungen der Landessynode aus. Es ist heute seine letzte offizielle im Amt. Wir haben aber üblicherweise die Verabschiedungen immer in der nächsten Synode. Damit lade ich Sie jetzt schon herzlich ein zur Frühjahrstagung – unserer letzten –, dort können wir wie üblich die offizielle Verabschiedung von der Synode vornehmen.

Gibt es zum Punkt Verschiedenes noch etwas?

Synodale **Heidler**: Es ist geschafft – fast geschafft. 90 Stunden Landessynode – Was bleibt? Selten so intensiv, mit Herzklopfen und Anspannung, mit Erleichterung, mit Hoffnung und mit Abschied, mit Zuhören, sich entscheiden, wo setze ich meine Prios für unsere Kirche – und damit auch ein eigenes Bekenntnis. Und das Wort der Herbsttagung? Wussten Sie schon, auf welches Wort die Wahl gefallen ist? – PERSONA

(Unruhe)

Persona gab und gibt es viele – auch hier bei der Landessynode. Persona steht für Clusterbildungen und Perspektiven. Persona ermöglicht Perspektivwechsel. Darum lassen sie uns exemplarisch einmal an einigen Beispielen schauen, was es hier für Persona gibt.

Synodaler **Dr. Schalla**: Da gibt es zum Beispiel den gemeinen Synodalen: Ordner, sichere elektronische Geräte, Ladekabel, Schreibunterlagen, ein bisschen Klamotten sind auch dabei – Sie können alle lesen – Sie sind Meisterinnen und Meister im nicht öffentlichen Reden; vor allem in der Bar und wenn es wirklich vertraulich wird. Sie können zuhören, sich eine Meinung bilden, Perspektiven ändern. Und Sie sind entscheidungsfähig. Die Touchpoints sind vor allem die unteren Geschosse.

(Heiterkeit)

Synodaler **Wießner**: Eine weitere Gruppe von Persona: Das Kollegium und die Referate: Sie sind inzwischen Steckbrief-Profis und Zahlenexperten. Sie rechnen, konzipieren, planen und leiten. Es geschieht nicht oft, dass diese Persona-Gruppe aushalten muss, das andere Persona über „ihre Persona“ und Perspektiven sprechen, ihr Arbeitsleben und Verantwortungen besprechen, bewerten, besparen und sie nichts sagen dürfen. Sie sind hoch verbunden und leidensfähig, sie stehen für unsere Kirche! Sie denken weiter, wenn die Synode beschlossen hat. Manchmal wollen wir nicht wissen, was sie denken.

(Heiterkeit)

Was haben Sie nicht alles vorbereitet und Steckbriefe geschrieben, gerechnet, vorüberlegt, gebangt, was wohl geschieht.

Synodale **Heidler**: Eine weitere Personengruppe: Presse und Öffentlichkeitsarbeit: Sie berichten und liefern Schlagzeilen, am liebsten natürlich positive! Sie informieren und interessieren sich, denken mit und antizipieren. Sie bringen

in Sprache, was wir machen. Das natürlich positiv. Nur: Wie berichten, wenn man sich nicht informieren kann, weil nicht öffentlich getagt wird. Aber: Sie sind flexibel und schaffen diese Herausforderung, wofür andere 90 Stunden brauchen. Die schaffen das in 12!

(Heiterkeit)

Synodaler **Dr. Schalla**: Der nächste Typ: Gäste und Besucher*innen: Etwa 10% der Gesamtmenge sind die Interessierten, und zwar in der Gehstruktur. Denn sie kommen zu uns und gehen dann auch wieder. Dieser Persona-Typ ist vielseitig: Er grüßt aus ganz anderen Perspektiven, macht Musik – mit uns und für uns. Und Sie haben Geduld: Sie warten – vor Türen, in Foyers, vor Entscheidungen. Sie knüpfen Kontakte, lassen sich ein. Wahrscheinlich haben sie eine Weltmeisterschaft im Rätselraten hinter sich: Worüber wird jetzt eigentlich geredet?

Synodaler **Wießner**: Ein weiterer Persona-Typ: Die Geschäftsstelle: Das ist der unermüdliche Persona-Typ. Schnell, flexibel, bedürfnisorientiert. Manchmal unsichtbar am Arbeiten. Sie können Mails im Akkord lesen und sind gleichzeitig an mehreren Orten. Sie beherrschen die digitale Welt, sind das mobile Büro in menschlicher Gestalt. Sie ziehen ganze Synodenwelten für ein paar Tage um. Sie sind Weltmeisterinnen im Kopieren, im Stockwerkrennen mit Hindernissen: Papierberge in den Händen. Diese Persona löst Probleme geräuschlos, ist praktische Managerin des Synodenlebens. Schlaf braucht diese Personengruppe offensichtlich nicht.

(Unruhe und Beifall)

Synodale **Heidler**: Das Präsidium: Dieser Persona-Typ hat den gelassenen Überblick. Dieser Persona-Typ hat die Fähigkeit zu leiten, auch wenn man noch gar nicht weiß, was am Ende steht, worüber überhaupt abgestimmt wird. Präsidium-Persona, das sind die Netzwerker in den Synoden. Sie leiten Sitzungen gelassen, auch dann, wenn im Akkord abgestimmt wird und Anträge die Sitzung fluten. Sie haben Vertrauen – in ihrer Synodalen, in Ausschussarbeit und nicht öffentliches Tagen und Beraten... Das ist der Persona-Typ, der für Zusammenarbeit steht, die gelingt, weil er vertraut, ermöglicht, zutraut. Was für ein Glück, wer so eine Leitung und Zusammenarbeit erlebt. Das ist der Persona-Typ, der großes Gottvertrauen hat und das lebt, dass Gott letztlich die Kirche leitet und wir darin arbeiten, mit dem, wohin Gott uns berufen hat und was wir dienen können. Also Präsidium: Danke!

Und danke euch allen. Das ist das, was wir erlebt haben. Also steht am Ende: Danke, und der eigentliche Epilog. Der hat sich, als wir begannen haben zu tagen, schon am Fenster gezeigt. Schaut doch mal hin! Vorhin leuchtete er nochmal auf. Ein Regenbogen zu Eröffnung, es soll nicht aufhören. Vergesst das nicht. Danke!

(Anhaltender Beifall)

Präsident **Wermke**: Da war eben schon von dem Typ der Damen in der Geschäftsstelle die Rede. Einen Dank gab es schon. Frau Ningel hat diesen Dank und die Arbeit bei der Synode noch etwas versüßen wollen. Deshalb übergeben wir diese Päckchen nach hinten.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Liebe Schwestern und Brüder, in zwei Minuten beginnt einen Stock tiefer die Pressekonferenz. Da werden ein paar Personen erwartet, weshalb einige die Plenarsitzung etwas früher verlassen müssen.

XIII**Schlusswort des Präsidenten**

Präsident **Wermke**: Ich hätte noch ein Schlusswort, das auch ausgedrückt ist. Sie werden sich vielleicht wundern, dass sich manches wiederholt.

Liebe Schwestern und Brüder! Anstrengend waren die Vorbereitungen und Beratungen in den Bereichen Doppelhaushalt und Priorisierung, die diese Tagung – wir haben es deutlich vernommen – im Wesentlichen bestimmt haben. Uns allen wurde vieles an Materialien vorgelegt und in der Sichtung und Bewertung viel abverlangt. Neue Wege wurden beschritten in den Persona-Gruppen – so viel zum Thema –, dort Sichtweisen verlagert, um die Bedeutung geplanter Einsparungen objektiver betrachten zu können.

Unser Ziel, neben den bereits in den Eckdaten anvisierten 38 Millionen Euro Sparpotential dies auf ca. 50. Millionen Euro zu steigern, haben wir erreicht. Danke! Die vorgelegten Zahlen der Kirchensteuereinnahmen lassen jedoch ahnen, dass es auch in den künftigen Haushalten darum geht, nach Einsparungen zu suchen. Standen auch die Finanzbeschlüsse sicher im Vordergrund der Tagung, so dürfen wir nicht vergessen, dass wir mit dem Gesetz zur Vereinigung von Kirchenbezirken weitere Strukturmaßnahmen umgesetzt haben, auch mit den Regelungen im Dekanatsleitungsgesetz, sowie auch bei den Festlegungen zu den Verwaltungs- und Service-Ämtern bzw. EKV's.

In den Gesetzesänderungen nahmen wir aktuelle Erfahrungen und Ergebnisse aus der Evaluation verschiedener Arbeitsbereiche auf, dies beispielsweise auch beim „Aktionsplan Inklusion 2.0“, und gaben damit dem Arbeitsbereich auch für die nächsten Jahre neue, stärkende Impulse mit auf den Weg. In ähnlicher Weise geschah dies beim Mitarbeitendenvertretungsgesetz.

Auf jeder Synodaltagung sorgen Berichte von besonderen Ausschüssen, Anlässen und Treffen und aus den Arbeitsbereichen unserer Kirche für eine umfassende Information aller Synodalen, sind auch ein wenig entspannend, wie beispielsweise der Bericht aus der EKBO.

In der derzeitigen weiterhin schwierigen Lage in vielen Krisengebieten unserer Welt, nicht nur in der Ukraine, im Heiligen Land, Jemen und Staaten in Afrika war uns das Friedensgebet ein wichtiges Anliegen. Wir vergessen nicht, welche Verpflichtung uns auferlegt ist, uns für Frieden und Versöhnung einzusetzen.

Schon eingebürgert haben sich zwischenzeitlich auch Informationsangebote in den Mittagspausen. Ein Höhepunkt unserer Tagung war sicherlich der Themenabend zum Dialogweg Israel-Palästina mit Bischof Azar aus Jerusalem, Weihbischof Birkhofer und unserer Landesbischöfin unter der Moderation von Oberkirchenrat Schmidt. Nicht so sehr – haben wir erfahren – die materielle Unterstützung der europäischen und befreundeten Kirchen wird erwartet, sondern Gebet und Kontakt, denn man fühlte sich schon fast vergessen.

Stunden der Beratungen in den Ausschüssen – damit greife ich auf, was Frau Nakatanus eingebracht hat – konnten durch die intensive Vorbereitungen, Vorüberlegungen und ständigen Absprachen zwischen den Ausschussvorsitzenden auch bei der diesjährigen Herbsttagung wieder sehr konstruktiv gestaltet werden, auch wenn dabei das krankheitsbedingte Fehlen einer Ausschussvorsitzenden und auch noch ihres Vertreters auszugleichen war. An dieser Stelle

ein ganz besonderer Dank unserer Synodalen Jung, die, wie Sie vorhin erfahren haben, heute nicht mehr da sein kann. Ich möchte diesen Dank einmal in einer anderen Form ausdrücken, nicht nur in Worten, sondern durch Übergabe von drei – weil nur drei anwesend sind, Nachlieferung an die vierte ist versprochen und gesichert, herbstlichen Sträußen. Wenn ich die Ausschussvorsitzenden noch einmal nach vorne bitten dürfte.

(Unter anhaltendem Beifall übergibt
Präsident Wermke die Blumensträuße.)

Wir sind froh und dankbar, hier im Haus der Kirche uns als Synodalgemeinde versammeln zu können, mit Gottesdiensten, Andacht und Gebet, die uns zur Ruhe bringen und bei dem wir neue Kraft schöpfen dürfen.

Danke an alle, die sich hier eingebracht haben. Ein besonderer Dank für die Gestaltung des Eröffnungsgottesdienstes gilt der Prälatin und dem Prälaten und – auch wenn er das jetzt nicht hört – Generalsekretär Schlegel für die Predigt, wie auch den beteiligten Musikern und allen weiteren Mitwirkenden.

Eine Andacht möchte ich besonders herausheben. Am Mittwoch gedachte unsere Landesbischöfin mit uns der 85-jährigen Wiederkehr der Deportationen von badischen Jüdinnen und Juden ins Internierungslager Gurs in Frankreich. Ein Geschehen, das wir nicht vergessen dürfen, ein Geschehen, das uns gezeigt hat, wie Antisemitismus Menschen den Tod brachte, das uns gezeigt hat, was geschehen kann, wenn eine antidemokratische Partei den Staat lenkt, wenn missliebige Menschen zu Nummern gemacht, verfolgt und ermordet werden.

Grußworte hörten wir aus umliegenden Landessynoden, aus der Erzdiözese, der EKD und aus der Kirche am Rio de la Plata. Sie zeigen uns Verbundenheit auf, berichten von Herausforderungen, die uns gemeinsam betreffen, und machen Mut zu Schritten in die Zukunft.

Wichtig auch die Zeiten, in denen wir den Austausch über die Ausschussberatungen und den Kontakt mit Mitarbeitenden und unter uns Synodalen pflegen können, sei dies bei den gemeinsamen Mahlzeiten, in den wenigen Pausen, aber auch abends an der Bar.

So bleibt, neben all dem – in bewusst unsortierter Reihenfolge – Erwähnten, im Rückblick der Betrachtung auch dieser Tagung wieder festzustellen: Ohne das engagierte Miteinander der unterschiedlichen Persona-Gruppen, ohne die grundlegenden Vorarbeiten zu den Vorlagen, ohne so vielen persönlichen Einsatz, ohne das bewährte Miteinander im Ältestenrat und im Präsidium und ohne die hervorragende Arbeit des Synodalbüros im Vorfeld und während der Tagung, dazu die bewährte Zusammenarbeit mit Frau Gutknecht in der Rechtsberatung, wäre die Durchführung dieser so wichtigen und wegweisenden Tagung nicht möglich gewesen. All diesen angesprochenen Personen danke ich ganz, ganz herzlich für ihren unermüdbaren Einsatz.

(Beifall)

Danke den Mitgliedern des Kollegiums für die Begleitung unserer Arbeit. Unser besonderer Dank gilt noch einmal Frau Landesbischöfin Springhart. Ebenso Dank Herrn Dr. Kendel und Herrn Herholz und den Mitarbeitenden in der Abteilung „Kommunikation und Fundraising“, auch den beiden Stenografen, allen Schriftführenden und den Berichterstattenden. Die intensive, ausgesprochen vertrauensvolle Zusammenarbeit im Präsidium mit dem Vizepräsidenten

und der Vizepräsidentin, unserem Vertreter der ersten Schriftführerin, Herrn Buchert, war wieder sehr angenehm und produktiv. Übrigens auch Herrn Alpers, der gewissermaßen für Herrn Buchert eingesprungen ist. Herzlichen Dank!

(Beifall)

Danke auch Frau Noack und Frau Schramm im Schreibbüro, vor allem für die nächtlichen Arbeiten, wie auch allen, die bei Auf- und Abbau mit angepackt haben und es noch tun. Danke den Mitarbeitenden und dem Leiter der IT, Herrn Geiß, nicht nur für die Beratungen der Synodalen, sondern auch für die ganzen technischen Vorarbeiten und die erquickenden Süßigkeiten.

(Beifall)

Dankbar sind wir ebenfalls für die musikalischen Begleitungen in den Andachten und für die verschiedenen Infostände.

Danke allen, die sich um uns hier im Haus unter der Leitung von Herrn Friedrich um unser tägliches Wohl und die guten Arbeitsvoraussetzungen gekümmert haben. Dabei soll man erwähnen, dass dieses Mal im Besonderen auch die verschärften Brandschutzbestimmungen im Auge behalten werden mussten.

Den Segen unseres dreieinigen Gottes wünsche ich Ihnen allen ganz persönlich, Ihren Familien und Ihrem Einsatz für unsere Kirche, hier in der Landessynode und vor Ort, wo Sie aktiv sind. Dazu den Frieden Jesu Christi und eine behütete Zeit. Vielen Dank!

XIV

Beendigung der Tagung / Schlussgebet der Landesbischofin

Präsident **Wermke**: Ich schließe die dritte öffentliche Sitzung der elften Tagung der 13. Landessynode und bitte nun die Bischöfin um das Schlussgebet.

(Landesbischofin Prof. Dr. Springhart spricht das Schlussgebet.)

Traditionsgemäß singen wir das Schlusslied 333: „Danket dem Herrn.“

(Die Synode singt das Lied.)

Eine gute Nachhausefahrt und alles Gute bis zum Wiedersehen, spätestens im Frühjahr.

(Ende der Tagung: 14:50Uhr)

XIV
Anlagen

Eingang	10.07.2025
Ord.-Ziffer	11/01
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 9. Juli 2025
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2025**

Entwurf
Kirchliches Gesetz zur Änderung
des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung
des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD
(AG-BVG-EKD)

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. 1/2026 Nr. 1 abgedruckt)

Vorlage des Landeskirchenrates

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2025

Entwurf

**Kirchliches Gesetz zur Änderung
des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes
der EKD**

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und
Versorgungsgesetzes der EKD**

Das Kirchliche Gesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD) vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 168), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (GVBl., Nr. 32, S. 98) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Der Evangelische Oberkirchenrat kann durch Rechtsverordnung eine von § 43 BBesG abweichende Regelung für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte vorsehen.“

2. In § 4 Abs. 5 wird das Wort „Kirchenbeamten“ durch das Wort „Kirchenbeamte“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. November 2025 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

Zur Begründung

Zu Art. 1 Nr. 1:

Nach § 2 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD) richten sich die Besoldung und Versorgung nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamt*innen jeweils geltenden Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit in diesem Gesetz (dem BVG-EKD) oder aufgrund dieses Kirchengesetzes nicht anderes bestimmt ist.

Damit ist die Regelung in § 43 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) – Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie – auf Kirchenbeamt*innen anwendbar. § 4 Abs. 3 Ausführungsgesetz zum BVG-EKD schließt die Anwendbarkeit für Pfarrer*innen aus.

In einem ersten Anwendungsfall der Vorschrift zeigt sich, dass die Bundesregelung für die kirchlichen Verhältnisse ausgesprochen kompliziert und engführend gestaltet ist. So ist eine mehrfache Bewilligungsentscheidung in § 43 Abs. 2 BBesG vorgesehen, der Zeitraum ist mit 48 Monaten ggf. zu knapp gesetzt. Weiter braucht es eine Regelung zur Frage, ob und wie sich eine Zahlung bei Gehaltssteigerungen aufzehrt.

Daher wird derzeit überlegt, eine kircheneigene, insbesondere im Umsetzungsaufwand schlankere Regelung aufzusetzen, die auch sicherstellt, dass vergleichbare Sachverhalte vergleichbar gehandhabt werden. Im Hinblick auf die Bewerber*innenlage und den Fachkräftemangel braucht es hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eine höhere Flexibilität; der vom Gesetz gesetzte Rahmen erscheint andererseits mit 30% des Grundgehaltes als zu weit gespannt.

Zu Art. 1 Nr. 2:

Redaktionelle Änderung

Anlage: § 43 BBesG

„(1) Einem zu gewinnenden Beamten oder Berufssoldaten kann eine nicht ruhegehaltfähige Personalgewinnungsprämie gewährt werden,

1. um einen oder mehrere gleichartige Dienstposten anforderungsgerecht besetzen zu können oder

2. um sicherzustellen, dass Funktionen in von den obersten Dienstbehörden bestimmten Verwendungsbereichen wahrgenommen werden können.

Der Entscheidung kann eine prognostizierte Bewerberlage zugrunde gelegt werden.

(2) Die Prämie wird für höchstens 48 Monate gewährt. Sie wird in einem Betrag gezahlt. Abweichend davon kann die Prämie in Teilbeträgen für mindestens sechs Monate gezahlt werden. Nach der Erstgewährung kann die Prämie zweimal wiederholt gewährt werden, wenn – unterstellt, dass der Beamte oder Berufssoldat noch nicht gewonnen wurde – die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 wieder oder immer noch vorliegen. Der Gewährungszeitraum endet spätestens mit dem Erreichen der Altersgrenze nach § 51 Absatz 1 bis 3 des Bundesbeamtengesetzes oder nach § 45 Absatz 1 des Soldatengesetzes.

(3) Die Prämie kann für jeden Monat der erstmaligen Gewährung bis zu 30 Prozent des Grundgehalts der jeweiligen Besoldungsgruppe betragen; bei Beamten und Berufssoldaten

der Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A ist das jeweilige Anfangsgrundgehalt zugrunde zu legen. Die Höhe der Prämie sowie Beginn und Ende des Gewährungszeitraums sind festzusetzen. Bei wiederholter Gewährung der Prämie verringert sich der Höchstbetrag nach Satz 1 erster Halbsatz jeweils um ein Drittel.

(4) Im dringenden dienstlichen Interesse kann eine nicht ruhegehaltfähige Personalbindungsprämie gewährt werden, um die Abwanderung eines Beamten oder Berufssoldaten aus dem Bundesdienst zu verhindern, wenn das Einstellungsangebot eines anderen Dienstherrn oder eines anderen Arbeitgebers vorliegt. Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend. Die Höhe der Prämie kann für jeden Monat des Gewährungszeitraums bis zu 50 Prozent der Differenz zwischen dem Grundgehalt zum Zeitpunkt der Prämiengewährung und dem Gehalt des Einstellungsangebots, höchstens 75 Prozent des Grundgehalts zum Zeitpunkt der Prämiengewährung, betragen.

(5) Berufssoldaten kann eine nicht ruhegehaltfähige Personalbindungsprämie auch gewährt werden, um eine längere als die eingeplante Verweildauer auf dem Dienstposten oder in dem Verwendungsbereich zu ermöglichen. In diesem Fall ist die Prämie nach Absatz 3 Satz 1 zu bemessen. Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 2 und 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(6) Der Beamte oder Berufssoldat, dem die Prämie gewährt worden ist, ist verpflichtet, für den Gewährungszeitraum auf dem jeweiligen Dienstposten zu verbleiben oder eine Funktion im jeweiligen Verwendungsbereich wahrzunehmen. Der Gewährungszeitraum wird durch Unterbrechungen, die zusammengerechnet länger als ein Zwölftel des Gewährungszeitraums andauern, entsprechend verlängert. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 nicht erfüllt, ist die Prämie in voller Höhe zurückzuzahlen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen abgesehen werden, wenn die Verpflichtung nach Satz 1 aus Gründen, die der Beamte oder Berufssoldat nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden kann. Von der Rückforderung ist abzusehen, wenn der Beamte oder Berufssoldat stirbt oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird.

(7) Die Prämie wird nicht gewährt neben

1. einer Prämie für Angehörige der Spezialkräfte der Bundeswehr nach § 43a,

2. einer Verpflichtungsprämie für Soldaten auf Zeit nach § 44, soweit die Personalgewinnungs- oder Personalbindungsprämie die Verpflichtungsprämie nicht übersteigt,

3. einem Zuschlag nach § 53 Absatz 1 Satz 5 zur Sicherung einer anforderungsgerechten Besetzung von Dienstposten im Ausland sowie

4. einer Auslandsverpflichtungsprämie nach § 57 Absatz 1.

(8) Die Ausgaben für die Prämien eines Dienstherrn dürfen 0,5 Prozent der im jeweiligen Einzelplan veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben, zuzüglich der im Rahmen einer flexibilisierten Haushaltsführung für diesen Zweck erwirtschafteten Mittel, nicht überschreiten.

(9) Die Entscheidungen nach dieser Vorschrift trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.“

- 5 -

	Kirchliches Gesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD)	Kirchliches Gesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD)
	§ 4 Zulagen und Zuschläge	§ 4 Zulagen und Zuschläge
1	(3) Die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes zum Personalgewinnungszuschlag (§ 43 BBesG), zur Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen (§ 45 BBesG) und zur Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes (§ 46 BBesG) sind für Pfarrerinnen und Pfarrer nicht anzuwenden.	(3) Die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes zum Personalgewinnungszuschlag (§ 43 BBesG), zur Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen (§ 45 BBesG) und zur Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes (§ 46 BBesG) sind für Pfarrerinnen und Pfarrer nicht anzuwenden. Der Evangelische Oberkirchenrat kann durch Rechtsverordnung eine von § 43 BBesG abweichende Regelung für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vorsehen.
2	(5) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind §§ 47, 48 BBesG anzuwenden.	(5) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind §§ 47, 48 BBesG anzuwenden.

Eingang	11.07.2025
Ord.-Ziffer	11/02
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 9. Juli 2025
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2025**

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke
Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach
zum Evangelischen Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau
und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke
Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim
zum Evangelischen Kirchenbezirk Odenwald-Tauber

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. 1/2026 Nr. 2 abgedruckt)

Vorlage des Landeskirchenrates

An die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2025

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach zum Evangelischen Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim zum Evangelischen Kirchenbezirk Odenwald-Tauber

Vom

Die Landessynode hat nach Artikel 33 Abs. 1 Satz 1 und Artikel 62 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert 10. April 2025 (GVBl., Nr. 58, S. 190), mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach zum Evangelischen Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau

Das Kirchliche Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach zum Evangelischen Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau vom 23. Oktober 2024 (GVBl. 2025, Nr. 2, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „1. Januar 2026“ ersetzt durch die Angabe „1. Januar 2027“.
2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Gemeinsame Bezirkssynode und gemeinsamer Bezirkskirchenrat

(1) In den evangelischen Kirchenbezirken Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach werden im Jahr 2026 eine gemeinsame Bezirkssynode und ein gemeinsamer Bezirkskirchenrat gewählt. Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates kann die Zusammensetzung der gemeinsamen Bezirkssynode auf Antrag der Bezirkssynoden abweichend von §§ 34, 36 und 37 Leitungs- und Wahlgesetz festgelegt werden. Für den gemeinsamen Bezirkskirchenrat gelten §§ 43 bis 48a Leitungs- und Wahlgesetz entsprechend.

(2) Für die Wahl, der durch die gemeinsame Bezirkssynode zu wählenden Landessynodalen, gilt die Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach als zum 1. Januar 2026 vollzogen. Die Zahl der Gemeindeglieder nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Leitungs- und Wahlgesetz der beteiligten Kirchenbezirke werden addiert.“

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„Mit dem Zusammentritt der neu gewählten gemeinsamen Bezirkssynode wird eine gemeinsame Bezirksdiakoniefarrerin oder ein gemeinsamer Bezirksdiakoniefarrer sowie eine gemeinsame Bezirksjugendpfarrerin oder ein gemeinsamer Bezirksjugendpfarrer für die evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach gewählt.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a). Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für das Haushaltsjahr 2026 wird für die evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach ein gemeinsamer Haushalt aufgestellt und von der gemeinsamen Bezirkssynode beschlossen. Es wird ein gemeinsamer Jahresabschluss durchgeführt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Berechnung der Finanzausweisung an die beteiligten Kirchenbezirke erfolgt mit Wirkung für den 1. Januar 2026 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die zu vereinigenden Kirchenbezirke erhalten als zweckgebundene Zuweisung für strukturelle Ausgaben nach § 22 i.V.m. § 14 Abs. 2 FAG einen Betrag von 20.000,00 Euro. Die Auszahlung erfolgt zum 1. Januar 2026.“

5. Nach § 8 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Wahlen zur Mitarbeitendenvertretung finden im Jahr 2027 statt.“

Artikel 2

Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim zum Evangelischen Kirchenbezirk Odenwald-Tauber

Das Kirchliche Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim zum Evangelischen Kirchenbezirk Odenwald-Tauber vom 10. April 2025 (GVBl., Nr. 59, S. 192) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „1. Januar 2026“ ersetzt durch die Angabe „1. Januar 2027“.

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Mit dem Zusammentritt der neu gewählten gemeinsamen Bezirkssynode wird eine gemeinsame Bezirksdiakoniefarnerin oder ein gemeinsamer Bezirksdiakoniefarrer sowie eine gemeinsame Bezirksjugendpfarnerin oder ein gemeinsamer Bezirksjugendpfarrer für die evangelischen Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim gewählt. Für die laufende Amtszeit und die folgende Amtszeit der Bezirkssynode können zwei Bezirksdiakoniefarnerinnen oder Bezirksdiakoniefarrer gewählt werden. Über die Aufgabenverteilung entscheidet der Bezirkskirchenrat.“

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Gemeinsame Bezirkssynode und gemeinsamer Bezirkskirchenrat

(1) In den evangelischen Kirchenbezirken Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim werden im Jahr 2026 eine gemeinsame Bezirkssynode und ein gemeinsamer Bezirkskirchenrat gewählt. Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates kann die Zusammensetzung der gemeinsamen Bezirkssynode auf Antrag der Bezirkssynoden abweichend von §§ 34, 36 und 37 Leitungs- und Wahlgesetz festgelegt werden. Für den gemeinsamen Bezirkskirchenrat gelten §§ 43 bis 48a Leitungs- und Wahlgesetz entsprechend.

(2) Für die Wahl, der durch die gemeinsame Bezirkssynode zu wählenden Landessynodalen, gilt die Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim als zum 1. Januar 2026 vollzogen. Die Zahl der Gemeindeglieder nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Leitungs- und Wahlgesetz der beteiligten Kirchenbezirke werden addiert.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a). Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für das Haushaltsjahr 2026 wird für die evangelischen Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim ein gemeinsamer Haushalt aufgestellt und von der gemeinsamen Bezirkssynode beschlossen. Es wird ein gemeinsamer Jahresabschluss durchgeführt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Berechnung der Finanzausweisung an die beteiligten Kirchenbezirke erfolgt mit Wirkung für den 1. Januar 2026 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.“

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„Die zu vereinigenden Kirchenbezirke erhalten als zweckgebundene Zuweisung für strukturelle Ausgaben nach § 22 i.V.m. § 14 Abs. 2 FAG einen Betrag von 30.000,00 Euro. Die Auszahlung erfolgt zum 1. Januar 2026.“

6. Nach § 6 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Wahlen zur Mitarbeitendenvertretung finden im Jahr 2027 statt.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

Zur Begründung:

I. Hintergrund

Auf dem Gebiet der Evangelischen Landeskirche in Baden sind die kirchlichen Rechtsträger bei unterschiedlichen Zusatzversorgungskassen Mitglied. Es bestehen Mitgliedschaften der kirchlichen Rechtsträger bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse (EZVK), beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) und bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Zum Teil bestehen bei einzelnen Rechtsträgern Doppelmitgliedschaften aus vergangenen Vereinigungsprozessen.

Sind zu vereinigende Rechtsträger Mitglied bei unterschiedlichen Zusatzversorgungskassen muss nach den Satzungen der Zusatzversorgungskassen eine Mitgliedschaft beendet werden. Für den Verlust der Mitglieder steht der jeweiligen Zusatzversorgungskasse eine Ausgleichszahlung zu. Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach der Anzahl der versicherungspflichtigen Mitarbeitenden und Arbeitsverhältnissen, die in früherer Zeit bestanden. Es können daher Ausgleichszahlungen in nicht unerheblicher Höhe anfallen.

Die Doppelmitgliedschaften, die zu früheren Zeiten begründet wurden, können in neuen Vereinigungsprozessen nicht mehr begründet werden. Eine der beteiligten Kassen lehnt dies aus nachvollziehbaren Gründen ab. Die Begründung von Doppelmitgliedschaften ist in den Satzungen der Zusatzversorgungskassen nicht regelhaft vorgesehen, sondern müsste im Einzelfall vereinbart werden. Auch führen die Doppelmitgliedschaften in der Zukunft unter Umständen zu Problemen, denn die Bestände müssen getrennt gehalten werden. Veränderungen in der Binnenstruktur eines Rechtsträger sind damit auch Grenzen gesetzt.

Derzeit finden Gespräche mit allen Zusatzversorgungskassen statt, um eine regionale Zuständigkeit der drei beteiligten Zusatzversorgungskassen für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Diakonischen Werke und zu gründenden Dienstleistungszentren zu vereinbaren. Ziel der Grundsatzvereinbarung ist es, alle anstehenden Strukturveränderungen ohne Wechsel der vorhandenen Mitarbeitenden von einer Zusatzversorgungskasse zu einer anderen und ohne Ausgleichszahlungen durchführen zu können. Zum Beispiel sollen in der Zukunft alle Kirchengemeinden eines Kirchbezirkes und der Kirchenbezirk selbst bei derselben Zusatzversorgungskasse Mitglied sein. Die bestehenden Mitgliedschaften werden nicht verändert. Neue Mitarbeitende werden bei der regional zuständigen Zusatzversorgungskasse versichert. Über die Jahre wird damit ein Bestandswechsel durchgeführt. Die Grundsatzvereinbarung führt allerdings nicht dazu, dass sämtliche Zusatzversorgungsthemen gelöst wären. Zum Beispiel die vollständige Abgabe einer Diakoniestation an eine Stadtmission.

Nach dem bisherigen Gesprächsgang haben alle Zusatzversorgungskassen Verständnis für die anstehenden Strukturveränderungen und sind bereit, an einer Lösung mitzuwirken.

Aktuell findet ein Abgleich der zugrundeliegenden Zahlen zwischen der Landeskirche und den Zusatzversorgungskassen statt. Auf Basis dieser Daten wird ein neuer Vorschlag für eine regionale Zuständigkeit erarbeitet und den Zusatzversorgungskassen vorgelegt.

Nach dem letzten Gespräch hat sich herausgestellt, dass eine der beteiligten Zusatzversorgungskassen ihr zuständiges Gremium erst im November dieses Jahres mit der Grundsatzvereinbarung befassen kann. Eine Zwischenlösung für die anstehenden Vereinigungsprozesse von Rechtsträgern, die bei verschiedenen Zusatzversorgungskassen Mitglied sind, und für die eine Doppelmitgliedschaft nach „altem Muster“ vereinbart werden sollte, wurde von einer der beteiligten Zusatzversorgungskassen aus nachvollziehbaren Gründen abgelehnt.

Zum 1. Januar 2026 sollten vier Vereinigungen von Kirchengemeinden, die zwei Vereinigungen der unten genannten Kirchenbezirke und die Gründung des Evangelischen

Dienstleistungszentrums Süd stattfinden. In allen genannten Fällen sind die beteiligten Rechtsträger bei unterschiedlichen Zusatzversorgungskassen Mitglied.

Die Kirchenbezirke sind bei folgenden Zusatzversorgungskassen Mitglied:

Evangelischer Kirchenbezirk Kraichgau	EZVK
Evangelischer Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach	VBL
Evangelischer Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg	EZVK
Evangelischer Kirchenbezirk Mosbach	EZVK
Evangelischer Kirchenbezirk Wertheim	VBL

Aus Gründen der Risikovorsorge kann nicht bis zum Herbst/November abgewartet werden, ob die Grundsatzvereinbarung zustande kommt oder nicht. Die Umsetzung der Prozesse sollte nicht kurzfristig gestoppt oder verändert werden.

Die Gründung des Evangelischen Dienstleistungszentrums Süd erfolgt daher in Teilschritten. Die vier Vereinigungen der Kirchengemeinden werden auf den 1. Januar 2027 verschoben. Für die anstehenden Vereinigungen der Kirchenbezirke sollen mit diesem Gesetz Übergangsregelungen geschaffen werden und die Vereinigungen zum 1. Januar 2027 erfolgen. Ziel ist es, die praktischen Auswirkungen der Verschiebung minimal zu halten.

II. Rechtliche Regelungen

Formal stützt sich das Änderungsgesetz auf Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Grundordnung, der die Vereinigung von Kirchenbezirken regelt. Außerdem stützt sich dieses Gesetz auf die Regelungen zum Erprobungsrecht in Art. 62 Abs. 1 Satz 1 Grundordnung als Übergangsregelung.

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden geht davon aus, dass jeweils ein Kirchenbezirk eine Bezirkssynode und einen Bezirkskirchenrat hat. Nach Art. 37 Abs. 1 Grundordnung zum Beispiel wirken im Dienste der Leitung des Kirchenbezirks die Bezirkssynode und der Bezirkskirchenrat mit den Dekanaten zusammen. Auch Art. 38 Abs. 1 Grundordnung formuliert, dass die Bezirkssynode die Versammlung von geborenen, gewählten und berufenen Mitgliedern des Kirchenbezirks ist.

Hätten die Vereinigungen der Kirchenbezirke zum 1. Januar 2026 vollzogen werden können, wären im Nachgang zu den allgemeinen Kirchenwahlen am 1. Advent 2025 in den vereinigten Kirchenbezirken nur jeweils eine Bezirkssynode und ein Bezirkskirchenrat gewählt worden. Wird die Vereinigung auf den 1. Januar 2027 verschoben, wäre davon auszugehen, dass im Jahr 2026 für jeden der noch bestehenden Kirchenbezirke jeweils eine Bezirkssynode (insgesamt 5) und jeweils ein Bezirkskirchenrat (insgesamt 5) zu wählen sind. Mit der Vereinigung der Kirchenbezirke würden diese Gremien zusammengefasst. Gerade die Bezirkskirchenräte wären dann sehr groß. Außerdem sollen für die vereinigten Kirchenbezirke Rechtsverordnungen zur Zusammensetzung der zukünftigen Bezirkssynoden erlassen werden. Entweder müssten hierzu dann zwei bzw. drei korrespondierende Rechtsverordnungen erlassen werden oder die Regelungen könnten erst nach den allgemeinen Kirchenwahlen im Jahr 2031 greifen.

Das Vereinigungsgesetz für den zukünftigen Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau hat bisher nur vorgesehen, dass die bestehenden Gremien zusammengefasst werden. Es geht aber auch davon aus, dass es jeweils eine Bezirkssynode und einen Bezirkskirchenrat für jeden der Kirchenbezirke gibt.

Losgelöst von dem Vollzug der formellen Vereinigung soll das Zusammenwachsen in den Kirchenbezirken gefördert werden. Dieses Änderungsgesetz sieht daher die Bildung gemeinsamer Bezirkssynoden und gemeinsamer Bezirkskirchenräte für die zu vereinigenden

Kirchenbezirke vor. Diese von der Grundordnung abweichende Übergangsregelung muss formal als Erprobungsrecht eingeordnet werden.

Vorgesehen ist außerdem, dass auf Basis der Erprobungsregelungen gemeinsame Rechtsverordnungen zur Zusammensetzung der gemeinsamen Bezirkssynoden erlassen werden können.

Die Regelungen für die Bezirkskirchenräte sind auf die gemeinsamen Bezirkskirchenräte entsprechend anzuwenden.

Auch für die Wahl der Landessynodalen wird eine Übergangsregelung auf Basis von Erprobungsrecht benötigt.

Zu Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 Nr. 1:

Das Datum der formellen Vereinigung der Kirchenbezirke wird auf den 1. Januar 2027 verschoben.

Zu Art. 1 Nr. 2 und Art. 2 Nr. 3:

Mit diesen Regelungen werden die gemeinsamen Bezirkssynoden und gemeinsamen Bezirkskirchenräte eingeführt und die Rechtsgrundlage für eine vom Leitungs- und Wahlgesetz abweichende Zusammensetzung der Bezirkssynoden geschaffen.

In den Übergangsregelungen wird außerdem vorgesehen, dass für die Wahl der Landessynodalen die Vereinigung als zum 1. Januar 2026 als vollzogen gilt (jeweils Absatz 4) und die Gemeindegliederzahlen zum 1. Januar 2025 nach § 7 Abs. Abs. 3 Satz 1 Leitungs- und Wahlgesetz für diese Wahl addiert werden.

Die Landessynode hat im Rahmen ihrer Frühjahrstagung die neuen Regelungen zur Wahl der Landessynodalen unter der Prämisse diskutiert, dass die Vereinigungen der Kirchenbezirke zum 1. Januar 2026 erfolgen. Die reduzierte Zahl der Kirchenbezirke war auch Grundlage für die Entscheidung, dass in die zukünftige Landessynode 55 Personen zu wählen sind. Auch hier sollen die Auswirkungen der Verschiebung minimal gehalten werden.

Zu Art. 1 Nr. 3 und Art. 2 Nr. 2:

In den gemeinsamen Bezirkssynoden sollen jeweils eine*r gemeinsame*r Bezirksdiakonienpfarrer*in und Bezirksjugendpfarrer*in neu gewählt werden. Bisher war vorgesehen, dass die Neuwahl nach der Vereinigung erfolgt. Im Hinblick auf die Neuwahl der Gremien soll dies aber nun auch im Jahr 2026 erfolgen. Die Regelung für den zukünftigen Kirchenbezirk Odenwald-Tauber, dass für die zwei Diakonischen Werke auch zwei Personen zu gemeinsamen Bezirksdiakonienpfarrer*innen gewählt werden können, soll beibehalten werden. Eine dauerhafte Anpassung der gesetzlichen Regelungen im Leitungs- und Wahlgesetz und Diakoniengesetz wird geprüft werden.

Zu Art. 1 Nr. 4 a), b) und Art 3 Nr. 4:

Die zu vereinigenden Kirchenbezirke sollen bereits im Jahr 2026 einen gemeinsamen Haushalt haben, der von der gemeinsamen Bezirkssynode beschlossen wird.

Die FAG-Zuweisung wird ebenfalls in einem gemeinsamen Bescheid dargestellt.

Zu Art. 1 Nr. 4 c) und Art. 2 Nr. 5:

Die zweckgebundenen Zuweisungen für strukturbedingte Ausgaben wird für beide zukünftigen Kirchenbezirke bereits am 1. Januar 2026 ausbezahlt. Durch die weitestgehende Zusammenführung der Kirchenbezirke entstehen die strukturbedingten Ausgaben bereits ab dem Jahr 2026 und nicht erst ab dem Jahr 2027.

Die Zuweisung setzt sich aus 10.000,00 Euro je beteiligtem Rechtsträger zusammen.

Für den zukünftigen Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau wird die Regelung nun ausdrücklich aufgenommen.

Zu Art. 1 Nr. 5 und Art. 2 Nr. 6:

Im Jahr 2026 finden die Wahlen zu den Mitarbeitendenvertretungen statt. Die Wahlen sollen in das Jahr 2027 verschoben werden. Die Mitarbeitendenvertretungen sind das Gegenüber von den noch bestehenden zwei bzw. drei Dienststellenleitungen. Auch bei Wahl einer gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung verbleibt diese Konstellation, so dass die Wahlen auf das Jahr 2027 verschoben werden. Dann bestehen eine Mitarbeitendenvertretung und eine Dienststellenleitung.

- 9 -

	Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach zum Evangelischen Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau	Kirchliches Gesetz zur Änderung der kirchlichen Gesetze über die Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach zum Evangelischen Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau und die Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim zum Evangelischen Kirchenbezirk Odenwald-Tauber
1	§1 Vereinigung von Kirchenbezirken	§1 Vereinigung von Kirchenbezirken
2	(1) Die Evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach werden mit Wirkung zum 1. Januar 2026 zum Evangelischen Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau vereinigt.	(1) Die Evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach werden mit Wirkung zum 1. Januar 2027 zum Evangelischen Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau vereinigt.
3		§ 4a Gemeinsame Bezirkssynode und gemeinsamer Bezirkskirchenrat
4		(1) In den evangelischen Kirchenbezirken Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach werden im Jahr 2026 eine gemeinsame Bezirkssynode und ein gemeinsamer Bezirkskirchenrat gewählt. Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates kann die Zusammensetzung der gemeinsamen Bezirkssynode auf Antrag der Bezirkssynoden abweichend von §§ 34, 36 und 37 Leitungs- und Wahlgesetz festgelegt werden. Für den gemeinsamen Bezirkskirchenrat gelten §§ 43 bis 48a Leitungs- und Wahlgesetz entsprechend.
5		(2) Für die Wahl, der durch die gemeinsame Bezirkssynode zu wählenden Landessynodalen, gilt die Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach als zum 1. Januar 2026 vollzogen. Die Zahl der Gemeindeglieder nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Leitungs- und Wahlgesetz der beteiligten Kirchenbezirke werden addiert.“
6	§ 6 Besetzung der Ämter und Dienste	§ 6 Besetzung der Ämter und Dienste
7	Die Bezirksdiakoniepfarrerin oder der Bezirksdiakoniepfarrer sowie die Bezirksjugendpfarrerin oder der Bezirksjugendpfarrer werden nach der Vereinigung der Kirchenbezirke neu gewählt. Bis dahin	Mit dem Zusammenritt der neu gewählten gemeinsamen Bezirkssynode wird eine gemeinsame Bezirksdiakoniepfarrerin oder ein gemeinsamer Bezirksdiakoniepfarrer sowie eine

- 10 -

	setzen die Bezirksjugendpfarrinnen und Bezirksjugendpfarrersowie die Bezirksdiakoniepfarrinnen und Bezirksdiakoniepfarrer ihre Arbeit fort.	gemeinsame Bezirksjugendpfarrerin oder ein gemeinsamer Bezirksjugendpfarrer für die evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach gewählt.
8	§7 Haushalt	§7 Haushalt
9	(1) Für die Haushaltszeiträume ab dem 1. Januar 2026 ist ein Haushalt für den vereinigten Kirchenbezirk durch den Bezirkskirchenrat aufzustellen und durch die Bezirkssynode zu beschließen.	(1) Für das Haushaltsjahr 2026 wird für die evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach ein gemeinsamer Haushalt aufgestellt und von der gemeinsamen Bezirkssynode beschlossen. Es wird ein gemeinsamer Jahresabschluss durchgeführt.
10	(2) Die Berechnung der Finanzzuweisung an den vereinigten Kirchenbezirk erfolgt mit Wirkung für den 1. Januar 2026 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.	(2) Die Berechnung der Finanzzuweisung an die beteiligten Kirchenbezirke erfolgt mit Wirkung für den 1. Januar 2026 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.
11		(3) Die zu vereinigenden Kirchenbezirke erhalten als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben nach § 22 i.V.m. § 14 Abs. 2 FAG einen Betrag von 20.000,00 Euro. Die Auszahlung erfolgt zum 1. Januar 2026.
12	§ 8 Inkrafttreten/Übergangsregelung	§ 8 Inkrafttreten/Übergangsregelung
13		(3) Die Wahlen zur Mitarbeitendenvertretung finden im Jahr 2027 statt.
	Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim zum Evangelischen Kirchenbezirk Odenwald-Tauber	
14	§1 Vereinigung von Kirchenbezirken	§1 Vereinigung von Kirchenbezirken
15	(1) Die evangelischen Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim werden mit Wirkung zum 1. Januar 2026 zum Evangelischen Kirchenbezirk Odenwald-Tauber vereinigt.	(1) Die evangelischen Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim werden mit Wirkung zum 1. Januar 2027 zum Evangelischen Kirchenbezirk Odenwald-Tauber vereinigt.
16	§ 6 Besetzung der Ämter und Dienste	§ 6 Besetzung der Ämter und Dienste
17	(3) Die Bezirksdiakoniepfarrerin oder der Bezirksdiakoniepfarrer sowie die Bezirksjugendpfarrerin oder der Bezirksjugendpfarrer werden nach der Vereinigung der Kirchenbezirke neu gewählt. Bis dahin setzen die	(3) Mit dem Zusammenritt der neu gewählten gemeinsamen Bezirkssynode wird eine gemeinsame Bezirksdiakoniepfarrerin oder ein gemeinsamer Bezirksdiakoniepfarrer sowie eine gemeinsame Bezirksjugendpfarrerin oder ein gemeinsamer

- 11 -

	Bezirksjugendpfarrerinnen und Bezirksjugendpfarrer sowie die Bezirksdiakoniefarrerinnen und Bezirksdiakoniefarrer ihre Arbeit fort. Für die laufende Amtszeit und die folgende Amtszeit der Bezirkssynode können zwei Bezirksdiakoniefarrerinnen oder Bezirksdiakoniefarrer gewählt werden. Über die Aufgabenverteilung entscheidet der Bezirkskirchenrat.	Bezirksjugendpfarrer für die evangelischen Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim gewählt. Für die laufende Amtszeit und die folgende Amtszeit der Bezirkssynode können zwei Bezirksdiakoniefarrerinnen oder Bezirksdiakoniefarrer gewählt werden. Über die Aufgabenverteilung entscheidet der Bezirkskirchenrat.
18		§ 3a Gemeinsame Bezirkssynode und gemeinsamer Bezirkskirchenrat
19		(1) In den evangelischen Kirchenbezirken Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim werden im Jahr 2026 eine gemeinsame Bezirkssynode und ein gemeinsamer Bezirkskirchenrat gewählt. Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates kann die Zusammensetzung der gemeinsamen Bezirkssynode auf Antrag der Bezirkssynoden abweichend von §§ 34, 36 und 37 Leitungs- und Wahlgesetz festgelegt werden. Für den gemeinsamen Bezirkskirchenrat gelten §§ 43 bis 48a Leitungs- und Wahlgesetz entsprechend.
20		(2) Für die Wahl, der durch die gemeinsame Bezirkssynode zu wählenden Landessynodalen, gilt die Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim als zum 1. Januar 2026 vollzogen. Die Zahl der Gemeindeglieder nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Leitungs- und Wahlgesetz der beteiligten Kirchenbezirke werden addiert.“
21	§ 4 Haushalt	§ 4 Haushalt
22	(1) Für die Haushaltszeiträume ab dem 1. Januar 2026 ist ein Haushalt für den vereinigten Kirchenbezirk durch den Bezirkskirchenrat aufzustellen und durch die Bezirkssynode zu beschließen.	(1) Für das Haushaltsjahr 2026 wird für die evangelischen Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim ein gemeinsamer Haushalt aufgestellt und von der gemeinsamen Bezirkssynode beschlossen. Es wird ein gemeinsamer Jahresabschluss durchgeführt.
23	(2) Die Berechnung der Finanzzuweisung an den vereinigten Kirchenbezirk erfolgt mit Wirkung für den 1. Januar 2026 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.	(2) Die Berechnung der Finanzzuweisung an die beteiligten Kirchenbezirke erfolgt mit Wirkung für den 1. Januar 2026 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.

- 12 -

24	§ 5 Zweckgebundene Zuweisung	§ 5 Zweckgebundene Zuweisung
25	Der vereinigte Kirchenbezirk Odenwald-Tauber erhält als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben nach § 22 i.V.m. § 14 Abs. 2 FAG einen Betrag von 30.000 Euro.	Die zu vereinigenden Kirchenbezirke erhalten als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben nach § 22 i.V.m. § 14 Abs. 2 FAG einen Betrag von 30.000,00 Euro. Die Auszahlung erfolgt zum 1. Januar 2026.
26	§ 6 Inkrafttreten/Übergangsregelung	§ 6 Inkrafttreten/Übergangsregelung
27		(3) Die Wahlen zur Mitarbeitendenvertretung finden im Jahr 2027 statt.

Eingang	11.07.2025
Ord.-Ziffer	11/03
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 9. Juli 2025
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2025**

Entwurf
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die kirchlichen Leitungsämt
in der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. 1/2026 Nr. 3 abgedruckt)

Vorlage des Landeskirchenrates

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2025

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Leitungsämt in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Leitungsamtsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die kirchlichen Leitungsämt in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20. April 2013 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert am 24. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S. 46) wird wie folgt geändert:

§ 3a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „in synodaler Besetzung“ folgende Wörter eingefügt:

„bei der erstmaligen Berufung“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Kommission gehören an:“ ersetzt durch die Wörter:

„Der in Absatz 1 genannten Kommission gehören an:“

- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Berufungsvorschlag“ folgende Wörter eingefügt:

„bei der erstmaligen Berufung“

- d) In Absatz 6 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Über den Vorschlag zur Wiederberufung wird von einer Kommission entschieden, der folgende Personen angehören:

1. Die Landesbischöfin oder der Landesbischof,
2. die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode,
3. ein weiteres synodales Mitglied des Landeskirchenrats, das vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung bestimmt wird.

Wird die Person zur Wiederberufung vorgeschlagen, präsentiert sie eine Bilanz der vergangenen Amtszeit und gibt einen Ausblick auf die künftig anstehenden Herausforderungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

Begründung:

Der Gesetzentwurf beseitigt eine bestehende Unklarheit und trifft eine Verfahrensregelung, die einvernehmlich von der Landesbischöfin und den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates getragen ist.

Anlage: Synopse:

01	§ 3 a Berufung der Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte	unverändert
13	(1) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof unterbreitet dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung einen Berufungsvorschlag. Bei der Erarbeitung des Vorschlags für die erstmalige Berufung wird die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof von einer Kommission beraten.	(1) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof unterbreitet dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung bei der erstmaligen Berufung einen Berufungsvorschlag. Bei der Erarbeitung des Vorschlags für die erstmalige Berufung wird die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof von einer Kommission beraten.
14	(2) Dem Vorschlag für die erstmalige Berufung von Oberkirchenrätinnen bzw. Oberkirchenräten liegt ein Anforderungsprofil zugrunde, das vom Landeskirchenrat beschlossen wird.	unverändert
15	(3) Dieser Kommission gehören an: 1. die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode,	(3) Dieser Der in Absatz 1 genannten Kommission gehören an: 1. die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode,
16	2. ein weiteres synodales Mitglied des Landeskirchenrats, das vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung bestimmt wird,	unverändert
17	3. bei einem theologischen Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats die Personalreferentin/der Personalreferent; bei der anstehenden Berufung der Personalreferentin/des Personalreferenten bestimmt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof ein anderes theologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats,	unverändert
18	4. bei einem nichttheologischen Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats das geschäftsleitende Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats; bei der anstehenden Berufung des geschäftsleitenden Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrats bestimmt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof ein anderes nicht-theologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats.	unverändert

19	(4) Der Berufungsvorschlag soll zwei und darf nicht mehr als drei Namen enthalten.	(4) Der Berufungsvorschlag bei der erstmaligen Berufung soll zwei und darf nicht mehr als drei Namen enthalten.
20	(5) 1Berufen wird die Person, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat. 2Es werden so viele Abstimmungsgänge durchgeführt, wie Personen vorgeschlagen sind, wobei in den weiteren Abstimmungsgängen jeweils die Person ausscheidet, die im vorangegangenen Abstimmungsgang die geringste Stimmenzahl erhalten hat.	unverändert
21	(6) Spätestens ein Jahr vor Ende der Amtszeit einer Oberkirchenrätin bzw. eines Oberkirchenrats führt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof eine Entscheidung des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung über die Wiederberufung herbei.	(6) Spätestens ein Jahr vor Ende der Amtszeit einer Oberkirchenrätin bzw. eines Oberkirchenrats führt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof eine Entscheidung des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung über die Wiederberufung herbei. Über den Vorschlag zur Wiederberufung wird von einer Kommission entschieden, der folgende Personen angehören: 1. Die Landesbischöfin oder der Landesbischof, 2. die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode, 3. ein weiteres synodales Mitglied des Landeskirchenrats, das vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung bestimmt wird. Wird die Person zur Wiederberufung vorgeschlagen, präsentiert sie eine Bilanz der vergangenen Amtszeit und gibt einen Ausblick auf die künftig anstehenden Herausforderungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

– A –

Eingang	17.07.2025
Ord.-Ziffer	11/04
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 9. Juli 2025
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2025**

Entwurf
Aktionsplan Inklusion 2.0
der Evangelischen Landeskirche in Baden und
des Diakonischen Werks in Baden

– B –



Entwurf Aktionsplan Inklusion 2.0

Stand: 01.07.2025 nach Beratung im Kollegium

der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werks in Baden

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	C
1. Präambel	1
2. Handlungsfelder und Ziele	4
2.1 Handlungsfeld: Bewusstseinsbildung.....	4
1. Ziel: Inklusion als zentrales Thema	4
2. Ziel: Bewusstseinsbildung für Inklusion.....	5
3. Ziel: Inklusion als Gestalt christlichen Glaubens.....	7
4. Ziel: Inklusion und Gewaltschutz	8
5. Ziel: Inklusion als Querschnittsthema in allen Arbeitsfeldern.....	10
2.2 Handlungsfeld Teilhabe schaffen und leben.....	11
6. Ziel: Teilhabe ermöglichen.....	11
7. Ziel: Inklusive Arbeitsbedingungen	13
8. Ziel: Inklusion und Ehrenamt	15
9. Ziel: Barrierefreie Gebäude	16
10. Ziel: Barrierefreie Kommunikation	18
11. Ziel: Interessenvertretung und Befähigung zur Interessenwahrnehmung.....	19
2.3 Handlungsfeld: Inklusion in konkreten kirchlichen und diakonischen Arbeitsbereichen.....	22
12. Ziel: Inklusion und Gottesdienst	22
13. Ziel: Inklusion und Gemeindegarbeit: Gruppen und Kreise	24
14. Ziel: Inklusion und Bildung.....	24
15. Ziel: Inklusion und Seelsorge	26
16. Ziel: Inklusion und Sozialraum	27
3. Anlagen zum Aktionsplan Inklusion	28

1. Präambel

Theologische Annäherungen

Die Evangelische Landeskirche in Baden mit all ihren Gemeinden und das Diakonische Werk Baden verstehen gelebte Inklusion als Ausdruck ihres christlichen Selbstverständnisses, das dem Auftrag aus dem Evangelium Jesu Christi folgt. Die biblische Überlieferung würdigt den Menschen als Geschöpf Gottes auch und gerade in seiner Verletzlichkeit und Unvollkommenheit.

„Gott schuf den Menschen nach seinem Bild.“ (1. Mose 1,27) - Eine Kirche in der Beziehung

Gott erschafft den Menschen als sein Ebenbild - nicht einige wenige, nicht nur die Starken, nicht nur die Erfolgreichen, sondern jeden. Und dieses Ebenbild ist nicht einförmig, nicht makellos, nicht genormt. Es ist vielfältig, verletzlich, einzigartig - und gerade darin offenbart sich Gottes schöpferische Kraft. Gottes Ebenbild zu sein, kennzeichnet nicht die körperlich-geistige Verfasstheit des Menschen. Vielmehr beschreibt es die Beziehung, die Gott mit uns eingegangen ist. In dieser Beziehung zu den Menschen gibt es keine Unterschiede im Verhältnis jedes einzelnen Menschen zu seinem Schöpfer. Alle Menschen in Kirche und Diakonie sind aufgefordert, sich an Gottes Blick auf uns zu orientieren: Einem Blick, der alle einlädt, der Unterschiede nicht als Hürde, sondern als Besonderheit und Gabe erkennt. Wir sind aufgerufen, eine Kirche aller zu sein.

„Nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat zu Gottes Ehre.“ (Röm. 15,7) - Verletzlichkeit als Kraftquelle

Jesu Auferstehung offenbart: Die Kraft Gottes zeigt sich nicht in der Perfektion, sondern gerade auch in Verwundbarkeit und Schwäche. Die Evangelien erzählen, wie sich Jesus den Ausgegrenzten zuwendet. Nur die radikale Offenheit für den Anderen führt zum Heil. Aus seinem Vorbild lässt sich folgern: Eine solidarische Gemeinschaft, wie sie das Christentum vorleben will, lässt niemanden zurück. Jesu Botschaft verpflichtet, Wege der Partizipation und der Gleichberechtigung für alle zu eröffnen und niemanden auszuschließen.

Inklusion ist mehr als eine gesellschaftliche Aufgabe, die politisch Verantwortlichen auf allen Ebenen überlassen bleibt. Sie ist auch mehr als eine ethische Verpflichtung, die sich aus den allgemeinen Menschenrechten ableitet: Sie findet ihren Ursprung in Gottes Beziehung zu uns Menschen. Auch Jesu Handeln fordert zur Nachahmung auf. Inklusion kommt einer geistlichen Haltung gleich, die aus dem Evangelium selbst erwächst. Das ist die Motivation, unsere kirchlichen Strukturen, unsere Gottesdienste, unser diakonisches Handeln und unser Miteinander so zu gestalten, dass sie Menschen mit unterschiedlichen Begabungen und Bedürfnissen gleichermaßen einladen und befähigen, aktiv am Leben der Kirche teilzuhaben. Kirche und Diakonie bilden in dieser Grundhaltung einen inklusiven Raum der Begegnung, der Wertschätzung und der Gerechtigkeit.

Neben diesem hohen Anspruch gilt:

Inklusion geschieht nicht durch große Programme oder fertige Lösungen. Sie beginnt in den kleinen Gesten: in einer Liturgie, die alle mitnimmt, in einer Sprache, die niemanden ausschließt, in einem Kirchenraum, der für alle begehbar ist - und in einer Haltung, die

Präambel

die Anwesenheit jedes Einzelnen als Segen begreift. Inklusion ist kein Projekt mit festem Endpunkt, sondern ein fortwährender Prozess, ein geistlicher Übungsweg. Er fordert Geduld, Demut und die Gewissheit, dass jeder kleine Schritt wertvolle Auswirkungen in sich birgt. Kirche und Diakonie im Sinne dieser theologischen Grundgedanken müssen den Mut haben, sich selbst zu hinterfragen: Wen schließen wir unbewusst aus? Wo lassen wir Barrieren bestehen - nicht nur bauliche, sondern auch sprachliche, soziale, geistige? Wer fehlt in unseren Gottesdiensten, unseren Beratungs- und Entscheidungsgremien, unseren gemeindlichen und diakonischen Angeboten, unserer Theologie?

Diese Fragen sind unbequem, aber sie sind heilsam. Denn sie führen uns zu der Erkenntnis:

Kirche und Diakonie bilden keine heile Welt, die ihre Türen einen Spalt weit für die „Anderen“ öffnen. Sie verwirklichen erst dann ihr Selbstbild in der Nachfolge Jesu Christi, wenn sie in ihrer eigenen Verletzlichkeit und ihren verschiedenen Bedürfnissen die heilende Kraft der Gemeinschaft entdecken.

Aufbau und Ziele des Aktionsplans

Aktionspläne sind ein wichtiges Instrument, das eigene Handeln und die vorhandenen Strukturen kontinuierlich inklusiv fort- und weiterzuentwickeln. Die Evangelische Landeskirche in Baden und die Diakonie Baden schreiben im Aktionsplan Inklusion wichtige Handlungsfelder, Ziele und Maßnahmen in ihren jeweiligen Arbeitsbereichen fort. Dabei wirken verschiedene Fachbereiche und Professionen mit, sowie Mitarbeitende mit und ohne Behinderung innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werks Baden.

Im Jahr 2019 trat der erste Aktionsplan Inklusion für die Dauer von sechs Jahren in Kraft. Die gemachten Erfahrungen sowie die fachlichen und gesellschaftspolitischen Entwicklungen fließen in die Fortschreibung ein.

Dieser Aktionsplan ist in drei Handlungsfeldern ausformuliert: Die Bewusstseinsbildung, der Aspekt der Teilhabe und die Maßnahmen in konkreten Arbeitsbereichen. Die staatlichen und kirchlichen Gesetzesnormen im Kontext von Inklusion werden in diesen Handlungsfeldern bei den jeweiligen Zielen und Maßnahmen benannt. Folgende Dokumente und fachliche Empfehlungen sind dabei besonders hervorzuheben:

- UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK),
- Sozialgesetzbuch SGB IX (Bundesteilhabegesetz),
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG),
- Behindertengleichstellungsgesetz (BGG),
- Landesbehindertengleichstellungsgesetz (L-BGG),
- Empfehlungen der Monitoringstelle des Bundes zur Umsetzung der UN-BRK,
- Orientierungsrahmen der EKD „Inklusion gestalten - Aktionspläne entwickeln“,
- Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden
- Gewaltschutzrichtlinie der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Auf die UN-BRK über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird in diesem Aktionsplan Inklusion immer wieder verwiesen. Sie ist das Leitdokument für den Aufbau, die Zielformulierung und die Maßnahmen des Aktionsplans. Sie hilft zu definieren, wie inklusive Maßnahmen in den jeweiligen kirchlich-diakonischen Handlungsfeldern weiterhin und zukünftig umgesetzt werden sollen. In den Bereichen, die nicht eindeutig gesetzlich normiert sind, leitet dieser Aktionsplan die Ziele und Maßnahmen aus dem spezifischen Profil des christlichen Glaubens ab.

Präambel

Die Evangelische Landeskirche in Baden und das Diakonische Werk Baden verfolgen das Ziel, Inklusion und Teilhabe für alle Menschen grundsätzlich und nachhaltig zu ermöglichen - unabhängig von ihren individuellen Voraussetzungen, Möglichkeiten, Einschränkungen und Bedürfnissen. Gemeinsam bekunden wir den Willen, die darin enthaltenen Ziele und Maßnahmen im Rahmen der kirchenrechtlichen Vorgaben auf den unterschiedlichen Handlungsebenen umzusetzen. Wir setzen uns gemeinsam politisch und öffentlichkeitswirksam für die Idee der Inklusion ein. Die inklusive Orientierung gehört für uns Christinnen und Christen zum Wesenskern von Kirche. Alle Menschen sind eingeladen, am kirchlichen Leben teilzuhaben. Wir wollen die Idee von Inklusion in allen Teilen unserer Gesellschaft ins Bewusstsein bringen und dort halten.

Handlungsempfehlungen

Die vorgeschlagenen Maßnahmen dienen auf den unterschiedlichen Handlungsebenen in der Landeskirche und der Diakonie als Denkanstöße. Hierzu wollen wir zusätzliche Akteurinnen und Akteure gewinnen.

Die Verantwortlichen im Evangelischen Oberkirchenrat, in der Kirchenverwaltung sowie in den Kooperationsräumen und Kirchenbezirken sollen ermutigt werden, mit inklusiven Ideen und Projekten innovative Wege einzuschlagen. Die Erfahrungen aus den vergangenen sechs Jahren seit der Erstaufgabe des Aktionsplans ermutigen dazu. Wo es gelingt, vorhandene Barrieren abzubauen, werden neue Begegnungen möglich. Oft profitieren davon alle Beteiligten. Die Erweiterung der Zugangswege und Teilhabemöglichkeiten eröffnet neue Erfahrungshorizonte. Wo wir uns für die Bedürfnisse Anderer sensibilisieren lassen, ergeben sich Räume und Kontaktflächen für neue spannende Begegnungen und bereichernde Sichtweisen.

Auch die Verantwortlichen in den örtlichen Diakonischen Werken und die selbstständigen Träger der Diakonie werden gebeten, eigene inklusive Prozesse zu initiieren und eigene inklusive Ideen auch im Sinne von sorgenden und sozialraum-orientierten Gemeinschaften umzusetzen.

Dabei unterstützen, ermutigen, motivieren und begleiten sich die Mitarbeitenden und Verantwortlichen in Landeskirche und Diakonie gegenseitig.

Geltungsdauer

Die Neuauflage dieses zweiten Aktionsplan Inklusion gilt nach Verabschiedung durch die Landessynode für den Zeitraum von 2026 bis 2031.

2. Handlungsfelder und Ziele

2.1 Handlungsfeld: Bewusstseinsbildung

Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 8)

Das Bewusstsein für Menschen mit und ohne Behinderung ist auf allen gesellschaftlichen Ebenen zu schärfen, ihre Rechte zu achten und ihre Würde zu fördern. Dem Artikel gemäß verpflichten sich die Vertragsstaaten, Vorurteile, Klischees und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen zu bekämpfen. Es geht darum, die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen wertzuschätzen und einzubeziehen. Maßnahmen in diese Richtung sind beispielsweise: Schulungen zur Bewusstseinsbildung, Förderung einer respektvollen Einschätzung sowie die angemessene Darstellung von Behinderungen in den Medien. Bildung kommt dabei eine Schlüsselfunktion zu.

1. Ziel: Inklusion als zentrales Thema

Die Evangelische Landeskirchen in Baden und das Diakonische Werk Baden haben Inklusion als zentrales Thema identifiziert. Sie vertreten es aktiv nach innen und nach außen.

Auf allen Ebenen der Landeskirche und der Diakonie Baden ist das Thema Inklusion im Bewusstsein der handelnden Personen und Gremien. Deshalb hat die Landeskirche einen Arbeitsbereich Inklusion im Evangelischen Oberkirchenrat eingerichtet, dessen Aufgaben vom landeskirchlichen Beauftragten für Inklusion wahrgenommen werden. Auch das Diakonische Werk Baden hat in seiner Landesgeschäftsstelle eine Ansprechstelle für das Thema.

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
1.1	Das Thema Inklusion wird in den kirchenleitenden Gremien umgesetzt. Dies zeigt sich dokumentiert in Tagesordnungen, Protokollen und Entscheidungen.		✓
1.2	Die Leitung des Fachbereichs Inklusion arbeitet eng mit den unterschiedlichen Landesreferentenkonferenzen und Fachverbänden zusammen.		✓
1.3	In den Konferenzen der Dekaninnen/Dekane, der Schuldekaninnen/Schuldekane, den Konferenzen der Diakoniepfarrerinnen/Diakoniepfarrrer, der Religionspädagoginnen/Religionspädagogen, Religionslehrerinnen/Religionslehrer, der Seelsorgenden und der Erwachsenenbildung werden regelmäßig inklusive Fragestellungen beraten.		✓
1.4	Das Thema Inklusion wird in die Aus- und Fortbildung der Pfarrerinnen/Pfarrer, der Diakoninnen/Diakone und der Prädikantinnen / Prädikanten aufgenommen.		✓
1.5	Das Thema Inklusion wird als Arbeitsbereich im Handbuch zur Visitationsordnung berücksichtigt.		✓

1.6	Es werden die für eine gelingende Inklusion notwendigen kirchengesetzlichen sowie öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen identifiziert und erfüllt.		✓
-----	---	--	---

Zuständig: Ansprechpersonen für Inklusion in den Kirchenbezirken/Kooperationsräumen, Landeskirchlicher Beauftragter für Inklusion, Beirat Inklusion, alle Referate im EOK.

Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
1.7	Das Diakonische Werk Baden richtet seine Aktivitäten auf Landes- und Bundesebene auf eine umfassende Inklusion im Sinne der UN-BRK aus.		✓
1.8	Das Diakonische Werk Baden richtet die Angebote auf Fachveranstaltungen an den Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten, der Mitarbeitenden und Leitungskräfte aus diakonischen Einrichtungen der Behindertenhilfe aus.		✓
1.9	Das Referat Teilhabe und Behinderung unterstützt andere Fachreferate im Landesverband dabei, ein Bewusstsein für die Bedarfe von Menschen mit Behinderung zu entwickeln.		✓
1.10	Das Diakonische Werk Baden macht in fachpolitischen Gremien auf Landesebene auf Themen aufmerksam, die Menschen mit Behinderung in ihrer Lebenswelt begegnen.		✓

2. Ziel: Bewusstseinsbildung für Inklusion

In Diakonie und Kirche ist das Bewusstsein geschaffen für die Belange aller Menschen. Sie achten und respektieren ihre individuellen Voraussetzungen, Möglichkeiten, Einschränkungen und Bedürfnisse. Besonders berücksichtigt wird die vorbehaltlose Gleichberechtigung und Gleichbehandlung bisher ausgegrenzter Personengruppen.

Es ist uns wichtig, hinzusehen, hinzuhören und zu verstehen, was Menschen brauchen. Das geschieht auf allen Ebenen, im Evangelischen Oberkirchenrat, in den Kirchenbezirken und Kooperationsräumen, in den Kirchenverwaltungen, in unseren Kirchengemeinden, sowie in diakonischen Einrichtungen. Wir möchten vielfältige Räume eröffnen, in denen sich Menschen willkommen fühlen und sie selbstverständlich dazugehören. In Kirche und Diakonie, auf ihren unterschiedlichen fachlichen Handlungsebenen und in ihren Arbeitsbereichen, sind Gleichberechtigung und Gleichbehandlung nicht verhandelbar. Dies gilt besonders in Bezug auf jene, die bislang an den Rand gedrängt und nicht beachtet wurden. Mitarbeitende und Verantwortliche werden für diese Sichtweise sensibilisiert. Daneben braucht es Ermutigung zu neuen Lösungen und fachliche Qualifizierung.

Handlungsfelder und Ziele

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diaconisches Profil
2.1	Die Mitarbeitenden des Evangelischen Oberkirchenrats werden zu den Themen Inklusion, Teilhabe und Barrierefreiheit geschult.		✓
2.2	In der Öffentlichkeitsarbeit wird das Bewusstsein für die Bedeutung von Inklusion und Teilhabe in Kirche und Diakonie gestärkt.		✓
2.3	Für Kirchenbezirke, Kirchengemeinden und die seelsorglichen und diakonischen Arbeitsfelder der verfassten Kirche werden inklusive Fortbildungen, Workshops und Beratungen angeboten.		✓
2.4	Auf der Homepage www.ekiba.de/inklusion werden Materialien zum Thema Inklusion (u.a. fachliche Impulse, Best-Practice-Beispiele, Arbeitshilfen) bereitgestellt, die möglichst barrierefrei aufbereitet sind.		✓
2.5	Der Fonds zur Umsetzung des Aktionsplans Inklusion ermöglicht es Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und landeskirchlichen Arbeitsfeldern, Anträge auf finanzielle Förderung (inklusive Maßnahmen) zu stellen. Der bestehende Fonds wird aufgebraucht und perspektivisch mit weiteren nachfolgenden finanziellen Mitteln ausgestattet.		✓

Zuständig: Alle Referate im EOK, Landeskirchlicher Beauftragter für Inklusion, Abteilung Kommunikation und Fundraising.

Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diaconisches Profil
2.6	Das Diakonische Werk Baden gibt öffentlichkeitswirksam Einblicke in die Lebenswelt von Menschen mit Behinderung in diakonischen Einrichtungen.		✓
2.7	Das Diakonische Werk Baden setzt sich sozialpolitisch aktiv dafür ein, dass Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt ihre Anliegen und Forderungen in die Sozialpolitik einbringen können.		✓
2.8	Das Diakonische Werk Baden bietet zusammen mit dem Selbstvertreter/innen-Beirat praxisnahe Schulungen zur Sensibilisierung seiner Mitarbeitenden an.		✓

Handlungsfelder und Ziele

3. Ziel: Inklusion als Gestalt christlichen Glaubens

Die Evangelische Landeskirche in Baden und das Diakonische Werk Baden richten die Umsetzung der Inklusion am christlichen Glauben aus.

Inklusion ist kein zusätzlicher Auftrag, sondern Ausdruck des christlichen Glaubens. Sie folgt der Überzeugung, dass jeder Mensch Ebenbild Gottes ist – einzigartig, unantastbar und von Gott gewollt. Es ist die Verantwortung aller in Kirche und Diakonie, eine Gemeinschaft zu gestalten, in der verschiedenste Menschen mit ihren Gaben, Grenzen und Lebensgeschichten Platz haben. Inklusion ist gelebter Glaube, ist spürbare und wahrnehmbare Nächstenliebe und praktizierte Gerechtigkeit. Sie durchzieht jedes kirchlich-diaconische Handeln in den Kirchengemeinden, Einrichtungen und Diensten. Ziel ist die Ausgestaltung von Kirche und Diakonie, die sich offen, vielfältig und menschenfreundlich zeigen.

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diaconisches Profil
3.1	Es werden regelmäßig Veranstaltungen zu christlichem Glauben und Inklusion angeboten.		✓
3.2	Theologische Impulse und geistliche Angebote zur Inklusion werden erarbeitet, die über die Homepage www.ekiba.de/inklusion zur Verfügung stehen.		✓
3.3	Es stehen digital (www.ekiba.de/inklusion) inklusive Methoden und Instrumente zur inklusiven Gemeindegarbeit zur Verfügung, um inklusive Entwicklungsschritte in den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und Kooperationsräumen, Kirchenverwaltungen und im EOK zu initiieren und zu unterstützen.		✓

Zuständig: Landeskirchlicher Beauftragter für Inklusion, Arbeitsstelle Gottesdienst, Abteilung Seelsorge und Fachstelle geistliches Leben.

Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diaconisches Profil
3.4	Das Diakonische Werk Baden bindet das Thema Inklusion in seinen Andachten ein, wo immer es passt.		✓

Handlungsfelder und Ziele

4. Ziel: Inklusion und Gewaltschutz

Die Evangelische Landeskirche in Baden und das Diakonische Werk Baden gewährleisten ein gewaltfreies Umfeld. Sie schützen Mitarbeitende sowie hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen vor Gewalt und Diskriminierung.

Inklusion kann nur dort gelingen, wo Menschen sich sicher fühlen, ihre Grenzen respektiert werden und Gewalt in jeglicher Form bewusst gemacht und ausgeschlossen wird. Schutz vor Gewalt ist untrennbar mit Teilhabe verbunden. Nur wer sich geschützt weiß, kann sich frei und ungezwungen entfalten, Verantwortung übernehmen und Gemeinschaft mitgestalten. Der Einsatz gegen Gewalt ist daher ein wesentlicher Bestandteil unserer inklusiven Haltung und Ausdruck unseres kirchlichen Auftrags, Leben zu schützen und Würde zu achten. Wir treten in Kirche und Diakonie für eine Kultur des respektvollen Miteinanders ein, in der die Würde jedes Menschen gewahrt bleibt. Wir setzen uns aktiv für ein gewaltfreies Arbeits- und Lebensumfeld ein - für Mitarbeitende ebenso wie für alle Teilnehmenden unserer Angebote, besonders aber für hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen.

Gemeinsame Maßnahmen

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
4.1	Wir setzen uns eine offene und inklusive Kultur zum Ziel, in der gegenseitige Wertschätzung, Achtung und Unterstützung gelebt werden. Die Sensibilisierung für Inklusion soll präventive Wirkung entfalten.		✓
4.2	Es wird gewährleistet, dass Menschen mit Behinderungen in einem gewaltfreien Umfeld leben können, in dem ihre Menschenwürde uneingeschränkt sichergestellt ist. ¹	✓	
4.3	Es werden Schulungen zur Sensibilisierung und zum Schutz vor Gewalt und Übergriffen angeboten, insbesondere bei Menschen mit Behinderungen. ²	✓	
4.4	Für Mitarbeitende und Führungskräfte werden regelmäßig Fachveranstaltungen zum Thema Gewaltschutz und Inklusion angeboten.	✓ Siehe Fn 2.	
4.5	Menschen mit Behinderungen werden befähigt, persönliche Grenzen und Rechte zu erkennen und einzufordern, sowohl in Bezug auf sie selbst als auch auf ihr Gegenüber.	✓ Siehe Fn. 2	

¹ Artikel 16 UN-BRK: „Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“ (Maßnahmen (...) um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb und außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte zu schützen“; Präambel der Gewaltschutzrichtlinie: (1) „Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren.“

² § 7 Gewaltschutzrichtlinie: Abs. 1: Ehrenamtlich Mitarbeitende (...) und beruflich Mitarbeitende (...) werden zur Kultur der Grenzachtung im Sinne des § 2, insbesondere zu Fragen des Schutzes des Kindeswohls und des Wohls schutzbedürftiger Erwachsener, geschult.

Handlungsfelder und Ziele

4.6	In den Schutzkonzepten sind die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen aufgenommen. ³	✓	
-----	---	---	--

Evangelische Landeskirche in Baden

4.7	Es wird ein leicht zugängliches und vertrauliches Meldesystem für Menschen mit besonderen Kommunikationsbedürfnissen / Behinderungen aufgebaut. Hier arbeiten wir bundesweit mit Gliedkirchen der EKD zusammen. ⁴	✓	
-----	--	---	--

Zuständig: Alle Referate im EOK, Landeskirchlicher Beauftragter für Inklusion, Bereichsleitung Inklusion, Anlauf- und Meldestelle sexualisierte Gewalt im EOK und in der Landesgeschäftsstelle der Diakonie Baden.

Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
4.8	Die Diakonie Baden arbeitet eng und partnerschaftlich mit der Landeskirche zusammen, um wirksame Strategien zum Schutz vor Gewalt zu entwickeln - besonders für Menschen mit Behinderung in diakonischen Einrichtungen und Diensten.	✓ Siehe FN 2	
4.9	Mit der Fachstelle Gewaltschutz gewährleistet die Diakonie Baden für Menschen mit Behinderungen eine fachliche und niedrigschwellige Unterstützung.		✓
4.10	Die Diakonie Baden begleitet die diakonischen Einrichtungen bei der Erarbeitung von inklusiven und partizipativen Schutzkonzepten.		✓
4.11	Die Diakonie Baden bringt sich auf Landesebene aktiv in Fachgremien ein, um konkrete Regelungen zum Schutz vor Gewalt nachhaltig zu verankern. ⁵	✓	

³ § 8 Gewaltschutzrichtlinie „Schutzkonzepte“; (1) „Die Evangelische Landeskirche in Baden und das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. entwickeln in Absprache Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt“

⁴ § 10 Gewaltschutzrichtlinie „Interventionsmaßnahmen“; (Abs.1) „Alle kirchlichen und diakonischen Trägern sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Meldungen über sexualisierte Gewalt bearbeitet und die notwendigen Maßnahmen veranlasst werden, um die Gewalt zu beenden, die betroffenen Personen zu schützen und weitere Vorfälle zu verhindern“.

⁵ § 37a SGB IX: Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.

5. Ziel: Inklusion als Querschnittsthema in allen Arbeitsfeldern

Inklusion ist als Querschnittsthema in den inhaltlichen und strategischen Zielen der unterschiedlichen Arbeitsfelder sowie in den Abteilungen und Fachreferaten verankert.

Strukturen und Prozesse sind so zu gestalten, dass alle mitgedacht und eingeschlossen sind - unabhängig von körperlichen, psychischen, sozialen oder kulturellen Voraussetzungen. Deshalb verstehen wir Inklusion als wichtiges und entscheidendes Querschnittsthema. Sie ist Bestandteil der inhaltlichen und strategischen Ausrichtung aller Arbeitsfelder in Kirche und Diakonie. In den kirchenleitenden Gremien, den kirchlichen Fachstellen und den diakonischen Einrichtungen wird sie bewusst mitgedacht, weiterentwickelt und in die Praxis übersetzt. Denn nur wenn Inklusion überall mitgedacht wird, kann sie auch wirksam gelebt werden - in Gottesdiensten und Bildungsarbeit, in Personalpolitik und Führung, in sozialen Angeboten und im Gemeindealltag.

Gemeinsame Maßnahmen

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
5.1	Die Abteilungs- und Bereichsleitungen im EOK sowie die Abteilungsleitungen in der Landesgeschäftsstelle der Diakonie Baden fördern Inklusion in den Arbeitsfeldern und eine inklusive Haltung ihrer Mitarbeitenden.		✓
5.2	Bei der Planung von Veranstaltungen der Landeskirche und der Diakonie Baden sollen Anforderungen der Barrierefreiheit handlungsleitend sein.		✓

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
5.3	Die Verantwortlichen in den Kirchenbezirken und Kooperationsräumen werden gebeten, Ansprechpersonen für das Arbeitsfeld Inklusion zu benennen. Diese werden vom Landeskirchlichen Beauftragten für Inklusion zugerüstet, fachlich unterstützt und miteinander vernetzt.		✓

Zuständig: Referate im EOK, Abteilungs- und Bereichsleitungen, Kirchenbezirke, Beirat Inklusion, Landeskirchlicher Beauftragter für Inklusion, Fachgruppe Aktionsplan Inklusion.

Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
5.4	Das Referat Teilhabe und Behinderung begleitet die Fachbereiche der Diakonie Baden dabei, Berührungspunkte mit dem Thema Inklusion zu entdecken und entwickelt gemeinsam tragfähige, passgenaue Wege zur Umsetzung.		✓
5.5	Das Diakonische Werk entwickelt in Projekten in Kooperation mit seinen Mitgliedern technische Lösungen, um Menschen mit Behinderungen Teilhabe im Sozialraum zu ermöglichen. Hierzu gehört beispielsweise die Nutzung von KI zum Nachteilsausgleich bei Einschränkungen der Kommunikation oder Sinnesbehinderungen.		✓

2.2 Handlungsfeld Teilhabe schaffen und leben

Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 19, 29,30)

Die Verwirklichung inklusiver Schritte kann nur gelingen, wenn die Evangelische Landeskirche in Baden und das Diakonische Werk Baden Menschen mit Behinderungen und Ausgrenzungserfahrungen an ihren Entscheidungen und ihrem Handeln aktiv beteiligt. Benachteiligte Menschen erhalten Möglichkeiten zur Mitwirkung und Mitgestaltung auf allen Ebenen. Als Expertinnen und Experten in eigener Sache gestalten sie wichtige Prozesse von Anfang an mit. Kirche und Diakonie befähigen Menschen, ihre eigene Meinung zu entwickeln, zu kommunizieren und zu adressieren.

6. Ziel: Teilhabe ermöglichen

Die Evangelische Landeskirche in Baden und das Diakonische Werk Baden nehmen die Beteiligung von bisher benachteiligten Personengruppen ernst und schaffen in ihren Verantwortungsbereichen Strukturen, die deren Beteiligung und Teilhabe ermöglichen.

Als Evangelische Landeskirche in Baden und Diakonisches Werk Baden verstehen wir Teilhabe nicht nur als gesellschaftspolitisches Ziel, sondern als biblisch-theologischen Auftrag. In der Nachfolge Jesu setzen wir uns dafür ein, dass auch heute alle Menschen ihren Platz in Kirche, Diakonie und Gesellschaft finden und mitgestalten können. Deshalb nehmen wir die Beteiligung von bisher oft benachteiligten Personengruppen ernst. In unseren Verantwortungsbereichen schaffen wir Strukturen, die Barrieren abbauen, Zugänge eröffnen und echte Mitwirkung ermöglichen. Teilhabe heißt für uns: gesehen werden, gehört werden und wirksam sein dürfen - unabhängig von Herkunft, Beeinträchtigung, Geschlecht oder sozialem Status. Das entspricht dem Auftrag des Evangeliums und stärkt solidarisch den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Handlungsfelder und Ziele

Gemeinsame Maßnahmen

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
6.1	Es werden auf den unterschiedlichen kirchlichen und diakonischen Handlungsebenen Beteiligungsmöglichkeiten für benachteiligte Menschen mit ihren individuellen Voraussetzungen, Möglichkeiten, Einschränkungen und Bedürfnissen geschaffen.		✓

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
6.2	Die Erfahrungen und die Erwartungen von bisher benachteiligten Personen werden bei gesetzlichen und fachlichen Positionierungen aktiv berücksichtigt.		✓
6.3	Der Beirat Inklusion begleitet die nachhaltige Kommunikation des Themas Inklusion in Kirche und Gesellschaft. Er bleibt eine Plattform, auf der Menschen mit und ohne Behinderungen aus den unterschiedlichen inklusiven Arbeitsfeldern zusammenarbeiten und Ihre Interessen gegenüber Kirche, Diakonie und Öffentlichkeit vertreten.		✓
6.4	Diskriminierende und ausgrenzende kirchliche Strukturen und Prozesse werden identifiziert und systematisch abgebaut. ⁶	✓	

Zuständig: Abteilungs- und Bereichsleitungen im EOK, Personalverantwortliche in Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, Kooperationsräumen, Landeskirchlicher Beauftragter für Inklusion, Fachgruppe Aktionsplan Inklusion.

Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
6.5	Die Diakonie Baden hat einen Selbstvertreter/-Selbstvertreterinnenbeirat. In ihre landes- und bundespolitische Arbeit, insbesondere bei der Gestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen, fließen die Rückmeldungen des Beirates ein.		✓
6.6	Die Diakonie Baden macht darauf aufmerksam, welche Veränderungen für eine gelungene Inklusion notwendig sind.		✓

⁶ § 1 AGG: Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden, Artikel 2, 2: „Eine diskriminierende Behandlung etwa aufgrund des Geschlechts, des Lebensalters, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, einer Behinderung, einer rassistischen Zuschreibung oder ethnischer Herkunft ist unzulässig. Eine Ungleichbehandlung aus sachgebotenen Gründen bleibt unberührt.“

Handlungsfelder und Ziele

7. Ziel: Inklusive Arbeitsbedingungen

Die Evangelische Landeskirche in Baden und das Diakonische Werk Baden denken und handeln als Arbeitgeber/innen inklusiv.

Kirche und Diakonie als Arbeitgeberinnen setzen sich dafür ein, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt am Arbeitsleben teilhaben können. Dabei bieten die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 27) ebenso Orientierung wie nationale Gesetze und Rechtsverordnungen (AGG, Arbeitsstättenverordnung, SGB IX). Danach haben Menschen mit Behinderungen das Recht auf die Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit in einem zugänglichen Arbeitsmarkt frei zu wählen und anzunehmen. Ein inklusives Arbeitsumfeld ist für jede und jeden offen und ermöglicht Selbstbestimmung.

Gemeinsame Maßnahmen

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
7.1	Menschen mit Behinderungen / Menschen mit Benachteiligungen werden bedarfsgerechte Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt (erforderliche technische Arbeitshilfen). ⁷	✓	
7.2	Die Besetzung von Arbeitsplätzen ist grundsätzlich für alle Menschen mit entsprechender Qualifikation möglich. Die Stellen werden benachteiligungsfrei ausgeschrieben. ⁸	✓	
7.3	Es werden Angebote entwickelt, um Menschen mit Behinderungen und Ausgrenzungserfahrungen im Umgang mit digitalen Medien zu schulen und zu unterstützen. Hierzu zählt auch die Unterstützung von kirchlichen und diakonischen Mitarbeitenden mit Behinderungen im Umgang mit digitalen Anwendungen am eigenen Arbeitsplatz.	✓ Siehe Fußnote 2: § 164	

⁷ § 3a Absatz 2 Satz 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV): „Beschäftigt der Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen, hat er die Arbeitsstätte so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit berücksichtigt werden.“

⁸ § 164 Absatz 4 Nummer 5 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX): „Der Arbeitgeber hat insbesondere [...] die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen mit geeigneten Maßnahmen zu fördern, insbesondere durch [...] die behinderungsgerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen einschließlich der Arbeitsumgebung, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit.“

⁸ § 11 AGG: Stellenausschreibungen: Ein Arbeitsplatz darf nicht unter Verstoß gegen § 7 Abs. 1 ausgeschrieben werden

⁷ Abs. 1 AGG: „Beschäftigte dürfen nicht wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt werden; dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis.“ (§ 1 nennt: Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Identität)

⁸ § 164 Abs. 1 SGB IX: „Die Arbeitgeber haben die Verpflichtung, bei der Besetzung freier Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu berücksichtigen. Sie haben frühzeitig mit der Agentur für Arbeit Kontakt aufzunehmen und bei fachlicher Eignung schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bevorzugt einzustellen.“

Handlungsfelder und Ziele

7.4	Möglichkeiten der flexiblen Arbeitszeit und Teilzeit sind vorhanden. ⁹	✓	
7.5	Die Arbeitgeber in der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Diakonie Baden bestellen gem. geltendem Recht Inklusionsbeauftragte. ¹⁰	✓	
7.6	Die Evangelische Landeskirche und die Diakonie Baden stellen jeweils Schwerbehindertenbeauftragte. Diese arbeiten eng mit der MAV zusammen. ¹¹	✓	
7.7	Führungskräfte werden im Umgang mit Menschen mit Behinderungen und im Umgang mit Menschen mit Benachteiligungen geschult. ¹²	✓	
7.8	Die Personalentwicklung wird inklusiv ausgerichtet. Bei Bedarf werden geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Beschäftigten im Einzelfall ergriffen.		✓
7.9	Die Evangelische Landeskirche und die Diakonie Baden als öffentlicher Arbeitgeber erfüllt die Beschäftigungspflicht schwerbehinderter Menschen ab 20 Arbeitsplätzen. ¹³	✓	
7.10	Für Menschen, die auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt sind, werden Praktika angeboten. ¹⁴	✓	

Zuständig: Personalabteilung, Referatsleitungen und Abteilungsleitungen, Stabsstelle Arbeitsschutz, Landeskirchlicher Beauftragter für Inklusion.

⁹ Die Arbeitgeber fördern die Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen. Sie werden dabei von den Integrationsämtern unterstützt. Schwerbehinderte Menschen haben einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist;

¹⁰ § 181 SGB IX: Inklusionsbeauftragter des Arbeitgebers: Der Arbeitgeber bestellt einen Inklusionsbeauftragten, der ihn in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen verantwortlich vertritt; falls erforderlich, können mehrere Inklusionsbeauftragte bestellt werden. Der Inklusionsbeauftragte soll nach Möglichkeit selbst ein schwerbehinderter Mensch sein. Der Inklusionsbeauftragte achtet vor allem darauf, dass dem Arbeitgeber obliegende Verpflichtungen erfüllt werden.

¹¹ § 182 SGB IX (1) Arbeitgeber, Inklusionsbeauftragter des Arbeitgebers, Schwerbehindertenvertretung und Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrat arbeiten zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben in dem Betrieb oder der Dienststelle eng zusammen. Mitarbeitendenvertretungsgesetz (MVG-Baden) der Evangelischen Landeskirche in Baden: § 33 Grundsätze für die Zusammenarbeit: (1) Mitarbeitendenvertretung und Dienststellenleitung sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen.

¹² (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligungen wegen eines in § 1 genannten Grundes zu treffen. Dieser Schutz umfasst auch vorbeugende Maßnahmen. (2) Der Arbeitgeber soll in geeigneter Art und Weise, insbesondere im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung, auf die Unzulässigkeit solcher Benachteiligungen hinweisen und darauf hinwirken, dass diese unterbleiben. Hat der Arbeitgeber seine Beschäftigten in geeigneter Weise zum Zwecke der Verhinderung von Benachteiligung geschult, gilt dies als Erfüllung seiner Pflichten nach Absatz 1.

¹³ 154 SGB IX - Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen: (1) Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen sind verpflichtet, auf mindestens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Abs 3: Arbeitgeber, die ihre Beschäftigungspflicht nicht erfüllen, haben eine Ausgleichsabgabe nach § 160 zu zahlen.

¹⁴ § 205 SGB IX: Verpflichtungen zur bevorzugten Einstellung und Beschäftigung bestimmter Personengruppen nach anderen Gesetzen entbinden den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nach den besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen

Handlungsfelder und Ziele

8. Ziel: Inklusion und Ehrenamt

Ehrenamtliche Mitarbeitende mit Behinderungen, mit Ausgrenzungserfahrungen oder mit anderen Einschränkungen in unterschiedlichen Lebensbereichen werden gefördert.

Ehrenamtliche mit Behinderungen, mit Ausgrenzungserfahrungen oder mit Einschränkungen sollen gezielt unterstützt werden, damit sie ihre Kompetenzen in Kirche und Diakonie einbringen und sich aktiv engagieren können. In Gemeinden, Kooperationsräumen und Kirchenbezirken sollen kreative Möglichkeiten gesucht werden, damit auch Menschen mit Teilhabebeeinträchtigungen ihre Berufung zum Ehrenamt leben können. Inklusion und Ehrenamt müssen vereinbar sein. Im Ehrenamt sind alle herzlich willkommen - mit und ohne Behinderung.

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
8.1	Spezifische Fortbildungen zu „Ehrenamt und Inklusion“ werden angeboten ¹⁵ .		✓
8.2	Wir unterstützen dabei, barrierefreie Zugänge zu ehrenamtlichem Engagement zu schaffen (u.a. Leichte Sprache, gemeinsame Planung bei ehrenamtlichen Tätigkeiten, barrierefreie Orte suchen).		✓
8.3	Benachteiligte, ausgegrenzte Menschen und Menschen mit Behinderungen werden bei der Wahrnehmung eines Ehrenamts fachlich und finanziell gefördert, auch wenn damit, abhängig von den individuellen Voraussetzungen, Mehrkosten entstehen.		✓

Zuständig: Verantwortliche für die Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern des Ehrenamtes, Referat 2 im EOK, Landeskirchlicher Beauftragter für Inklusion, Fachgruppe Aktionsplan Inklusion.

Landesgeschäftsstelle der Diakonie Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
8.4	Die Diakonie Baden unterstützt und berät Träger, die jungen Menschen mit Behinderung die Möglichkeit geben, einen inklusiven Freiwilligendienst zu absolvieren.		✓

¹⁵ Ehrenamtsgesetz, § 3, Abs. (1): „Ehrenamtlich Mitarbeitende sollen beraten und in ihrer Tätigkeit unterstützt werden. Sie sollen angemessen eingearbeitet, kontinuierlich fachlich, geistlich und persönlich begleitet werden“.

Handlungsfelder und Ziele

9. Ziel: Barrierefreie Gebäude

Die Evangelische Landeskirche in Baden und das Diakonische Werk Baden ermöglichen einen barrierefreien Zugang zu ihren Gebäuden und Angeboten.

Wo immer möglich, werden Barrieren identifiziert und nach Möglichkeit abgebaut, damit Räume der Begegnung und des Glaubens für alle zugänglich offenstehen.

Der Aktionsplan Inklusion ermutigt dazu, allen Menschen unabhängig von körperlichen oder sensorischen Einschränkungen die Teilhabe am Gemeindeleben, an unseren Veranstaltungen, in unseren Gebäuden und an unseren kirchlich-diakonischen Diensten zu ermöglichen.

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
9.1	Der Evangelische Oberkirchenrat gewährleistet in seinen Liegenschaften und Gebäuden Barrierefreiheit. ¹⁶	✓	
9.2	Der EOK prüft, wie Fortbildungsorte (u.a. Haus der Kirche in Bad Herrenalb) barrierefrei weiterentwickelt werden können.		✓
9.3	Barrieren in Gebäuden, u.a. für Zugang und Kommunikation, in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden werden systematisch erkannt, bewertet und abgebaut. ¹⁷	✓	

Zuständig: Baureferat, Bauausschüsse der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden, Referate im EOK, Personalabteilung, Gemeindefinanzen, Landeskirchliche Beauftragte für Inklusion, für den Blinden- und Sehbehindertendienst und für Gehörlose und Schwerhörige, Landeskirchliches Netzwerk Inklusion.

Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
9.4	Das gesamte Veranstaltungsmanagement im Haus der Diakonie wird auf Barrieren überprüft (Anmeldungen, Erreichbarkeit der Räume, 2-Sinnesregel, Essensangebot, angemessene Sprache) und diese, wenn möglich, abgebaut.		✓
9.5	Bei Veranstaltungen stehen Ressourcen für technische Unterstützung und zum Abbau von Barrieren zur Verfügung.		✓

¹⁶ Landesbauordnung BaWü, § 3 Abs. 3 „In die Planung von Gebäuden sind die Belange von Personen mit kleinen Kindern, Menschen mit Behinderung und alten Menschen nach Möglichkeit einzubeziehen.“

¹⁷ Landesbauordnung BaWü, § 39 Barrierefreie Anlagen: (1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, die überwiegend von Menschen mit Behinderung oder alten Menschen genutzt werden, wie Einrichtungen zur Frühförderung behinderter Kinder, Sonderschulen, Tages- und Begegnungsstätten, Einrichtungen zur Berufsbildung, Werkstätten, Wohnungen und Heime für Menschen mit Behinderung

Handlungsfelder und Ziele

9.6	Barrierefreie Veranstaltungsorte werden bevorzugt gebucht.		✓
-----	--	--	---

Handlungsfelder und Ziele

10. Ziel: Barrierefreie Kommunikation

Die Kommunikation der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werks Baden werden barrierefrei gestaltet.

In der Kirche sollen alle Menschen die Botschaft des Evangeliums hören, verstehen und mitfeiern können. Dazu ist eine barrierefreie Kommunikation (z.B. Leichte Sprache, Brailleschrift, Gebärdensprache, akustische Hilfen und visuelle Unterstützungen) eine zentrale Voraussetzung. Informationen sollen so gestaltet und angeboten werden, dass sie von allen Menschen entsprechend ihren Bedürfnissen abgerufen und verstanden werden können.

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diaconisches Profil
10.1	Der EOK bietet kirchlichen und diakonischen Einrichtungen die Möglichkeit, Texte, Liedblätter, Gebete, Vorträge bei Bedarf in Braille-Schrift (für kirchliche und diakonische Einrichtungen) kostenfrei zu drucken.		✓
10.2	Wichtige Informationen der Evangelischen Landeskirche werden auch in Einfacher/Leichter Sprache zur Verfügung gestellt.		✓
10.3	Auf der Homepage www.ekiba.de/deaf stehen regelmäßig Andachten und ausgewählte Informationen in der Deutschen Gebärdensprache (DGS) zur Verfügung.		✓
10.4	Es finden regelmäßige Schulungen statt zur Sensibilisierung für digitale Barrierefreiheit und zu deren Umsetzungsmöglichkeiten.		✓
10.5	Die landeskirchlichen Arbeitsfelder gewährleisten die digitale Barrierefreiheit ihrer Angebote. ¹⁸	✓	
10.6	Bei Bedarf werden einzelne Veranstaltungen der Landeskirche von Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Assistentinnen und Assistenten begleitet. Für anfallende Kosten wird ein jährliches Budget geschaffen.		✓
10.7	Der EOK stellt für die Öffentlichkeitsarbeit in der Fläche einheitliche Icons zur Bewerbung barrierefreier Veranstaltungen zur Verfügung.		✓
10.8	Es werden digitale Workshops zur leichten Sprache angeboten.		✓
10.9	Wahlen im synodalen und kirchengemeindlichen Bereich werden barrierefrei angeboten, so dass alle Wahlberechtigten entsprechend ihren Bedürfnissen ihr Wahlrecht wahrnehmen können.		✓

¹⁸ Die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung dient dem Ziel, eine umfassend und grundsätzlich uneingeschränkt barrierefreie Gestaltung moderner Informations- und Kommunikationstechnik zu ermöglichen und zu gewährleisten. (2) Informationen und Dienstleistungen öffentlicher Stellen, die elektronisch zur Verfügung gestellt werden, sowie elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe mit und innerhalb der Verwaltung, einschließlich der Verfahren zur elektronischen Aktenführung und zur elektronischen Vorgangsbearbeitung, sind für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar zu gestalten

Handlungsfelder und Ziele

Zuständig: Zentrum für Kommunikation, Webmaster der Abteilungen, Landeskirchlicher Beauftragter für Inklusion, Arbeitsbereich Leichte Sprache, Wahlbüro Kirchenwahlen, Landeskirchliche Beauftragungen für den Evangelischen Blinden- und Sehbehindertendienst sowie für Gehörlose und Schwerhörige.

Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diaconisches Profil
10.10	Themen auf der Website des Referates Teilhabe und Behinderung werden möglichst barrierefrei gestaltet ¹⁹ .	✓	
10.11	Bereiche, die auf der Website der Diakonie Baden nicht barrierefrei gestaltet werden können, werden mit einer entsprechenden Erklärung gekennzeichnet.	✓	
10.12	Themen, die im Selbstvertreterinnenbeirat und in den Tagungen der Bewohnerbeiräte und Werkstatträte behandelt werden, werden vorab in Leichter Sprache aufbereitet.		✓
10.13	Das Diakonische Werk Baden und seine Mitglieereinrichtungen unterstützen die Entwicklung		✓

11. Ziel: Interessenvertretung und Befähigung zur Interessenwahrnehmung

Die Evangelische Landeskirche in Baden und das Diakonische Werk Baden vertreten die Interessen von Menschen mit und ohne Behinderungen innerhalb von Kirche und Politik. Sie ermutigen und befähigen ausgegrenzte und benachteiligte Menschen, ihre Interessen und Bedürfnisse aktiv zu vertreten.

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert in ihren Artikel 12 und Artikel 4 Abs. 3, dass die Interessen von behinderten und ausgegrenzten Personengruppen ermittelt und vertreten werden. Sie müssen dabei unterstützt werden, ihre Rechte selbstbestimmt zur Geltung bringen zu können.

Stellvertretende Interessenswahrnehmung und die Befähigung zur eigenen Interessenswahrnehmung verdeutlichen in Kirche, Diakonie und Gesellschaft, dass Teilhabe und Inklusion immer noch nicht überall selbstverständlich sind. Es bleibt notwendig, auf Missstände hinzuweisen und Verbesserungen bei den Aspekten Teilsein (Dazugehören), Teilhabe (Mitmachen können) und Teilgabe (Etwas aktiv beitragen können) anzumahnen. Dabei sollen Betroffene darin gefördert und gestärkt werden, für die eigenen Belange zu

¹⁹ Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG), § 12a Barrierefreie Informationstechnik; (1) Öffentliche Stellen des Bundes gestalten ihre Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet, barrierefrei. Schrittweise, spätestens bis zum 23. Juni 2021, gestalten sie ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe, einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung, barrierefrei. Die grafischen Programmoberflächen sind von der barrierefreien Gestaltung umfasst. (2) Die barrierefreie Gestaltung erfolgt nach Maßgabe der aufgrund des § 12d zu erlassende Verordnung. Soweit diese Verordnung keine Vorgaben enthält, erfolgt die barrierefreie Gestaltung nach den anerkannten Regeln der Technik. (3) Insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen ist die barrierefreie Gestaltung bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen

Handlungsfelder und Ziele

sprechen, selbst mitzuentcheiden und mitzugestalten. Kirche und Diakonie solidarisieren sich mit den Betroffenen und treten öffentlich für ihre Rechte ein, wo sie selbst nicht sprachfähig sind oder nicht ausreichend gehört werden.

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
11.1	Menschen mit Ausgrenzungserfahrungen werden durch Fortbildungsangebote befähigt, ihre Interessen zu formulieren und zur Geltung zu bringen.		✓
11.2	Die Interessenvertretung von Menschen mit Benachteiligungen wird im kirchlichen und politischen Bereich gestärkt.		✓
11.3	Wir setzen uns dafür ein, dass die Angebote und Dienstleitungen der Daseinsvorsorge für Menschen mit Behinderungen und Benachteiligungen/Ausgrenzungserfahrungen entsprechend ihren individuellen Voraussetzungen, Möglichkeiten, Einschränkungen und Bedürfnissen auch nachhaltig analog zur Verfügung gestellt werden (Kein Digitalzwang).		✓
11.4	In kirchenpolitischen Gremien sind Menschen mit Behinderungen vertreten. In diesen Gremien und in der Öffentlichkeitsarbeit werden die Interessen behinderter und ausgegrenzter Menschen vertreten.		✓

Zuständig: Inklusionsbeauftragter Inklusion in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Kommunikation, Beirat Inklusion, alle Referate im EOK.

Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
11.5	Menschen mit Behinderung werden auf Fortbildungen darin geschult, ihre Interessen eigenständig oder durch die Unterstützung einer Vertrauensperson vertreten zu können.		✓
11.6	Menschen mit Behinderung, die in diakonischen Einrichtungen leben und arbeiten, vertreten ihre Interessen über den Selbstvertreterinnenbeirat. Sie werden dabei vom Referat Teilhabe und Behinderung fachlich begleitet.		✓
11.7	Die Diakonie Baden bietet regelmäßig Einblicke in den Alltag von Menschen mit Behinderung, die in diakonischen Einrichtungen leben und arbeiten.		✓

Handlungsfelder und Ziele

11.8	Die Referenten im Fachreferat Teilhabe und Behinderung kommunizieren die Interessen von Betroffenen in Gremien auf der Landesebene.		✓
11.9	Die Selbstvertretungsgremien in den Einrichtungen können die Unterstützung des Diakonischen Werks zur Schlichtung bei Konflikten mit Leitungspersonen kostenlos anfragen.		✓
11.10	Die Diakonie Baden bietet für Bewohnerbeiräte und Werkstattträte Fortbildungen an, die an die Bedürfnisse der Teilnehmenden angepasst sind.		✓

2.3 Handlungsfeld: Inklusion in konkreten kirchlichen und diakonischen Arbeitsbereichen

Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 19, 24, 29, 30)

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben. Sie betont das Recht auf selbstbestimmtes Wohnen und Leben in der Gemeinschaft, auf inklusive Bildung, politische Mitwirkung sowie gleichberechtigten Zugang zu Kultur, Freizeit und gesellschaftlichem Engagement. Diese menschenrechtlichen Prinzipien entsprechen unserem christlichen Auftrag, Gemeinschaft offen, gerecht und menschenfreundlich zu gestalten. Aus diesem Grundsatz erwächst die Verantwortung, Gottesdienste, Gruppen und Kreise im Gemeindeleben zu inklusiven Orten zu machen, an denen Menschen unabhängig von Beeinträchtigungen willkommen sind und aktiv mitwirken können. Bildungsangebote müssen barrierefrei und zugänglich gestaltet werden, Seelsorge soll nah bei den Menschen sein. Und im Sozialraum gilt es, inklusive Begegnungen zu fördern. Inklusion ist eine Suchbewegung, Kirche und Diakonie für alle Menschen zu einem Ort des Teilseins (Dazugehören), der Teilhabe (Mitmachen können) und der Teilgabe (Etwas aktiv beitragen können) werden zu lassen.

Die Landesgeschäftsstelle der Diakonie Baden benennt in diesem Handlungsfeld keine Maßnahmen. Die konkrete diakonische Arbeit wird von den diakonischen Trägern und den örtlichen Diakonischen Werken vor Ort verantwortet.

12. Ziel: Inklusion und Gottesdienst

Die Evangelische Landeskirche in Baden richten ihre Gottesdienste und Kasualien inklusiv aus.

Inklusion im Gottesdienst meint, dass alle Menschen unabhängig von Behinderung, Alter, Herkunft oder sozialem Status gleichberechtigt teilnehmen und mitwirken können. In der Kirchengemeinde zeigt sich dies zum Beispiel durch barrierefreie Räume, durch eine Vielfalt an liturgischen Formen, die den Besucher und Besucherinnen verständlich werden können, durch Möglichkeiten aktiver Beteiligung und durch eine offen-wertschätzende Haltung. Dazu benötigen Mitarbeitende gezielte Fortbildungen, um passgenaue Unterstützungsangebote machen zu können. Vor allem aber braucht es den sensiblen Blick für die Bedürfnisse der Menschen und den festen Willen, alle einzuschließen.

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
12.1	Es werden regelmäßig inklusive Gottesdienste und Andachten gefeiert (u.a. Liturgie in leichter Sprache, Gebärdensprachgottesdienste, Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen.)		✓
12.2	Materialien zum inklusiven Feiern von Andachten und Gottesdiensten werden erarbeitet.		✓
12.3	Fortbildungen werden entwickelt und angeboten, die dazu befähigen, Kasualien inklusiver gestaltet zu können.		✓
12.4	Beim Feiern von Gottesdiensten wird die Segnung, das Abendmahl und die Taufe barrierefrei ermöglicht (z. B. durch mobile Abendmahlsformen, individuelle Segnung, achtsame Gestaltung der Taufe).		✓

Zuständig: Inklusionsbeauftragter Inklusion, Arbeitsstelle Gottesdienst, Fachgruppe Aktionsplan Inklusion, alle Referate im EOK, Verantwortliche in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken.

Handlungsfelder und Ziele

13. Ziel: Inklusion und Gemeindegarbeit: Gruppen und Kreise

Die Evangelische Landeskirche in Baden gestaltet die Angebote von Gruppen und Kreisen nach ihren Möglichkeiten bedarfsgerecht inklusiv und barrierefrei. So können alle Menschen unabhängig von körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen, Herkunft, Alter, Geschlecht oder sozialem Status gleichberechtigt am Gemeindeleben teilhaben.

Unsere Gemeinden leben davon, dass Menschen mitmachen, ihre Ideen einbringen sowie gemeinsam Glauben und Gemeinschaft gestalten können - in Gruppen und Kreisen. In Krabbelgruppen, in der Jungschar und bei den Pfadfindern, im Kirchenchor und Bibelkreis, im Seniorentreff und der Trauergruppe und in vielen anderen Angeboten treffen sich Gemeindeglieder und leben ihren Glauben und die Gemeinschaft untereinander. Gemeinden und Kooperationsräume sind dann stark, wenn es vor Ort oder in erreichbarer Nähe vielfältige und offene Angebote gibt. Die Bedürfnisse nach gelebtem Glauben, Vielfalt oder Gemeinschaft sind verschieden. Deswegen ist es so wichtig, dass alle Haupt- und Ehrenamtlichen in der Leitung von Gemeinden ihren Blick immer wieder auf die inklusive Offenheit ihres Gemeindelebens richten.

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
13.1	Die haupt- und ehrenamtlich Verantwortlichen in den Kirchengemeinden entwickeln und gestalten gemeinsam mit potentiellen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die gemeindlichen Angebote.		✓
13.2	Bei der Planung und Strukturierung von Veranstaltungen werden die Bedürfnisse und Kapazitäten der Teilnehmenden, aber auch die von Haupt- und Ehrenamtlichen beachtet (z.B. bei der Gestaltung von Pausen, Kommunikationsformen oder Räumen, der technischen Ausstattung sowie Teilnahme- und Teilhabemöglichkeiten).		✓
13.3	Die Fachstellen der Landeskirche bieten Fortbildungen zu inklusiver Gemeindegarbeit an und geben thematische Handreichungen heraus.		✓

Zuständig: Fachstellen im EOK, Inklusionsbeauftragter Inklusion, Verantwortliche in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden

14. Ziel: Inklusion und Bildung

Die Bildungsangebote der Evangelischen Landeskirche in Baden werden bei Bedarf inklusiv und barrierefrei gestaltet.

Die UN-Behindertenrechtskonvention formuliert in Artikel 24 das Recht auf inklusive Bildung.

Der christliche Glaube wird in verschiedenen Lernprozessen und -kontexten erfahrbar und muss aktiv erfahren werden. Bereits die Reformatoren erkannten: Der Glaube, den Gott durch den Heiligen Geist schenkt, bedarf der bewussten Auseinandersetzung. Er will ver-

Handlungsfelder und Ziele

standesmäßig verstanden und praktisch angeeignet, eingeübt und im gemeinschaftlichen Miteinander gelebt werden.

Dazu hat die Evangelische Kirche eine Vielzahl von Bildungsformen entwickelt, die von der religiösen Frühbildung in der Kita über den Religions- und Konfirmationsunterricht im Schulalter bis zur Erwachsenenbildung reichen. Gerade in Bildungsprozessen ist es wichtig, die Aneignungsfähigkeiten der Lernenden in den Blick zu nehmen und die Bildungsangebote diesen anzupassen. Insofern haben gute Bildungsangebote immer inklusiven Charakter.

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
14.1	Es werden miteinander konkrete Ideen entwickelt, wie Bildung in der Kirche für alle offen und einladend sein kann.		✓
14.2	Das Evangelische Profil in evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden bietet Hinweise, wie frühkindliche Religionspädagogik inklusiv gelingen kann. Die Fachreferenten/innen unterstützen die Fachteams in den Einrichtungen.		✓
14.3	Jeder Kirchenbezirk überzeugt/gewinnt über die Schuldekanin oder den Schuldekan eine Person, die Inklusion im Religionsunterricht und der Konfirmandenarbeit (Inruka-Beauftragte) fördern kann. Diese steht den Hauptamtlichen im Religions- und Konfi-Unterricht beratend und unterstützend zur Seite.		✓
14.4	Das RPI bietet Lehrkräften im Religionsunterricht Fortbildungen zur Sensibilisierung für Inklusion an.		✓
14.5	Das RPI stellt Lehrmaterial für den inklusiven und zieldifferenzierten Religionsunterricht bereit.		✓
14.6	Die Fachstellen des EOK entwickeln und dokumentieren praktische Hilfen zur Umsetzung von Inklusion im außerschulischen Bildungsbe-reich, z.B. Konfi-Arbeit oder Erwachsenenbildung.		✓
14.7	Bei Angeboten der außerschulischen Bildung, insbesondere der Konfi-Arbeit und Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, werden bei Bedarf inklusive und barrierefreie Modelle im Kooperationsraum angeboten.		✓

Zuständig: Religionspädagogisches Institut der Evangelischen Landeskirche in Baden, Verantwortliche für die Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern des Ehrenamtes, Abteilung Frauenarbeit, Erwachsenenbildung, Zentrum für Seelsorge, Fachgruppe Aktionsplan Inklusion, Landeskirchlicher Beauftragter für Inklusion.

Handlungsfelder und Ziele

15. Ziel: Inklusion und Seelsorge

Die Evangelische Landeskirche in Baden gestaltet die Seelsorge als Muttersprache der Kirche inklusiv.

Die Seelsorge in den Kirchengemeinden begleitet die Menschen in ihren besonderen Lebenssituationen wie auch in ihrem Alltag vor Ort. Sie steht den Menschen bei Krisen zur Seite und ist mit ihnen in ihrem Sozialraum. Seelsorge wird von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen in den Kirchengemeinden geleistet. Seelsorge wird fachlich weiterentwickelt.

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
15.1	Das inklusive Konzept „Aufmerksame Seelsorge - Seelsorgliche Aufmerksamkeit“ wird weiterentwickelt und mit den Seelsorgebeauftragten abgestimmt (inklusive Seelsorge).		✓
15.2	Bei der Entwicklung von inklusiven Fortbildungen für Hauptamtliche und Ehrenamtliche in der Seelsorge wird die Expertise des Zentrums für Seelsorge einbezogen.		✓
15.3	Das Zentrum für Seelsorge fördert in Kooperation mit der Universität Heidelberg die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und Ausgrenzungserfahrungen. Hierzu dienen auch Forschungsvorhaben und Maßnahmen zur digitalen Teilhabe.		✓

Zuständig: Zentrum für Seelsorge, Verantwortliche in den Kirchenbezirken und Kooperationsräumen, Landeskirchlicher Beauftragter für Inklusion.

Handlungsfelder und Ziele

16. Ziel: Inklusion und Sozialraum

Die Evangelische Landeskirche fördert die Zusammenarbeit auf kirchlicher und kommunaler Ebene im Sinne eines inklusiven Sozialraums.

Evangelische Kirche ist Kirche vor Ort. Sie ist vernetzt im Sozialraum und arbeitet für das Quartier und im Quartier. Das zeigt sich z.B. dort, wo in Gemeindehäusern Quartierszentren entstehen oder wo Diakonische Werke mit ihren Angeboten mitten im Stadtteil präsent sind. Bei ihrer Öffnung in den Sozialraum achten Kirche und Diakonie darauf, ihre Angebote inklusiv und am tatsächlichen Bedarf vor Ort auszurichten. Dabei werden sie von den Fachstellen im Evangelischen Oberkirchenrat und der Landesgeschäftsstelle der Diakonie Baden unterstützt.

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Gesetzliche Verpflichtung	Kirchlich-diakonisches Profil
16.1	Die Evangelische Landeskirche bietet in Kooperation mit der Diakonie Baden Fortbildungen zur Gestaltung eines inklusiven Sozialraums an.		✓
16.2	Die Kirchenbezirke prüfen Möglichkeiten zur Vernetzung mit den kommunalen Fachstellen Inklusion auf Landesebene.		✓
16.3	Im landeskirchlichen Programm „Sorgende Gemeinde werden“ wird die Idee der Inklusion bei der Gestaltung von Hilfsnetzwerken eingebracht und umgesetzt.		✓
16.4	Beratung und fachliche Begleitung zur inklusiven Sozialraumorientierung werden angeboten.		✓
16.5	Die Quartiersentwicklung (z.B. Arbeit der Kinder- und Familienzentren) wird inklusiv ausgerichtet.		✓

Zuständig: Landeskirchlicher Beauftragter für Inklusion, Bereichsleitung „Sorgende Gemeinde werden“, Bereich Kitas im EOK und Referat Kinder, Jugend, Familie im DWB.

3. Anlagen zum Aktionsplan Inklusion

Ergänzende Materialien und Texte

(Abrufbar unter: www.ekiba.de/infotehk/arbetsfelder-von-a-z/inklusion/inklusive-kirche-gestalten/)

- Inklusive Materialien (u. a. ÖRK: Geschenk des Seins. Berufen eine Kirche aller zu sein, Arbeitshilfen, Checklisten, Informationen) ([Link](#))
- Eckpunkte Inklusion ([Link](#))
- Gesetzliche Regelungen ([Link](#))

Arbeitsbereich Inklusion / Fachgruppe Aktionsplan Inklusion

André Paul Stöbener, Landeskirchlicher Beauftragter für Inklusion

Mail: andre.stoebener@ekiba.de

Mobil: 0172-9426103

Tel.: 0721 9175-505

www.ekiba.de/inklusion

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe

Blumenstraße 1-7

76133 Karlsruhe

Eingang 25.09.2025
Ord.-Ziffer **11/05**
Der Präsident gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 24. September 2025
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2025**

Haushalt 2026 / 2027

Anlage A: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2026 und 2027 (Haushaltsgesetz 2026/2027)

Anlage 1: Erläuterungen zum Haushaltsgesetz

Anlage B: Erläuterungen zum Haushalt 2026/2027

Anlage C: Zusammenfassung des Haushaltsbuches

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. 1/2026 Nr. 7 abgedruckt)

**Vorlage des Landeskirchenrates
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2025**

Entwurf

**Kirchliches Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsbuches
der Evangelischen Landeskirche in Baden
für die Jahre 2026 und 2027
(Haushaltsgesetz 2026/2027 - HHG 2026/2027)**

Vom

Die Landessynode hat nach Artikel 102 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (GO) vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert 10. April 2025 (GVBl., Nr. 58, S. 190) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1
Haushaltsfeststellung**

- (1) Für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird das diesem Gesetz als Anlage 2 beigefügte Haushaltsbuch (Leistungsplanung) der Landeskirche in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:
- | | |
|-----------------------------------|-------------------|
| 1. für den Haushalt | |
| a) für das Haushaltsjahr 2026 auf | 507.150.400 Euro, |
| b) für das Haushaltsjahr 2027 auf | 513.142.800 Euro. |
| 2. für den Strukturstellenplan | |
| a) für das Haushaltsjahr 2026 auf | 18.618.500 Euro, |
| b) für das Haushaltsjahr 2027 auf | 17.503.100 Euro. |
- (2) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der dem Haushaltsbuch (Leistungsplanung) beigefügte Stellenplan 2026/2027 verbindlich. Stellenerweiterungen im Bereich der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST) sind bei vollständiger Refinanzierung möglich.

- (3) Die dem Haushaltsbuch (Leistungsplanung) beigefügten Wirtschaftspläne werden in Einnahmen, einschließlich der im landeskirchlichen Haushalt jeweils veranschlagten Mittel, und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Bezeichnung	Haushaltsjahr	
	2026	2027
Evangelische Jugendbildungsstätte Neckarzimmern	1.447.135	1.489.847
Evangelische Jugendbildungsstätte Ludwigshafen	0	0
Haus der Kirche - Evangelische Akademie Bad Herrenalb	2.608.000	2.494.800
Evangelisches Studienseminar Morata-Haus Heidelberg	1.018.752	1.043.456

- (4) Ausgaben, die in Zusammenhang mit der Aufgabe des Wirtschaftsbetriebes der Evangelischen Jugendbildungsstätte Ludwigshafen entstehen, können für die Jahre 2026 und 2027 geleistet werden, auch wenn dadurch der veranschlagte Deckungsbedarf im Budgetierungskreis 4.3.3 überschritten wird. Eine Überschreitung des Deckungsbedarfs ist gegebenenfalls vorzutragen und durch eine vorrangige Verwendung von Einnahmen aus der Verwertung der zugeordneten Liegenschaft auszugleichen. Der Landeskirchenrat ist über die abschließende Höhe der Kosten und deren Finanzierung zu informieren.

§ 2 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragssteuer gemäß § 5 Abs. 1 der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Steuerordnung) wird für die Kalenderjahre 2026 und 2027 auf 8 Prozent der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe von § 40, § 40a Abs. 1, 2a und 3 und § 40b des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie bei der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachzuwendungen nach § 37a und § 37b EStG, sieht der gleichlautende Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 8. August 2016, S 2447 BStBl. I S. 773 vor, dass ein vereinfachtes Verfahren zum Kirchensteuerabzug oder ein Nachweisverfahren gewählt werden kann. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz 4,5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer oder der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer. Bei Anwendung des Nachweisverfahrens ist die Kirchenzugehörigkeit aller Empfänger festzustellen und nur für Kirchenmitglieder die Steuer nach Satz 1 einzubehalten.

- (2) Die Kirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer gemäß § 19 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (KiStG) wird auf Antrag des Steuerpflichtigen vom Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe auf 3,5 Prozent des für die Ermittlung der Kirchensteuer maßgebenden zu versteuernden Einkommens ermäßigt, sofern während des gesamten Veranlagungsjahres Kirchensteuerpflicht bestand.
- (3) Von Kirchenmitgliedern, deren Ehegatten oder Lebenspartner keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft gemäß § 4 Nr. 4 Steuerordnung nach folgender gestaffelter Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen unter sinngemäßer Anwendung des § 51a Abs. 2 EStG)		jährliches besonderes Kirchgeld in Euro
	Stufenuntergrenze in Euro	Stufenobergrenze in Euro	
1	50.000	57.499	96
2	57.500	69.999	156
3	70.000	82.499	276
4	82.500	94.999	396
5	95.000	107.499	540
6	107.500	119.999	696
7	120.000	144.999	840
8	145.000	169.999	1.200
9	170.000	194.999	1.560
10	195.000	219.999	1.860
11	220.000	269.999	2.220
12	270.000	319.999	2.940
13	320.000		3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgelegt wird.

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft bemisst sich nach dem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist § 51a Abs. 2 EStG sinngemäß anzuwenden.

Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft im Laufe des Kalenderjahres, so ist das jährliche besondere Kirchgeld für jeden Monat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um ein Zwölftel zu kürzen. Im Übrigen gelten für den Beginn und das Ende der Kirchgeldpflicht die Vorschriften des Kirchensteuergesetzes Baden-Württemberg.

Werden Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt, so sind zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auch Vorauszahlungen auf das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft zu leisten. Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach dem besonderen Kirchgeld, das sich nach Anrechnung der Kirchenlohnsteuer bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Sind die Einkommensteuervorauszahlungen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes anzupassen, so hat eine entsprechende Anpassung der Vorauszahlungen auf das besondere Kirchgeld zu erfolgen.

- (4) Kirchenmitgliedern kann nach § 21 Abs. 2 Satz 2 KiStG Kirchensteuer gestundet oder erlassen werden.
- (5) Kirchengemeinden, die gemäß § 5 Abs. 2 Steuerordnung Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen als Ortskirchensteuer erheben, legen den Hebesatz hierfür in den Ortskirchensteuerbeschlüssen fest.

§ 3 Kassenkredite

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, bis zu 12 Millionen Euro Darlehen zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeskirchenkasse aufzunehmen.

§ 4 Verfügungsvorbehalt

- (1) Der Landeskirchenrat kann eine Globale Minderausgabe von bis zu 10% der Referatsbudgets (Organisationseinheiten 0 bis 6, ohne Personalkosten) beschließen, wenn absehbar ist, dass das Kirchensteueraufkommen im jeweiligen Haushaltsjahr den Haushaltsansatz nicht erreicht und eine über die geplante Rücklagenentnahme hinausgehende Entnahme erforderlich wird.
- (2) Soweit die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Haushalts oder die Kassenlage es erfordern, kann der Evangelische Oberkirchenrat die Verfügung über bestimmte Anteile des Deckungsbedarfs von einer vorherigen Genehmigung des für die Finanzen zuständigen Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrates oder dessen Stellvertretung abhängig machen. Über diese Entscheidung ist der Landeskirchenrat unverzüglich zu informieren; er kann diese aufheben. Verfügungsvorbehalte für einzelne Haushaltsstellen enthält § 9.

§ 5 Deckungsfähigkeit

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben innerhalb des Unterabschnittes 2181 (Evangelische Hochschule Freiburg - Studiengänge), 2182 (Evangelische Hochschule Freiburg - Institut für Angewandte Forschung) sowie 7230 (ZGAST) sind gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Rückführungen aus der Baunebenrechnung (Sachbuch 02) sind der Neubau- oder Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen.

§ 6 Budgetierung

- (1) Innerhalb der jeweils ausgewiesenen Budgetierungskreise (zweite organisatorische Ebene im Haushaltsbuch, Ziffer x.x) dürfen Ausgaben nur geleistet werden, soweit der aus den planmäßigen Einnahmen und Ausgaben resultierende Deckungsbedarf nicht überschritten wird. Die Ausgaben sind innerhalb dieser Budgetierungskreise gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen können in Höhe von bis zu 100.000 Euro für Mehrausgaben herangezogen werden. Die Betragsgrenze von 100.000 Euro nach Satz 3 gilt nicht für zweckgebundene Mehreinnahmen aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg im Budgetierungskreise 2.5.1 (EHF).
- (2) Ausgaben die bereits über den Stellenplan budgetiert sind sowie Einnahmen zur Deckung dieser Ausgaben bleiben bei der Ermittlung des Deckungsbedarfs und der Deckungsfähigkeit unberücksichtigt. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen zu den

Personalkosten in den nachstehenden Absätzen und § 5 unberührt.

- (3) Wird der planmäßige Deckungsbedarf in einem Budgetierungskreis überschritten, so ist der Ausgleich vorrangig über die nächsthöhere organisatorische Ebene vorzunehmen. § 8 Abs. 3 ist zu beachten.
- (4) Für einen Budgetierungskreis können Budgetrücklagen zur Erreichung der Budgetvorgaben zum Deckungsbedarf und zu den Leistungszielen aufgelöst werden. Bis zu einem Betrag von 100.000 Euro gilt der Beschluss nach § 51 Abs. 1 KVHG unter Beachtung von § 8 Abs. 3 als gefasst.
- (5) Die Budgetabrechnungen zum Jahresabschluss können auf Referatsebene vorgenommen werden.
- (6) Wird der veranschlagte Deckungsbedarf eines Budgetierungskreises im laufenden Haushaltsjahr nicht voll benötigt, können bis zu 70 Prozent der erwirtschafteten oder nicht ausgegebenen Mittel einer Budgetrücklage zugeführt werden. Die Budgetierungskreise 2.5.1 (EHF) mit den Unterabschnitten 2181 und 2182 und 5.3 (ZGAST) Unterabschnitt 7230 sind auf den veranschlagten Deckungsbedarf einschließlich aller Personalausgaben sowie Einnahmen zur Deckung dieser Ausgaben abzurechnen.
- (7) Kollekten und Spenden sind zeitnah und in vollem Umfang dem jeweiligen Verwendungszweck zuzuführen.
- (8) Im Stellenplan ausgewiesene Personalstellen sind innerhalb der gleichen Laufbahn gegenseitig deckungsfähig. Die Pflicht zur Einhaltung des Stellenplanes bleibt hiervon unberührt.
- (9) Im Sinne einer flexiblen Stellenplanbewirtschaftung innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrates können in Budgetierungskreis 7, Direktion, Stellen besetzt werden, soweit in gleicher Anzahl Stellen in anderen Budgetierungskreisen (ausgenommen Stellen in Gemeinden, Bezirken und Regionen; Budgetierungskreis 8) nicht besetzt sind.
- (10) Kirchenbezirke können auf die Besetzung einer oder mehrerer Stellen von Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie Diakoninnen und Diakonen in der Gemeinde (Organisationseinheit 8.1.1 und 8.2.1), die diese im Rahmen des von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Stellenkontingents beanspruchen können, verzichten. In diesem Fall kann ein Betrag von 60.000 Euro je Stelle und Jahr als Zuweisung an den Kirchenbezirk ausbezahlt werden. Anträge sind spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsjahres beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, insoweit über diesen Haushaltszeitraum hinaus Verpflichtungen einzugehen.

Für die Gewährung dieser Zuweisung gelten folgende Voraussetzungen:

1. Es gilt der Vorbehalt der Finanzierbarkeit unter Berücksichtigung der Haushaltslage zum Zeitpunkt des Antrags.
2. Es gilt das Prinzip Verwendung vor Kapitalisierung von Stellen. Abgewichen werden kann nur, wenn für Projekte eine nicht-theologische Berufsgruppe benötigt wird.
3. Die Kapitalisierungsdauer soll mindestens 2,5 Jahre und darf höchstens 5 Jahre dauern.
4. Es sollen bewusst kirchliche Präsenzen gefördert werden durch innovative Projekte im Rahmen des Strategieprozesses EKiba 2032.
5. Personal darf nicht im angestammten Berufsprofil der geistlichen Berufe eingesetzt

werden. Der Aspekt der Aufqualifizierung zu einem geistlichen Beruf soll mitbedacht werden.

Der Landeskirchenrat ist zeitnah über die genehmigten Projekte spätestens zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zu informieren und kann die Zahl der kapitalisierten Stellen pro Kirchenbezirk aufgrund der Haushaltslage beschränken.

**§ 7
Übertragbarkeit**

Übertragbar sind die Mittel folgender Haushaltsstellen:

Budgetierungskreis	Bezeichnung	Haushaltsstelle
0.4.3	Kampagnenarbeit	7225.00.6522
0.4.3	Mitgliederorientierung	7225.00.6311
1.1.3	Kirchenmusik (Chorfest)	0210.00.6311
1.1.4	Posaunenarbeit (Landesposaunentag)	0230.00.6311
2.4.0	Fort- und Weiterbildung	5290.00.xxxx
3.1.3	Hörgeschädigte	1421.00.7640
3.4.2	Krankenhausseelsorge, Orgeln in Krankenhauskapellen	1410.00.7690
4.3.1	Kinder- und Jugendarbeit (You Vent, UNI, Kinderkircheningipfel, Landestreffen)	1120.00.6311
19.3	Innovationsmittel	9810.00.8630.xxxxxx
8.4.1/ 19.4	Direktzuweisungen an Kirchengemeinden	9310.00.xxxx.xxxxxx

Dies gilt nur, wenn dadurch der Deckungsbedarf des Budgets nicht überschritten wird.

**§ 8
Über- und außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben**

- (1) In Vollzug von § 51 Abs. 4 KVHG können Verstärkungsmittel oder Innovationsmittel wie folgt eingesetzt werden:
 - 1. zu Lasten der allgemeinen Verstärkungsmittel (Haushaltsstelle 9810.00.8620) bis zu 50.000 Euro je Maßnahme durch Genehmigung des für die Finanzen zuständigen Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrates; vor Inanspruchnahme und Beantragung von Verstärkungsmitteln ist die Möglichkeit der Heranziehung von Budgetrücklagen nach § 6 Abs. 6 zu prüfen;
 - 2. zu Lasten der budgetbezogenen Innovationsmittel (Haushaltsstelle 9810.00.8630.100000 bis 900000) bis zu 50.000 Euro je Maßnahme durch Genehmigung der für das Budget verantwortlichen Referatsleitung; die Referatsleitung informiert hierüber den Evangelischen Oberkirchenrat; bei Maßnahmen zwischen 50.001 Euro bis 100.000 Euro entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat mit einer Sammelinformation an den Landeskirchenrat; Maßnahmen ab 100.001 Euro genehmigt der Landeskirchenrat; eine Inanspruchnahme ist nur für zusätzliche Maßnahmen, die nicht im laufenden Haushalt veranschlagt sind, zulässig.
- (2) 70 Prozent der nicht verausgabten Mittel aus dem Vergaberahmen für Leistungszahlungen an den Lehrkörper der Evangelischen Hochschule Freiburg (EHF) sind im Budgetierungskreis 2.5.1 der zweckgebundenen Vergaberücklage-EHF zuzuführen.
- (3) Das für die Finanzen zuständige Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates kann mit

Zustimmung der oder des Budgetverantwortlichen die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von bis zu 100.000 Euro je Maßnahme genehmigen, wenn hierfür Deckung aus einem anderen Budgetierungskreis gegeben ist.

- (4) Zur Projektierung von Bauvorhaben können je Haushaltsjahr 100.000 Euro der Neubau- oder Substanzerhaltungsrücklage entnommen werden.
- (5) Ein eventuell anfallender Haushaltsfehlbetrag oder -überschuss wird der Haushaltssicherungsrücklage entnommen oder zugeführt.
- (6) Ein eventuell anfallender Fehlbetrag oder Überschuss bei den Direktzuweisungen an Kirchengemeinden wird dem Treuhandvermögen der Kirchengemeinden entnommen oder zugeführt.
- (7) Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben über die Absätze 1 bis 6 hinaus erfolgt die Beschlussfassung in Anwendung von § 51 Abs. 4 KVHG durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung. § 9 bleibt unberührt.

**§ 9
Verwendung von Rücklagen und weitere Verfügungsvorbehalte**

- (1) Gemäß § 51 Abs. 1 KVHG gilt die Verwendung von
 - 1. Substanzerhaltungsrücklagen für bewegliche Sachen und
 - 2. Substanzerhaltungsrücklagen für Gebäude im Einzelfall bis zu 1 Million Euro als beschlossen. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Verwendung der Haushaltsmittel für Baumaßnahmen (Gruppierung 95xx) bedarf ab einem Betrag von 500.000 Euro je Maßnahme eines Beschlusses des Landeskirchenrates in synodaler Besetzung.

**§ 10
Sonderzuweisung an Kirchenbezirke**

Die Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke erhalten für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 jeweils einen Sonderzuweisungsbetrag (Haushaltsstelle 9310.00.7223, Haushaltsansatz: 620.000 Euro). Als Verteilungsmaßstab gilt der Mittelwert des Verhältnisses der Gemeindeglieder der Kirchen- und Stadtkirchenbezirke und des Verhältnisses der Grundzuweisungen an die jeweiligen Kirchen- und Stadtkirchenbezirke nach §§ 17 und 18 FAG des Haushaltsjahres 2025. Die Mittel werden durch Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats zugewiesen. Sie sind für bezirkliche Schwerpunkte einzusetzen und sollen nicht für den Haushaltsausgleich oder zur Ermäßigung von Umlagen verwendet werden.

**§ 11
Bürgschaften**

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, namens der Landeskirche Bürgschaften bis zum Gesamthöchstbetrag von 8 Millionen Euro zu übernehmen für Darlehen, die evangelische Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Körperschaften, kirchliche Stiftungen, Anstalten, Vereine und Unternehmen in privater Rechtsform für Investitionen aufnehmen. Davon dürfen 2 Millionen Euro nur für Bürgschaften mit einer Laufzeit von höchstens zwei Jahren ohne Verlängerungsmöglichkeit zur Besicherung von Zwischenkrediten übernommen werden.

**§ 12
Haushaltsübergangsregelung**

Für den Fall, dass bis zum 31. Dezember 2027 das Haushaltsgesetz für die Jahre 2028 und

2029 noch nicht beschlossen worden ist, wird der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, alle Personal- und Sachausgaben monatlich mit einem Zwölftel der im Haushaltsbuch für das Jahr 2027 festgesetzten Beträge zu leisten.

**§ 13
Bewilligung für künftige Haushaltsjahre**

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, zu Lasten künftiger Haushaltsjahre folgende Verpflichtungen einzugehen:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag	Haushaltszeitraum
9310.7213	Baubeihilfen Kirchengemeinden	5.000.000 Euro	2028/2029

§ 14 Finanzausgleich

Im Haushaltszeitraum 2026/2027 beträgt der Anteil für Direktzuweisungen an Kirchengemeinden und -bezirke, Diakonische Werke/Diakonieverbände sowie Verwaltungszweckverbände (OE 8.4.1 und 19.4, Gliederung 9310) 40 Prozent des Netto-Kirchensteueraufkommens.

**§ 15
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den . Oktober 2025

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

Erläuterungen zum Haushaltsgesetz

Zu § 1 Haushaltsfeststellung:
Der Haushaltszeitraum 2026 und 2027 umfasst zwei Haushaltsjahre mit je eigenen Ansätzen.

Zu Absatz 1:
Durch § 1 des Haushaltsgesetzes erhält das Haushaltsbuch (Leistungsplanung) mit seinen Bestandteilen Stellenplan, Strukturstellenplan (Sachbuch 04) und Wirtschaftsplänen Gesetzeskraft. Im Strukturstellenplan (Sachbuch 04) sind die Personalkosten derjenigen Stellen zusammengefasst, die in den Vorjahren und im Haushaltszeitraum 2026 ff. zur Überleitung an den Strukturstellenplan vorgesehen waren bzw. sind.

Zu Absatz 2:
Maßgeblich für die Bewirtschaftung der Personalkosten ist der Stellenplan einschließlich der dort angebrachten Vermerke. Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST) ist ein Dienstleister auch für Einrichtungen außerhalb der verfassten Kirche. Daher bedarf es einer flexiblen Stellenbewirtschaftung. Die verbindliche Vorgabe, dass hierbei volle Kostendeckung gegeben sein muss, gewährleistet die Kostenneutralität.

Zu Absatz 3 und 4:
Die Wirtschaftspläne ergänzen wie bisher den Gesamthaushalt um die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführten Jugendbildungsstätten, den Tagungsbetrieb Haus der Kirche und das Studienseminar Morata-Haus.

Mit der beschlossenen Schließung und Aufgabe der Evangelischen Jugendbildungsstätte Ludwigshafen zum 31.12.2025 wird die Wirtschaftsplanung für die Jahre 2026/2027 nicht weitergeführt.

Allerdings ist im Rahmen der Auflösung und Liquidation des Geschäftsbetriebs auch über den 31.12.2025 hinaus mit Kosten zu rechnen - etwa für Abfindungen, die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht oder die Prüfung von Verwertungsmöglichkeiten der Liegenschaft. Diese Kosten lassen sich derzeit nicht abschließend beziffern.

Um dennoch handlungsfähig zu bleiben, wird über die Regelung in Absatz 4 die Möglichkeit geschaffen, Ausgaben im Rahmen der Auflösung und Liquidation des Geschäftsbetriebs auch über die Haushaltsansätze hinaus zu leisten.

Die Ansätze im zugehörigen Budgetierungskreis sind gegenseitig deckungsfähig. Sollte dieser Ausgleich nicht ausreichen, wäre die dadurch entstehenden Überziehung des Deckungsbedarfs zunächst ins Folgejahr zu übertragen, bis eine abschließende Abrechnung erfolgt.

Zum Ausgleich stehen aus heutiger Sicht ausreichende Mittel zur Verfügung. So ist z.B. davon auszugehen, dass durch die Aufgabe der Liegenschaft die bestehende Substanzerhaltungsrücklage nicht mehr in voller Höhe benötigt wird. Darüber hinaus besteht die Aussicht auf einen Erlös aus der Verwertung der Liegenschaft. Diese Mittel wären vorrangig zur Deckung einzusetzen.

Da die entsprechenden Beträge derzeit nicht valide beziffert werden können, ist vorgesehen, dass der Landeskirchenrat zu gegebener Zeit entsprechend informiert wird.

Zu § 2 Steuersatz:

Zu Absatz 1:

Für die Vereinfachungsregelung bei Pauschalversteuerung gilt ein abgesenkter Steuersatz. Dieser hat zu berücksichtigen, dass nicht alle Personen, für die Pauschalsteuern abzuführen sind, einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören. Das Finanzministerium Baden-Württemberg setzt jeweils den auf unsere Landeskirche entfallenden, gerundeten Steuersatz fest. Dieser Satz bleibt unverändert bei 4,5 Prozent.

Zu Absatz 3:

Die gestaffelte Kirchensteuertabelle für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bzw. Lebenspartnerschaft wurde angepasst und die Schwellenwerte dabei jeweils um 10.000 € angehoben. Die Tabelle ist mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg abgestimmt.

Zu den Absätzen 2 und 4:

Die Bestimmungen dienen der Rechtssicherheit, da auch für den Erlass von Kirchensteuern eine normative Grundlage gegeben sein muss.

Zu Absatz 5:

Die Kirchengemeinden können Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen als Ortskirchensteuer erheben.

Zu § 3 Kassenkredite:

Im Einzelfall kann es so wirtschaftlicher sein, einen kurzfristigen Kassenkredit aufzunehmen als Teile der Finanzanlagen aufzulösen. Das eingeräumte Volumen von 12 Mio. € bleibt unverändert zum bisherigen Haushaltsgesetz 2024/2025.

Bei dem Kassenkredit handelt es sich um eine Überziehung der Girokonten im mit den Kreditinstituten vereinbarten Rahmen. Die Überziehung ist für kurze Dauer (wenige Tage) geplant.

Zu § 4 Verfügungsvorbehalt:

Zu Absatz 1: Im Hinblick auf weiterhin bestehende Haushaltsrisiken durch die zunehmende Volatilität der Kirchensteuereinnahmen wird die Möglichkeit beibehalten, dass der Landeskirchenrat durch eine Globale Minderausgabe kurzfristig Einsparpotential realisieren kann. Die Budgets der Referate beinhalten die laufenden Sachkosten und Zuweisungen an Dritte in eigener Budgetverantwortung.

Zu Absatz 2: Zur Sicherstellung jederzeitiger Liquidität wird der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, erforderlichenfalls vorübergehende Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel vorzunehmen.

Gleichzeitig sind die bisher als § 5 geregelten Haushaltssperren entfallen, die sich bisher in der Regel auf Rücklagenzuführungen bezogen. Durch die bereits vorgenommenen Konsolidierungsmaßnahmen und die Notwendigkeit von Rücklagenentnahmen, gibt es praktisch keine vergleichbar disponiblen Positionen mehr.

Zu § 5 Deckungsfähigkeit:

Zu Absatz 1:

Um die fremdfinanzierten Aktivitäten der Handlungsfelder EHF (Bereich Studiengänge und IAF) und ZGAST dynamisch weiterentwickeln zu können, wird beiden Bereichen eingeräumt, dass hierbei erzielte Mehreinnahmen zur Deckung der damit verbundenen Mehrausgaben verwendet werden können. Der Bereich IAF (Institut für Angewandte Forschung) hat seit dem Haushaltsjahr 2024 die über den FIVE e.V. wahrgenommenen Forschungsaktivitäten als Institut an die Evangelische Hochschule übernommen.

Zu Absatz 2:

Zuführungen an die Baunebenrechnung werden in der Regel aus den genannten Rücklagen finanziert, daher müssen nicht verbrauchte Mittel im Sinne des Vermögenserhaltungsgrundsatzes (§ 3 Abs. 1 KVHG) auch dorthin zurückgeführt werden. Rückflüsse aus dem Projekt-sachbuch fließen im Sinne des Gesamtdeckungsprinzips in den Haushalt zurück und bedürfen daher keiner separaten Regelung.

Zu § 6 Budgetierung:

Im Vergleich zum letzten Haushaltsgesetz für 2024/2025 erfolgt eine Klarstellung und Präzisierung der bisherigen Regelungen zur Deckungsfähigkeit von Organisationseinheiten, der Definition von Budgetierungskreisen und der Budgetabrechnung. Dies nimmt auch die Hinweise des Oberrechnungsamts der EKD aus der letzten Jahresabschluss-Prüfung auf. In diesem Zusammenhang werden die bisher in Absatz 1 zusammengefasst enthaltenen Regelungen im Sinne einer klaren Untergliederung der verschiedenen Bestandteile der Budgetierungsvorgaben nun als separate Absätze geführt.

Zu Absatz 1:

Budgetierung bedeutet, dass Fachkompetenz und Entscheidung über die zur Verfügung gestellten Finanzressourcen in einer Hand liegen. Dies hat sich nach den bisher gemachten Erfahrungen bewährt. Daher sollen die Einnahmen innerhalb eines Budgetierungskreises wie bisher zur flexiblen, sparsamen und effizienten Mittelverwaltung mit den Ausgaben korrespondieren können. Dies gilt sowohl negativ als auch positiv. Zur Wahrung der Ethathoheit der Landessynode werden bei Mehreinnahmen die Möglichkeiten der zusätzlichen Mittelverwendung auf höchstens 100.000 Euro beschränkt. Diese Betragsgrenze hat sich zur Entlastung der synodalen Gremien bewährt und kann daher unverändert bleiben. Intention der Regelung ist eine flexible Mittelbewirtschaftung durch die Budgetverantwortlichen, ohne die Ethathoheit im Sinne der Wesentlichkeit anzutasten. Über 100.000 Euro hinausgehende notwendige Umschichtungen bedürfen einer Genehmigung nach § 8; Ausnahmen sind in § 5 geregelt. Im Bereich der Evangelischen Hochschule Freiburg führen bereits prozentual geringe Abweichungen bei den Zuschüssen des Landes Baden-Württemberg zu einer Überschreitung der Betragsgrenze von 100.000 Euro. Daher besteht hier weiterhin die Möglichkeit, Mehreinnahmen dem Zweck entsprechend flexibel im Hochschulbetrieb einzusetzen.

Zu Absatz 2: Inhaltlich unverändert wird geregelt, dass die über den Stellenplan etatisierten Personalausgaben (im Wesentlichen Dienstbezüge, Beschäftigungsentgelte, Beihilfen, Versorgungsbeiträge und -bezüge sowie andere personalbezogene Ausgaben) einschließlich der damit zusammenhängenden Einnahmen nicht Teil der hier geregelten Budgetierung sind. Umgekehrt fließen Personalausgaben, die nicht über Stellenplan budgetiert sind (z. B. refinanzierte Personalstellen) sowie die damit zusammenhängenden Einnahmen weiterhin in die Budgetierung ein.

Für die Bewirtschaftung des Stellenplans stellt Absatz 8 inhaltlich unverändert besondere Regelungen auf.

Zu Absatz 3: Klarstellung, dass Überschreitungen des Deckungsbedarfs in einem Budgetierungskreis prioritär in der übergeordneten Organisationseinheit auszugleichen sind. Das dient ebenfalls dem Ziel der Budgetierung, Fach- und Finanzverantwortung zu bündeln und entspricht weitgehend der bisherigen Praxis. Die Regelungen für über- und außerplanmäßige Ausgaben sind aber zu beachten, wobei im ersten Schritt § 8 Abs. 3 greift.

Zu Absatz 4:

So wie in Absatz 1 eine Regelung der laufenden Budgetbewirtschaftung getroffen wurde, wird hier analog geregelt, wie bei der Verwendung von Budgetrücklagen zu verfahren ist.

Zu Absatz 5: Die Regelung ist inhaltlich unverändert.

Zu Absatz 6:

Zur Vermeidung des sogenannten „Dezemberfiebers“ und zur Förderung einer flexiblen Mittelbewirtschaftung sollen Finanzmittel wie bisher jahresübergreifend bewirtschaftet werden können. Die Evangelische Hochschule Freiburg weist im Unterabschnitt 2181 (Studiengänge) sowie 2182 (IAF) und die ZGAST im Unterabschnitt 7230 insgesamt keinen Deckungsbedarf aus. Die drei Unterabschnitte refinanzieren sich in voller Höhe einschließlich Personalausgaben. Daher dürfen deren Jahresabschlüsse ebenfalls keinen Deckungsbedarf bzw. Überschuss ausweisen.

Zu Absatz 7: Redaktionelle Ergänzung um den Begriff „zeitnah“, der im Zusammenhang mit der Mittelverwendung ebenfalls zu beachten ist.

Zu Absatz 8: Die Regelung ist inhaltlich unverändert.

Zu Absatz 9: Ziel dieser Regelung ist es, in der Anwendung des vergleichsweise starren Instrumentes Stellenplan für den Evangelischen Oberkirchenrat die notwendige Flexibilität zu bekommen, um den stattfindenden Umbau der Organisation operativ zu ermöglichen. Die durch den Stellenplan definierte Gesamtzahl und Höchstgrenze der dem EOK zuzuordnen Stellen bleibt dadurch unverändert. Diese Flexibilität ist ausdrücklich auf den EOK bezogen, sodass Stellen außerhalb des EOK (Organisationseinheit 8) ausgenommen sind. Die verbleibenden Organisationseinheiten entsprechen inhaltlich einem dem EOK zuzuordnenden Personenkreis, der entweder direkt im EOK arbeitet bzw. seinen Dienstsitz nur aus organisatorischen Gründen andernorts hat.

Zu Absatz 10: Die bisher enthaltene Regelung zur Kapitalisierung von Stellen für Pfarrer*innen und Diakon*innen wird unverändert beibehalten.

Ziel ist in erster Linie das Ermöglichen innovativer Projekte mit Personal außerhalb der theologischen Berufsgruppen (siehe Nr. 4 und 5 der Voraussetzungen) und nicht das Auskehren eingesparter Personalkosten. Die Höhe der Zuweisung ist vereinfacht pauschaliert auf 60.000 € und gilt unabhängig davon, ob auf die Besetzung einer Pfarrstelle oder eine Diakon*innenstelle verzichtet wird.

Zu § 7 Übertragbarkeit:

Zur flexibleren Bewirtschaftung (z. B. Maßnahmen können erst im Folgejahr abgerechnet werden) sollen bei den genannten Budgetierungskreisen die Haushaltsmittel übertragen werden können. Diese sind weitgehend unverändert im Vergleich zum letzten Haushaltsgesetz für 2024/25.

Zu § 8 Über- und außerplanmäßige Ausgaben:

Zu Absatz 1 und 3:

Entsprechend der zu § 6 beschriebenen Intention werden die bisherigen Wertgrenzen beibehalten.

Dies dient der Verfahrensvereinfachung für im Verhältnis zum Gesamthaushalt kleine Maßnahmen und der Entlastung der synodalen Gremien.

Zu Absatz 5 und 6:

Da zum Haushaltsausgleich eine Entnahme aus der Haushaltssicherungsrücklage bzw. dem Treuhandvermögen veranschlagt ist, soll ein evtl. Haushaltsüberschuss auch dorthin wieder zurückgeführt werden.

Zu Absatz 7:

Über diese Regelung wird von der in § 51 Abs. 4 KVHG eingeräumten Möglichkeit einer Übertragung auf den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung wie gehabt Gebrauch gemacht.

Zu § 9 Verwendung von Rücklagen und weitere Verfügungsvorbehalte:

Zu Absatz 1:

Im Haushalt sind die nach § 15 KVHG vorgeschriebenen Zuführungen zu den Substanzerhaltungsrücklagen veranschlagt. Diese orientieren sich bei beweglichen Vermögensgegenständen an den Abschreibungsbeträgen aus der Anlagenbuchhaltung und bei Gebäuden an den flächenbezogenen Wiederherstellungskosten entsprechend der SERL-RVO.

Damit hat die Landessynode die notwendigen Mittel für Ersatzbeschaffungen von beweglichen Sachen und werterhaltende Baumaßnahmen bewilligt. Wenn nun solche Maßnahmen außer- bzw. überplanmäßig anfallen, ist eine nochmalige Bewilligung grundsätzlich nicht mehr vorgesehen. Der Genehmigungsvorbehalt für die jeweilige Baumaßnahme nach Absatz 2 bleibt unberührt.

Zu Absatz 2:

Größere Baumaßnahmen werden nicht allein über einen summarischen Haushaltstitel bewilligt und unterliegen daher wie bisher ab einem Betrag von 500.000 Euro pro Baumaßnahme einem Verfügungsvorbehalt des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung.

Zu § 10 Sonderzuweisung an Kirchenbezirke:

Diese Zuweisung wird entsprechend der synodalen Beschlusslagen in 2026/27 fortgeführt. Da die Zuweisung nicht im FAG normiert ist, erfolgen die Zuweisungsbestimmungen weiterhin im Haushaltsgesetz und der Verteilungsmaßstab bleibt unverändert. Der konkrete Zuwendungsbetrag wird dann verwaltungsseitig ermittelt und per Bescheid zugewiesen.

Zu § 11 Bürgschaften:

Anstelle der Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen wird die Ermächtigung erteilt, durch Bürgschaftsübernahme die Aufnahme von Darlehen zu erleichtern (Subsidiaritätsprinzip). Die Möglichkeit der Bürgschaftsübernahme besteht für alle kirchlichen Einrichtungen unabhängig von der Rechtsform, womit auch Beteiligungen der Landeskirche entsprechend umfasst sind.

Das maximal mögliche Bürgschaftsvolumen bleibt auf dem im letzten Haushaltsgesetz angehobenen Niveau. Dies ist vor allem der Tatsache geschuldet, dass die im Haushalt 2024/25 zunächst vorgesehene, aber mit einer Haushaltssperre belegte Zuführung an die KVA für Darlehen an die Evangelische Energie GmbH zur Finanzierung der Photovoltaik-Offensive aufgrund der Finanzlage nicht realisiert werden konnte. Die Finanzierung erfolgt jetzt mit einer externen Darlehensaufnahme seitens der Ev. Energie GmbH, abgesichert durch eine landeskirchliche Bürgschaft. Eine erste Tranche wurde in 2025 refinanziert und durch die Landeskirche verbürgt, weitere Tranchen folgen nach Investitionsfortschritt in künftigen Jahren. Die bisherige Beschränkung der Bürgschaften auf Darlehen zur Errichtung bzw. den Umbau von Gebäuden wurde daher klarstellend ersetzt durch den Begriff Investitionen, da PV-Anlagen in der Regel rechtlich kein Gebäudebestandteil sind. Der eigentliche Zweck der Regelung, dass Darlehen für konsumtive Zwecke nicht durch die Landeskirche verbürgt werden, bleibt damit unverändert sichergestellt.

Zu § 12 Haushaltsübergangsregelung:

Die Regelung dient als Übergangsvorschrift für den Fall, dass das Haushaltsgesetz für den nachfolgenden Haushalt aus derzeit nicht absehbaren Gründen nicht beschlossen wird.

Zu § 13 Bewilligung für künftige Haushaltsjahre:

Im Rahmen des Sanierungsgesamtplans besteht ggf. die Notwendigkeit Förderanträge auf Baubehilfen auch zu Lasten von künftigen Haushaltsmitteln zu bewilligen. Dafür ist eine betragsmäßig unveränderte Verpflichtungsermächtigung vorgesehen.

Zu § 14 Finanzausgleich:

Der prozentuale Anteil der Gliederung 9310 (Direktzuweisungen an Kirchengemeinden und -bezirke) an der Netto-Kirchensteuer ist aus rechtlichen, aber auch praktischen Gründen (Planungssicherheit, Abrechnung mit dem Treuhandvermögen) festzuschreiben. Der Anteil beträgt unverändert Anteil 40 Prozent.

Erläuterungen:

Auf Grundlage der erstellten mittelfristigen Finanzplanung hat das Kollegium die Eckdaten für den Haushalt 2026/2027 Anfang des Jahres festgelegt und der Landessynode zur Beratung vorgelegt. Diese hat den Eckdaten zugestimmt. Mit dem nun vorliegenden Haushalt werden diese Beschlüsse umgesetzt.

1. Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen

Aktuelle Schätzung der Kirchensteuer in Millionen Euro:

Steuerschätzung Mai 2025	Ist 2023	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Kirchenlohn- und Einkommensteuer	308,77	319,34	320,00	315,00	317,00	320,00	322,00
Veränderung zum Vorjahr	-5,26%	3,42%	0,21%	-1,56%	0,63%	0,95%	0,63%
Clearing	43,53	37,83	40,30	41,20	39,40	40,25	40,40
Veränderung zum Vorjahr	4,00%	-13,09%	6,53%	2,23%	-4,37%	2,16%	0,37%
Summe	352,30	357,17	360,30	356,20	356,40	360,25	362,40
Veränderung zum Vorjahr	-4,21%	1,38%	0,88%	-1,14%	0,06%	1,08%	0,60%

Der von der Bundesregierung berufene „Arbeitskreis Steuerschätzung“ erstellt im Herbst und Frühjahr eine Steuerschätzung. Das Finanzministerium von Baden-Württemberg übernimmt diese Werte und errechnet daraus das zu erwartende Lohn- und Einkommensteuereinkommen für Baden-Württemberg. In diesen Werten sind die beschlossenen lohn- und einkommensteuergesetzlichen Änderungen berücksichtigt. Aus dieser Basis wird die Kirchensteuer abgeleitet. Als kirchenspezifische Einflüsse werden die Entwicklungen der Kirchenaus- und -eintritte, die demografische Entwicklung (Geburtenzahlen, veränderte Steuerlast der heute einkommensstarken Kirchenmitglieder, Rückgang der Zahl der berufstätigen Kirchenmitglieder) und die Kirchensteuererlässe berücksichtigt.

Im ersten Halbjahr des Jahres 2025 entwickelten sich die verschiedenen Steuerarten beim Land Baden-Württemberg und in unserer Landeskirche wie folgt:

Steuereentwicklung im ersten Halbjahr 2025 in Prozent (Ist-Ergebnis)				
		Lohnsteuer	EinkSteu	Kapitalertragssteuer
Land Baden-Württemberg		4,1%	6,5%	62,4%
Landeskirche Baden		0,3%	-14,4%	39,2%

Kircheneinkommenssteuer

Die stärkste Veränderung für die künftige Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen resultiert nicht aus der Veränderung der Schätzung des Arbeitskreises, sondern aus einem Einbruch bei der Kircheneinkommenssteuer, die sich im ersten Halbjahr 2025 um 14,4 % gegenüber dem Vorjahr rückläufig entwickelt hat. Für das Gesamtjahr 2025 schätzen wir ein Minus von rund 10 % gegenüber dem Vorjahr, da wir davon ausgehen, dass sich die Kirchensteuer aus der Einkommenssteuer im zweiten Halbjahr weiter erholt. Im ersten Quartal betrug das Minus noch 18,1 %.

Kirchenlohnsteuer

Bei der Kirchenlohnsteuer gibt es für die Jahre 2025 und 2026 im Vergleich zur Schätzung bei den Eckdaten kaum eine Veränderung. Die Kirchensteuer entwickelt sich seit den höheren Austrittszahlen in den zwanziger Jahren um rund 3,0 % schlechter als die staatliche Steuer. Wir gehen daher für 2025, wie bisher, von einer 1%igen Steigerung der Kirchenlohnsteuer aus, obwohl im ersten Halbjahr die Kirchenlohnsteuer nur um 0,3% anstieg. Im ersten Halbjahr wirkten sich auf die Steuereingänge auch das Steuerfortentwicklungsgesetz, das am 19.12.2024 und das Jahressteuergesetz 2024, das zum Jahresende 2024 verabschiedet wurde, aus. Beide Gesetze hatten darüber hinaus auch eine Rückwirkung auf das Jahr 2024. Diese zusätzliche Belastung fällt im zweiten Halbjahr weg.

Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Eine starke, positive Änderung gibt es bei der Kapitalertragssteuer. Im Gegensatz zur Oktober-Schätzung 2024 geht nun der Arbeitskreis der Bundesregierung davon aus, dass sich aufgrund des Nachlaufes des hohen Zinsniveaus die Steuern auf die Kapitalerträge deutlich besser entwickeln als noch im Herbst 2024 angenommen. Diese Entwicklung spiegelt auch unser Ist-Ergebnis im ersten Halbjahr wider. Traditionell ist aber das zweite Halbjahr etwas schwächer als das erste.

Damit ergibt sich im Einzelnen folgende Schätzung für das aktuelle Jahr 2025:

Steuerschätzung für die Badische Landeskirche für das Jahr 2025				
	Gesamt	Lohnsteuer	EinkSteuer	Kapitalertragssteuer
Steigerungsrate der Kirchensteuer in Prozent	0,21%	1,0%	-10,1%	28,5%

2. Auswirkung der geänderten Steuerschätzung auf die mittelfristige Finanzplanung

Ausgehend von den geänderten Steuereinnahmen für 2025 ergibt sich für die Folgejahre folgende Schätzung:

	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Plan 2031	Plan 2032
Schätzung Eckdaten	363,30	366,80	365,80	367,00	367,15	367,15	367,15	367,15
aktuelle Steuerschätzung	360,30	356,20	356,40	360,25	362,40	362,40	362,40	362,40
Differenz	-3,00	-10,60	-9,40	-6,75	-4,75	-4,75	-4,75	-4,75
Anteil Landeskirche	-1,80	-6,36	-5,64	-4,05	-2,85	-2,85	-2,85	-2,85
Anteil Kirchengemeinde	-1,20	-4,24	-3,76	-2,70	-1,90	-1,90	-1,90	-1,90

Der Rückgang bei der Kircheneinkommenssteuer wird im Jahr 2025 zum größten Teil aufgrund der unerwarteten Steigerung bei der Kapitalertragsteuer ausgeglichen. Nach der staatlichen Schätzung wird das Niveau der Kapitalertragsteuer aber ab 2026 wieder deutlich sinken.

Daher wirkt sich der Rückgang bei der Kircheneinkommenssteuer in den Jahren 2026 und 2027 mit insgesamt rund 10 Millionen pro Jahr negativer aus als noch bei den Eckdaten im Frühjahr geschätzt.

Nach den neuesten staatlichen Steuerschätzungen ist ab 2028 wieder mit einem höheren Wirtschaftswachstum und dadurch auch mit höheren Steuereinnahmen im Bereich der Lohnsteuer zu rechnen. Daher wird sich die geänderte Steuerschätzung ab dem Jahr 2032 dann nur noch um rund 5 Millionen pro Jahr negativ auswirken.

3. Änderungen gegenüber den Eckdaten

Haushaltsanteil Landeskirche:

Im landeskirchlichen Anteil wirkt sich positiv aus, dass aufgrund des nun vorliegenden versicherungsmathematischen Gutachtens der Beitrag an die Versorgungsstiftung für das Versorgungs- und Beihilfevermögen um weitere rund 2 Millionen € pro Jahr vermindert werden kann. Bis 2032 erhöht sich dieser Vorteil inflationsbedingt auf rund 2,3 Millionen €.

Dies kompensiert im Jahr 2026 teilweise den Effekt, der um rund 6 Millionen niedrigeren Steuereinnahmen.

Direktzuweisungen an die Kirchengemeinden und -bezirke:

FAG-Zuweisungen:

Bisher wurden in der mittelfristigen Finanzplanung die gesamten Zuweisungen an die Gemeinde um 1 % fortgeschrieben.

Mit dem Beschluss der Eckdaten wurde festgelegt, dass die Zuweisungen für die Kitas sukzessive reduziert werden sollen. Daher wird in der aktualisierten mittelfristigen Finanzplanung nur noch die Grundzuweisung um 1 % erhöht. Die Zuweisungen für den Schuldendienst werden ebenfalls nicht mehr erhöht. Die Einschränkung der 1%igen Fortschreibung ausschließlich auf die Grundzuweisung führt bis zum Jahr 2032 zu einer Reduktion der Gesamtzuweisung gegenüber der bisherigen Planung von ca. 2,3 Millionen €.

Aufgrund der niedrigeren Zuweisungen muss mit finanziellen Engpässen bei einzelnen Kirchengemeinden gerechnet werden. Deshalb wurden ab 2030 die außerordentlichen Finanzzuweisungen an die Gemeinden um 0,5 Millionen € erhöht, so dass insgesamt die Zuweisungen an die Gemeinden um 1,8 Millionen € reduziert werden konnten.

Bonuszuweisungen:

Mit den Fachabteilungen wurden noch einmal die Bonuszuweisungen beraten. Hier konnte der Ansatz ab 2026 um 0,6 Millionen € reduziert werden, da in der Vergangenheit maximal 0,4 Millionen benötigt wurden. Geplant waren jeweils 1 Million € pro Jahr.

Beide Maßnahmen (FAG- und Bonuszuweisungen) zusammen entlasten den Gemeindeanteil um 2,4 Millionen € im Jahr 2032, so dass jetzt das Defizit trotz geringerer Kirchensteuereinnahmen nur noch rund 4 Millionen € beträgt. Bei den Eckdaten im Frühjahr lag das Defizit noch bei rund 4,7 Millionen €.

4. Zusammenfassung der Veränderungen (in Millionen €)

Erwartete Entwicklung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Eckdaten 2026/27 (Frühjahr 2025) getroffenen Einsparbeschlüsse (Steckbriefe und Konsolidierung)

Gesamtübersicht Mittelfristige Finanzplanung 2024-2032	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Gesamteinnahmen	498.433.650	500.851.750	505.478.450	508.468.450	512.127.750	515.922.150	519.849.350
hiervon Kirchensteuer vom Einkommen	325.600.000	326.400.000	326.750.000	326.750.000	326.750.000	326.750.000	326.750.000
Entwicklung in %	0,80%	0,25%	0,11%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
hiervon Kirchensteuer-Clearing	41.200.000	39.400.000	40.250.000	40.400.000	40.400.000	40.400.000	40.400.000
Entwicklung in %	2,23%	-4,37%	2,16%	0,37%	0,00%	0,00%	0,00%
Kirchensteuer Gesamt	366.800.000	365.800.000	367.000.000	367.150.000	367.150.000	367.150.000	367.150.000
Entwicklung der Kirchensteuer in %	0,96%	-0,27%	0,33%	0,04%	0,00%	0,00%	0,00%
Gesamtausgaben	507.846.400	511.919.300	513.556.600	520.200.400	523.956.600	528.178.600	532.267.200
Saldo (Überschuss + / Defizit -)	-9.412.750	-11.067.550	-8.078.150	-11.731.950	-11.828.850	-12.256.450	-12.417.850

Nachrichtlich Rücklagenentnahme 2026/27

Landeskirche Einnahmen	344.772.050	347.400.350	351.351.950	354.282.650	357.742.550	361.337.750	365.065.650
Landeskirche Ausgaben	351.762.800	355.634.600	356.051.300	361.121.800	365.123.900	368.737.300	372.837.000
Saldo (Überschuss + / Defizit -)	-6.990.750	-8.234.250	-4.699.350	-6.839.150	-7.381.350	-7.399.550	-7.771.350

Nachrichtlich Rücklagenentnahme 2026/27

Abrechnung der Direktzuweisungen an die Gemeinden Einnahmen	153.661.600	153.451.400	154.126.500	154.185.800	154.385.200	154.584.400	154.783.700
Abrechnung der Direktzuweisungen an die Gemeinden Ausgaben	156.083.600	156.284.700	157.505.300	159.078.600	158.832.700	159.441.300	159.430.200
Saldo (Überschuss + / Defizit -)	-2.422.000	-2.833.300	-3.378.800	-4.892.800	-4.447.500	-4.856.900	-4.646.500

Nachrichtlich Rücklagenentnahme 2026/27

Zum Vergleich:

Aktuelle Finanzplanung bis 2032 mit allen bisher beschlossenen Maßnahmen

Gesamtübersicht Mittelfristige Finanzplanung 2024-2032	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Gesamteinnahmen	507.150.400	513.142.800	501.185.800	506.635.700	510.626.600	514.553.800	518.611.700
hiervon Kirchensteuer vom Einkommen	315.000.000	317.000.000	320.000.000	322.000.000	322.000.000	322.000.000	322.000.000
Entwicklung in %	-2,48%	0,63%	0,95%	0,63%	0,00%	0,00%	0,00%
hiervon Kirchensteuer-Clearing	41.200.000	39.400.000	40.250.000	40.400.000	40.400.000	40.400.000	40.400.000
Entwicklung in %	2,23%	-4,37%	2,16%	0,37%	0,00%	0,00%	0,00%
Kirchensteuer Gesamt	356.200.000	356.400.000	360.250.000	362.400.000	362.400.000	362.400.000	362.400.000
Entwicklung der Kirchensteuer in %	-1,95%	0,06%	1,08%	0,60%	0,00%	0,00%	0,00%
Gesamtausgaben	507.150.400	513.142.800	513.656.700	521.093.300	523.323.000	527.320.300	531.053.300
Saldo (Überschuss + / Defizit -)	0	0	-12.470.900	-14.457.600	-12.696.400	-12.766.500	-12.441.600
Nachrichtlich Rücklagenentnahme 2026/27	17.414.000	18.325.100					

Landeskirche Einnahmen	351.763.100	357.663.500	349.683.600	354.298.600	358.090.300	361.818.400	365.677.200
Landeskirche Ausgaben	351.763.100	357.663.500	358.147.100	364.103.900	366.980.900	370.457.800	374.154.900
Saldo (Überschuss + / Defizit -)	0	0	-8.463.500	-9.805.300	-8.890.600	-8.639.400	-8.477.700

Nachrichtlich Rücklagenentnahme 2026/27

Abrechnung der Direktzuweisungen an die Gemeinden Einnahmen	155.387.300	155.479.300	151.502.200	152.337.100	152.536.300	152.735.400	152.934.500
Abrechnung der Direktzuweisungen an die Gemeinden Ausgaben	155.387.300	155.479.300	155.509.600	156.989.400	156.342.100	156.862.500	156.898.400
Saldo (Überschuss + / Defizit -)	0	0	-4.007.400	-4.652.300	-3.805.800	-4.127.100	-3.963.900
Nachrichtlich Rücklagenentnahme 2026/27	5.833.500	5.655.800					

Gesamtdefizit im Doppelhaushalt 26/27 im Vergleich zu 2032

Die oben genannten Änderungen bewirken, dass im Jahr 2026 in Summe mit einem Defizit von rund 17,4 Millionen € und im Jahr 2027 mit einem Defizit von rund 18,4 Millionen € gerechnet werden muss.

Das Gesamtdefizit verringert sich bis zum Jahr 2032 auf 12,5 Millionen € und entspricht damit weitgehend der Größenordnung aus den Eckdaten (mit leichter Verschiebung zu Lasten des landeskirchlichen Anteils).

Defizit aktuelle Finanzplanung	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Plan 2031	Plan 2032
	-17,41	-18,33	-12,47	-14,46	-12,70	-12,77	-12,44
Anteil Landeskirche	-11,58	-12,67	-8,46	-9,81	-8,89	-8,64	-8,48
Anteil Kirchengemeinde	-5,83	-5,66	-4,01	-4,65	-3,81	-4,13	-3,96

5. Vakanzgeld als ergebnisneutrale Veränderungen gegenüber den Eckdaten

In der Frühjahrssynode wurde das Thema Umgang mit eingesparten Geldern bei Vakanzen intensiv diskutiert.

Daraufhin hat der Oberkirchenrat die Personalausgaben für die Pfarrpersonen überprüft und festgestellt, dass aufgrund der Altersstruktur und den Ruhestandseintritten in den letzten beiden Jahren künftig mit mehr Vakanzen zu rechnen ist als bisher angenommen. Die dadurch eingesparten Personalausgaben sollen für die Erhöhung des Vakanzgeldes eingesetzt werden.

Im Doppelhaushalt haben wir daher eine Erhöhung des Vakanzgeldes von bisher 700 € pro Monat auf 2.100 € pro Monat vorgesehen. Das Vakanzgeld kann vor Ort für verschiedene Berufsgruppen eingesetzt werden.

Nach Beschluss des Haushaltes kann die Änderung ab 1. Januar 2026 umgesetzt werden. Dazu ist die Vertretungskostenrechtsverordnung zu ändern. Der Evangelische Oberkirchenrat wird den Entwurf vorab dem Landeskirchenrat vorlegen.

6. Haushaltsausgleich für die Jahre 2026/2027

Aufgrund der negativen Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen im Jahr 2025 werden weniger Kirchensteuereinnahmen erwartet als noch in den Eckdaten im Frühjahr angenommen. Dies macht jetzt eine Rücklageentnahme von rund 17,4 Millionen € im Jahr 2026 und rund 18,4 Millionen € im Jahr 2027 notwendig.

Im Einzelnen:

Die Direktzuweisungen an die Kirchengemeinden und -bezirke erfordern voraussichtlich eine Entnahme aus der Treuhandrücklage in 2026 von rund 5,8 Millionen € und in 2027 von rund 5,7 Millionen €.

Im landeskirchlichen Anteil beträgt die veranschlagte Entnahme aus der Haushaltssicherungsrücklage in 2026 rund 11,6 Millionen € und in 2027 rund 12,7 Millionen €.

7. Defizit der Jahre 2026 bis 2032

Trotz der bereits beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen in Höhe von rund 37 Millionen € verbleibt im Jahr 2032 ein strukturelles Defizit von 12,5 Millionen €, das es durch weitere Einsparungen auszugleichen gilt. Kumuliert man die Defizite nach der aktuellen Planung für den gesamten Zeitraum von 2026 bis 2032 ergibt sich eine Summe von rund 100 Millionen €. Dies müsste dann durch Entnahmen von Rücklagen finanziert werden muss, was wiederum in der Folge die Zinseinnahmen erheblich schmälert.

Nach der Corona-Krise musste der Haushalt im Jahr 2023 zum ersten Mal mit Rücklagenentnahmen ausgeglichen werden. Im Jahr 2024 war dies erneut notwendig. Nach der aktuellen Planung wird eine Rücklagenentnahme in den Jahren bis 2032 nicht vermieden werden können. Ohne weitere Einsparungen sinkt die Haushaltssicherungsrücklage im landeskirchlichen Anteil von voraussichtlich ca. 103 Millionen € Ende 2025 auf etwa 34 Millionen € bis 2032. Im Bereich der Direktzuweisungen an Kirchengemeinden sinkt die anteilige Haushaltssicherungsrücklage im Treuhandvermögen von 75 Millionen bis 2032 auf ca. 43 Millionen €.

Umgekehrt gilt: Je substanzieller und zügiger weitere Einsparmaßnahmen erfolgen, desto stärker lässt sich die Rücklagenentnahme und damit der Vermögensverzehr zu Lasten künftiger Haushalte begrenzen.

Daher ist es wichtig, dass die für die Herbsttagung der Landessynode vorgesehenen weiteren Beschlüsse zur Priorisierung gefasst werden, um die Rücklagenentnahmen zu reduzieren.

8. Fortschreibung des Haushaltes

8.1. Gehälter

Die Laufzeit des neuen Tarifvertrages endet am 31.03.2027.

Ab 01.04.2025 erfolgte eine Erhöhung um 3,0 %. Ab 01.05.2026 wird das Gehalt um weitere 2,8 % erhöht. Wir erwarten, dass der Tarifabschluss auf die Besoldung in gleicher Höhe übertragen wird.

Auf der Basis der Ergebnisse 2024 sind daher folgende Anpassungen vorgesehen:

Für Beschäftigte in privatrechtlichen Dienstverhältnissen:

	ab 1.4.2025	ab 1.5.2026	ab 1.4.2027
Vergütung	3,0%	2,8%	2,5%

Für Beschäftigte in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen:

	ab 1.4.2025	ab 1.5.2026	ab 1.4.2027
Besoldung/Versorgung	3,0%	2,8%	2,5%

8.2. Beihilfen

Die Ausgaben für die Krankheitsbeihilfen wurden ausgehend vom Ist-Ergebnis 2024 mit einer Steigerung von 4 % p.a. für die Jahre 2025 bis 2027 fortgeschrieben.

8.3. Beiträge an die Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt

Der Verwaltungsrat der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt hat beschlossen, bis 2026 den Beitrag je Eckperson von 46 % jährlich um 4 Prozentpunkte bis auf 69 % der Besoldung einer Eckperson zu erhöhen. Ab 2027 haben wir das dann erreichte Beitragsniveau jährlich um die Tarifsteigerungen (2,5 %) dynamisiert.

Ausgehend von dem Beitrag für 2025 in Höhe von 20.099 € pro Jahr und Person wird künftig von folgenden Beiträgen ausgegangen:

Im Ergebnis hat sich damit der Jahresbetrag seit 2019 von damals 9.761 € pro Person mehr als verdoppelt.

2025	2026	2027	2028	2029
20.099€	21.500€	22.200€	22.800€	23.500€

8.4. Versorgungssicherung und Beihilfefinanzierungsvermögen

Die Beitragszuführungen an die Versorgungsstiftung zugunsten des Versorgungs- und Beihilfefinanzierungsvermögens werden nach dem aktuellen versicherungsmathematischen Gutachten berechnet. Das Gutachten zum Stichtag 31. Dezember 2024 liegt nun vor.

Aufgrund der positiven Zinsentwicklung konnten wir den Rechnungszins ab dem Jahr 2026 auf 2,5% erhöhen. Deshalb können nach dem aktuellen Gutachten die Beitragsätze ab 1. Januar 2026 gesenkt werden.

Beim Versorgungsvermögen von 42,8 % auf 40,3 %

und beim

Beihilfevermögen von 28,4 % auf 23,8 %.

Außerdem hat das aktuelle Gutachten gezeigt, dass die Gesamtsumme der Besoldung geringer ist als nach dem letzten Gutachten inkl. Besoldungserhöhungen bisher für die Eckdaten angenommen wurde. Dies ist damit begründet, dass in den letzten Jahren die Einstellungen im Beamtenverhältnis stärker rückläufig waren als bisher angenommen.

In der Summe führen wir daher an die Versorgungsstiftung im Jahr 2026 rund 44,4 Millionen € ab. Da sind rund 1,9 Millionen € weniger als noch bei den Eckdaten kalkuliert.

Durch die veranschlagte Beitragszahlung an die Versorgungsstiftung wird sichergestellt, dass die Versorgungsansprüche der Pfarrer*innen und Kirchenbeam*innen, die im jeweiligen Jahr erworben werden, auch ausfinanziert sind.

9. Mehrbedarfe, die mit den Eckdaten synodal beschlossen wurden

9.1. Projektkosten für die Einführung einer neuen Finanzsoftware

Die Landessynode hat in der Frühjahrstagung 2024 (OZ 08/07) die Umstellung auf die doppelte Buchführung und die Einführung einer neuen Finanzsoftware mit einem Budget über die gesamte Laufzeit hinweg von 12 Millionen € beschlossen. Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 11.12.2024 dem Zeitplan zur Umsetzung zugestimmt.

Zur Finanzierung dieses Betrages wurde im Rahmen der Jahresabschlusses 2023 eine Rückstellung von 4,5 Millionen € gebildet. Daher wird im Haushalt 2026 ein Betrag von 3,5 Millionen € und im Jahr 2027 der Restbetrag von 4 Millionen € als einmaliger Mehrbedarf veranschlagt.

9.2. Projekte im Rahmen der Digitalisierungsroadmap

Die Vorhaben im Rahmen der Digitalisierungsroadmap und der dafür notwendige Ressourcenbedarf wurde in der Frühjahrstagung der Landessynode 2024 (OZ 08/05) beraten. Die Landessynode hat befürwortet, dass Digitalisierung zukünftig durchgängig über alle Ebenen der Landeskirche angegangen wird und hierfür ein signifikanter Mehrbedarf abzubilden ist. Weiterhin hat die Landessynode zur Kenntnis genommen, dass sich der Mehrbedarf nicht im Vorhinein abschließend quantifizieren lässt, zumal die erforderlichen Kosten auch von noch zu treffenden Grundlagenentscheidungen abhängen.

Für die Haushaltsplanung und mittelfristige Finanzplanung braucht es gleichwohl Mittelansätze, damit im Thema Digitalisierung die erforderliche Handlungsfähigkeit hergestellt werden kann. Insgesamt ergibt sich durch die einzelnen Bausteine der Digitalisierungsroadmap nach der Vorlage OZ 08/05 ein jährlicher Mehrbedarf von ca. 5.658.000 Euro ab dem Jahr 2026.

Wesentliche Elemente sind hierbei die Aufstellung einer einheitlichen IT-Infrastruktur in den drei zu gründenden Dienstleistungszentren. Hierbei wird für den Mittelansatz davon ausgegangen, dass die anfallenden Sachkosten jeweils hälftig zentral und von den entsprechenden Rechtsträgern zu decken sind. Eine hälftige Kostentragung als Grundprinzip der Digitalisierung über alle landeskirchlichen Ebenen hinweg war dabei eine der zu treffenden Grundlagenentscheidungen. Ein weiterer wesentlicher Punkt betrifft die Aufstellung einer einheitlichen IT-Infrastruktur in den Dekanaten und Gemeinden, wobei der tatsächliche Mittelabfluss davon abhängig ist, wie zügig die Umsetzung erfolgen kann. Hierfür braucht es grundlegende Umsetzungskonzepte.

Der Mittelbedarf ist jährlich eingestellt. Sollten die Mittel nicht innerhalb der entsprechenden Jahre abgerufen werden können, werden diese in eine Projektfinanzierung übertragen.

9.3. Umgang mit dem Themenbereich Schutz vor sexualisierter Gewalt

• Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission (URAK)

Der Landeskirchenrat hat am 17.4.2024 die Einrichtung der URAK beschlossen. Im Doppelhaushalt 2024/2025 wurden außerplanmäßige Ausgaben zur Verfügung gestellt. Die Kosten ab 2026 wurden als jährlicher Mehrbedarf aufgenommen, beginnend mit 150.000 €, die dann dynamisiert fortgeschrieben werden.

• Anerkennungsleistungen

Aufgrund der neuen Anerkennungsrichtlinie werden in den nächsten Jahren Anträge auf Aufstockung der bisherigen Leistungen erwartet. Mit neuen Anträgen ist ebenfalls zu rechnen. Da die Kosten pro Jahr schwierig zu schätzen sind, soll ein Fonds aufgelegt werden, der mindestens für die nächsten vier Jahre ausreichen soll. Der Aufwand hierfür beträgt einmalig 2 Millionen €.

• Fürsorgeleistungen bei rechtlicher Unterstützung für Opfer sexualisierter Gewalt

Für Fürsorgeleistungen (Rechtsberatung, psychologische Begleitung) an Haupt- und Ehrenamtliche sollen in dem Fonds ebenfalls Mittel zur Verfügung stehen. Hierfür sollen einmalig 300.000 € eingeplant werden.

Für die Anerkennungs- und Fürsorgeleistungen werden daher in Summe einmalig 2,3 Millionen € benötigt. Da für diesen Zweck Rückstellungen in Höhe von 1,3 Millionen € bereits gebildet wurden, wird im Jahr 2026 noch 1 Millionen € benötigt. Die Rückstellungen werden aufgelöst und in den Fonds überführt.

10. Zu einzelnen Registern

10.1. Register 2: Haushaltsgesetz

Die Regelungen im Haushaltsgesetz bleiben inhaltlich weitgehend unverändert.

Erwähnenswert sind die folgenden Regelungen:

- Zu § 1 Haushaltsfeststellung: In Absatz 3 werden ergänzend zum Gesamthaushalt die Wirtschaftspläne der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführten Jugendbildungsstätten, des Tagungsbetriebes Haus der Kirche und des Studienseminar Morata-Haus festgelegt. Im Hinblick auf die beschlossene Schließung und Aufgabe der Evangelischen Jugendbildungsstätte Ludwigshafen zum 31.12.2025 wird die Wirtschaftspläne für die Jahre 2026/2027 dazu nicht weitergeführt. Allerdings ist im Rahmen der Auflösung und Liquidation des Geschäftsbetriebes auch über den 31.12.2025 hinaus noch mit Kosten zu rechnen. Diese Kosten lassen sich derzeit nicht abschließend beziffern. Um aber dennoch handlungsfähig zu bleiben, wird über die Regelung in Absatz 4 die Möglichkeit geschaffen notwendige Ausgaben in diesem Zusammenhang ggf. auch über die Haushaltsansätze hinaus zu leisten. Eine Deckung ist durch die vorrangig heranzuziehenden zweckgebundenen Rücklagen gewährleistet. Der Landeskirchenrat wird hierzu entsprechend informiert.

- Zu § 4 Verfügungsvorbehalte: Die aufgrund der unverändert bestehenden Planungsunsicherheit bei der Entwicklung der Steuereinnahmen bereits für 2024/25 aufgenommenen Verfügungsvorbehalte bleiben bestehen. Damit besteht weiterhin die Möglichkeit, kurzfristig Einsparpotential zu realisieren, ohne gleich das aufwändige Verfahren eines Nachtragshaushalts anzustoßen. Gleichzeitig sind die bisher als § 5 geregelten Haushaltssperren entfallen, die sich in der Regel auf Rücklagenzuführungen bezogen. Durch die bereits vorgenommenen Konsolidierungsmaßnahmen und die Notwendigkeit von Rücklagenentnahmen gibt es praktisch keine vergleichbar disponiblen Positionen mehr.

- Zu § 6 Budgetierung: Im Vergleich zum letzten Haushaltsgesetz für 2024/2025 erfolgt in § 6 eine Klarstellung und Präzisierung der bisherigen Regelungen zur Deckungsfähigkeit von Organisationseinheiten, der Definition von Budgetierungskreisen und der Budgetabrechnung. Dies nimmt auch die Hinweise des Oberrechnungsamts der EKD aus der letzten Jahresabschluss-Prüfung auf.

In diesem Zusammenhang werden die bisher in Absatz 1 zusammengefasst enthaltenen

Regelungen im Sinne einer klaren Untergliederung der verschiedenen Bestandteile der Budgetierungsvorgaben nun als separate Absätze geführt.

Mit der neu eingefügten Regelung in Absatz 9 soll der Evangelischen Oberkirchenrat in der Anwendung des vergleichsweise starren Instrumentes Stellenplan die notwendige Flexibilität bekommen, um den stattfindenden Umbau der Organisation operativ zu ermöglichen. Die durch den Stellenplan definierte Gesamtzahl und Höchstgrenze der dem EOK zuzuordnen Stellen bleibt dadurch unverändert. Diese Flexibilität ist auch ausdrücklich auf den EOK bezogen, sodass Stellen außerhalb des EOK (Organisationseinheit 8) ausgenommen sind.

Durch die Regelung können im Bereich der Direktion (Budgetierungskreis 7) Stellen besetzt werden, die an anderer Stelle unbesetzt sind. Diese im Rahmen des Gesamtstellenplans besetzbaren Stellen haben nicht den Zweck, zusätzliche Personalbedarfe zu decken. Durch die zentrale Besetzung, und nicht direkte Verortung in den einzelnen Fachbereichen, wird aber eine Flexibilität geschaffen.

Es handelt sich daher nicht um eine Erweiterung des Stellenplanes. Hierfür müsste wie bisher der Stellenplan durch die Synode geändert werden. Stattdessen soll eine Flexibilität vor allem für kurzfristige Bedarfe geschaffen werden. Die Regelung soll es ermöglichen, dass Stellenbesetzungen an zentraler Stelle erfolgen können, die sich auf Grund verschiedener Umstände ergeben können. Dieses Instrument soll insbesondere in folgenden Situationen ermöglichen, den eingeschlagenen Kurs eines Umbaus und einer Konsolidierung des EOK konsequent weiterzutreiben: Überlappende Neubesetzungen zur Sicherstellung der Einarbeitung und damit Verringerung des Gesamtaufwandes; Verschiebung von Stellenanteilen mit dem Ziel einer wirtschaftlich zwingend notwendigen Aufgabenbündelung; Umgang mit besonderen Personalsituationen.

Die Besetzung dieser zentralen Stellen soll - soweit möglich - temporär als Übergangslösung erfolgen. Dies bedeutet, dass geprüft und überwacht wird, dass die Personen wieder auf im Stellenplan ausgewiesene Stellen gesetzt werden.

Durch die Verortung an zentraler Stelle erfolgt aber eine Vereinfachung des bisherigen Verfahrens, dass auf eine 1:1-Zuordnung von Personen zu Stellen im Stellenplan ausgelegt war. Hierdurch wird eine übergeordnet angelegten Gesamtsteuerung geschaffen. Gleichzeitig bleibt es bei einer Limitierung auf die Nutzung vakanter Stellen im EOK. Personalkosteneinsparungen aus anderen Gründen kommen weiterhin dem Gesamthaushalt zugute.

Die Überwachung der Einhaltung des Stellenplans durch die Personalverwaltung bleibt ansonsten unverändert. Sollte der dafür genutzte Rahmen an Vakanzen erreicht sein, können Nachbesetzungen aufgrund der Gesamtschau auf den Stellenplan nur dann erfolgen, wenn Klärungen bezüglich der flexiblen Stellen erfolgt sind. Die Entscheidung, welche Stellen dann betroffen sind, trifft das Kollegium auf Vorschlag von Herrn Dr. Augenstein (Leitung Personalreferat) und Herrn Tröger-Methling (Leitender Direktor). Aus diesem Grund sind die Stellen in der Direktion angesiedelt.

Die enthaltene Regelung zur Kapitalisierung von Stellen für Pfarrer*innen und Diakon*innen (Abs. 10) wird unverändert beibehalten. Ziel ist in erster Linie das Ermöglichen innovativer Projekte mit Personal außerhalb der theologischen Berufsgruppen und nicht das Auskehren eingesparter Personalkosten. Für Zweites erfolgt eine Kompensation durch die deutliche Erhöhung des Vakanzzgeldes (s. Erläuterungen unter Ziff. 5).

• Zu § 11 Bürgschaften:

Das maximal mögliche Bürgschaftsvolumen bleibt auf dem im letzten Haushaltsgesetz angehobenen Niveau von insgesamt 8 Millionen €. Dies vor allem im Hinblick darauf, dass die Finanzierung der Photovoltaik-Offensive aufgrund der Finanzlage nicht durch ein innerkirchliches Darlehen über die KVA erfolgen kann. Stattdessen refinanziert sich die Ev. Energie GmbH über ein externes Bankdarlehen, abgesichert durch eine landeskirchliche Bürgschaft. Eine erste Tranche wurde in 2025 aufgenommen und durch die Landeskirche verbürgt, weitere Tranchen folgen nach Investitionsfortschritt in künftigen

Jahren. Die bisherige Beschränkung der Bürgschaften auf Darlehen „zur Errichtung bzw. den Umbau von Gebäuden“ wurde daher klarstellend ersetzt durch den Begriff „Investitionen“, da PV-Anlagen in der Regel rechtlich kein Gebäudebestandteil sind. Der eigentliche Zweck der Regelung, dass Darlehen für konsumtive Zwecke nicht durch die Landeskirche verbürgt werden, bleibt damit unverändert sichergestellt.

Die Änderungen des NPA sind eingearbeitet. Die Stellungnahme des ORA der EKD zum Haushaltsgesetz ist als Anlage beigefügt.

10.2. Zu Register 3: Leistungsplanung

Die Leistungsplanung basiert auf dem Ressourcensteuerungsprozess der Landeskirche und wird für die Haushaltsjahre 2026/2027 weitergeführt. Die Leistungsplanung stellt die Haushaltsplanung 2026/2027 in 13 Clustern mit den dazugehörigen 32 Handlungsfeldern dar. Die Leistungsplanung wird auf Ebene der Handlungsfelder vorgenommen.

Die jeweiligen Leistungspläne weisen die zugeordneten Organisationseinheiten, die Gesamteinnahmen und -ausgaben sowie deren Struktur bzw. Entwicklung und den Ressourcenbedarf aus. Diese Informationen liegen auch durch das Register 6 vor, jedoch mit dem Fokus auf den Organisationseinheiten und nicht auf den Handlungsfeldern.

Aufgrund der zeitgleich zur Haushaltsplanung stattfindenden Beratung der Steckbriefe der Handlungsfelder im Rahmen des Priorisierungsprozesses wird bei der Leistungsplanung 2026/27 neben dem Zahlenwerk nur der grundsätzliche Auftrag des Handlungsfeldes dargestellt. Eine vertiefte Betrachtung der Rahmenbedingungen, Entwicklungen, Tendenzen und Ziele der Handlungsfelder findet parallel im Priorisierungsprozess statt.

10.3. Zu Register 4: Stellenplan

• **Erläuterung der Stellenerweiterungen**

In der Übersicht der Stellenerweiterungen zum Stellenplan 2026/27 (Seite 45 -46) ist erkennbar, dass es ein Stellenplus von insgesamt 43,54 Stellen gibt. Die Gesamtsumme beinhaltet auch kostenneutrale Stellenerhöhungen (als kostenneutral werden Stellenerhöhungen dann erachtet, wenn im Ergebnis durch Einsparungen an anderer Stelle keine nachhaltige Haushaltsbelastung entsteht).

Dem gegenüber stehen Stellenreduzierungen (Seite 47) von 14,65 Stellen sowie 0,27 Stellen, die in den Strukturstellenplan überführt wurden (kw-Stellen).

Im Vergleich zum Stellenplan 2024/25 mit insgesamt 1.303,62 Soll-Stellen ist im regulären Stellenplan 2026/27 mit insgesamt 1.332,24 Soll-Stellen somit eine reale Stellenzunahme von 28,62 Stellen ausgewiesen (inkl. kostenneutrale Stellenerhöhungen; Stiftung Schönau und Wirtschaftspläne, siehe Seite 32 oben).

Ergänzend erfolgt über die Regelung in § 6 Abs. 9 Haushaltsgesetz eine Flexibilisierung bei der Bewirtschaftung des Stellenplans für die dem Evangelischen Oberkirchenrat zugeordneten Organisationseinheiten (siehe Erläuterungen unter Ziffer 10.1).

Die Berücksichtigung einzelner, nachfolgend genannter Stellenerweiterungen bei den allgemeinen Stelleneinsparungen (s. Nr. 7, 9 und 10) führt dazu, dass sich die noch einzusparenden Stellen im EOK um 1,35 Stellen von 28 auf 29,35 erhöht. Nach der bisherigen Beschlusslage (Ausgangsbasis Stellenplan 2020 mit 355 Stellen) bestand ein Einsparziel von 110 Stellen im EOK, davon sind bereits 82 Stellen mit einem kw-Vermerk versehen und dem Strukturstellenplan zugeordnet.

Weitere ausführliche Erläuterungen finden sich im Register 4 ab Seite 3.

• **Die Stellenerweiterungen im Einzelnen (Übersicht, Seite 45 ff.)**

1. 7,0 Stellen wurden im Stellenplan 2026/27 aufgrund Synodenbeschluss der Herbstsynode 2024 errichtet. (OZ 09/09).
 - 1,5 Stellen EG 13 Beratungsagentur (OE 2.0)
 - 0,5 Stellen EG 3-9a Beratungsagentur (OE 2.0)
 - 3,0 Stellen EG 12-14 Sexualisierte Gewalt (OE 6.0 alt, OE 7.0 neu)
 - 1,0 Stellen EG 9-13 IT (OE 6.9.1 alt, OE 7.2 neu)
 - 1,0 Stellen EG 14 IT (OE 6.9.1 alt, OE 7.2 neu)
2. 16,5 Stellen wurden aufgrund Synodenbeschluss der Frühjahrssynode 2025 (OZ 10/07) für die Digitalisierungsroadmap errichtet (Die Besetzung der Stellen kann erst nach erfolgter Freigabe der Projekte im Rahmen der Digitalisierungsroadmap durch die zuständigen Gremien erfolgen). Konkret handelt es sich um folgende Stellen:
 - 3,0 Stellen EG 9-13 Finanzsteuerung
 - 1,0 Stellen EG 9-13 Personalverwaltung
 - 8,0 Stellen EG 9-13 IT
 - 4,5 Stellen EG 9-13 Digitalisierung, Organisation, Projekte
3. 5,0 Stellen wurden aufgrund Synodenbeschluss für die Digitalisierungsroadmap errichtet. Hier erfolgte der Synodenbeschluss bereits bei der Frühjahrssynode 2024 (OZ 08/05)
4. 1,5 Stellen wurden für die Unabhängige Aufarbeitungskommission (URAK) errichtet und werden anteilig refinanziert durch das DW Baden und die Evang. Kirche der Pfalz (gemäß LKR-Beschluss vom 18.04.2024 und Grundsatzbeschluss mit Eckdaten zum Haushalt 2026/27).
5. 6,7 Stellen wurden im Budgetierungskreis 5 aufgrund Reorganisationsbedarf zum Erhalt der Leistungsfähigkeit der ZGAST errichtet. Ausführliche Erläuterungen dazu finden sich in Register 4, Seite 4 ff.
6. OE 7.0.0 Errichtung Stelle Beauftragte*r Inklusion
Die Errichtung von 0,2 Stellen in EG 13 wurde kostenneutral umgesetzt, da diese zusätzliche Stelle im Rahmen der allgemeinen Stelleneinsparungen mitberücksichtigt wird.
7. OE 6.3 Rechnungsprüfungsamt
Errichtung von 0,5 Stellen EG 13 Angestellte*r gemäß LKR-Beschluss vom 21.11.2024, Finanzierung durch FAG-Änderung OZ 10/04
8. OE 0.1 Büro der Landesbischöfin
Die Errichtung von 1,0 Stellen EG 10-12 Angestellte*r wurde kostenneutral umgesetzt, da diese zusätzliche Stelle im Rahmen der allgemeinen Stelleneinsparungen mitberücksichtigt wird.
9. OE 0.4.3 Fundraising
Die Errichtung von 0,15 Stellen in EG 9-12 gemäß Beschluss des Kollegiums vom 3.6.2025 wurde kostenneutral umgesetzt, da diese zusätzliche Stelle im Rahmen der allgemeinen Stelleneinsparungen mitberücksichtigt wird.

10. Weitere Veränderungen ergaben sich durch kostenneutrale Stellenumwandlungen in den verschiedenen Referaten des EOK und durch die Umwandlung von kleineren Anteilen von Pfarrstellen in Diakon*innenstellen im Verhältnis 1:1,5.

• **Mitberatung MAV und Pfarrvertretung**

Die Mitarbeitervertretung des EOK, die Landeskirchliche MAV der Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden und -bezirken sowie die Pfarrvertretung wurden im Rahmen des üblichen Verfahrens beteiligt.

10.4. Register 6: Budgetblätter der Organisationseinheiten

Durch die im Register 6 abgedruckten Budgetblätter wird den Gremien eine Übersicht über die Finanzmittel und den Deckungsbedarf der einzelnen Organisationseinheiten vermittelt. Die Budgetblätter sind eine Aggregation des Buchungsplanes, d. h. der Haushaltsstellen auf Ebene der Organisationseinheiten.

Die Beschlussfassung zum Haushalt erfolgt anhand der Budgets der Organisationseinheiten 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 (Stellen in den Gemeinden, Bezirken und Regionen) und 19 (Allgemeine Finanzwirtschaft).

11. Finanzplanung bis 2032 - Fazit und Ausblick

• **Steuereinnahmen: Wo stehen wir?**

Dank der unerwartet hohen Steigerungsrate bei aus der Kapitalertragsteuer haben wir im Jahr 2024 wieder das Kirchensteuer-Niveau von vor der Corona-Pandemie erreicht.

Das klingt zunächst gut, es bedeutet aber auch, dass die Steuereinnahmen in den letzten fünf Jahren nicht gestiegen sind – trotz hoher Inflation und steigender Gehälter (um 14 %).

Eine große Herausforderung wird für unsere Landeskirche sein, dass wir bei der Lohnsteuer kaum noch Zuwächse erwarten können. Durch Mitgliederverluste und den demografischen Wandel fällt der bisher verlässliche Anstieg der Lohnsteuer weg. Wir liegen hier immer noch auf dem Niveau von 2021, während die staatlichen Lohnsteuereinnahmen in dieser Zeit um etwa 15 % gestiegen sind.

Dass wir trotzdem insgesamt das Niveau der Steuereinnahmen von 2019 wieder erreichen konnten, liegt vor allem an dem in den letzten Jahren wieder gestiegenen Zinsniveau. Allein im letzten Jahr erhöhten sich die Einnahmen aus der Kapitalertragsteuer um 50 %. Allerdings zeigt sich auch hier der Einfluss der Kirchenaustritte: Während in Baden-Württemberg die staatlichen Einnahmen aus der Kapitalertragsteuer insgesamt um 125 % gestiegen sind, konnten wir diesen Anstieg nicht in gleichem Maße mitnehmen.

• **Sinkende Mitgliederzahlen und ihre Folgen**

In den 1960er-Jahren waren in Baden-Württemberg fast alle Menschen christlich geprägt, etwa zur Hälfte evangelisch und zur Hälfte katholisch. Heute gehören nur noch knapp 50 % der Bevölkerung einer der beiden christlichen Kirchen an – und dieser Anteil wird weiter sinken. Laut der Freiburger Studie wird sich die Zahl der Kirchenmitglieder bis in die 2040er-Jahre halbieren. In den 2040er-Jahren wird daher voraussichtlich nur noch etwa ein Drittel der Bevölkerung Mitglied der evangelischen oder katholischen Kirche sein.

Das bedeutet: Während in den 1960er-Jahren viele Menschen Kirchenmitglied waren und die Anzahl der Kirchengebäude angemessen erschien, haben wir in den 2040er-Jahren für jedes Kirchenmitglied rein rechnerisch viermal so viele Gebäude wie damals.

Der Hauptgrund für Kirchnaustritte liegt bei der Kirchensteuer. Besonders problematisch: rund 15 % der Mitglieder tragen 75 % des gesamten Kirchensteueraufkommens. Wenn Menschen aus dieser Gruppe austreten, hat das große Auswirkungen auf die Einnahmen. Tatsächlich zahlt rund die Hälfte aller Kirchenmitglieder keine Kirchensteuer.

Die Studie geht weiter davon aus, dass in den 2030er-Jahren bestenfalls mit stabilen, aber nicht steigenden Kirchensteuereinnahmen zu rechnen ist. Gleichzeitig steigen die Kosten durch Gehaltsanpassungen und Inflation weiter an.

• **Haushaltsausgleich bis 2032 und darüber hinaus**

Die Defizite in der Finanzplanung bis 2032 machen deutlich, dass weitere Einsparungen notwendig sind, um den 10%igen Umschichtungsbeschluss mit 50 Millionen € pro Jahr umzusetzen.

Deshalb hat die Synode bereits Einsparungen von 37 Millionen € auf den Weg gebracht. Um auch weiterhin Raum für Innovationen zu haben, hat die Synode im Frühjahr 2025 beschlossen, dass in der Herbsttagung 2025 im Rahmen der Priorisierungsdebatte ein weiteres Sparpaket von 15 Millionen € verabschiedet werden soll.

Da die Einsparungsmaßnahmen nicht sofort in voller Höhe greifen werden, entstehen bis 2032 voraussichtlich Defizite, durch die ein erheblicher Teil der Rücklagen aufgebraucht wird, was in der Folge auch zu sinkenden Zinseinnahmen aus den Rücklagen führt. Das unterstreicht die Notwendigkeit, sowohl ein Sparpaket in ausreichender Höhe festzulegen als auch die Umsetzung der Sparmaßnahmen möglichst zügig vorzunehmen.

Eine konsequente Konsolidierung ist die Voraussetzung dafür, auch in den Jahren ab 2033 trotz möglicherweise weiter anhaltender Herausforderungen für die Landeskirche ausgeglichene Haushalte zu erreichen. Je weniger bis dahin die Rücklagen angegriffen werden, desto besser ist die Ausgangssituation.

12. Haushaltsbeschluss für die Jahre 2026 und 2027

Haushaltsbuch Budgetierungskreis (Organisationseinheit)	Register 6 Bezeichnung	Deckungsbedarf in T€	
		2026	2027
0	Landesbischofin	-4.990,3	-5.039,0
1	Referat 1 - Verkündigung in Gemeinde und Gesellschaft	-6.421,1	-6.515,0
2	Referat 2 - Personal und Organisationsentwicklung	-9.322,0	-9.530,1
3	Referat 3 - Diakonie und Seelsorge	-11.540,6	-11.627,0
4	Referat 4 - Bildung und Erziehung in Schule und Gemeinde	-8.971,9	-8.949,2
5	Referat 5 - Finanzen, Bau und Umwelt	-9.517,9	-10.126,5
6	Referat 6 - Geschäftsleitung und Recht	-1.986,9	-2.035,1
7	Direktion	-25.441,4	-25.578,0
8	Stellen in Gemeinden, Kirchenbezirken und Regionen	-103.738,0	-105.701,2
19	Zentral verwaltete Finanzen	181.930,1	185.101,1
Saldo:		0,0	0,0
nachrichtlich Haushaltsvolumen Gesamthaushalt:		507.150,4	513.142,8

Anlage C - Zusammenfassung Haushaltsbuch

Haushaltsbuch 2026/2027 Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

		2024: Beamte	Angestellte	2026: Beamte	Angestellte
		787,76	510,16	781,26	550,18
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2024	Plan 2025		Plan 2027
			(endgültig)	(Beratung 2)	
Einnahmen					
0	Steuern, Zuweis., Uml.	413.669,3 ^R	435.870,2	415.534,2	417.212,2
1	Verm.-, Verw., Betr.-Einnahmen	31.271,0 ^R	28.109,7	28.691,7	30.222,0
2	Kollekten, Opfer	40.885,4	37.632,4	40.309,9	41.979,6
3	Vermögenswirts. Einnahmen	9.168,8	18.997,5	22.614,6	23.729,0
Summe Einnahmen		494.994,5^R	520.609,8	507.150,4	513.142,8
Entwicklung in % von 2024		100 %	105 %	102 %	104 %
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	55.820,1 ^R	61.712,5	58.909,8	60.547,0
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	45.891,8 ^R	46.305,0	50.889,0	51.707,7
43+44	Versorgung	97.319,8	101.270,2	101.045,6	103.456,4
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	16.594,9	17.414,3	17.779,4	18.397,3
Summe Personalausgaben		215.626,7^R	226.702,0	228.623,8	234.108,4
5+6	Sachausgaben	34.189,4 ^R	37.772,2	40.897,5	41.709,4
7+8	Zuweisungen, Umlagen, Zuschüsse	230.850,6 ^R	228.105,0	225.230,6	225.121,0
9	Vermögenswirts. Ausgaben	14.327,8 ^R	28.030,6	12.398,5	12.204,0
Summe Ausgaben		494.994,5^R	520.609,8	507.150,4	513.142,8
Entwicklung in % von 2024		100 %	105 %	102 %	104 %
Saldo		0,0	0,0	0,0	0,0
Entwicklung in % von 2024		100 %	105 %	102 %	104 %

Alle Beträge in tausend €

Eingang	16.07.2025
Ord.-Ziffer	11/05.1
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 9. Juli 2025
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2025**

Verfahrensvorschlag zur Eingabe der Posaunenarbeit
vom 5. Februar 2025

Reaktion auf die Eingabe der Posaunenarbeit zur Förderung der Kirchenmusik (OZ 10/07.2)

Die Evangelische Posaunenarbeit Baden erstellte zur Frühjahrssynode 2025 eine Eingabe (OZ 10/07.2), die eine deutliche Ausweitung der Budgets für die Kirchenmusik forderte. In dieser Eingabe wurde dargestellt, dass die Posaunenarbeit durch die geplanten Budget- und Personalkürzungen zukünftig nicht mehr arbeitsfähig sei.

Die Beratungen bei der Synode ergaben, dass die geforderte Budget-Ausweitung für die Kirchenmusik angesichts gegenwärtiger Sparzwänge nicht darstellbar ist, dass aber eine Lösung gesucht werden soll, wie die Posaunenarbeit auch in Zukunft gesichert werden kann. Dazu wurden Gespräche zwischen Posaunenarbeit, Referat 1 und dem Vorsitzenden des Finanzausschusses geführt. Der Oberkirchenrat wurde gebeten, auf diesem Hintergrund einen konkreten Vorschlag zu entwickeln. Dieser soll im Folgenden vorgelegt werden.

Zur Situation der Posaunenarbeit

Die badische Posaunenarbeit verfügt derzeit auf Landesebene über zwei 100% Stellen für die Landesposaunenwarte und hatte einst eine 100% Geschäftsführungsstelle (EG 10), deren Streichung in zwei Schritten bis Ende 2027 vorgesehen ist (kw-Vermerke von jeweils 50% zum Ende des Jahres 2025 und zum Ende des Jahres 2027). Außerdem muss die Posaunenarbeit mit den im Evangelischen Oberkirchenrat bereits vorgenommenen Budgetkürzungen um ca. 30% im Sachmittelbereich zurecht kommen, wodurch die Durchführung einiger Lehrgänge in Frage stehen.

Die Landesposaunenwarte gestalten Lehrgänge und Freizeiten und leiten verschiedene Auswahlensembles. Außerdem bereiten Sie alle vier Jahre den Landesposaunentag vor. Diese Arbeit auf Landesebene ist für die Chöre vor Ort von zentraler Bedeutung, da hier Ausbildungs- und Fortbildungsarbeit geschieht, die die örtlichen Chöre nicht allein leisten können. Außerdem stärkt die Landesarbeit durch ihre Auswahlensembles und ihre Events die Identifikation mit der Posaunenarbeit und gibt der Posaunenarbeit ein positives Image. Dies macht die Arbeit auch vor Ort attraktiv und hilft, neue Bläser*innen zu gewinnen. So gelingt es bisher der Posaunenarbeit - anders als in vielen Arbeitsfeldern - eine gewisse Stabilität der Arbeit zu realisieren: Manche Chöre geben aus Altersgründen auf, dafür entstehen an anderer Stelle neue. Und auch weiterhin hat die Posaunenarbeit eine erstaunlich gute Generationenmischung und es gelingt in den ca. 250 Chören mit ihren ca. 4.000 Bläser*innen und 800 Jungbläser*innen viele Menschen dauerhaft an Kirche zu binden.

Eine Einsparung der Geschäftsführungsstelle würde die Arbeit auf Landesebene einschränken und damit das ganze gut funktionierende System in Frage stellen. Die vorgenommenen Budget-Kürzungen können für die Jahre bis 2032 durch einmalige Sondermittel aus Referat 1 und durch Einsparungen und Effektivierungen ausgeglichen werden, danach ist die Finanzierung aber nicht mehr sichergestellt.

Weil schon seit vielen Jahren absehbar ist, dass Kirchensteuereinnahmen zurückgehen, hat die Posaunenarbeit schon im Jahr 2000 einen Förderverein und im Jahr 2010 eine Stiftung gegründet, um die Arbeit der badischen Posaunenarbeit zu sichern - vgl. <https://fv.posaunenarbeit.de/stiftung.html>. Der Stiftung gelang es inzwischen, ein Kapital von ca. 350.000 € zusammenzutragen, der Förderverein spielt jährliche Spenden in Höhe von durchschnittlich ca. 20.000 € ein. Das sehr engagierte Stiftungs-Kuratorium arbeitet - beraten vom Fachbereich Fundraising - daran, das Stiftungskapital weiter auszuweiten.

Lösungsoptionen

Angesichts zurückgehender Kirchensteuereinnahmen ist kaum darstellbar, der Posaunenarbeit die benötigte Stellen- und Finanzausstattung langfristig zuzusagen. Möglich ist aber, der Posaunenarbeit durch eine zeitlich und finanziell begrenzte Zuwendung dazu zu verhelfen, dass Förderverein und Stiftung ausreichend Mittel einwerben können, um perspektivisch einen nennenswerten Anteil der Arbeit selbst zu finanzieren.

Daher wurde im Gespräch mit der Stiftung Badische Posaunenarbeit als „Zielfoto 2032“ entwickelt:

Die Stiftung benötigt zum 31.12.2031 ein Kapital von 2.150.000 Euro zuzüglich Inflationsausgleich. Hieraus ließe sich - nach Personalkostendurchschnittswerten 2025 - eine volle Geschäftsführungsstelle in Entgeltgruppe 8 finanzieren durch jährliche Entnahme von 3 % finanzieren. Diese Höhe wäre voraussichtlich aus Kapitalerträgen realistisch, v.a. wenn die Mittel in einem Stiftungsfonds in der Dachstiftung angelegt werden, wo gegenwärtig 4% Zinsen gezahlt werden. Im Idealfall kann dem Stiftungskapital dann zusätzlich ein Inflationsausgleich zugeführt werden. Dies bedeutet, dass Zustiftungen von etwa 1.800.000 Euro eingeworben werden müssen.

Die Stiftung Badische Posaunenarbeit ist bereit, sich dieser Herausforderung zu stellen und insbesondere in Kreisen der Posaunenarbeit für dieses Ziel massiv zu werben. Die Zielsetzung ist ambitioniert, aber nicht unrealistisch, wenn die Stiftung eine Verdoppelungsstrategie nutzen kann: Für jeden gestifteten Euro legt die Landeskirche noch einen Euro dazu.

Dazu unterbreitet der Evangelische Oberkirchenrat folgenden Vorschlag:

1. Der kw-Vermerk der 100% Geschäftsführungsstelle (EG 9-11, 50% mit Datum 31.12.2025 und 50% mit Datum 31.12.2027) wird komplett auf dem 31.12.2031 verschoben.
2. Die Stiftung kann ab 2026 bis zum 31.12.2031 jährlich bis zu 150.000 € als landeskirchlichen Zuschuss abrufen. Sie kann jeweils so viele Mittel abrufen, wie es ihr selbst gelingt einzuwerben. Nicht abgerufene Zuschüsse sind übertragbar. Dies würde einen Zuschuss von maximal 900.000 € aus dem landeskirchlichen Haushalt bedeuten, gestreckt über 6 Jahre. Zugleich ist deutlich, dass die Posaunenarbeit keine Mittel ohne eigene Aktivität abrufen kann.
3. Das eingeworbene Geld und die Zuschüsse der Landeskirche sind als zweckgebundener Stiftungsfonds bei der Dachstiftung der Landeskirche anzulegen. Zwischen Förderverein bzw. Stiftung der Posaunenarbeit ist eine Vereinbarung zu treffen, die die dauerhafte Zweckbindung dieser Mittel für die landeskirchliche Posaunenarbeit sicherstellt.

Diese Beschlüsse wären entsprechend im Haushalt 2026/27 darzustellen. Wenn dies auf Grund der abgeschlossenen Haushaltsplanung nicht mehr möglich ist und keine andere Form der Zwischenfinanzierung gefunden wird, können die landeskirchlichen Zuschüsse auch verzögert um zwei Haushaltsjahre an die Posaunenarbeit ausgezahlt werden.

Voraussichtliche **Kosten** ca.: 900.000 €; Personalkosten für eine 50%-Stelle EG 9b für 2 Jahre und für eine 100%-Stelle EG 9b für weitere vier Jahre (insgesamt ca. 384.000 €); insgesamt 1.284.000 €

Eingang	15.09.2025
Ord.-Ziffer	11/05.2
Der Präsident	gez. Wermke

**Schriftlicher Antrag der Synodalen Agnetha Dalmus u.a.
vom 15.09.2025
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2025**

Zukunft der Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche

Schreiben von Frau Agnetha Dalmus u.a. vom 15. September 2025 betr. Zukunft der Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche

Antrag zur Zukunft der Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche der Evangelischen Landeskirche in Baden

Sehr geehrte Mitglieder der 13. Landessynode,

wir sind uns der zentralen Bedeutung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen für die Zukunft unserer evangelischen Kirche bewusst. Dies hat die 13. Landessynode mit der Durchführung eines eigenen Studientags "Jugend" dokumentiert. Die "Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung 6" (KMU6) und die Statistik "Jugend zählt 2"¹ die zentrale Bedeutung der jungen Generationen für die Verkündigung des Evangeliums und die Evangelische Kirche in Baden verdeutlicht.

Die Zahl der Kirchenmitglieder nimmt ab – leider auch unter den jungen Menschen. Gleichzeitig ist die Sehnsucht nach Spiritualität und Sinnsuche bei Jugendlichen nach wie vor groß (vgl. Sinus-Studien 2016 und 2024). Als Kirche haben wir daher die Verantwortung, neue Wege zu finden, um junge Menschen anzusprechen und für den Glauben zu begeistern. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen spielt dabei eine Schlüsselrolle. Hier können junge Menschen die Kirche und ihre Botschaft kennenlernen und erfahren. Viele persönlichen Glaubensbiografien beginnen durch Gottes Wirken, durch eigene Annahme und den passenden Rahmen in dieser Arbeit. Eine starke Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche ist deshalb eine wesentliche und notwendige Investition in die Zukunft.

Unsere institutionelle Verantwortung wird dadurch verstärkt, dass das eigene Elternhaus im Allgemeinen die Aufgabe des Einladens zum Glauben und der religiösen Sozialisation weniger übernimmt. Dies wird besonders bei als Säuglinge getauften Kindern deutlich, deren Eltern (und Paten) nicht in allen Fällen die Einladung zum Glauben und die Begleitung im Glauben übernehmen wollen bzw. können².

Wir sind durch knapper werdende eigene Möglichkeiten - sowohl personell als auch finanziell – gezwungen uns zu fokussieren. Wir empfinden es dabei wichtig, auf die Wirkung unserer Aktivitäten im Sinne unseren kirchlichen Kernauftrags zu schauen und gleichzeitig Gottes Wirken wahrzunehmen. Dies gilt für Kirche und Gemeinde allgemein und daher auch für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Dazu sind die richtigen Leitfragen zu stellen, beispielsweise: Wie viele Menschen einer Zielgruppe (z.B. Jugendliche) werden durch die Aktivitäten unserer Kirche erreicht? Welche Bausteine sind für ihre Glaubensentwicklung und -entfaltung sowie für die Wertschätzung ihrer Person besonders wichtig?

¹ Wolfgang Ilg, Cornelius Kuttler, Kerstin Sommer (Hg.): Jugend zählt 2. Einblicke und Perspektiven aus der Statistik 2022 zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Evangelischen Landeskirchen Baden und Württemberg und ihrer Diakonie, Stuttgart 2024.

² "Von der strengen Einmaligkeit der Taufe her fällt ein bedeutsames Licht auf die Kindertaufe. Nicht dies wird zweifelhaft, ob die Kindertaufe Taufe sei, aber gerade weil Kindertaufe Taufe, unwiederholbare, einmalige Taufe ist, darum muß nun ihr Gebrauch bestimmte Grenzen finden. [...] Für die Kindertaufe heißt das, daß die Taufe nur dort erteilt werden kann, wo die erinnernde Wiederholung des Glaubens an die ein für allemal vollbrachte Heilstat gewährleistet werden kann, d. h. aber in einer lebendigen Gemeinde." Bonhoeffer, D. (1937). Nachfolge (S. 205–206). Chr. Kaiser.

Damit junge Menschen Kirche aktiv mitgestalten können, sind Rahmenbedingungen erforderlich, die es ihnen ermöglichen, in Gemeinschaft zu leben, zu glauben, zu gestalten und die Kirche weiterzuentwickeln. Sie brauchen Ehren- und Hauptamtliche, die Zeit investieren, ein offenes Herz für sie haben, sie begleiten und mit ihnen gemeinsam den Glauben entdecken. Um dies zu gewährleisten, sind neben ehrenamtlichem Engagement auch finanzielle Ressourcen (für Personalstellen, Sachmittel, Aufwendungen für Räume) erforderlich, um die Rahmenbedingungen weiter zu stärken.

1. Keine weiteren Kürzungen im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Aus Sicht der Wirkungsorientierung und mit Blick auf die Studienlage (KMU6 und Jugend zählt 2) plädieren wir dafür, das Arbeitsfeld „Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ von weiteren Kürzungen auszunehmen. Denn durch diese Arbeit werden Menschen in entscheidenden Lebensphasen begleitet. Sie erhalten Raum für kritische Fragen, können eigene Glaubenserfahrungen machen und durch aktive Gemeinschaft wird die Bindung an die Kirche gestärkt.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zeichnet sich durch ihre Nachhaltigkeit aus. Denn auch in der Arbeit mit jungen Erwachsenen erleben wir ein hohes Maß an ehrenamtlichem Engagement - Ehrenamtliche, die Jugendliche auch als junge Erwachsene begleiten. Eine durchgängige Begleitung junger Menschen beim Erwachsenwerden stärkt die Bindung an die Kirche und die Motivation, sich selbst in der Mitarbeit einzubringen und gerne Teil von Kirche zu sein.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen lebt von vielfältigen Angeboten und multiperspektivischen Teams. Dabei spielt die Zusammenarbeit mit Verbänden eine große Rolle. Nur durch eine enge und vertrauensvolle Kooperation können bedarfsorientierte Angebote geschaffen werden, in denen sich Kinder und Jugendliche entfalten können.

Beschlussvorschlag

Die Landessynode betrachtet junge Menschen als Teil der Gegenwart und Zukunft der Landeskirche. Sie möchte ihnen Lebensräume bieten, in denen sie sich wohlfühlen und einbringen können, damit sie Kirche als ihre Kirche erleben, in der sie sich auch in Zukunft engagieren wollen.

Um dies zu gewährleisten, beschließt die Landessynode, den Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu priorisieren und von weiteren Einsparungen auszunehmen. Sie bittet den EOK dies bei weiteren Vorschlägen (z.B. Eckpunkte Haushalt, ...) bereits zu berücksichtigen.

2. Stärkung des Kulturwandels innerhalb der Arbeit im EOK und dadurch in allen Teilen der ekiba

Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat sich verändert. So hat sich der Kindergottesdienst kontinuierlich von der klassischen Form wegentwickelt (Jugend zählt 2, S. 253) und arbeitet zunehmend mit Kindertagesstätten zusammen.

„Konfirmandenunterricht“ hat sich längst zu Konfi-Arbeit gewandelt“ und ist nicht zuletzt über ehrenamtliche Teamleitungen und Konfi-Teamer eng vernetzt mit der Jugendarbeit (Jugend zählt 2, S. 257). Im schulischen Bereich erschließen sich über den konfessionellen Religionsunterricht hinaus mit der Entwicklung des Ganztages neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendarbeit und Schule.

Damit nehmen die Überschneidungen früher organisatorisch getrennter Arbeitsbereiche und die Notwendigkeit und Chance zur Kooperation auf allen Ebenen unserer Kirche zu.

Wir sehen, dass eine Kultur der Zusammenarbeit über diese Bereiche und Referate hinweg im Blick ist und begonnen hat, sehen aber auch, dass diese noch verstärkt werden muss, um den Herausforderungen einer sich wandelnden Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden. Ziel muss es sein, über aktuelle Grenzen der Organisations- und Arbeitsform hinweg gemeinsam Verantwortung für die Zielgruppe von Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen. Der Kulturwandel im EOK in diesen Aufgabenbereichen ist daher zu stärken, weiter voranzutreiben. Dabei ist es nicht das Ziel durch Synergien Stellen kürzen zu können, sondern durch eine Bündelung der Kräfte eine inhaltlich wirksamere Arbeit zu ermöglichen. Eines der Ziele des Kulturwandels ist es also mit dem gleichen Mitteleinsatz ein besseres Ergebnis zu erreichen (Wirkungsorientierung).

Dieser Kulturwandel soll auch in die Arbeit vor Ort in den einzelnen Gemeinden und Bezirken ausstrahlen. In einigen Orten gelingt dies schon gut, andere könnten von einer Signalwirkung des Kulturwandels im EOK profitieren.

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode begrüßt den Wandel der Kultur und die wachsende Kooperation in den Bereichen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen über die einzelnen Arbeitsbereiche hinaus und regt an, diese auf Ebene des EOK, den Bezirken und Gemeinden zu intensivieren. Ziel muss es sein, gemeinsam Verantwortung für die Zielgruppe wahrzunehmen.

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat in der Herbstsynode 2028 zu berichten, wie dieser Kulturwandel in den letzten 3 Jahren weiter gestaltet wurde und zu skizzieren, wie er bis 2032 institutionell weiter gefördert und verankert wird.

3. Einbezug der Akteure aus der Kinder- und Jugendarbeit (und auch der Zielgruppe bzw. deren Vertretung)

Die Organe der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (insbesondere die Landesjugendsynode, Landesjugendkammer) sollen stärker in der landeskirchlichen Beratung von Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beteiligt werden. Dazu sollen die Gremien ermutigt und befähigt werden zu relevanten Fragestellungen eigene Stellungnahmen zu erarbeiten.

Ermütigung ist notwendig, weil die Gremien von jungen Menschen in häufiger wechselnder Besetzung regelmäßig dazu ermutigt werden sollten ihre Möglichkeiten im Meinungsbildungsprozess wahrzunehmen. Die Notwendigkeit wird beispielsweise deutlich, wenn man die geringe Anzahl an Eingaben aus den Organen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an die Landessynode betrachtet. Auch in anderen Ebenen unserer Landeskirche bestehen ähnliche Probleme.

Befähigung ist zusätzlich notwendig, weil den Organen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen teils nicht alle Informationen zur eigenen unabhängigen Meinungsbildung vorliegen.

Sobald dies gelungen ist müssen wir gemeinsam eine gute Kultur der Integration dieser Stellungnahmen in Entscheidungsprozesse schaffen. Hierzu kann gehören, dass Vertretern der jeweiligen Organe die Möglichkeit gegeben wird ihre Stellungnahme persönlich zu erörtern, Rückfragen zu beantworten aber auch selbst Rückfragen im Meinungsbildungsprozess zu stellen.

Durch die Ermütigung und Befähigung auf Ebene der Landeskirche sollen auch Gremien der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf Ebene der Kirchenbezirke (Bezirksjugendsynode, ...) und vor Ort zu Stellungnahmen ermutigt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode bittet das Präsidium der Landessynode bei jedem vorab vorliegenden Beratungsgegenstand zu prüfen, ob die Arbeit mit Kindern und/oder Jugendlichen von dem Beratungsgegenstand signifikant betroffen ist. Sofern dies der Fall ist, werden die Unterlagen (wenn notwendig vertraulich) zeitnah an den Vorstand der Evangelischen Jugend in Baden³ weitergeleitet, um eine Stellungnahme vor Beginn der jeweiligen Haupttagung der Synode zu ermöglichen.

Des Weiteren werden die Kirchenbezirke durch den EOK gebeten, die Kinder- und Jugendarbeit in den Bezirken in die aktuellen Strukturprozesse proaktiv einzubeziehen.

³ Der Vorstand der Evangelischen Jugend in Baden repräsentiert allerdings noch nicht alle Bereiche der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen weil einige Arbeitsbereiche (z.B. Kindergottesdienst, Konfirmandenarbeit) anders organisiert sind.

Der Antrag wurde in der Arbeitsgruppe "Jugendarbeit stärken" erarbeitet. Mitglieder der Arbeitsgruppe sind Landesjugendpfarrer Walter Boës, Landesjugendreferentin Kerstin Sommer und die Synodalen Matthias Kerschbaum, Prof. Dr. Sascha Alpers, Karl Kress, Gregor Peters und Agnetha Dalmus.

Der Antrag wird von folgenden Mitgliedern der 13. Landessynode unterstützt und im Original unterzeichnet:

- Simon Nemet
- Karl Kreß
- Prof. Dr. Gernot Goll
- Martin Wacker
- Dr. Roland Kaminsky
- Dr. Barbara Peter
- Jeff Klotz
- Ingolf Stromberger
- Gregor Peter
- Lydia Jost
- Prof. Dr. Sascha Alpers
- Matthias Kerschbaum
- Agnetha Dalmus

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 13. Oktober 2025 zum schriftlichen Antrag betr. Zukunft der Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche

Der o.g. Antrag ist nach § 17 Nr. 4 rechtlich zulässig. Er wird mit der Bedeutung der Kinder- und Jugendarbeit begründet, die diese angesichts der zurückgehenden Mitgliederzahlen für die Zukunft der Kirche hat: „Eine starke Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche ist deshalb eine wesentliche und notwendige Investition in die Zukunft.“ Die KMU VI zeigt, dass die Bedeutung des Elternhauses als Ort einer frühen religiösen Sozialisation nachlässt und dementsprechend die Bedeutung anderer Institutionen wie Konfirmation oder Religionsunterricht wächst. Kindheit und Jugend gelten in dieser Hinsicht als prägend.

Die Anliegen der Eingabe sind in der Form eines Beschlussvorschlags gebündelt.

Der Synode wird vorgeschlagen, sich für die Arbeit mit jungen Menschen auszusprechen und darum keine weiteren Kürzungen im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vorzunehmen bzw. diese Arbeit zu priorisieren. Der Antrag konvergiert damit mit dem Beschluss der 13. Landessynode zur Einsparung im Kinder- und Jugendbereich, der durch die Schaffung von Innovationsstellen den allgemeinen 30%-Sparansatz für dieses Arbeitsfeld verließ und ihm damit eine erhöhte Bedeutung zumaß. Insofern wäre ein Verzicht auf weitere Kürzungen eine konsequente Fortführung dieser schon einmal getroffenen Priorisierung.

Die jüngste Vorlage des EKJB zum Einsparprozess (s. OZ 11/A) hat darüber hinaus eine kirchenpolitische Dimension, die zu berücksichtigen ist. Die Option, beim Deputat des CVJM-Generalsekretärs zu kürzen, stellt für die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Landeskirche und dem bedeutenden selbständigen Jugendverband ein Risiko dar, da sich ein entsprechender Beschluss der Basis schwer vermitteln lässt und als Distanzierung der Landeskirche vom Jugendverband wahrgenommen werden kann. Auf dieser Linie liegt die Eingabe, wenn sie die Notwendigkeit einer vertrauensvollen Kooperation/Zusammenarbeit mit den Verbänden hervorhebt. Auch in ökonomischer Hinsicht müssen die Risiken aus einer Reduktion mit den Chancen einer nachhaltigen Kooperation abgewogen werden, die die Möglichkeit eröffnet, bei geringer werdenden hauptamtlichen Kapazitäten der verfassten Kirche eine möglichst flächendeckende evangelische Kinder- und Jugendarbeit aufrecht zu erhalten.

Die Eingabe macht sich weiterhin für eine Kultur der übergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen stark und fordert hier einen Kulturwandel, der aus der Versäulung von Arbeitsfeldern führt. Dieses Anliegen wird von Referat 4 nachdrücklich befürwortet und befindet sich mit Unterstützung des Landesjugendpfarrers bereits auf dem Weg der Umsetzung. Hierüber bei der Herbstsynode 2028 im Sinne einer Zwischenbilanz zu berichten, erscheint sinnvoll.

Schließlich fordert die Eingabe eine stärkere Beteiligung der Organe der Kinder- und Jugendarbeit bei landeskirchlichen Entscheidungen, die dieses Arbeitsfeld berühren: Gremien sollen zu Stellungnahmen ermutigt und durch entsprechende Information dazu befähigt werden und die Stellungnahmen sollen in Entscheidungsprozesse integriert werden. Dieses Anliegen wird namentlich an das Präsidium der Synode adressiert, ebenso wie gegenüber der Ebene der Kirchenbezirke und Gemeinden.

Um dieses Anliegen zu realisieren, müssten entsprechende Verfahrenswege etabliert werden.

Noch wichtiger allerdings scheint mir eine entsprechende Haltung in den Gremien der Landeskirche, die jeweils die von einer Entscheidung Betroffenen konsequent in den Blick nimmt. Auf der Ebene der Landessynode kann dieses Anliegen durch die Jugendsynodalen wachgehalten werden bzw. durch den Landesjugendpfarrer, der ständiges Mitglied des Bildungs- und Diakonieausschusses ist. Auf der Ebene der Kirchenbezirke und Gemeinden gibt es neben einer Bringschuld der Gremien auch eine Holschuld, die seitens der Hauptamtlichen in der Jugendarbeit zu erfüllen ist.

Karlsruhe, 13. Oktober 2025
gez. OKR Wolfgang Schmidt

Eingang	15.09.2025
Ord.-Ziffer	11/05.3
Der Präsident	gez. Wermke

**Schriftlicher Antrag des Synodalen
Prof. Dr. Sascha Alpers u.a.
vom 15.09.2025
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2025**

Räume für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

**Schreiben von Herrn Prof. Dr. Sascha Alpers u.a. vom 15. September 2025 betr.
Räume für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

**Antrag aus der Arbeitsgruppe „Jugendarbeit stärken“
zu Räumen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Sehr geehrte Mitglieder der 13. Landessynode,

mit 12 Thesen der Evangelischen Jugend zum Studententag Kinder- und Jugendarbeit der Landessynode 2024 und insbesondere der These 11 „Kinder- und Jugendarbeit braucht Räume“, konnte die Landessynode wahrnehmen, welche Auswirkungen EKIBA 2032 auf die evangelische Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen haben wird. Es stehen der Arbeit immer weniger Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Regionalisierung in den Bezirken wirkt sich durch schlechtere Erreichbarkeit der Räume zusätzlich negativ auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aus. Kinder und Jugendliche brauchen Identifikationsorte, dazu zählen auch eigene Jugendbildungsstätten.

Wir haben auch wahrgenommen, dass im Zeitraum zwischen 1990 bis 2016 deutschlandweit ein massiver Rückgang um mehr als die Hälfte der Jugendtagungs- und Jugendbildungsstätten zu verzeichnen ist (vgl. 16. Kinder- und Jugendbericht, BMKSJ 2020, S. 335). Die Marktentwicklung des DJH-Verbandes zeigt auch, dass kleine Häuser vom Markt genommen werden; 1991 gab es noch 643 Jugendherbergen, 2019 waren es noch 441, das ist ein Minus von 31%. Gleichzeitig werden die Jugendherbergen immer größer (Bettenzahl gesamt -10 %, Betten je Haus +31%), um rentabel zu sein, was aber den Bedarfen für unsere kirchlichen Gruppen entgegensteht, es gibt keine Sakralen Räume, usw.

Beschlussvorschlag:

Im Bereich der Jugendbildungsstätten hat die Landessynode in ihrer Frühjahrstagung 2025 eine Kürzung von 605.000 Euro beschlossen, die es nun umzusetzen gilt. Weitere Kürzungen werden nicht beschlossen.

Der EOK wird gebeten, das EKJB zu beauftragen, ein tragfähiges Konzept zu entwickeln, das dem Bedarf nach Räumen für Kinder und Jugendliche entspricht. Dies mit dem Ziel, für Kinder und Jugendliche die Möglichkeiten zu schaffen und zu erhalten, sich in Ihrer Kirche zu begegnen, zu vernetzen, im umfassenden Sinn zu bilden und Glauben und christliche Gemeinschaft als prägende Kraft in ihrem Leben zu erfahren.

Der EOK wird gebeten, darauf hinzuwirken, dass die Kirchenbezirke die Evangelische Jugend mit ihren Verbänden bei Entscheidungen über die Raumnutzung in den Kirchenbezirken beteiligt werden.

Der Antrag wurde in der Arbeitsgruppe "Jugendarbeit stärken" erarbeitet. Mitglieder der Arbeitsgruppe sind Landesjugendpfarrer Walter Boës, Landesjugendreferentin Kerstin Sommer und die Synodalen Matthias Kerschbaum, Prof. Dr. Sascha Alpers, Karl Kress, Gregor Peters und Agnetha Dalmus.

Der Antrag wird von folgenden Mitgliedern der 13. Landessynode unterstützt und im Original unterzeichnet:

- Simon Nemet
- Karl Kreß
- Dr. Roland Kaminsky
- Dr. Barbara Peter
- Jeff Klotz
- Ingolf Stromberger
- Gregor Peter
- Prof. Dr. Sascha Alpers
- Matthias Kerschbaum
- Agnetha Dalmus

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 13. Oktober 2025 zum schriftlichen Antrag betr. Räume für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Stellungnahme zum Antrag der Arbeitsgruppe „Jugendarbeit stärken“ zu Räumen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15.09.2025

Der o.g. Antrag ist nach § 17 Nr. 4 rechtlich zulässig. Er will Bewusstsein dafür wecken und stärken, dass im Blick auf die Gebäudefragen die Bedürfnisse der Kinder- und Jugendarbeit angemessen berücksichtigt werden und damit ausreichend adäquate Räume für mehrtägige Freizeiten wie für Gruppenangebote zur Verfügung stehen.

Das Anliegen hat aus Sicht des Fachreferats dort seine Berechtigung, wo ausschließlich wirtschaftliche und finanzielle Aspekte der Problematik gegenüber inhaltlichen Aspekten priorisiert werden bzw. die von den Entscheidungen betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht ausreichend informiert sind.

In finanzieller Hinsicht ist festzuhalten, dass eine isolierte Betrachtung eines Handlungsfeldes nicht ausreichend ist. Vielmehr muss im Zuge der Konsolidierung und Transformation möglichst ganzheitlich abgewogen werden, in welchem Verhältnis die Ressourceneinsätze in verschiedenen Arbeitsfeldern künftig zueinander stehen sollen. Fragen der Zukunftsfähigkeit und der Erreichung bedeutender Zielgruppen sollten dabei ein besonderes Gewicht haben.

Die Eingabe bündelt das beschriebene Anliegen in der Form eines Beschlussvorschlags für die Synode.

1. „Über die beschlossenen 605 Tsd. Euro sollen für den Bereich der Jugendbildungsstätten keine weiteren Kürzungen beschlossen werden“

Eine Untersuchung, wie sich das Angebot an Beherbergungsstätten für Jugendliche im letzten Jahrzehnt entwickelt hat, zeigt, dass sich durch zahlreiche Schließungen das Angebot deutlich reduziert hat. Die Frage nach der Erhaltung einer einzigen Jugendbildungsstätte durch die Landeskirche hat also eine gesamtgesellschaftliche Komponente. Insoweit ist das Anliegen, auf weitere Kürzungen zu verzichten, nachvollziehbar. Das der Landessynode vorgelegte Szenario, die Bildungsstätte in Neckarzimmern mittelfristig durch eine kostengünstigere Lösung zu ersetzen, bietet dafür eine Perspektive. Das EKJB soll mit deren Weiterverfolgung beauftragt werden.

2. „Das EKJB soll ein Konzept bzgl. der Räume für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entwickeln“ Dieser Vorschlag nimmt sinnvollerweise die Kompetenz des EKJB in Anspruch.

3. „In den Kirchenbezirken: Ev. Jugend bei Entscheidungen über die Raumnutzung beteiligen“ Auch auf Ebene der Kirchenbezirke und Gemeinden ist eine transparente Vorgehensweise hinsichtlich der Raumnutzung erstrebenswert. Dass bei Gebäudeschließungen oder -umnutzungen die Belange der bisherigen Benutzer bedacht werden müssen, erscheint naheliegend und erfordert den Austausch mit diesen, um gute Lösungen zu finden.

Karlsruhe, 13. Oktober 2025
gez. OKR Wolfgang Schmidt

Eingang	30.09.2025
Ord.-Ziffer	11/06
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 24. September 2025
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2025**

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz)

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. 1/2026 Nr. 4 abgedruckt)

Vorlage des Landeskirchenrates

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2025

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom ...

Die Landessynode hat nach Artikel 59 Abs. 2 der Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 10. April 2025 (GVBl., Nr. 58, S. 190), mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 10. April 2025 (GVBl., Nr. 58, S. 190), wird wie folgt geändert:

Artikel 107 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Zum Vollzug der Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke einschließlich der Stadtkirchenbezirke ist ein Verwaltungszweckverband zu bilden.“

**Artikel 2
Änderung des Verwaltungs- und Serviceamtsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz – VSA-G) vom 23. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S.2), zuletzt geändert am 25. Oktober 2023 (GVBl. 2024, Nr. 5, S. 9) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Kirchliches Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger und über die Verwaltungs- und Serviceämter sowie Evangelischen Dienstleistungszentren in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz - VSA-G)“

2. In § 1 Abs. 2 wird nach Nummer 7 folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Verwaltungsgeschäftsführung von Stadtkirchenbezirken,“

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Verwaltungszweckverbände, Verwaltungs- und Serviceämter, Dienstleistungszentren, Entscheidungsbefugnisse**

(1) Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie Stadtkirchenbezirke bilden gemäß Artikel 107 Abs. 1 Satz 4 Grundordnung einen Verwaltungszweckverband zur Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben. Die Verwaltungsaufgaben nach § 1 Abs. 2 werden im Rahmen der Regelungen dieses Gesetzes von hierfür von den Verwaltungszweckverbänden eingerichteten Verwaltungs- und Serviceämtern oder Evangelischen Dienstleistungszentren wahrgenommen.

(2) Die Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungsrats hat den ständigen Kontakt und Austausch mit den Dekaninnen und Dekanen der am Verwaltungszweckverband beteiligten Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke in den Angelegenheiten des Verwaltungszweckverbandes und des Verwaltungs- und Serviceamtes oder des Evangelischen Dienstleistungszentrums zu pflegen.

(3) Unabhängig davon, dass Verwaltungsaufgaben von einem Verwaltungszweckverband wahrgenommen werden, obliegen Entscheidungen, die der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben zugrunde liegen, den nach der Grundordnung zuständigen Organen der kirchlichen Rechtsträger. Entscheidungsbefugnisse nach Artikel 27 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GO und Artikel 43 Abs. 2 Nr. 9 und 13 GO können durch widerruflichen Beschluss des Kirchengemeinderates, Bezirkskirchenrates oder Stadtkirchenrats auf den Verwaltungszweckverband übertragen werden.

(4) Bestehende rechtliche Verantwortlichkeiten in den Fragen des Arbeitsschutzes, Datenschutzes und der IT-Sicherheit bleiben unberührt. Soweit bei einer Delegation von Befugnissen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben dieses Gesetzes Belange des Arbeitsschutzes berührt werden, ist eine Pflichtenübertragung nach § 3 Abs. 2 KArb-SchutzG zu veranlassen.“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Erbringungs- und Abnahmepflicht

(1) Die Verwaltungszweckverbände sind verpflichtet, die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 7a und Nr. 10 genannten Verwaltungsaufgaben in dem Umfang, der sich aus der Anlage zu diesem Gesetz ergibt, für die Kirchengemeinden, Gemeindeverbände, Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke ihres Zuständigkeitsbereiches wahrzunehmen.

(2) Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und Kirchenbezirke sowie Stadtkirchenbezirke sind verpflichtet, für sich und ihre rechtlich unselbständigen Werke und Dienste, die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 7a und Nr. 10 genannten Verwaltungsaufgaben in dem Umfang, der sich aus der Anlage zu diesem Gesetz ergibt, von dem zuständigen Verwaltungszweckverband wahrnehmen zu lassen. Eine Übertragung der Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden, Gemeindeverbände, Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke auf natürliche oder juristische Personen des Privatrechts ist insoweit ausgeschlossen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für die Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 2 Nr. 7) nur für Kirchengemeinden, die eine Mitgliederzahl von mindestens achttausend aufweisen, wobei auf die Zahl der Gemeindeglieder zu Beginn des Jahres der allgemeinen Kirchenwahl abzustellen ist.

(3a) In den Stadtkirchenbezirken kann der Stadtkirchenrat beim Evangelischen Oberkirchenrat beantragen, dass die Verwaltungsaufgaben gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 und 7a, soweit Aufgaben nach dem Diakoniegesetz für das unselbständige Diakonische Werk des Stadtkirchenbezirkes im Rahmen der Verwaltungsgeschäftsführung ausgeführt werden (7a.6 Anlage zu § 3), in Eigenverwaltung wahrgenommen werden dürfen. Es gilt in diesem Fall hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung Absatz 2 Satz 2.

(4) Kirchengemeinden, die eine Zahl von mindestens achttausend Mitgliedern aufweisen und deren Verwaltungsgeschäftsführung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7) deswegen nach § 3 in Verbindung mit der Anlage zu diesem Gesetz vom zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt oder Evangelischen Dienstleistungszentrum wahrgenommen wird, können beim Evangelischen Oberkirchenrat für diese Verwaltungsgeschäftsführung eine Ausnahme von der Erbringungs- und Abnahmepflicht beantragen. Die Ausnahme kann gewährt werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass die von der Kirchengemeinde für die Verwaltungsgeschäftsführung der Kirchengemeinde eingesetzten Ressourcen auch unter Berücksichtigung von Vertretungssituationen eine nachhaltige, ordnungsgemäße und rechtssichere Aufgabenerledigung gewährleisten und
2. mit dem Befreiungsantrag des Kirchengemeinderates ein von diesem beschlossener Plan zur Verteilung der betreffenden Aufgaben vorgelegt wird, der ersichtlich macht, inwieweit die in der Gemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer, Diakoninnen und Diakone in die Erledigung dieser Verwaltungsgeschäftsführungsaufgaben eingebunden sind.

Im Fall einer Ausnahme ist die Verwaltungsgeschäftsführung von der Kirchengemeinde in Eigenverwaltung oder mittels einer Verwaltungsdienstgemeinschaft nach § 4 wahrzunehmen. Es gilt in diesem Fall hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung Absatz 2 Satz 2.“

5. In § 7 Abs. 2 werden nach den Wörtern „§ 1 Abs. 3 und“ die Wörter „4 sowie“ gestrichen.

6. § 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die kirchlichen Rechtsträger nehmen die Verpflichtungen des Arbeitsschutzes (§ 1 Abs. 2 Nr. 4) für die in den Kirchengemeinden, Gemeindeverbänden und Kirchenbezirken sowie Stadtkirchenbezirken eingesetzten landeskirchlichen Beschäftigten im Zusammenwirken mit der Landeskirche wahr.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Verwaltungs- und Serviceamt“ die Wörter „oder Evangelische Dienstleistungszentrum“ eingefügt.

b. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Rechtliche Anfragen der kirchlichen Rechtsträger, die die von den Verwaltungszweckverbänden wahrzunehmenden Verwaltungsaufgaben nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 7a betreffen, sind zunächst an das Verwaltungs- und Serviceamt oder das Evangelische Dienstleistungszentrum zu richten.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Leitungen der Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Dienstleistungszentren sowie die Leitungen der Evangelischen Kirchenverwaltungen der Stadtkirchenbezirke bilden die „Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsämter in der Evangelischen Landeskirche in Baden“.“

b. In Absatz 2 Nr. 4 werden nach den Wörtern „Verwaltungs- und Serviceämtern“ ein Komma und dann die Wörter „Evangelischen Dienstleistungszentren“ eingefügt. Das Komma nach „Evangelischen Kirchenverwaltungen“ wird durch ein Semikolon ersetzt.

c. In Absatz 2 Nr. 5 a) werden nach den Wörtern „Verwaltungs- und Serviceämtern“ ein Komma und dann die Wörter „Evangelischen Dienstleistungszentren“ eingefügt. Außerdem werden nach dem Wort „Kirchenbezirken“ die Wörter „sowie Stadtkirchenbezirken“ eingefügt. Das Komma nach „Zweckverbänden“ wird durch ein Semikolon ersetzt.

9. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 7“ durch die Wörter „§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 7a“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Leitung des Verwaltungs- und Serviceamtes und des Dienstleistungszentrums

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat bestellt ab dem 1. Januar 2022 im Einvernehmen mit den zuständigen Organen des Verwaltungszweckverbandes eine oder mehrere Personen für die Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes oder Evangelischen Dienstleistungszentrums als Leitung. Bei mehreren Leitungspersonen wird der Umfang der Leitungsbefugnis sowie die Funktion der Stellvertretung vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Organ des Verwaltungszweckverbandes festgelegt.

(2) Personen im Sinne des Absatz 1 stehen ab dem 1. Januar 2022 in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Landeskirche. Die Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungsrats ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Leitungspersonen mit Ausnahme der Stellvertretungen und der Person im Sinne von § 13 Abs. 3. Die mittelbare Dienstaufsicht liegt beim Evangelischen Oberkirchenrat. Arbeits- oder dienstrechtliche Entscheidungen des Evangelischen Oberkirchenrates zur Kündigung, Entlassung, Abberufung, Versetzung oder Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag bedürfen der Zustimmung der Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungsrats.

(3) Die Leitung des Verwaltungs- und Serviceamtes oder Evangelischen Dienstleistungszentrums ist verantwortlich für die Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes oder Evangelischen Dienstleistungszentrums. Sie ist Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte für alle Mitarbeitenden des Verwaltungs- und Serviceamtes oder Evangelischen Dienstleistungszentrums; die mittelbare Dienstaufsicht liegt bei der Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungsrats.

(4) Die Leitung eines Dienstleistungszentrums wird von einer Direktion wahrgenommen, die von einer oder mehreren Direktorinnen oder Direktoren geleitet wird und in der eine oder mehrere Direktorinnen oder Direktoren als ständige Stellvertretung der Leitungsperson zusammengefasst sind. Die Leitung der Direktion ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der ständigen Stellvertretungen einschließlich der Person nach § 13 Abs. 3.

(5) Die Leitung eines Verwaltungs- und Serviceamtes oder eines Dienstleistungszentrums ist verpflichtet, die Geschäfte des Verwaltungs- und Serviceamtes oder Dienstleistungszentrums mit der Sorgfalt einer ordentlichen Verwaltungsleitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, den Beschlüssen der betreuten Rechtsträger sowie des Verwaltungsrates und der weiteren rechtlichen Vorgaben zu führen.“

11. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Evangelische Kirchenverwaltungsämter, Stadtkirchenbezirke

(1) Die in diesem Gesetz getroffenen Regelungen für Stadtkirchenbezirke im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben nach § 1 Abs. 2 und § 3 durch einen Verwaltungszweckverband gelten nur, soweit Stadtkirchenbezirke Mitglied eines Verwaltungszweckverbandes sind. Andernfalls gelten die Regelungen in Absatz 2.

(2) Stadtkirchenbezirke unterhalten für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben Evangelische Kirchenverwaltungsämter, solange der Stadtkirchenbezirk kein Mitglied eines Verwaltungszweckverbandes ist. Für Evangelische Kirchenverwaltungsämter gelten die Regelungen der

1. Bestimmung des Aufgabenkatalogs nach § 1 Abs. 2 und der Anlage zu diesem Gesetz,
2. Festlegung von Software-Standards nach § 1 Abs. 3,
3. Verwaltungsdienstgemeinschaft nach § 4 Abs. 1,
4. Zusammenarbeit mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach § 6 Abs. 6,
5. zentralen Lohn- und Gehaltsabrechnung nach § 7,
6. Wahrnehmung des Arbeitsschutzes nach § 8,
7. Rechtsauskünfte und des Dienstwegs nach § 9,
8. Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsämter nach § 10 und
9. Leitung der Evangelischen Kirchenverwaltung nach § 12 entsprechend.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat bestimmt im Benehmen mit der Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungsrates sowie im Einvernehmen mit der Leitung des Dienstleistungszentrums sowie im Einvernehmen mit dem zuständigen Stadtkirchenrat eine Person als verantwortliche Leitungsperson für die Wahrnehmung der Aufgabe der Verwaltungsgeschäftsführung im jeweiligen Stadtkirchenbezirk. Die Person gehört der Direktion des Dienstleistungszentrums als Mitglied an. Sie steht in landeskirchlicher Anstellungsträgerschaft nach § 12 Abs. 2. Arbeits- bzw. dienstrechtliche Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans des zuständigen Stadtkirchenbezirkes.

(4) Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Abstimmungspflichten, Handlungs- und Entscheidungsbefugnisse der in Absatz 3 genannten Leitungsperson kann der Evangelische Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung näher regeln.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Gebühren- und Umlageordnungen“

b. In § 14 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „§ 1 Abs. 2 Nr. 4 bis 7“ durch die Wörter „§ 1 Abs. 2 Nr. 4 bis 7a“ ersetzt.

c. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bis die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gebührenordnungen durch den Evangelischen Oberkirchenrat oder Landeskirchenrat erlassen sind, regelt die Gebührenerhebung eine Gebührenerhebung, die der jeweilige Verwaltungsrat erlässt. Die im

Verwaltungszweckverband zusammenschlossenen Rechtsträger sind vor Erlass dieser Gebührenordnung anzuhören. Die Vorschrift des § 16 Abs. 5 Satz 2 ist anzuwenden.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Verwaltungs- Serviceämter“ ein Komma und dann die Wörter „Evangelische Dienstleistungszentren“ eingefügt.
- b. Absatz 4 wird aufgehoben.

14. In § 17 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„Der Evangelische Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates für die landeskirchliche Anstellungsträgerschaft der Leitungspersonen eines Dienstleistungszentrums sowie für die rechtlichen Wirkungen Übergangsregelungen treffen, soweit dies in der Phase der Gründung des Dienstleistungszentrums erforderlich ist.“

15. § 18 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „Verwaltungs- und Serviceamt“ die Wörter „oder dem Evangelischen Dienstleistungszentrum“ eingefügt.
- b. In Absatz 1 Nr. 3 werden nach den Wörtern „Verwaltungs- und Serviceämter“ die Wörter „oder Evangelischen Dienstleistungszentren“ eingefügt.
- c. In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Verwaltungs- und Serviceämter“ die Wörter „oder Evangelischen Dienstleistungszentren“ eingefügt.

Artikel 3 Änderung der Anlage zu § 3 des Verwaltungs- und Serviceamtsgesetzes

1. Nummer 1.2.1 wird wie folgt gefasst:

„1.2.1 Entwurf, Anpassung und Überwachung der Einhaltung des Stellenplans einschließlich Überwachung der Stellenbesetzung unter Nutzung der vom Evangelischen Oberkirchenrat (ZGAST) vorgegebenen Software“

2. Nummer 1.3.12 wird wie folgt gefasst:

„Überwachung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Einstellung der Entgeltfortzahlung, Feststellung des Anspruchs auf Krankenbezüge und des Anspruchs auf Krankengeldzuschuss, Überwachung der Lohnfortzahlungsfrist, Information und Beratung des kirchlichen Rechtsträgers im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements“

3. Nummer 1.4.6 wird wie folgt gefasst:

„1.4.6 Bereitstellung von Stammdaten der Mitarbeitenden des kirchlichen Rechtsträgers bei der Durchführung von MAV-Wahlen“

4. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a. In Nummer 3.1.1 wird das Wort „sämtliche“ durch das Wort „grundsätzliche“ ersetzt.
- b. Nach Nummer 3.1.8 wird folgende Nummer 3.1.9 angefügt:

„Überwachung und Einhaltung von Meldepflichten gemäß §§ 8a und 47 SGB VIII sowie Unterstützung bei deren Aufarbeitung“

c. Nach Nummer 3.2.6 wird folgende Nummer 3.2.7 angefügt:

„Beteiligung an der Bedarfsplanung der Kommunen in Abstimmung mit dem Träger“

d. Nummer 3.3.4 wird wie folgt gefasst:

„Kontrolle des Stellenschlüssels samt PIA-Stellen sowie Mitwirkung bei der Eingruppierung und der Qualifikation des Personals der Kindertageseinrichtung“

5. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Arbeitsschutz

4.1 Unterstützung und Koordination bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes auf Basis von Begehungen und Beratungen

4.2 Unterstützung bei der arbeitsmedizinischen Betreuung

4.3 Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Sitzungen von Arbeitsschutzausschüssen nach kirchlichem oder staatlichem Recht“

6. Der Titel von Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchengemeinden, soweit die Kirchengemeinde mindestens aus achtausend Mitgliedern besteht“

7. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a angefügt:

„7a. Verwaltungsgeschäftsführung von Stadtkirchenbezirken

7a.1 Unterstützung des Stadtkirchenrats bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als kirchliches Leitungsorgan in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan; Nummer 7.1 gilt entsprechend

7a.2 Übernahme der Aufgaben der laufenden Verwaltung des Stadtkirchenbezirks, soweit diese nicht bereits in den Nummern 1 bis 6 geregelt sind

7a.3 Führung der Geschäfte von unselbständigen Einrichtungen des Stadtkirchenbezirks mit Ausnahme von Kindertageseinrichtungen in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan

7a.4 Wahrnehmung der mit der Personalverwaltung in Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufgaben, soweit diese nicht in Nummer 1 geregelt sind; Nummer 7.4 gilt entsprechend

7a.5 Wahrnehmung der Ausführung und des Vollzugs der Vermögensverwaltung des Stadtkirchenbezirks

7a.6 Wahrnehmung der Aufgaben des unselbständigen Diakonischen Werks des Stadtkirchenbezirks, soweit die Aufgaben nicht bereits in den Nummern 1 bis 6 geregelt sind

7a.7 Wahrnehmung von Aufgaben der Bauherrentätigkeit im Rahmen der Ausführung von Baumaßnahmen sowie Aufgaben der Bauleitung und Projektsteuerung nach Vorgaben des Rechtsträgers*

8. Der Titel von Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchenbezirken, die nicht Stadtkirchenbezirke sind“

9. Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Aufgaben bei Baumaßnahmen und bei der Verwaltung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke

10.1 Unterstützung der kirchlichen Rechtsträger beim Portfolio- und Gebäudemanagement sowie Pflege von Gebäude- und Liegenschaftsdaten

10.1.1 Unterstützung und Beratung bei dem Portfoliomanagement

10.1.2 Mitwirkung bei der Planung von Instandhaltungen für kirchliche Gebäude

10.1.3 Hinweisgebung für Wartungsarbeiten und Wartungsverträge für kirchliche Gebäude

10.1.4 Pflege der Liegenschaftsdaten. Aufmeldung von Veränderungen aus Baumaßnahmen (Zu/Abgängen, Fortführung in der vom EOK zur Verfügung gestellten Datenbank entsprechend dem Datenpflegekonzept)

10.1.5 Unterstützung bei der Gebäudeoptimierung durch die Bereitstellung von Daten und Fakten für die Vorbereitung von Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden

10.2 Beratung und Unterstützung der kirchlichen Rechtsträger bei der Planung und Durchführung von genehmigungsfähigen Baumaßnahmen

10.2.1 Beratung und Unterstützung bei Baumaßnahmen

10.2.1.1 Beratung des kirchlichen Rechtsträgers bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden
- ist erste Ansprechperson
- berät zu Themen des kirchlichen Bauens an grünen Gebäuden entlang des Sanierungsgesamtplans

10.2.1.2 Beratung zu akuten Baumaßnahmen z.B. für Instandsetzungen und/oder Verkehrssicherung

10.2.1.3 Hinweisgebung auf die erforderlichen Schritte für den kirchlichen Rechtsträger - auch für rechtliche und finanzielle Aspekte - die für eine Genehmigungsfähigkeit von Relevanz sind

10.2.1.4 Prüfung, ob alle erforderlichen Angaben und Unterlagen für eine Beantragung der Baumaßnahme vorhanden sind incl. Finanzierungsscheck der Finanzabteilung des zuständigen

Dienstleistungszentrums und Einbindung relevanter Akteure (z.B. Stiftung Schönau, Kommune, Land, Denkmalschutz) bei entsprechender Baulast oder gebäudlicher Gegebenheit

10.2.2 Organisation und Teilnahme an angefragten Gebäudezustandsbegehungen und Begutachtung von kirchlichen Gebäuden zur Feststellung des baulichen Zustands einschließlich der Organisation vor Ort

10.2.2.1 Verarbeiten von Informationen der kirchlichen Rechtsträger bei allen Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen

10.2.2.2 Meldungen zum Gebäude-, Feuer- und Elementarschadensammelvertrag

10.2.2.3 Unterstützung bei der mittelfristigen Finanzplanung des kirchlichen Rechtsträgers

10.2.2.4 Zuarbeit zum Finanzcheck und Vorlage von Wirtschaftlichkeitsdaten und den projektbezogenen Entwurf des Bauhaushaltes

10.2.2.5 Anlassbezogene Hinweispflicht von Bauherrenaufgaben an kirchlichen Gebäuden mit standardisiertem Merkblatt

10.2.2.6 Unterstützung bei dem Aufstellen einer wirksamen Projektkoordination/Projektleitung

10.3 Mitwirkung beim Beantragen und beim Abrechnen von Zuschüssen und Zuwendungen

10.3.1 Beratung, bei Zuschüssen und Zuwendungen

10.3.2 Information des kirchlichen Rechtsträgers über bestehende, neue oder wesentliche Änderungen von Förderprogrammen

10.3.3 Unterstützung des kirchlichen Rechtsträgers bei der Beantragung von Förderungen für Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen

10.3.4 Stellen von Bauanträgen im Rahmen des landeskirchlichen Bauworkflows

10.4 Unterstützung bei der Versicherungsabwicklung von Gebäudeschäden

Unterstützung bei Versicherungsschäden in Abstimmung mit der zuständigen Stelle im Evangelischen Oberkirchenrat
- Aufnahme Schadensmeldung und Erstberatung bei Bedarf
- Schadensmeldung an die Versicherung
- Kommunikation mit dem Rechtsträger über den Stand der Schadensabwicklung

10.5 Verwaltung der kirchlichen Liegenschaften

10.5.1 Führen der Bewertungsakte (Grundbuch, Notarverträge, Beschlüsse, Genehmigungen, usw.) inkl. Anfordern von Grundbuchauszügen und Aktualisierung

10.5.2 Inventarisierung nach Richtlinie über KFM-Anlagebuchhaltung

10.5.3 Datenpflege in der Liegenschaftsdatenbank

10.5.4 Prüfung von Bescheiden und Beratung bei Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren

10.5.5 Mitteilung Nutzungsänderungen, Unterstützung und Überwachung der Grundsteuermeldungen

10.6 Verwaltung unbebauter sowie durch Kirchen, Kapellen, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser oder Denkmale bebauter Grundstücke

10.6.1. Beratung bei der Festsetzung des Miet- und Pachtzinses und Miet- bzw. Pachtzinserhöhungen

10.6.2. Vertragsverwaltung, insbesondere die Termin-, Fristen- und Laufzeitüberwachung

10.6.3. Unterstützung beim Abschluss von Erbbaurechtsverträgen, Unterstützung bei der Festsetzung des Erbbauzins

10.7 Verwaltung der Pfarrhäuser und Dienstwohnungen

10.7.1 Mitwirkung bei der Einholung von kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungen aus dem Bereich des Dienstwohnungsrechts sowie schriftliche Einweisung in die Dienstwohnung (z.B. §§ 5 und 26 PfDw-RVO)

10.7.2 Beratung und Bereitstellen von Dokumenten zur Übergabe und Rückgabe von Dienstwohnungen durch die Kirchengemeinde, Beratung zur steuerlichen Behandlung, allgemeine Beratung zur Stilllegung von Räumen

10.7.3 Unterstützung und Überwachung der Grundsteuerbefreiung

10.8 Führung des Grundstücksverkehrs (Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten)

10.8.1 Beratung und Unterstützung beim Einholen der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung und der Erarbeitung von Stellungnahmen im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens in Zusammenarbeit mit dem kirchlichen Rechtsträger bei Erwerb und Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Einrichtung von Erbbaurechten

10.8.2 Beratung des Rechtsträgers hinsichtlich der landeskirchlichen Regelungen und Vorgaben (Gebäudeleitfaden, Verkehrswertgutachten, Genehmigungspflichten), bei Bedarf Teilnahme an Vertragsverhandlungen, Abstimmung mit dem Evangelischen Oberkirchenrat

10.8.3 Reflexion des Vorhabens unter Berücksichtigung von Rahmenbedingungen und Prozessen (z. B. Haushaltssituation, Haushaltssicherungsverfahren, Liegenschaftsprojekt, bezirkliche Planungen) im

Zusammenwirken mit dem kirchlichen Rechtsträger und bei Bedarf dem Evangelischen Oberkirchenrat

10.8.4 Meldung von Grundstücks- und Gebäudean- und -verkäufen sowie Vergabe von Erbbaurechten an den Evangelischen Oberkirchenrat

10.8.5 Unterstützung bei der Löschung von Dienstbarkeiten und ähnliches“

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

Änderung Grundordnung

- Begründung -

Zu Art. 1 (Art. 107 Abs. 1)

Im Rahmen der Änderung der Verwaltungsstruktur und Gründung der drei Dienstleistungszentren Nord, Mitte und Süd werden fortan Verwaltungszweckverbände gegründet, die auch für den Vollzug der Verwaltungsgeschäfte der Stadtkirchenbezirke zuständig sein werden. Deswegen bedarf es hier einer Anpassung, da in der alten Fassung die Stadtkirchenbezirke bei der Bildung von Verwaltungszweckverbänden ausdrücklich aufgenommen werden.

Änderung des Verwaltungs- und Serviceamtsgesetzes

- Begründung -

A. Allgemeines, kurzer Überblick

Die im Rahmen des Zukunftskonzepts VSA/EKV geplante Errichtung von drei Dienstleistungszentren (Süd, Mitte, Nord) in der mittleren Verwaltungsebene der Landeskirche und die schrittweise Auflösung der Evangelischen Kirchenverwaltungen in den Stadtkirchenbezirken machen eine erneute Anpassung des Verwaltungs- und Serviceamtsgesetzes (VSA-G) erforderlich. Es sollen im Folgenden noch einmal kurz die handlungsleitenden Ideen für die Schaffung des VSA-G dargestellt werden, um dann kurz auf die wesentlichen Änderungen einzugehen, die mit diesem Gesetzesentwurf intendiert sind.

1.

Ausgangspunkt für die Schaffung des VSA-G war und ist die sog. „Umsatzsteuerproblematik“, die sich durch den Erlass von § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) durch das Steueränderungsgesetz 2015 vom 2.11.2015 (BGBl I S. 1834) ergeben hat. Die von der Landessynode abgegebene Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG wurde durch das Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) in ihren Wirkungen bis zum 31.12.2026 verlängert, vgl. § 27 Abs. 22a UStG.

Nach dem 31.12.2026 können nur noch die Möglichkeiten genutzt werden, die das Umsatzsteuerrecht selbst bietet. Der neue § 2b UStG bestimmt, dass künftig nur noch die Leistungen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nicht der Umsatzsteuer unterliegen, die diese im Rahmen der öffentlichen Gewalt, also als (kirchen-) hoheitliche Tätigkeit ausführt. Erforderlich hierfür ist ein Tätigwerden auf Basis öffentlich-rechtlicher Sonderregelungen und es darf zudem nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen kommen. An der Ausgangslage hat sich seit der ersten Fassung des VSA-G aus dem Jahr 2019 nichts geändert.

Ein weiterer wichtiger Grund für die Existenz des VSA-G ist nach wie vor die Entlastung der kirchlichen Rechtsträger, die besser in die Lage versetzt werden sollen, sich in Zeiten rückläufiger Ressourcen auf ihre Kernaufgaben, nämlich auf die kirchlich pastoralen Aufgaben zu konzentrieren.

2.

Technisch werden die Vorgaben aus dem § 2b UStG zunächst weiterhin dadurch umgesetzt, dass entsprechend der Antwort des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 13.01.2020 auf die Anfrage des Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union sowie des Leiters des Kommissariats der deutschen Bischöfe vom 30. Oktober 2019, Seite 2 (GZ III C 2 – S 7107/19/10003:002, DOK 2020/0016355), im VSA-G geregelt wurde, dass bestimmte Aufgaben ausschließlich durch kirchlichen Rechtsträger

und die Landeskirche wahrgenommen werden dürfen, vgl. §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 3 Abs. 2 Satz 2 VSA-G in der Entwurfsfassung. Durch die Erledigung hoheitlicher Aufgaben im Wege des öffentlich-rechtlichen „Anschluss- und Benutzungszwangs“ ist damit eine Wettbewerbsverzerrung ausgeschlossen (vgl. § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG), wobei die rechtliche Möglichkeit der Eigenwahrnehmung mit eigenem Personal am Fehlen der relevanten Wettbewerbsverzerrung nichts ändert, so ausdrücklich Antwort des BMF vom 13.12.2022 an die Kirchen auf die ergänzenden Anfragen in Bezug auf die Anwendung des § 2b UStG – Antworten zu Frage 1, b) „Zur Anwendung des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG“.

Weiterhin muss sichergestellt sein, dass es um eine hoheitliche Tätigkeit im Rahmen der (kirchen-) öffentlichen Gewalt, also um eine Leistungserbringung aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung geht, bei der auch die Handlungsform, also der Verwaltungsvollzug, öffentlich-rechtlich ausgestaltet sein muss, vgl. Antwort des BMF vom 13.01.2020 a.a.O., Seite 3. Aus diesem Grund werden durch das VSA-G alle Verwaltungsaufgaben zunächst ausdrücklich als „hoheitlich“ definiert, vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 VSA-G i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VSAG. Da das VSA-G die Aufgabenbereiche als Verwaltungsaufgaben nach kirchengesetzlichen Normen definiert, ist der Sonderrechtscharakter aller Verwaltungstätigkeiten nach dem VSA-G ausreichend festgelegt, auch wenn dabei teilweise Aufgabenbereiche in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 VSA-G i.V.m. Anlage zu § 3 VSA-G beschrieben werden, die neutral betrachtet (z.B. Datenschutz, Buchhaltung, Personalverwaltung, Gebäudeverwaltung) auch als Tätigkeiten mit privatrechtlichem Charakter angesehen werden könnten. Dem kommt aber entgegen, dass in Rn. 17 des BMF-Schreibens vom 16. Dezember 2016 (BStBl I, S. 1451) die Finanzverwaltung einer von den fachlich zuständigen Stellen mit einer nachvollziehbaren (vertretbaren) Begründung vorgenommenen Einordnung des Rechtsverhältnisses grundsätzlich folgen und nicht ihre Bewertung an deren Stelle setzen wird. Die Regelungen aller kirchlichen Verwaltungsaufgaben in einem Verwaltungsgesetz wie dem vorliegenden, dürfte ohne Weiters von der Finanzverwaltung anerkannt werden.

Zusätzlich muss, wie angedeutet, die Handlungsform, also der Verwaltungsvollzug, auch öffentlich-rechtlich sein. Insofern ist die Erhebung von öffentlich-rechtlichen Entgelten, z. B. in Form von Gebühren auf kirchenrechtlicher Grundlage, erforderlich. Diese wurde bereits seit der ersten Fassung des VSA-G durch die zwingende Vorgabe der Einführung von Gebührenordnungen für die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Verwaltungsaufgaben in den §§ 14 und 16 VSA-G. Zusätzlich ist es möglich, in den Formen des öffentlichen Rechts durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, dass unter den Voraussetzungen des § 4 VSA-G Verwaltungsdienstgemeinschaften durch die Rechtsträger gegründet werden.

3.

Ausgehend von den genannten Parametern fügten sich auch die aktuellen Änderungen des VSA-G in die mit dem Gesetz begründete Verwaltungssystematik ein. Die existierenden Verwaltungszweckverbände (Artikel 107 GO) sollen nun in der gesamten Landeskirche schrittweise zu drei Dienstleistungszentren zusammengeschlossen werden, die fortan die Verwaltungsaufgaben im Sinne des § 1 Abs. 2 VSA-G wahrnehmen. Da der Prozess des Zusammenschlusses nicht zeitgleich für alle Gebiete (Nord, Mitte, Süd) verwirklicht werden kann, wird für eine Übergangszeit eine Parallelität von Verwaltungs- und Serviceämtern und Dienstleistungszentren existieren, dem der vorliegende Entwurf dadurch Rechnung trägt, dass er beide Begriffe verwendet.

Hervorzuheben ist, dass nun zu den Rechtsträgern, die grundsätzlich an die Verwaltungszweckverbände angeschlossen werden, auch die Stadtkirchenbezirke gehören, die bislang ihre Verwaltungsaufgaben durch Evangelische Kirchenverwaltungen ausschließlich in Eigenverwaltung wahrgenommen haben (§ 13 VSA-G a.F.). In der Neufassung bleiben die Evangelischen Kirchenverwaltungen so lange bestehen, bis die Stadtkirchenbezirke als Träger durch Rechtsverordnung einem Zweckverband angeschlossen

werden. Ab diesem Moment findet die Aufgabewahrnehmung durch das Dienstleistungszentrum statt. Gegenüber den anderen angeschlossenen Rechtsträgern ergeben sich somit erst einmal keine Besonderheiten. Neu eingeführt wird mit dem Entwurf die Pflichtaufgabe der Verwaltungsgeschäftsführung von Stadtkirchenbezirken (§ 1 Abs. 2 Nr. 7a VSA-G). Die Aufgabenübertragung auf die Dienstleistungszentren geht einher mit einem (Teil-) Betriebsübergang von den Stadtkirchen auf die Verwaltungszweckverbände. Dieser wird in gesonderten Verträgen geregelt. Eine besondere Regelung bezieht sich noch auf die unselbständigen Diakonischen Werke, bei denen die Aufgabenwahrnehmung durch die Stadtkirchen weiterhin im Rahmen eines Dispenses möglich bleiben soll.

4.

Weitere Neuregelungen beziehen sich auf die Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchengemeinden als Pflichtaufgabe, die nicht mehr von der Anzahl der Pfarrgemeinden, sondern von der Anzahl der Kirchenmitglieder her definiert wird (§ 3 Abs. 3 VSA-G). In der Neufassung der §§ 12, 13 VSA-G wurde darüber hinaus die Leitungsstruktur der Verwaltungszweckverbände an die Existenz von großen Dienstleistungszentren angepasst. Nach dem Entwurf führt nun eine mehrköpfige Direktion die Geschäfte des Zweckverbandes, die eine enge Anbindung an die Landeskirche aufweist. Dabei soll ein Mitglied der Direktion für die Aufgabe der Verwaltungsgeschäftsführung im jeweiligen Stadtkirchenbezirk zuständig sein. Zuletzt wurde in der Anlage zu § 3 VSA-G unter Nummer 10 in einem langen Beratungs- und Austauschprozess der Steuerungsgruppe für den VSA/EKV-Prozess die Aufgabenzuständigkeit für Baumaßnahmen und bei der Verwaltung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke (§ 1 Abs. 2 Nr. 10 VSA-G) neu strukturiert und detailliert beschreiben.

B. im Einzelnen zu den Änderungen des Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz

Zu Art. 2 Nr. 1

In diesem Titel wurde der Begriff „Kirchenverwaltungen“ entfernt und gleichzeitig der Begriff der „Dienstleistungszentren“ als neuer Name für die Verwaltungszweckverbände eingeführt. Die Kirchenverwaltungen der Stadtkirchenbezirke wird es durch die Neufassung des Gesetzes nur noch übergangsweise geben. Gleichwohl wurden die Kurzbezeichnungen des Gesetzes (Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz – VSA-G) aufrechterhalten, da diese Bezeichnungen für die Rechtsanwender seit der Erstfassung des Gesetzes aus dem Jahre 2019 geläufig sind und zahlreiche andere Vorschriften in Verweisungen die bisherigen Kurzbezeichnungen beinhalten.

Zu Art. 2 Nr. 2 (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7a)

Nach Nummer 7 (Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchengemeinden) wird nun die Nummer 7a eingefügt, welche die Verwaltungsgeschäftsführung von Stadtkirchenbezirken beinhaltet. Auch die Stadtkirchenbezirke können nun nach § 2 Abs. 1 VSA-G in der neuen Fassung Träger von Verwaltungszweckverbänden sein. Die Pflichtaufgabe der Verwaltungsgeschäftsführung der Stadtkirchenbezirke unterliegt dem Anschluss- und Benutzungszwang. Eine Eigenwahrnehmung der Aufgaben durch den Rechtsträger ist mit dem Anschluss an den Zweckverband nicht mehr vorgesehen (beachte aber unten die Sonderregelung zu den Diakonischen Werken in § 3 Abs. 3a VSA-G). Eine genaue Definition der Tätigkeiten, die mit der Verwaltungsgeschäftsführung in Zusammenhang stehen, ist in der Anlage zu § 3 VSA-G unter 7a. geregelt.

Zu Art. 2 Nr. 3 (§ 2)

Überschrift

In der Überschrift wurde der Begriff des „Dienstleistungszentrums“ eingefügt, um dessen Einführung noch einmal hervorzuheben.

Absätze 1, 2 und 3

Auch die Stadtkirchenbezirke können nun Träger der Verwaltungszweckverbände sein, weshalb sie hier noch ergänzt werden. Ergänzt wird auch noch der Begriff des „Evangelischen Dienstleistungszentrums“. In Absatz 3 muss durch den Anschluss der Stadtkirchenbezirke, hier konsequenterweise auch der Stadtkirchenrat genannt werden, als das Entscheidungsorgan, das zusätzliche Befugnisse auf den Verwaltungszweckverband übertragen kann.

Zu Art. 2 Nr. 4 (§ 3)

Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine zentrale Norm, die den eigentlichen Anschluss- und Benutzungszwang genauer definiert.

Absatz 1

Die schrittweise Einführung des Anschluss- und Benutzungszwangs ist abgeschlossen. Deswegen können die Zeitangaben entfallen (Sätze 1, 2 und 3 in der alten Fassung). Durch den Anschluss der Stadtkirchenbezirke kommt es zur Einführung einer neuen Nummer 7a., vgl. oben unter 2., die auch bei der Erbringungspflicht in Absatz 1 Erwähnung finden muss. Die nicht aufgeführten Katalognummern des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nummern 8 und 9 VSA-G betreffen nach wie vor die Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchenbezirken und die Pfarramtsverwaltung. Bei diesen Aufgabengebieten bleibt die Eigenwahrnehmung möglich, weshalb eine Erbringungspflicht der Zweckverbände nicht existiert. Über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag könnte aber auch der Zweckverband beauftragt werden, Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nummern 8 und 9 VSA-G zu übernehmen. Dritte dürfen nicht mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragt werden, vgl. Absatz 2 Satz 2 (die Eigenwahrnehmungsmöglichkeit ist grundsätzlich umsatzsteuerrechtlich unbedenklich, so bereits oben A. 2.).

Absatz 2

Der Regelungen zur sukzessiven Einführung der Abnahmepflicht bedarf es wie in Absatz 1 nicht (mehr). Deswegen wird Satz 2 gestrichen. Folgeregelungen zur Änderung des Aufgabenkatalogs in § 1 Abs. 2 sind hier ebenso umgesetzt wie die Einfügung der angeschlossenen Stadtkirchenbezirke.

Absatz 3

Im Strukturprozess ekiba 2032 hat sich gezeigt, dass die Anzahl von Pfarrgemeinden kein valider Parameter mehr ist, um den Anschluss der Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchengemeinden an die Verwaltungszweckverbände nachvollziehbar zu begründen. So werden im ländlichen Raum nach wie vor kleinere Gemeinden in Pfarrgemeinden untergliedert, ohne dass damit ein größerer Verwaltungsaufwand entstände, während in größeren Gemeinden (z.B. Konstanz, Emmendingen, Villingen) Pfarrgemeinden schrittweise aufgelöst oder vereinigt werden. So besteht bei größeren Gemeinden mit einer hohen Kirchenmitgliederzahl in der Regel unabhängig von der Existenz von Pfarrgemeinden ein höherer Verwaltungsaufwand. Die Vereinigung von Kooperationsräumen führt tendenziell dazu, dass mitgliederstärkere Rechtsträger entstehen.

In Rücksprache mit den Verwaltungsleitungen der Verwaltungs- und Serviceämter und nach einer aufwendigen Datenanalyse durch das VSA-Breisgau-Markgräferland wurde die Zahl von 8.000 Kirchenmitglieder als sachgerechte Grenze definiert, ab der ein Anschluss der Kirchengemeinden im Rahmen der Verwaltungsgeschäftsführung sachgerecht ist. Diese

Mitgliederzahl tritt nun an die Stelle der Anzahl von drei Pfarrgemeinden, um den Anschlusszwang zu begründen.

Absatz 3a

Die Vorschrift ermöglicht, dass ausnahmsweise mit Dispens des Evangelischen Oberkirchenrats die Verwaltungsaufgaben im Bereich der unselbständigen Diakonischen Werke der Stadtkirchenbezirke, die zur Verwaltungsgeschäftsführung der Stadtkirchenbezirke zu zählen sind (vgl. 7a.6 Anlage zu § 3 VSA-G), in Eigenwahrnehmung erledigt werden können. Zur Eigenwahrnehmung durch die Stadtkirchen gehören dann letztlich alle Verwaltungsaufgaben in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nummern 1 bis 6 VSA-G und auch Aufgaben der Verwaltungsgeschäftsführung, soweit eben das diakonische Aufgabenfeld betroffen ist. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis ist vom Stadtkirchenrat beim Evangelischen Oberkirchenrat zu stellen. Ähnlich wie in Absatz 4 für die Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchengemeinden wird es vorliegend bei der Dispenserteilung darum gehen, ob mit den im Stadtkirchenbezirk vorhandenen Ressourcen eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung möglich ist. Wichtig ist in diesem Zusammenhang noch einmal den Verweis auf Absatz 2 Satz 2 zu betonen, womit klargestellt ist, dass eine Übertragung der Aufgaben im Falle der Eigenwahrnehmung auf natürliche oder juristische Personen des Privatrechts ausgeschlossen bleibt. Die Einbindung des Diakonischen Werks Baden wäre nur im Falle der Aufgabenwahrnehmung durch die Dienstleistungszentren möglich, die ihrerseits dritte Leistungserbringer einbinden können, ohne dass hieraus umsatzsteuerrechtliche Folgen zu befürchten sind.

Absatz 4

Durch die Regelung soll bei einer Mitgliederzahl von mindestens 8.000, bei der grundsätzlich der Anschluss- und Benutzungszwang für die Verwaltungsgeschäftsführung für Kirchengemeinden nach § 3 greift, die Möglichkeit eines Dispenses geschaffen werden, so dass die Eigenwahrnehmung oder auch eine Verwaltungsdienstgemeinschaft möglich ist. Die Voraussetzungen für eine Dispenserteilung haben sich in der Neufassung nicht geändert und sind unter Absatz 4 Nummern 1 und 2 genauer dargelegt. Es geht dabei um die beim Rechtsträger vorhandenen und notwendigen Ressourcen und die Frage der Einbindung von Hauptamtlichen in die Verwaltungsaufgaben.

Der in der aktuellen Fassung in Satz 3 genannte Absatz 2, auf den verwiesen wird, bezieht sich nicht auf Verwaltungsdienstgemeinschaften, und ist daher redaktioneller Fehler. In § 4 VSA-G ist die Verwaltungsdienstgemeinschaft geregelt. Der Fehler wurde somit behoben.

Zu Art. 2 Nr. 5 (§ 7 Abs. 2)

Ein Verweis in der Vorschrift ist falsch. Ein Absatz 4 existiert in § 1 VSA-G nicht und wird gestrichen; dies ist eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Art. 2 Nr. 6 (§ 8 Satz 1)

Neben den Kirchenbezirken sind hier noch die Stadtkirchenbezirke als angeschlossene Rechtsträger zu ergänzen. Da auch Gemeindeverbände zu den angeschlossenen Rechtsträgern gehören (§ 3 Abs. 1 VSA-G), und auf sie auch landeskirchliche Stellen berufen werden können (Stellenbesetzung Kirchengemeinden und Gemeindeverband-RVO), müssen sie als Rechtsträger hier genannt werden.

Zu Art. 2 Nr. 7 (§ 9)

In dieser Vorschrift werden kleinere Folgeanpassungen realisiert.

Absatz 1

In Absatz 1 muss neben dem Verwaltungs- und Serviceamt nun auch das „Dienstleistungszentrum“ genannt werden.

Absatz 2

In Absatz 2 wird eine Folgeanpassung an § 1 Abs. 2 VSA-G n.F. erforderlich. Die in Absatz 2 genannten Nummer 1 bis 7a des § 1 Abs. 2 VSA-G entsprechen dabei dem Anschluss- und Benutzungszwang des § 3 Absätze 1 und 2 VSA-G. Zudem folgt die Ergänzung des „Dienstleistungszentrums.“

Zu Art. 2 Nr. 8 (§ 10)

Absätze 1 und 2

Hier werden Folgeanpassungen vorgenommen und der Gesetzestext deswegen durch die Begriffe „Dienstleistungszentrum“ und „Stadtkirchenbezirk“ ergänzt. Zudem wird in Hinblick auf die neue Leitungsstruktur der Dienstleistungszentren der Begriff der Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen durch den Begriff der „Leitungen“ ersetzt.

Zu Art. 2 Nr. 9 (§ 11 Abs. 1 Satz 1)

Die Änderung betrifft eine Folgeanpassung nach Änderung von § 1 Abs. 2 VSA-G (Einfügung von Nr. 7a).

Zu Art. 2 Nr. 10 (§ 12)

Zunächst wird die Überschrift durch den Begriff des „Dienstleistungszentrums“ ergänzt.

Absatz 1

Auf dem Weg zur Bildung der drei Dienstleistungszentren Nord, Mitte und Süd zeigt sich, dass es für die einzelnen Regionen unterschiedliche Leitungsmodelle aufgrund der unterschiedlichen regionalen und personellen Situationen braucht. In den kommenden Jahren sind dabei die bisherigen Geschäftsführungen der Verwaltungs- und Serviceämter, für die nach § 12 VSA-G landeskirchliche Anstellungsträgerschaft besteht und für die auch die Personalkosten im landeskirchlichen Haushalt angesetzt sind, zu bedenken. Es wird in diesem Bereich einerseits zu einer gewissen Konsolidierung (weniger Leitungspersonen), andererseits aufgrund des gestiegenen Verantwortungsumfanges zu einer höheren Stellenbewertung kommen. Insgesamt wird angestrebt, den finanziellen Aufwand für die Leitungsebene zu reduzieren. Dennoch werden auf oberster Leitungsebene eines Dienstleistungszentrums in aller Regel mehrere Leitungspersonen benötigt, auch um die erforderlichen Redundanzen abzubilden. Daher wird in Absatz 1 klargestellt, dass auch für mehrere Personen in der Geschäftsführung eines Dienstleistungszentrums die Leitungsverantwortung im Sinn der landeskirchlichen Anstellungsträgerschaft bestehen muss. Dabei ist das Verhältnis der Leitungsverantwortung für diese Personen zu klären. Da die Landeskirche als Dienstherr die **mittelbare** Dienstaufsicht ausübt, liegt diese Klärung beim Evangelischen Oberkirchenrat.

Absatz 2

Hier erfolgt zunächst im ersten Satz noch einmal die Klarstellung, dass es sich bei den Leitungspersonen der Dienstleistungszentren um Personen handelt, die sich in landeskirchlicher Anstellungsträgerschaft oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche befinden müssen. Ferner wird festgelegt, dass die Person im

Vorsitzendenamt des Verwaltungsrates des Dienstleistungszentrums **unmittelbarer** Dienstvorsetzter und Vorgesetzter der Leitungspersonen ist. Diese Vorgesetztenfunktion besteht nicht für Leitungspersonen mit der Funktion einer Stellvertretung oder für andere Leitungspersonen, die Mitglieder der Direktion sind (vgl. § 13 Abs. 3 VSA-G n.F.), so auch noch einmal deutlich in Absatz 4.

Absatz 3

Die Vorschrift ist insoweit unverändert, als sie die Geschäftsführungsfunktion der Leitung des Verwaltungszweckverbandes hervorhebt sowie ihre Funktion der Vorgesetztenfunktion für alle Mitarbeitenden des VSA bzw. Dienstleistungszentrums. Die Vorschrift wird lediglich ergänzt um den Begriff des „Dienstleistungszentrums“. Die mittelbare Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden liegt nach wie vor bei der Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungszweckverbandes.

Absatz 4

Dieser Absatz verdeutlicht noch einmal die Leitungsstruktur des Dienstleistungszentrums. Neben Leitungspersonen mit der Funktion eines Direktors oder einer Direktorin existieren in einer Direktion noch Leitungspersonen mit der Funktion einer ständigen Stellvertretung. Ebenso zur Direktion gehört die Leitungsperson für die Wahrnehmung der Aufgabe der Verwaltungsgeschäftsführung im jeweiligen Stadtkirchenbezirk (hierzu unten § 13 Abs. 3 VSA-G n.F.). Die leitenden Direktoren oder der/die leitende Direktor/in sind/wird/wird wiederum in der Funktion des unmittelbaren Dienstvorsetzten und Vorgesetzten gegenüber den anderen Mitgliedern der Direktion. Für alle Mitglieder der Direktion gilt aufgrund von Absätzen 1 und 2 die mittelbare Dienstaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats.

Absatz 5

In diesem Absatz folgt eine klarstellende Zusammenfassung der Pflichten der Leitungspersonen der Verwaltungszweckverbände, die vergleichbar den Pflichten eines „ehrbaren Kaufmanns“ aus der Privatwirtschaft bekannt sein dürften. Maßstab ist also eine „ordentliche Verwaltungsleitung“, die sich im Sinne der Gebundenheit an Compliance sorgfältig und regelkonform bei der Geschäftsführertätigkeit verhält.

Zu Art. 2 Nr. 11 (§ 13)

Die Regelung betrifft die schrittweise Beendigung der Existenz der Evangelischen Kirchenverwaltungen im Zuge der Gründung der neuen Verwaltungszweckverbände im Rahmen des Zukunftskonzepts VSA/EKV und damit einhergehend den Anschluss der Stadtkirchenbezirke an die Dienstleistungszentren.

Überschrift

Die Anpassung macht deutlich, dass die Regelung die zukünftige Entwicklung der Stadtkirchenbezirke betrifft und die Evangelischen Kirchenverwaltungsämter keinen weiteren Bestand mehr haben werden.

Absatz 1

Da die Umsetzung des Zukunftskonzepts VSA/EKV sukzessiv verläuft, wird es noch in einigen Gebieten der Landeskirche neben den Verwaltungszweckverbänden mit den Verwaltungs- und Serviceämtern bzw. Dienstleistungszentren auch Kirchenverwaltungen in den Stadtkirchenbezirken geben. Das wird so lange der Fall sein, bis alle Stadtkirchenbezirke Träger eines neuen Dienstleistungszentrums sind. Deswegen ist Voraussetzung für den Anschluss der Stadtkirchenbezirke an ein Dienstleistungszentrum, dass dieselben auch Träger

des Verwaltungszweckverbandes werden. Aus diesem Grund müssen in Absatz 2 die bisherigen Regelungen für die Evangelischen Kirchenverwaltungen fortbestehen, soweit noch keine Anbindung des Stadtkirchenbezirks an einen Zweckverband erfolgt ist.

Absatz 2

In Absatz 2 Satz 1 wird noch einmal dargelegt, dass die Evangelischen Kirchenverwaltungen nur existieren können, wenn noch kein vollständiger Anschluss aller Stadtkirchenbezirke an die Verwaltungszweckverbände stattgefunden hat. In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wurde zudem der Verweis auf § 1 Abs. 3 VSA-G entfernt, da es ein Fehlerverweis ist. In der zitierten Vorschrift ist von keiner Rechtsverordnung die Rede. In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wurde der Verweis redaktionell angepasst, da ein § 1 Abs. 4 VSA-G nicht existiert.

Die Ernennung von Stadtkoordinatoren war der Wunsch der Stadtkirchenbezirke, auf die ein besonderer Fokus zu legen ist im Rahmen der Transformationsprozesse hin zu Dienstleistungszentren.

Absatz 3

Die Ernennung von Personen, die ausschließlich für die Verwaltungsgeschäftsführung der Stadtkirchenbezirke in den Dienstleistungszentren zuständig sind, war der Wunsch der Stadtkirchenbezirke, auf die ein besonderer Fokus zu legen ist im Rahmen der Transformationsprozesse hin zu Dienstleistungszentren. Die Stadtkirchenbezirke brauchen für die Koordination der Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäftsführung im Stadtkirchenbezirk eine für diese Aufgabe benannte Leitungsperson. Diese Leitungsperson ist im Zusammenwirken mit dem Stadtkirchenbezirk zu benennen und soll, um auch im Gegenüber zur Kommune hinreichend mandatiert auftreten zu können, der Direktion angehören und steht daher nach § 12 Abs. 2 Satz 1 VSA-G auch in landeskirchlicher Anstellungsträgerschaft.

Absatz 4

Um das komplizierte Zusammenwirken der Person im Sinne des Absatz 3 mit den weiteren Mitgliedern der Direktion und den Dekaninnen und Dekanen rechtssicher zu gestalten, wird der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, Einzelheiten wie Verantwortlichkeiten und Entscheidungsbefugnisse in einer Rechtsverordnung näher zu regeln. Diese Ermächtigung wird der besonderen Funktion gerecht, welche die Person im Sinne des Absatz 3 im Dienstleistungszentrum auszuüben hat. Als Mitglied der Direktion gelten für sie ansonsten die gleichen Regelungen zur Vorgesetztenfunktion und Dienstaufsicht, wie sie bereits oben bei § 12 für die Leitungspersonen dargelegt wurden.

Zu Art. 2 Nr. 12 (§ 14)

Überschrift

In die Überschrift wurde nun neben den bereits existierenden Begriff der „Gebührenordnungen“ der Begriff der „Umlageordnungen“ eingefügt, um übergangsweise den Zweckverbänden weiterhin flexible Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen (vgl. Absatz 4).

Absatz 1

Folgeänderung durch Änderung des Katalogs in § 1 Abs. 2 VSA-G (Einfügung von Nr. 7a).

Absatz 4

Die Finanzierung der Verwaltungszweckverbände im Rahmen der Neustrukturierung der gesamten VSA-Landschaft mit Einführung von Dienstleistungszentren ist bislang noch nicht geklärt. Gemäß 16 Abs. 5 Satz 1 VSA-G müssten die Gebührenordnungen zentral vom EOK bzw. Landeskirchenrat bereits im Doppelhaushalt 2024/2025 erlassen werden. Das ist angesichts der vielen offenen Fragen bei der Gründung der Dienstleistungszentren nicht einzuhalten. Um hier eine Übergangslösung zu schaffen, wird der neue Absatz 4 vorgeschlagen, der es ermöglicht, dass die Verwaltungszweckverbände vorübergehend noch eigene Gebühren- oder Umlageordnungen erlassen können.

Zu Art. 2 Nr. 13 (§ 16)

Absatz 2

Hier werden ergänzend zu den Verwaltungs- und Serviceämtern auch die Dienstleistungszentren textlich umgesetzt.

Zur Aufhebung des Absatz 4

Absatz 4 verweist auf § 15 VSA-G, der bereits durch ein Änderungsgesetz im Jahr 2020 aufgehoben wurde. Die zentrale Finanzierung über das FAG ist zudem bereits durch Rechtsverordnung (AF-Zuweisung-RVO) umgesetzt, so dass sich die in dem Absatz angeordneten weiteren Überprüfungen erübrigen.

Zu Art. 2 Nr. 14 (§ 17)

Absatz 3 (neu)

Da bei der Bildung der Dienstleistungszentren die Leitungseben unter Berücksichtigung des vorhandenen Personalbestandes aufzustellen ist, können Situationen entstehen, in denen Personen, die in der Anstellung eines Verwaltungszweckverbandes stehen, auf der Leitungsebene Funktionen übernehmen sollen, ohne dass damit die landeskirchliche Anstellungsträgerschaft verbunden wird. Dies bedarf dann verschiedener Verabredungen hinsichtlich der rechtlichen Stellung (vgl. § 17 Abs. 1 VSA-G), aber auch Vereinbarungen bezüglich der Kostentragungspflicht. Es können Einzelsituationen bestehen, die einer generellen gesetzlichen Regelung nicht zugänglich sind und die für die ersten Jahre der Gründungsphase eines Dienstleistungszentrums eine abweichende Handhabung brauchen. Daher sieht Absatz 3 vor, dass die entsprechenden Regelungen vom EOK mit Zustimmung des Verwaltungsrates getroffen werden können.

Zu Art. 2 Nr. 15 (§ 18)

In den Absätzen 1 und 3 wird textlich das „Dienstleistungszentrum“ neben den VSA berücksichtigt.

Änderung der Anlage zu § 3 des Verwaltungs- und Serviceamtsgesetzes

- Begründung -

Zu Art. 3 Nr. 1 (Nummer 1.2.1)

Im Aufgabenkatalog der Personalverwaltung erfolgen kleinere redaktionelle Anpassungen und inhaltliche Präzisierungen:

Hier muss die digitale Lösung offenbleiben.

Zu Art. 3 Nr. 2 (Nummer 1.3.12)

Die Berechnung der Krankenbezüge erfolgt hier durch die ZGAST und kann damit aus dem Aufgabenkatalog entfernt werden.

Zu Art. 3 Nr. 3 (Nummer 1.4.6)

Hier erfolgt eine genauere Beschreibung der Unterstützungsleistung bei den MAV-Wahlen.

Zu Art. 3 Nr. 4 (Nummer 3)

In dieser Vorschrift kommt es zu sprachlichen Präzisierungen bzw. Klarstellungen. Unter Nummer 3.1.9 (neu) werden zudem wichtige Aufgaben im Zusammenhang mit der Kindeswohlgefährdung herausgehoben. Hier geht es jeweils um die Meldepflichten gegenüber den Jugendhilfebehörden beim Verdacht einer Gefährdung, die entweder außerhalb oder aber innerhalb der Kita dem Kind drohen. Als weitere Aufgabe, die zur Verwaltungsgeschäftsführung für Kindertageseinrichtungen zu zählen ist, wird unter Nummer 3.2.7 (neu) die Beteiligung an der Bedarfsplanung der Kommunen geregelt. Die Bedarfsplanung ist eine wichtige Grundlage für das Erlangen der Kitaträgerschaft durch die Kirchengemeinde. In der Neufassung der Nummer 3.3.4 wird darüber hinaus klarstellt, dass die Grundverantwortlichkeiten nach wie vor beim Träger liegen und sich somit die Aufgabe des Verwaltungszweckverbandes auf die Mitwirkung beschränkt.

Zu Art. 3 Nr. 5 (Nummer 4)

Im Rahmen der effektiven Gestaltung des Verwaltungshandelns sind zeitlich stattfindende Ausschusssitzungen ressourcenschonend und zeitsparend. Diese sollten mindestens zwei Mal im Jahr vom Zweckverband organisiert werden. Die vielfältigen Aufgaben des Arbeitsschutzes sind besser dargestellt, wenn auch noch eine Koordinationsleistung berücksichtigt wird.

Zu Art. 3 Nr. 6

Anpassung an die neue Rechtslage für die Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchengemeinden, vgl. oben § 3 Abs. 3 VSA-G.

Zu Art. 3 Nr. 7 (Nummer 7a)

Der Katalog nimmt die Aufgaben auf, die bereits in Nr. 8 für die Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchenbezirken festgelegt wurden. Im Zusammenhang mit 7a.3 ist anzumerken, dass für die Kitageschäftsführung in Nr. 3 Anlage zu § 3 VSA-G speziellere Regelungen existieren. Eingeführt wurde Nr. 7a.5 für die Unterstützung bei der Vermögensverwaltung, insbesondere bei der Verwaltung von Miet- oder Gewerbeimmobilien der Stadtkirchenbezirke. Es soll zu keiner Überforderung der Verwaltung in den Stadtkirchenbezirken kommen. Dann wird noch eine neue Nummer 7a.6 eingeführt, die Bezug nimmt auf die Aufgaben des unselbständigen Diakonischen Werks. Diese Aufgaben sind im Verhältnis zu anderen Nummern der Anlage subsidiär. Sie werden nur vom Dienstleistungszentrum wahrgenommen, wenn keine Ausnahme nach § 3 Abs. 3a VSA-G n.F. vorliegt. Zuletzt werden noch Aufgaben in der Rolle als Bauherr angeführt (Nr. 7a.7), da diese Aufgaben nicht in Nr. 10 der Anlage enthalten sind und hier den Geschäftsführungsaufgaben zuzuordnen sind. Als Pflichtaufgabe mit Anschluss- und Benutzungszwang ist die Bauherreneigenschaft nur für die Stadtkirchenbezirke vorgesehen. Gleiches gilt für die Aufgaben der Bauleitung und der zentralen Projektsteuerung, da diese bereits von den Evangelischen Kirchenverwaltungen wahrgenommen werden. Andere Rechtsträger können sich aber die genannten Leistungen umsatzsteuerpflichtig bei den DLZ einkaufen oder auch Dritte beauftragen.

Zu Art. 3 Nr. 8

Hier geschieht lediglich eine Anpassung der Überschrift, um eine klarere Abgrenzung zu den Stadtkirchenbezirken zu erreichen; der bisherige Katalog bleibt inhaltlich unverändert.

Zu Art. 3 Nr. 9 (Nummer 10)

Die Änderungen und Präzisierungen des Katalogs sind das Ergebnis der Arbeitsgemeinschaft Bauprozess als Teilprojekt des Transformationsprozesses hin zu Dienstleistungszentren. Der vorhandene Aufgabenkatalog wurde nochmals und gerade mit Blick auf die vorhandenen und finanzierbaren Personalressourcen überprüft und deshalb in den Ziffern der ersten Ordnung geringfügig angepasst. Die Beschreibungen in den Ziffern der zweiten und dritten Ordnung folgen der Systematik in anderen Aufgabenkatalogen des VSA-Gesetzes, z.B. den Pflichtaufgaben für Kitas, bei denen Aufgaben auch auf einer detaillierteren Aktivitätenebene definiert werden.

Zusätzlich zu dieser gesetzlichen Präzisierung erarbeitet eine Gruppe der Bausachverständigen in diesem Jahr ein Handbuch bzw. eine Kommentierung dieses Aufgabenkatalogs. Diese Kommentierung soll auch den Rechtsträgern zur Verfügung gestellt werden, damit die von den künftigen Dienstleistungszentren im Bereich Bau angebotenen Pflichtaufgaben vollumfänglich transparent gemacht werden.

Inkrafttreten des Änderungsgesetzes

- Begründung -

Zu Art. 4

Das Gesetz soll zeitgleich mit der Gründung des Dienstleistungszentrums Süd in Kraft treten.

- 24 -

Synopse Grundordnung

	Aktuelle Fassung	Neue Fassung
	Artikel 107	Artikel 107
	(1) Kirchengemeinden und Kirchenbezirke können zu einem Zweckverband zusammengeschlossen werden, der insbesondere als Gemeindeverband, Diakonieverband oder Verwaltungszweckverband eine gemeinsame Aufgabenerledigung oder die Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen ermöglicht. Dem Verband können gleichzeitig sowohl Kirchengemeinden als auch Kirchenbezirke angehören. Der Evangelische Oberkirchenrat kann beantragen, dem Verband die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen. Zum Vollzug der Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, die nicht Stadtkirchenbezirke sind, ist ein Verwaltungszweckverband zu bilden.	(1) Kirchengemeinden und Kirchenbezirke können zu einem Zweckverband zusammengeschlossen werden, der insbesondere als Gemeindeverband, Diakonieverband oder Verwaltungszweckverband eine gemeinsame Aufgabenerledigung oder die Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen ermöglicht. Dem Verband können gleichzeitig sowohl Kirchengemeinden als auch Kirchenbezirke angehören. 3 Der Evangelische Oberkirchenrat kann beantragen, dem Verband die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen. Zum Vollzug der Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke einschließlich der Stadtkirchenbezirke ist ein Verwaltungszweckverband zu bilden.

- 25 -

Synopse VSA-Gesetz

Rz.	Aktuelle Fassung	Neue Fassung
01	Kirchliches Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz - VSA-G)	Kirchliches Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger und über die Verwaltungs- und Serviceämter sowie Evangelischen Dienstleistungszentren in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz - VSA-G)
02	Abschnitt 1 Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben	Abschnitt 1 Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben
03	§ 1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich	§ 1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich
04	(2) Folgende Verwaltungsaufgaben werden ausschließlich hoheitlich und nur durch die kirchlichen Rechtsträger und die Landeskirche wahrgenommen: 1. Personalverwaltung, 2. Finanzverwaltung, 3. Verwaltungsgeschäftsführung von Kindertageseinrichtungen, soweit diese Aufgaben nicht bereits in Nummer 1, 2, 4 bis 6 enthalten sind, 3a. Fachberatung für Kindertageseinrichtungen, 4. Arbeitsschutz, 4a. Tax Compliance 5. Datenschutz, 6. IT-Sicherheit, 7. Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchengemeinden, 8. Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchenbezirken, 9. Pfarramtsverwaltung,	(2) Folgende Verwaltungsaufgaben werden ausschließlich hoheitlich und nur durch die kirchlichen Rechtsträger und die Landeskirche wahrgenommen: 1. Personalverwaltung, 2. Finanzverwaltung, 3. Verwaltungsgeschäftsführung von Kindertageseinrichtungen, soweit diese Aufgaben nicht bereits in Nummer 1, 2, 4 bis 6 enthalten sind, 3a. Fachberatung für Kindertageseinrichtungen, 4. Arbeitsschutz, 4a. Tax Compliance 5. Datenschutz, 6. IT-Sicherheit, 7. Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchengemeinden, 7a. Verwaltungsgeschäftsführung von Stadtkirchenbezirken, 8. Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchenbezirken, 9. Pfarramtsverwaltung,

– 26 –

	<p>10. Aufgaben bei Baumaßnahmen und bei der Verwaltung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke, 11. Zentrale Lohn- und Gehaltsabrechnung.</p> <p>Zu den Verwaltungsaufgaben dieser Bereiche gehören sämtliche verwaltenden Tätigkeiten, mit denen Entscheidungen der Organe der kirchlichen Rechtsträger vorbereitet, diese Entscheidungen ausgeführt oder die kirchlichen Rechtsträger bei der eigenen Erfüllung dieser Aufgaben unterstützt, beraten und begleitet werden. Näheres regelt die Anlage zu diesem Gesetz.</p>	<p>10. Aufgaben bei Baumaßnahmen und bei der Verwaltung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke, 11. Zentrale Lohn- und Gehaltsabrechnung.</p> <p>Zu den Verwaltungsaufgaben dieser Bereiche gehören sämtliche verwaltenden Tätigkeiten, mit denen Entscheidungen der Organe der kirchlichen Rechtsträger vorbereitet, diese Entscheidungen ausgeführt oder die kirchlichen Rechtsträger bei der eigenen Erfüllung dieser Aufgaben unterstützt, beraten und begleitet werden. Näheres regelt die Anlage zu diesem Gesetz.</p>
05	§ 2 Verwaltungszweckverbände, Verwaltungs- und Serviceämter, Entscheidungsbefugnisse	§ 2 Verwaltungszweckverbände, Verwaltungs- und Serviceämter, Dienstleistungszentren, Entscheidungsbefugnisse
06	(1) Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, die nicht Stadtkirchenbezirke sind , bilden gemäß Artikel 107 Abs. 1 Satz 4 Grundordnung einen Verwaltungszweckverband zur Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben. Die Verwaltungsaufgaben nach § 1 Abs. 2 werden im Rahmen der Regelungen dieses Gesetzes von hierfür von den Verwaltungszweckverbänden eingerichteten Verwaltungs- und Serviceämtern wahrgenommen.	(1) Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie Stadtkirchenbezirke bilden gemäß Artikel 107 Abs. 1 Satz 4 Grundordnung einen Verwaltungszweckverband zur Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben. Die Verwaltungsaufgaben nach § 1 Abs. 2 werden im Rahmen der Regelungen dieses Gesetzes von hierfür von den Verwaltungszweckverbänden eingerichteten Verwaltungs- und Serviceämtern oder Evangelischen Dienstleistungszentren wahrgenommen.
07	(2) Die Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungszweckverbandes hat den ständigen Kontakt und Austausch mit den Dekaninnen und Dekanen der am Verwaltungszweckverband beteiligten Kirchenbezirke in den Angelegenheiten des Verwaltungszweckverbandes und des Verwaltungs- und Serviceamtes zu pflegen.	(2) Die Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungsrats hat den ständigen Kontakt und Austausch mit den Dekaninnen und Dekanen der am Verwaltungszweckverband beteiligten Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke in den Angelegenheiten des Verwaltungszweckverbandes und des Verwaltungs- und Serviceamtes oder des

– 27 –

		Evangelischen Dienstleistungszentrums zu pflegen.
08	(3) Unabhängig davon, dass Verwaltungsaufgaben von einem Verwaltungszweckverband wahrgenommen werden, obliegen Entscheidungen, die der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben zugrunde liegen, den nach der Grundordnung zuständigen Organen der kirchlichen Rechtsträger. Entscheidungsbefugnisse nach Artikel 27 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GO und Artikel 43 Abs. 2 Nr. 9 und 13 GO können durch widerruflichen Beschluss des Kirchengemeinderates oder Bezirkskirchenrates auf den Verwaltungszweckverband übertragen werden.	(3) Unabhängig davon, dass Verwaltungsaufgaben von einem Verwaltungszweckverband wahrgenommen werden, obliegen Entscheidungen, die der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben zugrunde liegen, den nach der Grundordnung zuständigen Organen der kirchlichen Rechtsträger. Entscheidungsbefugnisse nach Artikel 27 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GO und Artikel 43 Abs. 2 Nr. 9 und 13 GO können durch widerruflichen Beschluss des Kirchengemeinderates, Bezirkskirchenrates oder Stadtkirchenrats auf den Verwaltungszweckverband übertragen werden.
09	§ 3 Erbringungs- und Abnahmepflicht	§ 3 Erbringungs- und Abnahmepflicht
10	(1) Die Verwaltungszweckverbände sind ab dem 1. Januar 2023 verpflichtet, die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 7 und Nr. 10 genannten Verwaltungsaufgaben in dem Umfang, der sich aus der Anlage zu diesem Gesetz ergibt, für die Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und Kirchenbezirke ihres Zuständigkeitsbereiches wahrzunehmen. Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a gilt diese Verpflichtung ab dem 1. Januar 2021. Die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 sollen zum 1. Januar 2021 wahrgenommen werden.	(1) Die Verwaltungszweckverbände sind verpflichtet, die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 7a und Nr. 10 genannten Verwaltungsaufgaben in dem Umfang, der sich aus der Anlage zu diesem Gesetz ergibt, für die Kirchengemeinden, Gemeindeverbände, Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke ihres Zuständigkeitsbereiches wahrzunehmen.
11	(2) Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und Kirchenbezirke sind ab dem 1. Januar 2023 verpflichtet, für sich und ihre rechtlich unselbständigen Werke und Dienste, die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 7 und Nr. 10 genannten Verwaltungsaufgaben in dem Umfang, der sich aus der Anlage zu diesem Gesetz ergibt, von dem	(2) Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und Kirchenbezirke sowie Stadtkirchenbezirke sind verpflichtet, für sich und ihre rechtlich unselbständigen Werke und Dienste, die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 7a und Nr. 10 genannten Verwaltungsaufgaben in dem Umfang, der sich aus der Anlage zu diesem Gesetz ergibt, von dem

- 28 -

	zuständigen Verwaltungszweckverband wahrnehmen zu lassen. Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a gilt diese Verpflichtung ab dem 1. Januar 2024. Eine Übertragung der Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und Kirchenbezirke auf natürliche oder juristische Personen des Privatrechts ist insoweit ausgeschlossen.	zuständigen Verwaltungszweckverband wahrnehmen zu lassen. Eine Übertragung der Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden, Gemeindeverbände, Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke auf natürliche oder juristische Personen des Privatrechts ist insoweit ausgeschlossen.
12	(3) Absätze 1 und 2 gelten für die Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 2 Nr. 7) nur für Kirchengemeinden, die aus drei oder mehr Pfarrgemeinden bestehen.	(3) Absätze 1 und 2 gelten für die Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 2 Nr. 7) nur für Kirchengemeinden, die eine Mitgliederzahl von mindestens achttausend aufweisen, wobei auf die Zahl der Gemeindeglieder zu Beginn des Jahres der allgemeinen Kirchenwahl abzustellen ist.
13		(3a) In den Stadtkirchenbezirken kann der Stadtkirchenrat beim Evangelischen Oberkirchenrat beantragen, dass die Verwaltungsaufgaben gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 und 7a, soweit Aufgaben nach dem Diakoniegesetz für das unselbständige Diakonische Werk des Stadtkirchenbezirkes im Rahmen der Verwaltungsgeschäftsführung ausgeführt werden (7a.6 Anlage zu § 3), in Eigenverwaltung wahrgenommen werden dürfen. Es gilt in diesem Fall hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung Absatz 2 Satz 2.
14	(4) Kirchengemeinden, die aus drei oder mehr Pfarrgemeinden bestehen und deren Verwaltungsgeschäftsführung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7) nach § 3 in Verbindung mit der Anlage zu diesem Gesetz vom zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt wahrgenommen wird, können beim Evangelischen Oberkirchenrat für diese	(4) Kirchengemeinden, die eine Zahl von mindestens achttausend Mitgliedern aufweisen und deren Verwaltungsgeschäftsführung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7) deswegen nach § 3 in Verbindung mit der Anlage zu diesem Gesetz vom zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt oder Evangelischen Dienstleistungszentrum wahrgenommen wird,

- 29 -

	Verwaltungsgeschäftsführung eine Ausnahme von der Erbringungs- und Abnahmepflicht beantragen. Die Ausnahme kann gewährt werden, wenn 1. sichergestellt ist, dass die von der Kirchengemeinde für die Verwaltungsgeschäftsführung der Kirchengemeinde eingesetzten Ressourcen auch unter Berücksichtigung von Vertretungssituationen eine nachhaltige, ordnungsgemäße und rechtssichere Aufgabenerledigung gewährleisten und 2. mit dem Befreiungsantrag des Kirchengemeinderates ein von diesem beschlossener Plan zur Verteilung der betreffenden Aufgaben vorgelegt wird, der ersichtlich macht, inwieweit die in der Gemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer, Diakoninnen und Diakone in die Erledigung dieser Verwaltungsgeschäftsführungsaufgaben eingebunden sind. Im Fall einer Ausnahme ist die Verwaltungsgeschäftsführung von der Kirchengemeinde in Eigenverwaltung oder mittels einer Verwaltungsdienstgemeinschaft nach Absatz 2 wahrzunehmen. Es gilt in diesem Fall hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung § 3 Abs. 2 Satz 2.	können beim Evangelischen Oberkirchenrat für diese Verwaltungsgeschäftsführung eine Ausnahme von der Erbringungs- und Abnahmepflicht beantragen. Die Ausnahme kann gewährt werden, wenn 1. sichergestellt ist, dass die von der Kirchengemeinde für die Verwaltungsgeschäftsführung der Kirchengemeinde eingesetzten Ressourcen auch unter Berücksichtigung von Vertretungssituationen eine nachhaltige, ordnungsgemäße und rechtssichere Aufgabenerledigung gewährleisten und 2. mit dem Befreiungsantrag des Kirchengemeinderates ein von diesem beschlossener Plan zur Verteilung der betreffenden Aufgaben vorgelegt wird, der ersichtlich macht, inwieweit die in der Gemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer, Diakoninnen und Diakone in die Erledigung dieser Verwaltungsgeschäftsführungsaufgaben eingebunden sind. Im Fall einer Ausnahme ist die Verwaltungsgeschäftsführung von der Kirchengemeinde in Eigenverwaltung oder mittels einer Verwaltungsdienstgemeinschaft nach § 4 wahrzunehmen. Es gilt in diesem Fall hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung Absatz 2 Satz 2.
15	§ 7 Wahrnehmung von Aufgaben durch die Landeskirche	§ 7 Wahrnehmung von Aufgaben durch die Landeskirche

– 30 –

16	(2) Die Erbringungs- und Abnahmepflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 1 Abs. 3 und 4 sowie § 6 Abs. 3 und 5 gelten insoweit entsprechend.	(2) Die Erbringungs- und Abnahmepflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 1 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 und 5 gelten insoweit entsprechend.
17	§ 8 Zusammenwirken im Arbeitsschutz	§ 8 Zusammenwirken im Arbeitsschutz
18	Die kirchlichen Rechtsträger nehmen die Verpflichtungen des Arbeitsschutzes (§ 1 Abs. 2 Nr. 4) für die in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken eingesetzten landeskirchlichen Beschäftigten im Zusammenwirken mit der Landeskirche wahr. Näheres regelt das Kirchliche Gesetz über den Arbeitsschutz, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden.	Die kirchlichen Rechtsträger nehmen die Verpflichtungen des Arbeitsschutzes (§ 1 Abs. 2 Nr. 4) für die in den Kirchengemeinden, Gemeindeverbänden und Kirchenbezirken sowie Stadtkirchenbezirken eingesetzten landeskirchlichen Beschäftigten im Zusammenwirken mit der Landeskirche wahr. Näheres regelt das Kirchliche Gesetz über den Arbeitsschutz, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden.
19		
20	Abschnitt 2 Zusammenwirken der Verwaltungsebenen, Amtsleitungen § 9	Abschnitt 2 Zusammenwirken der Verwaltungsebenen, Amtsleitungen § 9
21	Schriftverkehr, Rechtsauskünfte	Schriftverkehr, Rechtsauskünfte
22	(1) Das Verwaltungs- und Serviceamt vermittelt den Schriftverkehr zwischen den kirchlichen Rechtsträgern und dem Evangelischen Oberkirchenrat, soweit die in § 1 Abs. 2 genannten Verwaltungsaufgaben betroffen sind und diese durch den Verwaltungszweckverband wahrgenommen werden. Der Dienstweg ist einzuhalten (Artikel 46 Abs. 3 Satz 2 GO).	(1) Das Verwaltungs- und Serviceamt oder Evangelische Dienstleistungszentrum vermittelt den Schriftverkehr zwischen den kirchlichen Rechtsträgern und dem Evangelischen Oberkirchenrat, soweit die in § 1 Abs. 2 genannten Verwaltungsaufgaben betroffen sind und diese durch den Verwaltungszweckverband wahrgenommen werden. Der Dienstweg ist einzuhalten (Artikel 46 Abs. 3 Satz 2 GO).
23	(2) Rechtliche Anfragen der kirchlichen Rechtsträger, die die von den Verwaltungszweckverbänden wahrzunehmenden	(2) Rechtliche Anfragen der kirchlichen Rechtsträger, die die von den Verwaltungszweckverbänden wahrzunehmenden

– 31 –

	Verwaltungsaufgaben nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 betreffen, sind zunächst an das Verwaltungs- und Serviceamt zu richten. Wird die Beauftragung einer Rechtsberatung oder rechtlichen Vertretung durch Dritte erforderlich, obliegt diese Beauftragung den kirchlichen Rechtsträgern; die Beauftragung kann an den Verwaltungszweckverband delegiert werden.	Verwaltungsaufgaben nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 7a betreffen, sind zunächst an das Verwaltungs- und Serviceamt oder das Evangelische Dienstleistungszentrum zu richten. Wird die Beauftragung einer Rechtsberatung oder rechtlichen Vertretung durch Dritte erforderlich, obliegt diese Beauftragung den kirchlichen Rechtsträgern; die Beauftragung kann an den Verwaltungszweckverband delegiert werden.
24	§ 10 Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsämter	§ 10 Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsämter
25	(1) Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Verwaltungs- und Serviceämter sowie die Leiterinnen und Leiter der Evangelischen Kirchenverwaltungen der Stadtkirchenbezirke bilden die „Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsämter in der Evangelischen Landeskirche in Baden“.	(1) Die Leitungen der Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Dienstleistungszentren sowie die Leitungen der Evangelischen Kirchenverwaltungen der Stadtkirchenbezirke bilden die „Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsämter in der Evangelischen Landeskirche in Baden“.
26	(2) Die Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere der 1. Information und dem Erfahrungsaustausch, 2. Förderung der Zusammenarbeit, 3. Verabredung und Festlegung gemeinsamer Standards im Verwaltungshandeln und in der Aufgabenerfüllung nach Maßgabe dieses Gesetzes, 4. Förderung der Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden in den Verwaltungs- und Serviceämtern und Evangelischen Kirchenverwaltungen, 5. Beratung des Evangelischen Oberkirchenrates a) in Fragen der Verwaltungsabläufe zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat, den Verwaltungs- und Serviceämtern und Evangelischen	(2) Die Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere der 1. Information und dem Erfahrungsaustausch, 2. Förderung der Zusammenarbeit, 3. Verabredung und Festlegung gemeinsamer Standards im Verwaltungshandeln und in der Aufgabenerfüllung nach Maßgabe dieses Gesetzes, 4. Förderung der Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden in den Verwaltungs- und Serviceämtern, Evangelischen Dienstleistungszentren und Evangelischen Kirchenverwaltungen, 5. Beratung des Evangelischen Oberkirchenrates a) in Fragen der Verwaltungsabläufe zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat, den Verwaltungs- und Serviceämtern, Evangelischen

	Kirchenverwaltungen, den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und Zweckverbänden, b) vor der Einführung einheitlicher Software, c) im Bereich der Fortentwicklung rechtlicher Regelungen.	Dienstleistungszentren und Evangelischen Kirchenverwaltungen, den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken sowie Stadtkirchenbezirken und Zweckverbänden, b) vor der Einführung einheitlicher Software, c) im Bereich der Fortentwicklung rechtlicher Regelungen.
27	§ 11 Aufsicht	§ 11 Aufsicht
28	(1) Der Verwaltungszweckverband übt im Rahmen des Aufgabenbereichs nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 die Rechtsaufsicht über die Kirchengemeinden in dem Umfang aus, der sich aus der Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates nach §§ 2 Abs. 3, 17 AufsG ergibt. Er übt die Aufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen aus. Dem Wesen der kirchlichen Aufsicht entsprechend berät er die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, unterstützt und fördert sie und stärkt sie in ihrer Entschlusskraft und Selbstverwaltung nach § 2 Abs. 2 Aufsichtsgesetz. Gegen Maßnahmen der Aufsicht kann die betroffene Kirchengemeinde nach Artikel 112 Grundordnung Beschwerde erheben.	(1) Der Verwaltungszweckverband übt im Rahmen des Aufgabenbereichs nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 7a die Rechtsaufsicht über die Kirchengemeinden in dem Umfang aus, der sich aus der Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates nach §§ 2 Abs. 3, 17 AufsG ergibt. Er übt die Aufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen aus. Dem Wesen der kirchlichen Aufsicht entsprechend berät er die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, unterstützt und fördert sie und stärkt sie in ihrer Entschlusskraft und Selbstverwaltung nach § 2 Abs. 2 Aufsichtsgesetz. Gegen Maßnahmen der Aufsicht kann die betroffene Kirchengemeinde nach Artikel 112 Grundordnung Beschwerde erheben.
29	§ 12 Leitung des Verwaltungs- und Serviceamtes	§ 12 Leitung des Verwaltungs- und Serviceamtes und des Dienstleistungszentrums
30	(1) Der Evangelische Oberkirchenrat bestellt ab dem 1. Januar 2022 im Einvernehmen mit den zuständigen Organen des Verwaltungszweckverbandes eine Person in der Leitung des Verwaltungs- und Serviceamtes als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer . Die zuständigen Organe des Verwaltungszweckverbandes bestimmen für die	(1) Der Evangelische Oberkirchenrat bestellt ab dem 1. Januar 2022 im Einvernehmen mit den zuständigen Organen des Verwaltungszweckverbandes eine oder mehrere Personen für die Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes oder Evangelischen Dienstleistungszentrums als Leitung. Bei mehreren Leitungspersonen wird

	Geschäftsführung eine Stellvertretung im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat.	der Umfang der Leitungsbefugnis sowie die Funktion der Stellvertretung vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Organ des Verwaltungszweckverbandes festgelegt.
31	(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer steht ab dem 1. Januar 2022 in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Landeskirche. Die Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungszweckverbandes ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie der Stellvertretung . Die mittelbare Dienstaufsicht liegt beim Evangelischen Oberkirchenrat, wobei dienstliche Weisungen der Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungszweckverbandes vorbehalten sind. Arbeits- oder dienstrechtliche Entscheidungen des Evangelischen Oberkirchenrates zur Kündigung, Entlassung, Abberufung, Versetzung oder Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag bedürfen der Zustimmung der Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungszweckverbandes.	(2) Personen im Sinne des Absatz 1 stehen ab dem 1. Januar 2022 in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Landeskirche. Die Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungszweckverbandes ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Leitungspersonen mit Ausnahme der Stellvertretungen und der Person im Sinne von § 13 Abs. 3 . Die mittelbare Dienstaufsicht liegt beim Evangelischen Oberkirchenrat. Arbeits- oder dienstrechtliche Entscheidungen des Evangelischen Oberkirchenrates zur Kündigung, Entlassung, Abberufung, Versetzung oder Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag bedürfen der Zustimmung der Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungszweckverbandes.
32	(3) Die Leitung des Verwaltungs- und Serviceamtes ist verantwortlich für die Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes. Sie ist Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte für alle Mitarbeitenden des Verwaltungs- und Serviceamtes; die mittelbare Dienstaufsicht liegt bei der Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungszweckverbandes.	(3) Die Leitung des Verwaltungs- und Serviceamtes oder Evangelischen Dienstleistungszentrums ist verantwortlich für die Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes oder Evangelischen Dienstleistungszentrums . Sie ist Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte für alle Mitarbeitenden des Verwaltungs- und Serviceamtes oder Evangelischen Dienstleistungszentrums ; die mittelbare Dienstaufsicht liegt bei der Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungszweckverbandes.
33		(4) Die Leitung eines Dienstleistungszentrums wird von einer Direktion wahrgenommen, die von einer oder mehreren Direktorinnen oder

– 34 –

		Direktoren geleitet wird und in der eine oder mehrere Direktorinnen oder Direktoren als ständige Stellvertretung der Leitungsperson zusammengefasst sind. Die Leitung der Direktion ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der ständigen Stellvertretungen einschließlich der Person nach § 13 Abs. 3.
34		(5) Die Leitung eines Verwaltungs- und Serviceamtes oder eines Dienstleistungszentrums ist verpflichtet, die Geschäfte des Verwaltungs- und Serviceamtes oder Dienstleistungszentrums mit der Sorgfalt einer ordentlichen Verwaltungsleitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, den Beschlüssen der betreuten Rechtsträger sowie des Verwaltungsrates und der weiteren rechtlichen Vorgaben zu führen.
35	§ 13 Evangelische Kirchenverwaltungsämter der Stadtkirchenbezirke	§ 13 Evangelische Kirchenverwaltungsämter, Stadtkirchenbezirke
36		(1) Die in diesem Gesetz getroffenen Regelungen für Stadtkirchenbezirke im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben nach § 1 Abs. 2 und § 3 durch einen Verwaltungszweckverband gelten nur, soweit Stadtkirchenbezirke Mitglied eines Verwaltungszweckverbandes sind. Andernfalls gelten die Regelungen in Absatz 2.
37	Stadtkirchenbezirke unterhalten für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben Evangelische Kirchenverwaltungsämter. Für diese gelten die Regelungen der 1. Bestimmung des Aufgabenkatalogs nach § 1 Abs. 2, der Anlage zu diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3,	(2) Stadtkirchenbezirke unterhalten für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben Evangelische Kirchenverwaltungsämter, solange der Stadtkirchenbezirk kein Mitglied eines Verwaltungszweckverbandes ist. Für Evangelische Kirchenverwaltungsämter gelten die Regelungen der

– 35 –

	2. Festlegung von Software-Standards nach § 4 Abs. 4, 3. Verwaltungsdienstgemeinschaft nach § 4 Abs. 1, 4. Zusammenarbeit mit anderen jur. Personen des öffentlichen Rechts nach § 6 Abs. 6, 5. zentralen Lohn- und Gehaltsabrechnung nach § 7, 6. Wahrnehmung des Arbeitsschutzes nach § 8, 7. Rechtsauskünfte und des Dienstwegs nach § 9, 8. Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsämter nach § 10 und 9. Leitung der Evangelischen Kirchenverwaltung nach § 12 entsprechend.	1. Bestimmung des Aufgabenkatalogs nach § 1 Abs. 2 und der Anlage zu diesem Gesetz, 2. Festlegung von Software-Standards nach § 1 Abs. 3, 3. Verwaltungsdienstgemeinschaft nach § 4 Abs. 1, 4. Zusammenarbeit mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach § 6 Abs. 6, 5. zentralen Lohn- und Gehaltsabrechnung nach § 7, 6. Wahrnehmung des Arbeitsschutzes nach § 8, 7. Rechtsauskünfte und des Dienstwegs nach § 9, 8. Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsämter nach § 10 und 9. Leitung der Evangelischen Kirchenverwaltung nach § 12 entsprechend.
38		(3) Der Evangelische Oberkirchenrat bestimmt im Benehmen mit der Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungsrates sowie im Einvernehmen mit der Leitung des Dienstleistungszentrums sowie im Einvernehmen mit dem zuständigen Stadtkirchenrat eine Person als verantwortliche Leitungsperson für die Wahrnehmung der Aufgabe der Verwaltungsgeschäftsführung im jeweiligen Stadtkirchenbezirk. Die Person gehört der Direktion als Mitglied an. Sie steht in landeskirchlicher Anstellungsträgerschaft nach § 12 Abs. 2. Arbeits- bzw. dienstrechtliche Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans des zuständigen Stadtkirchenbezirkes.
39		(4) Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Abstimmungspflichten, Handlungs- und Entscheidungsbefugnisse der in Absatz 3

		genannten Leitungsperson kann der Evangelische Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung näher regeln.
40	Abschnitt 3 Finanzregelungen	Abschnitt 3 Finanzregelungen
41	§ 14 Gebührenordnungen	§ 14 Gebühren- und Umlageordnungen
42	(1) Zur Wahrnehmung der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 geregelten Aufgaben (Personalverwaltung und Finanzverwaltung) werden von den Verwaltungszweckverbänden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren regelt eine Gebührenordnung, die der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates für den jeweiligen Verwaltungszweckverband erlässt. Wird die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht erteilt, so wird die Gebührenordnung vom Landeskirchenrat erlassen. Die Gebührenordnung regelt für den Fall der Wahrnehmung der betreffenden Aufgabe auch die Gebühren für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 bis 7, Nr. 10 und Nr. 11.	(1) Zur Wahrnehmung der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 geregelten Aufgaben (Personalverwaltung und Finanzverwaltung) werden von den Verwaltungszweckverbänden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren regelt eine Gebührenordnung, die der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates für den jeweiligen Verwaltungszweckverband erlässt. Wird die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht erteilt, so wird die Gebührenordnung vom Landeskirchenrat erlassen. Die Gebührenordnung regelt für den Fall der Wahrnehmung der betreffenden Aufgabe auch die Gebühren für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 bis 7a, Nr. 10 und Nr. 11.
43	(2) Zur Wahrnehmung der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 3a genannten Aufgaben der Verwaltungsgeschäftsführung für Kindertageseinrichtungen werden von den Verwaltungszweckverbänden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren regelt eine Gebührenordnung für alle Verwaltungszweckverbände, die der Evangelische Oberkirchenrat erlässt. Sie umfasst auch Gebühren für die Wahrnehmung der Aufgaben des Arbeitsschutzes, Datenschutzes und der IT-Sicherheit für die Evangelischen Kindertageseinrichtungen.	(2) Zur Wahrnehmung der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 3a genannten Aufgaben der Verwaltungsgeschäftsführung für Kindertageseinrichtungen werden von den Verwaltungszweckverbänden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren regelt eine Gebührenordnung für alle Verwaltungszweckverbände, die der Evangelische Oberkirchenrat erlässt. Sie umfasst auch Gebühren für die Wahrnehmung der Aufgaben des Arbeitsschutzes, Datenschutzes und der IT-Sicherheit für die Evangelischen Kindertageseinrichtungen.

44	(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann an Stelle der Gebührenordnungen nach den Absätzen 1 und 2 im Wege der Rechtsverordnung eine Rahmenregelung für die Gebührenordnungen der Verwaltungszweckverbände erlassen. Diese Rahmenregelung kann insbesondere Maßgrößen für die Berechnung der Gebühren festlegen und für die Erfüllung einzelner Aufgaben Deputatshöchstgrenzen vorsehen sowie den Rahmen beschreiben, in welchem Gebührenordnungen der Verwaltungszweckverbände von einem allgemein gesetzten Standard abweichen können.	(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann an Stelle der Gebührenordnungen nach den Absätzen 1 und 2 im Wege der Rechtsverordnung eine Rahmenregelung für die Gebührenordnungen der Verwaltungszweckverbände erlassen. Diese Rahmenregelung kann insbesondere Maßgrößen für die Berechnung der Gebühren festlegen und für die Erfüllung einzelner Aufgaben Deputatshöchstgrenzen vorsehen sowie den Rahmen beschreiben, in welchem Gebührenordnungen der Verwaltungszweckverbände von einem allgemein gesetzten Standard abweichen können.
45		(4) Bis die in Absätzen 1 bis 3 genannten Gebührenordnungen durch den Evangelischen Oberkirchenrat oder Landeskirchenrat erlassen sind, regelt die Gebührenerhebung eine Gebühren- oder Umlageordnung, die der jeweilige Verwaltungsrat erlässt. Die Vorschrift des § 16 Abs. 5 Satz 2 ist anzuwenden.
46	Abschnitt 4 Übergangsregelungen	Abschnitt 4 Übergangsregelungen
47	§ 16 Übergangsregelung zur Finanzierung	§ 16 Übergangsregelung zur Finanzierung
48	(2) Die Verwaltungs- und Serviceämter und die Evangelischen Kirchenverwaltungen grenzen die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 entstehenden Aufwendungen entsprechend den vom Evangelischen Oberkirchenrat erlassenen Grundlagen zur Haushaltssystematik (§ 30 Abs. 4 KVHG) ab und legen diese mit dem Jahresabschluss dem Evangelischen Oberkirchenrat vor. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in einer Rechtsverordnung vorsehen, dass eine Kosten- und	(2) Die Verwaltungs- und Serviceämter, Evangelischen Dienstleistungszentren und die Evangelischen Kirchenverwaltungen grenzen die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 entstehenden Aufwendungen entsprechend den vom Evangelischen Oberkirchenrat erlassenen Grundlagen zur Haushaltssystematik (§ 30 Abs. 4 KVHG) ab und legen diese mit dem Jahresabschluss dem Evangelischen Oberkirchenrat vor. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in einer Rechtsverordnung

- 38 -

	Leistungsrechnung zu führen ist; die Rechtsverordnung trifft die hierzu erforderlichen näheren Regelungen.	vorsehen, dass eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen ist; die Rechtsverordnung trifft die hierzu erforderlichen näheren Regelungen.
49	(3) Die Gebührenordnungen nach § 14 werden in einem vierjährigen Turnus überprüft.	(3) Die Gebührenordnungen nach § 14 werden in einem vierjährigen Turnus überprüft.
50	(4) Die Höhe der Zuweisung nach § 15 für Aufgaben des Arbeitsschutzes, Datenschutzes und der IT-Sicherheit ist vor einer Überführung in eine zentrale Finanzierung nach dem fortbestehenden Bedarf gesondert zu überprüfen.	- aufgehoben -
51	(5) § 14 ist erstmals für die Haushaltsjahre 2024/2025 anzuwenden. 2 Die Gebühren- und Umlageordnungen der Verwaltungszweckverbände bedürfen ab dem Haushaltsjahr 2021 der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.	(5) § 14 ist erstmals für die Haushaltsjahre 2024/2025 anzuwenden. Die Gebühren- und Umlageordnungen der Verwaltungszweckverbände bedürfen ab dem Haushaltsjahr 2021 der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.
	§ 17	§ 17

- 39 -

52	(1) Die zum 1. Januar 2022 bestellten Leitungen der Verwaltungs- und Serviceämter und der Evangelischen Kirchenverwaltungen der Stadtkirchenbezirke verbleiben in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis beim jeweiligen Verwaltungszweckverband oder Stadtkirchenbezirk, soweit sie nicht mit ihrer Zustimmung zur Evangelischen Landeskirche in Baden versetzt werden und ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden begründet wird. 2 Besteht das Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Verwaltungszweckverband oder Stadtkirchenbezirk fort, bedürfen arbeits- oder dienstrechtliche Maßnahmen der in § 12 Abs. 2 Satz 4 genannten Art der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates.	(1) Die zum 1. Januar 2022 bestellten Leitungen der Verwaltungs- und Serviceämter und der Evangelischen Kirchenverwaltungen der Stadtkirchenbezirke verbleiben in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis beim jeweiligen Verwaltungszweckverband oder Stadtkirchenbezirk, soweit sie nicht mit ihrer Zustimmung zur Evangelischen Landeskirche in Baden versetzt werden und ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden begründet wird. 2 Besteht das Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Verwaltungszweckverband oder Stadtkirchenbezirk fort, bedürfen arbeits- oder dienstrechtliche Maßnahmen der in § 12 Abs. 2 Satz 4 genannten Art der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates.
53	(2) Im Zuge der Erarbeitung einheitlicher Finanzregelungen soll durch Gestaltung der Rechtsverordnungen nach Art. 107 Abs. 2 Grundordnung auf eine einheitliche Struktur der Verwaltungszweckverbände hingewirkt werden.	(2) Im Zuge der Erarbeitung einheitlicher Finanzregelungen soll durch Gestaltung der Rechtsverordnungen nach Art. 107 Abs. 2 Grundordnung auf eine einheitliche Struktur der Verwaltungszweckverbände hingewirkt werden.
54		(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates für die landeskirchliche Anstellungsträgerschaft der Leitungspersonen eines Dienstleistungszentrums sowie für die rechtlichen Wirkungen Übergangsregelungen treffen, soweit dies in der Phase der Gründung des Dienstleistungszentrums erforderlich ist.
55	Abschnitt 5	Abschnitt 5

- 40 -

	Rechtsverordnungen, Inkrafttreten	Rechtsverordnungen, Inkrafttreten
56	§ 18 Rechtsverordnungen	§ 18 Rechtsverordnungen
57	(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann in einer Rechtsverordnung nähere Regelungen zur Umsetzung dieses Gesetzes treffen, insbesondere 1. den Umfang der Übertragung der Verwaltungsaufgaben nach § 3; 2. die Erstellung einer Matrix zur Zuständigkeitsabgrenzung in den Einzelheiten des Verwaltungshandelns zwischen dem Verwaltungs- und Serviceamt und dem kirchlichen Rechtsträger für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3; 3. zum Verfahren der Delegation von Entscheidungsbefugnissen der kirchlichen Rechtsträger an die Verwaltungs- und Serviceämter und 4. generelle Übergangsregelungen und Übergangsregelungen für Einzelfälle vorsehen.	(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann in einer Rechtsverordnung nähere Regelungen zur Umsetzung dieses Gesetzes treffen, insbesondere 1. den Umfang der Übertragung der Verwaltungsaufgaben nach § 3; 2. die Erstellung einer Matrix zur Zuständigkeitsabgrenzung in den Einzelheiten des Verwaltungshandelns zwischen dem Verwaltungs- und Serviceamt oder dem Evangelischen Dienstleistungszentrum und dem kirchlichen Rechtsträger für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3; 3. zum Verfahren der Delegation von Entscheidungsbefugnissen der kirchlichen Rechtsträger an die Verwaltungs- und Serviceämter oder Evangelischen Dienstleistungszentren und 4. generelle Übergangsregelungen und Übergangsregelungen für Einzelfälle vorsehen.
58	(3) Zur Erprobung neuer Verfahren kann der Evangelische Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung, die zu befristen ist, Regelungen über die Zuständigkeit und die Aufgaben der Verwaltungs- und Serviceämter im Rahmen der Bauverwaltung und Bauaufsicht sowie über die Schaffung eines beratenden landeskirchlichen Bauausschusses treffen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.	(3) Zur Erprobung neuer Verfahren kann der Evangelische Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung, die zu befristen ist, Regelungen über die Zuständigkeit und die Aufgaben der Verwaltungs- und Serviceämter oder Evangelischen Dienstleistungszentren im Rahmen der Bauverwaltung und Bauaufsicht sowie über die Schaffung eines beratenden landeskirchlichen Bauausschusses treffen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
59	Anlage zu § 3 Die Verwaltungsaufgaben nach §§ 1 Abs. 2, 3 umfassen neben den hier genannten Aufgaben	Anlage zu § 3 Die Verwaltungsaufgaben nach §§ 1 Abs. 2, 3 umfassen neben den hier genannten Aufgaben

- 41 -

	sämtliche Hilfstätigkeiten, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind oder diese fördern.	sämtliche Hilfstätigkeiten, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind oder diese fördern.
60	1. Personalverwaltung 1.1 Beratung des kirchlichen Rechtsträgers in Fragen des Arbeits- und Mitarbeitervertretungsrechts, der Arbeitsrechtsregelungen und sonstiger Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Personalverwaltung [...] 1.2 Erledigung der erforderlichen Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Begründung von Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnissen 1.2.1 Entwurf, Anpassung und Überwachung der Einhaltung des Stellenplans einschließlich Überwachung der Stellenbesetzung unter Einsatz des vom Evangelischen Oberkirchenrat (ZGAS) vorgegebenen integrierten Stellenplanmoduls [...] 1.3 Erledigung der Aufgaben der Personalverwaltung für das einzelne Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnis 1.3.1 Führung der Personalakte sowie der Vergütungsakte einschließlich der Gewährung von Akteneinsicht und Erteilung von Auskünften	1. Personalverwaltung 1.1 Beratung des kirchlichen Rechtsträgers in Fragen des Arbeits- und Mitarbeitervertretungsrechts, der Arbeitsrechtsregelungen und sonstiger Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Personalverwaltung [...] 1.2 Erledigung der erforderlichen Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Begründung von Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnissen 1.2.1 Entwurf, Anpassung und Überwachung der Einhaltung des Stellenplans einschließlich Überwachung der Stellenbesetzung unter Nutzung der vom Evangelischen Oberkirchenrat (ZGAS) vorgegebenen Software [...] 1.3 Erledigung der Aufgaben der Personalverwaltung für das einzelne Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnis 1.3.1

– 42 –

61	<p>1.3.2 Aufbewahrung der Personalakte sowie der Vergütungsakte für die Zeit der bestehenden Aufbewahrungsfristen</p> <p>1.3.3 Erfassung der gehaltsrelevanten Daten, der Daten für das Personalmanagement und deren Aktualisierung in dem vom Evangelischen Oberkirchenrat (ZGAS) vorgegebenen Standard</p> <p>1.3.4 Eingabe der Personalveränderungen (Eintritt, Austritt, Einrichtungswechsel, Namensänderung)</p> <p>1.3.5 Festsetzung der Beschäftigungszeit, Dienstzeit und Jubiläumsdienstzeit, Festlegung der Entgeltstufe in Abstimmung mit dem Rechtsträger, Berechnung von Zulagen</p> <p>1.3.6 Überwachung und Information zu den Fristen der Probezeit</p> <p>1.3.7 Berechnung der Urlaubsansprüche, wobei die Verwaltung der Urlaubsanträge (Urlaubsbewilligung etc.) dem kirchlichen Rechtsträger obliegt</p> <p>1.3.8 Erstellung von Änderungsverträgen (z.B. Neueingruppierungen, Teilzeitänderungen, Verlängerungen des Arbeitsverhältnisses), Erstellung von Nebenabreden</p> <p>1.3.9 Überprüfung der Eingruppierung, Stellenneubewertung</p> <p>1.3.10 Im Rahmen von Schwangerschaften: Meldungen an die Aufsichtsbehörde, Festsetzung des Mutterschutzes, Einholung von</p>	<p>Führung der Personalakte sowie der Vergütungsakte einschließlich der Gewährung von Akteneinsicht und Erteilung von Auskünften</p> <p>1.3.2 Aufbewahrung der Personalakte sowie der Vergütungsakte für die Zeit der bestehenden Aufbewahrungsfristen</p> <p>1.3.3 Erfassung der gehaltsrelevanten Daten, der Daten für das Personalmanagement und deren Aktualisierung in dem vom Evangelischen Oberkirchenrat (ZGAS) vorgegebenen Standard</p> <p>1.3.4 Eingabe der Personalveränderungen (Eintritt, Austritt, Einrichtungswechsel, Namensänderung)</p> <p>1.3.5 Festsetzung der Beschäftigungszeit, Dienstzeit und Jubiläumsdienstzeit, Festlegung der Entgeltstufe in Abstimmung mit dem Rechtsträger, Berechnung von Zulagen</p> <p>1.3.6 Überwachung und Information zu den Fristen der Probezeit</p> <p>1.3.7 Berechnung der Urlaubsansprüche, wobei die Verwaltung der Urlaubsanträge (Urlaubsbewilligung etc.) dem kirchlichen Rechtsträger obliegt</p> <p>1.3.8 Erstellung von Änderungsverträgen (z.B. Neueingruppierungen, Teilzeitänderungen, Verlängerungen des Arbeitsverhältnisses), Erstellung von Nebenabreden</p> <p>1.3.9 Überprüfung der Eingruppierung, Stellenneubewertung</p>
----	---	--

– 43 –

62	<p>Arbeitsplatzbeschreibungen, Klärung des Impfstatus, Vorbereitung des Aussprechens eines Beschäftigungsverbotes, Beratung des kirchlichen Rechtsträgers hinsichtlich der Anpassung eines Dienstplans nach dem betriebsärztlichen Votum</p> <p>1.3.11 Mitwirkung bei Freistellungsanträgen, Sonderurlaub, Bearbeitung des Elternzeitantrags</p> <p>1.3.12 Überwachung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Einstellung der Entgeltfortzahlung, Anspruch und Berechnung der Krankenbezüge und des Krankengeldzuschusses, Überwachung der Lohnfortzahlungsfrist, Information und Beratung des kirchlichen Rechtsträgers im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements</p> <p>[...]</p> <p>1.4 Erledigung allgemeiner Maßnahmen der Personalverwaltung</p> <p>1.4.1 Ermittlung der Personal- und Personalnebenkosten für die Haushaltspläne auf Basis der Personalkostenhochrechnung, Berechnung von durch das Haushaltsrecht vorgeschriebenen Rückstellungen</p> <p>1.4.2 Bereitstellung der personalrelevanten Daten für die Erstellung von Verwendungsnachweisen durch die ZGAS</p> <p>1.4.3 Beantragung und Bearbeitung von Leistungen Dritter (u.a. Bundesagentur für Arbeit)</p>	<p>1.3.10 Im Rahmen von Schwangerschaften: Meldungen an die Aufsichtsbehörde, Festsetzung des Mutterschutzes, Einholung von Arbeitsplatzbeschreibungen, Klärung des Impfstatus, Vorbereitung des Aussprechens eines Beschäftigungsverbotes, Beratung des kirchlichen Rechtsträgers hinsichtlich der Anpassung eines Dienstplans nach dem betriebsärztlichen Votum</p> <p>1.3.11 Mitwirkung bei Freistellungsanträgen, Sonderurlaub, Bearbeitung des Elternzeitantrags</p> <p>1.3.12 Überwachung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Einstellung der Entgeltfortzahlung, Anspruch der Krankenbezüge und des Krankengeldzuschusses, Überwachung der Lohnfortzahlungsfrist, Information und Beratung des kirchlichen Rechtsträgers im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements</p> <p>[...]</p> <p>1.4 Erledigung allgemeiner Maßnahmen der Personalverwaltung</p> <p>1.4.1 Ermittlung der Personal- und Personalnebenkosten für die Haushaltspläne auf Basis der Personalkostenhochrechnung, Berechnung von durch das Haushaltsrecht vorgeschriebenen Rückstellungen</p>
----	---	--

- 44 -

63	<p>1.4.4 Begleitung etwaiger Prüfungen wie Lohnsteueraußenprüfungen, Prüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung, die Berufsgenossenschaft oder durch das Rechnungsprüfungsamt</p> <p>1.4.5 Erstellung von gesetzlich vorgeschriebenen Statistiken (z. B. vierteljährliche Verdiensterhebung)</p> <p>1.4.6 Unterstützung des kirchlichen Rechtsträgers bei der Durchführung von MAV-Wahlen</p> <p>[...]</p>	<p>1.4.2 Bereitstellung der personalrelevanten Daten für die Erstellung von Verwendungsnachweisen durch die ZGAs</p> <p>1.4.3 Beantragung und Bearbeitung von Leistungen Dritter (u.a. Bundesagentur für Arbeit)</p> <p>1.4.4 Begleitung etwaiger Prüfungen wie Lohnsteueraußenprüfungen, Prüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung, die Berufsgenossenschaft oder durch das Rechnungsprüfungsamt</p> <p>1.4.5 Erstellung von gesetzlich vorgeschriebenen Statistiken (z. B. vierteljährliche Verdiensterhebung)</p> <p>1.4.6 Bereitstellung von MA-Stammdaten des kirchlichen Rechtsträgers bei der Durchführung von MAV-Wahlen</p> <p>[...]</p>
----	--	--

- 45 -

64		
65	<p>3.1 Verwaltung der Kindertageseinrichtung</p> <p>3.1.1 Regelmäßige Information des Trägers über sämtliche Belange der Kindertageseinrichtung</p> <p>[...]</p> <p>3.1.8 Teilnahme an Elternbeiratssitzungen bei Bedarf und in Abstimmung mit dem zuständigen Gremium des Trägers</p> <p>[...]</p> <p>3.2 Strategische Planungen und bei Grundsatzentscheidungen über die Kindertageseinrichtungen</p> <p>[...]</p> <p>3.2.6 Antragstellung zur Förderung von Gruppen beim Evangelischen Oberkirchenrat in Absprache mit dem zuständigen Gremium des Trägers</p>	<p>3.1 Verwaltung der Kindertageseinrichtung</p> <p>3.1.1 Regelmäßige Information des Trägers über grundsätzliche Belange der Kindertageseinrichtung</p> <p>[...]</p> <p>3.1.8 Teilnahme an Elternbeiratssitzungen bei Bedarf und in Abstimmung mit dem zuständigen Gremium des Trägers</p> <p>3.1.9 Überwachung und Einhaltung von Meldepflichten gemäß §§ 8a und 47 SGB VIII sowie Unterstützung bei deren Aufarbeitung</p> <p>[...]</p> <p>3.2 Strategische Planungen und bei Grundsatzentscheidungen über die Kindertageseinrichtungen</p> <p>[...]</p> <p>3.2.6 Antragstellung zur Förderung von Gruppen beim Evangelischen Oberkirchenrat in Absprache mit dem zuständigen Gremium des Trägers</p>

– 46 –

	<p>3.3 Personalverwaltung, Finanzen, Controlling, Betriebskosten</p> <p>[...]</p> <p>3.3.4 Kontrolle des Stellenschlüssels samt PIA-Stellen, der Eingruppierung und der Qualifikation des Personals der Kindertageseinrichtung</p> <p>[...]</p>	<p>3.2.7 Beteiligung an der Bedarfsplanung der Kommunen in Abstimmung mit dem Träger</p> <p>3.3 Personalverwaltung, Finanzen, Controlling, Betriebskosten</p> <p>[...]</p> <p>3.3.4 Kontrolle des Stellenschlüssels samt PIA-Stellen sowie Mitwirkung bei der Eingruppierung und der Qualifikation des Personals der Kindertageseinrichtung</p> <p>[...]</p>
66	<p>4. Arbeitsschutz</p> <p>4.1 Unterstützung bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes auf Basis von Begehungen und Beratungen</p> <p>4.2 Unterstützung bei der arbeitsmedizinischen Betreuung</p>	<p>4. Arbeitsschutz</p> <p>4.1 Unterstützung und Koordination bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes auf Basis von Begehungen und Beratungen</p> <p>4.2 Unterstützung bei der arbeitsmedizinischen Betreuung</p> <p>4.3 Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Sitzungen von Arbeitsschutzausschüssen nach kirchlichem oder staatlichem Recht</p>
	<p>7. Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchengemeinden, soweit die Kirchengemeinde aus drei oder mehr Pfarngemeinden besteht</p>	<p>7. Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchengemeinden, soweit die Kirchengemeinde mindestens aus achttausend Mitgliedern besteht</p>

– 47 –

67		<p>7a. Verwaltungsgeschäftsführung von Stadtkirchenbezirken</p> <p>7a.1 Unterstützung des Stadtkirchenrats bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als kirchliches Leitungsorgan in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan; Nummer 7.1 gilt entsprechend</p> <p>7a.2 Übernahme der Aufgaben der laufenden Verwaltung des Stadtkirchenbezirks, soweit diese nicht bereits in den Nummern 1 bis 6 geregelt sind</p> <p>7a.3 Führung der Geschäfte von unselbständigen Einrichtungen des Stadtkirchenbezirks mit Ausnahme von Kindertageseinrichtungen in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan</p> <p>7a.4 Wahrnehmung der mit der Personalverwaltung in Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufgaben, soweit diese nicht in Nummer 1 geregelt sind; Nummer 7.4 gilt entsprechend</p> <p>7a.5 Wahrnehmung der Ausführung und des Vollzugs der Vermögensverwaltung des Stadtkirchenbezirks</p> <p>7a.6 Wahrnehmung der Aufgaben des unselbständigen Diakonischen Werks des Stadtkirchenbezirks, soweit die Aufgaben nicht bereits in den Nummern 1 bis 6 geregelt sind</p>
----	--	--

– 48 –

		7a.7 Wahrnehmung von Aufgaben der Bauherrentätigkeit im Rahmen der Ausführung von Baumaßnahmen sowie Aufgaben der Bauleitung und Projektsteuerung nach Vorgaben des Rechtsträgers
68	<p>8. Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchenbezirken</p> <p>8.1 Unterstützung des Bezirkskirchenrates bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als kirchliches Leitungsorgan in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan; Nummer 7.1 gilt entsprechend.</p> <p>8.2 Übernahme der Aufgaben der laufenden Verwaltung des Kirchenbezirks, soweit diese nicht bereits in den Nummern 1 bis 6 geregelt sind.</p> <p>8.3 Führung der Geschäfte von unselbständigen Einrichtungen des Kirchenbezirks mit Ausnahme von Kindertageseinrichtungen in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan.</p> <p>8.4 Wahrnehmung der mit der Personalverwaltung in Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufgaben, soweit diese nicht in Nummer 1 geregelt sind; Nummer 7.4 gilt entsprechend.</p> <p>8.5 Wahrnehmung von Aufgaben des Dekanatssekretariats und der Sekretariatsaufgaben im Kantorat.</p>	<p>8. Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchenbezirken, die nicht Stadtkirchenbezirke sind</p> <p>8.1 Unterstützung des Bezirkskirchenrates bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als kirchliches Leitungsorgan in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan; Nummer 7.1 gilt entsprechend.</p> <p>8.2 Übernahme der Aufgaben der laufenden Verwaltung des Kirchenbezirks, soweit diese nicht bereits in den Nummern 1 bis 6 geregelt sind.</p> <p>8.3 Führung der Geschäfte von unselbständigen Einrichtungen des Kirchenbezirks mit Ausnahme von Kindertageseinrichtungen in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan.</p> <p>8.4 Wahrnehmung der mit der Personalverwaltung in Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufgaben, soweit diese nicht in Nummer 1 geregelt sind; Nummer 7.4 gilt entsprechend.</p> <p>8.5 Wahrnehmung von Aufgaben des Dekanatssekretariats und der Sekretariatsaufgaben im Kantorat.</p>

– 49 –

69	<p>10. Aufgaben bei Baumaßnahmen und bei der Verwaltung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke</p> <p>10.1 Unterstützung der kirchlichen Rechtsträger beim Portfolio- und Gebäudemanagement und Pflege von Gebäude- und Liegenschaftsdaten nach Vorlage der betreffenden Unterlagen</p> <p>10.2 Beratung und Unterstützung der kirchlichen Rechtsträger bei der Planung; Genehmigung und Durchführung von Baumaßnahmen (Regel- und Basisberatung)</p> <p>10.3 Mitwirkung beim Beantragen und beim Abrechnen von Zuschüssen und Zuwendungen</p> <p>10.4 Unterstützung bei der Versicherungsabwicklung von Gebäudeschäden</p> <p>10.5 Verwaltung der kirchlichen Liegenschaften</p> <p>10.6 haushalterische Bewirtschaftung unbebauter sowie durch Kirchen, Kapellen, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser, Kindertagesstätten oder Denkmale bebauter Grundstücke</p> <p>10.7 Verwaltung der Pfarrhäuser und Dienstwohnungen</p> <p>10.8 Führung des Grundstücksverkehrs (Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten)</p>	<p>10. Aufgaben bei Baumaßnahmen und bei der Verwaltung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke</p> <p>10.1 Unterstützung der kirchlichen Rechtsträger beim Portfolio- und Gebäudemanagement sowie Pflege von Gebäude- und Liegenschaftsdaten</p> <p>10.1.1 Unterstützung und Beratung bei dem Portfoliomanagement</p> <p>10.1.2 Mitwirkung bei der Planung von Instandhaltungen für kirchliche Gebäude</p> <p>10.1.3 Hinweisgebung für Wartungsarbeiten und Wartungsverträge für kirchliche Gebäude</p> <p>10.1.4 Pflege der Liegenschaftsdaten. Aufmeldung von Veränderungen aus Baumaßnahmen (Zu/Abgängen, Fortführung in der vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellten Datenbank entsprechend dem Datenpflegekonzept)</p> <p>10.1.5 Unterstützung bei der Gebäudeoptimierung durch die Bereitstellung von Daten und Fakten für die Vorbereitung von Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden</p> <p>10.2 Beratung und Unterstützung der kirchlichen Rechtsträger bei der Planung und Durchführung von genehmigungsfähigen Baumaßnahmen</p>
----	---	--

- 50 -

70	<p>10.2.1 Beratung und Unterstützung bei Baumaßnahmen</p> <p>10.2.1.1 Beratung des kirchlichen Rechtsträgers bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden - ist erste Ansprechperson - berät zu Themen des kirchlichen Bauens an grünen Gebäuden entlang des Sanierungsgesamtplans</p> <p>10.2.1.2 Beratung zu akuten Baumaßnahmen z.B. für Instandsetzungen und/oder Verkehrssicherung</p> <p>10.2.1.3 Hinweisgebung auf die erforderlichen Schritte für den kirchlichen Rechtsträger - auch für rechtliche und finanzielle Aspekte - die für eine Genehmigungsfähigkeit von Relevanz sind</p> <p>10.2.1.4 Prüfung, ob alle erforderlichen Angaben und Unterlagen für eine Beantragung der Baumaßnahme vorhanden sind incl. Finanzierungsscheck der Finanzabteilung des zuständigen Dienstleistungszentrums und Einbindung relevanter Akteure (z.B. Stiftung Schönau, Kommune, Land, Denkmalschutz)</p> <p>10.2.2 Organisation und Teilnahme an angefragten Gebäudezustandsbegehungen und Begutachtung von kirchlichen Gebäuden zur Feststellung des baulichen Zustands einschließlich der Organisation vor Ort</p>
----	---

- 51 -

71	<p>10.2.2.1 Verarbeiten von Informationen der kirchlichen Rechtsträger für das Dienstleistungszentrum bei allen Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen</p> <p>10.2.2.2 Meldungen zum Gebäude-, Feuer- und Elementarschadensammelvertrag</p> <p>10.2.2.3 Unterstützung bei der mittelfristigen Finanzplanung des kirchlichen Rechtsträgers</p> <p>10.2.2.4 Zuarbeit zum Finanzcheck und Vorlage von Wirtschaftlichkeitsdaten und den projektbezogenen Entwurf des Bauhaushaltes</p> <p>10.2.2.5 Anlassbezogene Hinweispflicht von Bauherrenaufgaben an kirchlichen Gebäuden mit standardisiertem Merkblatt</p> <p>10.2.2.6 Unterstützung bei dem Aufstellen einer wirksamen Projektkoordination/Projektleitung</p> <p>10.3 Mitwirkung beim Beantragen und beim Abrechnen von Zuschüssen und Zuwendungen</p> <p>10.3.1 Beratung, bei Zuschüssen und Zuwendungen</p> <p>10.3.2 Information des kirchlichen Rechtsträgers über bestehende, neue oder wesentliche Änderungen von Förderprogrammen</p> <p>10.3.3 Unterstützung des kirchlichen Rechtsträgers bei der Beantragung von</p>
----	---

- 52 -

72	<p>Förderungen für Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen</p> <p>10.3.4 Stellen von Bauanträgen im Rahmen des landeskirchlichen Bauworkflows</p> <p>10.4 Unterstützung bei der Versicherungsabwicklung von Gebäudeschäden</p> <p>Unterstützung bei Versicherungsschäden in Abstimmung mit der zuständigen Stelle im Evangelischen Oberkirchenrat</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufnahme Schadensmeldung und Erstberatung bei Bedarf - Schadensmeldung an die Versicherung - Kommunikation mit dem Rechtsträger über den Stand der Schadensabwicklung <p>10.5 Verwaltung der kirchlichen Liegenschaften</p> <p>10.5.1 Führen der Bewertungsakte (Grundbuch, Notarverträge, Beschlüsse, Genehmigungen usw.) inkl. Anfordern von Grundbuchauszügen und Aktualisierung</p> <p>10.5.2 Inventarisierung nach Richtlinie über KFM-Anlagebuchhaltung</p> <p>10.5.3 Datenpflege in der Liegenschaftsdatenbank</p> <p>10.5.4 Prüfung von Bescheiden und Beratung bei Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren</p>
----	---

- 53 -

73	<p>10.5.5 Mitteilung Nutzungsänderungen, Unterstützung und Überwachung der Grundsteuermeldungen</p> <p>10.6 Verwaltung unbebauter sowie durch Kirchen, Kapellen, Pfarrhäuser, Gemeindegäuser oder Denkmale bebauter Grundstücke</p> <p>10.6.1. Beratung bei der Festsetzung des Miet- und Pachtzinses und Miet- bzw. Pachtzinserhöhungen</p> <p>10.6.2. Vertragsverwaltung, insbesondere die Termin-, Fristen- und Laufzeitüberwachung</p> <p>10.6.3. Unterstützung beim Abschluss von Erbbaurechtsverträgen, Unterstützung bei der Festsetzung des Erbbauzins</p> <p>10.7 Verwaltung der Pfarrhäuser und Dienstwohnungen</p> <p>10.7.1 Mitwirkung bei der Einholung von kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungen aus dem Bereich des Dienstwohnungsrechts sowie schriftliche Einweisung in die Dienstwohnung (z.B. §§ 5 und 26 PfdW-RVO)</p> <p>10.7.2 Beratung und Bereitstellen von Dokumenten zur Übergabe und Rückgabe von Dienstwohnungen durch die Kirchengemeinde, Beratung zur steuerlichen Behandlung, allgemeine Beratung zur Stilllegung von Räumen</p>
----	---

– 54 –

74	<p>10.7.3 Unterstützung und Überwachung der Grundsteuerbefreiung</p> <p>10.8 Führung des Grundstücksverkehrs (Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten)</p> <p>10.8.1 Beratung und Unterstützung beim Einholen der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung und der Erarbeitung von Stellungnahmen im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens in Zusammenarbeit mit dem kirchlichen Rechtsträger bei Erwerb und Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Einrichtung von Erbbaurechten</p> <p>10.8.2 Beratung des Rechtsträgers hinsichtlich der landeskirchlichen Regelungen und Vorgaben (Gebäudeleitfaden, Verkehrswertgutachten, Genehmigungspflichten), bei Bedarf Teilnahme an Vertragsverhandlungen, Abstimmung mit dem Evangelischen Oberkirchenrat</p> <p>10.8.3 Reflexion des Vorhabens unter Berücksichtigung von Rahmenbedingungen und Prozessen (z. B. Haushaltssituation, Haushaltssicherungsverfahren, Liegenschaftsprojekt, bezirkliche Planungen) im Zusammenwirken mit dem kirchlichen Rechtsträger und bei Bedarf dem Evangelischen Oberkirchenrat</p>
----	---

– 55 –

75	<p>10.8.4 Meldung von Grundstücks- und Gebäudean- und -verkäufen sowie Vergabe von Erbbaurechten an den Evangelischen Oberkirchenrat</p> <p>10.8.5 Unterstützung bei der Löschung von Dienstbarkeiten und ähnliches</p>
----	---

– 1 –

Eingang	30.09.2025
Ord.-Ziffer	11/07
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 24. September 2025
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2025**

Entwurf
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über
Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Mitarbeitendenvertretungsgesetz – MVG-Baden)

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. 1/2026 Nr. 5 abgedruckt)

– 2 –

Vorlage des Landeskirchenrates

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2025

Entwurf

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über
Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Mitarbeitendenvertretungsgesetz – MVG-Baden)**

Vom

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Mitarbeitendenvertretungsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S.7), zuletzt geändert am 25. Oktober 2023 (GVBl. 2024, Nr. 3, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„, wenn die Mehrheit der Anwesenden in einer Mitarbeitendenversammlung dies beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung herbeigeführt wird.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Entscheidungen nach Absatz 2 über die Geltung von Teilen von Dienststellen oder von Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen können für die Zukunft vor Einleitung des Wahlverfahrens für die nächste Amtszeit widerrufen werden.“

c) Absatz 3a wird aufgehoben.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Dienststellenleitung kann ihr Einvernehmen nach Absatz 2 Satz 1 für die Zukunft vor Einleitung des Wahlverfahrens für die nächste Amtszeit widerrufen.“

2. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 können benachbarte Dienststellen die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung vereinbaren, wenn dies die jeweiligen Mehrheiten der in den Mitarbeitendenversammlungen anwesenden Mitarbeitenden beschließen und darüber Einvernehmen mit allen beteiligten Dienststellenleitungen herbeigeführt wird. Alle Beteiligten sollen spätestens fünf Monate vor Ablauf der Amtszeit ihr Einvernehmen schriftlich auf einem gemeinsamen Dokument erklären.“

3. § 6a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 6a
Verbundmitarbeitendenvertretung“**

b) In Absatz 1a werden die Worte „Gesamtmitarbeitendenvertretung im Dienststellenverbund“ durch „Verbundmitarbeitendenvertretung“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird das Wort „Gesamtmitarbeitendenvertretung“ durch „Verbundmitarbeitendenvertretung“ ersetzt.

d) In Absatz 3 werden die Worte „Gesamtmitarbeitendenvertretung des Dienststellenverbundes“ durch „Verbundmitarbeitendenvertretung“ ersetzt.

e) In Absatz 4 werden die Worte „Gesamtmitarbeitendenvertretung des Dienststellenverbundes“ durch „Verbundmitarbeitendenvertretung“ ersetzt.

4. Nach § 6a wird folgender § 6b eingefügt:

**„§ 6b
Unternehmensmitbestimmung in diakonischen Einrichtungen**

(1) In diakonischen Einrichtungen (Dienststellen gemäß § 3 und Dienststellenverbände gemäß § 6a Abs. 1 ab einer Größe von regelmäßig 500 Mitarbeitenden) sind diese durch eine Vertretung an den Aufgaben des Aufsichtsorgans der Einrichtung zu beteiligen, sofern ein solches gebildet ist.

(2) Näheres bestimmt das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung durch eine verbindliche verbandliche Regelung, die eine Umsetzungsfrist bis spätestens zum 31. Dezember 2028 einräumen kann.“

5. In § 8 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Stehen nicht ausreichend Mitarbeitende zur Verfügung, die sich zur Wahl stellen, besteht die Mitarbeitendenvertretung für die Dauer der nächsten Amtszeit mit der Zahl von Mitgliedern des nächstniedrigeren Staffelnwertes nach Absatz 1. Eine Nachwahl ist in den ersten drei Jahren der Amtszeit möglich.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erster Halbsatz werden nach dem Wort „abgeordnet“ die Wörter „oder zugewiesen“ eingefügt.

b) In Absatz 2 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Abordnung“ die Worte „oder Zuweisung“ eingefügt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe b) wird nach dem Komma folgender Halbsatz angefügt:

„§ 26 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.“

b) In Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Wahlvorstand eine sachkundige Beratung aus dem Gesamtausschuss oder dem Kreis ehemaliger Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung hinzuziehen. Die Wahrnehmung der Aufgaben gilt längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten, soweit nicht die Wahl im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.“

c) Nach Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Wahl kann im vereinfachten Wahlverfahren erfolgen.“

8. § 18 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Ersatzmitglied ist zu laden und tritt auch dann in die Mitarbeitendenvertretung ein, wenn ein Mitglied verhindert ist.“

9. § 19 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Über die Verteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Fortbildungen und Lehrgängen auf die Mitglieder kann die Mitarbeitendenvertretung abweichend von Satz 1 entscheiden, sofern die Summe aller Ansprüche nach Satz 1 nicht überschritten wird.“

10. In § 20 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesamtmitarbeitendenvertretung im Dienststellenverbund“ durch das Wort „Verbundmitarbeitendenvertretung“ ersetzt.

11. In § 21 Abs. 2 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

„Ist die Frist nach Maßgabe des Satzes 4 verkürzt, gilt die Zustimmung im Fall der Erörterung innerhalb dieser verkürzten Frist als erteilt, wenn die Mitarbeitendenvertretung sie nicht schriftlich verweigert.“

12. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2a wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Die Mitarbeitendenvertretung hat für die Einhaltung des Datenschutzes in den Angelegenheiten ihrer Geschäftsführung zu sorgen. Bei der Verarbeitung personenbezogener

Daten hat die Mitarbeitendenvertretung die Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten. Soweit die Mitarbeitendenvertretung zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben personenbezogene Daten verarbeitet, ist der Dienstgeber der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Dienstgeber und Mitarbeitendenvertretung unterstützen sich gegenseitig bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die oder der Datenschutzbeauftragte ist gegenüber dem Dienstgeber zur Verschwiegenheit verpflichtet über Informationen, die Rückschlüsse auf den Meinungsbildungsprozess der Mitarbeitendenvertretung zulassen. Dies gilt auch im Hinblick auf das Verhältnis der oder des Datenschutzbeauftragten zum Dienstgeber.“

13. In § 28 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Mitarbeitendenvertretung entscheidet, ob und inwieweit Sprechstunden digital durchgeführt werden.“

14. § 30 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Erforderliche Kosten für die Beiziehung sachkundiger Personen nach § 25 Abs. 2 und § 31 Abs. 3 werden von der Dienststelle übernommen; sie sind dieser vorher rechtzeitig anzuzeigen.“

15. In § 31 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Mitarbeitendenvertretung kann darüber entscheiden, ob und inwieweit die Mitarbeitendenversammlung digital durchgeführt wird.“

16. In § 34 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Mitarbeitendenvertretung kann verlangen, dass sie zweimal im Jahr durch zwei ihrer Mitglieder Einsicht in Bruttoentgeltlisten, vorzugsweise durch Einräumung von Leserechten in Dateien, nehmen kann. Die Bruttoentgeltlisten enthalten die Namen der Mitarbeitenden, deren Grundentgelte sowie die tariflichen und außertariflichen in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen.“

17. § 35 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Buchstaben f) und g) werden zu den Buchstaben h) und i).
- b) Nach Buchstabe e) werden folgende Buchstaben f) und g) eingefügt:
 - „f) die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit fördern,
 - g) die Entgeltgleichheit zwischen den Geschlechtern überwachen,“

18. § 36a Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Entschädigung für Mitglieder von Einigungsstellen richtet sich nach der EntschädigungsRVO in ihrer jeweils aktuellen Fassung.“

19. In § 38 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort“ besteht“ die Worte „oder begehrt wird“ angefügt.

20. In § 39 wird in Buchstabe e) der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe f) angefügt:

„f) Aufstellung von Grundsätzen für die Stellenausschreibung.“

21. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Die Buchstaben i) bis o) werden zu Buchstaben j) bis p).
- b) Nach Buchstabe h) wird folgender Buchstabe i) eingefügt:

„i) Einführung und Ausgestaltung mobiler Arbeit, die mittels Informations- und Kommunikationstechnik erbracht wird;“

22. In § 45 Abs. 1 wird folgender Satz 9 angefügt:

„Im Fall der außerordentlichen Kündigung gilt dies mit der Maßgabe, die die Dienststellenleitung eine abweichende Entscheidung gegenüber der Mitarbeitendenvertretung innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung der Maßnahme schriftlich zu begründen hat.“

23. § 46 Buchstabe g) wird aufgehoben.

24. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3, 4 und 5 eingefügt:

„Wählbar sind alle Mitarbeitenden nach § 2, die am Wahltag das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden und die am Wahltag der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören. § 10 Abs. 2 findet ohne Buchstabe c) Anwendung. Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung sind nicht wählbar.“

b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 18 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Amt in der Jugend- und Auszubildendenvertretung für die Dauer der Amtszeit weiterhin besteht, wenn bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber besteht.“

c) Absatz 7 wird zu Absatz 8.

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann im Einvernehmen mit der Mitarbeitendenvertretung eine betriebliche Jugend- und Auszubildendenversammlung einberufen. § 31 und § 32 Abs. 1 gelten entsprechend.“

25. In § 50 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „schwerbehinderte Menschen“ durch die Worte „Menschen mit Schwerbehinderung“ ersetzt.

26. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „schwerbehinderten Mitarbeitenden“ durch die Worte „Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung“ ersetzt.

b) Die Absatzbezeichnung (1) wird gestrichen und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aufgaben und Befugnisse der Vertrauensperson der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung bestimmen sich nach § 178 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.“

c) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 178 Abs. 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, dass die für die Mitarbeitendenversammlung geltenden Vorschriften der §§ 31 und 32 entsprechende Anwendung finden.“

d) Absätze 2 bis 6 werden aufgehoben.

27. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „schwerbehinderten Mitarbeitenden“ durch die Worte „Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Worte „schwerbehinderten Mitarbeitenden“ durch die Worte „Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung“ ersetzt und folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Ergänzend gelten § 179 Abs. 6 bis 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Die stellvertretende Person besitzt während der Dauer der Vertretung und der Heranziehung nach § 178 Abs. 1 Satz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die gleiche persönliche Rechtstellung wie die Vertrauensperson, im Übrigen die gleiche Rechtstellung wie Ersatzmitglieder der Mitarbeitendenvertretung.“

c) In Absatz 2 wird nach den Worten „zur Verfügung gestellt werden“ das Wort „können“ angefügt.

28. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe a) werden nach den Worten „Mitarbeitendenvertretungen und“ die Worte „Vertrauensperson der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung“ eingefügt.

b) In Absatz 1 wird in Buchstabe f) der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe g) angefügt:

„g) Mitbestimmung in den nach diesem Gesetz vorgesehenen Fällen bei Maßnahmen, die in der Evangelischen Landeskirche in Baden einheitlich für alle oder eine Vielzahl von Dienststellen getroffen werden. Einzelheiten zu Inhalt und Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte des Gesamtausschusses einschließlich der Gestaltung des Verfahrens werden mit dem Evangelischen Oberkirchenrat vereinbart.“

29. In § 63a Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Es wird von der Geschäftsstelle eingezogen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. November 2025 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K A R L S R U H E, den...

Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischofin

Begründung

Im November 2023 hat die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) das MVG-EKD in engem Austausch mit „ihrem“ Gesamtausschuss umfangreich überarbeitet. Obwohl die Evangelische Landeskirche in Baden 2019 mit dem MVG-Baden ein eigenes Mitarbeitendenvertretungsgesetz in Kraft gesetzt hat, ist das Bemühen um eine weitgehende Übereinstimmung mit dem Recht der EKD stets präsent. Dies schon allein aus Gründen der Gesetzeskommentierungen, die für die Anwendenden in der Praxis unverzichtbar, aber nur zum Rechtstext des MVG-EKD veröffentlicht sind. Die Anregung des gemeinsamen Gesamtausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Diakonie, das MVG-Baden mit dem Recht der EKD abzugleichen und entsprechend zu überarbeiten, griff der Evangelische Oberkirchenrat daher gerne auf. Um zugleich dem gemäß § 5 Abs. 3 Artikel 2 ZAG-ARGG-EKD bestehenden Mitberatungsrecht der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden bei Regelungen arbeitsrechtlicher Bedeutung frühzeitig und umfassend gerecht zu werden, richtete die Kommission eine Arbeitsgruppe ein. Die Dienstgebendenseite entsandte jeweils eine Vertreterin aus verfasster Kirche und Diakonie. Die Dienstnehmendenseite war mit drei Mitgliedern des Gesamtausschusses und einem Mitglied der Kirchengewerkschaft vertreten. Diakonie und Gesamtausschuss sind daher maßgeblich an der Erarbeitung des Gesetzentwurfs beteiligt.

Überwiegend stimmen die vorgeschlagenen Rechtsänderungen mit den Regelungen des aktuell geltenden MVG-EKD überein. „Badische“ Sonderregelungen sind in den einzelnen Begründungsziffern im Klammerzusatz durch das Wort „Abweichung“ kenntlich gemacht.

Zu den Änderungen im Einzelnen

1. Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4)

§ 3 Abs. 2 MVG-Baden regelt die „mitarbeitendenvertretungsrechtliche Abspaltung“. Damit wird für organisatorisch eigenständige oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers liegende Dienststellenteile ermöglicht, eigene Mitarbeitendenvertretungen zu bilden. Für die Abspaltung ist es bislang erforderlich, dass die Mehrheit der wahlberechtigten Mitarbeitenden für die Abspaltung stimmt. In der Praxis zeigt sich häufig, dass in den entsprechenden Mitarbeitendenversammlungen nicht die Mehrheit der wahlberechtigten Mitarbeitenden anwesend ist. Dies insbesondere in schichtplangesteuerten Einrichtungen. Mangels der erforderlichen Mehrheit sind diese Abspaltungsbeschlüsse daher rechtlich unwirksam. Künftig wird deshalb für die Beschlussfassung der Mitarbeitendenversammlung auf die Mehrheit der anwesenden Mitarbeitenden abgestellt.

Durch die Änderung von Absatz 4 wird klargestellt, dass der Widerruf des Einvernehmens zu einer mitarbeitendenvertretungsrechtlichen Abspaltung durch die Dienststellenleitung erfolgen muss, ehe das Wahlverfahren für die nächste Amtszeit eingeleitet wird.

2. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 2)

§ 5 Abs. 2 Satz 1 MVG-Baden ermöglicht die Bildung von Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretungen für benachbarte Dienststellen. Erforderlich ist dafür u.a., dass die Mehrheit der wahlberechtigten Mitarbeitenden sich dafür ausspricht. Auch hier soll künftig auf die Mehrheit der in der jeweiligen Mitarbeitendenversammlung Anwesenden abgestellt werden. Gemäß Satz 2 müssen alle Beteiligten spätestens fünf Monate vor Ablauf der Amtszeit ihr Einvernehmen schriftlich auf einem gemeinsamen Dokument erklären. Diese Frist kann sich im Wahljahr als zu starr und hinderlich erweisen. Die Norm wird daher als Sollvorschrift formuliert, um Sondersituationen im Einzelfall Rechnung zu tragen.

3. Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 6a)

Zur besseren Abgrenzung zu Gesamtmitarbeitendenvertretungen i.S.v. § 6 MVG-Baden gelten „Gesamtmitarbeitendenvertretungen im Dienststellenverbund“ künftig sprachlich kürzer als „Verbundmitarbeitendenvertretungen“. Die Namensänderung ist in allen Absätzen dieses Paragrafen nachgeführt.

4. Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 6b)

Die Unternehmensmitbestimmung in größeren diakonischen Einrichtungen wird von den Interessensvertretungen der Mitarbeiterschaft seit mehr als zwanzig Jahren gefordert. Dabei wird darauf verwiesen, dass das Leitbild der Dienstgemeinschaft besonders nahelegt, dass Mitarbeitende durch die Unternehmensmitbestimmung an der strategischen Steuerung der Einrichtungen teilhaben. § 6b sieht nunmehr die Unternehmensmitbestimmung in diakonischen Einrichtungen mit mehr als regelmäßig 500 Mitarbeitenden in einer schlanken Regelung verbindlich vor. Die Ausgestaltung der konkreten Beteiligung obliegt dabei dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung, die im Rahmen des Verbandsweges verbindliche Regelungen zu Art und Umfang der Mitbestimmung zu treffen hat. Dabei sollen

den entsandten Mitgliedern alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Aufsichtsorgans eingeräumt werden. Für die Etablierung der Mitbestimmung in den diakonischen Betrieben kann das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung den einzelnen Einrichtungen einen Umsetzungszeitraum bis zum 31. Dezember 2028 gewähren. Demnach muss spätestens ab dem 1. Januar 2029 in allen betroffenen Betrieben eine wirksame Unternehmensmitbestimmung etabliert sein.

Diese Regelung geht weiter als die Bestimmungen im staatlichen Bereich. Dort greift Unternehmensmitbestimmung nach dem Mitbestimmungsgesetz bzw. dem Montan-Mitbestimmungsgesetz erst ab 1.000 bzw. 2.000 Beschäftigten.

5. Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 8 Abs. 1a)

Vielfach finden sich nicht ausreichend Kandidatinnen und Kandidaten für Mitarbeitendenvertretungswahlen. Bisher ist in diesen Fällen keine rechtswirksame Wahl von Mitarbeitendenvertretungen möglich. Künftig soll in diesen Fällen eine Mitarbeitendenvertretung zustande kommen, sofern der nächstniedrigere Staffelfwert für die Größe der Mitarbeitendenvertretung erreicht wird. Das Betriebsverfassungsgesetz enthält in § 11 eine vergleichbare Regelung. Eine Nachwahl ist innerhalb der ersten drei Jahre der Amtszeit möglich. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der Mitarbeitendenvertretungen vor Überforderung. Innerhalb des letzten Jahres der Amtszeit ist eine Nachwahl dagegen nicht mehr sinnvoll, da eine Eingliederung in die Mitarbeitendenvertretung und der Erwerb der erforderlichen Sachkenntnisse aufgrund der Kürze der Zeit kaum ausreichend erfolgen kann.

6. Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 9 Abs. 2 und 3)

Neben der Abordnung (befristete Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes in einem anderen Betrieb desselben Arbeitsgebers) enthält das landeskirchliche Recht das Instrument der Zuweisung, das aus dem Tarifrecht des öffentlichen Dienstes übernommen wurde. Gem. § 4 Abs. 2 TVöD-AT ist die Zuweisung die vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses. Durch die Ergänzung wird geregelt, dass auch zugewiesene Mitarbeitende ab drei Monaten Tätigkeit in der Dienststelle das Wahlrecht haben.

7. Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 16 Abs. 1 und 2 - Abweichung)

Absatz 1

Der Verweis auf § 26 Abs. 1 und 2 dient der Klarstellung und eindeutigen Bestimmung der nötigen Stimmenmehrheit in § 16 Abs. 1 Satz 1.

Absatz 2

§ 16 Abs. 2 sieht vor, dass, wenn vorübergehend keine Mitarbeitendenvertretung existiert, der Wahlvorstand bis zur Dauer von sechs Monaten die gesetzlichen Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung wahrnimmt. Diese Regelung führt in der Praxis zu Schwierigkeiten,

da die Mitglieder des Wahlvorstandes in der Regel keine weitergehenden Kenntnisse im Mitarbeitendenvertretungs- und allgemeinen Arbeitsrecht haben. Insoweit ist schon die Gewinnung geeigneter Personen für die Wahlvorstände problematisch, da die Konfrontation mit der auch nur interimswise Übernahme der Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung Ängste und Überforderung schüren. Um diesen Ängsten wirksam zu begegnen, soll der Wahlvorstand künftig umfassende Unterstützung erhalten und in Anspruch nehmen dürfen.

Absatz 3

Für die Nachwahl gelten die Vorschriften über das Wahlverfahren entsprechend. Das regelmäßige Verfahren über die Bildung eines Wahlvorstandes auf einer Mitarbeitendenversammlung, die von der amtierenden Mitarbeitendenversammlung einzuberufen ist, erscheint aber selbst in mittelgroßen Einrichtungen, die mehr als 100 wahlberechtigte Mitarbeitende beschäftigen, für eine Nachwahl als zu aufwendig. Künftig ist es daher zulässig, eine Nachwahl unabhängig von der Zahl der Mitarbeitenden im Vereinfachten Verfahren gemäß § 12 WO-MVG-Baden durchzuführen.

8. Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 18 Abs. 4)

In § 18 wird fortan geregelt, dass die Ersatzmitglieder immer dann an der Sitzung teilnehmen können, wenn das ordentliche Mitglied verhindert ist. Zuvor war eine Teilnahme des Ersatzmitgliedes nur vorgesehen, wenn die Teilnahme zur Herstellung der Beschlussfähigkeit erforderlich war. Spontane Ausfälle können kurzfristig kaum von Ersatzmitgliedern aufgefangen und abgedeckt werden. Vielfach sind Mitarbeitendenvertretungen daher nicht beschlussfähig, was die kontinuierliche und zügige Arbeit des Gremiums behindert. Die Änderung dient der Sicherstellung der Beschlussfähigkeit und bringt auch den Dienststellenleitungen mehr Planungssicherheit.

9. Zu Art. 1 Nr. 9 (§ 19 Abs. 3)

§ 19 Abs. 3 regelt die Ansprüche der Mitarbeitendenvertretung auf Teilnahme ihrer Mitglieder an erforderlichen Fortbildungen und Lehrgängen. Jedes Mitglied der Mitarbeitendenvertretung hat einen Anspruch auf vier Wochen Fortbildung innerhalb der regelmäßigen vierjährigen Amtszeit. Bisher ist nur durch Dienstvereinbarung nach § 36 (Vertrag zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung) eine andere Verteilung der Fortbildungsansprüche auf die Mitglieder möglich. Durch die Neuregelung kann die Mitarbeitendenvertretung darüber hinaus im eigenen Ermessen über eine von der Regel abweichende andere Verteilung der Fortbildungsansprüche entscheiden. So können z.B. neue Mitglieder mehr Fortbildungen in Anspruch nehmen, als langjährig erfahrene Mitglieder.

10. Zu Art. 1 Nr. 10 (§ 20 Abs. 2)

Konsequenz der in Nr. 3 beschriebenen Änderung des MVG-Baden.

11. Zu Art. 1 Nr. 11 (§ 21 Abs. 2)

§ 21 Abs. 2 regelt den Sonderkündigungsschutz der Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung. Einem Mitglied darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die zur außerordentlichen Kündigung berechtigen; die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Bei der außerordentlichen Kündigung von Mitgliedern der Mitarbeitendenvertretung handelt es

sich um einen Spezialfall der Mitbestimmung, da die außerordentliche Kündigung, anders als bei Mitarbeitenden, die nicht Mitglied der Mitarbeitendenvertretung sind, der Zustimmung der Mitarbeitervertretung bedarf. Im Regelfall verkürzt die Dienststellenleitung die Zustimmungsfrist auf drei Arbeitstage. Dazu ist sie gemäß Satz 4 durch den Verweis auf die Regelungen der Mitbestimmung in § 38 Abs.3 und 4 MVG-Baden berechtigt. Im Wege dieses Verweises tritt aber bislang die Zustimmungsfiktion bei Nichtäußerung der Mitarbeitendenvertretung erst zwei Wochen nach Zugang des Zustimmungsantrags bei der Mitarbeitendenvertretung ein. Dann ist die zwingende Zweiwochen-Frist für eine außerordentliche Kündigung nach § 626 Abs. 2 BGB regelmäßig verstrichen. Eine außerordentliche Kündigung ist dann rechtlich nicht mehr möglich. Der Einschub in Satz 5 beseitigt die insoweit bestehende Regelungslücke und passt die Zustimmungsfiktion der Mitarbeitendenvertretung an die verkürzte Zustimmungsfrist an.

12. Zu Art. 1 Nr. 12 (§ 22 Abs. 3)

Aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit wird § 22 inhaltlich an das Betriebsverfassungsgesetz angeglichen.

13. Zu Art. 1 Nr. 13 (§ 28 Abs. 1)

Die Ergänzung ermöglicht der Mitarbeitendenvertretung die Durchführung digitaler Sprechstunden.

14. Zu Art. 1 Nr. 14 (§ 30 Abs. 2)

Bislang regelt Satz 2, dass die Kosten für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie anderer sachkundiger Personen von der Dienststelle zu tragen sind, wenn diese der Kostenübernahme vorab zugestimmt hat. Diese Regelung wird vielfach als Ermessensentscheidung der Dienststellenleitung missverstanden. Die **erforderlichen** Kosten sind gemäß Satz 1 aber stets zu übernehmen. Die neue Formulierung stellt diese Rechtsfolge lediglich klar. Kosten für externe sachkundige Beratung müssen – weiterhin - vorher angezeigt werden, damit die Dienststellenleitung der Übernahme widersprechen kann, wenn sie die Erforderlichkeit der Kosten nicht bejaht. Erforderliche Kosten sind solche, die zur Rechtsverfolgung notwendig sind. Regelmäßig sind daher nur die Regelvergütungen nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz abrechenbar.

15. Zu Art. 1 Nr. 15 (§ 31 Abs.2a)

Es wird explizit ins Gesetz aufgenommen, dass die Mitarbeitendenvertretung über das Format von Mitarbeitendenversammlungen entscheiden kann. Das kann sie nach den Regelungen der Digitalisierungs-RVO regelmäßig schon jetzt. Eine hybride oder digitale Durchführung der Mitarbeitendenversammlungen erfordert eine sichere, insbesondere datenschutzkonforme Organisation. Diesen Aufwand muss die Mitarbeitendenvertretung gegenüber dem Vorteil einer Zeit- und Kostenersparnis, der auf Seiten der Arbeitgebenden entstehen kann, gut abwägen. Die Entscheidung über das Format obliegt dem Vertretungsgremium daher allein.

16. Zu Art. 1 Nr. 16 (§ 34 Abs. 2a - Abweichung)

Der Kirchengerichtshof der EKD hat in mehreren Urteilen (vgl. KGH.EKD vom 05.12.2016) entschieden, dass die Mitarbeitendenvertretung aus ihrem Anspruch auf Information gemäß § 34 das Recht zusteht, bis zu zwei Mal im Jahr die Vorlage von Bruttoentgeltlisten zu verlangen, die die Namen der Beschäftigten, deren Grundentgelte sowie alle tariflichen und außertariflichen Zulagen enthalten. Dieser Anspruch wird jetzt in § 34 Abs. 2a ausdrücklich normiert. Vorgesehen ist ein Recht zur Einsichtnahme durch zwei Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung in die Bruttoentgeltlisten bis zu zwei Mal im Jahr. Über die Regelung des MVG-EKD hinaus räumt das MVG-Baden aus Gründen der Praktikabilität und Effizienz der digitalen Variante im Wege der Einräumung von Leserechten in Dateien in Bezug auf das Tatbestandsmerkmal der Einsichtnahme ausdrücklich den Vorzug ein.

17. Zu Art. 1 Nr. 17 (§ 35 Abs. 3 Buchstaben f), g), h) und i)

Buchstaben f) und g)

In den Katalog der allgemeinen Aufgaben der Mitarbeitendenvertretungen wird die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit als Buchstabe f) neu aufgenommen. Die Vereinbarkeit von Familienarbeit mit Erwerbstätigkeit ist ein wichtiges Anliegen, das auch Kirche und Diakonie im Blick haben und durch die Aufgabenzuweisung an die Mitarbeitendenvertretungen zusätzlich fördern. Gleiches gilt für die Entgeltgleichheit zwischen den Geschlechtern, deren Überwachung im Sinne des Entgelttransparenzgesetzes als Buchstabe g) nunmehr ausdrücklich auch den Mitarbeitendenvertretungen als Aufgabe zugewiesen ist.

Buchstaben h) und i)

In dem Bestreben einer möglichst weitgehenden textlichen Übereinstimmung mit dem MVG-EKD werden die bisher unter den Buchstaben f) und g) formulierten Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung wie im MVG-EKD inhaltlich unverändert als Buchstaben h) und i) – neu – eingefügt.

18. Zu Art. 1 Nr. 18 (§ 36a Abs. 5)

Die Entschädigung für Mitglieder der Einigungsstellen richtet sich nach der EntschädigungsRVO. Diese firmiert noch in der Fassung von 2011 und bedarf einer zügigen Überarbeitung, da sie über kaum auskömmliche und angemessene Entschädigungssätze hinaus schon im Titel Gremien benennt, die unter diesen Bezeichnungen nicht mehr existieren. Im Vorgriff auf die zeitnah erfolgende Änderung der Rechtsverordnung wird im MVG-Baden daher schon jetzt auf die EntschädigungsRVO in aktueller Fassung verwiesen.

19. Zu Art. 1 Nr. 19 (§ 38 Abs. 4a)

Bisher ist die Anrufung des Kirchengerichts für Regelungsstreitigkeiten bei organisatorischen und sozialen Angelegenheiten – nur -ausgeschlossen, wenn eine Einigungsstelle **besteht**. Künftig besteht dieser Ausschluss auch dann, wenn die Einigungsstelle **begehrt** wird. Damit ist klargestellt, dass eine Einigungsstelle zu bilden ist, wenn sie nach § 36a Abs. 1 Satz 1 von der Mitarbeitendenvertretung **begehrt** wird.

20. Zu Art. 1 Nr. 20 (§ 39 Buchstabe f)

In den Katalog der Mitbestimmungstatbestände bei allgemeinen personellen Angelegenheiten wird ein Mitbestimmungsrecht der Mitarbeitendenvertretungen in Bezug auf die Aufstellung von Grundsätzen für Stellenausschreibungen aufgenommen.

21. Zu Art. 1 Nr. 21 (§ 40)

Buchstabe i)

Mobile Arbeitsformen werden regelmäßig unter die Mitbestimmungstatbestände der Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung, Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden und/oder Einführung und Anwendung von Maßnahmen oder technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeitenden zu überwachen, subsumiert. Das Mitbestimmungsrecht bei der grundsätzlichen Gestaltung mobiler Arbeitsformen durch den ergänzten Buchstaben i) ist daher nicht neu, sondern lediglich eine Klarstellung, die in Anpassung an die weltliche Regelung des § 87 Abs. 1 Nr. 14 BetrVG aus 2021 jetzt auch im kirchlichen Recht erfolgt.

Buchstaben j), k), l), m), n), o), p)

Um auch hier dem Ziel einer möglichst weitgehenden textlichen Übereinstimmung mit dem MVG-EKD gerecht zu werden, „verschieben“ sich die Mitbestimmungstatbestände der Buchstaben i) bis o) ohne inhaltliche Änderung um einen Buchstaben weiter nach hinten im Alphabet zu Buchstaben j) bis p).

22. Zu Art. 1 Nr. 22 (§ 45 Abs.1 Satz 9)

Scheitert eine Einigung in Fällen der Mitberatung, müssen Mitarbeitendenvertretung oder Dienststellenleitung die Erörterung für beendet erklären. Die Dienststellenleitung kann die beabsichtigte Maßnahme gleichwohl gem. § 45 Abs. 1 Satz 8 erst dann wirksam durchführen, wenn sie gegenüber der Mitarbeitendenvertretung spätestens mit der Durchführung der Maßnahme schriftlich begründet und darlegt, weswegen sie die Maßnahme entgegen der abweichenden Auffassung der Mitarbeitendenvertretung dennoch durchführen möchte. Diese Regelung birgt bei der eilbedürftigen Maßnahme der außerordentlichen Kündigung ein Rechtsrisiko dergestalt, dass die Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB verstreicht. Durch den eingefügten Satz 9 verlängert sich die Begründungsfrist für eine außerordentliche Kündigung. Sowohl das Informationsrecht der Mitarbeitendenvertretung als auch die schriftliche Begründung als Wirksamkeitsvoraussetzung für den Vollzug einer fristlosen Kündigung bleiben unverändert erhalten. Den Dienststellen wird lediglich die Umsetzung erleichtert. Alle weiteren Maßnahmen, die der Mitberatung durch die Mitarbeitendenvertretung bedürfen, sind von der Neuregelung nicht betroffen.

23. Zu Art. 1 Nr. 23 (§ 46 Buchstabe g)

In § 46 Buchstabe g) ist als Mitberatungstatbestand geregelt, dass im Fall der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Mitarbeitenden von diesen verlangt werden kann, dass die Mitarbeitendenvertretung die Angelegenheit vor der Geltendmachung des Anspruchs mit berät. Diese Regelung ist überflüssig und nicht praxistauglich. Das Recht zur Mitberatung der Mitarbeitendenvertretung auf Verlangen der

oder des Mitarbeitenden ist bereits über § 35 Absatz 2 gewährleistet. Buchstabe g) wird daher gestrichen.

24. Zu Art. 1 Nr. 24 (§ 49)

Absatz 1 Satz 2, 3 und 4

Das passive Wahlrecht wird auf Personen unter 25 Jahre erweitert. Die Regelung entspricht § 61 Abs. 2 BetrVG. Für die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden sind bislang nur Personen wählbar, die selbst zu diesem Personenkreis gehören. Durch die Ergänzung in Absatz 1 erweitert sich dieser Personenkreis. Auch jüngere Mitarbeitende nach Abschluss ihrer Berufsausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres erhalten das passive Wahlrecht zur Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden. Einschränkungen erfährt das passive Wahlrecht wie auch bei der Wahl zur Mitarbeitendenvertretung durch den Verweis auf die Geltung des § 10 Abs. 2 mit Ausnahme des Buchstabens c).

Absatz 4 Satz 2

Eine Klarstellung, die sich folgerichtig aus der Erweiterung des passiven Wahlrechts ergibt.

Absatz 7 neu

Die Jugend- und Auszubildendenvertretungen erhalten fortan die Möglichkeit, eine Jugend- und Auszubildendenversammlung durchzuführen.

25. Zu Art. 1 Nr. 25 (§ 50 Abs. 1)

Die Bezeichnung „schwerbehinderte Menschen“ wird konsequent durch die Bezeichnung „Menschen mit Schwerbehinderung“ ersetzt.

26. Zu Art. 1 Nr. 26 (§ 51)

Der Verweis in der jetzt geltenden Fassung ist fehlerhaft, da die Aufgaben der Vertrauensperson für Mitarbeitende mit Schwerbehinderung lediglich in § 178 SGB IX geregelt sind. Zudem wird bereits in § 52 Abs. 1 auf einzelne Regelungen des § 179 SGB IX verwiesen. Dies führt zu Unsicherheiten und Unklarheiten. Es reicht daher an dieser Stelle der Verweis auf § 178 SGB IX. Die weiteren Absätze werden gestrichen, da sie die Regelungen des § 178 SGB IX nur (teilweise verkürzt) wiedergeben. Dabei entspricht der neue Satz 2 mit der Verweisung auf §§ 31 und 32 dem bisherigen Absatz 6.

27. Zu Art. 1 Nr. 27 (§ 52)

Absatz 1

Satz 2 nimmt § 179 Abs. 6 bis 8 SGB IX in Bezug, die durch die Änderung des Verweises in § 51 Abs. 1 andernfalls entfallen. Gleiches gilt für § 179 Abs. 3 Satz 2 SGB IX, der über Satz 3 weiterhin Geltung beansprucht.

Absatz 2

Durch die Einfügung des Wortes „können“ in Absatz 2 wird der Anspruch der Schwerbehindertenvertretung auf eigene Räumlichkeiten und eigenen Geschäftsbedarf deutlich, ohne die Dienststelle zu überfordern. Im Zweifelsfall steht der Schwerbehindertenvertretung eine eigene Antragsbefugnis beim Kirchengericht zu.

28. Zu Art. 1 Nr. 28 (§ 55 - Abweichung)

Vorzustellen ist, dass es sich bei den Änderungen des § 55 zwar dem Wortlaut nach, nicht aber inhaltlich um abweichende Regelungen zum Recht des MVG-EKD handelt. Gem. § 54 Abs. 1 Satz 2 MVG-EKD regeln die Gliedkirchen Einzelheiten über Aufgaben, Bildung und Zusammensetzung des Gesamtausschusses stets selbst. Folgerichtig ist auch die Aufgabenzuweisung im Katalog des § 55 MVG-EKD nur beispielhaft und durch die Verwendung der Formulierung „insbesondere“ erkennbar nicht abschließend. § 55 MVG-EKD ist somit kein verbindlicher Regelungstext, von dem die Landeskirche mit ihrem selbst verfassten Aufgabenkatalog „abweicht“.

Absatz 1 Buchstabe a)

Die Vertrauensperson der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung wird im Tatbestand ergänzt, um auch dieser Interessenvertretung künftig wie Mitarbeitendenvertretungen ein Recht auf Information und Unterstützung durch den Gesamtausschuss zu sichern. Wird in der Praxis schon gelebt. Insoweit handelt es sich um eine rechtlich überfällige Klarstellung bzw. rechtliche Absicherung des Gesamtausschusses.

Absatz 1 Buchstabe g)

Die Evangelische Landeskirche in Baden ist bemüht, Prozesse zu vereinheitlichen und Verwaltungsstrukturen zu verschlanken. Ganz wesentlich ist dabei zum Beispiel die flächendeckende Anwendung bestimmter Softwareprogramme. Die Einführung dieser Programme bedarf der Zustimmung der Mitarbeitendenvertretungen. Dabei bleibt es auch. Künftig soll aber der Gesamtausschuss als Partner der Kirchenleitung auftreten und mit dieser über die gesamtkirchliche Maßnahme diskutieren. Auf diese Weise erfolgen eine umfassende Vorprüfung und entsprechende Vorabinformation der Mitarbeitendenvertretungen durch den Gesamtausschuss, die das Zustimmungsverfahren erleichtern und beschleunigen. Anders, als das MVG-EKD, das ein Beteiligungsrecht des Gesamtausschusses nur bei Maßnahmen vorsieht, die in den Gliedkirchen verbindlich für alle oder eine Vielzahl von Dienststellen getroffen werden, führt das MVG-Baden insoweit niedrighschwelliger ein Mitwirkungsrecht des Gesamtausschusses bei – nur - einheitlich beschlossenen Maßnahmen ein. Dadurch wechselt die Rolle des Gesamtausschusses erstmalig von einem Beratungs- zu einem Beteiligungsgremium, indem es stellvertretend für einzelne Mitarbeitendenvertretungen Maßnahmen prüft und billigt. Mit der Kirchenleitung besteht Einigung darüber, dass diese zusätzliche Aufgabe nur über die Vermittlung vertiefender Kenntnisse und Beratung gelingt. Einzelheiten zu Inhalt und Verfahren der Mitwirkungsrechte, insbesondere dem Bedarf des Gesamtausschusses an Information, Schulung und Beratung sowie zur Finanzierung derselben werden mit dem Evangelischen Oberkirchenrat verbindlich vereinbart. Hierbei braucht es auch Regelungen bzgl. des Verfahrens der Mitwirkungsrechte, da die im Gesetz vorgesehen Verfahrensregelungen für diese Form der Beteiligung teilweise nicht passend sind. Diese Regelungen werden gemeinsam von Gesamtausschuss und Evangelischem Oberkirchenrat erarbeitet und in einer verbindlichen Vereinbarung fixiert.

29. Zu Art. 1 Nr. 29 (§ 63a Abs. 2)

Es wird festgelegt, dass Ordnungsgelder wegen Missachtung kirchengerichtlicher Entscheidungen von der Geschäftsstelle einzuziehen sind.

- 17 -

Rz.	Alte Fassung	Neue Fassung
01	Kirchliches Gesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Mitarbeitendenvertretungsgesetz - MVG-Baden)	Kirchliches Gesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Mitarbeitendenvertretungsgesetz - MVG-Baden)
02	Abschnitt 3 Allgemeine Bestimmungen	Abschnitt 3 Allgemeine Bestimmungen
03	§ 3 Dienststellen	§ 3 Dienststellen
04	(2) Als Dienststellen im Sinne von Absatz 1 gelten Dienststellenteile, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind und bei denen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 vorliegen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Mitarbeitenden dies in geheimer Abstimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung herbeigeführt wird. Ist die Eigenständigkeit solcher Dienststellenteile dahingehend eingeschränkt, dass bestimmte Entscheidungen, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen, bei einem anderen Dienststellenteil verbleiben, ist in diesen Fällen dessen Dienststellenleitung Partner der Mitarbeitendenvertretung. In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit mehr als 2.000 Mitarbeitenden können Teildienststellen abweichend vom Verfahren nach Satz 1 durch Dienstvereinbarung gebildet werden. Besteht eine Gesamtmitarbeitendenvertretung, ist diese Dienstvereinbarungspartner der Dienststellenleitung.	(2) Als Dienststellen im Sinne von Absatz 1 gelten Dienststellenteile, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind und bei denen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 vorliegen, wenn die Mehrheit der Anwesenden in einer Mitarbeitendenversammlung dies beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung herbeigeführt wird. Ist die Eigenständigkeit solcher Dienststellenteile dahingehend eingeschränkt, dass bestimmte Entscheidungen, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen, bei einem anderen Dienststellenteil verbleiben, ist in diesen Fällen dessen Dienststellenleitung Partner der Mitarbeitendenvertretung. In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit mehr als 2.000 Mitarbeitenden können Teildienststellen abweichend vom Verfahren nach Satz 1 durch Dienstvereinbarung gebildet werden. Besteht eine Gesamtmitarbeitendenvertretung, ist diese Dienstvereinbarungspartner der Dienststellenleitung.
05	(3) Entscheidungen über die Geltung von Dienststellenteilen sowie Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitendenvertretung	(3) Entscheidungen über die Geltung von Dienststellenteilen sowie Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen können für die Zukunft vor Einleitung des Wahlverfahrens für die nächste Amtszeit

- 18 -

	widerrufen werden. Für das Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend. Bei Widerruf durch die Mitarbeitenden ist ein Einvernehmen mit der Dienststellenleitung nicht notwendig.	widerrufen werden. Für das Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend. Bei Widerruf durch die Mitarbeitenden ist ein Einvernehmen mit der Dienststellenleitung nicht notwendig.
06	(3a) Die Dienststellenleitung kann ihr Einvernehmen für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitendenvertretung widerrufen.	(4) Die Dienststellenleitung kann ihr Einvernehmen nach Absatz 2 Satz 1 für die Zukunft vor Einleitung des Wahlverfahrens für die nächste Amtszeit widerrufen.
07	Abschnitt 2 Bildung und Zusammensetzung der Mitarbeitendenvertretung	Abschnitt 2 Bildung und Zusammensetzung der Mitarbeitendenvertretung
08	(2) Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 können benachbarte Dienststellen im Einvernehmen mit allen Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeitenden einer Dienststelle die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung vereinbaren . Alle Beteiligten müssen spätestens fünf Monate vor Ablauf der Amtszeit ihr Einvernehmen schriftlich auf einem gemeinsamen Dokument erklären. § 7 Absatz 1 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die beteiligte Dienststelle mit den zahlenmäßig meisten Mitarbeitenden zur Mitarbeitendenversammlung einlädt. Die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung ist auch über den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden hinaus möglich, sofern die Anwendung dieses kirchlichen Gesetzes vereinbart wird.	(2) Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 können benachbarte Dienststellen die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung vereinbaren, wenn dies die jeweiligen Mehrheiten der in den Mitarbeitendenversammlungen anwesenden Mitarbeitenden beschließen und darüber Einvernehmen mit allen beteiligten Dienststellenleitungen herbeigeführt wird . Alle Beteiligten sollen spätestens fünf Monate vor Ablauf der Amtszeit ihr Einvernehmen schriftlich auf einem gemeinsamen Dokument erklären. § 7 Absatz 1 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die beteiligte Dienststelle mit den zahlenmäßig meisten Mitarbeitenden zur Mitarbeitendenversammlung einlädt. 4 Die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung ist auch über den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden hinaus möglich, sofern die Anwendung dieses kirchlichen Gesetzes vereinbart wird.
09	§ 6a Gesamtmitarbeitendenvertretung im Dienststellenverbund	§ 6a Verbundmitarbeitendenvertretung

– 19 –

10	(1a) Auf Grundlage einer Dienstvereinbarung kann eine Gesamtmitarbeitendenvertretung im Dienststellenverbund auch in anderen Bedarfsfällen eingerichtet werden; Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.	(1a) Auf Grundlage einer Dienstvereinbarung kann eine Verbundmitarbeitendenvertretung auch in anderen Bedarfsfällen eingerichtet werden; Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.
11	(2) Auf Antrag der Mehrheit der Mitarbeitendenvertretungen eines Dienststellenverbundes ist eine Gesamtmitarbeitendenvertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitendenvertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitendenvertretung.	(2) Auf Antrag der Mehrheit der Mitarbeitendenvertretungen eines Dienststellenverbundes ist eine Verbundmitarbeitendenvertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitendenvertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitendenvertretung.
12	(3) Die Gesamtmitarbeitendenvertretung des Dienststellenverbundes ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung, soweit sie Mitarbeitende aus mehreren oder allen Dienststellen des Dienststellenverbundes betreffen.	(3) Die Verbundmitarbeitendenvertretung ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung, soweit sie Mitarbeitende aus mehreren oder allen Dienststellen des Dienststellenverbundes betreffen.
13	(4) Für die Gesamtmitarbeitendenvertretung des Dienststellenverbundes gelten im Übrigen die Vorschriften des § 6 Absätze 3 bis 6 sinngemäß.	(4) Für die Verbundmitarbeitendenvertretung gelten im Übrigen die Vorschriften des § 6 Absätze 3 bis 6 sinngemäß.
14		<p style="text-align: center;">§ 6b</p> <p style="text-align: center;">Unternehmensmitbestimmung in diakonischen Einrichtungen</p> <p>(1) In diakonischen Einrichtungen (Dienststellen gemäß § 3 und Dienststellenverbünde gemäß § 6a Absatz 1) ab einer Größe von 500 Mitarbeitenden sind diese durch eine Vertretung an den Aufgaben des Aufsichtsorgans der Einrichtung zu beteiligen, sofern ein solches gebildet ist.</p> <p>(2) Näheres bestimmt das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung durch eine verbindliche verbandliche Regelung,</p>

– 20 –

		die eine Umsetzungsfrist bis spätestens zum 31. Dezember 2028 einräumen kann.
15	§ 8 Zusammensetzung	§ 8 Zusammensetzung
16		(1a) Stehen nicht ausreichend Mitarbeitende zur Verfügung, die sich zur Wahl stellen, besteht die Mitarbeitendenvertretung für die Dauer der nächsten Amtszeit mit der Zahl von Mitgliedern des nächstniedrigeren Staffelnwertes nach Absatz 1. Eine Nachwahl ist in den ersten drei Jahren der Amtszeit möglich.
17	Abschnitt 3 Wahl der Mitarbeitendenvertretung	Abschnitt 3 Wahl der Mitarbeitendenvertretung
18	§ 9 Wahlberechtigung	§ 9 Wahlberechtigung
19	(2) Wer zu einer anderen Dienststelle abgeordnet ist, wird dort nach Ablauf von drei Monaten wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht in der bisherigen Dienststelle für die Dauer der Abordnung.	(2) Wer zu einer anderen Dienststelle abgeordnet oder zugewiesen ist, wird dort nach Ablauf von drei Monaten wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht in der bisherigen Dienststelle für die Dauer der Abordnung oder Zuweisung .
20	Abschnitt 4 Amtszeit	Abschnitt 4 Amtszeit
21	§ 16 Neu- und Nachwahl der Mitarbeitendenvertretung vor Ablauf der Amtszeit	§ 16 Neu- und Nachwahl der Mitarbeitendenvertretung vor Ablauf der Amtszeit
22	(1) Die Mitarbeitendenvertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit unverzüglich neu zu wählen, wenn	(1) Die Mitarbeitendenvertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit unverzüglich neu zu wählen, wenn

- 21 -

	<p>a) - nicht besetzt-,</p> <p>b) die Mitarbeitendenvertretung mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,</p> <p>c) die Mitarbeitendenvertretung nach § 17 aufgelöst worden ist.</p>	<p>a) - nicht besetzt-,</p> <p>b) die Mitarbeitendenvertretung mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat, § 26 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend;</p> <p>c) die Mitarbeitendenvertretung nach § 17 aufgelöst worden ist.</p>
23	<p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist unverzüglich das Verfahren für die Neuwahl einzuleiten. Bis zum Abschluss der Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung wahr, sofern nicht die Gesamtmitarbeitendenvertretung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 zuständig ist.</p> <p>Dies gilt längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten, soweit nicht die Wahl im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.</p>	<p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist unverzüglich das Verfahren für die Neuwahl einzuleiten. Bis zum Abschluss der Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung wahr, sofern nicht die Gesamtmitarbeitendenvertretung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 zuständig ist. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Wahlvorstand eine sachkundige Beratung aus dem Gesamtausschuss oder dem Kreis ehemaliger Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung hinzuziehen.</p> <p>Die Wahrnehmung der Aufgaben gilt längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten, soweit nicht die Wahl im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.</p>
24	<p>(3) Die Mitarbeitendenvertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Nachwahl auf die nach § 8 Abs. 1 erforderliche Zahl der Mitglieder unverzüglich zu ergänzen, wenn die Zahl ihrer Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der in § 8 Absatz 1 vorgeschriebenen Zahl gesunken ist. Für die Nachwahl gelten die Vorschriften über das Wahlverfahren entsprechend.</p> <p>Hat die Amtszeit der Mitarbeitendenvertretung im Fall von Satz 1 bereits mehr als drei Jahre betragen, so findet anstelle einer Nachwahl eine Neuwahl statt.</p>	<p>(3) Die Mitarbeitendenvertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Nachwahl auf die nach § 8 Abs. 1 erforderliche Zahl der Mitglieder unverzüglich zu ergänzen, wenn die Zahl ihrer Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der in § 8 Absatz 1 vorgeschriebenen Zahl gesunken ist. Für die Nachwahl gelten die Vorschriften über das Wahlverfahren entsprechend. Die Wahl kann im vereinfachten Wahlverfahren erfolgen.</p> <p>Hat die Amtszeit der Mitarbeitendenvertretung im Fall von Satz 1 bereits mehr als drei Jahre betragen, so findet anstelle einer Nachwahl eine Neuwahl statt.</p>

- 22 -

25	<p>§ 18</p> <p>Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft</p>	<p>§ 18</p> <p>Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft</p>
26	<p>(4) Das Ersatzmitglied ist zu laden und tritt auch dann in die Mitarbeitendenvertretung ein, wenn ein Mitglied verhindert ist, an einer Sitzung oder Teilen davon teilzunehmen, sofern dies zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit der Mitarbeitendenvertretung erforderlich ist.</p>	<p>(4) Das Ersatzmitglied ist zu laden und tritt auch dann in die Mitarbeitendenvertretung ein, wenn ein Mitglied verhindert ist, an einer Sitzung oder Teilen davon teilzunehmen.</p>
27	<p>Abschnitt 5</p> <p>Rechtstellung der Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung</p>	<p>Abschnitt 5</p> <p>Rechtstellung der Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung</p>
28	<p>§ 19</p> <p>Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot, Arbeitsbefreiung</p>	<p>§ 19</p> <p>Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot, Arbeitsbefreiung</p>

– 23 –

29	<p>(3) Den Mitgliedern der Mitarbeitendenvertretung ist für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen, die ihnen für die Tätigkeit in der Mitarbeitendenvertretung erforderliche Kenntnisse vermitteln, die dafür notwendige Arbeitsbefreiung ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs bis zur Dauer von insgesamt vier Wochen während einer Amtszeit zu gewähren. Berücksichtigt wird die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme, höchstens aber die bis zur täglichen Arbeitszeit vollzeitbeschäftigter Mitarbeitenden. Über die Aufteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder kann eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden.</p> <p>Die Dienststellenleitung kann die Arbeitsbefreiung versagen, wenn dienstliche Notwendigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.</p>	<p>(3) Den Mitgliedern der Mitarbeitendenvertretung ist für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen, die ihnen für die Tätigkeit in der Mitarbeitendenvertretung erforderliche Kenntnisse vermitteln, die dafür notwendige Arbeitsbefreiung ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs bis zur Dauer von insgesamt vier Wochen während einer Amtszeit zu gewähren. Berücksichtigt wird die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme, höchstens aber die bis zur täglichen Arbeitszeit vollzeitbeschäftigter Mitarbeitenden. Über die Verteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Fortbildungen und Lehrgängen auf die Mitglieder kann die Mitarbeitervertretung abweichend von Satz 1 entscheiden, sofern die Summe aller Ansprüche nach Satz 1 nicht überschritten wird. Die Dienststellenleitung kann die Arbeitsbefreiung versagen, wenn dienstliche Notwendigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.</p>
30	<p>§ 20 Freistellung von der Arbeit</p>	<p>§ 20 Freistellung von der Arbeit</p>

– 24 –

31	<p>(2) Kommt eine Dienstvereinbarung nicht zustande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung auf deren Antrag ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel</p> <p>76 – 150 Mitarbeitenden mit insgesamt 30 Prozent, 151 – 300 Mitarbeitenden mit insgesamt 50 Prozent, 301 – 600 Mitarbeitenden mit insgesamt 100 Prozent, 601 – 1000 Mitarbeitenden mit insgesamt 200 Prozent</p> <p>der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen.</p> <p>Maßgeblich ist die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeitenden (§ 9). Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitendenvertretung (§ 6), der Gesamtmitarbeitendenvertretung im Dienststellenverbund (§ 6a) sowie des Gesamtausschusses (§ 54a).¹</p>	<p>(2) Kommt eine Dienstvereinbarung nicht zustande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung auf deren Antrag ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel</p> <p>76 – 150 Mitarbeitenden mit insgesamt 30 Prozent, 151 – 300 Mitarbeitenden mit insgesamt 50 Prozent, 301 – 600 Mitarbeitenden mit insgesamt 100 Prozent, 601 – 1000 Mitarbeitenden mit insgesamt 200 Prozent</p> <p>der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen.</p> <p>Maßgeblich ist die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeitenden (§ 9). Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitendenvertretung (§ 6), der Verbundmitarbeitendenvertretung (§ 6a) sowie des Gesamtausschusses (§ 54a).¹</p>
32	<p>§ 21 Abordnungs- und Versetzungsverbot, Kündigungsschutz</p>	<p>§ 21 Abordnungs- und Versetzungsverbot, Kündigungsschutz</p>
33	<p>(2) Einem Mitglied der Mitarbeitendenvertretung darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitendenvertretung oder der Zustimmung des Ersatzmitgliedes, falls die Mitarbeitendenvertretung nur aus einer Person besteht. Die Sätze 1 und 2 gelten für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Amtszeit entsprechend, es sei denn, dass die Amtszeit durch Beschluss nach § 17 beendet wurde. § 38 Absätze 3 und 4 gelten</p>	<p>(2) Einem Mitglied der Mitarbeitendenvertretung darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitendenvertretung oder der Zustimmung des Ersatzmitgliedes, falls die Mitarbeitendenvertretung nur aus einer Person besteht. Die Sätze 1 und 2 gelten für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Amtszeit entsprechend, es sei denn, dass die Amtszeit durch Beschluss nach § 17 beendet wurde. § 38 Absätze 3 und 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dienststellenleitung die</p>

- 25 -

	mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann.	Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann. Ist die Frist nach Maßgabe des Satzes 4 verkürzt, gilt die Zustimmung im Fall der Erörterung innerhalb dieser verkürzten Frist als erteilt, wenn die Mitarbeitendenvertretung sie nicht schriftlich verweigert.
34	§ 22 Schweigepflicht und Datenschutz	§ 22 Schweigepflicht und Datenschutz
35	(2a) Die Mitarbeitendenvertretung hat für die Einhaltung des Datenschutzes in ihren Angelegenheiten zu sorgen.	(3) Die Mitarbeitendenvertretung hat für die Einhaltung des Datenschutzes in den Angelegenheiten ihrer Geschäftsführung zu sorgen. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten hat die Mitarbeitendenvertretung die Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten. Soweit die Mitarbeitendenvertretung zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben personenbezogene Daten verarbeitet, ist der Dienstgeber der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Dienstgeber und Mitarbeitendenvertretung unterstützen sich gegenseitig bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die oder der Datenschutzbeauftragte ist gegenüber dem Dienstgeber zur Verschwiegenheit verpflichtet über Informationen, die Rückschlüsse auf den Meinungsbildungsprozess der Mitarbeitendenvertretung zulassen. Dies gilt auch im Hinblick auf das Verhältnis der oder des Datenschutzbeauftragten zum Dienstgeber.
36	Abschnitt 6 Geschäftsführung	Abschnitt 6 Geschäftsführung

- 26 -

37	§ 28 Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz	§ 28 Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz
38	(1) Die Mitarbeitendenvertretung kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. 2 Ort und Zeit bestimmt sie im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung.	(1) Die Mitarbeitendenvertretung kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. 2 Ort und Zeit bestimmt sie im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung. Die Mitarbeitendenvertretung entscheidet, ob und inwieweit Sprechstunden digital durchgeführt werden
39	§ 30 Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung	§ 30 Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung
40	(2) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitendenvertretung entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Dienststelle, bei der die Mitarbeitendenvertretung gebildet ist. Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen nach § 25 Absatz 2 und § 34 Absatz 3 entstehen, werden von der Dienststelle übernommen, wenn die Dienststellenleitung der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat.	(2) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitendenvertretung entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Dienststelle, bei der die Mitarbeitendenvertretung gebildet ist. Erforderliche Kosten für die Beiziehung sachkundiger Personen nach § 25 Absatz 2 und § 31 Absatz 3 werden von der Dienststelle übernommen; sie sind dieser vorher rechtzeitig anzuzeigen.
41	Abschnitt 7 Mitarbeitendenversammlung	Abschnitt 7 Mitarbeitendenversammlung
42	§ 31 Mitarbeitendenversammlung	§ 31 Mitarbeitendenversammlung
43		(2a) Die Mitarbeitendenvertretung kann darüber entscheiden, ob und inwieweit die Mitarbeitendenversammlung digital durchgeführt wird.
44	Abschnitt 8 Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitendenvertretung	Abschnitt 8 Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitendenvertretung

– 27 –

45		(2a) Die Mitarbeitendenvertretung kann verlangen, dass sie zweimal im Jahr durch zwei ihrer Mitglieder Einsicht in die Bruttoentgeltlisten, vorzugsweise durch Einräumung von Leserechten in Dateien, nehmen kann. Die Bruttoentgeltlisten enthalten die Namen der Mitarbeitenden, deren Grundentgelte sowie die tariflichen und außertariflichen in Monatsbeiträgen festgelegten Zulagen.
46	§ 35 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung	§ 35 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung
47	(3) Die Mitarbeitendenvertretung soll insbesondere a) Maßnahmen anregen, die der Arbeit in der Dienststelle und ihren Mitarbeitenden dienen, b) dafür eintreten, dass die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen, Vereinbarungen und Anordnungen eingehalten werden, c) Beschwerden, Anfragen und Anregungen von Mitarbeitenden entgegennehmen und, soweit diese berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf deren Erledigung hinwirken, d) die Eingliederung und berufliche Entwicklung schwerbehinderter Menschen, einschließlich des Abschlusses von Inklusionsvereinbarungen nach § 166 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, und sonstiger besonders schutzbedürftiger Personen in der Dienststelle fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten,	(3) Die Mitarbeitendenvertretung soll insbesondere a) Maßnahmen anregen, die der Arbeit in der Dienststelle und ihren Mitarbeitenden dienen, b) dafür eintreten, dass die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen, Vereinbarungen und Anordnungen eingehalten werden, c) Beschwerden, Anfragen und Anregungen von Mitarbeitenden entgegennehmen und, soweit diese berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf deren Erledigung hinwirken, d) die Eingliederung und berufliche Entwicklung schwerbehinderter Menschen, einschließlich des Abschlusses von Inklusionsvereinbarungen nach § 166 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, und sonstiger besonders schutzbedürftiger Personen in der Dienststelle fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten,

– 28 –

	e) für die Gleichstellung und die Gemeinschaft in der Dienststelle eintreten und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele anregen sowie an ihrer Umsetzung mitwirken, f) die Integration ausländischer Mitarbeitender fördern, g) Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes fördern.	e) für die Gleichstellung und die Gemeinschaft in der Dienststelle eintreten und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele anregen sowie an ihrer Umsetzung mitwirken, f. die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit fördern, g. die Entgeltgleichheit zwischen den Geschlechtern überwachen, h. die Integration ausländischer Mitarbeitender fördern, i. Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes fördern.
48	§ 36a Einigungsstellen	§ 36a Einigungsstellen
49	(5) Die Entschädigung für die Mitglieder von Einigungsstellen richtet sich nach der Rechtsverordnung über die Entschädigung der Mitglieder der kirchlichen Gerichte und der Schiedskommissionen der Evangelischen Landeskirche in Baden.	(5) Die Entschädigung für die Mitglieder von Einigungsstellen richtet sich nach der EntschädigungsRVO in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
50	§ 38 Mitbestimmung	§ 38 Mitbestimmung

- 29 -

51	(4a) Die Anrufung des Kirchengerichts ist für Regelungsstreitigkeiten bei Angelegenheiten nach § 40 ausgeschlossen, wenn eine Einigungsstelle besteht. In diesen Fällen entscheidet die Einigungsstelle auf Antrag eines der Beteiligten. In Regelungsstreitigkeiten zwischen der Mitarbeitendenvertretung und der Dienststellenleitung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten nach § 36 a Absatz 1 können Mitarbeitendenvertretung und Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach festgestellter Nichteinigung die Einigungsstelle anrufen.	(4a) Die Anrufung des Kirchengerichts ist für Regelungsstreitigkeiten bei Angelegenheiten nach § 40 ausgeschlossen, wenn eine Einigungsstelle besteht oder begehrt wird . In diesen Fällen entscheidet die Einigungsstelle auf Antrag eines der Beteiligten. In Regelungsstreitigkeiten zwischen der Mitarbeitendenvertretung und der Dienststellenleitung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten nach § 36 a Absatz 1 können Mitarbeitendenvertretung und Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach festgestellter Nichteinigung die Einigungsstelle anrufen.
52	§ 39 Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten	§ 39 Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten
53	Die Mitarbeitendenvertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht a) Inhalt und Verwendung von Personalfragebogen und sonstigen Fragebogen zur Erhebung personenbezogener Daten, soweit nicht eine gesetzliche Regelung besteht, b) Aufstellung von Beurteilungsgrundsätzen für die Dienststelle, c) Aufstellung von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Teilnehmersauswahl, d) -nicht belegt- e) Einführung sowie Grundsätze der Durchführung von Mitarbeitenden-Jahresgesprächen.	Die Mitarbeitendenvertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht a) Inhalt und Verwendung von Personalfragebogen und sonstigen Fragebogen zur Erhebung personenbezogener Daten, soweit nicht eine gesetzliche Regelung besteht, b) Aufstellung von Beurteilungsgrundsätzen für die Dienststelle, c) Aufstellung von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Teilnehmersauswahl, d) -nicht belegt- e) Einführung sowie Grundsätze der Durchführung von Mitarbeitenden-Jahresgesprächen, f) Aufstellung von Grundsätzen für die Stellenausschreibung.

- 30 -

54	§ 40 Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten	§ 40 Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten
55	Die Mitarbeitendenvertretung hat in folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht a) Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärztinnen und -ärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit, b) Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gesundheitlichen Gefahren, c) Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, d) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen, Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage sowie Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung von Dienstplänen, e) Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan, f) Aufstellung von Sozialplänen (insbesondere bei Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen) einschließlich Plänen für Umschulung zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen und für die Folgen von Rationalisierungsmaßnahmen, wobei Sozialpläne Regelungen weder einschränken noch ausschließen dürfen, die auf Rechtsvorschriften oder allgemein verbindlichen Richtlinien beruhen, g) Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung, h) Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,	Die Mitarbeitendenvertretung hat in folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht a) Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärztinnen und -ärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit, b) Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gesundheitlichen Gefahren, c) Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, d) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen, Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage sowie Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung von Dienstplänen, e) Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan, f) Aufstellung von Sozialplänen (insbesondere bei Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen) einschließlich Plänen für Umschulung zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen und für die Folgen von Rationalisierungsmaßnahmen, wobei Sozialpläne Regelungen weder einschränken noch ausschließen dürfen, die auf Rechtsvorschriften oder allgemein verbindlichen Richtlinien beruhen, g) Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung, h) Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,

- 31 -

	<p>i) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,</p> <p>j) Einführung und Anwendung von Maßnahmen oder technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeitenden zu überwachen,</p> <p>k) Regelung der Ordnung in der Dienststelle (Haus- und Betriebsordnungen) und des Verhaltens der Mitarbeitenden im Dienst,</p> <p>l) Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeitenden,</p> <p>m) Grundsätze für die Gewährung von Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,</p> <p>n) (unbesetzt)</p> <p>o) Grundsätze über das betriebliche Vorschlagswesen.</p>	<p>i) Einführung und Ausgestaltung mobiler Arbeit, die mittels Informations- und Kommunikationstechnik erbracht wird,</p> <p>j) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,</p> <p>k) Einführung und Anwendung von Maßnahmen oder technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeitenden zu überwachen,</p> <p>l) Regelung der Ordnung in der Dienststelle (Haus- und Betriebsordnungen) und des Verhaltens der Mitarbeitenden im Dienst,</p> <p>m) Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeitenden,</p> <p>n) Grundsätze für die Gewährung von Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,</p> <p>o) (unbesetzt)</p> <p>p) Grundsätze über das betriebliche Vorschlagswesen.</p>
56	§ 45 Mitberatung	§ 45 Mitberatung
57	(1) In den Fällen der Mitberatung ist der Mitarbeitendenvertretung eine beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Die Mitarbeitendenvertretung kann die Erörterung nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahme verlangen. In den Fällen des § 46 Buchstabe b) kann die	(1) In den Fällen der Mitberatung ist der Mitarbeitendenvertretung eine beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Die Mitarbeitendenvertretung kann die Erörterung nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahme verlangen. In den Fällen des § 46 Buchstabe b) kann die

- 32 -

	Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen. Äußert sich die Mitarbeitendenvertretung nicht innerhalb von zwei Wochen oder innerhalb der verkürzten Frist nach Satz 3 oder hält sie bei der Erörterung ihre Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die Maßnahme als gebilligt. Die Fristen beginnen mit Zugang der Mitteilung an die Person im Vorsitzendenamt der Mitarbeitendenvertretung. Im Einzelfall können die Fristen auf Antrag der Mitarbeitendenvertretung von der Dienststellenleitung verlängert werden. Im Falle einer Nichteinigung hat die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitendenvertretung die Erörterung für beendet zu erklären. Die Dienststellenleitung hat eine abweichende Entscheidung gegenüber der Mitarbeitendenvertretung schriftlich zu begründen.	Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen. Äußert sich die Mitarbeitendenvertretung nicht innerhalb von zwei Wochen oder innerhalb der verkürzten Frist nach Satz 3 oder hält sie bei der Erörterung ihre Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die Maßnahme als gebilligt. Die Fristen beginnen mit Zugang der Mitteilung an die Person im Vorsitzendenamt der Mitarbeitendenvertretung. Im Einzelfall können die Fristen auf Antrag der Mitarbeitendenvertretung von der Dienststellenleitung verlängert werden. Im Falle einer Nichteinigung hat die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitendenvertretung die Erörterung für beendet zu erklären. Die Dienststellenleitung hat eine abweichende Entscheidung gegenüber der Mitarbeitendenvertretung schriftlich zu begründen. Im Fall der außerordentlichen Kündigung gilt dies mit der Maßgabe, dass die Dienststellenleitung eine abweichende Entscheidung gegenüber der Mitarbeitervertretung innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung der Maßnahme schriftlich zu begründen hat.
58	§ 46 Fälle der Mitberatung	§ 46 Fälle der Mitberatung

- 33 -

59	<p>Die Mitarbeitendenvertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitberatungsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen, b) außerordentliche Kündigung, c) ordentliche Kündigung innerhalb der Probezeit, d) Versetzung und Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer, wobei das Mitberatungsrecht hier für die Mitarbeitendenvertretung der abgebenden Dienststelle besteht, e) Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs, f) Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfs, g) Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Verlangen der in Anspruch genommenen Mitarbeitenden, h) dauerhafte Vergabe von Arbeitsbereichen an Dritte, die bisher von Mitarbeitenden der Dienststelle wahrgenommen werden. 	<p>Die Mitarbeitendenvertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitberatungsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen, b) außerordentliche Kündigung, c) ordentliche Kündigung innerhalb der Probezeit, d) Versetzung und Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer, wobei das Mitberatungsrecht hier für die Mitarbeitendenvertretung der abgebenden Dienststelle besteht, e) Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs, f) Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfs, g) - aufgehoben - h) dauerhafte Vergabe von Arbeitsbereichen an Dritte, die bisher von Mitarbeitenden der Dienststelle wahrgenommen werden
60	<p>Abschnitt 9 Interessenvertretung besonderer Mitarbeitendengruppen</p>	<p>Abschnitt 9 Interessenvertretung besonderer Mitarbeitendengruppen</p>
61	<p>§ 49 Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden</p>	<p>§ 49 Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden</p>

- 34 -

62	<p>(1) Die Mitarbeitenden unter 18 Jahren, die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen ihre Vertretung, die von der Mitarbeitendenvertretung in Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden zur Beratung hinzuzuziehen ist. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Satz 1, die am Wahltag</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das 16. Lebensjahr vollendet haben und b) der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören. <p>Gewählt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Person bei Dienststellen mit in der Regel 5 - 15 Wahlberechtigten; b) drei Personen bei Dienststellen mit in der Regel 16 - 50 Wahlberechtigten; c) fünf Personen bei Dienststellen mit in der Regel mehr als insgesamt 50 Wahlberechtigten. 	<p>(1) Die Mitarbeitenden unter 18 Jahren, die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen ihre Vertretung, die von der Mitarbeitendenvertretung in Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden zur Beratung hinzuzuziehen ist. Wählbar sind alle Mitarbeitenden nach § 2, die am Wahltag das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden und die am Wahltag der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören. § 10 Absatz 2 findet ohne Buchstabe c) Anwendung. Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung sind nicht wählbar.</p> <p>Gewählt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Person bei Dienststellen mit in der Regel 5 - 15 Wahlberechtigten; b) drei Personen bei Dienststellen mit in der Regel 16 - 50 Wahlberechtigten; c) fünf Personen bei Dienststellen mit in der Regel mehr als insgesamt 50 Wahlberechtigten.
63	<p>(4) Für Mitglieder der Vertretung nach Absatz 1 gelten, soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist, die §§ 11, 13, 14, 15 Absätze 2 bis 4 und §§ 16 bis 19 sowie §§ 21 und 22 entsprechend.</p>	<p>(4) Für Mitglieder der Vertretung nach Absatz 1 gelten, soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist, die §§ 11, 13, 14, 15 Absätze 2 bis 4 und §§ 16 bis 19 sowie §§ 21 und 22 entsprechend. § 18 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Amt in der Jugend- und Auszubildendenvertretung für die Dauer der Amtszeit weiterhin besteht, wenn bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber besteht.</p>

– 35 –

64		(7) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann im Einvernehmen mit der Mitarbeitendenvertretung eine betriebliche Jugend- und Auszubildendenversammlung einberufen. § 31 und § 32 Absatz 1 gelten entsprechend.
65	(7) Besteht eine Gemeinsame Mitarbeitendenvertretung, ist eine gemeinsame Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden zu wählen.	(8) Besteht eine Gemeinsame Mitarbeitendenvertretung, ist eine gemeinsame Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden zu wählen.
66	§ 50 Vertrauensperson der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung	§ 50 Vertrauensperson der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung
67	(1) In Dienststellen, in denen mindestens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und mindestens eine Person als Stellvertretung gewählt. Für das Wahlverfahren finden die §§ 11, 13 und 14 entsprechende Anwendung.	(1) In Dienststellen, in denen mindestens fünf Menschen mit Schwerbehinderung nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und mindestens eine Person als Stellvertretung gewählt. Für das Wahlverfahren finden die §§ 11, 13 und 14 entsprechende Anwendung.
68	§ 51 Aufgaben der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden	§ 51 Aufgaben der Vertrauensperson der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung
69	(1) Aufgaben und Befugnisse der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden bestimmen sich nach den §§ 177 bis 179 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. (2) In Dienststellen mit in der Regel mindestens 100 schwerbehinderten Mitarbeitenden kann die Vertrauensperson nach Unterrichtung der Dienststellenleitung die mit der höchsten	Aufgaben und Befugnisse der Vertrauensperson der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung bestimmen sich nach § 178 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. § 178 Absatz 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, dass die für die Mitarbeitendenversammlung geltenden Vorschriften der §§ 31 und 32 entsprechende Anwendung finden.

– 36 –

<p>Stimmzahl gewählte stellvertretende Person zu bestimmten Aufgaben heranziehen.</p> <p>(3) Die Vertrauensperson ist von der Dienststellenleitung in allen Angelegenheiten, die einzelne schwerbehinderte Mitarbeitende oder die schwerbehinderten Mitarbeitenden als Gruppe berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Entscheidung ist der Vertrauensperson unverzüglich mitzuteilen. Die Kündigung schwerbehinderter Mitarbeitender, die ohne eine Beteiligung der Vertrauensperson ausgesprochen wird, ist unwirksam.</p> <p>(4) Schwerbehinderte Mitarbeitende haben das Recht, bei Einsicht in die über sie geführten Personalakten die Vertrauensperson hinzuzuziehen.</p> <p>(5) Die Vertrauensperson hat das Recht, an allen Sitzungen der Mitarbeitendenvertretung beratend teilzunehmen. Erachtet sie einen Beschluss der Mitarbeitendenvertretung als erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der schwerbehinderten Mitarbeitenden, so ist auf ihren Antrag der Beschluss auf die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an auszusetzen. Die Aussetzung hat keine Verlängerung einer Frist zur Folge. Nach Ablauf der Frist ist über die Angelegenheit neu zu beschließen. Wird der erste Beschluss bestätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht wiederholt werden.</p> <p>(6) Die Vertrauensperson hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeitenden in der Dienststelle durchzuführen. Die für die Mitarbeitendenversammlung geltenden Vorschriften der §§ 31 und 32 gelten dabei entsprechend.</p>	
---	--

- 37 -

70	§ 52 Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden	§ 52 Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauensperson der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung
71	(1) Für die Rechtstellung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden gelten die §§ 19 bis 22, 28 und 30 entsprechend.	(1) Für die Rechtstellung der Vertrauensperson der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung gelten die §§ 19 bis 22, 28 und 30 entsprechend. 2 Ergänzend gelten § 179 Absatz 6 bis 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. 3 Die Stellvertretung besitzt während der Dauer der Vertretung und der Heranziehung nach § 178 Absatz 1 Satz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die gleiche persönliche Rechtstellung wie die Vertrauensperson, im Übrigen die gleiche Rechtstellung wie Ersatzmitglieder der Mitarbeitendenvertretung.
72	Abschnitt 10 Gesamtausschuss der Mitarbeitendenvertretungen	Abschnitt 10 Gesamtausschuss der Mitarbeitendenvertretungen
73	§ 55 Aufgaben des Gesamtausschusses	§ 55 Aufgaben des Gesamtausschusses
74	(1) Der Gesamtausschuss hat folgende Aufgaben: a) Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitendenvertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten, b) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitendenvertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitendenvertretungen,	(1) Der Gesamtausschuss hat folgende Aufgaben: a) Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitendenvertretungen und Vertrauenspersonen der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten, b) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitendenvertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitendenvertretungen,

- 38 -

	c) Erörterung arbeits-, dienst- und mitbeteiligungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind, d) Wahl der nach dem ZAG-ARGG-EKD in die Arbeitsrechtliche Kommission zu entsendenden Personen sowie deren Stellvertretungen. Passiv wahlberechtigt sind nur Personen, die Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind. Dies sind insbesondere Gemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder des Landes Baden-Württemberg angeschlossen sind. Einzelheiten zum Wahlverfahren regelt die Wahlordnung (WO-MVG-Baden), e) Unterstützung der vom Gesamtausschuss in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten Personen, f) Erarbeitung von Entwürfen für Arbeitsrechtsregelungen sowie deren Vorlage bei der Arbeitsrechtlichen Kommission.	c) Erörterung arbeits-, dienst- und mitbeteiligungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind, d) Wahl der nach dem ZAG-ARGG-EKD in die Arbeitsrechtliche Kommission zu entsendenden Personen sowie deren Stellvertretungen. Passiv wahlberechtigt sind nur Personen, die Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind. Dies sind insbesondere Gemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder des Landes Baden-Württemberg angeschlossen sind. Einzelheiten zum Wahlverfahren regelt die Wahlordnung (WO-MVG-Baden), e) Unterstützung der vom Gesamtausschuss in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten Personen, f) Erarbeitung von Entwürfen für Arbeitsrechtsregelungen sowie deren Vorlage bei der Arbeitsrechtlichen Kommission, g) Mitbestimmung in den nach diesem Gesetz vorgesehenen Fällen bei Maßnahmen, die in der Evangelischen Landeskirche in Baden einheitlich für alle oder eine Vielzahl von Dienststellen getroffen werden. Einzelheiten zu Inhalt und Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte des Gesamtausschusses einschließlich der Gestaltung des Verfahrens werden mit dem Evangelischen Oberkirchenrat vereinbart.
75	Abschnitt 11 Kirchengerichtlicher Rechtsschutz	Abschnitt 11 Kirchengerichtlicher Rechtsschutz

– 39 –

76	§ 63a Einhaltung auferlegter Verpflichtungen, Ordnungsgeld	§ 63a Einhaltung auferlegter Verpflichtungen, Ordnungsgeld
77	(2) Stellt das Kirchengericht auf Antrag eines Beteiligten fest, dass Verpflichtungen nicht erfüllt sind, kann es ein Ordnungsgeld von bis zu 50.000 Euro verhängen.	(2) Stellt das Kirchengericht auf Antrag eines Beteiligten fest, dass Verpflichtungen nicht erfüllt sind, kann es ein Ordnungsgeld von bis zu 50.000 Euro verhängen. Es wird von der Geschäftsstelle eingezogen.

Votum des Gesamtausschusses der Mitarbeitendenvertretungen zum Entwurf des MVG

Textlich unveränderte Übernahme aus einer Gesamtvorlage, die der GA mit E-Mail vom 28.08.2025 vorgelegt hat. Die Gesamtvorlage (das sind: gesamter Gesetzentwurf mit eingearbeiteten Änderungen, gesamte Synopse mit eingearbeiteten Änderungen und die Ergänzungen des Begründungstextes) kann zur Informationszwecken angefordert werden.

Die Vorgehensweise der Einbringung wurde mit dem GA abgestimmt.

Votum des GA - Eingang

Der Gesamtausschuss Baden möchte an dieser Stelle für die intensive Beteiligung am Novellierungsprozess danken. In den meisten Punkten konnten wir uns mit einem Konsens bzw. Kompromiss einigen. In fünf Punkten möchten wir unsere bis zuletzt bestehende abweichende Meinung gern darlegen. Einen Punkt, die Stufenvertretung des Gesamtausschusses betreffend, möchten wir anfügen. Unsere Begründungen erlauben wir uns in diesem Papier zu der Gesetzesbegründung zu ergänzen.

1. Zu § 9 Abs. 2 und 3

Vorschlag des GA:

In Absatz 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:
"Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für solche Mitarbeitenden, die sich zum Zeitpunkt der Wahl in Elternzeit befinden."

Begründung des GA:

Die Synode der EKD hat in ihrer Novellierung im Absatz 3 noch einen Satz 3 eingefügt. Der Begründungstext lautet:
„In Absatz 3 wird nunmehr die Wahlberechtigung von Mitarbeitenden in Elternzeit aufgenommen. Mitarbeitende, die sich in Elternzeit befinden, bleiben weiterhin im Betrieb eingegliedert, es ist daher nicht sachgerecht, die Mitarbeitenden von der Wahlberechtigung auszuschließen.“
Diese Haltung unterstützen wir besonders auch darum, weil Kindererziehung Sorgearbeit ist und diese zumeist von Frauen erbracht wird. Durch die Möglichkeit, die eigene Interessenvertretung mit wählen zu können, wird diese Sorgearbeit gegenüber anderen Freistellungstatbeständen herausgehoben und bekommt eine besondere Wertigkeit, die auch unserem christlichen Weltbild gerecht wird.

2. Zu § 16 Abs. 1 und 2

Vorschlag des GA:

Einfügung eines weiteren Änderungsbefehls:
b) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt geändert:
„Bis zum Abschluss der Neuwahl nimmt die bisherige Mitarbeitendenvertretung die Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung kommissarisch wahr, sofern die Neuwahl aufgrund von Absatz

1 Buchstabe b) erfolgt und nicht die Gesamtmitarbeitendenvertretung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 zuständig ist.“

Sowie im bisherigen Änderungsbefehl b):
b) In Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:
Ersetzen des Wortes „dieser“ Aufgaben durch „ihrer“ Aufgaben.

Begründung des GA:

Die Synode der EKD hat erkannt, dass es, wie in der Gesetzesbegründung auch zu lesen, zur Überforderung eines Wahlvorstandes kommt, wenn zusätzlich zur Organisation der Wahl auch noch die Amtsgeschäfte der Mitarbeitendenvertretung zu führen sind. Anders als die Gesetzesbegründung kommt man bei der Synode der EKD aber zu dem Schluss, dass als erste Möglichkeit die kommissarische Weiterführung der Amtsgeschäfte durch die bisherige Mitarbeitendenvertretung eine Lösung ist. Dem schließen wir uns an, da wir in der Praxis die Überforderung der Wahlvorstände schon oft erlebt haben. Die kommissarische Weiterführung der Amtsgeschäfte durch die zurückgetretenen Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung sehen wir unkritisch. Mit großer Verantwortung hat das Gremium durch seinen Rücktritt kollektiv entschieden, dass Neuwahlen zu einer besseren Möglichkeit der Interessenvertretung in der Einrichtung führen wird. Ein ordnungsgemäßer Übergang für die neue Mitarbeitendenvertretung ist genau deshalb im Interesse der ehemaligen Mitglieder.

3. Zu § 21 Abs. 2

Votum des GA:

In § 21 Abs. 2 wird keine Änderung vorgenommen.

Begründung des GA:

Hier vertreten wir eine andere Rechtsauffassung als die Gesetzesbegründung. Die Zustimmungsfiktion bei einem auf drei Tage verkürzten Verfahren tritt nach drei Tagen – nicht nach 14 Tagen - ein. Dies ergibt sich schon aus dem MVG-Text zum §45 Abs.1 Satz 4:
„Äußert sich die Mitarbeitendenvertretung nicht innerhalb von zwei Wochen oder innerhalb der verkürzten Frist nach Satz 3 oder hält sie bei der Erörterung ihre Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die Maßnahme als gebilligt.“
Von dieser Regelung wird nun bewusst zu Ungunsten von Mitgliedern der Mitarbeitendenvertretung abgewichen. Damit wird hier gegen §19 Abs. 1 Satz 2 verstoßen, wonach Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung nicht „wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt (oder begünstigt) werden“ dürfen. Dies geschieht hier aber, da die Regelung für andere Mitarbeitende nicht verändert wird.
Die Verkürzung der Frist auf 3 Tage an sich ist unstrittig. Bisher ist es so, dass die Mitarbeitendenvertretung für den Fall der außerordentlichen Kündigung eines ihrer Mitglieder innerhalb der 3-Tage-Frist eine Erörterung beantragen konnte, die dann fristhemmend ist. Dies hat zur Folge, dass die Dienststellenleitung, um innerhalb der 14-tägigen Kündigungsfrist zu bleiben, zeitnah ein Erörterungsgespräch anberaumt hat, da gleich nach Abschluss des Gespräches die 3-Tage-Frist wieder zu laufen beginnt.
Mit der angestrebten Regelung, dass ein Erörterungsersuchen der Mitarbeitendenvertretung nicht mehr fristhemmend wirkt, gibt es keine Notwendigkeit für die Dienststellenleitungen, überhaupt ein Gespräch zur beabsichtigten Kündigung anzubieten. Unserer Meinung nach würden wir damit den Weg der Dienstgemeinschaft und vertrauensvollen Zusammenarbeit verlassen.
Erschwerend kommt noch hinzu, dass die verbleibenden Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung innerhalb von drei Tagen ihre Meinungsbildung und abschließende Entscheidung zwingend innerhalb der verkürzten Frist von drei Tagen durchführen muss. Sollten Tatsachen vorliegen, die an der Rechtmäßigkeit der Kündigungsgründe zweifeln

lassen, muss die Mitarbeitendenvertretung zusätzlich eine detaillierte Ablehnung der Kündigung verfassen. Im Zustimmungseretzungsverfahren vor dem Kirchengericht ist es bei Kündigungen nicht möglich, später zu Tage gekommene Gründe für eine Ablehnung „nachzuschieben“. Dies ist auch den einschlägigen Kommentaren zum MVG zu entnehmen. Mit der angestrebten Änderung des MVG-Baden sind die Hürden für Dienststellenleitungen, ein Mitglied der Mitarbeitendenvertretung zu kündigen, unverhältnismäßig stark herabgesetzt.

4. Zu § 34

Votum des GA:

In § 34 wird keine Änderung vorgenommen.

Begründung des GA:

Der Gesamtausschuss vertritt die Auffassung, dass mit dem Urteil der obersten kirchlichen Gerichtsbarkeit (vgl. KGH.EKD vom 05.12.2016), schon eine eindeutige Regelung getroffen ist. Inhaltlich bedeutet die Einführung des Absatzes (2a) in den §34 eine Beschränkung der Kontrollrechte der Mitarbeitervertretung und Abkehr vom Gerichtsurteil.

In der praktischen Umsetzung bedeutet das, dass zwei Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung über einen sehr langen, in manchen Einrichtungen womöglich mehrere Tage dauernden Zeitraum, an einem zugewiesenen Ort sitzen, um ihr Recht wahrnehmen zu können. Daher liegt hier die Vermutung sehr nahe, dass die Folgen nicht bis in die letzte Konsequenz durchdacht wurden. Der Versuch in Baden, über das Einräumen von Leserechten die Konsequenzen einzudämmen, werden in der Regel ins Leere laufen, da keine Dienststellenleitung dazu verpflichtet ist und dies auch ein „Aushebeln“ der eingeschränkten Information ergeben könnte, die man ja gerade erst hineinformuliert hat. Deshalb lehnen wir die Übernahme des Absatz 2a des § 34 ab.

5. Zu § 52

Votum des GA:

Im Änderungsbefehl b) zur Anfügung von Sätzen 2 und 3 in Absatz 1 soll der Verweis auf das Neunte Buch Sozialgesetzbuch wie folgt verändert werden:

Statt: „§ 179 Abs. 6 bis 8“
soll es heißen: „§ 179 Absatz 4 bis 8“.

Begründung des GA:

Statt über den Verweis auf einzelne Absätze des § 179 SGB IX eine immer noch schlechtere Rechtstellung der Vertrauensperson der Schwerbehinderten zu manifestieren, fordern wir eine Gleichstellung. Dies kann nur dann einigermaßen gelingen, wenn der Verweis um die Absätze 4+5 ergänzt wird.

Im Absatz 4 wird die Freistellung der Schwerbehindertenvertretung geregelt, die nach dem § 20 MVG Baden, auf den verwiesen wird, deutlich unter den staatlichen Vorgaben bleibe. Außerdem ist der (unbegrenzte) Schulungsanspruch, auch für die erste Stellvertretung, hier geregelt. Da die Stellvertretung auf jeden Fall in Krankheits- und Urlaubszeiten die Aufgaben zu übernehmen hat, ist hier ein bloßer Bezug auf §19 nicht ausreichend. Danach besteht nämlich kein Schulungsanspruch für die Stellvertretung der Vertrauensperson. Der Absatz 5 des §179 SGB IX entspricht § 20a, auf den ohnehin verwiesen wird.

Besonders vor dem Hintergrund, dass ein „Aktionsplan Inklusion“ Bestandteil ihrer Beratungsunterlagen zur Synode sind, ist eine Gleichstellung der Vertrauensperson der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung mit dem staatlichen Recht angezeigt. Sie ist Ausdruck davon, schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jeden nur möglichen Schutz zu gewähren.

6. Zu § 55

Votum des GA:

Eingefügt werden soll ein ergänzender Änderungsbefehl wie folgt:

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„Buchstabe g) gilt mit der Maßgabe, dass die Mitbestimmung auf Angelegenheiten aus § 40 Buchstaben h, i und k beschränkt ist und §38 ohne die Absätze 3 und 5 gilt.“

Begründung des GA:

Auch wenn der Gesamtausschuss der Stufenvertretung grundsätzlich skeptisch gegenübersteht, ist der Bedarf besonders im Bereich von IT-Programmen durchaus erkannt worden.

Damit sich aber der Gesamtausschuss nicht mit einer unüberschaubaren Zahl von Themen konfrontiert sieht bitten wir, die Ergänzung des Absatz 1a aufzunehmen. Damit ist klargestellt, dass sich die Zuständigkeit des Gesamtausschusses ausschließlich auf die Themen der Einführung neuer Arbeitsmethoden und IT-Programme sowie der Ausgestaltung Mobiler Arbeit beziehen dürfen, was auch den vorgesehenen Themen entsprechen dürfte.

Durch die Einschränkung, dass der § 38 ohne die Absätze 3 und 5 gelten soll, wird ausgeschlossen, dass nach 14 Tagen eine Zustimmungsfiktion eintritt. Dies ist für uns wichtig, da wir nicht wie eine Mitarbeitendenvertretung aus einer Dienststelle kommen und damit „schnell verfügbar“ sind. Wir haben alle in unseren eigenen Arbeitsstätten Dienstpflichten. Zum großen Teil sind diese in Dienstplänen geregelt, die nicht einfach umgangen werden können. Grundsätzlich wird die Stufenvertretung für unser Gremium eine Umstellung der Arbeitsweise in bisher nicht absehbarem Umfang bedeuten. Deshalb bitten wir, auch wenn dazu kein Antrag in dieser Novellierung des MVG Baden enthalten ist, den entstehenden Mehrbedarf an Zeit, Fortbildung und der besseren Ausstattung unserer Geschäftsstelle positiv gegenüberzustehen, die in einer Dienstvereinbarung zu regeln sind.

Votum des Evangelischen Oberkirchenrats

zu den vom Gesamtausschuss der Mitarbeitendenvertretungen angeregten Änderungen des Entwurfs des MVG-Baden

1. Zu § 9 Abs. 2 und 3

Der EOK befürwortet das aktive und passive Wahlrecht zu Mitarbeitendenvertretenden von Mitarbeitenden, die sich in Elternzeit befinden, nicht. Das Wahlrecht setzt nicht nur die formale, sondern die tatsächliche Eingliederung in die Dienststelle voraus. Deshalb sind Mitarbeitende, die länger als sechs Monate beurlaubt sind oder sich in der Freistellungsphase ihrer Altersteilzeit befinden, ungeachtet ihres Mitarbeitendenstatus weder aktiv noch passiv wahlberechtigt. Eine „qualifizierte“ Eingliederung von Mitarbeitenden in Elternzeit ist nicht gerechtfertigt.

2. Zu § 16 Abs. 1 und 2

Es macht keinen Sinn, ein Gremium, das sich bewusst einer Aufgabe entledigt hat, zwangsweise zur Weiterarbeit zu verpflichten. Damit kein Vakuum entsteht, muss die Interessenvertretung der Mitarbeitenden bis zur Etablierung einer neuen Mitarbeitendenvertretung von „unbelasteten“ Personen wahrgenommen werden. Es gilt, diese Personen so gut und effektiv wie möglich zu unterstützen.

3. Zu § 21 Abs. 2

Die darin vorgeschlagene Änderung bzw. Verkürzung der Frist ist zwingend erforderlich.

Gem. § 21 Abs. 2 MVG-Baden sind Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung mit einer Frist von zwei Wochen nur außerordentlich nach Maßgabe des § 626 BGB mit Zustimmung der Mitarbeitendenvertretung kündbar. Die Dienststellenleitung kann die Frist zur Zustimmung auf drei Tage verkürzen. Äußert sich die Mitarbeitendenvertretung innerhalb der verkürzten Frist nicht, gilt die Zustimmung als erteilt. Gleiches soll künftig gelten, wenn die Mitarbeitendenvertretung Erörterung beantragt und ihre Zustimmung nicht innerhalb der verkürzten Frist schriftlich verweigert. Ohne diese Regelung greift über den Verweis in § 21 Abs. 2 Satz 4 auf § 38 Abs. 3 dessen Satz 6. Danach gilt im Fall der Erörterung die Zustimmung (erst dann) als erteilt, wenn die Mitarbeitendenvertretung die Zustimmung nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Erörterung schriftlich verweigert. Dann ist die Frist des § 626 Abs. 2 BGB längst verstrichen. Eine außerordentliche Kündigung ist ungeachtet der Zustimmung der MAV, die durch Fiktion eintritt, rechtlich nicht mehr möglich.

Die wegen der Dringlichkeit der Maßnahme eingeräumte Möglichkeit der Fristverkürzung für die Zustimmung läuft damit gänzlich ins Leere.

Der Einwand des Gesamtausschusses, die kurze Frist berge die Gefahr, dass die Verweigerung der Zustimmung unzureichend begründet werden könne und wegen des Verbots des Nachschiebens von Gründen daher kaum „gerichtsverwertbar“ sei, greift nicht. Zwar trifft es zu, dass das kirchengerichtliche Verfahren kein verlängertes Beteiligungsverfahren ist. Daher muss eine Mitarbeitendenvertretung, sofern sie ihre Zustimmung zu einer Maßnahme verweigert, diese innerhalb der Rügefrist schriftlich begründen. Neue Gründe kann sie im gerichtlichen Verfahren nicht anbringen. Aber die bereits genannten vertiefen. Bei der Nennung dieser Gründe kommt der Mitarbeitendenvertretung eine Änderung der Rechtsprechung „zu Hilfe“. Seine Rechtsprechung aus KGH.EKD v. 22.11.2010, KuR 2011 S. 146, hat der KGH.EKD (v. 18.3.2024, II-0124/31-2023; so auch J/M/N/S; MVG-EKD; 2. Aufl.; § 21 RdNr. 33) revidiert und hält nunmehr in diesem Spezialfall alle Verweigerungsgründe im Rahmen eines uneingeschränkten Mitbestimmungsverfahrens für statthaft. Damit haben die Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung einen gegenüber anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen privilegierenden Kündigungsschutz (vgl. Fey/Rehren, MVG-EKD Praxiskommentar, § 21, Rz. 15). Die Zustimmungsverweigerung bedarf daher weder eines - besonderen - Grundes i.S.v. § 41 MVG-Baden noch einer vertieften Darstellung. Letztere kann auch im gerichtlichen Verfahren erfolgen.

4. Zu § 34 Abs. 2a

Es macht einen Unterschied, die Rechtsprechung des Kirchengerichtshofes der EKD zu kennen, oder normiertes Recht zu lesen. Der aus dem Informationsrecht der Mitarbeitendenvertretung abgeleitete Anspruch derselben auf die Vorlage der Bruttoentgeltlisten sollte daher ausdrücklich geregelt sein. Die praktische Ausgestaltung dieses Anspruchs obliegen den sachlich damit befassten Parteien „Dienststellenleitung und Mitarbeitendenvertretung“. Dazu hat sich das Gericht deshalb nicht geäußert. Die digitale Einsichtnahme durch zwei Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung bis zu zweimal im Jahr erscheint dabei durchaus auskömmlich und anspruchsausfüllend.

5. Zu § 52

Ein vollständiger Verweis auf das staatliche Recht widerspricht dem kircheneigenen Regelungssystem der Schwerbehindertenvertretung. Diese firmiert in der Landeskirche als „Vertrauensperson“ und ist rechtlich im MVG-Baden den Mitgliedern der Mitarbeitendenvertretung gleichgestellt. Desgleichen sind ihre Pflichten und Aufgaben besonders geregelt. Gründe, das eigene Regelungssystem zugunsten eines erweiterten Verweises auf das Schwerbehindertenrecht des SGB IX aufzugeben, sind derzeit nicht ersichtlich. Möglicherweise ergibt sich ein Änderungsbedarf als Folge der jüngsten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, das nunmehr auch die Beschäftigten in der Werkstatt für Menschen mit Behinderung zu den Wahlberechtigten einer Schwerbehindertenvertretung zählt. Das staatliche Recht könnte dadurch eine Änderung erfahren, die auch für die Landeskirche Sinn macht.

6. Zu § 55

Eine Begrenzung der Mitwirkungstatbestände des Gesamtausschusses ist nicht erforderlich. Das Gremium ist nicht zur Mitwirkung verpflichtet, kann diese also jederzeit verweigern. Dass das in § 38 MVG-Baden normierte Beteiligungsverfahren für diese besondere Form der Mitwirkung nicht passt, gibt der Wortlaut des Entwurfs bereits deutlich wieder, indem die Verpflichtung zum Abschluss einer Vereinbarung zu einer verbindlichen Verfahrensregelung mit dem Evangelischen Oberkirchenrat bestimmt ist.

Eingang	25.09.2025
Ord.-Ziffer	11/08
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 24. September 2025
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2025**

Entwurf
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die Leitungsämtler im Dekanat
(Dekanatsleitungsgesetz)

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. 1/2026 Nr. 6 abgedruckt)

Vorlage des Landeskirchenrates

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2025

Entwurf

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die Leitungsämtler im Dekanat**

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Leitungsämtler im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz – Dek-LeitG) vom 18. April 2008 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert am 24. Oktober 2024 (GVBl. 2025, Nr. 4, S. 14) wird wie folgt geändert:

§ 19a wird wie folgt gefasst:

**„§19a
Bildung eines Leitungsteams**

(1) Sind in einem Kirchenbezirk mehrere Personen mit dem Amt der Dekanin bzw. des Dekans oder der Schuldekanin bzw. des Schuldekans betraut und üben sie ihr Amt nicht in Stellenteilung aus, dann bilden diese ein Leitungsteam. Die Stellvertretungen der Dekaninnen und Dekane sind Mitglieder des Leitungsteams. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Leitungsteams wird in einem gemeinsamen Dienstplan geregelt, der vom Bezirkskirchenrat genehmigt wird. §§ 1 und 10 bleiben unberührt.

(2) Die Dekaninnen bzw. Dekane und die Schuldekaninnen bzw. Schuldekan sind stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrates.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

Zur Begründung

Zu Art. 1:

In den evangelischen Kirchenbezirken Ortenau und Odenwald-Tauber sind /werden jeweils mehrere Dekan*innen und Schuldekan*innen mit der Amtsausübung betraut. Die Wahrnehmung der Leitungsverantwortung erfolgt im Team mit abgegrenzten Aufgabenbereichen, die sich ergänzen.

Bisher erfolgte diese Amtsausübung im Kirchenbezirk Ortenau nach § 19 Dekanatsleitungsgesetz in Stellenteilung. Stellenteilung bezeichnet den Fall, dass eine Stelle durch zwei oder mehrere Personen ausgeübt wird. Dies wird dem Gedanken der Leitung des Kirchenbezirkes im Team nicht gerecht und hat in der Praxis deutliche Schwächen (v.a. unklare Gremienrepräsentanz). Nach der Entwicklung der Dienstgruppen auf gemeindlicher Ebene soll dieser Gedanke auch auf Ebene der Kirchenbezirke aufgegriffen werden. Die Anschlussfähigkeit an das Modell der Dienstgruppe ist mehr gegeben als an die Stellenteilung. Die echte Stellenteilung bleibt davon jedoch unberührt.

Im Leitungsteam können die Aufgaben zum Beispiel regional oder funktional abgegrenzt werden und in einem gemeinsamen Dienstplan festgehalten werden. Der Bezirkskirchenrat soll den Dienstplan genehmigen.

Anders als bei der Stellenteilung ist jede*r Dekan*in und jede*r Schuldekan*in stimmberechtigtes Mitglied im Bezirkskirchenrat. Ein Wechsel der stimmberechtigten Mitgliedschaft im Bezirkskirchenrat in der von der Bezirkssynode festgelegten Reihenfolge würde dann entfallen. Ebenso wie die beratende Mitgliedschaft der jeweils anderen Person.

Im Kirchenbezirk Ortenau wären dann zwei Dekan*innen stimmberechtigte Mitglieder und im Kirchenbezirk Odenwald-Tauber momentan noch drei Dekan*innen. Hinzu kommen die jeweiligen Stellvertretungen.

Eingang	25.09.2025
Ord.-Ziffer	11/09
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 24. September 2025
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2025**

Entwurf
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur
Seelsorgebeauftragung in der Evangelischen Landeskirche in Baden
und zur Ausführung des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD
(Seelsorgegesetz)

(Beschluss verträgt)

Vorlage des Landeskirchenrates

An die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2025

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Seelsorgebeauftragung in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Ausführung des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD

Vom

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Seelsorgebeauftragung in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Ausführung des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD

Das Kirchliche Gesetz zur Seelsorgebeauftragung in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Ausführung des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD vom 23 Oktober 2013 (GVBl. S. 293), geändert am 21. Mai 2021 (GVBl. Teil I, Nr. 35, S. 94), wird wie folgt geändert:

Nach § 3 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Vollendet die Person das 85. Lebensjahr, endet die Beauftragung. Es kann eine Verlängerung erfolgen, wenn die persönliche Eignung der Person weiterhin besteht. Im Bereich der Notfallseelsorge endet die Beauftragung mit der Vollendung des 65. Lebensjahres. Es kann in diesem Bereich eine Verlängerung bis zum 70. Lebensjahr erfolgen, wenn die persönliche Eignung der Person weiterhin besteht.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

Zur Begründung:

Mit der Änderung des Seelsorgegesetzes werden Altersgrenzen eingeführt.

Die Altersgrenze von 85 Jahren wurde auf Basis von Studien und nach Rücksprache mit der Leitung des Zentrums für Seelsorge und den Studienleitungen für ehrenamtliche Seelsorgefestgelegt. Die Beauftragungsperiode sind vier Jahre bzw. fünf Jahre im Bereich der Notfallseelsorge.

Für die Notfallseelsorge wird eine geringere Altersgrenze mit der Option zur Verlängerung bis zum 70. Lebensjahr eingeführt. Diese Altersgrenze entspricht den Regelungen, die im Katastrophenschutz des Landes Baden-Württemberg gelten (vgl. §11 Abs. 2 LKatSG mit Verweis auf Feuerwehrgesetz - FwG §13). Personen, die die Altersgrenze überschritten haben, werden von den zuständigen Behörden des Landes nicht mehr eingesetzt. In der Praxis sind Notfallseelsorge, BOS (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) und Katastrophenschutzbehörden eng verknüpft. Dieser Bezug von kirchlicher Notfallseelsorge, den BOS und den Katastrophenschutzbehörden entspricht den Vorgaben aus der Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Notfallseelsorge zwischen dem Land Baden-Württemberg und den vier Kirchen vom Oktober 2006. Im Bereich der Notfallseelsorge kann es zu größeren Einsatzlagen kommen, die auch für die Notfallseelsorger*innen psychisch und körperlich herausfordernd sein können, außerdem nicht planbar sind. Gerade im Katastrophenfall oder einer Außergewöhnlichen Einsatzlage kann bei der zeitkritischen Alarmierung der Einsatzkräfte das Alter und die physische Leitungsfähigkeit als Voraussetzung nicht individuell geprüft werden und muss den Vorgaben für Einsatzkräfte des Katastrophenschutzes entsprechen. Mit dieser Altersgrenze übernimmt die Landeskirche auch die Fürsorgepflicht hinsichtlich der physischen und psychischen Gesundheit für die haupt- und ehrenamtlich in der Notfallseelsorge tätigen Personen, für deren Einsatz und Beauftragung die Landeskirche auch gegenüber den Behörden des Landes Baden-Württemberg bzw. der Stadt- und Landkreise verantwortlich ist.

Die Einführung einer entsprechenden Altersgrenze entspricht dem Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft Notfallseelsorge der vier Kirchen in Baden-Württemberg.

Eingang 25.09.2025

Ord.-Ziffer

11/10

Der Präsident gez. Wermke

**Vorlage des Stiftungsrates der Stiftung Schönau
vom 25. September 2025
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2025**

Jahresbericht 2024 der Stiftung Schönau

(hier nicht abgedruckt – zu finden unter:
www.stiftungschoenau.de/service/service-jahresberichte)

**Endgültige Liste der Eingänge
zur Herbsttagung 2025 der Landessynode**

– Zuweisungen an die ständigen Ausschüsse –

OZ		Text	zuständige/r- EOK-Referent/in
11/01	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 9. Juli 2025: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des <u>Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD</u> (AG-BVG-EKD) RA: Bericht – Herr Bollacher	i.V. Gutknecht (Ref. 6)
11/02	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 9. Juli 2025: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach zum Evangelischen Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau (<u>Vereinigungsgesetz Neckar-Kraichgau</u>) und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim zum Evangelischen Kirchenbezirk Odenwald-Tauber (<u>Vereinigungsgesetz Odenwald-Tauber</u>) RA: Bericht – Herr Lehmkübler	i.V. Gutknecht (Ref. 6)
11/03	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 9. Juli 2025: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Leitungsämter in der Evangelischen Landeskirche in Baden (<u>Leitungsamtsgesetz</u>) RA: Bericht – Herr Kreß	i.V. Gutknecht (Ref. 6)
11/04	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 9. Juli 2025: Entwurf <u>Aktionsplan Inklusion 2.0</u> der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werks in Baden BDA: Bericht – Frau Daute	OKRin Jung (Ref. 3)
11/05	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 24. September 2025: <u>Haushalt 2026/2027</u> FA: Bericht – Herr Wießner	OKR Wollinsky (Ref. 5)
11/05.1	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 9. Juli 2025: Verfahrensvorschlag zur <u>Eingabe der Posaunenarbeit</u> vom 5. Februar 2025 FA: Bericht – Herr Wießner	OKR Wollinsky (Ref. 5)
11/05.2	Schriftl. Antrag	der Synodalen Agnetha Dalmus u.a. vom 15. September 2025: <u>Zukunft der Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche</u> BDA: Bericht – Herr Dr. Schalla	OKR Schmidt (Ref. 4)
11/05.3	Schriftl. Antrag	des Synodalen Prof. Dr. Sascha Alpers u.a. vom 15. September 2025: <u>Räume für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen</u> BDA: Bericht – Herr Dr. Schalla	OKR Schmidt (Ref. 4)
11/06	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 24. September 2025: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (<u>Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz</u>) FA: Bericht – Herr Hartmann	i. V. Gutknecht (Ref. 6)
11/07	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 24. September 2025: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (<u>Mitarbeitendenvertretungsgesetz – MVG-Baden</u>) RA: Bericht – Herr Bollacher	i. V. Gutknecht (Ref. 6)
11/08	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 24. September 2025: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsämter im Dekanat (<u>Dekanatsleitungsgesetz</u>) HA: Bericht – Frau Nakatenus	i.V. Gutknecht (Ref. 6) i.V. Dr. Augenstein (Ref. 2)
11/09	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 24. September 2025: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Seelsorgebeauftragung in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Ausführung des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD (<u>Seelsorgegesetz</u>) HA: Bericht – Herr Nemet	i.V. Gutknecht (Ref. 6) OKRin Jung (Ref. 3)
11/10	Vorlage	des Stiftungsrats der Stiftung Schönau vom 25. September 2025: <u>Jahresbericht 2024 der Stiftung Schönau</u> FA: Bericht – Herr Prof. Dr. Goll	---

www.ekiba.de/landessynode



Evangelische Landeskirche in Baden
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe
Telefon 0721 9175-0
info@ekiba.de · www.ekiba.de